Ger. Est. A-220
Rem. A 024
WU-978

Sammlung der Gesetze,

welche

das heutige livländische Landrecht

enthalten,

kritisch bearbeitet.

Zweiter Band.

Aeltere hinzugekommene Landesrechte.

Erste Abteilung.

Landesordnungen

vom Jahr 1680 bis 1710.

Riga,
gedruckt bei Wilhelm Ferdinand Häcker.
1821.

Erste Abteilung.

Livländische Landesordnungen.

II.

Vom Jahr 1680 bis 1694.

LI. Verordnung.

Ihro Königl. Majestät gnädige Verordnung, die Justitien-Sachen bey Dero Revision [1]), und was dabey observiret (beobachtet) werden soll, betreffend.

Wir Carl von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. ꝛc. Thun kund: Wie Wir Uns alle Zeit haben angelegen seyn lassen, Recht und Gerechtigkeit in Unserm Reiche ohne Ansehen [2]) zu verschaffen, zu handhaben, auch allen und jeden ohne unnöthige Verzögerung wiederfahren zu lassen, zu welchem Ende denn auch vor diesem gewisse (bestimmte) Verordnungen verfasset sind, als insonderheit die Revisions-Stadga, so 1662 [3]) ausgegangen, und jedermann zur Nachricht publiciret worden, und obgleich selbige Stadga zur Gnüge und ausdrücklich anweiset, welchergestalt die Parten, so ihre Sachen unter Unsere Revision haben bringen können, sich verhalten, und dabey procediren (verfahren) sollen, so daß billig zu vermuthen, daß vermittelst dessen alles sein gehöriges Recht und Geschick [4]) haben könne, dahero man ferner anderweitige Verordnung nicht nöthig hätte, dennoch, nachdem Wir vernehmen müssen, welchergestalt nichts destoweniger unterschiedlicher Mißbrauch sampt Versäumniß und Unordnung vorgelauffen (geschehen), wodurch die Streitigkeiten, die sonst förderlichst könnten und sollten abgeholffen werden, protrahiret (verzögert), durch neue Weitläuftigkeit verwirret, und die Förderung der Justitie (Rechtspflege) gehindert wird; So haben Wir, solchen und dergleichen allen vorzubeugen und abzuschaffen,

diese Unsere Stadga (Verordnung) verfassen und ordnen wollen, daß sich darnach alle, so es angehet, reguliren (regeln) und richten sollen.

§. I.

Zum Ersten, nachdemmahl die übele Gewohnheit eingerissen, daß mancher, wenn er den Zweck erhalten, und seine Sache unter die Revision gebracht, dieselbe liegen lässet, und sich nicht weiter angiebet, noch auf den Schluß treibet, woraus herkommt (entstehet), daß eine große Menge solcher Sachen daselbst [5]) noch zur Zeit unabgethan sich befindet, von welchen doch ein Theil so beschaffen ist, daß sie mit allem Rechte nun (jetzt) zwar vor desert (verlustig der Abmachung) könnten erkannt werden, nachdemmahl [6]) in vielen Jahren keiner sich angegeben, deren Endschafft zu suchen; So haben Wir gleichwohl, in Betrachtung, daß die Verzögerung dazu zufälliger Weise aus solchen Ursachen herrühren dürffte, die nicht den Parten, zum wenigsten denen nicht, so die Sache nun (insbesondere) angehet, eigentlich beyzumessen stehen, als bey Begebenheit der Todesfälle (bei sich ereignenden Todesfällen), und wenn (wo) unmündige Kinder ohne gewisse (bestimmte) Vormünder seyn, oder sonst andere [7]) mehr, so in ihrer Unschuld stehen [8]), denselben, so (welche) einige Sachen unter Unser Revision anhängig haben, einen Termin vorsetzen (vorschreiben) wollen, nehmlich Jahr und Tag [9]) von dem unterschriebenen Dato, innerhalb welchem sie sich bey Unser Revision angeben können, oder es soll wiedrigenfalls ihre Sache in perpetuum deseriret [10]) seyn, wie denn auch dem zu Folge und vermöge dieses die Sachen, so mittler (während der) Zeit nicht angegeben werden, vor allerdings (für völlig) todt erkläret und nimmer wieder auffgenommen werden sollen. Ein jedweder aber, der innerhalb gemeldtem Termin seine Sache will auffgenommen haben, auff die Fortsetzung dringet, dennoch aber eine geraume Zeit geschwiegen [11]), und die Ausführung versäumet hat, soll verpflichtet seyn, mit gültigen Gründen seine legale

Verhinderungen [12]) zu erweisen, sintemahl obangemeldete Revisions-Stadga allen und jeden bey Verlust seines Rechtes in seiner Sache, gebührend zu vigiliren (wachen) auffleget [13]).

§. II.

Zum andern, weiln mancher, wenn er bey Unser Revision ein wiedrig Urtheil bekommt, sich per querelam an Uns begiebet, und restitutionem in integrum [14]) begehret, und daß seine Sache weiter auffgenommen und entschieden werden sollte, und solches eine geraume Zeit nach gefallenem Urtheile, wodurch man in der Revision niemahls gesichert seyn kann, daß man einige Sachen vollenkommlich abgethan; also, und obgleich auff der einen Seite bey Uns in Consideration (Betrachtung) kommt, daß niemand von der Zuflucht, so Wir einem jedweden, bey Uns seine Noth anzutragen, vergönnen, müsse verstoßen seyn, gleichwohl da auff der andern Seite ebenfalls billig ist, daß nicht aus Mißbrauch sothaner Unser Königlichen Gnade der Rechts-Gang unendlich, und Unser höchster und eigener Ausspruch verkehret werden möge, haben Wir hiemit verordnen wollen, daß wenn jemand will, oder vermeinet, sich de male administrata, oder denegata justitia (über schlecht verwaltete oder versagte Gerechtigkeit), bey Unser Königlichen Revision [15]) beschweren zu können, derselbe solches auff seine eigene Gefahr und Ebentheuer [16]) thun möge. Hernach auch, daß, der sich durch das bey Unser Revision gefallene Urtheil beschweret befindet, verpflichtet seyn soll, ehe ihm zugelassen sey, vor Uns zu kommen, Beweiß zu produciren (führen), und vorzuzeigen, daß er sofort (sogleich) nach ausgesprochenem Urtheil die Revision per supplicam [17]) zu erkennen gegeben, daß er gesinnet sey, weiteres Recht bey Uns zu suchen, auff daß Unsere Revision sich bereit halten könne, ihr Urtheil oder ausgegebene Resolution zu vertreten, und mit gebührender Relation (Berichterstattung) einzukommen, wie dann auch, wenn sothanes Gesuch eine Urtheils-Quaal zu seyn

befunden wird, darauff eine exemplarische Straffe erfolgen soll, zur Vindication (Rächung) des Respects (Ehrfurcht) gegen Unser höchstes Urtheil und Befestigung der Justice (Rechtspflege). Wenn es sich auch begeben sollte, daß absonderlich derselbe, so (welcher) auff die Prolongation und (oder) Verlängerung wider Recht (widerrechtlich) dringet, die Mittel gebrauchet, und suchet die Sache aus des Secretarii Händen zu bringen, welcher derselben kündig ist und sie ausgearbeitet, und also die Resolution (Verfügung) durch einen andern zu erhalten, welchen er solchergestalt vorher zu verleiten suchet; So wollen Wir, daß der Secretarius, der die Sache von Anfang handthieret (behandelt), dieselbe auch vollends expediren und (oder) ausfertigen soll, doch gegen solcher Verpflichtung, auff alles, worüber er rechtlich könnte besprochen werden, zu antworten [18]).

§. III.

Nachdemmahl, zum dritten, sich begiebet, daß mancher, wenn er zur Untersuchung und Rapport (Bericht) an extraordinaire Commissiones (ausserordentliche Untersuchungsbeauftragte) verwiesen wird, aus Ursachen, weiln die, so zu dergleichen ordentlichen Commissionen deputiret (abgeordnet) sind, ein- oder andermahl durch andere Verrichtungen verhindert werden; So wollen Wir hiemit verordnet haben, daß mit dergleichen Commissionen nach diesem soll angehalten, und alles, was bey Unser Revision bequem und dienlich geschehen kann, dahin remittiret (verwiesen) werden, um daselbst abzuhelffen, es wäre denn eine Sache [19]), daß Wir wichtigere Ursachen haben könnten, eine Commission anstellen zu lassen [20]).

§. IV.

Wenn auch, zum vierdten, ein solcher Mißbrauch vorzulauffen befunden wird [21]), daß ein oder ander, Prolongation der Terminen zur

Comparition (Fristverlängerung zur Erscheinung) vor Unser Revision suchet, dadurch zum öfftern eine solche Verzögerung verursachet wird, die sich hernach zu des Contreparten (Gegners), insonderheit wenn er mittelloß ist, Ruin extendiret (Verderben ausdehnt); So und damit solches abgewendet werden möge, wollen Wir, daß alle und jede am vorgesetzten Termin, bey Verlust der Sache, compariren (erscheinen) müssen, es wäre denn, daß er eine so erhebliche Ursache habe, die omni exceptione major [22]) wäre, wie denn auch diesem zu Folge die Sache auff den bestimmten Tagen [23]), wenn (an welchen) die Parten compariren (erscheinen) sollen, oder auffs wenigste fort darnach [24]), soll vorgetragen werden [25]).

§. V.

Zum fünfften und letzten, nachdemmahl es billig ist, daß temere litigantes (Streitsüchtige) nach Verdienst mit ernster Straffe angesehen, und daß sie ausserdem verpflichtet seyn mögen, den Wider-Parten die Expensen (Kosten) zu erstatten; dahero, und weiln Wir bey genauer Erwägung der Sache vor Recht befinden, daß derselbe, so in vorigen Instantien (Behörden) gewonnen, bey Unser Revision aber succumbiret und (oder) verlohren, frey seyn möge von Erlegung der Expensen, in Ansehung, daß derselbe, welcher solchergestalt das Urtheil vor sich hat, nicht scheinet das Widerpart aus Boßheit oder Streitsucht zum Processe verursachet zu haben, sondern fast mehr genöthiget sey, sein durch vorige Urtheile gewonnenes Recht zu afftersolgen (nachfolgen); So soll der allein vor temere litigans (streitsüchtig) gehalten werden, der in allen vorigen Instantien und hernach auch bey der Revision verlohren; hernach auch derselbe, welcher ex Actis (aus den Verhandlungen) überzeuget werden kann, daß er wider sein Gewissen und bessere Wissenschafft agiret (handelt), oder auch, der da suchet, sein Contrepart durch allerhand Künste mit Auffhaltungen, allerhand Ein-

wendungen und Ausflüchten abzumatten, und dadurch der Sache Aburtheilung und rechtlichen Ausschlag, so lange er kann, zu entgehen, wie denn derselbe auch andern zum Abscheu und Warnung exemplariter (nachdrücklich, zum Beispiel für Andere) gestraffet werden, und schuldig seyn soll, alle Expensen zu bezahlen [26]).

Zu mehrerer Gewißheit haben Wir dieses mit Unserm Königlichen Secret (Siegel) bekräfftigen lassen. Datum (gegeben) Königsöhr [27]), den 2ten April 1681.

Carolus.

(L. S.)

1. Diese Revisionsbehörde bestand, unter dem Vorsitz des Königs, aus Reichsräthen. Von ihr war noch erlaubt, unmittelbar an den König, das heißt an das Kabinet, mittelst einer Bittschrift (querela, s. supplica) sich zu wenden; jedoch nur in dem Falle, der im §. II. dieser Verordnung aufgestellt ist.

2. Der Person und Sache.

3. S. Verordn. XVII.

4. Recht und Geschick, d. h. daß alle Sachen nach ihren Verhältnissen und Umständen geordnet und eingerichtet.

5. Nämlich in der Revisionsbehörde.

6. Nachdem übrigens.

7. Ursachen nämlich.

8. Welche sie nicht haben abwenden können, und daher unschuldig an der Nichtverfolgung der Sache sind.

9. S. Samml. livl. Ges. Bd. I. S. 80, ein Jahr und sechs Wochen.

10. D. h. auf immerwährende Zeiten keiner Wiederaufnahme fähig.

11. Nämlich nach Beobachtung des neuesten Termins.

12. S. Samml. livl. Ges. Bd. I. pag. 160.

13. Eine Wiederholung dieses §. von Zeit zu Zeit wäre zu wünschen.

14. S. Anmerk. 1. Die Restitutio in integrum, oder die Rechtswohltat, in den Zustand wieder eingesetzt zu werden, seine Sache von Neuem aufzunehmen, darf nur in dem in diesem §. angegebenen Falle nachgegeben werden.

15. Wegen übel verwalteter oder verweigerter Rechtspflege bei der Revisionsbehörde, wo man den Regenten durch falsche Darstellung der Sache hintergangen hat. Bei jeder andern Behörde ist dieser Grund zur Appellation überflüssig, weil diese ohnehin erlaubt ist.

16. Gefahr und Ebentheuer, d. h. Gefahr vor Strafe und Verdruß.

17. S. Anmerk. 1.

18. Dieser §. II. ist von der größten Anwendbarkeit, wenn Jemand heutiges Tages vom Senat, als der nunmehrigen Revisionsbehörde, an den Monarchen, als zum Kabinet, gehen will.

19. Hier soviel als eine Rücksicht.

20. Dieser §. III. wird selten heutiges Tages Anwendung haben.

21. Gemacht worden zu seyn, befunden wird.

22. D. h. eine Ursache, welche gar nicht zurückgewiesen werden kann.

23. In den vorigen Ausgaben folgt hier noch das Wörtchen und, so aber nach dem Zusammenhange wegfallen muß, weil durch das Nachfolgende nichts verbunden, sondern näher bestimmt wird.

24. D. h. bald darauf. Wahrscheinlich wurde ein neuer kurzer Termin gesetzt.

25. Dieser §. IV. ist ganz anwendbar.

26. Dieser §. V. ist gleichfalls noch jetzt anwendbar.

27. Ein königliches Lustschloß in Westermannland in Schweden.

LII. Verordnung.

Hofgerichts-Reglement.

Wir Carl von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König, Großfürst in Finnland, Herzog in Schonen, Ehsten, Liefland, Carelen, Brehmen, Vehrden, Stettin, Pommern, Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, Herr über Ingermannland und Wißmar, wie auch Pfalzgraf am Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Bergen Herzog ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und zu wissen, daß nachdem Wir sowohl durch eigene Erfahrung, als die vielfältige eingekommene Klagen über Aufhalt und Verzögerung, die Sachen zu debattiren (abzumachen) und abzuhelfen, ungerne spühren und vernommen haben, wie lahm und langsahm es bey Unserm Dörptschen Hofgericht zugehe, wodurch die Arbeit in einigen Jahren daselbst dergestalt cumuliret (gehäufet) worden, daß gegenwärtig 500 Sachen allda, dem Gerichte zum großen Despect (Erniedrigung) und schwerer Verantwortung, unabgethan liegen, daß es das Ansehen habe, als sollte man Unseren Willen, und seine Amtspflicht, wie auch die Fürsorge, der Justiz freyen Lauf zu befördern, versäumlich hintansetzen, denen Rechtssuchenden zum Schaden, Verdruß und Verunkostung, weil sie ein Jahr nach dem andern vergeblich vigiliren (wachen), und auf den Schluß ihrer Sachen warten müssen, und da solches herrühret bisweilen wegen tödtlichen Ab-

tritts der Assessoren, und daß eine lange Zeit verfließet, ehe andere nach einkommender Präsentation in dero Stelle wieder kommen, zu Zeiten auch wegen dero Krankheit, Alters und Unvermögenheit, zuweilen auch wegen einiger Personen später Ankunft und geschwinder Abreise, ehe die Session aufhört, zu Zeiten auch wegen eines und andern gänzlichen Aussenbleibens bey einer Session nach der andern, wozu noch kommt, auch keine geringe Ursache zur Aufhaltung der Sachen und des Gerichtes Schwächung ist, daß so wenige aus dessen Mittel und Gliedern sich annehmen, die Sachen auszuarbeiten und zu referiren, indem der Vice-Präsident und die Landräthe sich dessen entziehen, und die übrige wenige Assessores desfalls mit mehrerer Arbeit müssen beschweret und belastet werden, als sie vollführen und beschaffen können; dannenhero Wir billig veranlaßt worden, solche Mittel und Fürschläge zu ergreifen, welche nöthig und dienlich seyn können, die Justiz prompt zu befördern. Maassen selbige nächst der Gottesfurcht für die fürnehmste Befestigung eines wohlbestellten Regiments zu schützen ist, und deswegen haben Wir Unsern Königlichen Beysitzern [im Hofgerichte] und dem Hofgericht in Dörpt nachfolgendes Reglement fürschreiben wollen, welchem sie zu folgen und nachzuleben verpflichtet seyn sollen.

1.

Wenn ein Assessor daselbst entweder zwischen oder in währender Session mit Tode abgehet, oder auch, da einer oder ander von ihnen so alt und kränklich wäre, daß er seine Dienste nicht abwarten könnte, sondern absentirte sich (wäre abwesend)

die eine Juridique nach der andern, alsdann soll der Präsident mit dem Hofgericht Macht und Freyheit haben, alsofort in dero Stelle auszusehen andere capable und meritirte Subjecta (fähige und verdienstvolle Männer), welche einen guten Ruhm und Lob ihrer Gelahrt- und Geschicklichkeit, auch Erfahrung in Jure (in Rechtskenntnissen) haben, und dieselbe interims-weise zu substituiren, damit das Hofgericht solchergestalt desto besser und genugsamer ihre Gelahrt- und Geschicklichkeit erfahren, und darauf bey Endigung der Session, Uns dieselbe so viel besser präsentiren könne, in Erwartung Unserer gnädigen Approbation und Verordnung, welcher von denen Praesentatis, in nächstfolgender Juridic, die vacante Stelle als ein Ordinarius betreten soll, und auf solche Weise soll das Hofgericht durch die Verzögerung, so aus der Präsentation herrühren möchte, keinen Mangel leiden an capablen Leuten, die sich der Arbeit stracks annehmen, und der Verstorbenen, Unvermögenden oder Abwesenden Stellen erfüllen können, dero Lohn (indem die Besoldung derselben so), wie er im Staat aufgeführt steht, denjenigen, so ihre Stelle vertreten und die Arbeit verrichten, zu Nutzen kommen muß [1]).

2.

Wenn einer und ander wegen Krankheit, oder anderer rechtmäßigen Ursache, sich von der Session absentiret, und das Hofgericht darauf, wie gesagt und geordnet ist, in solchen Fall jemand anders substituiret, der bey selbiger Session des Abwesenden Vices vertrete, so soll derselbe für seine habende Mühe und Arbeit den halben Lohn zu geniessen haben [2]).

3.

Wann jemand bloß aus Versäumniß über den Termin 3 oder 4 Wochen ausbleibet, auch wohl wieder verreiset, einige Wochen eher, als die Session geendigt wird, so hat der Präsident und das Hofgericht Macht und Zulaß, solches zu verbieten, oder auch alsofort einen andern an dessen Stelle, der sich nicht zu rechter Zeit einfindet, zu substituiren, welcher für seine Arbeit des Abwesenden ganzen Jahreslohn genießen soll; sollte aber selbiges Jahr des Abwesenden Residirungs-Jahr nicht seyn, so genießet der Substitutus nur die Hälfte [3]). Auf gleiche Weise soll es auch mit dem, welcher für (vor) Endigung der Session wegreiset, gehalten werden. Würde auch der Ausbleibende hernacher sich einfinden, nachdem seine Stelle schon mit einem andern bekleidet worden, so kann und muß er bey solcher Session an seinem Ohrte nicht admittiret werden, sintemahl es sonsten dem Hofgerichte schwer fallen würde, jemanden zu bekommen, der sich zu solcher Substitution wollte gebrauchen lassen, so der Substitutus alsobald sollte abtreten, wann der saumselige Ordinarius ankömmt [4]).

4.

Demnach auch jetzo bey diesem Unseren Hofgerichte wenige zu finden, so die Sachen referiren, und ihnen allen dannenhero unmöglich, so viele und weitläuftige Acten, als in einer dermaassen weit begriffenen Jurisdiction einkommen, zu extrahiren und auszuarbeiten, und noch dazu täglich, beydes Vor- und Nachmittage Zeit, währender Session [5]), auf der Hofgerichts-Stuben zugegen zu seyn; Als haben Wir in Gnaden für gut

befunden, ernstlich zu gebieten und zu befehlen, daß alle diejenige, so im Hofgerichte ein Votum und Sitz haben, auch das Richteramt vertreten wollen, auch verpflichtet seyn sollen, die Sachen zu extrahiren und zu referiren, nach der rechten Proportion (Verhältniß) und Eintheilung, welche zwischen denen Assessoren über solche Arbeit gemacht wird, den Präsidenten und Vice-Präsidenten allein ausgenommen [6], daß also nach diesem, gleichwie fürhin gebräuchlich gewesen, allezeit Elf Referenten sollen und müssen vorhanden seyn [7].

5.

Demnach Wir auch über dieses vernehmen, daß einige unter den Assessoren, und andere, die im Hofgerichte sitzen, daselbst im Lande eine weitläuftige Verwandt- und Schwägerschaft haben, da es sich dann zuträget, daß, wann solche Parten fürkommen, denen sie verwandt und beschwägert sind, unterschiedliche ihren Abtritt nehmen müssen, wodurch das Gericht geschwächet wird, daß es in solchem Fall zu urtheilen, nicht mächtig genug geschätzet werden kann, ob es gleich sonsten völlig besetzet sey; Als ist es billig und nothwendig, daß man durch Substitutos das Gericht, solche Sachen zu schließen und abzuthun, capabel mache. Weiln aber diejenige ihren Eid nicht publique ablegen sollen, noch mögen, auf solche Weise, als ein ordinärer Assessor, ehe und bevor er zu dieser Würde und Ehrengrad würklich gefördert werde, so kann das Hofgericht zu der Parten Versicherung (Sicherheit) über dero (deren) Rechtfertigkeit (Rechtlichkeit), dieselbe ihren Richtereid schriftlich ablegen lassen [8].

6.

Weiln es auch letztlich sehr undien- und unrühmlich ist, daß einige von den Assessoren, welche in der Ordnung zwischen den Sessionen beym Hofgerichte residiren sollen, sich so späte dazu einstellen, ja wohl oft gar wegbleiben, wodurch das Hofgericht ohne Residenten gelassen wird, welches Wir keinesweges wollen dulden oder zulassen; Derowegen verklären, gebieten und befehlen Wir hiermit ernstlich, daß ein jeder Assessor nach diesem in eigener Person seine Residentschaft, wann die Ordnung an ihn kommt, verwalte, woneben auch entweder der Präsident selbst, oder der Vice-Präsident, per vices [9]) zwischen den Sessionen ohnfehlbar in Dörpt wohnen und residiren soll, damit durch dero Abwesenheit in Unsern und des Reichs Diensten beym Justizwesen nicht etwas versäumet oder hintangesetzet werde, sondern alle und jede, so bey ihren Diensten redlich handeln wollen, getreulich und fleißig thun und verrichten mögen, was eines jeden Eides- und Amtspflicht von ihm fordert, so lieb ihm ist, Unserer Ungnade, und solchen Presentiment [10]), als die Ungehorsame und Säumhafte meritiren (verdienen), zu entweichen, wogegen Wir keinesweges einige Einwendung oder Remonstrationes (Widerspruch) hören oder admittiren (zulassen), sondern dieses alles, so hier oben gemeldet und statuiret worden, alsofort zu einem vollkommenen Gehorsam ins Werk gestellet haben wollen [11]).

Wornach sich ein Jeder an seinem Orte gehorsamst zu richten hat.

Zu mehrerer Urkund haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben und mit Unserm Königl. Insiegel bekräftigen lassen [12]). Datum Stockholm, den 12ten October Anno 1681.

Carolus.

(L. S.
Reg.)

E. Lindschiöldt.

1. Dieser Punkt 1. ist noch heutiges Tages anwendbar.

2. Dieser P. 2. ist in sofern noch heutiges Tages im Gebrauch, als durch Wegbleiben einiger Assessoren zur Gerichtshegung nicht sieben Glieder vorhanden seyn würden.

3. Es scheint, daß damals nicht, wie jetzt, gebräuchlich gewesen, die in einem Jahreslaufe zwischen den Gerichtshegungen fallende Zwischenzeit unter die eilf Glieder zu verteilen, sondern, daß, weil immer zwei zugleich residiren, das eilfte Glied in das folgende Jahr verteilt worden, und die Ausgleichung erst in mehreren Jahren erfolgt ist; welches auch jetzt beobachtet werden könnte. Hieraus läßt sich denn erklären, warum der Substitut in einem Falle, da er nur die Gerichtshegungen abwartet, die halbe Besoldung, im zweiten Falle aber, da er auch die Residirungen abwarten müßte, die volle Besoldung erhält.

4. Dieser P. 3. läßt sich noch gegenwärtig anwenden.

5. Diese Nachmittagssitzungen sind wohl damals notwendig geworden, weil, wie im Eingange erwähnt wird, beinahe 500 Sachen geschlossen, und wegen nicht fleißig gehaltenen Juridiquen unabgemacht geblieben waren, die Residirungen solche aber nicht abmachen durften, so wenig wie gegenwärtig.

6. Es scheint, daß hierdurch erst die Landräthe, als beisitzende Räthe im Hofgericht, auch zum Referiren verpflichtet worden sind.

7. Dieser P. 4. ist völlig anwendbar, und giebt den Beweis, daß man das Referiren der Akten für ein notwendiges Mittel zur Verkürzung der Abmachungen angesehen hat; wie solches denn auch wirklich dazu dienet, eine schnelle und vollständige Uebersicht des Streitpunktes zu gewinnen.

8. Dieser P. 5. könnte Anwendung haben, und wären in solchen Fällen die bereits in Behörden Sitzenden am Leichtesten zu nehmen, weil es heutiges Tages schwer wird, Assessores zu substituiren, die für solche Fälle zu gebrauchen wären.

9. Soll wohl heißen: als Stellvertreter, wenn der Präsident nicht gegenwärtig ist.

10. D. i. Ahndung, nämlich Bestrafung, obgleich das französische Wort Vorempfindung andeutet.

11. Dieser P. 6. hat noch Anwendung.

12. Diese Verordnung befindet sich im Original, schwedisch, und auch in einer beglaubigten Uebersetzung, deutsch, im Hofgerichtsarchiv, im gelben Buche, so genannt, weil die Urkunden und Handschriften, und auch die Uebersetzungen dazu, hier in einem gelben Bande eingebunden sind.

LIII. Verordnung.

Placat (Strafbefel) wegen der Wildbahn und gezeichneten Röhren.

Wie (da) Ihro Königl. Majestät, Unser allergnädigster König und Herr, dem Herrn Obersten Magnus Johann von Tiesenhausen, als verordnetem Ober-Jägermeister, die Aufsicht auff die Wildbahnen hier im Lande und andern anliegenden Provincien allergnädigst committiret (aufgetragen); So hat [1]) derselbe bey Anrichtung (Einrichtung) dieses Werckes befunden, daß die Wildbahnen allhier durch allerhand der löblichen Landes-Constitution (Verfassung) [2]) entgegenlauffende und bißher eingerissene schädliche Mißbräuche, sehr ruiniret und (oder) verderbet sind, dessen Remedirung (Abhelfung) er inständig gesuchet.

Wann ich nun, tragenden Ampts halber, sothanem billigem Gesuch nicht entseyn können; So ergehet hiemit an alle und jede Eingesessene dieses mein Ampts-Begehren, daß niemand in seinem Guthe mehr als zwey Schützen halten, dieselben mit gezeichneten Röhren und Pässen versehen, und nicht weiter als in seinen eigenen, keinesweges aber in Königlichen Güthern, gebrauchen soll, dahero denn ein jeder Edelmann seinen Bauern alle die Röhre, ausser den zugelassenen Hofes-Schützen, wirklich nehmen, und ihnen die Fällung des Federwildes und andern großen und kleinen Wildes hemmen wird, wie denn auch das Hütten- und Pullwahnen-Halten [3]) auff eines andern Grund und Boden gäntzlich abgeschaffet seyn soll, mit der Verwarnung, daß sonst denen Bauern und andern Schützen, so sich ohne gezeichnete Röhre und Pässe entweder in

frembden Güthern oder Königl. Staroſteyen [4]) betreten laſſen, die Röhren und das Wild genommen, und ſie ſonſt mit Straffe angeſehen werden ſollen. Inſonderheit aber wird den Bauern ernſtlich unterſaget, daß niemand von ihnen ſich unterſtehen ſoll, weder Jagd- noch Windhunde zu halten, noch ſich einiger Haaſen-Pfannen, Netze, Stricke, Fallen, Kuhlen und Schlingen [5]), noch anderer Inventionen (Erfindungen), zu Beſtrick- und Berückung allerley Wildes zu gebrauchen, bey Vermeydung ernſtlicher Straffe, maſſen denn wider die Uebertreter nach der Ordnung [6]) verfahren werden ſoll. Wornach ſich alle und jede zu richten, und der Landes-Conſtitution ſich gemäß zu bezeigen haben. Gegeben auff dem Königl. Schloſſe zu Riga, den 26ſten April Anno 1682.

Chriſter Horn [7]).
(L. S.)

1. Das Jahr der königlichen Konſtituirung und Errichtung eines Oberjägermeiſters in Livland, iſt unbekannt.

2. Dieſes bezieht ſich wohl auf Verordn. XL.

3. S. Verordn. XL. Anmerk. 256.

4. So wurden damals noch einige Kronsgüter aus poln. Zeiten her genannt.

5. S. Verordn. XL. Anmerk. 270.

6. Der Geſetze.

7. Er folgte dem Generalgouverneur Tott, im Jahr 1675. — Uebrigens iſt dieſe ganze Verordnung anwendbar, als Gouvernementsplakat, mit Vergleichung der frühern Verordnungen über dieſen Gegenſtand.

LIV. Verordnung.

Ihrer Königlichen Majestät erneuerte Verordnung und Gebot (Verbot), wornach alle Sollicitanten (Suchende) sich gehorsamst richten sollen, ehe sie sich unterstehen, bey Ihrer Königl. Majestät einige Ansuchung zu thun.

Wir Carl von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. ꝛc. Thun kund: Ob Wir wohl vermuthet, es würde das Placat, welches Wir Anno 1680 den 30sten August [1]) in Druck gehen lassen, die Würckung bey der Gemeine und andern Unsern treuen Unterthanen gehabt haben, daß sie hinführo nicht mehr in unnöthigen Fällen, wie zum öfftern geschiehet, mit ihren Beschwerden und Schrifften Uns überlauffen sollten, eher und bevor dieselbe bey den Gouverneuren und (oder) Lands-Höffdingen, oder bey den Gerichtsstühlen im Lande, wie auch bey den Collegiis und Consistoriis [2]), sich angegeben, und an gebührenden Oertern Hülffe und Bescheid gesuchet hätten, woselbst dergleichen Sachen besser als bey Uns geschlichtet und abgethan werden könnten und sollten; So müssen Wir dennoch recht ungerne erfahren und vernehmen, daß demselben nicht gefolget noch nachgelebet werde, sondern daß die Leute noch täglich zu Uns aus allen und denen abgelegensten Oertern in Unserm Reiche mit solchen Sachen mehrentheils kommen, die theils nicht von der Wichtigkeit und Würde sind, daß Wir sollten und könnten die Hand daran legen, theils von der Beschaffenheit, daß Uns bedencklich fället, anders als durch ein Remissorial und (oder) Abweisung an die, dahin es gehöret, zu resolviren (zu verfügen), theils Klagen sind auch so

dunkel, daß Uns nicht anstehet sie zu hören [3]), mit welchem ihrem Ueberlauff sie nichts anders ausrichten, als daß sie Uns beschweren, und ihnen selbst durch unnöthige Kosten auff langen Reisen schaden. Wir sind dahero verursachet worden, Unser berührtes voriges Gebot zu erneuern, und wollen deßhalben, daß solches von allen Predigt-Stühlen und Gerichts-Oertern zum wenigsten zweymahl des Jahres abgelesen und jedermännigliches kund gemachet werde, mit dem ernsten Befehl und Verwarnung, daß die Gemeine sowohl als alle andere Unsere Unterthanen und Bediente, dieses zur unterthänigen und gehorsamen Nachricht stellen, und sich nicht unterstehen sollen, Uns in unnöthigen Fällen zu überlauffen, sondern sich erst bey Unsern Gouverneuren und (oder) Lands-Höffdingen mit ihrem Gesuch angeben, welche es entscheiden, und was sie Ampts wegen können und sollen, fort zu schlichten und Bescheid zu geben, keinesweges versäumen, in den Sachen aber, so unters Gericht und Recht gehören, dieselbe an die ordentliche Gerichtsstühle verweisen sollen, damit sie wissen mögen, wie und wo ihnen geholffen werden könne, und also nicht dürffen veranlasset werden, Uns umb Befehl an die Lands-Höffdinge (Gouverneure) und Gerichtsstühle anzusuchen, welche, ohne Befehl, Ampts halber schuldig sind, allen und jeden zu helffen, und die Hand zu bieten, was recht und thunlich ist. Sollten einige von den Lands-Höffdingen und Richtern diese ihre Pflicht an die Seite setzen, so soll derselbe deßwegen vor Uns zur Verantwortung gestellet, die aber, so in unnöthigen Fällen ihre Obern vorbeygehen und zu Uns lauffen, gebührend davor büssen, daß sie sich verdreistet haben, wider Unser Verbot zu handeln, und Unsern Gouverneuren und (oder) Lands-Höffdingen oder Gerichte in den Sachen vorbeyzugehen, die von ihnen fort (sogleich) gerichtet und abgeholffen werden könnten. Mit den Sachen aber, die so beschaffen sind, daß sie nothwendig vor Uns gebracht, und Unsere gnädige Resolution und Erklärung darüber eingeholet werden muß, wollen Wir es solchergestalt gehalten haben, daß die Gemeine eben sowohl sich bey

den Gouverneuren und (oder) Lands-Höffdingen angeben sollen, welche hernach vermittelst ihres Schreibens Uns deßwegen Bericht thun, und ihr unterthäniges Bedencken dabeyfügen sollen, so daß die Leute alle Zeit aus des Landes Oertern, da sie wohnen, Antwort bekommen, und nicht nöthig haben mögen, mit Unkosten und Zeitverlierung einen weitern Weg zu Uns zu reisen, welches alles, wie es ihnen selbst zum Vortheil und Guten gereichet, sie ihnen auch mit Ernst zur gehorsamen Folge müssen vorgestellet seyn lassen, und sollen dieselben, so aus Ungehorsam solches nicht achten, mit Geld-Straffe an die Armen beleget, oder sonst gestraffet werden, als die, welche wider Unser Verbot und gute Verordnung [handeln], so Wir im Lande zu Unserer bessern Ruhe und Unserer Unterthanen Besten und Erleichterung gestifftet haben, damit ein jeder Unserm Befehl mit gebührendem Gehorsam, Pflicht und Schuldigkeit nachkommen lerne, und dieselben, so solches aus den Augen setzen, andern zum Schreck und Scheu für ihre Vermessenheit und Eigenwilligkeit büssen mögen. Wornach sich alle, so es angehet, zu richten, und diesem auff keinerley Weise entgegen handeln sollen.

Zu mehrerer Bekräfftigung haben Wir dieses mit Unserer eigenen Hand unterschrieben, und mit Unserm Königl. Secret (Siegel) bestärcken lassen. Datum (gegeben) Königsöhr, den 26sten April Anno 1682 [4]).

Carolus.

(L. S.)

1. S. Verordn. XLVIII.

2. Unter Collegia sind hier wohl die weltlichen, so wie unter Consistoria die geistlichen Behörden aller Art zu verstehen.

3. Der Satz: „theils Klagen sind auch so dunkel, daß Uns „nicht anstehet, sie zu hören," ist wahrscheinlich vom Uebersetzer verstümmelt, und sollte wohl heißen: theils sind die Klagen so ohne allen Beweis aufgestellet, daß sie nicht verdienen, von Uns angehöret zu werden.

4. Diese Verordnung könnte noch heutiges Tages Anwendung haben.

LV. Verordnung.

Ihro Königlichen Majestät Resolution und (oder) Erklärung über des Reiches Schweden Land-Rechts rechten Verstand und Meynung in denen Fällen, darinnen der Erb-Frauen unbewegliches Erb-Guth zur Bezahlung der Schulden, die währender Ehe gemacht und (oder) contrahiret worden, gesuchet (verlangt) wird [1]). Gegeben auff dem Schloß zu Stockholm, den 30. Majii Anno 1682.

Demnach Ihro Königl. Majestät vernommen haben, daß bey den Gerichts-Stühlen in Dero Reich differente (verschiedene) Meynungen seyn über des Land-Rechts rechten Verstand in dem Fall, wie weit eine Ehe-Frau bezahlen soll, die Schuld, die währender Ehe gemacht ist, und ob einer Ehe-Frauen unbewegliches Erb-Guth vor ihre Quot und (oder) Antheil in Bezahlung gehen soll, wenn das bewegliche und erworbene nicht zureichet; Also haben Ihro Königl. Majestät, Dero besondern Hohen Vorsorge vor die allgemeine Administrirung der Justice (Verwaltung der Rechtspflege) nach, gut befunden, die Quästion (Frage) vorzunehmen, und eine vollenkommene Erklärung darüber zu machen, so daß Ihro Königl. Majestät auch darneben Dero Hoff-Gerichte Bedencken eingenommen; und was von denenselben beygebracht worden, mit des Rechtes darzu gehörigen Locis (Gesetzstellen) genau conferiret (verglichen) und überlegt; und finden Ihro Königl. Majestät vor billig, in diesem Fall diese Erklärung über die Landes-Rechte zu machen, daß die

bey den Gerichts-Stühlen bißher mehrentheils übliche Praxis (Gebrauch) für die rechte Meynung (Sinn) des Rechts (Gesetzes) gehalten werden soll; so daß, wann des Mannes und der Frauen ungetheilte Mobilien und erworbene Güther zur Zahlung der Schuld angeschlagen und ausgegeben sind, die Frau von den Schulden, die nachgehends übrig bleiben möchten, ein Drittel aus ihrem unbeweglichen Erbe bezahlen soll; doch, daß dabey genau untersuchet und nachgesehen werde, ob solche Schuld aus des Mannes Versehen, Verbrechen und Missethat allein oder (sowohl, als) aus dessen Verschwendung, Dobblen und andern übermüthigen Wesen herrühret, auff welchen Fall, weilen solche Schuld nicht der Frauen Schuld genennet werden kann [2]), soll nicht allein der Frauen unbewegliches Erb-Guth, sondern auch der Frauen gantzes Antheil in der Communion [3]), von solcher Schuld eximiret und (oder) freygesprochen seyn. Wie nun Ihro Königl. Majestät diese Erklärung über des Land-Rechts rechtem Verstande in diesem Fall, zur Beförderung der Gerechtigkeit und Dero Unterthanen Besten gemachet und verfasset haben, also ist auch Ihro Königl. Majestät gnädigster Wille und Befehl, daß diese Ihro Königl. Majestät gerechtsamste Determination (Bestimmung) für ein allgemeines Recht gehalten werden soll, wornach sich Ihro Königlichen Majestät sowohl Ober- als Unter-Richter in dergleichen Fällen im Urtheilen zu richten haben [4]). Actum ut supra (gegeben am obengenannten Tage).

Carolus.

(L. S.)

1. Die Stelle in S. L. L. vom Jahr 1608, auf welche diese Erklärung erteilet wird, ist im Tit. von Ehesachen, Cap. V. §. 1. pag. 95, zu finden. Daselbst wird verordnet, daß ein Ehemann kein Recht noch Anteil an das unbeweg-

liche Vermögen seiner Ehefrau, sondern blos an das bewegliche Vermögen derselben habe. In der Note ebendaselbst wird noch hinzugesetzt, daß an Landgütern, die einer von den Ehegatten, also auch die Ehefrau, vor der Ehe gehabt habe, es mag nun solches (von dem Erblasser nämlich) geerbt oder erworben seyn, der andere Ehegatte, also auch der Ehemann, keinen Anteil haben darf, ausgenommen die Einkünfte eines solchen Gutes, welche beide Ehegatten während ihrer Ehe gemeinschaftlich zu genießen haben (folglich als bewegliches Vermögen anzusehen sind). Eben so wenig Anteil hat einer der Ehegatten an dem, dem andern Ehegatten, während der Ehe, durch Erbschaft zugefallenen Landgute. Wird aber während der Ehe von den Eheleuten (durch ihren Fleiß nämlich) ein unbewegliches Vermögen erworben, so hat der Mann zwei Teile darin, und die Frau den dritten Teil. — Diese Gesetze scheinen nun von den damaligen Gerichtsbehörden, bei Schuldforderungen an den Ehemann, obgleich dieser selbige während der Ehe kontrahiret gehabt hatte, dergestalt angewendet worden zu seyn, daß man, in casu insufficientiae, die Ehefrau mit ihrem unbeweglichen Vermögen von aller Bezahlung freigesprochen. Dagegen mag es andere Gerichtsbehörden gegeben haben, welche entweder das ganze unbewegliche Vermögen der Ehefrau, oder auch nur einen Teil davon, zur Bezahlung der Schulden, die der Ehemann während der Ehe gemacht, aberkannt haben. — Hier entscheidet nun der König dahin, daß zur Bezahlung der Schulden, welche der Ehemann während der Ehe gemacht, in casu insufficientiae die Ehefrau nicht nur ihren Anteil an dem ungeteilten Mobiliarvermögen, und an den während der Ehe von beiden Ehegatten erworbenen Landgütern, sondern auch ein Dritteil ihres ererbten unbeweglichen Vermögens hergeben soll. Jedoch soll vorher untersucht werden, ob die Schuld durch den Ehemann allein entstanden. — In Rücksicht der vor der Ehe gemachten Schulden des Ehemannes, hatte schon die Verordnung vom Jahr 1669 (Verordn. XXXIV.) statuiret, daß die Ehefrau zur Bezahlung derselben nichts herzugeben habe. — Beides wird in der Verordnung vom Jahr 1689, die weiterhin folgen wird, im §. 1. wiederholet, woselbst alsdann diese beiden Verordnungen zu vergleichen sind.

Man unterscheide daher bei Schulden des Ehemannes, während der Ehe gemacht, wenn die Ehefrau nicht eximiret wird:

Bewegliches Vermögen.		Unbewegliches Vermögen.	
Erworbenes.	Geerbtes oder in die Ehe gebrachtes.	Erworbenes.	Geerbtes oder in die Ehe gebrachtes.
Dieses gehört beiden Eheleuten gemeinschaftlich, und in casu insufficientiae des Ehemannes, muß es ganz hingegeben werden.	Dieses gehört beiden Eheleuten gleichfalls gemeinschaftlich. In casu insufficientiae des Ehemannes, wird auch dieses angegriffen, jedoch mit Ausschluß des, der Ehefrau erweislich schon früher abgeteilten Mobiliars, es mag die Schuld vor oder während der Ehe gemacht seyn.	Davon gehören zwei Drittel dem Ehemann und ein Drittel der Ehefrau, und in casu insufficientiae geht das Ganze weg.	Dies ist der Ehefrau alleiniges Eigenthum. — Hiervon wird ein Drittel in casu insufficientiae mariti hingegeben.

2. In der vorigen Ausgabe vom Jahr 1707 steht hier noch ein überflüssiges so.

3. Unter dieser Kommunion oder Vermögensgemeinschaft der Eheleute, ist nur zu verstehen:

a) Alles bewegliche Vermögen, und zwar, wenn die Ehefrau es in die Ehe gebracht hat, das Ganze; ist es aber erworben, nur die Hälfte.

b) Vom erworbenen unbeweglichen Vermögen ein Drittel, so wie von dem, in die Ehe gebrachten unbeweglichen Vermögen, das Ganze; da ohnehin alles nur in Rücksicht der Einkünfte in Gemeinschaft gestandenes Vermögen ausgenommen ist. Blos diese Gütergemeinschaft giebt es in livländischen Ehen.

4. Diese Verordnung ist noch heutiges Tages anwendbar, und in voller Kraft. Nur sind dabei die in der vorstehenden Anmerkung 1. gemachten Unterscheidungen wohl zu bemerken. In neuern Zeiten hat man angefangen, die Illata der Ehefrau auf des Ehemannes Vermögen ingrossiren zu lassen,

obgleich sie schon tacitam hypothecam haben. Ja, man hat sogar von den Ehefrauen gefordert, die Schuldforderungen ihrer Ehemänner auch zu unterschreiben, und sich dadurch die Bezahlung sichern wollen; obgleich es eine Frage ist, in wiefern eine solche Unterschrift der Ehefrau für die Schulden des Ehemannes gültig sei, und der Ehefrau hier noch manche Rechtswohltat zur Seite stehen möchte. Man vergleiche hierbei noch: Samml. livl. Gesetze, Bd. I. pag. 81, Note i. — Ein neuerer Senatsukas vom Jahr 1818 hat sogar in diesem Geiste entschieden, indem er festsetzt: daß, falls ein Ehemann durch eine irrig berechnete Unternehmung insufficientiam bonorum herbeiziehen würde, durch ein solches Versehen, die Ehefrau von der Pflicht, von ihren Illatis zur Bezahlung der Schulden des Ehemannes etwas beizutragen, völlig entbunden seyn solle.

LVI. Verordnung.

Ihro Königlichen Majestät Plakat und Verordnung wegen Bewerckstelligung aller der Sachen, so zur gehörigen Execution in die Provincien remittiret (versandt) werden. Datum (gegeben) Stockholm, den 17. August Anno 1682.

Wir Carl von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. ꝛc. Thun kund. Nachdem Wir nicht ohne sonderbahren Mißfallen vernehmen müssen, daß einige von Unsern Unterthanen eine gar große Eigenwilligkeit und Wiedersetzung verspühren lassen, wenn sie denen Urtheilen, Resolutionen (Verfügungen) und Verordnungen, welche entweder Wir selbsten, oder Unsertwegen die Collegia (Behörden) an die Lands-Höffdinge (Gouverneure) in den Provincien zur Execution (Vollstreckung) remittiren (senden), nachkommen, und selbige erfüllen sollen, indem, wenn selbige Amptswegen und empfangenen Ordres (Aufträgen) gemäß, die Hand an etwas legen sollen, es sey in Executions- und Immissions-Sachen, oder andern angelegenen publiquen Verrichtungen, ihnen nicht allein auff allerhand wiedrige Art begegnet wird, sondern die Befehlshaber und Lähns-Männer [1]) auch mit Bedrohungen und Dräu-Worten zurücke getrieben werden, welches fürnehmlich an einigen Orten bey Sequestration (Beschlag) der Revenüen (Einkünfte) einiger Uns und der Crone durch die Güther-Reduction neulich zuerkanndten Bauer-Gesinder, passiret (sich ereignet) zu seyn befunden wird, ungeachtet

selbige Güter doch sonst für die sogenanndte Bauhülffe [2]), biß selbige völlig entrichtet worden, billig hafften müssen. Wie nun Uns keinesweges dergleichen zu dulden, weniger ihnen zu thun, anstehen will; So sind Wir, umb sothanen Unwesen, Ungebühr und Unanständigkeiten vorzubeugen, veranlasset worden, durch dieses Unser offenes Mandat [3]) mit allem Ernst zu gebiethen und zu befehlen, daß keiner, er sey auch wer er wolle, Unsere und Unserer Gouverneuren und (oder) Lands-Höffdinge Befehle im geringsten zu hindern oder ausser Acht zu setzen, sich erkühnen soll; der sich auch unterstehet, Unsere oder derselben Gebote zu brechen, und die Bewerckstelligung der zu gebührender Execution remittirten Sachen zu hindern, derselbe soll in Unsere Ungnade verfallen seyn, und überdem an Wastema Kriegs-Manns-Hauß [4]) alle die Mobilien und Gefälle von dem Land-Gute, welches entweder in Sequester gesetzet, oder zur Bezahlung der Urtheile und Resolutionen angeschlagen worden, gäntzlich verwürcket haben, und soll nichtsdestoweniger die Schulden auffs neue aus seinem andern Vermögen zu entrichten gehalten seyn, auch noch dazu vom Fiscal als ein Widerspenstiger, und der sich wider des Königs Recht, Hoheit und Mündigkeit [5]) vergriffen hat, angeklaget werden. Wornach alle, so dieses angehet, sich gehorsamlich zu richten haben.

Zu mehrerer Gewißheit haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Secret (Siegel) bestätigen lassen [6]). Datum (gegeben) Stockholm, den 17. August Anno 1682.

Carolus.

(L. S.)

1. Lähnsmänner sind, nach dem Schwedischen, die Vollzieher der Exekutionen, und der oberste Lähnsmann war der Gouverneur.

2. Worin diese Bauhülfe eigentlich bestanden, läßt sich nicht mit Gewißheit bestimmen.

3. Hier soviel als Strafbefel (Plakat).

4. Wahrscheinlich eine Kriegsschule, welche zu Westena, einer Stadt Schwedens in Ostgothland am Wetersee, sich befunden haben mag.

5. Wahrscheinlich so viel als Unumschränktheit oder bessere Einsicht.

6. Diese Verordnung läßt sich noch heutiges Tages mit Modifikationen anwenden.

LVII. Verordnung.

Ihro Königlichen Majestät strenges und ernstes Verboht, die Duellen und Schlägerey betreffend, wie auch Dero Verordnung wegen der Ehr-Erstattung und Abtrag, so dem Beschimpfften zugebilliget (als billig und recht zugesprochen) werden soll.

Wir Carl von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. ꝛc. Thun kund. Demnach es Gott dem Allmächtigen gefallen, Uns nach Unsern Vorfahren zu der hohen Würde hier auff Erden zu erhöhen, daß Wir Land und Leute beherrschen, und Unserm Reiche nach Königl. Rechte fürzustehen haben; Als erinnern Wir Uns dabey billig, wie es Unser Königl. Ampt mit sich bringe, das Regiment dergestalt zu führen, daß durch Verwaltung desselben dem Willen des Höchsten und der Gerechtigkeit nachgelebet, allen gewaltsamen Thätlichkeiten, eigenwilliger Rache und Blutvergiessen gesteuret, die Tugendliebende und Friedfertige beschützet, hingegen die Frevler und Ruchlosen mit gebührender Straffe angesehen und bezähmet, und solchergestalt durch Gesetze und Straffen die Mißbräuche abgethan und hinweggeräumet werden mögen, welche zur unchristlichen, in gött- und weltlichen Rechten verbotenen Lebens-Verschwendung, auch Ehren- und guten Namens Verkleinerung, Anlaß geben können, zur Vorbeugung der Gefahr, so manchem beydes zum ewigen Seelen-Verlust und zeitlichen Verderb Leibes und Lebens ausschlagen könnte. Wann Wir denn nicht ohne sonderbahre Mißver-

gnügung vernehmen müssen, was vor ein Uebermuth und straffbahres Unwesen von Zeit zu Zeiten in Unserm Reich eingerissen mit Duelliren und andern unzulässigen Schlägereyen [1]), auch undienlichen Vergreiffungen in Worten und Wercken, welche man zum öfftern verspühret, von dem einen gegen den andern verübet zu werden, die so viel weniger ungestraffet hingehen müssen, als solches vor Gott und jedem Rechts-liebenden Menschen ein abscheulicher Greuel ist, Unserm Reich und dem allgemeinen Besten höchst schädlich, nicht allein darumb, daß Frevel und Uebermuth solchergestalt Ueberhand nimmt, Leben und Ehre verschertzet, sondern auch zum öfftern solche Personen entleibet und hingerissen (der Welt entrissen) werden, die Uns und Unserm Reiche zu Dienst und Nutzen hätten seyn können, worauff zuletzt, da (wenn) es in Zeiten nicht geändert und gebessert wird, Gottes Gerichte und hefftige Straffe und Plagen erfolgen müssen; Als haben Wir, in Erwägung alles dessen, nebst der gnädigen Vorsorge, so Wir vor Unsere getreue Untersaßen (eingesessene Untertanen), beydes insgemein (überhaupt), als auch absonderlich, und vornehmlich für die Wohlfahrt Unsrer Ritterschafft und des Adels, sampt Unsern Kriegs-Befehlshabern, dergestalt tragen, daß sie bey der Ehre und Würde erhalten und geschützet werden mögen, welche entweder ihre Vorfahren durch rühmliche und dem Vaterlande geleistete nützliche Dienste ihren Nachkommen gelassen, deren Fußstapffen ihnen nachzutreten gebühret; wie auch ebenfalls die, welche von näher (neuer) Zeit her, und noch täglich mit unterthänigen getreuen Diensten und redlichem Verhalten sich gleichfalls bey Uns wohl verdient gemachet, und auff die Tugend ihren vornehmsten Haupt-Zweck gerichtet; Solchemnach können Wir nicht gestatten, daß solch erworbener guter Name und Gerücht, so mit Rechte vor ein unschätzbahres Kleinodt und in gleichem Preiß mit dem Leben selbsten zu halten, durch unanständige und verächtliche Schlägereyen, Schmähworte und Ehren-rührige Beschuldigung, oder sonsten andere schändliche Vorruckungen und Ver-

läumbdungen, so Ehre und Leumuth betreffen, und auff eine so ungeziemende und verkleinerliche Art unter ihnen von einem dem andern entrissen und geraubet werde, daß sie beynahe keine Mittel und Wege, selbiges zu vindiciren und (oder) wiederzubringen, zu ersinnen wissen, es sey dann mit Wagung Leibes und Lebens, auch zum öfftern mit Verlust zeitlicher und ewiger Wohlfahrt. Und ob Wir nun wohl vermuthet gehabt, daß Unser beschriebenes Gesetz, auch hiebevor ergangene Placaten (Strafbefele) und Verordnungen[2]), als welche einigermassen anweisen, was in dergleichen Fällen vor vernünfftig, recht und zulässig zu achten, wie auch das Gesetz, so ein jeder, der vor tugendhafft und ehrbar (ehrenvoll) will gehalten seyn, in seinem eigenen Hertzen und Gemüht eingepräget haben muß, diejenigen warnen und abschrecken sollte, welche von solcher Unart seyn, daß sie redliche Leute mit Worten oder Wercken beschimpffen und verunglimpffen, dargegen sie vielmehr die Auffrichtigkeit, auch die rechte Zierde des Adels, so in Redlichkeit und Tugend bestehet, sich zu dem, was löblicher und leidlicher wäre, würden anführen und leiten lassen[3]); So müssen Wir dennoch zum öfftern erfahren, daß solches hintangesetzet, und an dessen Statt abscheuliche Actiones (Klagen) mit undienlichen[4]) Schlägereyen und andern Beschimpffungen, mit Worten und Gebehrden begangen werden; Dahero dann, umb eines Theils durch rechtliche Straffe und Beahndung sothane Vermessenheit zu hintertreiben, und allem daher entstehenden Unheil vorzubeugen, andern Theils auch zu verwehren, daß keines Unsrer getreuen Untersassen Ehre, guter Name und Leumuth, durch eines andern frevelhaffte und unbesonnene Unzeitigkeit (Uebereilung) in dergleichen Begebenheiten (Vorfällen) leiden und gekräncket werden möge, haben Wir nöthig erachtet, über solchem allen ein gewisses (bestimmtes) Gesetz und Ordnung zu verfassen, damit derjenige, so hinführo nicht friedfertig leben, sondern andern mit seinem Uebermuht belästig und verdrießlich seyn will, wissen möge, in was Straffe er dießfalls werde genommen werden, auch der

Beleidigte und Beschimpffte behörigermassen seine Ehr-Erstattung und Abtrag geniesse, übrigens auch der Richter ein gewisses (bestimmtes) Gesetz vor sich haben möge, in dergleichen Begebenheiten darnach zu sprechen und zu urtheilen.

§. I.

Zuförderst wollen Wir aus Königlicher Macht und Gewalt auffs strengste und ernstlichste sowohl zu Unsers Reiches allgemeinem, als auch eines jeden absonderlichen Besten und Sicherheit, verboten haben, wie Wir denn hiermit und in Krafft dieses Unsers Edicts (Bekanntmachung) mit allem Ernst und auff das strengste verbieten, alle Duellen, und freywillige, auch, ausser (ausgenommen) äusserster Nothwehr und rechter Lebens-Gefahr, wiederrechtlich angebotene und angenommene Schlägereyen. Und obwohl alle insgemein diesem Unsern Verboht unterworffen seyn sollen, so seynd gleichwohl hierunter die Schlägereyen, welche unter geringen Leuten und dem gemeinen Volcke vorgehen, weiter nicht begriffen, als daß es damit bey dem beschriebenen Schwedischen Gesetz, und denen, hiebevor ergangenen Ordinantien [5]), verbleibet, wornach selbige geurtheilet werden sollen.

§. II.

Insonderheit und vornehmlich ist dieses Unser Verbot gerichtet, und hat sein Absehen auff Unsere Ritterschafft und Adel, sampt Krieges-Befehlshabern (Generalen) und ihres gleichen, welchen hiemit auff das ernstlichste verboten wird, daß sie umb keiner gegebenen Ursach willen, entweder vorgewandten Plauderey, Bedrohungen, verächtlichen Schiebens und Stossens, Scheltwort und Schimpffreden, Schlagens und Dräuens mit dem Stock oder der Hand, oder was es sonsten seyn möchte, sich unterstehen, jemanden zum Duell und eintzelem Kampff entweder selbsten auszufordern, oder durch andere ausfordern zu lassen. Da (wenn) nun

jemand hinführo, ob er gleich auff vorbedeutete oder eine andere schimpfliche Weise, wie schwer es auch seyn möchte, sich lädiret (beleidiget) befindet, sich unterstehen würde, jemanden selbsten auszufordern, oder durch einen andern ausfordern zu lassen, derselbe soll seines Dienstes alsofort verlustig seyn, und zwey tausend Thaler Silber-Müntz [6]) büssen, auch noch überdeme mit zweyjährigem Gefängniß beleget werden. Selbige Straffe soll auch über die ergehen, welche auff beschehene Ausforderung darzu erscheinen und sich stellen, imgleichen auff die, welche sich zu Secunden (Sekundanten oder Zweikampfsgehülfen) und Ausforderungs-Bothen oder Anwerbern gebrauchen lassen; Und wann es gleich nicht zum Effect selbsten und (oder) würcklichem Gefecht des Duelles, sondern bloß zu der Ausforderung käme, so soll dennoch die Straffe sowohl mit Verlust des Dienstes und der Geldbusse, als mit Gefängniß ebenwohl, beydes an den Duellisten selbsten und denen Secunden, und denen, welche den Apell oder Ausforderungs-Zettel hingebracht haben, ohne einige Exception (Ausnahme) und Hinderniß (Zögern) vollstrecket und (oder) exequiret werden.

§. III.

Wer wider dieses Unser Verboht jemand entleibet, der soll ohne einiges Verschonen zum Tode verurtheilet und enthauptet werden; Und ob Wir wohl zugeben, daß ein solcher auff dem Kirchhoff möge begraben werden, soll doch solches ohne Priester und Ceremonien geschehen; gleicher Weise soll der Entleibte ohne Priester und Ceremonien begraben werden, und in diesem Fall wollen Wir die Geld-Busse erlassen.

§. IV.

Da (wenn) jemand von berührten Partheyen, es sey der Principal-Duellist selber, oder die Secunden, und die zu der Ausforderung sich haben gebrauchen lassen, nachdeme sie wider dieses Verbot gehandelt, sich

auff die Flucht begeben, sollen dennoch die Straff-Gelder von deren Haab und Guth ausgekehret werden, und der Delinquent in Unsere Ungnade verfallen seyn, bis er die Straffe erlitten und ausgestanden. Begiebet sich jemand aus Unserm Reich, umb das Gefecht unter einer frembden Herrschafft auszuführen, denselben erklären Wir vor vogelfrey [7]) Zeit seines Lebens, und sollen dennoch die Brüche [8]) von seinem Eigenthum entrichtet werden.

§. V.

Wie Wir nun bereits im vorhergehenden auffs strengste und ernstlichste verboten haben, daß sich keiner unterfahen (unterfangen) möge, jemand zum Duell oder einzelem Streit-Kampff auszufordern oder ausfordern zu lassen, wie hoch und schwer er auff eine oder andere Weise mit Worten oder Wercken möchte offendiret (beleidiget) seyn; Also erfordert es die Gerechtigkeit und Billigkeit selbsten, daß, der sich unternimmt, solchergestalt einen andern zu beschimpffen und zu verunglimpffen, und zu dergleichen Unglück und Duelliren Ursach und Anlaß giebet, derselbe auch mit gebührender Straffe angesehen werde. Dannenhero Wir befehlen hiemit ernstlich, und auff das kräfftigste statuiren und (oder) verordnen, daß, da (wenn) jemand von der Ritterschafft und Adel, sampt denen Krieges-Befehlshabern und ihres gleichen, hinführo so vermessen und unbesonnen würde erfunden werden, daß einer gegen den andern, was Ursach er auch dazu haben könnte, mit solcher Beunehrung sich vergriffe, und einer den andern mit schimpfflichen Schelt-Worten, verächtlichen Schieben und Stossen, auch Schlagen und Dräuen mit einem Stock, mit der Hand, oder etwas anders überfiele, derselbe, wenn er dessen völlig überwiesen würde, soll ohne einziges Verschonen oder Vermittelung, auch ohne Ansehen der Person, weß Standes, Condition (Beschaffenheit) und Würden er seyn möge, zuförderst seines Dienstes verlustig seyn, hernacher mit zweyjährigem Gefängniß gestraffet werden, und überdeme zwey tausend Thaler Silber-Müntz [9]) zur Geld-Busse erlegen.

§. VI.

Auch soll denen, so diesem Unsern Verbot zuwider gehandelt haben, und zum Gefängniß verurtheilet worden, nicht erlaubet seyn, in ihren eigenen Logementern (Wohnungen) und Häusern arrestiret (gefangen) zu sitzen, sondern, da (wenn) das Verbrechen allhie in der Stadt geschehen, soll er auff dem Schlosse in die Wachtmeister-Kammer, oder an einem andern dergleichen dienlichen Orte, gesetzet werden. Geschiehet die That anderswo in Unserm Reiche, soll er gleicher Weise irgendswo auff einem Unsrer Schlösser und Häuser, oder einer andern darzu verordneten Stelle, nach Proportion (Verhältniß) und Bewandniß des dem beleidigten Theile angethanen Schimpffes und Verunglimpffung, hingesetzet werden.

§. VII.

Ist der Verbrecher des Vermögens nicht, daß er die ihm aufferlegte Geld-Busse abtragen könne, so soll sein Gefängniß verlängert, und dasselbe in allem drey Jahr lang wehren (dauern).

§. VIII.

Wer solchergestalt überzeuget worden, daß er sich wider jemand vergriffen, und dafür, diesem Edict zu Folge, mit Gefängniß zu bestraffen wäre, ein solcher, wann er sich mit bahrem Gelde vom Gefängniß loßkauffen wollte, so vergönnen Wir, daß er des letzten Jahres Gefängniß mit zwey tausend Thaler Silber-Müntz [10]) lösen möge; aber das erste Jahr soll er im Gefängniß sitzen bleiben, so daß des ersten Jahres Gefangenschafft zu entkommen, kein Geld mag geboten noch angenommen werden.

§. IX.

Weil ein heimlicher, falscher Verläumbder viel schädlicher, als ein offenbarer Feind ist, und einem ehrlichen Mann an seinem Glück, Wohl-

fahrt und gutem Leumuth nichts nachtheiligeres seyn kann, als wann er hinterrücks verlästert und afterredet wird, wodurch einer leichtlich bey Höhern und Niedrigern dergestalt kann angegossen werden, daß er nicht allein an seinem Wohlstande höchlich gefährdet, sondern auch selbsten bey guten und ehrlichen Leuten in üblen und widrigen Wahn verfallen könnte, welches er nachmahls ohne grosse Beschwerde, auch vielleicht nimmer, zu überwinden und zu repariren (zu verbessern) vermöchte; derhalben, und da jemand von der Ritterschafft und dem Adel, sampt den Krieges-Befehlshabern, oder einer ihres gleichen, dergestalt trachten würde, eines andern Wohlfahrt, Glück und redliches Auffkommen zu behindern, und dessen ehrlichem Namen und Leumuth einen Schandflecken anzuhängen, derselbe soll, zur wohlverdienten Straffe, für (vor) dem Gericht, bey welchem er vor (für) schuldig erkanndt worden, in des Beleidigten Gegenwart, ihm (diesem) eine öffentliche Abbitte und Wiederruff thun, mit weiterer Straffe aber dieses mahl verschonet bleiben. Kommet er aber zum andern mahl wieder, soll er seinen begangenen Fehler nochmals abbitten, und überdeme mit halbjährigem Gefängniß beleget werden.

§. X.

Wann einer nach diesem Unsern Edict eines Verbrechens schuldig befunden, und Krafft vorberührten Puncten zum Gefängniß condemniret (verurteilt) worden, derselbe soll, ehe er ins Gefängniß gebracht wird, dem Beleidigten vor Gericht eine solche (nachstehende) Erklärung, beydes, mündlich und schrifftlich, geben: Ich N. N. gestehe und bekenne, daß ich mit meinen unverschämten und unbedachtsamen Worten N. N. offendiret und (oder) beleidiget habe, und wie ich hiemit gestehe, daß solches von mir übel und unverantwortlich gethan, als bitte ich, N. N. wolle mir solches vergeben, und das Unrecht, so ich ihm damit zugefüget, vergessen.

§. XI.

Wann nun ein solcher, der wider dieses Unser Verbot sich vergriffen gehabt, die Straffe erlitten und überstanden, so ihm seiner Uebertretung halber aufferleget gewesen, soll derselbe nachmahls zu aller seiner Ehren, guten Namen und Leumuth so vollkömmlich restituiret (zurückgestellet) seyn, daß sich keiner unterstehen soll, ihm das geringste deßfalls vorzurücken. Daferne jemand auff einerley, höhere oder geringere Weise, Anlaß und Gelegenheit suchen würde, entweder demjenigen, welcher in Worten oder Schlägen beschimpffet oder beleidiget worden, oder deme, der den andern mit Worten oder Wercken offendiret (beleidiget) und verunglimpffet gehabt, icht (irgend) was vorzuwerffen und auffzuzurücken, derselbe soll ohne Verschonen mit gleicher Straffe beleget werden, als die der ander bereits ausgestanden hat. Wollen auch, und hiemit auffs strengste, befehlen, daß solches mit so viel grösserem Ernst beobachtet, vollstrecket und beeyffert werde, weil Wir nicht gedulden wollen, daß ein oder ander von beyden Partheyen den geringsten Vorwurff, Verunglimpffung oder Nachrede deßfalls hören oder leiden möge.

§. XII.

Wann jemand von der Ritterschafft und dem Adel, sampt den Kriegs-Befehlshabern oder ihres gleichen, angegeben wird, alsdann sollen die Gouverneurs, jeder in seinem Lehn (Gerichtsbarkeit), ihm einige verständige und Rechts-liebende Männer von der Ritterschafft und dem Adel, sampt den Kriegs-Befehlshabern und ihres gleichen, adjungiren (beilegen), umb über die angegebene Klage Untersuchung zu thun: Solche Untersuchung soll nachgehends an Unsere Hoff-Gerichte übersandt werden, woselbst der Hoff-Gerichts-Fiscal die Sache gerichtlich ausführen soll. Von den Brüchen [11]), so davon fallen, soll der Angeber und der Hoff-Gerichts-Fiscal den dritten Theil haben, und selben unter sich theilen [12]), die übrigen zwey Drittheile aber sollen

ad pios usus [13]), worüber Wir selbst disponiren (verfügen) wollen, angewandt werden.

§. XIII.

Damit vorbesagte Duellen und Schlägereyen allenthalben in Unserm Reiche so viel müglich gehindert und abgebeuget werden mögen: Als sollen alle Unsere Befehlshabere, sie seyn in oder ausser Unserm Rath, höherer oder geringerer Condition (Standes), auff dem Lande, sampt denen Magisträten in den Städten, Macht und Zulaß haben, nicht allein dergleichen Duellen und Schlägereyen, so diesem Unsern Verbot entgegen streben, zu verbieten, sondern auch solche Delinquenten in Unserm Namen greiffen, in Verhafft bringen und vors Gericht führen zu lassen.

§. XIV.

Nachdem alle Gesetze, wie gut und heilsam sie auch seyn mögen, mehr Schaden als Nutzen nach sich ziehen, wann sie nicht mit Ernst und ohne jemands Ansehen vollstrecket und (oder) exequiret werden: Als ergehet hiemit Unser gnädigster Befehl an alle Unsere getreue Unterssaßen, daß sie diesem Unsern ernsten Verbot gehorsamlich nachleben, umb damit das Unglück zu vermeiden, worin sie wiedrigenfalls durch Uebertretung desselben sich stürtzen werden, massen dann niemand sich die Gedancken zu machen hat, daß mit jemanden, der hiewider sich verbricht, weß Standes, Würden und Condition er auch seyn möge, übersehen oder einige Linderung verstattet werden soll, verbieten hieneben auff das Strengste und Ernstlichste, daß sich keiner erkühnen möge, vor jemanden, der Unser strenges Verbot übertreten hat, einige Vorbitte bey Uns vorzutragen und einzulegen. — Uhrkund dessen haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben und mit Unserm Königl. Siegel bekräfftigen lassen [14]). Datum (gegeben) Stockholm, den 22. Augusti Anno 1682.

Carolus.

(L. S.)

1. Unter dem Worte Schlägereien ist hier wohl keine Art von Zweikampf zur Wiederherstellung der Namensehre, sondern Prügeleien gemeiner Art, höchstens das sogenannte „in Avantage setzen", zu verstehen, wo der zuerst wörtlich oder körperlich Beschimpfte sich durch eine stärkere Gegenbeleidigung in eben der Art, deren es, nach dem Wahn einer eingebildeten Genugthuung, verschiedene Grade giebt, in den Vorteil setzt, daß der andere ihn zum Zweikampf ausfordert.

2. Diese Nachweisung auf vorhergegangene Gesetze läßt sich für Livland auf die Strafordnung (Verordn. XV.), auf die Kirchen-, Polizei- und Justizordnung (Verordn. XL.) beziehen.

3. Diese Periode ist dunkel, und läßt sich der Sinn dergestalt deutlich geben: dagegen solche Leute von diesem innern Gesetz sich sollten bewegen lassen, aufrichtig nach ihren innern Ueberzeugungen, wahrhaft gut (löblich) und verträglich (leidlich) zu handeln.

4. S. Anmerk. 1.

5. S. Anmerk. 2.

6. D. i. 500 Rtlr. Alb.

7. Siehe S. L. G. Bd. I. pag. 60 u. 113.

8. D. h. die auf das Verbrechen gesetzte Geldstrafe, die durch Begehung des Verbrechens verbrochen worden.

9. D. i. 1000 Rtlr. Alb.

10. D. i. 1000 Rtlr. Alb.

11. S. Anmerk. 8.

12. D. h. sich zu teilen.

13. D. h. zum öffentlichen Besten.

14. Dieses Duellplakat, welches noch heutiges Tages, in sofern der Duellukas vom 21. April 1787 nichts Besonderes statuiret, völlig anwendbar ist, und nur den Militär- und Civiladel betraf, macht mit den nachfolgenden neuen Verordnungen vom 15. März 1682, vom 4. Februar, 9. September und 29. November 1688, vom 16. Junius 1691, vom 19. u. 20. November und 2. Dezember 1695, welche es näher erläutern und erweitern, Ein Ganzes.

LVIII. Verordnung.

Ihrer Königl. Majestät Placat (Willensmeinung) und Verordnung, angehend die Justitie-Sachen bey der Revision, erneuert und verbessert den 31. Aug. Anno 1682.

Wir Carl von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. ꝛc. Thun zu wissen. Nachdem Unsere Antecessores (Vorgänger), die Könige in Schweden, zu Unserer Unterthanen Besten löbliche und heilsame Verordnungen zu Beförderung der Justice haben verfassen, und aus sonderbarer (besonderer) Gunst und Gnade vergönnet, daß sie (diejenigen Untertanen), so sich durch Unserer Hoff-Gerichte ausgesprochene Urtheile beschweret zu seyn vermeinen, nicht durch einige Appellation, sondern vermittelst Erlegung einer Geld-Summe, und durch demüthige Bittschrift ihre Beschwer zu erkennen zu geben, bey Uns, das gnädige Beneficium Revisionis (Rechtswohltat der Revision) zu geniessen haben sollen [1]): So wollen Wir auch ebenfalls in solcher Gütigkeit continuiren (fortfahren), und zu Unser treuen Unterthanen Wohlfahrt insgemein, sampt genauerer Untersuchung der Gerechtigkeit, ermeldetes gewöhnliches Beneficium Revisionis annoch gnädigst vergönnen. Wenn Wir aber auch dabey mit Mißfallen befinden müssen, daß bey Ergreiff- und Geniessung dieses gnädigen Beneficii viel widerrechtliche Unrichtigkeit und Mißbräuche eingerissen, und noch täglich erwachsen, dadurch die streitende Parten gleichsam zur Streitsucht und schädlicher Verlängerung und Ueberhäuffung der Zwistigkeit veranlasset werden, sowohl Uns, als denen, so bey der Revisions-Arbeit gebrauchet

werden, zur grössesten Beschwer, und dem Gegentheil zum Schaden, Unkosten und Verdruß: und ob Wir gleich zu unterschiedenen Zeiten gute und verbesserte Verordnungen dagegen haben außgehen lassen, vermittelst welcher Wir solcher Hinderung und Mißbrauche der Justice bey einem so vornehmen und einem jeden nützlichen Revisions-Wercke vorzukommen, zu hemmen und zu steuren vermuthet; So müssen Wir doch annoch vermercken, daß das Uebel mit der Zeit solchergestalt zunehme, daß solche Mittel nicht allerdings haben zureichen wollen, sothanen und dergleichen schädlichen Beywegen und einiger argen Künsten vorzubeugen, sondern, daß die Streitsucht nichtes destoweniger sich so vermehret, daß man mit Mühe die angesponnene Zwistigkeiten zu steuren und die erwachsene Streitigkeiten zu schlichten, oder zur vollkommenen Endschafft zu bringen, nicht vermag; So haben Wir deßwegen, nach dem Eyffer und Vorsorge, die Wir zum richtigen und ungekränckten Lauff der heiligen Justice tragen, annoch auff Mittel bedacht seyn müssen, welche wider die Fünde [2]) der Zeitverschleppungen, näher proportioniret (mehr angemessen) und bequem seyn, und haben Wir diese [3]) in nachfolgenden Punkten verfassen lassen, und wollen, daß selbige nach diesem mit Auffmerckung (Achtsamkeit) und Gehorsam genau beobachtet werden, wie Wir auch allen, so es angehet, ernstlich befehlen, daß ein jeder in seinem Stande gute Acht darauff geben, und die Hand darüber halten soll, daß sie genau und vollenkommen observiret (beobachtet) werden mögen: doch ungekränckt aller vorigen Revisions-Placaten, Verordnungen und Resolutionen, so weit dieselbe in diesem Placat und Verordnung nicht verändert seyn mögen.

§. I.

Wer nach diesem (künftig) Unsere Revision zu suchen gedencket, soll bey Unsern Hoff-Gerichten, ehe er die Gelder eingesetzet, den gewöhnlichen Eyd ablegen, der also lautet: Ich N. N. schwere bey Gott

und seinem heiligen Evangelio, daß ich diese Revision nicht auß Boßheit oder Rachgier suche, oder auch die Zeit zu verlängern, und die Sache verfänglich auffzuhalten, sondern daß ich nicht anders verstehe, als daß ich eine rechtfertige Sache habe, darauff zu stehen, und eine rechtmässige Ursache, dieselbe unter Ihro Königl. Majestät Revision mit allem möglichen Fleisse fortzusetzen, so wahr mir Gott an Leib und Seel helffen soll. Deßgleichen muß auch der, so die Sache gewonnen hat, zu derselben endlichen und richtigen Fortsetzung und Treibung seinen Eyd solchergestalt ablegen: Ich N. N. Beklagter, schwere bey Gott und seinem heiligen Evangelio, daß, nachdem mein Widerpart bey Ihro Königl. Majestät, meinem allergnädigsten Könige und Herrn, die Gnade erlanget, daß er das Hohe Königl. Revisions-Beneficium genieſſen soll, und ich dahero genöthiget werde, ihm zu folgen, und meine Sache bestermassen zu verantworten und zu verfechten, daß ich dabey als ein unpartheyischer Mann mich halten, und in Außführung selbiger Action (Klage) keine Boßheit, wissentliche Unwahrheit, oder andere Fünde [4]), gebrauchen will, dadurch meinem Widerpart Schade zugefüget, die Zeit verschleppet, oder die Sache verdunckelt werden könne; so wahr mir Gott an Leib und Seele helffe. Daneben soll auch derselbe, so das Revisions-Beneficium genieſſen will, schuldig seyn, sein Juramentum calumniae und malitiae mit diesen Formalien zu leisten: Ich Kläger schwere bey Gott und seinem heiligen Evangelio, daß ich getraue und nicht anders wisse, denn daß ich eine rechtfertige Sache habe, darauff zu stehen, auch hiedurch einige Auffhaltung, noch solchen Auffschub, der meinem Widerpart zum Schaden gereichen kann, nicht suche noch verlange, will auch, so offt ich umb etwas befraget werde, die Wahrheit nicht verschweigen, sondern dieselbe öffentlich bekennen, und was mir solchergestalt kund und wissend seyn kann, kühnlich zu erkennen geben, und nicht verbergen noch verheelen, ohne alle Argelist und Gefährde, so wahr mir Gott an Leib und Seel helffe. So soll auch der, so Beklagter ist, und zu Unser Revision gezogen wird,

gleichergestalt bey Unsern Hoff-Gerichten sein Juramentum calumniae et malitiae ablegen: Ich N. N. Beklagter, schwere bey Gott und seinem heiligen Evangelio, daß ich getraue und nicht anders wisse, als daß ich eine gute rechtmässige Sache habe, darauff zu stehen, insonderheit aber mich gegen meinen Widerpart und Ankläger zu verthätigen (verteidigen) und zu verantworten, will auch in dieser rechtsgängigen Sache keinen schädlichen Auffschub noch Auffhaltung verlangen, suchen oder begehren, und so offt ich vom Gerichte umb etwas befraget werde, will ich, so viel mir wissend ist, die Wahrheit bekennen, und auff die vorgestellte Fragen antworten, und solches ohne Argelist und Fünde [5]). So wahr mir Gott an Leib und Seel helffe [6]). — Diese vorberührte Eyde und (oder) Juramenta sollen von beyden Parten abgeleget werden, sofern sie dasselbe nicht in selbiger Sache, nach des Rechtsganges Processen §. 16. [7]), zuvor gethan haben, es mag der Widerpart dasselbe fordern oder nicht, und sollen vorgemeldte beyde Parten vor Unsere sitzende Hoff-Gerichte und die andere Gerichte, von welchen die Sache immediate (unmittelbar) unter Unsere Revision kommt, schweren, mit der Hand auff dem Buche [8]), wofern sie nicht bettlägerig sind, oder durch andere rechtliche Zufälle verhindert werden. Auff solchem Fall soll denen, so in loco (zur Stelle) sind, verstattet werden, in des Hoffgerichts-Secretarii und Notarii Gegenwart [9]) ihren Eyd abzulegen. Wo sie aber an andern abgelegenen und doch unter Unser Jurisdiction (Gerichtsbarkeit) gehörigen Oertern sich auffhalten, sollen sie nichts desto minder in den Städten vorm Gerichte, und auff dem Lande in Gegenwart des Richters, wo sie wohnen, ihren Eyd ablegen, ohne die geringste Verzögerung, und sobald sie von Unsers Hoff-Gerichts Urtheile Kundschafft bekommen, über die richtige Ablegung desselben ein gerichtliches und glaubwürdiges Attestatum fort (sogleich) übersenden. Denjenigen aber, so sich ausserhalb Unsers Reichs und in dessen angehörigen Provinzien auffhalten, soll zugelassen seyn, dasselbe schrifftlich unter ihrer Hand und Siegel zu thun, solches

aber ohne einige Verzögerung einzusenden, so daß es endlich, ehe die Comparitions-Termine (Erscheinungsfristen) bey Unser Königlichen Revision einfallen, geschehen soll, dafern sie dieses Beneficii zu geniessen gedencken, und sie nicht beweisen können, daß sie durch unentweichliche (unausweichliche) Zufälle auffgehalten und gehindert worden [10]).

§. II.

Und weilen es sich offt zuträget, daß die Principalen (Parten) selbst mit den ausgesprochenen Urtheilen sich begnügen lassen, aber bißweilen von den Procuratoren (Sachwaltern) auffgewiegelt und gesteiffet (gereizet und bestärket) werden, die Sachen ferner in Weitläufftigkeit zu führen, deßwegen sollen dieselben, so sich vor Advokaten, Procuratoren und Gevollmächtigte gebrauchen lassen, gleichergestalt bey Unsern Hoff-Gerichten, oder denen Gerichten, von welchen die Sache an Unsere Revision gezogen worden, obgesagte sowohl Revisions- als Calumniae- und Malitiae-Eyde ablegen, solchergestalt, daß, nachdem sie ihre Personen legitimiret (beglaubiget) haben, obenstehende Eydes-Formalien auff sie adaptiret (angewendet) werden sollen, nehmlich wie folget, und zwar soll der Eyd des Klägers Gevollmächtigten dieser seyn: Ich N. N. von Klägern zur Ausführung der Sachen zwischen meinen Principalen (Bevollmächtigern) N. N. und N. N. angehend N. N. Gevollmächtigter, schwere bey Gott und seinem heiligen Evangelio, daß ich getraue und nicht anders verstehe, dann daß mein Principal eine gute und rechtfertige (rechtmäßige) Sache habe, darauff zu stehen (zu beharren), und die Revision nicht aus Boßheit oder Rachgier suche, sondern rechtliche Ursachen habe, dieselbe unter Ihro Königl. Majestät Revision fortzusetzen, und daß ich hiebey keine Argheit, wissentliche Unwahrheit oder andere Fünde gebrauchen will, wodurch die Zeit verschleppet oder die Sache verdunckelt werden könne; so wahr mir Gott an Leib und Seele helffe. Des Beklagten Gevollmächtigten Revisions-Eyd: Ich N. N.

Beklagter in Sachen zwischen meinen Principalen (Bevollmächtigern) N. N. und N. N. angehende N. N. zu derselben endlichen Ausführung Gevollmächtigter, schwere bey Gott und seinem heiligen Evangelio, daß, nachdemmahl (nachdem einmal) meines Principalen Widerpart Ihro Königlichen Majestät gnädigstes Beneficium Revisionis (Rechtswohltat der Revision) zu geniessen hat, und mein Principal dahero genothsachet (genötiget) wird, ihm zu folgen und zu verthädigen (verteidigen), daß ich dabey als ein redlicher Mann mich will brauchen lassen, meines Principalen Recht auffs beste rechtlich verfechten, und in endlicher Ausführung dieser Action (Klage) keiner Argheit, wissentliche Unwahrheit oder andere Fünde gebrauchen will, wodurch die Zeit verschleppet werden könne; so wahr mir Gott an Leib und Seele helffe. Und wenn selbige Advokaten oder Gevollmächtigte unter wehrender Action (Klagen) bey Unserm Hoff-Gerichte, oder denen Gerichten, von welchen die Revision an Uns devolviret (übergegangen) ist, das Juramentum calumniae und malitiae nicht geleistet haben, sollen sie dasselbe in selbiger Form, als den Principalen vorgeschrieben ist, doch, daß dieselbe auff ihre Person und Ampt gerichtet sey, ablegen, wie allerdings solches in des Rechtsgangs Processen, 15ter Artickel [11]), ausgedrucket und hier angeführet wird. Ich N. N. zu Gericht bestellter Gevollmächtigter von N. N. wegen, gelobe und schwere bey Gott nnd seinem heiligen Evangelio, daß ich in dieser Sache nach meinem höchsten und besten Verstande reden, rathen und handeln will, so daß ich darinnen keine wissentliche Falschheit, Unwahrheit oder Unrecht gebrauchen, oder darnach trachten soll, wie ich die Sache zu meines Widerparts Schaden und Verderb auffhalten könne; insonderheit aber will ich meines Principalen Widerparte nicht offenbaren die Gründe und Beweiß, so mir von ihm (dem Prinzipalen) zur Ausführung der Sachen vertrauet worden, sondern ich will alles thun und lassen, was einem getreuen Gevollmächtigten eignet und gebühret. Gleichermassen, und da es sich zu-

trüge, daß, nachdem die Revision ergriffen und erhalten ist, ein neuer Advokat oder Gevollmächtigter verordnet wird, der selbige Sache bey den vorigen Gerichten, wovon die Revision gesuchet worden, nicht getrieben hat, derselbe soll, ehe er zur Sache schreitet, und fort darnach, wenn er sich legitimiret (beglaubigt) hat, seinen Calumnien- und Malitien-Eyd bey vorgenandten Gerichten ablegen, so daß, ehe dieser Gevollmächtigte tüchtig wird, die Sache vor Unsere Königl. Revision gebührendermaassen zu treiben und auszuführen, alle diese Eydes-Leistungen, sampt allem andern, was prästiret (geleistet) werden muß, vollenzogen, und darüber Attestate eingeleget werden sollen [12]).

§. III.

Wann nun die Parten zu rechter Zeit die Gelder eingeleget, die Eyde geleistet und das Attestatum ausgenommen, damit zu beweisen, daß alle Prästanda (Leistungen) vollenführet sind, so soll ihnen obliegen, von dem Stockholmischen Hoff-Gericht innerhalb 14 Tagen, von dem Gothischen Hoff-Gericht innerhalb einem Monat, von Abo innerhalb 2 Monaten, und von Lieff-, Ehst- und Ingermannland innerhalb 3 Monaten, sich bey Unser Cantzeley anzugeben, die Acten (schriftliche Verhandlung) einzulieffern, die Revision auff gehörige Weise zu begehren, das Attestatum darüber auszunehmen, und Citation (Vorladung) auff sein Widerpart auszuwirken. Und soll solches hinführo genau observiret und (oder) in Acht genommen werden, daß der in den Citationen vorgesetzte Terminus comparitionis (Erscheinungsfrist) von dem Dato (Tage) des Urtheils gerechnet werden soll, dergestalt, daß wenn die Sache für (vor) dem Stockholm- und Gothischen Hoff-Gerichte abgeurtheilet worden, ist der Terminus comparitionis 3 Monat, vom Hoff-Gericht zu Abo 4 Monat, aber in den Sachen, so vom Liefländischen Hoff-Gerichte, sampt dem Ober-Land-Gericht in Ehstland, abgeurtheilet werden, ist der Terminus comparitionis in 6 Monaten,

so daß ein jedweder, der Unsere Revision gesuchet hat, innerhalb den vorgenanndten Terminen [von dem Dato des Urtheils an zu rechnen], wenn dieselbe verflossen, sich entweder selbst, oder durch rechtliche Gevollmächtigte, bey Unser Revision einfinden und hernach täglich auffwarten soll, biß die Sache vorgenommen und zum Urtheil abgeholfen werde. Es wird auch Unsern Hoff-Gerichten, sampt allen andern Gerichten, wovon die Sachen immediate (unmittelbar) an Unsere Revision gehen, angedeutet, daß sie die Acten in so rechter Zeit mundiren (rein schreiben) lassen, daß sie gegen vorgenanndten Termin fertig seyn, und bey Unser Revision eingelieffert werden können. Und sollen die Acten gegen gewöhnliche Bezahlung rein und correct (richtig) abgeschrieben, eingebunden, recht rotuliret, collationiret und foliiret (nach der Zeitfolge geordnet, Ur- und Abschrift verglichen, und die Blattseiten beziffert), sampt der Relation, Protocollen und Sentiment (schriftlichen Gerichtsvortrage, gerichtlich geführten Aufzeichnung der Prozeßverhandlungen und dem Gerichtsausspruche), versehen werden. Wo die Acten nicht zu vorgesetzter Zeit bey Unserer Revision eingelieffert werden, auch die Parten sich nicht gegen den Termin, so in der Citation vorgesetzet ist, einstellen, so wollen Wir die Sache vor desert (verlassen) erklären, und soll in rem judicatam gegangen (zu einer rechtskräftig gewordenen Sache übergegangen) seyn [13]).

§. IV.

Ist jemand, der vorgiebet, daß er durch erhebliche Zufälle oder auf andere Weise gehindert und auffgehalten worden, daß er dieser Unserer Verordnung nicht hat nachleben können, derselbe soll verpflichtet seyn, seinen vorgemeldten Zufall nach Rechte mit Zeugen zu beglaubigen, oder wenn er selbige nicht haben kann, mit seinem eigenen Eyde bezeugen, und soll gehalten seyn, solches bey Unser Revision und seinem Widerpart zu erkennen zu geben [14]).

§. V.

Können die Parten zum gütlichen Vergleich vermogt werden, so soll der Vergleich beym Gerichte angegeben und daselbst confirmiret (bestätiget) werden. Geschiehet der Vergleich, ehe die Sache an Unsere Revision kommt, so soll der Vergleich von demselbigen Gerichte, wovon die Sache am ersten ist handthieret worden, confirmiret werden. Wo aber die Parten zum Vergleich kommen, nachdem die Acten bey Unser Revision schon eingelieffert sind, so soll der Vergleich von Uns confirmiret werden [15]).

§. VI.

Beruffet sich jemand auff neue Gründe, und will derselben sich bey Uns bedienen und vorstellen, so muß er eydlich beglaubigen, daß er selbige Gründe zuvor nicht gehabt noch haben können. Sollte auch jemand darauff wohl bestehen, daß er selbige vor dem wohl gehabt, oder davon gewußt, aber nicht habe sehen noch verstehen können, daß selbige von solcher Wichtigkeit und Beschaffenheit, daß sie zu der Sachen Erklärung und besserm Licht dienen können, welches er doch Progressu actionis (im Laufe des Verfahrens) befunden, so stehet dasselbe zu Unserm weitern Erkenntniß [16]).

§. VII.

Verlieret jemand seine Sache in den Unter-Instantien, und ebenfalls bey Unsern Hoff-Gerichten, derselbe soll, wer der auch seyn mag, ohne einige Exception (Ausnahme) und Einwendung sofort der Execution unterwürffig seyn, doch soll demselben, welcher die Execution, vermöge gewonnenen Urtheils, erhält, dagegen verpflichtet seyn, gnügliche Bürgen zu stellen vor (für) dasjenige, so er unter Händen bekommt. Hernach mag er die Sache vor Unser Revision fortsetzen. Kann er keine Bürgen stellen, so gehet die Execution nicht weniger so weit fort, daß dasjenige, so exequiret wird, in sequestro (in Beschlag) gesetzet

werde. Selbiges Recht soll in denen Sachen seyn, die immediate (unmittelbar) von Unsern Hoff-Gerichten nach der Stadga und Privilegien [17]) pflegen und sollen auffgenommen und abgeurtheilet werden [18]).

§. VIII.

Gewinnet jemand bey den niedrigen Instantien, verlieret aber bey Unserm Hoff-Gerichte, der soll vor (für) sich Real-Bürgschafft stellen, wofern er Unsere Revision geniessen will [19]).

§. IX.

Wenn jemand denselben (denjenigen), so in der Possession sitzet (im Besitz ist), von der zwistigen Sache, welche selbiger (derselbe) Kläger in den niedrigen Instantien und imgleichen bey Unserm Hoff-Gerichte verlohren hat, zu Rechte belanget, derselbe soll, sobald des Hoff-Gerichts Spruch gefallen ist, und ehe er Unsere Revision zu geniessen hat, Real-Bürgen vor (für) Expensen (Kosten) und allen andern daraus fliessenden Schaden-Stand stellen [20]).

§. X.

Ist jemand so unvermögend, daß er die Execution nicht ausstehen kann, auch keine Bürgen vor (für) sich zu stellen vermag, und sich erbeut, selbst Bürge zu seyn, und seine Sache aus dem Gefängnisse auszuführen, so wird solches für sufficiente (genügliche) Bürgschafft erkandt, im übrigen aber soll er Unser Revisions-Ordnung ein Genüge thun [21]).

§. XI.

Giebet jemand vor, so verarmet zu seyn, daß er weder in loß und fest [22]) eine Summe von 300 Dahler Silber-Müntze [23]) Vermögen hat, beydes zur Erlegung der Revisions-Gelder, als Außführung der Sache, derselbe soll seine Armuth nicht allein mit einem Attestat, wo er wohnet,

sondern auch mit seinem selbsteigenen Eyde bezeugen. Verlieret er, und befindet sich, daß er aus Argheit seine Sache getrieben, und dessen überzeuget wird, derselbe soll als temere litigans exemplariter [24]) gestraffet werden [25]).

§. XII.

Wenn Wir befinden, daß jemand temere litigiret (aus Argheit streitet), so soll sowohl der Principal selbst, als der Advocat und (oder) der Gevollmächtigte, mit einer ansehnlichen Straffe [26]) beleget werden, und sollen die Expensen (Kosten) und Schaden-Stand, der ihnen in Unser Revision auffgeleget wird, wer auch unter ihnen propter temerarium litigium (wegen eines aus Argheit geführten Rechtsstreits) dazu vertheilet wird, ohne alle Widerrede, sofort und auffs Höchste innerhalb 8 Tagen exequiret werden [27]).

§. XIII.

Unterstehet sich jemand, Unsere Hoff-Gerichte oder Revision de denegata oder male administrata Justitia (wegen versagter oder übel angewandter Gerechtigkeitspflege) anzuklagen, der mag es zwar thun, doch mit seiner grossen Gefahr und Ebentheuer [28]), und wenn ein solcher seine Klage nicht völlig beweisen kann, so soll er mit einer schweren und exemplarischen (abschreckenden) Straffe, Andern zur Warnung, beleget werden [29]).

Zu mehrerer Gewißheit haben Wir dieses mit Unsrer eigenen Hand unterschrieben, und mit Unserm Königl. Secret (Siegel) bekräfftigen lassen. Datum (geschehen) Stockholm, den 31. August 1682.

Carolus.

(L. S.)

1. S. Verordn. XVII. Anmerk. 6.

2. D. i. Finten oder Ränke, oder das Auffinden von Verschleppungen des Rechtsstreits.

3. In der Ausgabe von 1707 steht statt dieser Worte: und haben Wir diese, blos: welche Wir. Diese Verbesserung des Satzes rechtfertigt die Deutlichkeit.

4. S. Anmerk. 2.

5. S. Anmerk. 2.

6. Heutiges Tages leistet in der Regel nur Impetrant die Eide, Impetrat zuweilen, Advokaten nie. Nur damals, als die Revision an das Justizkollegium ging, wo Impetrat auch ein Refutationsverfahren einreichen mußte, war sein Eid gleichfalls unerlaßlich, indem er sonst das Recht der Refutation verlor. Jetzt, da der Senat nur auf die Revisionsrechtfertigung und Aktenextrakt entscheidet, ist der impetratische Eid nicht gerade notwendig, wenn gleich der vorsichtige Advokat auch Impetraten die Eide leisten läßt, damit Impetrant von der Ueberzeugung des Impetraten über die Gerechtigkeit der gewonnenen Sache gar keinen Zweifel habe.

7. Darunter ist hierselbst die schwedische Gerichtsordnung von 1615 zu verstehen, wo aber dem Parten es überlassen war, diese Eide zu fordern. Ebendaselbst, und in eben der Art, lautet auch der §. 16. in der livländischen Hofgerichtsordnung von 1630. S. Verordn. II.

8. D. h. die Bibel.

9. Heutiges Tages wird dazu nur einer derselben, gewöhnlich Secretarius oder Protonotarius, abgeordnet.

10. Man vergleiche diesen §. I. mit dem §. I. der Verordn. XVII. von gleichem Inhalte.

11. Hier gilt dasselbe, was in der Anmerk. 7. gesagt worden.

12. Siehe hier gleichfalls nach §. II. der Verordn. XVII.

13. Vergleiche gleichfalls Verordn. XVII.

14. 15. u. 16. Man vergleiche alle diese Paragraphen mit der Verordnung XVII.

17. Dieses weiset auf die Hofgerichtsordnung von 1630 hin.

18. 19. 20. u. 21. Vergleiche die Verordn. XVII.

22. D. h. weder in beweglichem noch unbeweglichen Vermögen.

23. D. i. 150 Rtlr. Alb.

24. D. h. als Einer, der aus Argheit den Rechtsstreit geführet, auf's Nachdrücklichste zum Abschrecken für Andre.

25. Vergl. Verordn. XVII.

26. Das litigium temerarium wird beim Hofgericht in Zitations- und Appellationssachen mit 75 Rtlrn. Alb., in Querelsachen mit 15 Rtlrn. Alb., bestraft.

27. Vergl. Verordn. XVII.

28. D. i. auf seine Gefahr, und als ein Wagestück.

29. Diese ganze Verordnung macht mit denen vom Jahr 1662 (Verordnung XVII.) und vom Jahr 1681 (Verordn. CI.) Ein Ganzes.

LIX. Verordnung.

Placat wegen der Dieberey.

Es ist zur Genüge bekannt, welchergestalt bißhero die Dieberey, sowohl in der Stadt als Vorstadt, sehr überhand genommen, und ob man zwar nicht unterlassen, theils durch ernstlichen und mit Bedrohung von Leib- und Lebens-Straffe geschärffeten Verbot, theils durch ergangene exemplarische Bestraffung, diesem Unheil müglichstermassen zu steuren; So hat man dennoch den Zweck zur gäntzlichen Abwehrung dieses Uebels desto weniger erreichen können, weiln sich viele böse Leute finden, die solche Dieberey und das gestohlene Gut zu verheelen und zu vertuschen, ihnen (sich) angelegen seyn lassen, auch wohl gar damit interessiren. Damit nun auch dieser Gelegenheit zur Verstärckung solcher Boßheit vorgebeuget werden möge; So ergehet hiemit dieses ernste Oberkeitliche Verbot, daß niemand, er sey wer er wolle, sich unterstehen solle, das geringste von einigen gestohlenen Sachen, es sey unter welchem Schein es wolle, entgegen zu nehmen, zu verheelen, oder den Dieben einigen Zutritt zu vergönnen, vielweniger an dem Diebstahl oder gestohlenem Gute zu participiren (Teil zu nehmen), sondern es soll vielmehr ein jeder schuldig und verpflichtet seyn, wenn er etwan von der Dieberey oder denen gestohlenen Sachen einige Wissenschafft hat, es ohngesäumt bey der Obrigkeit anzugeben, und die Sachen, so einer bey sich haben möchte, einzulieffern, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß wer nach diesem darauff wird betroffen, oder dessen überführet werden, daß er entweder von den Dieben, oder gestohlenen Sachen, einige Wissenschafft gehabt, und

solches nicht gebührend und bey Zeiten angemeldet, noch das gestohlene Gut von sich gelieffert, derselbe gleich mit dem Thäter, mit Leib- und Lebens-Straffe ohne einige Verschonung, beleget werden soll. Wornach sich ein jeder zu richten, und für Unangelegenheit zu hüten hat [1]). Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga, den 9. Martii Anno 1683.

Christer Horn.

(L. S.)

1. Man kann diese, einen allgemeinen Rechtsgrundsatz erläuternde Gouvernementsverordnung, als einen Kommentar zum Kap. 131. §. 9. R. R. in der Samml. livl. Gesetze, Bd. I. pag. 113, betrachten. Dasselbe sagt auch S. L. L. pag. 510 Note b. oben, wo ein neueres Gesetz vom 29. Julius 1698 zitirt ist.

LX. Verordnung.

An den Herrn General-Gouverneurn N. N. [1]), daß die Frembde, welche in Ihro Königl. Majestät Reiche und Ländern sich wider das Duell-Placat [2]) versehen, auch nach demselben gerichtet werden sollen. Stockholm, den 5ten Martii 1683.

Wir Carl von Gottes Gnaden, ꝛc. ꝛc. Euer unterthäniges Schreiben vom 8ten Februar [dieses Jahres] haben Wir wohl erhalten, und daraus ersehen, welchergestalt nun neulich in Riga einige Händel und Querelen [3]) zwischen einem Hoff-Juncker des Hertzogen von Curland und einigen Unserer Officiere vorgelauffen seyn sollen: Und weiln Ihr daher Anleitung genommen, Euch in Unterthänigkeit zu befragen, wie Ihr in dergleichen Fällen, und da einige Frembde sich wider das Duell-Placat vergreiffen, Euch zu verhalten habet; So ergehet darauff zu gnädiger Antwort, daß bemeldtes Duell-Placat in gleiche Consideration (Betrachtung) kommen solle, als alle andere Unsere gnädige Verordnungen, und wenn ein Frembder in Unser Land und Gebiethe kommt, und wider Unsere Gesetze und Verordnungen zu handeln sich unterstehet, soll derselbe eben also, als Unsere eigene Unterthanen, nach Recht, Statuten und Verordnungen, büssen und angesehen werden, auch die Straffe, so darauff gesetzet ist, untergehen. Welches Ihr Euch zur Nachricht stellen könnet, und Wir befehlen ꝛc. [4]). Stockholm, den 15. Martii 1683.

Carolus.

(L. S.)

1. Das war Horn. Siehe die vorhergehende Verordnung.

2. Nämlich vom 22. August 1682. (Verordn. LVII.)

3. Wahrscheinlich Klagen oder Beleidigung.

4. Dieser Schluß hat wahrscheinlich nichts mehr enthalten, als daß nach obiger Erklärung man sich zu richten habe. Uebrigens ist diese Verordnung noch jetzt anwendbar.

LXI. Verordnung.

Insolentien-Placat.

Ob zwar bereits vor diesem durch ein ergangenes ernstes Placat, vom 13ten May 1680 [1]), alle Gewalt und Insolence (Frechheit), welche sowohl in Zerhauung der Flösser, Beraubung der Strusen, als unzulässiger (unerlaubter) Aufffang- und Unterschlagung der Holtz- und anderer Wahren, verübet wird, nachdrücklich verboten worden; So klaget dennoch der hieher handelnde Pohlnische und Litthauische Adel, daß nichtes desto weniger, und ungeachtet solchen Verbots, ihren Leuten, Strusen, Flössern und Wahren allerhand Gewalt und Unrecht zugefüget werde. Wie man nun solches keinesweges billigen, vielweniger gestatten kann; So habe ich vor nöthig erachtet, das vorige Verbot zu wiederholen: Gestalt denn hiemit abermahl allen und jeden an der Düna wohnenden, sie seyn welche sie wollen, insonderheit aber denen Unteutschen [2]), ernstlich und bey schwerer Straffe verbohten wird, daß Niemand sich unterstehen soll, die abkommenden Strusen und Flösser, wenn dieselbe entweder verunglücket, auff Steinen zu sitzen, oder wieder loßkommen, anzufallen, die Leute mit Gewalt davon zu treiben, zu berauben, die Flösser zu zerhauen, das Holtzwerck unter Wasser, oder sonst zu verstecken, noch zu unterschlagen, vielweniger der Eigner Zeichen auszuhauen, zu verarbeiten, zu zerschneiden, zu verkauffen, oder sonst zu distrahiren (zu zerstreuen): sondern es soll vielmehr ein jedweder denen in Noth stehenden Strusen und Flössern, zur Rettung derselben und darauff habenden Wahren, alle mög-

liche Hülffe erweisen, und die gebergete Holtz- und andere Wahren ihnen gegen billigen Bergelohn ohngeweigert auslieffern, wie denn zu dem Ende ein jeder das gebergte Holtz und andere Wahren ihnen gegen billigen Bergelohn ohngeweigert auslieffern wird; daher dann[3]) ein jeder das gebergte oder auffgefischte Holtz weder auff den Höfen noch unter Wasser, noch sonst wo, verbergen, sondern alles am Ufer, oder sonst öffentlich, auffsetzen soll, damit ein jedweder das Seinige suchen, und gegen Ablegung (Entrichtung) des Berge-Geldes wieder zu sich nehmen könne, Gestalt denn (widrigenfalls) förderſamst eine Visitation angestellet, und da ein oder der ander sollte betroffen werden, daß er entweder sothane frembde Holtz-Wahren bey sich quocunque modo (auf irgend eine Weise) den Nachforschern verheelet oder auch die vorige Zeichen ausgeschlagen hätte, derselbe nicht allein des Holtzes ohne Entgelt verlustig seyn, sondern auch mit arbitrairer (willkührlicher) Straffe ohne Verschonen angesehen werden soll. Hieneben wird auch allen und jeden, insonderheit denen frembden Holländischen und andern Schiffern, auch den Böttichern, Tischlern und andern, die kein Recht dazu haben, in- und ausserhalb der Stadt ernstlich verbohten, solches Holtz von den Bauren und andern zu kauffen und an sich zu bringen, bey Pön der Confiscation (Strafe des Verfalls). Wie nun das Patent an gehörigen Oertern zu jedermanns Nachricht von den Cantzeln abgelesen, und öffentlich angeschlagen werden soll; So werden die auff denen an der Düna liegenden Güthern und Höfen Wohnende vom Adel, Arrendatores, Haupt- und Ampt-Leute, zugleich ermahnet, darüber mit Ernst die Hand zu halten, ihren unterhabenden Bauren alle solche Insolentien und (oder) Unfug mit Nachdruck zu verwehren, und vielmehr denen Frembden oder ihren Gevollmächtigten zur Erhaltung des Ihrigen alle mügliche Hülffe zu erweisen. Wornach sich alle,

so es angehet, zu richten [4]). Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga, den 13ten Juny 1683.

Christer Horn.
(L. S.)

1. Siehe Verordn. XLVIII.

2. D. i. Bauern, Letten, Ehsten ꝛc.

3. In der Ausgabe von 1707 stand statt der ausgezeichneten Worte: wie denen zu dem Ende. Ob die Deutlichkeit durch die Verbesserung gewonnen, wird Jeder fühlen.

4. Diese Verordnung ist noch jetzt anwendbar.

LXII. Verordnung.

Transsumpt [1]) aus Ihrer Königl. Majestät Resolution, zwischen N. N. und dessen Widerpart N. N. wegen Berechnung der Interessen auf Interessen, vom 20. Junii Anno 1683.

Es gereichet sonst dem Härads-Höffding (Distriktsrichter), und andern, die es angehet, zur Nachricht, daß, ob zwar in einer Obligation (Schuldverschreibung) Interesse von Interesse verschrieben worden, so werden dennoch, wenn sothane Obligation nicht verneuert, und die Interesse darin zum Capital geschlagen worden, auf solchem Fall keine Interessen von Interessen, sondern nur simpel und einfache Renten, zufolge Ihrer Königl. Majestät hierüber vor diesem ergangenen Urtheilen und Resolutionen [2]), bestanden. Actum ut supra (d. i. den 20. Junius 1683).

Ex protocollo.

N. N. [3])

1. Aller angewandten Mühe ungeachtet, ist die Resolution selbst in extenso nicht aufzufinden gewesen.

2. Wahrscheinlich ist hier das Plakat vom Jahr 1666 (Verordn. XXV.) gemeinet.

3. Was es für ein Protokoll, und wer der Beglaubiger gewesen, läßt sich gar nicht bestimmen. Uebrigens ist diese Verordnung in voller Gesetzeskraft.

LXIII. Verordnung.

Insolentien-Placat.

Ob zwar bereits vor diesem, nicht allein den 13ten May 1680, sondern auch noch den 13ten Juny lauffenden Jahres [1]), durch ergangene Placate ernstlich verboten worden, denen den Düna-Strohm herabkommenden und allhier handelnden Polnischen und Litthauischen vom Adel, weder an ihren Leuten, Fahrzeugen, noch Güthern, einige Gewalt, Unfug und Unrecht zuzufügen; So haben doch Ihre Königl. Majestät noch neulich Ihr sonderbahres (besonderes) Mißfallen über solche dem frembden Manne von einem und andern zugefügte Ungebühr zu erkennen gegeben, und daneben ernstlich befohlen, solches ferner nicht allein mit allem rigeur (Strenge) zu eifern und zu verbieten, sondern auch die dawider handelnde exemplariter (nachdrücklichst) zu bestraffen, und denen Beleidigten völlige Satisfaction (Genugthuung) zu verschaffen.

Diesem Königl. Befehl zur unterthänigsten Folge, werden nicht allein die oben angezogene Placaten in allen Stücken wiederholet, sondern auch auffs neue im Nahmen Ihrer Königl. Majestät allen und jeden an der Düna wohnenden Teutschen und Unteutschen, sie seyn, weß Standes und Condition (Verhältniß) sie wollen, ernstlich untersaget und verboten, daß niemand, wer der auch seyn mag, sich bey Vermeidung hoher Straffe und Ihrer Königl. Majestät Ungnade unterstehen soll, denen auff dem Düna-Strohme herabkommenden Strusen, Flössern und Wahren, wenn selbige verunglücken, auff den Grund oder sonst in Gefahr gerathen, einige Gewalt, Unfug oder Schaden, es sey unter welchem Prätext (Vor-

wand) es immer wolle, zuzufügen, vielweniger ihre Güther und Wahren an sich zu reissen, und deren Eigenern zu vorenthalten; Sondern es soll vielmehr ein jedweder schuldig und verbunden seyn, insonderheit aber die, so am nechsten wohnen, wo einiger Schade oder Unglück denen abkommenden Leuten zustossen möchte, denen Nothleidenden alle mügliche Hülffe und Rettung, sowohl mit Bergung des Fahrzeuges als der Wahren, gegen billigen Bergelohn zu erweisen, so daß, wenn jemand versäumen oder verweigern sollte, sothane Assistence (Beistand) denen Nothleidenden zu bezeugen, derselbe vor solche Malice (Bosheit) und Saumseeligkeit, andern zum Schrecken und Warnung, exemplariter (nachdrücklich) gestraffet werden soll, wie denn niemand dem Frembden die gebergete Holtz- und andere Wahren vorenthalten, noch verheelen und unterschlagen, weniger an andere verkauffen soll, bey Vermeidung harter Ahndung und Bestraffung wider denselben, der darüber betreten würde. Wornach sich alle, so es angehet, zu richten, und für Ungelegenheiten zu hüten haben [2]). Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga, den 17ten July 1683.

Christer Horn.

(L. S.)

1. S. Verordn. LXI.

2. Diese Verordnung ist nur eine geschärfte Wiederholung der Verordnung LXI., und zwar auf königliches Geheiß.

LXIV. Verordnung.

Ihro Königl. Majestät gnädige Resolution, auff eine Derselben im Königl. Senat vorgetragene Supplique ertheilet, den 1sten October 1683 [1]).

Daß Bürgermeister und Rath [2]) ohne weitern Aufenthalt in dieser Sache [3]) einen Schluß (ein Ende) machen, und denen Parten, was den Rechten und Gesetzen gemäß ist, widerfahren lassen sollen: und wollen Ihro Majestät gar nicht, daß eine Sache, auf des Parten Vorgeben, ob würde selbige aufs Neue bey Ihro Königl. Majestät oder einem andern Richterstuhle aufgenommen, aufgehalten werden solle, sondern es soll die Execution, von vorigen rechtskräftig gewordenen Urtheilen nichts destoweniger, nach dem klaren Einhalt der Königl. Executions-Stadga §. 3. [4]) fortgesetzet werden.

Auf Ihro Königl. Majestät allergnädigsten Befehl:

N. N. [5])

1. Sie ist wahrscheinlich in Stockholm, und zwar vom Könige, im sitzenden Reichssenat mitgeteilt worden.

2. Welcher Magistrat, läßt sich nicht bestimmen.

3. Aus dem Folgenden erhellet, daß es Fälle gegeben, wo die Exekution, unter dem Vorwande der Appellation, Revision, oder einer neuen Untersuchung der Sache, gehemmet worden ist.

4. Siehe Verordn. XXXIII. vom 10. Julius 1669.

5. Wer diese Kontrasignatur ad mandatum regis bewerkstelliget, ist unbekannt. Uebrigens ist diese Verordnung in voller Gesetzeskraft.

LXV. Verordnung.

Ihro Königl. Majestät Placat und Verordnung, welchergestalt es bey der Sequestration eines ungravirten Land-Guthes oder Eigenthumbs gehalten werden solle. Vom 24sten Januar Anno 1684.

Wir Carl von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. ꝛc. Thun hiemit zu wissen. Demnach Wir vernehmen, daß täglich viel Streitigkeiten daher entstehen, daß, wenn von Uns, Unsern Hoff-Gerichten oder andern Richter-Stühlen, einem und andern, gewisser Ursachen halber, seine Güther, biß etwa ein vor Gericht schwebender Proceß oder Zwistigkeit rechtlicher Maassen zum Ende gekommen, zu abalieniren (veräussern), oder auff andere Art zu graviren (belasten), insgemein verboten wird; man sich dennoch unterstehet, hin und wieder im Lande mit unterschiedenen andern, welche von solchem Verbot und Sequestration nicht wissen, in Handel sich einzulassen, und erhalten sodann selbige darauff gerichtlichen Auffboht *) und Bestätigung, wodurch diejenige, an welche die Sequestration ergangen, mit denen andern, die durch besagten Auffbot, Frist und Bestätigung [erhalten], gerichtlich proce-

*) (Im Schwedischen) Ständ oder Lagständ, bemercket eine gewisse Zeit, in welcher die Land-Güther nach dem Auffbote bey Gericht, denen zum Besten, die ein Einlösungs-Recht darauff prätendiren (behaupten) oder andere Ansprache daran haben können, unverkaufft stehen müssen; wenn diese Zeit vorbey, und keiner sich angemeldet, bestätiget der Richter den Kauff, welches Fasta geben genanndt wird [1]).

diret (ausgeführet), und entweder von solchem Verbot nicht gewußt haben, oder zum wenigsten dergleichen Unwissenheit vorschützen, sich nur auff den, ohne jemandes Beysprache, geschehenen Aufftrag verlassende, in Proceß und Streitigkeit gerathen; daher werden Wir veranlasset, umb solchem Unheil vorzubeugen, einem jedweden die Vermahnung hiemit zu geben, daß sobald jemand dergleichen Verbot auff eines andern Gut und Eigenthumb erhält, derselbe (der Sequestrirende) bey den Unter-Gerichten des Orts, allwo des Beschuldeten (Debitors) Gut und Eigenthumb belegen, solches sofort inprotocolliren und kund thun lassen, auch darüber ein behöriges Attestatum nehmen solle; Auff dem entstehenden Fall aber, da jemand solches versäumet, und ein ander in mittler Zeit (während des Sequesters) einen unbesprochenen Auffboht und nach Rechtens Art (rechtlicher Art nach) gesuchte Bestätigung des auffrichtig getroffenen Handels (Kontrakts) *) gewinnet, auch nicht überführet werden kann, von solcher Sequestration und Verbot gewußt zu haben, so soll derselbe (dieser) bey seinem rechtlich erworbenen Eigenthumb sicher und unbesprochen gelassen werden; Jener (der die Inprotokollirung versäumet) aber hat ihm (sich) sebsten die Schuld beyzumessen, wenn er einigen Schaden durch eigene Versäumniß nehmen würde, indem er zu rechter Zeit an Ort und Stelle, wie es sich gebühret, nicht vigiliret (gewachet) hat. Welches Wir einem jedweden zur Nachricht gnädigst ertheilen wollen, und haben zu desto mehrerer Gewißheit dieses mit Unser Königlichen Hand Unterschrifft und Secret (Siegel) bekräfftigen lassen [2]). Datum (gegeben) auff Unser Königl. Residentz zu Stockholm, den 24sten Januarii Anno 1684.

Carolus.

(L. S.)

*) (Im Schwedischen) Lagfahrende. So werden genanndt uno verbo

(mit einem Worte) diese Solennia von Auffbieten und Stand eines Guthes, nebst des Richters Fasta oder gerichtlicher Bestätigung des Handels 3).

1. Diese Note gehört dem schwedischen unbekannten Uebersetzer dieser Verordnung, und ist sinnforschender Art.

2. Diese Verordnung ist noch heutiges Tages gültig.

3. S. Anmerk. 1. Wahrscheinlich ist Lagfahrende im Text durch: aufrichtig getroffenen, übersetzt, welches nach dieser Erklärung soviel heißen soll, als: mit allen Formalitäten und gehörig wohl erwogen Abgefaßten, Abgeschlossenen und gerichtlich Bestätigten.

LXVI. Verordnung.

Ihro Königlichen Majestät Schreiben an den Lands-Höffding N. N. [1]), betreffende N. N. Forderung an N. N. [2]). Datum Stockholm, den 8ten Martii Anno 1684.

Wir Carl von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. Unsern Gruß ꝛc. [3]). Aus beygefügten, des Handelsmanns N. N. unterthäniger Supplication (Bittschrift) und beygefügten Documenten, habet Ihr sein Gesuch wider N. N. zu vernehmen; und, ob Wir zwar daraus der Sachen Beschaffenheit sattsam ersehen, so können Wir doch, auff dessen blosses Ansuchen, ehe N. N. (Beklagter) gehöret worden [4]), nichts verhängen, wie richtig N. N. (des Klägers) Forderung auch seyn mag, weßfalls, und damit ihnen [5]) das Recht hierüber mitgetheilet [6]), und N. N. (Beklagter) seine Nothdurfft (Einwendungen) beyzubringen, Freyheit genieſſen möge: So haben Wir dieses N. N. (des Klägers) Gesuch an Euch [7]) hiemit remittiren (zurückſenden) wollen, mit dem Befehl, N. N. (den Kläger) in dem, was er von N. N. (dem Beklagten) mit Recht zu fordern hat, behülfflich zu seyn. Falls auch N. N. (Beklagter) nichts wider seine Obligation (Schuldverſchreibung) einzuwenden hätte, sondern der Richtigkeit dieser Anforderung geständig wäre, auff keine andere Weise aber N. N. (den Kläger) zu befriedigen vermöchte: So kann auff solchen Fall N. N. (dem Beklagten) nicht versagt werden, auff N. N. (des Klägers) Person, Sicherheit zu genieſſen [8]). Denn, ob N. N. (der Kläger) zwar ein Edelmann iſt, so können und mögen doch die Privilegien [9]) ihn seiner Schulden halben nicht schützen und freymachen, son-

dern er ist vielmehr als ein überzeugter Schuldner, und der nicht zahlbar ist, zu seines Creditoris (Gläubigers) Sicherheit, dasjenige, was die Gesetze und die Exekutions-Stadga [10]) in solchem Fall fürschreiben, zu untergehen gehalten [11]). Stockholm, den 8. Martii Anno 1684.

Carolus.
(L. S.) *)

*) Es findet sich auch ein ander Königl. Schreiben vom 14. October 1694 [12]) des Einhalts, daß ein Edelmann Schuld halber mit Arrest beleget werden möge, dafern er sich sonsten mit demjenigen, dem die Sache angehet, gütlich nicht abfinden können [13]).

1. Daß dieses Reskript an einen Gouverneur oder Landshauptmann in Schweden, dessen Name aber nicht bekannt ist, gerichtet gewesen, und also nur mittelbar auf Livland Anwendung hatte, bedarf wohl kaum bemerkt zu werden.

2. Beide Namen, sowohl des Klägers als Beklagten, sind unbekannt.

3. Der Anfang des damals gewöhnlichen königlichen Grusses, der lautete: Unsere Gunst und gnädiges Wohlwollen zuvor.

4. Es scheint, daß der klagende schwedische Kaufmann gegen den schwedischen Edelmann etwas hat erschleichen wollen.

5. Dieses Wort kann wohl nur auf die beiden Parten gezogen werden.

6. D. h. damit Jeder das Recht erhalte, welches ihm zukommt.

7. D. i. an den Landshauptmann.

8. Das geht nicht gerade auf gefängliche Verhaftung, sondern nur auf Stellung unter polizeilicher Aufsicht, so daß der Entfliehung vorgebeugt werde.

9. Es scheint, daß hier eine wirkliche restriktive Erklärung der Privilegien des schwedischen Adels vorgenommen worden, und dieser Adel, wie

der livländische Adel, bei Insolvenz von persönlicher Verhaftung befreiet gewesen.

10. Die Exekutionsverordnung vom Jahr 1669, Art. XIV., gehört hauptsächlich hierher.

11. Der Schluß war gewöhnlich in solchen Reskripten: Womit Wir Euch göttlicher Obhut empfehlen.

12. Dieses Schreiben ist in den hiesigen Archiven nicht zu finden, und also die Anmerkung, die wohl wahrscheinlich vom Verleger der Auflage vom Jahr 1707 herrühret, ohne Anwendung für Livland.

13. Diese LXVI. Verordnung, die aus der Zeit der Güterreduktion sich herschreibt, wo man den Adel überall zu beschränken suchte, welches alles späterhin wieder hergestellt ward, ist, in Rücksicht ihrer Anwendbarkeit, wenigstens Zweifeln unterworfen; und es möchte wohl kein Fall angeführt werden können, wo ein livländischer Edelmann, der bei Insolvenz sich gewöhnlich des Beneficii cessionis bonorum bedienet, wenn er sonst kein Verbrechen begangen, Schulden wegen im Gefängniß habe sitzen müssen.

LXVII. Verordnung.

Ihro Königlichen Majestät zu Schweden Rath, Feld-Marschall und General-Gouverneur über Liefland und die Stadt Riga, wie auch Ober-Landrichter über Wermerland,

Christer Horn [1],

Freyherr von Aminne, Herr zu Wykhuuß, Gomblebo, Wyk, Görelsdahl, Orlinne, Lyschiöd und Salisburg ꝛc.

Demnach man vor nöthig erachtet, die bereits Anno 1676 den 10ten October publicirte Fähr-Taxe [2], zur Verhütung aller Unordnung, auch auff den Königlichen Fähren bey Wenden und Wolmar anzusetzen; So wird dieselbe hiemit auch allda zu jedermanns Nachricht publiciret, und soll dem zu Folge hinführo genommen werden:

Vor einen Wagen mit 4 Pferden	= =	9	Groschen-Schilling.
Vor einen Wagen mit 2 Pferden	= =	6	—— ——
Vor einen beladenen Bauer-Wagen	= =	5	—— ——
Vor ein loß Pferd oder Ochßen	= = =	2	—— ——
Vor einen unbeladenen Bauer-Wagen	=	3	—— ——
Vor ein Schaaf oder ledigen Menschen	=	2	Einzeln-Schilling [3].

Wie nun dieselbe, welchen die Haltung der Fähre gebühret, schuldig seyn sollen, nicht allein die Ueberfahrt mit guten Prahmen, Flössern oder anderm gebräuchlichen Fahrzeuge, sampt starker und tüchtiger dazu gehörigen Geräthschafft, zu versehen, damit ein jeder sich mit genugsamer Sicherheit derselben bedienen könne, auch mit fertiger Uebersetzung die Reisende ohnverzögerlich fortzuhelffen, von niemand aber mehr, als diese Taxa im Munde führet, zu fordern, oder zu erzwingen; So wird da-

gegen allen Reisenden ernstlich anbefohlen, daß niemand sich unterstehen soll, das gebührende Fährgeld dem Fährmann oder Einnehmern dessen, einigerley Weise, zu entziehen und zu vorenthalten, vielweniger demselben einige Gewalt und Unfug mit Worten oder Wercken anzuthun; allermassen solches allen und jeden, bey Vermeydung schwerer Straffe, hiemit ernstlich verboten wird. Wornach sich alle und jede zu richten [4]). Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga, den 18. Aprilis 1684.

Christer Horn.

(L. S.)

1. Er folgte dem Generalgouverneur Tott im Jahr 1675.

2. Diese Fährtaxe von 1676 ist in den livländischen Archiven nicht zu finden.

3. Diese Groschenschillinge werden im Patent vom 23. Mai 1810 also ausgeglichen:

9 Groschenschillinge	zu 6 Ferdinge.			
6 ——	zu 4 ——			
5 ——	zu 2 ——			
2 ——	zu 1 ——	wie 2 einzelne Schillinge.		
3 ——	zu 1 ——	——	——	

4. In Folge eines Auftrages des Reichsoberdirektors der Wasser- und Landkommunikationen, des verstorbenen Prinzen Georg von Holstein-Oldenburg, wurden im Jahr 1810 alle Nachrichten über das Fähr- und Uebersetzerwesen beim Generalgouvernement eingesammelt, wovon die Resultate folgende sind.

Ueberhaupt sind, zu Folge der Patente vom 30. Junius 1727, 27. März 1734 und 9. Mai 1762, frei von Zahlung die in Kronsdiensten und Kronsgeschäften reisende und kommandirte Personen.

Insbesonders a) im Rigaschen Kreise.

Für die Floßbrücke zu Riga, laut obrigkeitlicher Taxe vom 13. April 1790.

Das Passirgeld, so von denen, welche die von der Stadt verfertigte, und über die Düna in der Gegend der Sünderpforte nach Klüversholm gelegte Floßbrücke hin oder her passiren wollen, durch die dazu an beiden Enden der Brücke bestellte beeidigte Einnehmer, unten spezifizirtermaaßen, gefordert, und wie sie entrichtet werden sollen.

		Rtlr.	Ferd.	Rbl.	Kop.
1)	Für eine jede einzelne Person	—	1	—	2
2)	Für eine Person zu Pferde oder reitend	—	3	—	6
3)	Für einen ledigen Bauerwagen mit Pferd und Personen	—	3	—	6
4)	Für einen Korbwagen oder Schaise mit Pferd	—	4	—	8
5)	Für eine Karosse mit zwei Pferden und Personen	—	10	—	20
6)	Für eine Kuh, Ochs oder großes Schwein	—	3	—	6
7)	Für ein Schaaf, Kalb oder kleines Schwein	—	1	—	2
8)	Eine Tonne Salz oder Häringe für sich, ohne Wagen und Pferd	—	1	—	2
9)	Wenn Waaren nach Kurland verführt werden, zahlen solche à Stb	—	10	—	20
10)	Ein Bäckersack Mehl oder Roggen, ohne Wagen und Pferd	—	2	—	4
11)	Ein gewöhnlicher Sack Mehl, Malz, Haber, Gersten, Grücken (Buchweitzen), ohne Wagen und Pferden	—	1	—	2
12)	Ein Fuder Heu mit Wagen und einem Pferde	—	5	—	10
13)	Ein Fuder Heu mit Wagen und zwei Pferden	—	10	—	20
14)	Ein Fuder Leinsaat mit Wagen und Pferd	—	12	—	24
15)	Ein Fuder Hopfen oder Leder mit Pferd und Wagen	—	12	—	24
16)	Ein Fuder Flachs oder Hanf mit Pferd und Wagen	—	10	—	20
17)	Eine Tonne oder Faß Bier mit Pferd und Wagen	—	3	—	3
18)	Zwei Tonnen oder Fässer Bier mit Pferd und Wagen	—	6	—	12
19)	Ein Viertel Butter ohne Wagen und Pferd	—	1	—	2
20)	Für eine Struse oder Schmack, wennn sie die Oeffnung der Brücke passirt oder geladen ist	—	40	—	80
21)	Für eine ungeladene Struse oder Schmack, wenn sie die Oeffnung der Brücke passirt	—	20	—	40
22)	Für ein Schiff, das die Oeffnung der Brücke passirt, jedes Mal	1	—	1	60
23)	Für ein geladenes Uebersetzboot, wenn es die Oeffnung der Brücke passirt	—	2	—	4
24)	Für ein ungeladenes und kleines Boot	—	1	—	2
25)	Für ein Plönnitz Masten oder Spieren	—	6	—	12
26)	Für ein Plönnitz Brennholz, Eichenholz oder Balken	—	4	—	8

		Rtlr.	Ferd.	Rbl.	Kop.
27)	Wenn eine Struse an der Brücke aus- oder einladet, nach der Größe	1 à 1½	—	—	—
28)	Eine kleine Struse	—	60	1	20
29)	Eine Skutte	—	30	—	60
30)	Für einen großen beladenen Frachtwagen	1	—	1	60
31)	Für einen ledigen Frachtwagen	—	40	—	80
32)	Für ein Boot Heu an der Brücke auszuladen	—	15	—	30
33)	Für zwei Böte Heu an der Brücke auszuladen	—	30	—	60
34)	Für eine Fuhre Wäsche mit einem Pferde	—	3	—	6
35)	Für eine Fuhre Wäsche mit zwei Pferden	—	5	—	10
36)	Eine Pipe Wein oder Brandwein mit Wagen u. Pferd	—	30	—	60
37)	Ein Oxhoft mit Wein oder Brandwein, oder Oel, so landwärts über die Brücke verführt wird, zahlet mit Pferd und Wagen	—	12	—	24
38)	Ein Schiff, das an der Brücke aus- und einladet, oder mittelst Bording, Böten und andern Fahrzeugen aus- und einladet, zahlet nach Proportion der Lasten, per Last 6 Groschen Alb. (6¾ Ferd.)				
39)	Für ein Plönnitz Balken, Bretter, Brennholz ꝛc., so an der Brücke gelegt und von dannen aufgeführt wird	—	12	—	24
40)	Ein Kurländisches Boot, so mit Flachs, Roggen, Haber, Gersten ꝛc. an der Brücke anlegt und von dannen aufgeführt wird	—	10	—	20
41)	Ein kleines Boot, so mit Leem, Grand, Holz ꝛc. an der Brücke anlegt und daselbst ausladet	—	2	—	4
42)	Ein kleines Boot mit Butter, Hühnern, Schaafen, Kälbern ꝛc.	—	2	—	4

Publicatum Riga, den 13. April 1790.

(L. S.)

Taxe für die Prahmbrücke bei Bolderaa oder Aahaken.

		Ferding.
1)	Eine Fuhre mit einem Pferde nach Riga	3
2)	Eine Fuhre mit einem Pferde von Riga	2
3)	Ein Fußgänger	1
4)	Ein lediges Pferd	1
5)	Hornvieh, für's Stück	1
6)	Schaafe, für's Paar	1
7)	Eine Equipage mit 6 Pferden	16
8)	Eine Equipage mit 4 Pferden	10
9)	Eine Equipage mit 2 Pferden	6
10)	Für eine Struse, die die Oeffnung der Brücke passirt,	
	a) wenn sie geladen ist	10
	b) wenn sie ungeladen ist	5

	Ferding.
11) Für ein großes Boot,	
a) wenn es geladen ist = = = = = = = = = = = =	2
b) wenn es ungeladen ist = = = = = = = = = = = =	1
12) Für ein kleines Boot = = = = = = = = = = = = =	1

Offiziere und Kronsoffizianten, die in Seiner Kaiserlichen Majestät wirklichen Diensten reisen und kommandirt sind, haben die Ueberfahrt frei. — Offiziere und alle Andere, die in eigenen Angelegenheiten reisen und nicht kommandirt sind, so wie ihre Frauen, Bedienten und Trosse, zahlen nach der Taxe. — Alle Fuhrleute und Jemtschiken, welche Offiziere und andere in Kronsangelegenheiten Reisende für Bezahlung führen, desgleichen, wenn sie von der Krone gemiethet und mit Kronssachen, oder auch, wenn sie von Privatpersonen mit Privatsachen befrachtet sind, zahlen, da sie Frachtgelder bekommen, nach der Taxe.

Gegeben in der livländischen Gouvernementsregierung auf dem Schlosse zu Riga, den 28. Januar 1808.

(L. S.) C. A. von Richter.

G. Schwartz. G. v. Rickmann.

Sekretär Hehn.

Für die Fähre bei Hilchensfehr.

Befehl ꝛc.

Zur jedermänniglichen Wissenschaft und Nachachtung.

Demnach die Gouvernementsregierung, zur Abwendung der bei der Hilchensfehrschen Ueberfahrt, bei Gelegenheit des von den Reisenden daselbst zu bezahlenden Uebersetzgeldes, vorfallenden Streitigkeiten, für notwendig gefunden, die Prahmtaxe daselbst zu revidiren und erneuert durch den Druck bekannt zu machen; als wird hierdurch von der Gouvernementsregierung, in Rücksicht, daß dem Gute Hilchensfehr die taxmäßige Erhebung der Prahmgelder, mittelst obrigkeitlicher Befehle vom 30. Junius 1727, 27. März 1734 und 9. Mai 1762, zugestanden worden, die Taxe für diese privilegirte Prahm desmittelst zur jedermänniglichen Wissenschaft gebracht, und zugleich in Ansehung der Fuhrwerke, jedoch mit Ausschluß der Bauerwagen, als für welche, wenn sie leer stehen, nichts zu bezahlen ist, nunmehro Folgendes festzusetzen:

1) Alle, die in Seiner Kaiserlichen Majestät wirklichen Diensten und Angelegenheiten reisen und kommandirt sind, haben die Ueberfahrt frei.
2) Offiziere und alle Andere, die in eigenen Angelegenheiten reisen, so wie deren Frauen, Bediente und Troß, zahlen nach der unten bestimmten Taxe.
3) Alle Fuhrleute und Jemtschiken, welche Offiziere oder andere in Kronsangelegenheiten Reisende gegen Bezahlung führen, desgleichen, wenn sie von der Krone gemiethet, und mit Kronssachen, oder auch, wenn sie von Privatpersonen befrachtet sind, zahlen, da sie Frachtgelder bekommen, nach der Taxe.
4) Diejenigen Iswoschtschiken aber, welche Kronssachen transportiren, und in ihren mit der Krone abgeschlossenen Kontrakten ausdrücklich von Erlegung des Fährgeldes befreiet sind, zahlen nichts.
5) Ausgeschriebene Schüsse, welche Reisende führen, und dafür bezahlt werden, zahlen, da sie Progongelder erhalten, nach der Taxe.
6) Alle diejenigen, welche nach den vorgedachten Grundsätzen von der Bezahlung des Uebersetzgeldes nicht befreiet sind, bezahlen:

	Kop. KM.
Für eine beladene Fuhre mit einem Pferde, nach Riga	10
Für eine beladene Fuhre mit einem Pferde, von Riga	5
Reisende mit eigenen oder Postpferden, für jedes Pferd	10
Für einen festen Wagen	20
Für einen halben Wagen	10
Für eine Schaise, Droschka, Korbwagen oder Kibitka	10
Für einen Frachtwagen	20
Für ein lediges Pferd	5
Ein Fußgänger	5
Für jedes Stück Hornvieh, das übergesetzt wird	5
Für zwei Schaafe	5

Riga, am 3. Mai 1813.

J. Dû Hamel,
Civilgouverneur.

Karl Dahl,
Regierungsrath.

Sekretär Fr. Fässing.

Für die Fähren bei Leijeskrug und bei dem Adselschen Kirchenkruge, laut obrigkeitlicher Taxe vom 28. September 1808.

	Ferding.
Für eine Bauerfuhre mit einem Pferde	2
Fuhrleute und Jemtschiken à Pferd	2
Reisende, mit eigenen oder Miethpferden, à Pferd	2
Für einen Fußgänger	1
Für ein lediges Pferd	1
Für ein Stück Hornvieh	1
Für zwei Schaafe	1

Auch haben die Güter Adsel, Schwartzhof und Luthershof freie Ueberfahrt.

Taxe für die Fähre bei Schlock.

Nach dem beim livländischen Kameralhofe abgeschlossenen Arrendekontrakt, hat der Pächter der schlockschen Fähre, der schlocksche Kaufmann Peter Zelme, nach dem 5ten Punkt des Kontrakts, nach folgender Taxe den Uebersetzerlohn von den Reisenden zu nehmen, die Berechtigung:

	Mark.	Ferd.
1) Für einen Wagen mit 6 Pferden	12	—
2) Für einen Wagen mit 4 Pferden	8	—
3) Für einen Wagen mit 2 Pferden	3	—
4) Für einen Wagen mit einem Pferde	2	—
5) Für einen Reisenden zu Pferde	1	—
6) Für einen Fußgänger	—	1
7) Für ein Stück Hornvieh, das los übergesetzt wird	2	—
8) Für ein Kalb	1	—
9) Für ein Schaaf	—	1

Als welches der Reisende sowohl auf der Her- und Hinreise zu bezahlen gehalten ist. Ueber diese festgesetzte Taxe soll aber von den Reisenden nicht gefordert werden. — Riga Schloß, den 24. März 1804.

In fidem extracti:

(L. S.) J. A. Wachschlager,
Sekretär.

Für die Fähren bei Eglekrug, Pirekrug, Sihleskrug und Wahrnekrug, wie auch bei Salis, Salisburg, Königshof und Uexküll, wie auch

b) Im Wendenschen Kreise,

für die Fähren bei Lenzenhof, Johannenhof und Raiskum,

gilt die, in Verordn. LXVII. befindliche Vorschrift, nur nach den am 23. Mai 1810, 1. April 1811 und 25. Mai 1817, ergangenen erneuerten Taxen, nämlich:

	Kop. KM.
Für eine beladene Bauerfuhre mit einem Pferde	6
Für eine leere Bauerfuhre	3
Fuhrleute, Jemtschiken und Reisende aller Art, für jedes Pferd	5
Für eine Kutsche, Kalesche oder andere große Equipage	10
Für eine kleine Equipage	5
Für ein loses Pferd oder Ochsen	2
Für einen Fußgänger	2
Für ein Schaaf oder Schwein	1

c) Im Pernauschen Kreise.

Für die Floßbrücke bei Pernau.

Wohledle, Großachtbare,
Wohlgelahrte und Wohlweise Herren
Bürgermeister und Rath!

Nachdem die von Einem Edlen Rathe der Stadt Pernau bei dem Berichte sub Nro. 1156. anhero unterlegte Prahmbootstaxe, mit der in Riga existirenden verglichen, und, in Anleitung derselben, da, wo es erforderlich wurde, verändert ist, so wird selbige Einem Edlen Rathe hieneben mit der Anweisung zugesandt, sich diese obrigkeitlich konfirmirte Taxe bei Erhebung der Abgabe für das Uebersetzen, zur Richtschnur dienen zu lassen. — Riga Schloß, den 30. September 1805.

G. Schwartz.

Sekretär Hehn.

Prahmbootstaxe.

	Rubel.	Kop.
Jeder Fußgänger jedes Mal	—	2
Jeder Reiter für sich und das Pferd	—	5
Für einen leeren Wagen mit einem Pferde und einer Person	—	10
Für einen unbeladenen Frachtwagen mit 2 Pferden	—	75

	Rubel.	Kop.
Für einen beladenen Frachtwagen mit 2 Pferden	1	50
Für jedes mehr davor gespannte oder dabei seiende Pferd	—	5
Für eine Kutsche mit 2 Pferden	1	50
Für jedes mehr davor seiende Pferd	—	5
Für eine Kalesche	—	75
Für jedes davor gespannte oder dabei seiende Pferd	—	5
Für eine große Droschka mit 2 Pferden und einer Person	—	50
Für eine solche Droschka mit einem Pferde und einer Person	—	25
Für jeden Ochsen	—	5
Für jede Kuh	—	5
Für Schaafe, Ziegen, Schweine und dergleichen kleines Vieh, jedes Stück	—	2

Die Uebersetzer haben für obbestimmtes Prahmgeld die Equipage zugleich vom Ufer in das Prahmboot, und wiederum aus dem Prahmboot an das andere Ufer, zu schaffen.

Riga, den 30. September 1805.

C. A. Richter.

G. Schwartz. G. Rickmann.

Sekretär A. Hehn.

Daß vorstehende Abschrift mit dem, Einem Wohllöblichen Stadtkassakollegio zugefertigten Originale, in Allem gleichlautend, beglaubiget

Pernau, den 13. Oktober 1805. P. T. Grohmann, Sekretär.

Für die Fähren bei Zintenhof, Torgel, Overlack und Fennern, wird, laut obrigkeitlicher Vorschrift, gezahlet:

für ein Pferd 2 Kopeken.
für einen Fußgänger 1 Kopeken.

d) Im Dörptschen Kreise,

wird so wenig bei der Fähre zu Teilitz, als für die Brücke in Dorpat, etwas gezahlt.

e) Auf der Insel Oesel.

Taxe von den Ueberfahrten über den großen und kleinen Sund auf der Provinz Oesel, laut Publikation Einer Erlauchten Gouvernementsregierung, vom 9. Januar 1804.

	Rubel.	Kop.
1) Ueber den großen Sund von der Insel Moon nach dem festen Lande.		
Für einen Menschen	—	10
Für einen Frachtwagen	3	—
Für eine viersitzige Kutsche	2	—
Für eine zweisitzige Kutsche	1	—
Für eine Droschka	—	50
Für einen Bauerwagen	—	20
Für einen Ochsen, eine Kuh oder junges Vieh, à Stück	—	20
Für Schaafe und Schweine, à Stück	—	5
Für Hunde, à Stück	—	4
2) Ueber den kleinen Sund von der Insel Oesel nach der Insel Moon.		
Für einen Menschen	—	4
Für einen Frachtwagen	1	—
Für eine viersitzige Kutsche	—	67
Für eine zweisitzige Kutsche, Kalesche oder Kibitka	—	34
Für eine Droschka	—	17
Für einen Bauerwagen	—	7
Für einen Ochsen, eine Kuh oder junges Vieh, à Stück	—	7
Für Schaafe und Schweine, à Stück	—	3
Für Hunde, à Stück	—	2

Riga Schloß, den 9. Januar 1804.

C. A. von Richter.

G. Schwartz. G. Rickmann.

Sekretär M. L. Hehn.

Daß vorstehende Abschrift gleichlautend befunden worden, beglaubiget hierdurch

Jahn, Sekretär.

Diese Verschiedenheiten der Taxen gründen sich auf die lokalen Kostbarkeiten der Unterhaltung der Ueberfahrten.

LXVIII. Verordnung.

Ihro Königlichen Majestät Verordnung wegen Beförderung des Executions-Werckes, und derselben Schutz und Verthädigung, welche selbige verrichten müssen.

Wir Carl von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. Thun zu wissen. Demnach Unsere Befehlshaber, welchen auch das Executions-Werck anvertrauet ist, sowohl in Städten als auff dem Lande, sich sehr über ein Theil von [einigen] Sollicitanten beklagen, welche, wenn ihnen nicht allerdings nach ihrem Sinne zu dem, was sie suchen, geholfen wird, so geben sie dieselben (die Gesuche) bey Uns an, unterweilen (zuweilen) auch mehrentheils (und oft) bey Unsern Hoff-Gerichten, berichten aber die Sache nicht so, wie sie unter ihnen passirt ist, sondern verschweigen [solches] gemeiniglich in ihren Klage-Schrifften, und lassen die Ursachen aus, welche ihnen absonderlich zuwider sind, damit (um) desto mehr ihre Klage zu beschönen, worauff Unsere Befehlshabere zum öfftern bey Unsern Gerichten zur Verantwortung stehen, und mit ihrer Erklärung ihre Actiones (Handlungen) legitimiren (rechtfertigen) müssen, welches (über dieses Verfahren aber), wenn sie (die Sollicitanten) es gethan, sollen doch Unsere Richter selten jemand wegen seiner unmilden (unbilligen) Angebung mit solcher Straffe und Correction (Bezüchtigung) ansehen, die andern unbedachtsamen Sollicitanten zur gebührenden Warnung und Nachricht dienen kann. Ausserdem sollen auch einige sich der Kühnheit unternehmen, daß, wenn die Executions-Bediente von Unsern Befehlshabern beordert sind, bey ihnen die Execution und Einwei-

sung nach Rechte, gerichtlichen Urtheilen, sampt klaren und gestandenen Verschreibungen zu thun, zum öfftern nicht allein mit schimpfflichen unglimpfflichen Worten, sondern auch bißweilen mit Hau- und Schlägen empfangen werden, und wenn die Delinquenten dafür bey Gerichte verklagt werden, so werden dieselbe nicht anders, als einfach verurtheilt, gleich denen, so keine Ampts-Verrichtungen gehabt, wodurch die Justitie endlich in Verkleinerung verfället, und ihre Krafft verleuret, nicht allein Unsern Befehlshabern zur Verachtung, sondern auch manchem zum Hinder- und Auffhaltung in seinem Rechte. Weiln Wir nun, und was das erste betrifft, nicht wollen, daß jemand von Unsern Unterthanen benommen seyn soll, seine Nothdurfft zu klagen, sowohl bey Uns als Unsern Richtern; Wir gleichwohl auch nicht zulassen können, daß Unsere Befehlshaber deßwegen unverschuldet verklaget und schimpfflich handthieret werden, und davor doch keine gebührende Satisfaction (Genugthuung) haben sollen; So haben Wir, demselben hinführo vorzukommen, aus (mit) dem Eyfer, so Wir alle Zeit zur Beförderung der Justice tragen, befehlen wollen, daß, wenn ein solcher Fall sich begiebet, daß einer von denen Parten mit Unserer Befehlshaber Ampts-Bescheide in der Sache nicht vergnüget ist, so soll er erst desselben schrifftliche Resolution begehren, worinn die Ursachen vor (für) und wider verfasset seyn sollen, sintemahl auch solches niemandem von Unsern Befehlshabern verweigert werden soll, womit der Kläger sich zu Uns oder Unser Hoff-Gericht, wohin die Sache gehöret, verfügen, und seine Ursachen, auffs beste er kann, anbringen, und den Ausschlag darauff erwarten soll. Sollte sichs nun befinden, daß der Kläger so böse ist, und entweder den Bescheid, welchen Unser Befehlshaber ausgegeben hat, verschweiget, oder auch die Sache anders berichtet, als sie unter ihnen getrieben ist, und in seinen Schrifften harte und unerweißliche Beschuldigung einmischet, derselbe soll, wenn die Sache auff Unsere Befehlshaber Erklärung für recht und billig befunden worden, nach einer jeden Sache Beschaffenheit, von dem Fiskal, oder auff dem

Ting [1]) von denen Lehns-Männern [2]), verklaget, und deßwegen von denen Richtern mit solcher Straffe beleget und angesehen werden, als sein Verbrechen meritiret (verdienet), und Unsern Befehlshabern in ihrer Ampts-Würde und Ehre zur gehöriger Reparation [3]), als auch andern unzeitigen Sollicitanten zur Warnung und Nachricht dienen kann, insonderheit daß die Straffe proportioniret [4]) werde, mit dem und gegen das, was im letzten Punct [des] Rechts-Processes [5]) gemeldet wird, im Fall Unsere Befehlshaber darinnen schuldig sind, und damit (womit) sonst die, so selbige Richter verklagen, pflegen beleget zu werden. Das andere, die Execution und Einweisung anlangend, welche auff Befehl, in der Debitoren (Schuldner) Eigenthum geschiehet, und die Insolence (Unfug) und Unzeitigkeit (Unschicklichkeit), womit einige den ausgesandten Executions-Bedienten zu begegnen sich unterstehen, so wird hiemit ernstlich verbothen, daß niemand, wer der auch seyn mag, sich erkühnen soll, sich der Justice entgegen zu setzen, vielweniger die Bediente mit schimpfflichen Wörtern, oder Hau- und Schlägen, zu überfallen. Geschiehet das, und darüber wird von Unsern Befehlshabern geklaget, so sollen die Richter darüber, fort auff frischer That, urtheilen, und die Delinquenten nach Rechten und Beschaffenheit der Sachen straffen lassen, und solches alles mit gedoppelter Straffe. Kommt aber auch Gewalt nebst Hau- und Schlägen dazu, so soll der Verbrecher zuerst absonderlich vor die Verwundung, und hernach als ein Uebertreter Unsers Verbohtes und beschwornen Land-Friedens, verurtheilt werden. [Denn] Weiln doch die Executions-Verrichtungen ohnedem schwer und verhaßt genung sind, so (also) ist auch billig, daß die, so selbige zu verrichten ausgesandt werden, desto mehr vor ihre Person vor Schimpff, Hau- und Schlägen gesichert seyn mögen. Hiergegen werden Unsere Befehlshaber verwarnet, daß sie nicht allein selbst in ihren Ampts-Verrichtungen nach Rechte und Unserer publicirten Executions-Verordnung procediren (verfahren), und einen jeden von Unsern getreuen Unterthanen ohne Ein-

drängung, allerhand verfänglicher Auffhaltung, neuen und frembden Disputen und Quäſtionen (Streitigkeiten und Fraglichkeiten) einer prompten und ungehinderten Aſſiſtence und (oder) Handreichung, ſampt ihrer mit Recht gewonnenen Urtheile und Reſolutionen genieſſen laſſen, ſondern auch ihre unterhabende Executions-Bediente dahin halten, daß ſie in allen ihren Verrichtungen gegen Arme und Reiche höfflich ſeyn, niemand das Seinige mit Gewalt oder einiger Beleidigung nehmen, oder jemand beſchimpffen weder mit Worten noch Wercken, ſo lieb ihnen iſt, Unſer Ungnade und gebührende Straffe darüber zu vermeiden, wenn darüber geklaget, und ſie deſſen überzeuget werden.

Es iſt derowegen hiemit an alle Unſere Hoff-Gerichte und Gericht-Stühle Unſer gnädiger Wille und Befehl, daß ſie über dieſe Unſere Verordnung die Hand mit Ernſt halten, auff daß Unſere Befehlshabende bey der Execution, welches ein von den vornehmſten Stücken iſt, ſo zum Recht, Stärckung und Beförderung der Gerechtigkeit gereichet, in ihren Ampts-Verrichtungen, eben ſo wohl als Unſere Richter, bey ihrem Reſpect und Ehre gebührend gehandhabet werden mögen [6]). Datum (gegeben) auff Unſerer Königlichen Reſidentz in Stockholm, den 21. Auguſti Anno 1684.

Carolus.

(L. S.)

1. Das iſt, in der Gerichtshegung.

2. Lehnsmänner, eigentlich Lähnsmann, von Lähn, das im Schwediſchen nicht nur feudum, ſondern auch praefectura ausdrückt, ſind h. l. praefecti territoriales, Unterverwalter des Härads (Diſtrikts), Vogt, welche auch die Pflicht hatten, auf Alles zu achten, was dem Publikum nachteilig war. (Siehe die Verordn. LXVI. Anmerk. 1., und S. L. L. pag. 271, Note *. Hierſelbſt wird

auch des baculi nunciatorii (Gebietsstocks) erwähnt, dessen sich die Lähnsmänner, um einen Befel schnell zu promulgiren, bedienten. Es war ein Stock, auf welchem ein gewisses Zeichen eingeschnitten oder eingebrannt war, und bei dessen Empfang Jeder eilen mußte, ihn zum nächsten Dorfe zu befördern, er selbst aber sogleich sich an dem Orte, wo der Stock ausgegangen war, einfinden mußte. Auch in Livland war ehemals ein solcher Gebietsstock, zur Zusammenberufung der Wirthe nach dem Hofe, auf vielen Gütern gewöhnlich.

3. Soviel als: zur Genugthuung, Wiederherstellung.

4. Diese, dem Verhältniß des Vergehens anzumessende Strafe, mit Rücksichtnehmung auf den letzten Punkt des Rechtsprozesses, ist der Willkühr des Richters überlassen.

5. Dieser Prozeß ist kein anderer, als der vom Jahr 1681, Punkt XIII. Siehe Verordn. LI.

6. Diese ganze Verordnung hat noch völlige Gesetzeskraft.

LXIX. Verordnung.

Ihrer Königlichen Majestät Brieff an alle Gouverneurs und (oder) Lands-Höffdinge, welchergestalt mit der Execution wider die Debitores (Schuldner) verfahren werden solle. Datum (gegeben) Stockholm, den 15ten October 1684.

Wir Carl von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. Unsere Gunst und gnädige Gewogenheit mit Gott dem Allmächtigen, Getreuer Mann und Lands-Höffding [1]).

Demnach bey Uns täglich unterschiedene Beschwerden einkommen, wegen großer Verzögerung der Executionen, und daß die Debitoren wider den rechten Verstand des Gesetzes, und Unserer ausgegangenen unterschiedlichen Resolutionen, allerhand Ausflüchte, die Zeit und Zahlung dadurch zu verschleppen, ergreiffen, indem sie wollen, daß ihnen freystehen solle, so wie es ihnen bey einem oder andern Fall gelegen kommen kann, mit beweglichem oder unbeweglichem Guth ihre Creditoren zu vergnügen, denenselben auch unterweilen etwas von ihrem Eigenthumb auffdringen, das entweder untauglich, weit abgelegen, oder was der eine oder andere, unnützer und unnöthiger Weise, nur seiner eigenen Lust halber, gebauet und verfertiget hat, welches dahero zu Gelde nicht kann gemachet werden: Alß werden Wir hiemit zu befehlen und zu verordnen, auch alle Unsere Befehlshaber zu beordern, veranlasset, daß, wenn jemand, entweder Krafft eines Urtheils, Verschreibung, oder andern sofort erweißlichen Grundes, Geld zu bezahlen schuldig worden, derselbe soll zuförderst ernstlich und bey Eydes-Pflicht angehalten werden, mit contantem (baarem) Gelde oder Mobilien, wenn befunden wird, daß er einige hat, seine Schuld zu

entrichten. Wäre aber nichts zur Bezahlung, auch kein besonderes Pfand verschrieben, so soll des Debitoris rehdbarstes Eigenthumb, welches am nechsten bey der Hand ist, und am allerersten zu Gelde gemachet werden kann, angegriffen werden; wobey aber die Gradus in Acht zu nehmen sind, welche das Gesetze Cap. 27. Tingm. [2]) und Unsere Executions-Stadga §. 6. [3]) breiter exprimiren (ausdrücken). Auch sollen die zugeordnete Wardierungs-Männer kein beweglich oder unbeweglich Guth, dem Creditori zur Last, höher taxiren, als solches zu derselben Zeit veräussert werden kann, und die Wardierungs-Männer, falls dazu kein ander Käuffer vorhanden wäre, es für den angesetzten Preiß selbsten behalten wollen. Sollte aber dadurch einiger Schade entstehen, so ist es besser, daß derjenige leide, welcher einem andern mit bahrem Gelde zu bezahlen schuldig ist, als der, so auff guten Glauben das Seinige ausgeliehen, oder aus allerhand andern Ursachen dasselbe durch Urthel und Recht zurück gewonnen. Würde jemand von den Executoren anders zu thun, und die Rechtsuchende Parten auffzuhalten, sich unternehmen; so können Wir, demselben, so dieses angehet, wenn einige Klage entstehet, wider den Executoren eine rechtliche Reconvention (Widerklage) wegen alles verursachten Schaden-Standes und Expensen (Kosten) nicht weigern [4]). Welches Wir Euch zur gnädigen Nachricht hiemit ertheilen wollen, mit angehängtem Befehl, dasselbe Euren Unterhabenden in den Städten und auff dem Lande zu communiciren (mitzuteilen) und auff dieselbe ein genaues Auffsehen zu haben, daß diesem gebührend nachgelebet werden, und jedermann diese Unsere Verordnung zu gute geniessen möge. Wodurch Ihr verrichtet, was Uns zum gnädigen Gefallen gereichet, und Wir befehlen Euch hiemit Gott dem Allmächtigen gnädiglich. Stockholm, den 15ten October 1684.

Carolus.

(L. S.)

1. In der Anrede: getreuer Mann und Landshöffding, ist vielleicht das Mann soviel, als Mannhafter oder Mannvester, d. h. Entschlossener.

2. Man findet dieses Gesetz in der S. L. L. Cap. 27., pag. 367, Note c.

3. Diese ist die Exekutionsordnung vom 10. Julius 1669 (s. Verordnung XXXIII.), wo im §. IV. und VIII. wörtlich dasselbe stehet, was in der S. L. L., die in der vorhergehenden Anm. 2. bemerkt ist, aufgenommen worden.

4. Diese Verordnung ist noch heutiges Tages in voller Kraft.

LXX. Verordnung.

Ihrer Königlichen Majestät erneuertes Verboht, angehend den Kinder-Mord.

Wir Carl von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. ꝛc. Thun zu wissen, daß, nachdemmahl die Sünden insgemein von Tagen zu Tagen, bey dieser bösen letzten Zeit, wachsen und sich vermehren; So vernehmen Wir insonderheit fast ungerne, wie der Kinder-Mord in Unserm geliebten Vaterlande mehr als vor diesem sich hervorthue und vermehre, welcher doch nicht anders ohne (obgleich derselbe doch stets) mit harter Leibes-Straffe angesehen wird, wenn die Missethäter ergriffen, und die That so klar und offenbahr ist, daß man an derselben Qualität [1]) nicht zu zweiffeln hat. Weiln aber sothane Personen, so diese Missethat begehen, nimmermehr oder selten den Mord bekennen oder gestehen wollen, sondern vorgeben, daß die Frucht entweder unzeitig, vor, in, oder fort nach der Gebuhrt, aus allerhand andern Ursachen, ohne ihre Schuld, todt geblieben; damit Unsere Richter auff solchen Fall sicher gehen können, so daß sie weder zu gestreng noch zu gelind, sothane zweiffelhafftige und dunckele Sachen handthieren mögen: So haben Wir vor gut befunden, Unser voriges Verboht wegen des Kinder-Mords [2]) zu erneuern, solchen leichtfertigen Weibes-Stücken zur Nachricht und Warnung, wie Wir denn auch hiemit solches kund machen und untersagen, daß die Weibs-Person, welche sich solchergestalt durch unzulässige Vermischung beschweret befindet, und solches vor der Gebuhrt niemand offenbahret, Einsamkeit bey der Gebuhrt selbsten suchet, und

nach der Gebuhrt es verheelet, derselben soll ihr Vorgeben, vor des Todes Straffe nichtes helffen, daß die Frucht todt gebohren, oder nicht vollenkommen gewesen, insonderheit wenn die Frucht nicht, sobald sie zur Welt gekommen, von ihr zum Vorschein gebracht, sondern auff eine oder andere Manier aus dem Wege geleget wird, so daß man an den Gliedmassen der Frucht [nicht] mercklich spühren kann, ob dieselbe vollenkommen gewesen sey oder nicht. Damit nun solches desto besser kund seyn möge, und keine Unwissenheit solchermassen vorgeschüttet werden könne: Als ist Unser gnädiger Wille und ernster Befehl an Unsern Ober-Stadthaltern zu Stockholm, General-Gouverneurn, Gouverneuren und Lands-Höffdinge, Stadthalter und Befehlshaber, sampt Bürgermeister und Rath in den Städten, wie auch Ertz-Bischöffe, Superintendenten, Pröpste und Pfarr-Herren, daß dieser Unser offener Brieff im ganzen Reiche, zwey oder drey mahl in jedem Jahre, vor- und abgelesen werde, nicht allein in den Kirchen an den Heiligen- und Bet-Tagen, da die Jugend meist versammlet ist, sondern auch bey den Land-Gerichten [3]), und sollen diesemnach die, denen es oblieget, ihren Beweiß haben, daß dieses Unser Verboht obberührtermassen abgekündiget und verlesen worden sey. Welchen nach Wir Unsern Richtern befehlen, sich darnach zu richten, und, damit dieses Laster, welches so sehr überhand nimmt, gebührend gestraffet, nach Möglichkeit demselben zuvorgekommen, und Gottes Zorn, der über Land und Reich, wegen sothaner groben Mißhandlungen gehet, versühnet und abgewendet werden möge, dergleichen leichtfertige und böse Weibes-Stücke zum Tode und Feuer, nach Innhalt dieses Unsers Placats und der Gesetze, zu verdammen. Welches sie auch desto sicherer und mit mehren Gewissen thun können, weiln ein jeder solches voraus weiß, oder wissen können, und gleichwohl sich erkühnet hat, dawider zu handeln. Wornach alle und jede sich zu richten haben.

Zu mehrer Gewißheit haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Secret (Siegel) bekräfftigen

lassen [4]). Gegeben auff Unserm Königlichen Schlosse zu Stockholm, den 15ten November Anno 1684.

Carolus.
(L. S.)

1. D. h. das Begehen der That selbst.
2. S. Verordn. XLVI. vom Jahr 1680.
3. Die Publikation bei den Landgerichten ist ausser Gebrauch gekommen.
4. Diese Verordnung ist in voller Gesetzeskraft.

LXXI. Verordnung.

Ihro Königlichen Majestät Resolution und (oder) Erklärung auff Dero [Reichs-] Raths und Ober-Stadthalters, des Wohlgebohrnen Herrn Christopher Gyllenstierna's unterthänige Befragung und eingegebenes Memorial, einige Stücke betreffende, die dem Executions-Wercke zur Beförderung, und zur fernern Erläuterung der letzt ergangenen Ihro Königlichen Majestät Executions-Verordnung [1]), dienen. Gegeben in der [Reichs-] Rath-Cammer auff dem Schlosse zu Stockholm, den 28sten Januar 1685.

Ihro Königl. Majestät haben Sich vorerwehntes Memorial in Gnaden vorlesen lassen, auch ferner des Ober-Stadthalters mündliche Deduction (Auseinandersetzung) angehöret, und befinden daraus mit Vergnügen des Ober-Stadthalters Fleiß und Ernst in Verrichtung seines Amptes bey denen zu dieser Zeit fürfallenden gar vielfältigen Sachen und Gewerben, und damit er mit desto besserer Sicherheit und Nachdruck sein Ampt inskünfftige verrichten könne, wollen Ihro Königl. Majestät Sich auff dessen unterthänige Befragung, zur Beförderung des Executions-Werckes, noch weiter auslassen, und folgendergestalt erklären:

§. I.

Was denjenigen betrifft, welcher zu einer oder andern Zeit, und sonderlich in verwichenen Kriegs-Zeiten, von einigen oder andern auff

negotiirten (durch Besorgung herbeigeschafften) Mitteln und Wahren, einen Vorschuß zu Ihro Königl. Majestät und der Cron Diensten gethan, oder sonst vermittelst seines eigenen Dienstes oder allerhand anderer Zufälle, einige liquide und undisputirliche Forderungen bey der Crone zu haben, erweißlich machen kann; so befinden Ihro Königl. Majestät billig zu seyn, daß, wenn jemand ausserdem das Vermögen nicht hat, seine Creditores zu vergnügen, soll derselbe mit Arrest oder gefänglicher Hafft für seine Person nicht beleget werden, wenn er, gleichwie andere Debitores, eydlich bey der Königl. Schloß-Cantzeley oder dem Executoren erhält [2]), daß er keine andere Mittel, seine Creditores zu vergnügen, in seinem Vermögen habe oder übrig wisse, als die ihm bey Ihro Königl. Majestät und der Cron rückständig; und alsdann bleibet dem Fordernden zur Sicherheit, was der Debitor bey Ihro Königl. Majestät und der Cron in Unterthänigkeit zu fordern hat, welches er bey Ihrer Königl. Majestät Cammer-Collegio annotiren (einschreiben) lassen kann, und nach Gelegenheit der Zeiten, seine Bezahlung deßfalls zu gewarten hat [3]).

§. II.

Wann nun, nach Ihro Königl. Majestät vorigen Resolution [4]), die Mobilien exequirt worden, und ein mehres davon nicht befindlich, auch kein besonderes Pfand verschrieben, und also ein Zwist zwischen den Debitoren und Creditoren entstehet, was von dem unbeweglichen Guthe zuerst exequirt und angegriffen werden solle; So befinden Ihro Königl. Majestät dem Gesetze und der Aequität (Billigkeit) gemäß, daß dem Debitor auff solchen Fall freystehen und er die Wahl haben solle, was er von seinem unbeweglichen Guthe abstehen und zur Zahlung angeben wolle; nur allein, daß selbiges Eigenthumb, Ihro Königl. Majestät vorigen Verordnungen [5]) und eines jedweden Ortes Beschaffenheit gemäß, dergestalt wardieret werde, insonderheit, da wegen des verpfändeten Guthes, zwischen den Debitoren und Creditoren der Wardierung halber vorher nicht accor-

diret worden, daß der Creditor es entweder selber alsobald umb denselben Preiß verkauffen, oder, wenn solches nicht so bald geschehen könnte, der Creditor mitler (in der) Zeit von der Heure oder den Gefällen des Guthes, sechs auffs Hundert Interessen (Renten) behaltenes [6]) Geldes, zu geniessen haben möge, die Perseelen auff dem Lande nach der Cron-Wardierung in guten und schlechten Zeiten ausgerechnet [7]), und hingegen dem Debitori, dessen Erben, und denen, welchen ein Lösungs-Recht competiret (gebühret), vorbehalten werden solle, innerhalb Jahr und Tag [8]), entweder nach geschehener Wardierung, oder den ergangenen dreyen Auffböthen, sein Eigenthumb für contant (baares) Geld, so wie dasselbe wardieret worden, einzulösen; Jedoch, daß alle darauff mitler Zeit gethane nöthige Unkosten bezahlet werden, der Creditor schadloß bleibe, und zu seiner Bezahlung unabgekürtzet gelangen könne [9]).

§. III.

Was die Wardierung der Mobilien und beweglichen Guthes anlanget, so approbiren (genehmigen) Ihro Königl. Majestät den Gebrauch bey hiesiger Stadt mit der Auctions-Cammer [10]). Und weiln auff solche Art allerhand Mobilien am ersten zu Gelde gemacht werden können, die Auctions-Cammer auch zu dem Ende eingerichtet worden, als lassen Ihro Königl. Majestät es auch dabey bleiben, sowohl allhier in Stockholm, als andern Orten, wo einige Auctions-Cammern eingerichtet sind, oder hiernächst in andern Städten eingerichtet werden möchten [11]), wohin auch die angelegenste (am nächsten gelegensten) Mobilien vom Lande gebracht werden können. Jedoch, daß über die Verwaltung der Auctions-Cammer ernstliche Inspection (Auffsicht) gehalten werde, damit daselbst kein Eigennutz oder Unterschleiff, zu derselben (derjenigen) gar zu grossen Schaden und Verderben, welche das Ihrige entbehren müssen, geübet werden möge: Wobey Ihro Königl. Majestät auch für billig erachten, daß Handwercks-Zeug und solche Mittel, welche zu eines

oder andern Nahrung und Handwerck unentbehrlich, und ohne des Debitoris (Schuldners) gäntzlichen Ruin (Verderben) und des allgemeinen Bestens Nachtheil nicht gemisset werden können, am allerletzten exequiret und zu des Creditoren Zahlung verauctioniret werden sollen [12]).

§. IV.

Betreffende Ihrer Königl. Majestät und der Crone oder Collegien Bediente, welche auff dem Lande, wie auch allhie in der Stadt, was eigenes haben, und ihre Creditores nicht zu bezahlen vermögen; So halten Ihro Königl. Majestät sehr bedencklich, zwischen denenselben und andern Ihro Königl. Majestät Unterthanen einen Unterscheid zu machen, sondern finden für billig, daß in dergleichen sowohl als andern Fällen, eine Gleichheit in dem, was das Gesetz und Königliche Verordnungen mitbringen und in sich halten, seyn müsse [13]).

Wornach diejenige, welche dieses angehet, sich zu richten haben. Actum ut supra [14]).

Carolus.

(L. S.)

NB. Was in vorhergehender Resolution §. I. gemeldet wird, soll Krafft eines andern Brieffes vom 14ten October 1689 [15]), auff dieselbe, welche etwa eine Prätension (Forderung) von anderen an sich gehandelt haben, nicht extendiret (ausgedehnt) werden [16]).

1. Die hier gemeinte Exekutionsordnung ist die in der vorhergehenden Verordn. LXVIII. aufgeführte vom J. 1684 den 15. Oktober.

2. Wahrscheinlich soviel, als erhärtet.

3. Auch noch gegenwärtig findet ein Gehaltsbeschlag, wie in diesem §. I., Statt, und zwar auf ein Dritteil des jährlichen Kronsgehalts.

4. Vom 15. Oktober 1684. S. Anmerk. 1.

5. Vom 10. Julius 1669, welche in den Verordnungen XXX. und XXXIV. sich befinden.

6. Wohl soviel, als zurückzubehaltenden.

7. Siehe die Verordnung XXXIX., Abteil. V. Cap. IV., von Zuschlagung der Bauern.

8. D. i. ein Jahr und sechs Wochen.

9. Dieser §. II. hat noch heutiges Tages Anwendung.

10. Wahrscheinlich war in Stockholm, beim Magistrat, eine besondere Kammer oder Abteilung errichtet, woselbst die Versteigerungen geschehen mußten. Die Vorschriften, die hierbei beobachtet worden, sind bis jetzt nicht auszukundschaften gewesen. Dagegen werden beim Kronsauktionator in Riga folgende Regeln beobachtet, die ex usu angenommen, und durch eine Vorstellung der Gouvernementsregierung an den Generalgouverneuren Grafen Buxhöwden stillschweigend genehmiget worden sind.

a) Für Mobilien, sie mögen der Krone zugehören, oder einem Privatmanne zustehen, und durch die Kronsbehörden zur Versteigerung gebracht werden, erhält der Kronsauktionator, der sie zu verkaufen und Bürgschaft für alle in seine Hände dadurch gerathene Auktionsgelder geleistet hat, nach einer schon seit schwedischer Zeit üblichen Gewohnheit, in Stelle von Gehalt, Sechs von jedem Hundert des Meistbots der verkauften Mobilien.

b) Falls die verkauften Mobilien der Krone gehören, so muß der Käufer diese Auktionsprozente zahlen.

c) Bei Auktionen auf dem Lizent sind, zu Folge der Resolution des Reichskommerzkollegiums vom J. 1784, nur vier Prozent zugestanden, die gleichfalls der Käufer der Waare zahlen muß.

d) Bei denen in den Kronsbehörden vorfallenden Auktionen zahlet der Verkäufer drei Prozent dem Auktionator, zu Folge der von dem Senat für die Kanzelleien der livländischen Behörden verordneten Taxe.

e) Bei Auktionen von Privatleuten zugehörigen Sachen erhält der Kronsauktionator die sechs Prozent aus der Auktionsmasse.

f) Immobilien werden durch die Behörden verkauft. In Fällen, wo Immobilien der Krone gehören, werden dem Auktionator keine Auktionsgebühren zugestanden. Gehören die Immobilien aber Privatleuten, so wird für jedes dergestalt verkaufte Immobil 10 Rubel, zu Folge oben angezogener Senatstaxe, gezahlt.

11. In Livland sind in den Städten Auktionatoren besonders dazu angestellt, und auf dem flachen Lande haben die Land- und Ordnungsgerichte solche Versteigerungen zu machen.

12. Dieser §. III. ist noch jetzt anwendbar.

13. Dieser §. IV. ist gleichfalls heutiges Tages anwendbar.

14. D. h. geschehen am in rubro benannten Tage und Jahre, nämlich am 28. Januar 1685. — Diese Verordnung wurde kopeilich, mit der folgenden Verordnung, als dem Umschlage, vom Könige abgesandt. Vergl. Anmerk. 6. u. 7. der folgenden Verordn. LXXII.

15. Dieser Brief ist nicht aufzufinden gewesen.

16. Heutiges Tages wird dieser Unterschied nicht gemacht.

LXXII. Verordnung.

Ihro Königlichen Majestät Brieff an alle Gouverneurs und Lands-Höffdinge [1], über die vorhergehende Erklärung [der Exekutionsmethode, vom 15. Oktober 1684] [2], auff des Herrn Ober-Stadthalters [3] unterthäniges Memorial [4]. Stockholm, den 29sten Januar 1685.

Wir Carl von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. Unsere Gunst ꝛc. Wir haben zwar den nechst verwichenen 15ten October eine Verordnung, die Executiones und deren Bewerckstelligung, wie auch die Verordnungs-Methode [5] betreffend, auff dem Fall, wenn jemandes Eigenthumb an Häusern oder Ländereyen, in Ermangelung bahren Geldes, angegriffen, und zur Zahlung angeschlagen werden muß, ergehen lassen. Wenn aber Unser Rath und Ober-Stadthalter darauff mit einigen seinen unterthänigen Frag-Puncte eingekommen, worüber Wir auch in Gnaden resolviret (entschieden), also (und) bey Euch [6] in Eurem Gouvernement dergleichen Casus (Fälle) auch vielleicht fürfallen (vorfallen) möchten; Als erachten Wir vor (für) nöthig, eingeschlossene Copey von derselben gnädigen Resolution [7] Euch zu übersenden, damit selbige Euch zur Richtschnur dienen möge, biß Wir wegen des Executions-Werckes insgemein weitere Verordnung thun werden, massen Wir auch schon im Wercke begriffen, alle Unsere wegen Beförderung der Execution ergangene Verordnungen durchzugehen und überzusehen, auch darüber ferner eine allgemeine Anordnung [8], wie Wir solches den Rechten gemäß und zu des Allgemeinen Bestes, auch eines jeden Vortheil

und Nutzen am dienlich- und zuträglichsten zu seyn erachten, verfassen zu lassen [9]). Und Wir befehlen ꝛc. [10]).

Carolus.

(L. S.)

1. S. pag. 338 dieses Bandes, Anmerk. 6.

2. S. Verordn. LXIX.

3. S. gleichfalls in diesem Bande livl. Gesetze pag. 338, Anmerk. 6. — Wie dieser Oberstatthalter in Stockholm geheissen, der das Memorial vorgestellt, giebt die Verordnung LXXI. an.

4. Das Memorial selbst ist in den hiesigen Archiven nicht vorhanden, so wenig, als anzugeben ist, wann dieses Memorial eingereicht worden.

5. S. Verordn. LXIX. Anmerk. 3.

6. Dieses beweiset, daß dieser Brief, Antwort oder Resolution, auf des Oberstatthalters Memorial, als eine Vorschrift für alle Gouverneure gelten sollte.

7. Diese Resolution selbst ist nun die vorstehende Verordnung LXXI. vom 28. Januar 1685, wovon diese Verordnung LXXII. vom 29. Junius 1685 nur das Vehikulum ist. Vergl. hierbei vorstehende Anmerk. 6.

8. Diese ist nicht erfolgt.

9. Diese ganze Verordnung ist, wie schon aus Anmerk. 7. abzunehmen, als kein Gesetz, sondern nur als Bekanntmachungsplakat, zu betrachten.

10. Was hier noch für Schlußformeln gestanden haben, ist in Verordnung LXXIII. zu sehen.

LXXIII. Verordnung.

Ihro Königlichen Majestät Brieff an alle Gouverneurs und Lands-Höffdinge, daß Sie denen Execution- oder sonst Recht suchenden Parten schrifftliche Antwort ertheilen sollen.

Datum Stockholm, den 4ten Martii 1685.

Wir Carl von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. Unsere Gunst ꝛc. [1]). Wir haben zwar den nechst verwichenen 21sten August [1684] mittelst Unser im Druck ausgegangenen Verordnung, wegen Beförderung der Execution [2]), unter andern befohlen, daß, wenn sich ein solcher Zufall eräuget, daß jemand von den Parten mit Unser Befehlshaber Antwort und Bescheid in einer Sache nicht zufrieden ist, der Executor [3]) ihm alsdann schrifftliche Resolution ertheilen solle, in welcher die Gründe und Umbstände für und wider ihn, Impetranten (Exekution Suchenden), verfasset seyn, keinem auch solches versaget werden solle. Weiln aber bey Uns ein und andere Beschwerden eingekommen, daß dergleichen schrifftliche Antwort und Bescheide von einigen nicht haben erhalten werden können; Als werden Wir hierdurch abermahl veranlasset, Unsere Gouverneure und Lands-Höffdinge, nebst andern Befehlshabern, sampt und sonders zu verwarnen, auch ernstlich anzubefehlen, daß, wenn es sich zuträgt, daß das eine oder andere Part mittelst Execution oder sonst [4]) bey Euch was zu suchen hat, Ihr alsdenn sowohl als andere, zu unterthänigster Folge Unserer vorbesagten Verordnung, denen bey Euch Rechtsuchenden Parten Antwort und Bescheid schrifftlich ertheilet, und in denenselben des Parten Begehren mit denen Gründen und Umbständen,

wodurch er selbiges behaupten will, wie auch Eure Ursachen, solches ihme zu bewilligen oder abzuschlagen, genau anführet, damit das Part daraus Nachricht haben, und sich ersehen möge, ob er damit zufrieden seyn könne, oder sich bey Uns und Unsern Collegien, nach Beschaffenheit der Sachen, weiter zu beschweren Fug habe.

Welches Ihr Euch zur gehorsamen Nachricht zu stellen habet; und Wir befehlen Euch Gott dem Allmächtigen gnädiglich. Stockholm, den 4ten Martii 1685 [5]).

Carolus.

(L. S.)

1. S. Verordn. LXVI. Anmerk. 3.

2. S. Verordn. LXVIII.

3. D. i. die Behörde, bei der um Exekution gesucht ist.

4. Dieses heißt wohl soviel, als: es mag die Exekution oder sonst etwas gesuchet werden.

5. Diese ganze Verordnung ist in voller Kraft.

LXXIV. Verordnung.

Ihro Königlichen Majestät Brieff an die Hoffgerichte, [welchergestalt Reuter, Fuß-Knechte und Boots-Leute, anstatt der Geld-Buße, gestraffet werden sollen]. Stockholm, den 4ten Martii 1685.

Wir Carl von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. Unsere Gunst ꝛc. [1]). Wir sind, vermittelst des Schwedischen Hoff-Gerichts eingesandten unterthänigen Schreibens, in Erfahrung gekommen, welchergestalt gar offte zu ein- und anderer Zeit, dergleichen Casus (Fälle) entstehen, daß Reuter, Boots-Leute und Fuß-Knechte in gerichtliche Geld-Buße, auch wohl bißweilen wegen Gewalt und Edzörn [i. e. violatio juramenti Regii] [2]) verfallen; bey denselben aber ganz kein ander Vermögen vorhanden sey, als der Lohn, den sie von den Rohten [3]), denen Bauren im Lande, die sie gestellet, haben sollen, und hat also bemeldtes Unser Hoff-Gerichte sich unterthänigst befraget, wie auff solchem Fall über selbige das Recht zu sprechen sey. Wie Wir nun aber auff des Gouverneurn N. N. unterthäniges Memorial [4]) vor diesem schon über dergleichen Fälle resolviret (verfügt) und für billig befunden haben, daß wenn jemand von Reutern oder Fuß-Knechten durch sein Verbrechen in eine gerichtliche Geld-Straffe verfällt, bey demselben aber keine andere Mittel, als der Lohn von dem Rohten oder Bauren, und Roßdiensthaltern im Lande, vorhanden: so kann zwar der Schaden-Stand, Feldscherer-Lohn, und alle das andere, so er demjenigen, welchem er Unrecht und Schaden gethan, zu ersetzen schuldig erkanndt wird, von dessen Lohn genommen werden, in

soweit selbiger zureichlich ist [5]); für die Geld-Straffe aber sollen die Verbrecher mit dem Leibe büssen. Damit nun hierinn bey allen Hoff- und Unter-Gerichten eine Gleichheit seyn möge, so ergehet hiemit an Euch Unser gnädiger Wille und Befehl, daß Ihr Euch dieses zur Richtschnur dienen lasset; und wollen Wir keinesweges gestatten, daß bey denen Executionen die Mondirungen auff einigerley Weise angegriffen werden sollen, sondern daß Reuter, Boots-Leute und Soldaten, die keine andere eigene Mittel haben, anstatt der Geld-Straffe lieber mit dem Leibe büssen mögen, als daß sie an ihrem Lebens-Auffenthalt [6]), falls ihnen der Lohn benommen würde, leiden sollen. Welches Ihr auch sofort denen unter Euch sortirenden Richter-Stühlen kund zu machen habet; womit ꝛc. [7]). Stockholm, den 4ten Martii Anno 1685 [8]).

Carolus.

(L. S.)

1. S. Verordn. LXVI. Anmerk. 3.

2. D. h. Verletzung des Eides, den man dem Könige geleistet.

3. Gesindestellen, aus denen sie den Lohn erhielten.

4. Welches Memorial hier gemeint ist, läßt sich nicht mit Gewißheit bestimmen.

5. Wahrscheinlich soviel, als: sofern die Lebensunterhaltung nicht ganz wegfällt.

6. D. i. Lebensunterhaltung. Dieses rechtfertigt gewissermaaßen die Anm. 5.

7. Ueber die hier abgekürzte Schlußformel siehe Verordn. LXVI. Anm. 11.

8. Diese Verordnung gilt noch heutiges Tages.

LXXV. Verordnung.

Ihro Königlichen Majestät Brieff an den Ceremonien-Meister N. N. [1]), daß keinem frembden Minister hiernechst verstattet werden soll, einigen Missethäter, welcher dahin Zuflucht zu nehmen willens, in seine Behausung auffzunehmen und zu schützen. Stockholm, den 7ten Martii 1685.

Wir Carl von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. Unsere Gunst ꝛc. Demnach Wir aus unterschiedlichen Exempeln (Beispielen) und Begebenheiten bemercket haben, was vor Mißbrauch, Mißverständniß und Unwesen dadurch entstehet, daß ein oder der andere von frembder Potentaten Ministern, es seyn Legaten und Ambassadeurs [2]), oder Envoyen und Residenten [3]), sich des Rechts und Freyheit anmassen wollen, wozu Wir selbige dennoch ex jure gentium (nach dem Völkerrecht) nicht befuget halten, nehmlich in Ihre Behausung allerhand Missethäter auffzunehmen und zu schützen, wodurch Sie dieselbe ihrer wohlverdienten Straffe entziehen, den Weg zu allerley Uebermuth eröffnen, wie auch der Obrigkeit in Administration (Verwaltung) der Justice und Abstraffung dergleichen Missethäter ihr Recht und Freyheit benehmen; Als haben Wir für gut erachtet, zuerst Unsere eigenen Minister, von was für Character sie auch seyn mögen, die sich an einem oder andern Ort bey frembden Potentaten Unsertwegen auffhalten, anzubefehlen, daß Sie kein solches Recht, Delinquenten (Verbrecher) in ihren Häusern zu schützen, prätendiren (behaupten), oder einigem Missethäter dahin seine Zuflucht zu neh-

men zulassen sollen; sondern wenn ein solcher, Unserm Minister unwissend, dahin eingekommen wäre, Er selber aber entweder durch ein anständiges Advertissement (Benachrichtigung) von dem Hofe, oder andern, die an dem Ort dazu verordnet sind, oder auch durch andere erhaltene Kundschafft, solches erfähret, soll Er alsdenn einem solchen sofort sein Hauß verbieten, und ihme nicht eine Minute Anstand darinne verstatten. Und nachdem Wir nun solchergestalt Unsern eigenen Ministern sothane Freyheit und Recht, wie oben erwehnet, nicht gestehen wollen; so können Wir auch nicht zulassen, daß anderer Potentaten und Republiquen Minister (Geschäftsträger), von welchem Character Sie auch seyn können, Ihnen (sich) eines grössern Rechts und Freyheit bey Uns anmassen und gebrauchen mögen. Weiln Wir auch Unsern Ministern anbefohlen haben, daß Sie nicht allein diesem Unsern gnädigen Willen nachleben, sondern auch bey den Höfen, wo Sie sich auffhalten, solches gehörigermassen zu erkennen geben sollen, daß sie sothanen Befehl haben, und daß die Minister, welche Wir inskünfftige an den einen oder andern Potentaten oder Republiquen abschicken werden, von Uns auff gleiche Weise instruiret (beauftraget) werden sollen; Also wollen Wir auch dagegen gewärtig seyn, daß die Minister, so zu Uns gesandt werden, Sie mögen seyn, von was Character Sie wollen, mit gleichem Befehl werden versehen werden. Daher ist Unser gnädiger Wille, daß Ihr hievon gehörige Notification (Bekanntschaft) denen frembden Ministern, welche vor jetzo sich bey Uns auffhalten, ertheilen, und dasselbe auch denen, so künfftig bey Unserm Hoff anlangen werden, wenn ihr selbige bey deren Ankunfft Unsertwegen besuchet und complimentiret (bewillkommnet), zugleich ankündigen sollet, damit diese Unsere Verordnung denenselben zeitig eröffnet und kund werde, und Wir befehlen ꝛc. 4).

Carolus.

(L. S.)

1. Wie dieser Zeremonienmeister geheissen, ist unbekannt. Vorschrift war es für alle.

2. Die zwei ersten Grade von Großbothschaftern, und ging das Legat wohl wahrscheinlich auf den päpstlichen.

3. Die zwei jüngern Grade von Großbothschaftern.

4. Diese Verordnung war zwar nur für die Residenz gegeben, ließe sich aber auch hier auf Fremde, die unter dem Schutze der Handelskonsuln stehen, anwenden.

LXXVI. Verordnung.

Ihro Königl. Majestät Brieff an den Lands-Höffding N. N. [die Creditores (Gläubiger) betreffende, welche bey armen Donatarien [1]) Schuld zu fordern haben, in wie weit selbige ihre Zahlung aus den, auff Lebtags- und anderm Recht donirten Revenüen (geschenkten Einkünften), geniessen mögen]. Stockholm, den 7ten Martii 1685.

Wir Carl von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. Unsere Gunst ꝛc. Demnach Wir vernehmen, daß diejenige, welche von einem oder andern Besitzer der Donations-Güther was zu fordern haben, in Ermangelung anderer Mittel, die Immission darinn suchen, dabey aber nicht bedencken, daß die Güther Uns und der Cron zugehörig sind, und aus bloßer Gnade den Innhabern auff Lebtags-Recht, oder sonst beliebte Zeit, oder auch auff andere Conditiones (Bedingungen), verlehnet und gelassen worden, und selbige also wegen der Privatorum (Privatleute) Schulden nicht hafften können. Damit Ihr nun deßfalls mit einer gewissen Regul und Recht (Vorschrift und Gesetz), wie Ihr Euch [2]) in solchen Fällen zu verhalten habet, versehen werden möget; [so] ergehet hiemit Unser gnädiger Wille und Erklärung, daß weiln dergleichen Creditores gar keinen Fug haben, zu begehren, daß die Güther, welche Uns und dem Publico (dem State) zugehörig sind, mit anderer Leute Schuldforderungen graviret (belastet) werden sollen, ungeachtet selbige denen Debitoren (Schuldnern) als ein Beneficium (Wohl-

that) so lange zu genieſſen und zu gebrauchen, als es Uns gnädigſt gefällt, vergönnet worden, dagegen denen Debitoren aber auch nicht freyſtehen ſolle, ſich ihrer Pflicht und Schuldigkeit [3]) gantz und gar zu entziehen, ſo ſind dieſe [4]) gehalten, müglichſtermaſſen und nach ihrem äuſſerſten Vermögen dahin zu trachten, die Schulden abzutragen, und ihren Creditoren einige Vergnügung zu leiſten; Und finden Wir zu dem Ende am dienlichſten zu ſeyn, zwiſchen denen armen Lebtags-Donatarien und deren Creditoren eine ſothane Vertheilung zu machen, daß jene die eine Helffte von den Revenüen der Donations-Güther, dieſe aber die andere Helffte davon genieſſen, und beyde ſolchergeſtalt ſich daraus zu erfreuen haben ſollen; welches Ihr Euch zur Nachricht zu ſtellen ꝛc. [5]).

Carolus.

(L. S.)

1. D. i. Solche, die Verdienſte halber Kronsgüter von dem Regenten erhalten haben, um aus den Einkünften ihren Lebensunterhalt zu genieſſen. Dergleichen Verleihungen geſchehen entweder mit Zahlung der Kronsarrende, die auf einer ſehr mäßigen Ausrechnung beruhet, und Rückſicht auf den nimmt, der mit einer ſolchen Arrende begnadigt werden ſoll; oder es wird die Kronsarrendezahlung gänzlich entlaſſen. In Rückſicht der Zeit werden ſolche Güter gewöhnlich auf zwölf Jahre oder auf Lebenszeit verliehen. In neuern Zeiten hat Kaiſer Alexander I. angefangen, auf funfzig Jahre dieſe Verleihungen zu thun, nachdem keine Kronsgüter zu verſchenken Er Sich zur Regel gemacht hat.

2. Dieſe Anrede geht auf den Landshöffding, deſſen Name nicht bekannt iſt.

3. Nämlich, ihre Schulden zu bezahlen.

4. In den vorigen Ausgaben steht, statt der im Druck ausgezeichneten Worte: sondern Sie sind. Da diese Konstruktion den Periodenbau hinkend machte, so ward diese Verbesserung notwendig.

5. In Betreff des weggelassenen Schlusses siehe die Verordnung LXVI. Anmerk. 11. — Uebrigens ist diese Verordnung vom 7. März 1685 in voller Kraft.

LXXVII. Verordnung.

Placat wegen Grentz-Streit.

Es haben Ihro Königliche Majestät, aller Weitläufftigkeit und Unkosten, welche aus den Grentz-Streitigkeiten zwischen die Königlichen und Adelichen Güther erwachsen könnten, vorzubeugen, allergnädigst resolviret, eine absonderliche Commission dieses Ortes zu verordnen [1]), welche alle Grentz-Streitigkeiten zwischen Ihrer Königlichen Majestät und die Adelichen Güther auffnehmen, genau untersuchen, und durch einen definitiven Schluß abhelffen soll; dahero dieselbe, welche mit den Königlichen Güthern einigen Grentz-Streit zu haben vermeinen, sich bey der Königlichen Commission gebührend angeben, und daselbst durch ordentliche Mittel ihr Recht afterfolgen sollen. Wie nun Ihro Königliche Majestät sehr ungerne vernehmen, daß einige vom Adel allhier, wenn sie vermeinen, zu einem Stücke Landes berechtiget zu seyn, welches unter Königlichen Güthern lieget, sich unterstehen, de facto [2]) und ohne vorhergehende Cognition (Entscheidung) ihnen solches zuzueignen, Actus possessorios [3]) darauff zu exerciren (auszuüben), die Unterthanen zu spoliiren (plündern) und ihnen ihr Eigenthumb mit Gewalt zu nehmen, welche und dergleichen Eigenwilligkeit und Selbst-Gewalt nicht allein der Justice und dem Rechte selbst, sondern auch dem unterthänigsten Respect oder Ehrerbietung, welche Unterthanen ihrer hohen Obrigkeit zu erweisen verbunden sind, zuwider lauffen, und dahero desto härter angesehen und gestraffet werden muß; Als ergehet im Namen und auff Befehl Ihro Königlichen Majestät an alle und jede dieses ernste Gebot, daß niemand

sich unterstehen soll, einige Gewalt oder Eindrang auff den Königlichen Güthern, unter was Prätext (Vorwand) es auch seyn mag, zu verüben, noch eigenthätige Possessiones (Besitzstände) zu ergreiffen, die Königliche Länder zu bepflügen, oder zu besäen, Heuschläge an sich zu ziehen, die Königliche Bauren mit Abnehmung ihrer Pferde gewaltsam zu pfänden, weniger die Leute selbst gar zu verwunden, oder sonst übel zu tractiren (behandeln), noch einige Actus possessorios [4]), dadurch denen Königlichen Güthern, deren Grentzen und Rechte präjudiciret (benachteiliget) werden kann, zu exerciren, mit der ausdrücklichen und ernsten Vermahnung, daß dieselben, welche hiewider zu handeln sich gelüsten lassen, nach Beschaffenheit des Verbrechens, als Uebertreter des Königlichen Verbots angesehen werden, und in die darauff gehörige Straffe verfallen seyn sollen. Insonderheit aber, da einer, der von Ihro Königlichen Majestät einiges Lehn-Guth inne haben möchte, sich solcher Vermessenheit unternehmen würde, so soll derselbe seines Lehns fort verlustig seyn. Gestalt denn zu besserer Abwehrung solcher Eigenthätigkeit, Ihro Königl. Majestät Bedienten, nach Dero allergnädigsten Befehl, durch dieses Placat authorisiret (bevollmächtiget) und befehligt werden, alles, was de facto [5]) Ihro Königl. Majestät entwendet worden, fort wieder einzunehmen, alle solche Eingriffe zu verhindern, und die Königliche Unterthanen und derselben Eigenthum wider dergleichen Eigenwilligkeit zu verthädigen. Wornach sich alle und jede zu richten [6]). Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Stockholm, den 15. August Anno 1685.

Carolus.

(L. S.)

1. Der Befehl zu Errichtung dieser Kommission ist bis jetzt nicht aufzufinden gewesen.

2. Durch eigenmächtige Handlungen.

3. Handlungen, die die Besitzberechtigung andeuten.

4. S. Anmerk. 3.

5. S. Anmerk. 2.

6. Diese Verordnung ist noch heutiges Tages anwendbar; nur, daß in Stelle von Kommissionsentscheidungen richterliche Entscheidungen eintreten.

LXXVIII. Verordnung.

Ihro Königl. Majestät Resolution (Verfügung) und Erklärung über die vom Schwedischen Hoff-Gerichte in Unterthänigkeit überreichte Befragung, welchergestalt es zwischen den Creditoren gehalten werden solle, wenn man vermeinet, daß der Debitor nicht solvendo (zahlfähig) sey, und einige von den Creditoren ihm Dilation (Aufschub) vergönnen, oder auff ein gewisses accordiren (übereinkommen), ein und andere aber sich zu keiner von beyden Conditionen (Bedingungen) verstehen wollen. Gegeben in der [Reichs-] Rath-Cammer auff dem Königlichen Schlosse zu Stockholm, den 9ten November 1685.

Ihro Königliche Majestät haben diese Frage genau erwogen, und Sich darauff dergestalt zu erklären für billig erachtet:

I. Daß wenn alle Creditores von gleichem Vorzugs-Rechte sind, so lassen Sie alle nach Proportion (Verhältniß) ein gleiches von ihren Forderungen, von einem Mark, so viel als von anderem, fallen, und wer nicht consentiren (einwilligen) will, der genießet sodann Execution auff seine Forderung, nach der Proportion [1]), so ihm zuständig gewesen; die Vereinigung aber unter den übrigen bleibet feste stehen, und wird derjenige, so das Seinige dergestalt executive [2]) ausgenommen hat, davon ferner gänzlich ausgeschlossen.

II. Wenn derjenige, welcher nicht einwilligen will, ein besseres Recht und Vortheil, als die übrigen hat, so bekommt er das Seinige völlig aus,

dessen ungeachtet, was diejenige, welche ein schlechteres Recht hatten, geschlossen haben mögen.

III. Wenn aber die andern, welche accordiren wollen, den Vorzug haben, muß derjenige, so ein schlechteres Recht hat, mit dem zufrieden seyn, wozu die meisten einwilligen; einem jeden dennoch das Recht, so er an des Debitoren eigene Person mit Fug haben kann, vorbehältlich. Actum ut supra [3]).

Carolus.

(L. S.)

1. Das heißt hier soviel, als: nach der Größe seiner Forderung. Das Folgende bestätiget diesen Sinn.

2. Dieses Exekutionsverfahren fällt heutiges Tages weg, indem diese Verordnung seit der Erlassung des sogenannten Kononowschen Ukases nicht mehr angewandt wird. Dieser Ukas ist vom 13. August 1784, von der Kaiserin Katharina II. eigenhändig (immianoi) dem Senat zugefertigt worden, der ihn am 5. Sept. 1784 zur Nachricht, um in vorkommenden gleichen Fällen zu verfahren, an alle Gouvernements versandte. In Folge dieses Ukases sollen, wenn $\frac{3}{4}$ der Zahl der Gläubiger, deren Forderungen $\frac{2}{3}$ aller Schulden ausmachen, oder wenn $\frac{2}{3}$ der persönlichen Zahl der Gläubiger, deren Forderungen $\frac{3}{4}$ aller Schulden ausmachen, einig sind, den Vergleich mit dem Gemeinschuldner einzugehen: so soll die dergestalt übrig bleibende geringere Zahl von Gläubigern gezwungen seyn, zuzustimmen. Dieses Gesetz ist genommen aus dem 8ten Punkt der Amsterdamer Kaufmannsverordnungen, und ist im Jahr 1735 zuerst, aber nur auf einen speziellen Fall, angewandt gewesen, und nun, bis auf weiteres, aufs Allgemeine ausgedehnt.

3. D. i. ausgefertigt am im Titel benannten Tage und Jahre. — Ueber die Anwendbarkeit dieser Verordnung siehe die Anmerk. 2.

LXXIX. Verordnung.

Ihro Königlichen Majestät Stadga (Verordnung), angehende die Testamenten.

Wir Carl von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. Thun kund: daß, nachdem Wir vernommen haben, welchergestalt bey Unsern sowohl Ober- als Unter-Gerichten unterschiedliche und ungleiche Meynungen sollen gewesen seyn, über des Gesetzes rechten und eigentlichen Verstand, die Testamenta angehende [1]); So sind Wir daher vor einiger Zeit veranlasset worden, darüber von Unsern Hoff-Gerichten ihr unterthäniges Bedencken und Bericht einholen zu lassen, wie eine Zeit nach der andern dergleichen Sachen bey ihnen sind abgeurtheilet worden, und von was Gedanken und Meynungen die anjetzo darinnen sitzende Glieder seyn mögen, welches alles Wir in genaue Erwägung genommen haben, und mit des Gesetzes rechten Verstande vereinbahret. Und damit Unsere Hoff-Gerichte und andern Gerichte, in Unserm gantzen Reiche, beydes, auffm Lande und in den Städten, in solchen Fällen eine gewisse Regul und Richtschnur haben, so daß hierinnen sowohl, als in andern rechtlichen Entscheidungen, eine Gleichheit könne beobachtet werden, und Unsern getreuen Unterthanen einerley Recht widerfahren möge; als wollen Wir das Gesetz solchergestalt erklären, und über die Testamenta diese Stadga oder Verordnung machen, nehmlich:

§. I.

1) Lieget Unsern Gerichten sowohl hierinnen als in andern gewissen Fällen ob, einen genugsamen Unterschied zu machen zwischen Land-

und Stadt-Rechten, weilen selbige auff ungleichem Grunde und Absehen [2]) stehen.

2) Nach dem Land-Rechte am 9ten Cap. von liegenden Gründen, wie auch dem 14ten Cap. von der Kirchen [3]), ist zulässig, an wen man will, zu testamentiren, eigenen oder frembden Kindern, oder an deren Erben mehr oder weniger, und einer vor dem andern, alle wohl gewonnene Gründe und bewegliche Güther, ohne Unterscheid, ob sie geerbet oder erworben sind, welches nach altem Gebrauch und Gewohnheit gleich gehalten wird; dagegen aber wird verboten, ohne rechtmäßige Ursache der Exheredirung (Enterbung) zu testiren und disponiren über praedia avita (Erbgüter), nach wem selbige auch möchten erbfällig worden seyn [4]).

3) Hat einer seinen Erb-Grund [5]) einem andern vertauschet, oder dafür Geld genommen, und der Erb-Grund ist durch rechtmässigen Kauff, Auffboht und Vorstand in andere Hände gerathen, muß eben so viel und gleich guter Grund von wohlgewonnenem Grunde oder Gelde, wo dergleichen bey des Testatoris [6]) Tode vorhanden, an die Stelle geleget werden, und niemand hat Macht, unter einigem Schein oder Kunstgriff seine Erben darunter zu vervortheilen.

4) Unter Wohlgewonnen wird verstanden auch alles, was man verspahret, beygeleget und verdienet, durch des Erbes [7]) jährliche Nutzung und Einkünffte.

5) Dennoch, da (wenn) man kein Wohlgewonnenes hat, mag man von seinen praediis avitis (Erb- und Stammgütern), nachdem die Schulden und anders [8]) bezahlet sind, den zehenden Theil ad pios usus [9]) geben.

6) Mit des Adels Häusern in den Städten wird es in Testamenten gehalten, gleichwie im Erbe [10]), gäntzlich nach dem Stadt-Rechte [11]).

§. II.

Sollten sonst die, so unter das Land-Recht gehören, kleine unmündige Kinder haben, welche annoch ihre Aufferziehung nicht bekommen, daß sie ihre Nahrung selbst erwerben können, noch einig ander Erb (Erbschaft) oder Erb-Gründe zu ihrer Aufferziehung haben, sollen die Eltern, so testiren [12]) wollen, zuerst ihren Kindern, nach Stande und Willkühr [13]), von ihrem behaltenen wohlgewonnenen Grunde und beweglichem Guthe so viel lassen, daß sie damit wohl aufferzogen werden können, biß sie auff eine oder andere dienliche Art sich selbst zu ernehren wissen. Wie Wir dennoch in Gnaden vermuthen wollen, daß keiner ohne größere und wichtigere Ursachen werde seine eigene Kinder, sonderlich die klein und unmündig, welche ihre Eltern annoch so sehr nicht erzürnen können, in wohlgewonnenem Grunde und beweglichem Guthe gar vorbeygehen, sondern zum wenigsten einige Billigkeit hierinn observiren (beobachten) [14]).

§. III.

1) Erb- und näher-rechtlich erkauffte Gründe [15]) mag man auch nicht, dem nähesten Erben und [des] Kauffs Nähesten zum Präjudiz (Nachteil), vertestiren (vermachen), sondern nur den Werth dessen, wofür es gekaufft worden [16]); massen [17]) einer auch alle erb- und näherrechtlich gekauffter, sampt geerbter Gründe [18]) Verbesserung, weggeben kann, wenn er dem des Kauffs Nähesten zu dessen Anmaaßung [19]) nach dem Wehrt, als gute Männer es umb die Zeit schätzen, rechtliche und gewöhnliche Frist giebet; wobey sonsten (übrigens) solchen Bieder-Leuten [20]) aller Güther Beschaffenheit genau zu erwegen gebühret, auch was für nöthige und nützliche Verbesserung an einem Guthe sey gewandt worden.

2) Würde etwa einer zu seiner Lust an einem Hoff oder Guthe was gewandt haben, und gute Männer solches für unnöthig schätzen und nach seinen Genügen nicht wardieren wollen, mag der, so Recht daran hat, solches abführen [21]), oder damit machen was ihm gefällig ist [22]).

§. IV.

In deren Streitigkeiten, die unter das Stadt-Recht gehören, sollen Unsere Gerichte allerdings sich richten nach dem 19. Cap. des Stadt-Rechts von Erbschafften [23]), ohne Ansehen der Resolutionen und Präjudicaten [24]), welche darwider mögen ausgewircket seyn, und dabey die in selbigem 19. Cap. befindliche Stuffen und Gradus [25]) wohl in Acht nehmen [26]).

§. V.

1) Was nun für Verordnungen und Willkühr (Bedingungen oder Bestimmungen) dergestalt rechtlich und Testaments-Weise abgefasset und gemacht worden, solchen muß von dem, der zuerst das Testament empfangen, als auch dessen Nachkömmlingen, in welcher Generation [27]) und Gliede derselbe seyn möchte, unverbrüchlich und unabweichlich, ferner je und alle Wege in allen Stücken, nachgelebet werden. Wannenhero, in Krafft dessen, einem jeden, zu seiner Familie Ansehen und Conservation (Erhaltung), und in andern Fällen, zulässig ist, eine perpetuelle (immer geltende) Verordnung zu stellen, daß Kinder oder andere nicht Macht haben sollen, einig vermachtes Guth, Hauß, fruchtbar Capital oder Juvelen zu theilen, zu verringern, oder zu veräussern, sondern einer nach dem andern sich an dem jährlich daraus fliessenden Nutzen zu vergnügen.

2) Sollte auch etwa einer oder andere der Nachkömmlinge [dawider] fehlen, und wider des Testatoris vorgeschriebene Willkühr thun, muß derselbe also angesehen werden, als das Testament vorschreibt, oder, da (wenn) es davon nichts meldet, nach allgemeinem Recht und Billigkeit [28]) zu Erfüllung des Testaments verbunden seyn, damit des Testatoris guter Vorsatz und Wille darunter nicht leiden möge, oder das Testament deßfalls ungültig werde, und seine Krafft verliere; massen keiner grössere Macht und Recht in einem conditionirten (bedingten) Testament hat, als die Willkühr (Conditiones, Bedingungen), selbst inne halten und vermelden, und können solchergestalt auch andere, als des nach-

kommenden Genieſſers Creditores (Gläubiger), der Eydam (Schwiegerſohn), die Schnur (Schwiegertochter), kein ander Recht und Vortheil begehren, als das Teſtament zugiebt und der Genieſſer bey ſeinen Leb-Zeiten daran jährlich davon haben kann [29]).

3) So mag auch ein Genieſſer, durch ſein Verbrechen und Verſehen, andere im Teſtament Intereſſirte, und die, mit der Zeit, nach des Teſtatoris vorgeſchriebener Willkühr (Condition), einiges Recht oder Nutzen daraus zu gewarten haben können, nicht vervortheilen.

4) Würden aber des Teſtatoris vorgeſchriebene Willkühre (Conditiones) auff einige Weiſe expiriren [30]), alſo daß wegen des Vertestirten nichtes weiter conſtituiret (verordnet) zu ſeyn befunden würde, ſo muß daſſelbe, nach den gemeinen Rechten, bey des letztern Genieſſers Zeit, als ſein anderes unconditionirtes [31]) Eigenthumb gehalten und angeſehen werden.

5) Hat einer mehr teſtiret, als Unſere Rechte und dieſe Verordnung mitbringet, muß das Teſtament gerichtet und dahin reduciret (zurückgeführet) werden [32]), was dem Rechte und dieſer Verordnung ähnlich iſt, und deßfalls das gantze Teſtament in dem, was zuläſſig iſt, nicht umbgeſtoßen werden [33]).

§. VI.

1) Was beheurathete Perſonen oder andere, die in Geſellſchafft ſtehen, abſonderlich weggeben, muß gerechnet und genommen werden von deſſen Antheil, der es weggiebt, dem andern Ehegatten oder Geſellſchaffter unvorgreifflich [34]).

2) Ein Weib, das unter des Mannes Gewalt und Vormundſchafft ſtehet, mag mit Beyrath und Einwilligung ihres Mannes von ihrem Recht und Antheil, in dem, was nach den Rechten und dieſer Unſrer Verordnung zuläſſig iſt, teſtiren. Und würde der Mann aus Eigennutz oder anderer Unbilligkeit, wider Raiſon (ohne Urſache), ſeinem Weibe hierinnen be-

hinderlich seyn, oder in ihre billige und rechtliche Verordnung nicht willigen wollen, mag des Richters Hülffe und Ausschlag hierüber gesuchet werden [35]).

§. VII.

1) Jünglinge, welche unter der Vormundschafft stehen, mögen nicht testiren, bevor sie zu ihren gebührenden Jahren [36]) gelanget.

2) Mannbahre Jungfern [37]) aber, die zum guten Verstande gekommen, und sich zu bescheiden wissen, und etwas erwerben oder ersparen können, ob sie gleich unter der Vormundschafft [38]) stehen, mögen dennoch ein Testament machen über das, was ihnen zugehörig, und nach den Rechten, sampt dieser Verordnung, zulässig ist, welches doch aus billigen Ursachen mit gutem Bedacht, ohne Zwang, ungelocket, und aus keiner betrieglichen Verleitung geschehen muß [39]).

§. VIII.

1) Will einer mit Recht und Raison (Grund) auff ein Testament sprechen [40]), der muß solches thun binnen Nacht und Jahr [41]) nach des Testatoris Tode, und alsdann das Testament vor Gericht auffgewiesen werden [42]). Denen Unmündigen wird Nacht und Jahr nach ihrer Minderjährigkeit vorbehalten, wie auch, da (wenn) sie unmündig versterben, ihren Erben selbiges Recht innerhalb Nacht und Jahr nach solchem Sterbefall reserviret (vorbehalten) wird.

2) Und kann sonsten niemand auff ein Testament etwas sagen [43]), ausser die, so bey des Testatoris Todes-Fall rechtmäßige und näheste Erbnehmer seyn; und was vor ihnen [44]) entweder eingewilliget oder versäumet worden, darauff können die Remotiores [45]), der Eydam oder die Schnur, förderhin und bey andern Sterbefällen keine Ansprache thun, sondern, was einmahl ist eingewilliget, versäumet oder befreyet und verantwortet für einen, soll auch befreyet und verantwortet seyn gegen andere; und keine Remotiores (entferntere Erben), der Eydam oder die Schnur,

können grössern Rechtens sich bewerben, als ihre Vorfahren bey des Testatoris Hintritt die rechte Erben zu erhalten willens oder bemächtiget gewesen [46]).

§. IX.

1) In allen Testamenten muß wegen des Testatoris letzten Willens Sicherheit seyn, es sey mündlich oder schrifftlich beschlossen, und daß solches geschehen bey gutem und vollem Verstande, ohne Zwang, Locken oder Verleitung, wie auch ein jeder dazu zween oder drey glaubwürdige Zeugen, die unverwerfflich seyn, sonderlich in mündlichen Testamenten, gebrauchen muß, welche auff allen Fall eydlich und vollkömmlich einzeugen können, daß dieß oder jenes des Testatoris eigentlicher Wille oder Meynung gewesen sey.

2) In schrifftlichen Testamenten halten Wir solches gleichfalls für nöthig, dem Zweiffels-Muth zu begegnen, welcher öffters gespühret wird, wegen eines oder andern eigenhändiger Nahmens-Unterschrifft; wobey denn, ob der Testator die Zeugen den Inhalt des Testaments wolle lesen lassen, oder nicht, indifferent (gleichgültig) ist, nur allein, daß sie sagen können, sie wären darüber zu Zeugen beruffen worden, und daß der Testator vor ihnen deklariret (erkläret), daß solches sein Wille wäre, was selbiges von ihm unterschriebene und verificirte (bewahrheitete) Instrument in sich begreiffe und vermelde.

3) Sollten aber sonsten dergleichen Zufälle entstehen, daß man eben keine zweene Zeugen zur Hand hätte, und derselbe dennoch schrifftlich seinen Willen eröffnen könnte, und kein billiger rechtschaffener Zweiffel bey der Hand- und Nahmens-Unterschrifft entstünde, muß solch Testament nichts desto minder seine Krafft und Beständigkeit behalten [47]).

§. X.

1) Müssen alle Testamenten bey des Testatoris Tode vor gehörigem Gerichte auffgewiesen (bekannt gemacht) werden, in Gegenwart der

nechsten Erben, bevor sie zur vollkommenen Execution (Vollziehung) gestellet werden, damit sich die Erben erklären mögen, ob sie mit Grund und den Rechten nach darauff was zu sprechen haben können;

2) Auff welchem Fall, wenn der Richter die Exception oder Einwendung von einiger Wichtigkeit erachtet, so setze der, welcher das Testament empfangen, dafür auff allem Fall gnügliche Caution (Bürgschaft), oder lasse das, was testiret ist, in Sequestro (in Beschlag), oder unter eines dritten Hand, biß ein recht- und endlicher Ausschlag darauff erfolget [48]).

Daß Wir dieses, was hier oben beschrieben stehet, statuiret (festgesetzet) und verordnet haben, und ernstlich wollen, wie auch gebiethen und befehlen, daß es von allen, so es angehet nnd gebühret, unverbrüchlich gehalten und nachgelebet werden solle, bekräfftigen und bestätigen Wir mit Unsrer Königlichen Hand Unterschrifft und Secrets (Siegels) Unterdrückung [49]). Datum Stockholm, den 3. Julii Anno 1686.

Carolus.
(L. S.)

1. Dieses Gesetz, welches in dieser Testamentsordnung wiederholet und erläutert aufgestellt wird, ist kein anderes, als das im schwedischen Landrecht — Cap. 9., Tit. von liegenden Gründen, pag. 155 — im Text befindliche. Auf gleiche Weise war für Schweden das schwedische Stadtrecht — Cap. 19., Tit. von Erbschaften, pag. 71 — verbindend bei Testamentserrichtungen. In Livland dagegen ist für Städter das Rigasche Stadtrecht vom Jahr 1680 — im 42sten Buche nnd 1sten Titel — das Gesetz.

2. D. i. weil die Quelle, aus der, und die Absicht, wohin das Gesetz gehet, verschieden sind.

3. Die schwedische L. L. bestand aus funfzehn Titeln, von welchen der letzte von Kirchensachen handelte, und nach Einführung der Kirchenordnung vom Jahr 1687 ausgeschlossen ward. Siehe hierüber die Ordo Titulorum im schwedischen Landrecht. — Da nun zur Zeit, als diese Testamentsordnung gegeben ward (d. i. im Jahr 1686), noch nicht die neue Kirchenordnung bekannt gemacht war (so im Jahr 1687 geschah), und folglich jener 15te Titel noch galt: so ist wahrscheinlich dieser Titel, der 21 Kapitel hatte, hierselbst gemeinet, wovon das 14te Kapitel von der Freiheit, über wohlerworbenes Vermögen zum Besten der Kirche zu testiren, gehandelt haben mag.

4. Man vergleiche hier das 45ste Kapitel des livländischen Ritterrechts (s. Samml. livl. Ges. Bd. I. pag. 70). In unserer Testamentsordnung werden hier eigentlich wohlgewonnene Erbgüter, und Stammgüter, die praedita avita und auch Erbgüter genannt werden, unterschieden. Die wohlgewonnenen Erbgüter sind wahrscheinlich nichts anders, als adeliche Güter, die mit Erbrecht, durch Kauf, oder sonst rechtlicher Art nach, als Eigenthum erworben werden konnten.

5. D. i. sein praedium avitum.

6. Derjenige, der ein Testament hinterläßt.

7. D. i. des Stammgutes, und dessen, was man sonst an beweglichem Vermögen geerbt hat.

8. Hiernach können also praedia avita verschuldet werden, auch mit andern oneribus belastet seyn.

9. Zum Besten wohlthätiger Anstalten. Schwerlich wird heutiges Tages Jemand den zehnten Teil des Werths seiner Stammgüter zu diesem Zwecke bestimmen.

10. D. h. wie in untestirtem Erbnachlasse.

11. Nicht immer wird bei Testamenten oder Erbteilungen strenge auf den Unterschied zwischen städtschem und landschem Nachlaß gesehen. Uebrigens ist dieser §. I. gegenwärtig in geltender Kraft.

12. D. i. ein Vermächtniß auf ihren Todesfall errichten.

13. Soviel, als: nach einer freien Bestimmung, wie viel standesmäßig erforderlich.

14. Dieser §. II. verdient bei allen vorkommenden ähnlichen Testamenten mehr beherzigt zu werden, als gewöhnlich geschieht.

15. D. h. Güter, die durch Erbschaft zugefallen, oder aus Erbrecht näherrechtlich eingelöset worden.

16. Das ist der sogenannte Reluitionsschilling oder die Einlösungssumme.

17. Soviel, als: obgleich.

18. S. Anmerk. 15.

19. D. i. zur Ausführung des Näherrechtsanspruchs.

20. Das sind die Wardierungsmänner, die gewissenhaft, wie Biedermänner, die Verbesserungen oder Meliorationen zu schätzen haben.

21. D. h. vom Gute wegnehmen; und da hier nicht bewegliche Sachen erwähnt werden, so würde dieses „abführen lassen" auch auf Luxusgebäude anzuwenden seyn, welche der, der sie hat bauen lassen, wenn der Reluent sie nicht bezahlen will, niederreissen, und die Materialien mit sich nehmen kann.

22. Dieser §. III. hat auch heutiges Tages volle Anwendbarkeit.

23. S. Anmerk. 1.

24. D. h. ohne Rücksicht auf Verfügungen, die diesem Stadtrechte entgegen stehen, oder auf Urteile zu nehmen, die schon früher diesem Stadtrechte entgegen ausgesprochen, und als Gebrauchsrecht eingeführt worden; wie denn kein Präjudikaturteil überhaupt angeführt werden muß, in sofern es nicht zum Beweise dienen soll, daß das Gesetz, worauf dasselbe gegründet ist, auch auf den vorliegenden Fall ehemals schon angewendet worden ist.

25. Diese Stufen oder Grade daselbst lassen sich folgendergestalt klassifiziren:

Der Testator hat

entweder Erben im Lande,		oder Erben im Auslande.
solche sind entweder Kinder,	oder andere Erben.	
In diesem Fall kann er den 20sten Pfenning von allem beweglichen und unbeweglichen Gute an Andere vermachen.	In diesem Fall kann er schon den 3ten Pfenning besagten Vermögens an Fremde vermachen.	In diesem Fall kann er sogar die Hälfte seines ganzen Vermögens an Fremde vermachen.

Jedoch darf in allen diesen dreien Fällen kein Immobil an Fremde oder Andre vertestiret werden; und haben auf den Fall, daß solches geschehen, die Erben im Lande oder im Auslande das Recht der Einlösung innerhalb einem Jahr und sechs Wochen; die Ausländer indessen nur dann, wenn sie im Lande einheimisch wohnen wollen.

26. In Stelle des schwedischen Stadtrechts würde heutiges Tages das Rigasche Stadtrecht treten.

27. D. i. Geschlechtsfolge nach den Verwandtschaftsgraden.

28. D. h. nach Rechtsgrundsätzen des gemeinen oder römischen Rechts, und nach der Absicht, die der Fehlende in Nichterfüllung des Testaments gehabt.

29. Dieser Punkt ist in der Anwendung sehr zu bemerken.

30. D. i. in ihrer Kraft aufgehoben werden, oder erlöschen.

31. D. i. keiner testamentarischen Beschränkung unterworfenes.

32. Gleich einem Testamento inofficioso, wo die unrechtmäßige Enterbung wegfällt, das Uebrige aber stehen bleibt.

33. Dieser §. V. ist in voller Gesetzeskraft.

34. So anwendbar dieser Punkt ist: so würde doch, um ein solches Testament zu sichern, der Inhalt kein Geheimniß bleiben dürfen.

35. Dieser Fall wird selten eintreten.

36. Diese Jahre würden gegenwärtig wohl ein und zwanzig seyn. Siehe Samml. livl. Ges. Bd. I. Seite 64.

37. Das mannbare Alter des Frauenzimmers heißt hier wohl soviel, als ein mündiges. Da nun Frauenzimmer, so lange sie ungeheirathet sind — nach dem angestammten livländischen Rechte — nie mündig sind, sondern unter Vormundschaft stehen: so würde hier vielleicht, nach pag. 64 der S. L. G. Bd. I., das vollendete siebenzehnte Jahr angenommen werden können.

38. S. Anmerk. 37.

39. Dieser §. VII. würde in seinem letzten Punkt noch manche Bedenklichkeit fordern.

40. D. i. in Anspruch nehmen.

41. D. i. nach gerichtlich geschehener öffentlicher Bekanntmachung.

42. S. Anmerk. 36. Sie würde also im 23sten Lebensjahre (22 Jahr 6 Wochen) auftreten können mit ihrem Widerspruche.

43. D. i. es in Anspruch nehmen.

44. D. i. von diesen Erben.

45. D. i. die in entfernteren Graden stehenden Erben.

46. Dieser §. VIII. ist völlig anwendbar.

47. Dieser §. IX. hat gleiche Gültigkeit, wie der vorige.

48. Dieser §. X. hat volle Gesetzeskraft.

49. Zur Uebersicht der ganzen Verordnung, kann folgende Tabelle dienen:

Testamente können errichtet werden: (I. 1.)

Wenn der Testirer unter Landrecht steht,

über Vermögen, das unter Landrecht gehört.

Die Errichtung eines Testaments betreffend.

Das Wesentliche betreffend; oder Gewißheit des Willens des Testirers. IX.

Die Form,

wer testiren kann. VI. VII.

was testiret werden darf. I. 2. 3. 4. II. III. 1. 2.

Die Aufhebung

gewisser Grade des Testaments. V.

das ganze Testament betreffend.

Wer darauf dringen kann. VIII.

Wann. X.

über Stadthäuser, die dem Edelmann zugehören. | Nach Stadtrechten. I. 5.

wenn er unter Stadtrecht steht. | Nach Stadtrechten. IV.

Um denen, die im römischen Rechte, über diese, in der Jurisprudenz so wichtige Testamentsmaterie, Nachsuchung anstellen, selbige zu erleichtern und zu Vergleichungen mit unsrer Testamentsordnung zu helfen, wird hier eine kurze Uebersicht dazu nicht unzweckmäßig seyn.

1) Man unterscheide Erbschaft, hereditas, d. i. der ganze Nachlaß des Vermögens eines Verstorbenen, von Erbschaftsrecht, Jus hereditarium, d. i. das Recht auf diesen Nachlaß; und beim letztern unterscheide man wiederum eine zugefallene (hereditas delata, s. jacens), wo der Titel zum Erbschaftsrechte vorhanden, von einer erworbenen (hereditas acquisita), wo die Erbschaft schon angetreten ist: dieses letztere, die Erwerbung einer Erbschaft, heißt Erbfolge, Successio hereditaria. — Der Titel zu einer Erbschaft ist dreifach: 1) durch Vertrag (hereditas pactitia), 2) Testament (hereditas testamentaria, seu ex ultima voluntate), oder 3) Gesetz (hereditas legitima, seu ab intestato). Der Erbe aus dem ersten Titel schließt den aus dem zweiten, dieser den aus dem dritten, aus. — Man lese nach E. C. Westphals Theorie des römischen Rechts von Testamenten u. s. w. Leipzig, 1790. — Die Stellen im

corpore juris Romani, wo vorzüglich von Testamenten, und was diesen anhängig, gehandelt wird, sind:

Instit. Lib. II. Tit. 10. de testamentis ordinandis, bis Tit. 25. de codicillis.

Dig. Lib. XXVIII. Tit. 1. qui testamentum facere, bis Tit. 8. de jure deliberandi, — und Lib. XXIX. Tit. 1. de testamento militis, bis Tit. 7. de jure codicillorum; — endlich noch Lib. XXX. bis XXXIV. inclusive.

Cod. Lib. VI. Tit. 21. de testamento militis, bis Lib. VI. ad SCtum Tertullianum.

Nov. CXV. Cap. 3. quae sunt justae exheridat. liber. causae, bis Cap. 4. quae sint justae causae parentum exheredationis.

2) Ein Testament ist eine Erklärung des letzten Willens, wodurch ich, mit Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, verordne, was nach meinem Tode mit meinem Vermögen geschehen soll. Hierbei ist nun Folgendes zu merken:

a) Im Allgemeinen:

(1) Niemand kann testiren, der nicht eines freien bürgerlichen Zustandes genießet — oder der nicht mündig ist — oder der krank ist an Leib oder Seele, und dadurch seine Besonnenheit nicht hat (wozu aber Taube, Stumme und Blinde nicht gehören) — oder der ein Verbrecher ist — oder, der dazu gezwungen worden. Lib. I. C. si quis aliq. test. Lib. 1. Dig. eod. Tit.

(2) Niemand kann ein Vermögen eines Teils testiret, eines Teils untestiret hinterlassen (nemo ex regula pro parte testatus, pro parte intestatus decedere potest). L. 7. Dig. de reg. jur. Jedoch sind Ausnahmen verstattet. L. 8. et 5., L. 1. et 2., L. 19., L. 24., Dig. de inofficioso testam.

(3) Mehr als Ein Testament kann nicht zugleich gelten. (Nemo paganus cum duobus vel pluribus testamentis decedere potest.)

(4) Der Testirer kann seinen letzten Willen, so lange er lebet, so oft er will, abändern, und nur sein letztes Testament ist gültig. (Voluntas hominis ambulatoria est usque ad mortem.)

(5) Eine Willensanordnung, die von Anfang an fehlerhaft ist, kann durch

keine Handlung nachher gültig werden. (Quae ab initio valere non potest, ex post facto non potest convalescere.)

b) Insonderheit:

A.) Erfordernisse des Testaments.

I. Aeussere Form, nach welcher

das Testament öffentlich oder gerichtlich angefertigt wird, welches sowohl mündlich als schriftlich geschehen kann.

dasselbe privatim angefertigt, so gleichfalls mündlich oder schriftlich geschehen kann. In beiden Fällen sind hier

entweder vollständige Solennitäten damit verknüpft, dazu gehört:

1) unitas temporis et actus (ununterbrochen an einem Tage, ohne Zwischenhandlung);
2) Gegenwart von sieben Zeugen (nach der Testamentsordnung §. IX. nur zwei bis drei);
3) ist das Testament schriftlich, so muß
   a) der Testator es selbst geschrieben (holographum) oder unterschrieben (allographum), oder in Zeugen Gegenwart einen zur Unterschrift erbeten haben;
   b) die Zeugen es unterschreiben und untersiegeln.

oder nur einige:

1) das militärische Testament;
2) zur Pestzeit errichtetes Testament;
3) ein auf dem Lande angefertigtes Testament;
4) ein Testament, wo Intestaterben zu Testamentserben werden;
5) ein Testament, wo eine fromme Stiftung Erbe wird.

(Diese fünf Gattungen bedürfen nur Beweis des Willens des Testatoris.)

II. Innere Form oder Inhalt, die Erbeseinsetzung, heredis institutio,

notwendige, nach welcher Eltern, Kinder und Brüder, ohne ihnen das Pflichtteil zu hinterlassen, nicht enterbt werden können; welches Pflicht-

freiwillige, wo man nach Gefallen einsetzen und übergehen kann:

teil bei vier Erben und darunter, ein Dritteil, bei mehr als vier, die Hälfte des Nachlasses beträgt; nach Nov. 18. — In Livland giebt es kein Pflichtteil, sondern nur Erziehungsquote für unmündige Kinder. Siehe die Testamentsordnung §. I. II. et III. — Enterbungen sowohl als Uebergehungen haben nur im wohlerworbenen Vermögen Statt; in Stammgütern aber würden die Ursachen angegeben werden müssen, deren Gesetzlichkeit der Richter zu entscheiden haben würde.

1) wenn ich willkührlich Einen oder Mehrere zu Erben einsetze;
2) wenn ich einem Erben einen Erben substituire, wohin auch das Fideikommiß gehört;
3) wenn ich neben dem Erben noch Vermächtnisse (Legata) feststelle.

B.) Fehler eines Testaments,

wenn es von Anfang an nicht gilt,

weil es in der innern Form ein Gebrechen hat, | testamentum nullum (nichtig).

weil es an der äussern Form gebricht, | injustum (ungerechtes).

wenn es durch eine nachherige Handlng geschwächt wird (ex post facto),

weil der Testator die Befugniß, ein Testament zu machen, verloren hat, | irritum (ungültig).

oder, obgleich er diese Befugniß hat,

entweder nach errichtetem Testament ein Erbe hinzukommt, oder ein anderes Testament errichtet oder schriftlich od. mündlich sein Testament widerruft, | ruptum (unterbrochenes).

oder

der Erbe die Erbschaft ausschlägt, oder sie nicht antreten kann, | destitutum seu desertum (verlassenes).

eine ungerechte Enterbung enthaltend, | inofficiosum seu rescissum (zerrissenes).

Endlich wird es nicht unwillkommen seyn, hier noch einen Ueberblick zu gewinnen von dem, was, wenn weder Erbverträge noch Testamente vorhan-

den, als gesetzliches Erbfolgerecht, nach livländischen Landesgesetzen und dem Gerichtsbrauch, angesehen werden kann (successio ab intestato).

Die nächsten Quellen dieses Rechts sind, in der Folgeordnung ihrer Gesetzeskraft:

1) Sylvesters neue Gnade oder Privilegium vom 6. Februar 1457, nebst dem Deklarationsurteile von Sigismund III. am Sonnabend nach dem Frohnleichnamsfeste 1615.
2) Das stiftische Recht, oder das livländische Ritterrecht, und zwar das sogenannte erweiterte Ritterrecht, älter als obiges Privilegium Sylvesters, aber erst gedruckt 1537. (Siehe die Vorrede zum ersten Bande livl. Gesetze, S. 23 u. 24.)

   Beide Quellen neu herausgegeben im Jahr 1802. (S. Samml. livl. Ges. Bd. I. S. 1, 297, 321, Anmerk. 37.)
3) Hofgerichtsurteile, welche entweder die beiden vorhergehenden Quellen, oder schwedisches Recht, die sogenannte Landlagh von 1686, und römisches Recht, das corpus juris Romani, vorzüglich die Novellam 118, auf livländische Rechtsfälle angewandt haben.

Die entfernteren Quellen sind:

1) Brüggeney's Privilegium am Tage nach Luciä (14. Dezember) 1546.
2) Thomas Schöning's Privilegium vom Donnerstage nach Martini 1531.

   Von welchen beiden Quellen der wesentliche Inhalt in der S. L. G. Bd. I. S. 450. Anmerk. 44. geliefert wird.

Gadebusch (Vers. d. livl. Geschichte und Rechtsgel., Bd. 1. St. 6. vom Jahr 1783) zählet zwar dreizehn Quellen; allein, das ehstnische Ritterrecht aus dem siebzehnten Jahrhundert, das Woldemarsche Privilegium aus dem dreizehnten oder vierzehnten Jahrhundert, das Rigasche Stadtrecht aus dem siebzehnten Jahrhundert und neu abgedruckt im J. 1798 zu Riga, und das Lübische Recht aus dem dreizehnten Jahrhundert, neu abgedruckt zu Lübeck 1728, — dürfen wohl kaum als Hülfsrechtsquellen für Livland angeführt werden. Jungingens Privilegium vom Margarethentage (13. Julius) 1397, und Kiewel's Privilegium vom Donnerstage nach Luciä 1524, sind dem oben erwähnten Privilegium von Schöning, ihrem Inhalte nach, einverleibt.

Was nun das Recht der gesetzlichen Erbfolge selbst betrifft, so kann dasselbe wohl in nachfolgenden Sätzen aufgestellt werden, bei welchen das sogenannte neu verbesserte livländische Ritterrecht, so durch eine Kommission, und zwar daselbst vom Hofgerichtsvizepräsidenten, Baron von Budberg, und Hofgerichtsassessor von Schrader, im sechsten Zehend des achtzehnten Jahrhunderts ausgearbeitet und den Monarchen zur Bestätigung unterlegt ward, aber unbestätigt blieb; wie auch die vom verstorbenen Hofgerichtsadvokaten Janckewitz, in seinem handschriftlichen Speculo juris Livonici aufgestellten Grundsatze, berücksichtiget worden sind.

I. Successio ab intestato.

A.) Allgemeine Grundsätze.

1.

Der oberste Grundsatz der gesetzlichen Erbfolge in Livland beruht in der Blutsfreund- oder Verwandtschaft, nach dem als Gesetz aufgenommenen deutschen Sprüchwort: „Der Nächste am Blute ist der Nächste am Gute „oder Vermögen.“ (Siehe Sammlung livl. Gesetze, Bd. I. S. 302, und S. 311, §. 8.)

2.

Schwäger, obgleich sie auch Blutsfreunde, können nie einander beerben, so nahe sie auch stehen mögen. (L. 7. C. communia de successionibus: Adfinitatis jure nulla successio permittitur.)

3.

Das Jus repraesentationis, oder das Recht, wo Jemand in die Rechte eines verstorbenen Ascendenten tritt, findet entweder nach Stämmen, oder nach Köpfen Statt. Bei der Erbschaft ex jure repraesentationis nach Stämmen, wird auf die nächsten zur Erbfolge gesehen, und so immer fort; bei der Erbschaft nach Köpfen aber nur auf die persönliche Zahl der Erben und ihrer Erben. (S. S. L. G. Bd. I. S. 22, §. 4.)

Zum Beispiel:

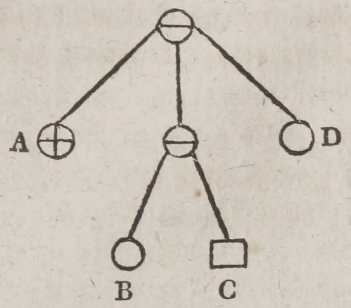

Hier erben von A: B und C $\frac{1}{2}$ und D $\frac{1}{2}$, folglich erhält B $\frac{1}{4}$ und C $\frac{1}{4}$.

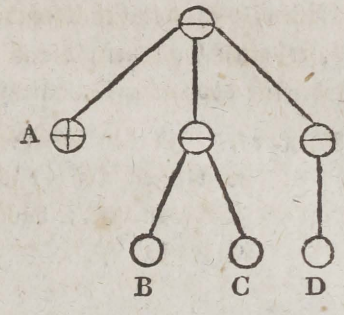

Hier erben von A: B $\frac{1}{3}$, C $\frac{1}{3}$ und D $\frac{1}{3}$.

4.

Um zu bestimmen, wer der Nächste am Blute ist, giebt es folgende Klassen oder Ordnungen:

1) Die ab- oder niedersteigende Linie (linea descendentalis), wo des verstorbenen Erblassers Kinder, Enkel, Urenkel, und so fort, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, succediren.
2) Die aufsteigende Linie (linea ascendentalis), wo des Verstorbenen Eltern, Großeltern, und so fort, succediren.
3) Die Seitenlinie (linea collateralis), wo es wiederum drei Unterordnungen giebt, die sich einander folgen:
   a) Vollbürtige Geschwister und deren Söhne und Töchter;
   b) Halbgeschwister, consanguinei sowohl als uterini zugleich, so wie deren Kinder;
   c) alle übrigen Verwandte, sowohl agnati (Blutsfreunde von väterlicher Seite, Schwertmagen), oder cognati (Blutsfreunde von mütterlicher Seite, Spillseite), sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, bis in's fünfte Glied.

5.

Bei diesen dergestalt anzunehmenden fünf Klassen gelten folgende Regeln:

1) Die vorhergehende Klasse schließt jedes Mal die folgende völlig aus.
2) Personen, die in einer und derselben Klasse stehen, succediren mit einander.

3) In Fällen, wo, wie bei Ascendenten, nach Linien und Stämmen succediret wird, erhalten Personen, die mit dem Erblasser doppelt verwandt sind, auch nach diesem doppelten Verhältniß ihren Anteil.

Anmerk. In den Beispielen bezeichnet ○ den männlichen, □ den weiblichen Teil; das ein Mal durchstrichene ⊖, ⊟, daß sie gestorben sind; das zwei Mal durchstrichene ⊕, daß es der Erblasser ist.

6.

Die von einer gemeinen Hure Entsprossenen (vulgo quaesiti), und Jungfernkinder (spurii), so wie im Ehebruch Erzeugten (adulterini) und in verbotenen Heirathsgraden Gebornen (incestuosi), können niemals erben; es sei denn im letzteren Falle die Heirath unwissend geschehen. Kinder aber mit einer ledigen Weibsperson im Konkubinat erzeugt, oder natürliche Kinder (liberi naturales), können, wenn eine nachfolgende Ehe sie legitimirt hat, zur Erbschaft gelangen. Auch können uneheliche Kinder aller Art im wohlerworbenen Nachlaß ihrer Mutter, so wie diese in solcher Kinder wohlerworbenem Nachlaß, Erben werden. (§. 12. J. de nuptiis. — Nov. 18. c. 5. — S. L. G. Bd. I. pag. 258, Kap. 211.)

7.

Kinder, die im siebenten Monat nach der Hochzeit, oder im eilften Monat nach des Vaters Absterben geboren werden, sind als ehelich geborne anzuerkennen und zur Erbschaft zuzulassen. (S. Samml. livl. Gesetze, Bd. I. S. 45, Kap. 27. S. 58, Kap. 35. S. 59, Kap. 36.)

8.

Wenn Jemand blind, stumm, taub, oder sonst mit Gebrechen und Verstümmelungen in der Ehe geboren ist: so kann er, sobald er nur menschliche Gestalt hat, zur Erbschaft zutreten. (S. S. L. G. Bd. I. p. 21, K. 11.)

9.

Wenn ein rechtmäßiger Erbe im Auslande angesessen ist: so kann er zwar zur Erbschaft zugelassen werden, darf aber den Besitz eines unbeweglichen Nachlasses nicht eher antreten, als bis er dem Landesherrn, in dessen Gebiet

jenes Besitzthum liegt, gehuldigt hat; widrigenfalls wird das Gut öffentlich verkauft; und das gelöfete Kaufgeld, mit dem etwanigen Werth des Mobilars, nach Abzug des zehnten Pfennings oder der Gabelle, aus dem Lande zu bringen, wird alsdann verstattet. (Gouv. Patent vom 6. März 1723, auf Befel Peters I. erlassen, und gouvernementl. Resolution vom 7. April 1774, bestätigt zu St. Petersburg, den 19. November 1774.)

10.

Wenn Jemand eine Erbschaft antreten will, so ist Nachfolgendes zu beobachten.

1) Wenn irgend Bedenklichkeiten über den Zustand der Erbschaftsmasse vorhanden: so ist sofort ein Inventarium zu legen.
2) Drei Monat nach Legung des Inventarii muß der Erbe erklären, ob er der Erbschaft entsagt, oder sie bedingt oder unbedingt antritt; doch kann das Spatium deliberandi vom Gerichte verlängert werden.
3) Tritt der Erbe die Erbschaft ohne oder unbedingt mit einem Inventarium an: so ist er verbunden, alle Passivschulden und etwanige Vermächtnisse des Erblassers, wenn sie auch die Erbschaft übersteigen, zu bezahlen, und mit dem Seinigen dazu erforderlichen Falls beizutragen; es sei denn, daß er eidlich erhärten kann, nicht vermuthet zu haben, daß die Erbschaft so beschweret sei, und er eidlich sich erbietet, Alles, was er von der Erbschaft empfangen, mit aller Nutznieſſung herauszugeben.
4) Sollte der Erbe aber die Erbschaft cum beneficio inventarii, also bedingt, antreten: so wird gewöhnlich von ihm aus Vorsicht eine convocatio creditorum bewirkt, und er muß alsdann eine, vom Gericht als gnüglich befundene, Bürgschaft leisten; widrigenfalls die Erbschaft unter gerichtlichen Sequester genommen wird.
5) Ergiebt sich bei abgelaufener Konvokationsfrist, daß, nach Bezahlung aller Passivorum der Erbschaftsmasse, noch ein Ueberschuß bleibt: so wird dieser dem Erben zugestanden.
6) Reicht die Erbschaftsmasse dazu nicht hin: so hat der Erbe, wenn er auch die Erbschaft cum beneficio inventarii verwaltet hat, nicht nur nichts zu zahlen, sondern ihm werden alle Kosten und Vorschüsse, welche zum Besten der Masse verwandt worden, vorzüglich zugestanden.

7) Begiebt sich der Erbe sogleich der Erbschaft unbedingt, ohne sie angetreten gehabt zu haben: so ist selbige sogleich unter gerichtlichen Sequester zu setzen, und werden Curatores massae bestellt.

8) Wenn auch die Teilung völlig vollzogen worden, und es findet sich weiterhin, daß etwas verschwiegen worden: so kann die Teilung angegriffen werden. (Siehe die Verordnungen XXXII., XXXVI., LXXIX. u. LXXXVII. L. ult. §. 14. C. de jure deliberandi.)

11.

Wenn bei einer Erbschaft ein Erbe zutritt, welcher schon während der Lebenszeit vom Erblasser Geld, Landgüter oder Aussteuer zum Voraus erhalten haben sollte: so muß er solches zur Nachlaßmasse zuschlagen lassen, doch ohne die Renten davon einzutragen; und wenn darüber nichts Schriftliches vorhanden, so kann er solches eidlich aufgeben. (Siehe Samml. livl. Ges. Bd. I. pag. 28, Kap. 14. pag. 365, §. 5. — L. 20. §. 1. Cod. de collateral. L. 50. ff. fam. ercisc.)

12.

Das, was der Erblasser mit warmer Hand geschenket, oder für Söhne zum Studiren und Reisen, so wie für Töchter zur Hochzeit und Aussteuer, verwandt haben wird, falls dadurch nicht unberathene Töchter oder unmündige Söhne verkürzt worden sind, ist nicht zur Erbschaft zuzutragen; es sei denn, daß der Erblasser ausdrücklich sich darüber erklärt, daß solches zur Teilung gebracht werden soll. (Nov. 18. c. 6.) — Dahin gehört denn auch, wenn der Erblasser noch ausserdem Schulden für seine Erben bezahlt haben sollte, und eine ausdrückliche Erklärung hinterlassen, daß diese Zahlung dem Erben geschenkt sei. Dagegen ist dem Erben, der vielleicht, weil er die Erbschaftsmasse so beschaffen sieht, daß er beim Antritt verlieren würde, Verzicht auf die Erbschaft thut, diese Verzichtleistung nicht zu gestatten. (Nov. 92. c. 1.)

13.

Urkunden, die den ganzen Nachlaß betreffen, behält caput familias. Betreffen aber die Urkunden einzelne Stücke des Nachlasses, so werden sie dem ausgeliefert, der diese Stücke in der Teilung erhält.

B.) Erbfolge unter Descendenten.

14.

Wenn blos ehelich erzeugte Söhne zur Erbschaft vorhanden, so erben sie das sämmtliche Vermögen ihres Vaters sowohl, als ihrer Mutter, wenn diese, ohne zu einer zweiten Ehe geschritten zu seyn, gestorben ist, in gleiche Teile. (S. Samml. livl. Gesetze, Bd. I. S. 309, §. 2.)

15.

Sind blos ehelich erzeugte Töchter zur Erbschaft vorhanden, so erben diese gleichfalls wie die Söhne das sämmtliche Vermögen sowohl ihres Vaters, als ihrer Mutter, auf gleiche Weise, in gleiche Teile. Sind unter diesen Töchtern einige noch unverheirathet, so müssen die geheiratheten das, was zu ihrer Ausstattung an Hochzeitskosten, Kleidungen, Geschmeide und Mitgabe (dos) verwendet ist, zu dem Bestand des Nachlasses zurechnen. (S. Samml. livl. Gesetze, Bd. I. S. 309, §. 3. S. 310, §. 5.)

16.

Wenn unverheirathete Töchter bei einer Erbschaft zutreten, so haben sie das Recht, aus der unverschuldeten Erbschaftsmasse ein Praecipuum für Hochzeitskosten und Aussteuer zu fordern. (S. Samml. livl. Gesetze, Bd. I. S. 310, §. 4. u. 5.; — Bd. II. S. 375, Verordnung XXVII.)

17.

Sind dergleichen Söhne und Töchter zur Erbschaft vorhanden, so haben sie sich, nach landüblichem Gebrauch (aus schwedischem Rechte hergeleitet), dergestalt nach Köpfen zu teilen, daß sie in beweglichem Vermögen, baaren Geldern, Aktivschulden (verbrieften Geldern), und im Werth städtscher Häuser und Gründe, wie auch in Pfandgütern, sich in gleiche Teile teilen, in Erb- und Allodiallandgütern aber, dem Ritterrecht entgegen, der Sohn zwei Teile und die Tochter einen Teil, und zwar in Gelde, ausgekehrt erhält. (S. S. L G. Bd. I. S. 77, §. 3. — S. L. L. S. 116.) — Nach Sylvesters Privilegium erben die Söhne die Güter und den Nachlaß des Vaters, und müssen die ungeheiratheten Töchter ausstatten; worunter denn wohl auch ein Tochterteil im Nachlasse zu verstehen seyn möchte, wenngleich hierbei Lehngüter berücksichtigt gewesen seyn mögen.

18.

Wenn Jemand Landgüter hinterläßt, wo nur zwei Söhne oder nur zwei Töchter sich teilen sollen: so hat das älteste Kind den Werth des Landgutes zu schätzen, und das jüngste Kind die Wahl, es dafür zu behalten, oder dem ältern zu überlassen. Sind aber mehrere Söhne und Töchter vorhanden, so muß, wenn sie sich nicht gütlich über den Werth einigen können, das Gericht die Güter schätzen, worauf alsdann das Loos entscheidet; doch so, daß die Söhne den Vorzug vor den Töchtern haben, und wenn mehrere Güter geschätzt sind, mehrere Loose gemacht werden. (S. Samml. livl. Ges. Bd. I. S. 85, Kap. 55. S. 310, §. 4. S. 259, Kap. 213. §. 1. u. 2.)

19.

Wenn unter den Kindern des Erblassers einige verstorben sind, aber Kinder hinterlassen haben, oder auch von diesen wieder einige, mit Hinterlassung von Kindern, nicht mehr lebten: so wird der Nachlaß nach Stämmen geteilet, und die Großkinder und Aelterkinder treten jure repraesentationis hinzu. (Nov. 118. c. 1. — S. L. G. Bd. I. S. 22, Kap. 11. §. 4.)

Beispiele.

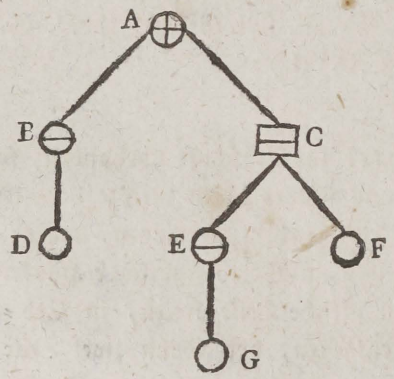

Hier erben D, F und G. Folglich erhält D aus dem beweglichen Vermögen ꝛc. die Hälfte, und aus dem Landgute $\frac{2}{3}$; F und G aber aus ersterem $\frac{1}{2}$ und aus letzterem $\frac{1}{3}$.

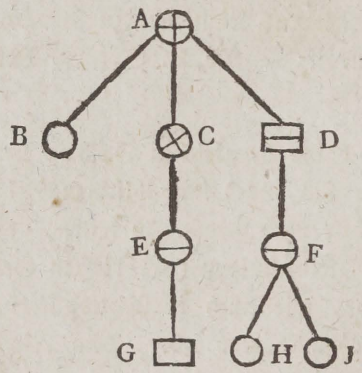

Hier erben B, G, H, J, und zwar G wie ein Sohn, und H u. J wie eine Tochter. Dergestalt erhält vom Beweglichen ꝛc.: B $\frac{1}{3}$, G $\frac{1}{3}$, H $\frac{1}{6}$ und J $\frac{1}{6}$; aus dem Landgute: B $\frac{2}{5}$, G $\frac{2}{5}$, H $\frac{1}{10}$ und J $\frac{1}{10}$.

20.

Hinterläßt der Erblasser blos Enkel oder Großenkel, so erben sie gleichfalls in Stämmen. (L. 2. C. de suis et legit. liberis.)

Beispiel.

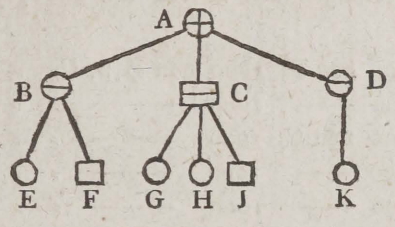

Hier erben bei Landgütern E u. F einen Sohnesteil, G, H u. J einen Tochterteil, und K einen Sohnesteil; folglich: E $\frac{1}{5}$, F $\frac{1}{5}$, G $\frac{1}{15}$, H $\frac{1}{15}$, J $\frac{1}{15}$, K $\frac{2}{5}$; im übrigen Nachlaß aber: E $\frac{1}{6}$, F $\frac{1}{6}$, G $\frac{1}{9}$, H $\frac{1}{9}$, J $\frac{1}{9}$, K $\frac{1}{3}$.

21.

Wenn Kinder aus verschiedenen Ehen vorhanden sind, so erben die Kinder des gemeinschaftlichen Vaters, oder der gemeinschaftlichen Mutter, in deren Nachlaß gemeinschaftlich; die aus den frühern Ehen erzeugten Kinder aber beerben ihren besondern Vater oder ihre besondere Mutter allein. (S. S. L. G. Bd. I. S. 93, Kap. 63. — L. 3. et 4. C. de secund. nupt. N. 22. c. 23. N. 98. c. 1.

Beispiel.

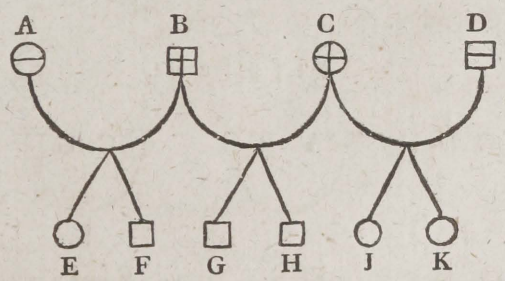

B und C sind die gemeinschaftlichen Erblasser. In des A Nachlaß haben sich nur E und F, in der D Nachlaß nur J und K zu teilen; in der B Nachlaß teilen sich E, F, G und H, und in des C Nachlaß teilen sich G, H, J und K. Angenommen nun:

A hat hinterlassen = = = 6000 in Gütern,
D — —— = = = = 6000 in verbrieften Geldern,
B — —— = = = = 6000 in Gütern,
C — —— = = = = 12000 in Gütern.

B und C in anderm Vermögen den Werth von 6000, zusammen 36,000 in Teilung; so erhält:

E	4000	von A,	2400	von B,	1000	von B u. C,	=	=	zusammen	7400.
F	2000	——	1200	——	1000	——	=	=	=	——	4200.
G	1200	von B,	2000	von C,	1000	——	=	=	=	——	4200.
H	1200	——	2000	——	1000	——	=	=	=	——	4200.
J	3000	von D,	4000	——	1000	——	=	=	=	——	8000.
K	3000	——	4000	——	1000	——	=	=	=	——	8000.

C.) Erbfolge unter Ascendenten.

22.

Wenn keine Descendenten vorhanden sind, so erben die nähern Ascendenten, und zwar nur in Linien (weil keine Repräsentation Statt hat), sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, nach landüblichem Rechte und dem deutschen Sprüchwort: „ein Kind fällt wieder in der Mutter Schooß," obgleich, nach dem Ritterrechte, nur vom Vater die Rede ist. (Nov. 118. c. 2. ist also in Livland noch weniger anwendbar, um vollbürtige Geschwister zutreten zu lassen. — Samml. livl. Gesetze, Bd. I. S. 92, Kap. 62. — Eisenhart deutsches Recht in Sprüchw. pag. 277.)

Beispiele.

1.

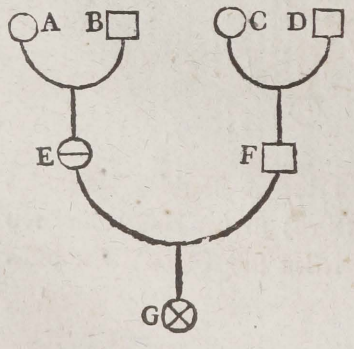

2.

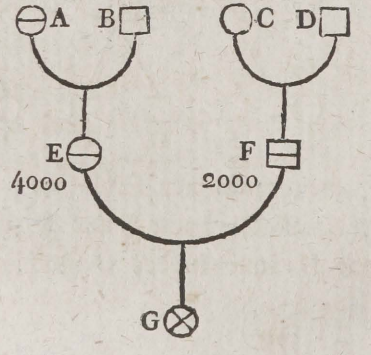

3.

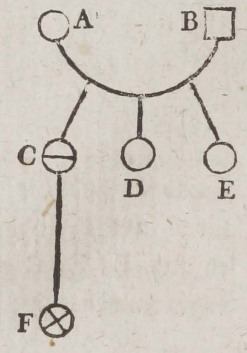

1) Von G erbt nur F, und schließt A, B, C u. D aus.
2) Von G, der 4000 von väterlicher und 2000 von mütterlicher Seite nachläßt, erbt B 4000 und C u. D 2000.
3) Von F erben A u. B, und schließen D u. E aus.

D.) Erbfolge unter vollbürtigen Geschwistern und deren Söhnen und Töchtern.

23.

Wenn keine Descendenten noch Ascendenten vorhanden sind: so erben vollbürtige (germani) Brüder und Schwestern, d. h. die mit dem Erblasser von einem Vater und einer Mutter gezeuget sind, jedoch dergestalt, daß

1) falls sie im elterlichen Nachlaß nicht völlig abgeteilt sind, Brüder und Schwestern den Nachlaß in gleiche Teile teilen; hingegen
2) falls sie im elterlichen Nachlaß abgeteilt sind,
   a) wenn ein Bruder stirbt, nur die Brüder sich teilen und die Schwestern ausschließen; aber
   b) wenn eine Schwester gestorben, sowohl Brüder als Schwestern sich teilen. (Nov. 118. c. 3. — Samml. livl. Ges. Bd. I. pag. 92, Kap. 62. pag. 77, Kap. 51. §. 2. u. 3.)

Beispiele.

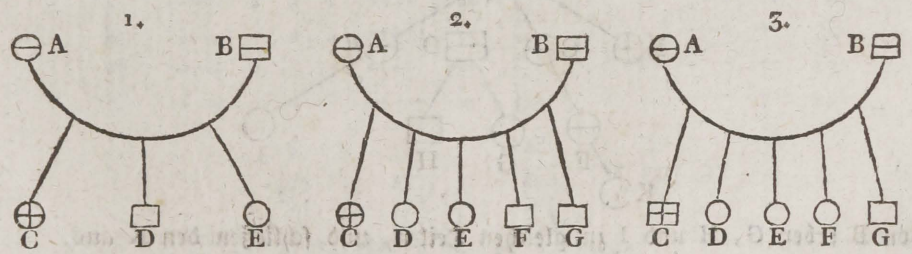

1) Von C erben D und E, als unabgeteilt.
2) Von C erben D und E, und schließen die Schwestern F und G, als abgeteilt, aus.
3) Von C erben die Brüder D, E und F, wie die Schwester G, da C abgeteilte Schwester ist.

24.

Wenn vollbürtige Geschwister, und Kinder vollbürtiger Geschwister, bei einer Erbschaft zusammentreten, so erben diese noch ex jure repraesentationis nach Stämmen, ihre Kinder aber nicht mehr. (Nov. 118. c. 3.)

Beispiel.

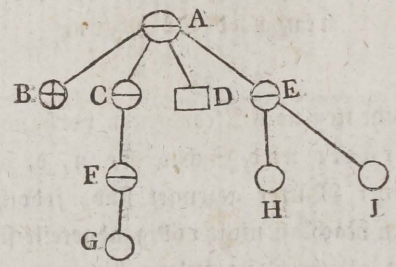

Von B erben D, H und J nach Stämmen, und schließen G aus.

25.

Sind blos Kinder vollbürtiger Geschwister, so teilen sie den Nachlaß des Erblassers nach Häuptern, und schließen des Erblassers Neffen- oder Nichtenkinder aus. (Nov. 118. c. 3.)

Beispiel.

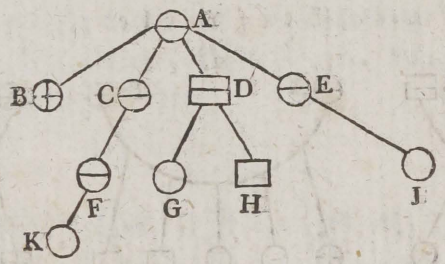

Von B erben G, H und J zu gleichen Teilen, und schließen den K aus.

E.) Erbfolge unter halbbürtigen Geschwistern.

26.

Wenn keine Descendenten noch Ascendenten, noch vollbürtige Geschwister und deren Kinder, vorhanden sind: so treten die Halbgeschwister zur Erb-

schaft, d. h. solche, welche von einem Vater mit dem Erblasser, aber von verschiedenen Müttern sind, und consanguinei (Halbgeschwister im engern Sinn); oder von einer Mutter mit dem Erblasser, aber von verschiedenen Vätern sind, und Stiefgeschwister (uterini) heißen, und teilen sich landüblich, mit Unterscheidung des Vermögens, nach Köpfen, deren Kinder aber nach Stämmen. Sollte der Nachlaß geringer als das angeerbte Vermögen des Nachlassers seyn, so wird verhältnißmäßig geteilet. (Nov. 118. c. 3. — Nov. 84. c. 2. L. 13. §. 2. et 3. C. de legitim. heredib.)

Beispiele.

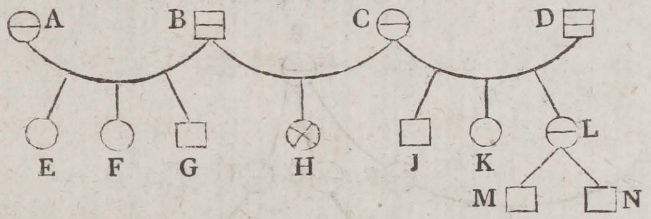

H ist der Erblasser, und hat von der Mutter B geerbt 5000, vom Vater C 9000, überdem selbst erworben 6000; so würde der ganze Nachlaß also zu verteilen seyn:

E	erhielte	=	=	von den	5000	$\frac{1}{3}$,	=	=	von den	6000	$\frac{1}{6}$.
F	——	=	=	=	——	—	$\frac{1}{3}$,	=	=	=	——	—	$\frac{1}{6}$.
G	——	=	=	=	——	—	$\frac{1}{3}$,	=	=	=	——	—	$\frac{1}{6}$.
J	——	=	=	=	——	9000	$\frac{1}{3}$,	=	=	=	——	—	$\frac{1}{6}$.
K	——	=	=	=	——	—	$\frac{1}{3}$,	=	=	=	——	—	$\frac{1}{6}$.
M	——	=	=	=	——	—	$\frac{1}{6}$,	=	=	=	——	—	$\frac{1}{12}$.
N	——	=	=	=	——	—	$\frac{1}{6}$,	=	=	=	——	—	$\frac{1}{12}$.

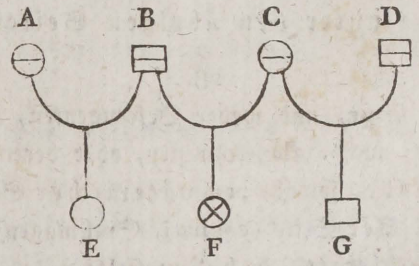

F, der Erblasser, der vom Vater C 9000, von der Mutter B 5000 geerbt hat, hinterläßt nur 7000; so würde E 4500 und G 2500 erhalten.

27.

Wenn zwei Brüder zwei Schwestern, der dritte Bruder aber eine Fremde geheirathet hat, und es stirbt ein Kind aus der Ehe einer der zwei ersten Brüder, ohne Descendenten, Ascendenten, vollbürtige oder Halbgeschwister zu hinterlassen: so erben die Kinder, die mit dem Erblasser von Vater und Mutter wegen verwandt sind, jedes zwei Teile, die Kinder aber, die mit dem Erblasser nur von Vater- oder Mutterseite verwandt sind, jedes nur einen Teil.

Beispiel.

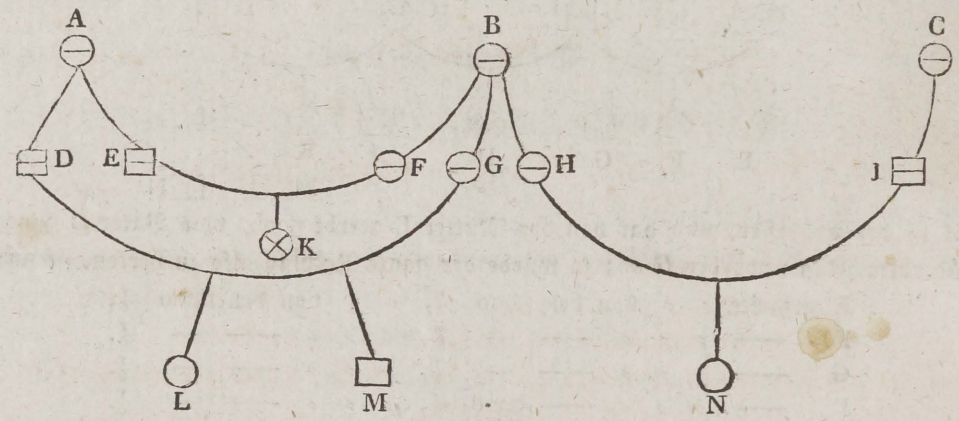

F und G sind Brüder, und Schwäger durch D und E; K ist der Erblasser; von diesem erben L zwei Sohnesteile, M zwei Tochterteile, N einen Sohnesteil.

F.) Erbfolge unter den übrigen Seitenverwandten.

28.

Wenn Jemand stirbt, und weder Descendenten, noch Ascendenten, noch vollbürtige Geschwister, noch Halbgeschwister, oder deren Kinder, hinterläßt: so erben die Blutsfreunde, sowohl von väterlicher Seite (agnati, Schwerdtmagen) oder mütterlicher Seite (cognati, Spillmagen), sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, doch dergestalt:

1) daß der Nähere den Entfernteren ausschließt;

2) daß Personen, die in einerlei Grad stehen, nach Köpfen erben;

3) daß weder doppelte Verwandtschaften, noch duplicitas vinculi, in Betrachtung kommen; und
4) daß auf den Ursprung des Vermögens gar nicht Rücksicht genommen wird. (Nov. 118. c. 3. — Samml. l. G. Bd. I. S. 311, §. 8., u. S. 324, Anm. 38.)

Beispiele.

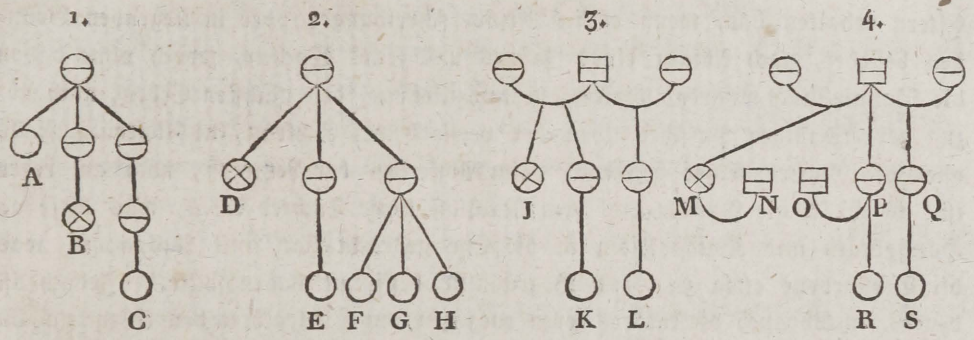

1) Von B Nachlaß schließt der Bruder A den Brudersohn C aus, weil er einen Grad näher.
2) In D Nachlaß teilen sich E, F, G und H in gleiche Teile.
3) In J Nachlaß teilen sich K und L in gleiche Teile, obwohl K leiblicher Brudersohn und L nur Stiefbrudersohn ist.
4) In M Nachlaß teilen sich R und S in gleiche Teile, obwohl R in doppelter Verwandtschaft steht, und S nur in einfacher.

II. Successio ex speciali fundamento.

A.) Die Ehegatten.

29.

Wenn keine Ehepakte (Ehezärte, Ehestiftungsakte), oder auch kein wechselseitiges Testament, vorhanden ist: so nimmt am Nachlaß des verstorbenen Ehegatten der leben gebliebene Ehegatte, nach Abzug seines eigenen Vermögens, Teil.

AA) Der Wittwer.

30.

Stirbt eine Ehefrau, ohne Kinder von ihrem Ehemanne zu hinterlassen, so behält er alles bewegliche Vermögen, was sie in die Ehe gebracht, oder daselbst erworben, wie auch eine etwanige Aussteuer oder Mitgabe an Geld, als Eigenthum, muß aber das Erbanteil, so sie durch oder von ihren Eltern erhalten hat, wenn es in Aktivverschreibungen oder in liegenden Gründen bestehet, nach Ablauf eines Jahres und sechs Wochen, jedoch ohne davon die Nutznieſſung während dieser Zeit auszukehren, den nächsten Erben, nach Abzug der etwanigen Passivschulden der verstorbenen Ehefrau, ausliefern. Falls aber die Mutter seiner Ehefrau, beim Absterben der Letzteren, noch am Leben ist: so erhält die Mutter aus dem Nachlaß ihrer Tochter Alles, was diese an Hausgeräth und Kostbarkeiten in die Ehe gebracht hat, mit Ausnahme, was die Verstorbene etwa zu ihrem Begräbnisse bestimmt haben sollte. Jedoch ist der Gerichtsbrauch diesem Letzteren entgegen, und betrachtet den Ehemann als ausschließlichen heredem mobiliarem. (S. S. L. G. Bd. I. S. 39, Kap. 23. S. 87, Kap. 57. S. 278, Kap. 232.)

31.

Stirbt die Ehefrau, und hinterläßt Kinder: so behält landüblich der Ehemann alles bewegliche Vermögen, was sie in die Ehe gebracht, oder daselbst erworben hat; bleibt auch in der Nutznieſſung der Mitgabe und des zugefallenen Erbteils der Ehefrau, bis die Kinder mündig geworden, wo er dann Mitgabe und Erbteil zur Teilnng ihnen ausliefert.

Anmerk. Wahrscheinlich rührt diese Zurücksetzung des Wittwers aus der Lehnrechtszeit her, wo das weibliche Geschlecht bei Erbschaften so schlecht bedacht war.

BB) Die Wittwe.

32.

Wenn ein Ehemann stirbt, und hinterläßt seiner Ehefrau keine von ihr erzeugte Kinder: so behält sie

1) alles bewegliche Vermögen, welches sich vorfindet, — und zwar bestehet solches:
   a) im Hausgeräth aller Art,
   b) in Kleinodien oder Kostbarkeiten,
   c) in Silberzeug und Goldarbeiten,
   d) in Leinwand, sie mag in Waschzeug oder in Bolzen, gebleicht oder ungebleicht, sich vorfinden,
   e) in Garn, Zwirn, Flachs, Hanf, und was dem ähnlich,
   f) in allen rohen und verwandelten Naturalprodukten, so vorhanden sind, oder noch aus der laufenden Aerndte erzeugt werden,
   g) in allen Eß- und Trinkwaaren in Handkammern, Kellern und Kleten,
   h) in der Aussaat des Korns, so in der Erde noch liegt,
   i) in den Kleidern des Ehemannes,
   k) in allem Vieh, Pferden, Hausgeflügel und Fuhrwerken, nebst Allem, was dazu gehört,
   l) in allem vorhandenen baaren Gelde, so sich in Schatullen, Kisten und Schranken befindet;

   so wie in Allem, was sonst noch nicht erd- und nagelfest ist, und zwar Alles dieses als ihr Eigenthum, wogegen sie die Begräbnißkosten trägt, (s. Samml. livl. Ges. Bd. I. S. 310, §. 6.);

2) den Besitz des unbeweglichen Vermögens oder des Hofes, und aller Landgüter, um davon ein Jahr und sechs Wochen lang ihren standesmäßigen Unterhalt genießen zu können; das aber, was sie an Einkünften, nach Abzug dieses Unterhalts, übrig behält, hat sie den Erben auszuliefern;

Anmerk. Da das Privilegium Sylvesters (s. S. L. G. Bd. I. S. 310, §. 6.) dieses Letztere ausdrücklich verordnet: so müßte das R. R. (siehe S. L. G. S. 17 u. 18, K. 9. Anm. a, u. S. 79 u. 80, K. 53. §. 2.), als ein älteres, weichen. Daher ist in der S. L. G. Bd. I. S. 83, Anm. i, — C bei einer kinderlosen Wittwe, n. 3, — unrichtig das Privilegium declaratorium Sigismunds III. von 1615 bezogen worden, sondern es muß die Stelle, nachdem die Worte: „und zwar“ (Anm. bei §. 5.) weggestrichen worden, daselbst also lauten:

„3) Das Nachjahr, Trauerjahr oder Gnadenjahr,
„d. i. die sämmtlichen Einkünfte ihres Mannes,
„die während des ersten Jahres nach dessen
„Tode aus dem Nachlaß einfließen, und wovon
„sie die standesmäßige Unterhaltung abziehen,
„den Rest aber den Erben ausliefern muß."

Jedoch ist der Gerichtsbrauch dem Privilegium Sylvesters entgegen, und spricht nach dem R. R.

3) die deutsche Morgengabe (donatio virginitatis), als Eigenthum, falls eine solche der Ehefrau, Vormittags nach dem Hochzeitstage, in einer unanzustreitenden Verschreibung zugesichert worden, es mag nun in verbrieften Geldern oder in liegenden Gründen bestehen; jedoch muß sie, sollte diese Morgengabe versetzt oder verpfändet seyn, selbige einlösen, (s. S. L. G. Bd. I. S. 31, Kap. 16. §. 1. S. 33, Kap. 17. S. 52, Kap. 30.);

4) die sächsische Morgengabe oder das Leibgedinge, oder Wiederlage (donatio propter nuptias, dotalitium, vidualitium), falls solche der Ehefrau, Vormittags nach dem Hochzeitstage, in einer unanzustreitenden hypothekarischen Verschreibung zugesichert worden; welche Morgengabe, wovon sie jedoch nur den Nießbrauch hat, in jährlichen Einkünften, bis zu einer zweiten Verheirathung, oder im Auskehren des Doppelten der Mitgabe (dos, Aussteuer), oder in einem Leibzuchtsgute, bestehen kann. Uebrigens möchte eine solche Leibzucht, wenn einer Wittwe Sohnesteil zugestanden wird, ihr abgeschlagen werden, weil sie sonst auf eine doppelte Weise einen Fond zur standesmäßigen Unterhaltung erhalten würde. Jedoch, wenn eine solche Leibzucht aus dem Wohlerworbenen vom Manne zugesichert wäre, so könnte ihr solches, ungeachtet des Kindesteils aus dem angeerbten Nachlaß des Ehemannes, nicht verweigert werden.

33.

Stirbt ein Ehemann, und hinterläßt eine Ehefrau mit von ihnen beiden erzeugten Kindern: so behält die Mutter, nach Abzug ihres etwanigen Vermögens, sobald sie mit den Kindern zur Teilung schreitet:

1) alles bewegliche Vermögen, wie solches früher beschrieben (33. 1.), als Eigenthum;

2) das Trauerjahr oder Nachjahr, d. i. die Einkünfte des Nachlasses, ein Jahr lang; wobei sich ereignen kann, daß, falls der Ehemann im Herbste nach begonnener Aerndte gestorben ist, sie diese Aerndte vollendet, als bewegliches Vermögen einzieht, und die Aerndte des folgenden Jahres als Nachjahr genießet: wogegen sie die Begräbnißkosten und die Renten der Passivschulden zu tragen hat, jedoch auch wieder die Renten der Aktivschulden einzufordern vermag, (s. S. L. G. Bd. I. S. 311, §. 7.);

3) die deutsche Morgengabe, falls sie ihr zugesichert worden (33. 3.), als Eigenthum;

4) die sächsische Morgengabe, falls sie ihr zugesichert worden (33. 4.), zum Nießbrauch bis zur zweiten Verheirathung;

5) eines Kindes Anteil, aus dem unbeweglichen Vermögen sowohl, als aus verbrieften Geldern des Nachlasses, zum Nießbrauch auf ihre Lebenszeit; und zwar ist dieser Kindesteil jederzeit eines Sohnes Teil, — es mögen blos Söhne, oder Söhne und Töchter, oder blos Töchter, vorhanden seyn, — weil zu der Zeit, als dieses Gesetz gegeben worden, die Töchter in den liegenden Gründen ihrer Eltern kein Erbteil, sondern nur ein Aussteuerrecht hatten. (S. S. L. G. Bd. I. S. 311, §. 7. S. 86, Kap. 56. §. 1. 2. 3.)

Anmerk. Bei Bestimmung dieses Kindesteils müssen aber die Passivschulden, nach Verhältniß der Teile, abgezogen werden.

Beispiel.

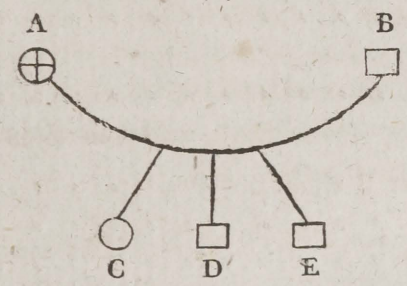

Wenn A hinterläßt ein Landgut an Werth ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 26000
in verbrieften Geldern ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 12000
die geheirathete Tochter D hat voraus erhalten als Dos, u. also hinzuzutragen 1000
39000

dagegen:

sind Passivschulden des A vorhanden = = = = = = = = = = = = 16000
die Morgengabe für die Frau = = = = = = = = = = = = = = 2000
die Tochter E, als ungeheirathet, hat zu fordern als Dos = = = = 1000

so wäre die Austeilung auf folgende Weise zu veranstalten:

die Mutter B erhält die Morgengabe mit = = = = = = = = = = 2000
ferner aus den verbrieften Geldern eines Sohnes Teil, welcher beträgt 3000
endlich aus dem Landgute eines Sohnes Teil = = = = = = = = = 8666⅔
13666⅔
und bezahlt davon quotative Passiva = = = = = = = = = = = = 5400
behält also übrig = = = 8266⅔
wovon 2000 Eigenthum,
und 6266⅔ zurückfallende;

der Bruder C erbt aus verbrieften Geldern = = = = = = = = = 3000
aus dem Landgute = = = = = = = = = = = = = = = = = = 8666⅔
11666⅔
bezahlt davon Passiva = = = = = = = = = = = = = = = = = 5400
behält also übrig = = = 6266⅔

die geheirathete Tochter D behält ihre Dos = = = = = = = = = 1000
ferner aus verbrieften Geldern = = = = = = = = = = = = = = 3000
aus dem Landgute = = = = = = = = = = = = = = = = = = 4333⅓
8333⅓
bezahlt davon Passiva = = = = = = = = = = = = = = = = = 3600
behält übrig = = = = 4733⅓

die ungeheirathete Tochter E erhält als Dos = = = = = = = = = 1000
in verbrieften Geldern = = = = = = = = = = = = = = = = = 3000
aus dem Landgute = = = = = = = = = = = = = = = = = = 4333⅓
8333⅓
bezahlt davon Passiva = = = = = = = = = = = = = = = = = 3600
behält also übrig = = = 4733⅓

folglich beträgt die zur Erbschaft gekommene Masse überhaupt = = = 24000

34.

So lange eine beerbte Wittwe sich nicht abteilen will, oder nicht zur zweiten Ehe schreitet, so lange bleibt sie im Besitz der Nutznießung des ganzen unbeweglichen Vermögens und der verbrieften Gelder ihres verstorbenen Ehegatten, und zieht alle Aktivschuldrenten; muß aber auch alle Ausgaben der Wirthschaft, alle Vorschüsse, alle Abgaben und Passivschuldrenten besorgen; — dagegen ist sie völlige Eigenthümerin vom beweglichen Nachlasse, wozu indessen Zinsen und Zehnten nicht gehören. Jedoch muß sie sich in den Einkünften des Nachlasses ihres Ehemannes mit ihren unmündigen Kindern teilen. (Siehe Samml. livl. Ges. Bd. I. S. 36, Kap. 20. S. 78, Kap. 52. S. 81, Anmerk. 2. S. 86, Kap. 56. S. 277, Kap. 231.)

35.

Alles Heergewette, und die Teilung nach dem Mondfeste, fällt, nach Aufhebung der Lehngüter, weg, so wie die Gerade (res utensiles) und das Mußteil (Eß- und Trinkwaaren) nicht besonders in Teilung vorkommen können; da nach Sylvester's Privilegium alles bewegliche Vermögen des Nachlasses, der Wittwe zufällt. (S. Samml. livl. Ges. Bd. I. S. 36, Kap. 20. S. 37, Kap. 21. S. 47, Kap. 28. §. 2. u. 3. S. 38, Kap. 22. S. 85, Kap. 55. S. 277, Kap. 231. §. 2. S. 248, Kap. 199. S. 49, Kap. 29. S. 53, Kap. 31.

B.) Bei Predigern.

36.

1) Bei dem Nachlaß eines Predigers, es mag in beweglichem oder unbeweglichem Vermögen bestehen, teilen sich Wittwe und Kinder dergestalt, daß Erstere die Hälfte des Nachlasses nimmt, und die Letzteren sich in der zweiten Hälfte, ohne Rücksicht auf Söhne und Töchter, nach Stadtrecht, in gleiche Teile teilen. Verändert die Wittwe aber ihren Stand durch eine ungeziemende Ehe, so muß sie sich mit ihren Kindern — nach dem livländischen Landrechte, das vorher beschrieben worden — teilen; jedoch gehen sie alsdann alle in gleiche Teile.

2) Hinterläßt ein Prediger weder Frau noch Kinder: so würde die Erbfolge nach dem schon erwähnten livländischen Landrechte eintreten; nur daß die Teilung, ohne Unterschied des Geschlechts, gleiche Portionen gäbe.

3) Sollte ein Prediger als Edelmann den Besitz adelicher Güter erworben haben: so würden diese ausschließlich nach livländischem Landrechte vererbt werden.

4) Wittwen der Prediger, und in Ermangelung derer, die Kinder, genießen das Gnadenjahr, — und wenn der Tod des Erblassers nach dem ersten Mai erfolgt ist, noch das Verdienstjahr. (Siehe die Verordn. XLII. pag. 696, Art. XIII. §. 1. u. 2. pag. 713, Anmerk. 78.)

C.) Bei Personen anderen Standes, die auf dem Lande leben.

37.

1) Wenn Freie, sogenannte Deutsche, als Lehrer, Fabrikanten, Handwerker, Kolonisten u. dgl. mit Tode abgehen: so würde die römische gesetzliche Erbfolge, nach Nov. 118., eintreten.

2) Bei Landbauern, oder sogenannten Undeutschen, geht die Erbschaft nach den Bauerverordnungen.

Vorstehende Sätze können dazu dienen, in diesen Materien die Bestimmungen immer mehr zu befestigen, — und erwarten als Skizze eine vollendetere Ausarbeitung. —

LXXX. Verordnung.

Ihrer Königlichen Majestät Verordnung, welchergestalt es mit den Wardierungen gehalten werden solle. Gegeben zu Stockholm, den 25sten October Anno 1686.

Wir Carl von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. Fügen hiemit zu wissen, daß nachdem Wir den 28sten Januar Anno 1685, auff Unsers lieben Getreuen, Raths und Ober-Stadthalters, unterthänige Befragung, und zur Beförderung des Executions-Wesens eingegebenes Memorial [vom Jahr 1685], unter andern resolviret und verordnet haben, daß, wenn nach Unsern vorigen alten Rechten [1]) zwischen den Debitoren und Creditoren wegen des rechten Preises, wornach ein verpfändetes Hauß oder Land-Guth [2]) angenommen werden solle, voraus nicht accordiret worden [3]), dasselbe dergestalt wardieret werden solle, daß der Creditor es entweder sofort für selbigen Preiß verkauffen, oder, wenn solches nicht so bald geschehen könnte, der Creditor immittler (während dieser) Zeit von der Heure oder Revenüen 6 pro Centum behaltenes Geld zu geniessen hätte, die Perseelen aber auff dem Lande nach der Cron-Wardierung in guten und schlechten Zeiten auszurechnen. Wohingegen (hierbei soll jedoch) dem Debitor, dessen Erben, und welchen [sonst noch] ein Einlösungs-Recht competiret (zustehet), [solches Recht] vorbehalten würde (werden), auff Jahr und Tag, entweder nach geschehener Wardierung, oder nach den dreyen gerichtlichen Auffbohten, dasselbe unbewegliche Eigenthumb wieder einzulösen. Und [ist] solches [Recht] zwar meist darumb geschehen (zugestanden), umb den verfallenen Credit wieder in Auffneh-

men zu bringen, und den prompten Lauff der Justice, Unsern getreuen Unterthanen zum Besten, zu befördern; insonderheit aber aus (in) gnädiger Absicht auff der Familien Conservation (Aufrechthaltung in ihren Vermögensumständen), damit die Land-Güther durch hohe Wardierung nicht von dem Stamme gäntzlich abkommen, und in frembde Hände gerathen möchten [4]). Weiln aber auff dem jetzigen Reichs-Tage Unsere getreue Unterthanen von der Ritterschafft und Adel selbst in ihren eingelegten Beschwerden unter andern unterthänigst begehret, daß ohne ein gewisses Reglement für die Wardierungs-Männer, die Güther auff dem Lande nach guter Männer Wardierung taxiret werden möchten; Also haben Wir Uns erkläret, daß Wir damit wohl zufrieden seyn: Und ergehet daher an Unsern Ober-Stadthalter in Stockholm, General-Gouverneuren, Gouverneuren und Lands-Höffdinge, sampt andere dazu verordnete [5]), hiemit Unser gnädiger Wille und Befehl, vorerwehnte Unsere vorige Resolution ruhen zu lassen, und anstatt derselben, alle Wardierungs-Männer bey Verrichtung allerley Executionen und Wardierungen dahin anzuhalten, diesen Eyd zuvor abzulegen, daß sie das zur Zahlung angeschlagenes Eigenthumb solchergestalt wardieren wollen, wie sie dasselbe nach Befindung der Beschaffenheit und Nutzens, selbsten sollten kaufen wollen. Mit Wardierung der Mobilien aber hat es bey dem Gesetze und Unsern deßfalls ergangenen vorigen Verordnungen [6]) sein Bewenden, und sollen die darinn beschriebene Gradus [7]) beobachtet werden. Wornach alle, so dieses angehet, sich gehorsamst zu richten haben [8]).

Zu mehrerer Gewißheit haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Secret (Siegel) bekräfftigen lassen. Datum (gegeben) Stockholm, den 25sten October Anno 1686.

Carolus.

(L. S.)

1. Diese durch die Schrift ausgezeichneten Worte sind schon in der vorigen Ausgabe von 1707 als Auslassungssünde gerügt, und daher hier eingeschaltet worden.

2. In der vorigen Ausgabe von 1707 standen hier zwischen die Worte: in Bezahlung; die aber in den Erratis daselbst, bei Verbesserung des Textes, weggelassen worden, obgleich sie hier sehr zweckmäßig zur Verständlichkeit des nachfolgenden Zeitworts beitragen.

3. Diese Stelle lautete in der vorigen Ausgabe: worauff dem alten Gesetze gemäß nicht accordiret worden. In den Erratis daselbst ist dieser Satz, wie er hier stehet, verbessert worden.

4. Vergleiche mit diesem Auszuge aus der Resolution vom 28. Januar 1685, die Verordnung XXXII. §. 7.

5. Oberbefelshabere.

6. Nämlich das hier oben auszugsweise Angeführte, als auch der Exekutionsverordnung von 1669 in der Verordnung XXXIII. u. XXXIV.

7. Stufenfolgen der Exekution. Siehe gleichfalls Verordnung XXXIII. und XXXIV.

8. Diese Verordnung hat noch jetzt vollgültige Gesetzeskraft.

LXXXI. Verordnung.

Ihrer Königlichen Majestät Roß-Dienst-Ordnung. Allen Angehörigen [1]) zur Nachricht. Gegeben zu Stockholm, den 5ten November 1686.

Wir Carl von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. ꝛc. Thun zu wissen, daß, weiln die Anno 1626 den 20sten May verfassete Roß-Dienst-Ordnung in einigen Stücken sehr dunkel ist, so, daß Unsre geliebte Ritterschafft sehr schwer haben möchte, zu wissen, wenn sie ihrer Pflicht und Schuldigkeit mit Prästirung (Leistung) des Roß-Dienstes von ihren Land-Güthern, ein Genüge gethan, oder als wenn man in diesen Zeiten ihnen eine andere Gravation (Bedrückung) auffgebürdet, theils in etlichen Stücken sehr unvollkommen, welches durch Veränderung und Umbwechselung der Zeit, sampt mittler (während dieser) Zeit sich hervorgethanen neuen Zufällen, verursachet worden; Also, und damit gemeldete Unsere Ritterschafft sich nicht aus Unwissenheit wider gemeldete Ordnung versehen, sondern ein klar Gesetz haben möge, welchergestalt der Roß-Dienst von ihr prästiret oder geleistet werden soll, so daß beydes Uns und der Crone recht geschehen, und ein jeder seine Pflicht und Unkosten recht anzuwenden habe; So haben Wir vor nöthig befunden, gemeldte Roß-Dienst-Ordnung zu renoviren, oder zu erneuern, imgleichen in denen Stücken und Stellen, worinn sie dunkel und unvollkommen befunden wird, auff Art und Weise, wie hernach folget, einzurichten und zu erklären, und soll dieselbe vornehmlich von Unserer Ritterschafft selbst, und hernach von Unsern Munster-Herren und

Commissarien [2]), die nun oder hernach verordnet, genau und nachdrücklich in Acht genommen und nachgelebet werden.

I. Nachdemmahl (da) das Gesetz und die Privilegien dem Adel aufferlegen, den Roß-Dienst zu halten von ihren (seinen) Güthern; So sollen dieselbe gute und starcke Pferde halten, alle Wallachen, soferne selbige zu bekommen sind, und soll das Pferd deßhalben zum wenigsten nach der Stockholmischen Elle neun Quartier und zwey Finger hoch hinter dem Sattel seyn; Und kein Pferd ist in dem Roß-Dienste minder gültig, soferne die Munster-Herren und Commissarien nicht finden, es so starck und untersetzig (klein und dick) zu seyn, daß es eines oder zwey Fingers Niedrigkeit mit seiner Stärcke ersetzen kann.

II. Der Reuter soll zuvor entweder unter der Adels-Fahne oder einem andern Regimente im Kriege gedienet haben. Wann aber ein solcher nicht zu bekommen wäre, so muß ein ander wehrhaffter Kerl geschaffet, mondirt mit einem guten Elends-Haut-Köller, gut gewächsten Russischen ledern Stieffeln und Sporen-Leder, mit verzinnten Sporen, gutem Elend- oder Büffels-Haut Leib-Gehänge mit messingenen Schnallen, einem guten Carabin-Riemen, ebenfalls mit messingenen Spangen und einem starcken eisernen Haaken, einem guten Laaken-Mantel, worinn sieben und ein halb Ellen Laaken zu neun Quartieren breit, welches, ehe es gemachet und bearbeitet wird, gekrümpet werden muß, der halbe Mantel mit gelber Boye untergefüttert, der Mantel-Kragen rund herumb von selbigem Laaken, mit gelben Auffschlägen, staffiret mit einem gelb und blau gemengten Schnure oder Galon, guten Elends-Handschuhen, mit einem grauen Hut mit einer Galon von selbiger Farbe eingefasset, eben wie auff dem Mantel-Kragen.

III. Soll auch der Kerl einen guten starcken schwartzen Sattel haben, mit messingenem Knopff, die Kappen mit rothen oder weissen Juffren gefüttert, guten starcken Halfftern, Kappen von gutem schwartz geschmierten Leder, schwartz doppelt drücken [3]) Leder-Zeuge mit eintzelen schwartzen

eisernen Beschlage, verzinnten Steig-Bügeln, Schabracken von gelbem Tuche, mit blauem Rande oder Kanten eingefasset, mit einer blauen Crone in jeder auff denen zwey äusserſten Hörnern [4]), einem Paar guter Räder-Pistohlen und Carabin mit zugehörigen Spännern, gelben Pistohl-Kappen oder Strümpffen, den Degen von steiffen Klingen und gutem Gefässe, zum Hauen und Stechen bequem, so wie sie bey Unsern andern Regimentern gebräuchlich sind. Vom Harnisch das Brust-Stück allein, Schuß-frey vom (vor den) Musqueten-Schuß; ausserdem soll auch der Reuter mit nöthigem Zelt, nach einem Modell gemacht, sampt Troß-Kläppern und einem Jungen versehen seyn, solchergestalt, daß vier Mann bey einem Zelte, einem Troß-Kläpper und einem Jungen bleiben. Zur Munsterung soll ein jeder mit nothwendigem Pulver und Bley versorget seyn. Zum Feld-Zuge aber mit einem Schaal-Pfund [5]) Pulver und dazu nöthigem Bley, und soll hernach von Uns mit Pulver und Bley gleich mit dem andern Kriegs-Volck versehen werden. Was den Unterhalt auff dem Feld-Zuge betrifft, bleibet es bey dem, was in den Adelichen Privilegien 36. Punct [6]) geordnet ist.

IV. Obwohl die vor diesem verfassete Roß-Dienst-Ordnung [7]) in dem vierdten Punct vermag, daß ein jeder Edelmann bey der Munsterung an die Munster-Herren oder Commissarien, entweder durch den Rittmeister oder jemand anders, seine rechte Land- oder Guths-Längde [8]) einlieffern soll, wovor er sein Pferd halten muß, von ihm unterschrieben; gleichwohl aber, weiln dergleichen beschwerlich zu seyn scheinet, indem allzu lange Zeit auff der Munsterung zur Untersuchung der Richtigkeit bemeldter Längden sollte verspillet (verschwendet) werden; So haben Wir vor gut befunden, darinn nach diesem solchergestalt zu verordnen, daß ein jeder Edelmann an den Lands-Höffding, in dessen Lehn die Compagnie belegen, worunter er zu rusten [9]) gesinnet, einlieffern lassen soll, die richtige und volle Längde seiner Rust-Haltung und auff alle Güther, vor welche er ein Pferd halten muß, zugleich mit dem Land-Buche von

ihm selbst, wo er zur Stelle, zugleich mit seinen Bedienten oder Gevollmächtigten, welche die Längde formiret und auffgesetzet, unterschrieben und verificiret (beglaubiget), damit man desto größere Gewißheit haben könne, ob auch die Listen des Guthes so eingerichtet sind, als sich gebühret. Wenn aber jemand ein Guth besitzet, wofür gerustet werden soll, so in unterschiedenem Lehn gelegen, so hat derselbe auff die Hemman (Gesinde) und Gelegenheit, welche in dem andern Lehn belegen, des angehörigen Lands-Höffdings Attestata, daß es richtig in der Längde auffgeführet sey, und selbigen Beweiß zugleich mit der Längde sampt dem Land-Buche dem Lands-Höffding zuzustellen, in dessen Lehn die Compagnie stehet, darunter er rusten will. In der Roß-Dienst-Längde müssen die Hoff-Lage und Vieh-Höffe, sampt denen Grentz- und Scheidungen, nach ihren Nahmen allein, ausgenommen einige Renten, alle übrige Höffe aber, auff Geld gesetzte Dörfer (Bauern), sampt den Mühlen, nach ihren rechten Renten, nachdem sie von demselben Guthe mit so viel Renten ausfallen, als zur Wardierung nach den Privilegien kommen können, imgleichen auch hernach durch die Reichs-Tags-Schlüsse, sampt denen Königlichen Resolutionen [10]), verhöhet seyn könnten, und wird daneben in gemeldter Längde des Käthers, Dorffes und Mühlen-Nahmen, sampt der Landschafft, Härads (Distrikts) und Kirchspiels, wo sie liegen, specificirt werden, damit man wissen könne, was daran wahr ist, oder nicht; In dem Land-Buche aber sollen alle Perseelen und Renten eingeführet werden, welche von dem Edelmann, von des Bauren Gesinde in dieser Zeit gehoben werden. Wenn auch ein oder ander Hoff keine Roß-Dienst-Prezel oder Rente hätte, so soll die Unterweisung zum Fundament und Grund haben, welche in selbigem Kirchspiele, worinn bemeldter Hoff gelegen, gebräuchlich, und wird nach demselben zu einer gewissen Land-Buchs-Rente [11]) gesetzet [12]). Alle Jahr im Februar-Monat soll von einem jedweden, wie oben gemeldet ist, die Roß-Dienst-Längde sampt dem Land-Buche von dem gehörigen Lands-

Höffding gelieffert werden, obgleich nicht alle Jahr Munsterung gehalten wird, damit man daraus desto besser ersehen könne, was vor Veränderung sich von einer Zeit zur andern bey den Längden zutrage, beydes durch Tausch, Erb (Erbschaft) oder Kauff sowohl, als allerhand andern dergleichen Zufällen. Versäumet aber jemand solches, der soll die Versäumniß büssen vors Pferd, das erste Mahl fünff Dahler, das andere Mahl zehen Dahler, das dritte Mahl zwantzig Dahler Silber-Müntze, und wenn es sich befindet, daß er minder Roß-Dienst hält, als sichs gebühret, soll er nichtes desto minder Uns und der Cron allen erweißlichen Schaden ersetzen.

V. Giebet einer eine falsche Längde ein, mit Willen, entweder mit Außlassung eines Guthes, oder Verkürtzung der Renten, welche zu der Zeit aus dem Guthe fallen sollen, und dafür gerustet werden muß, derselbe soll, wenn ihm solches rechtlich überzeuget wird, den Theil des Guthes, welches er entweder untergeschlagen, oder dessen Renten er verfälschet hat, an die Cron verbrochen haben. Geschiehet auch solches nicht mit Willen, sondern ohngefähr, entweder aus Unwissenheit, oder seiner eigenen oder seiner Bedienten Unachtsamkeit und Versäumniß, so soll ein solcher das erste Mahl zur Besserung vermahnet werden, und hernach, wenn Er mehrmahlen wiederkommt, selbige Straffe ausstehen, die auff den gesetzet ist, der es mit Willen thut. Sollte es sich auch begeben, daß einiges Hemman (Gesinde) aus Versehen aus der Roß-Dienst-Längde und dem Land-Buche außgelassen wäre, und dennoch der Roß-Dienst vollenkommen prästiret zu seyn befunden würde, soll solches, dem es angehet, nicht zur Beschwerde gereichen, doch, wie das Versehen in solchem Fall zu entschuldigen ist, befinden Wir vor rechtmässig, daß, was mit Vorsatz geschiehet, daß es nicht gelitten, sondern gebührend bestraffet werden muß. Keine Renten, wofür gerustet werden soll, müssen ausgelassen werden, und werden darunter begriffen, erst alle Renten, welche die Privilegien benennen, und hier am Ende in einer absonder-

lichen Specification mit Nahmen und ihrem Preise auffgeführet sind. Zwey grosse Höffe, dafür in Schweden gerustet werden soll, vor ein und ein Achtel Tonnen Getreydes, sampt fünff Ließpfund Butter, und in Finnland [ausgenommen Osterbothen, welches die Höffe gleich mit Schweden hat,] vor ein und eine halbe Tonne Getreydes, sampt drey und drey Viertel Kappen Haber, welches zusammen thut zwey Kappen Haber, vor eine Kappe Getreydes gerechnet, und neun sechsten Theils Tonne vor jeden gantzen Haaken [Mantühl]. Sollte aber einer mehr an Getreyde haben vor das Uebrige vom Hoffe, so gebühret ihm sowohl dafür, als für alle andere Cron-Renten und Roß-Dienst-Perseelen, die zu der Zeit von dem Hoffe (Guthe) fallen, Roß-Dienst zu halten, drey Fisch-Rente von denen Güthern in denen Scheeren; und gleichwie unter andern in denen Scheeren an Stelle vor Saltz-Fisch und Tonnen-Fisch truckener Fisch ausgegeben wird [15]), so soll der trucken Fisch proportionaliter (verhältnißmäßig) gegen den Saltz- oder Tonnen-Fisch Pfund-Weise gerechnet werden, nehmlich acht Pfund trucken Fisch gegen eine Tonne Saltz- oder Tonnen-Fisch. Im Fall es sich befinden sollte, daß auff den alten Frey-Güthern kein Hoff wäre, auch nichts sonderliches davon gehoben wird, sondern daß solches in denen andern Renten begriffen, vor welcher gerustet wird, so ist niemand vor dem Hoffe absonderlich zu rusten verpflichtet, oder vor mehr, als ein jeder nach den richtigen Land-Büchern würcklich zu erheben befunden wird. Da auch jemand sich mit seinen Bauren vereiniget haben sollte, wegen einer gewissen Abgifft an Gelde, eins vor alles, so muß nachgesehen werden, vor welche Perseelen, und auff was für ein hohes Quantum er zu rusten hat, wobey denn keine Schwierigkeit ist, nachdemmahl es nicht fehlen kann, daß ja im Land-Buche erst die Perseelen auffgeführet worden sind, nach welchen die Abgifft des Geldes gegen einander gehalten, wie in dem vierdten Punct verordnet zu seyn befunden wird. Im übrigen verbleibet es allerdings bey der alten Rust-Ordnung, und gleichwie die Renten, welche sich ver-

höhen, nicht ausgelassen werden müssen, also müssen auch alle beständige Vermittelungen (Vereinbarungen), welche in perpetuum (fortdauernd) geschehen, aus denen Land-Längden ausgesetzet [werden], so daß der Roß-Dienst gehalten wird, nachdem das Guth alsdann rentet. Die jährliche Berechnung der Pferde muß absonderlich geschehen, und nicht mit den Korn- oder andern Rusthaltungs-Perseelen zusammen vermenget werden. Gleichermassen kommt der Haber, welcher eines Theils vor einigen Roß-Dienst-Perseel (für eine Persele, wofür Roßdienst geleistet werden soll) nicht gehalten worden, gerade wider den rechten Verstand der Rust-Ordnung, nach diesem dafür zu rusten, nehmlich zwey Tonnen Haber gerechnet gegen eine Tonne Getreyde.

VI. Der Ritterschafft und Adel wird völlig freygelassen, sich unter einander wegen der Zusammenfügung zu vereinigen, wie sie es vor sich am bequemsten finden. Nichtes desto weniger aber lieget den Lands-Höffdingen ob, wegen derselben Zusammensetzung nachzusehen, die umb ein Pferd sind, ob ihnen recht geschehen, und ob es dabey, was der Adel unter sich gemachet, verbleiben könne, oder auch etwas besseres auszusehen seyn möge, und hat der Lands-Höffding dabey ihm höchstangelegen seyn zu lassen, daß die, welche beysammen bleiben, auffgezeichnet werden, imgleichen, daß die Zusammensetzung der Pferde zwischen dem Adel voraus richtig gemachet sey, so daß bey der Munsterung daran nicht gearbeitet werden darff, sondern in diesem Stücke alles seine vollenkommene Richtigkeit haben möge. Wer ein geringer Guth, als zu einem halben Pferde gehöret, hat, welches 250 Marck ist, demselben wird zugelassen, mit einem oder zum höchsten zween, welche sehr geringe Güther haben, sich zusammen zu thun, und ein Pferd davor auszugeben, doch so, daß die gantze Summa von denen Renten nicht höher als auff 300 Marck sich besteige. Und lassen Wir in Gnaden zu, daß die, welche nach Marcke-Zahl geringe Renten haben, und mit dem, dessen Marcke-Zahl höher steiget, in der Rust-Haltung zusammen gesetzet wer-

den mögen, soferne sie nicht selbst darüber sich vereinigen können, zur Rust-Haltung nach den Renten proportionaliter (verhältnißmäßig) zusammenschießen, und ihr Antheil ausgeben mögen. Hergegen wird denselben verbohten, dem, [welchem] Renten zu einem halben Pferde oder 250 Marck, und darüber, zukommen, ihm jemand zu associiren, sondern ein solcher hat dafür eine gantze Montirung (Soldatenausrüstung) zu halten. Die, welche zusammengesetzet werden, haben keine Macht, auszutreten auser (vor der Zeit) der Munsterung, doch mögen sie wohl Abrede unter sich nehmen und Unkosten thun, aber nicht anders, als auff der Munsterung. Soferne jemand nach der Roß-Dienst-Ordnung einige Renten über 500 Marck biß auff 20 Dahler [hat], so sind Wir gnädigst zufrieden, daß selbige in jedes, in den, oder die Pferde, so gehalten werden, lauffen möge. Wo aber das Guth über das Pferd höher als auff vorgemeldte 20 Dahler steiget, so wird dafür ein Pferd absonderlich gehalten, und ist derselbe Edelmann nichtes desto weniger verpflichtet, vor das übrige ein Pferd zu halten, als wenn die Renten auff 500 Marck völlig lieffen.

VII. Der Roß-Dienst soll nach den Privilegien alle Zeit in Bereitschafft stehen, und soll niemand, er sey aus- oder einländisch in Civil- oder Militair-Beruff und Ampte, oder auch in seiner Haußhaltung daheim, soferne er zu mündigen Jahren gekommen, davon frey und ledig seyn. Und wenn in einem Sterb-Hause Söhne und Schwieger-Söhne gefunden werden, welche ein Guth könnten vertauschet haben, aus allerhand Ursachen, vorgebend, daß sie nicht ehe rusten können, biß sie ihr rechtliches Antheil bekommen, so soll doch solches nicht gelten, sondern die Söhne, welche zu mündigen Jahren gekommen, sampt denen Schwieger-Söhnen, sollen verbunden seyn, den Roß-Dienst nach denen Privilegien zu halten, und können auch nicht in solchem Fall mehr Personen und auff grössere Renten zusammen zu setzen, zugelassen werden, als wie im nechst vorgesetzten Punct verordnet ist.

VIII. Mutterlose Kinder sollen mit dem Vaterlosen nicht confundiret oder vermenget werden, daß sie dadurch ohne Unterscheid beyde von denen Waffen-Diensten frey zu sprechen, sondern dieweil die adeliche Privilegien [14]) ausdrücklich vermelden, in dem 8ten Punct, welchergestalt vor mutterlose Kinder gerustet werden soll, und zufolge dessen die vaterlose und nicht die mutterlose Kinder vom Roß-Dienst frey seyn, soferne der Vater nicht [ein Wett-Willinger oder] landflüchtig ist, so bleibet es auch in dem Fall bey denen Privilegien, und soll der mutterlosen Kinder Guth, Krafft der alten Roß-Dienst-Ordnung, die Rust-Haltung untergehen, die vaterlosen aber davon befreyet seyn, doch von deren Allodial-Frey-Güthern allein, nachdemmahl dieselbe, so weit sie auff Lebens-Zeit oder andere Willkühr verlehnte Güther haben können, dafür in der Rust-Haltung mit ihrem Antheil concurriren sollen, gleich mit den Wittiben und andern dergleichen Besitzern der Lehn-Güther. Welche Allodial-Güther, oder auch, auff Norkiöpings Schluß-Willkühr, Verlehnungen gehabt, welche nach der Zeit in Leb-Tags-Freyheit verändert sind, sollen eben so wenig von der Rust-Haltung eximiret (befreiet) seyn [ausgenommen die Hoff-Lagen, so davon befreyet seyn sollen], als die, welche nebst andern ihren Güthern einige Freyheit auff Lebens-Zeit behalten haben, und sollen sowohl die Wittiben dafür zu rusten schuldig seyn, soferne sie nicht darüber absonderlichen Königlichen Frey-Brieff erhalten haben. Alle die Gesinder, welche der Adel seinen Bedienten zum ewigen Eigenthumb schenket, sollen nichts desto weniger der Rust-Haltung unterworffen seyn, als die ungültige Såkereyen [15]), und können diese letzte mit keinem Fuge ihnen (sich) ein größer Recht zueignen, als eines ordinairen Edelmanns. Des Adels rechte Säe- und Hoff-Lagen, sampt Råå und Röörs Gelegenheit (Sitz- und Hoflagen, sammt Meierhöfen und denen in den adelichen Hofesgränzen belegenen Gesindern) [16]), zugleich mit allem Schutz von freyen Dörffern und Wüsten, sampt auff Freyheit auffgenommenen Gesindern, werden von dem

Roß-Dienst frey erkannt. Und obgleich das Schwedische Gesetze vermag (verodnet), daß die Wittiben von Ausgebung des Roß-Dienstes frey seyn sollen, so lange, biß sie zur andern Ehe schreiten [17]), so muß doch solches von den Güthern verstanden werden, welche als ein väter- und mütterliches Erbe, sampt der Morgengabe [Güter], demselben, der von der Rust-Haltung befreyet ist, eigentlich zugehöret, dafür Roß-Dienst halten [18]). Wenn jemand einiges Guth besitzen sollte, so ihm unter dem Titul von Pfand-Gerechtigkeit auffgetragen, so wird der, welcher solches Pfand-weiß inne hat, freygesprochen, vor die Rust-Haltung berührten Guthes zu antworten, und verbleibet die Last davon auff dem Eigenthümer. Die Donatarien, welche ein, zwey oder drey Gesinde auff Lebens-Zeit bekommen, und ausserdem keine eigene Güther haben, werden mit der Rust-Haltung verschonet.

IX. Wenn der Roß-Dienst auffgebohten wird, so wird solches von denen Lands-Höffdingen einem jeden vom Adel, der in seinem Lands-Höffdingsthumb [19]) einiges Guth besitzet, ordinair (gewöhnlich) acht Wochen Zeit voraus, kund gethan, ehe die Munsterung geschehen soll, es wäre denn, daß ein unvermuthlicher Fall vorkommen möchte, daß man die Zeit nicht abwarten könnte.

X. Wenn allgemeine Munsterung geschehen soll, so wird eines jeden Lehn-Fahne auff den Platz, welchen Wir in Gnaden verordnen werden, versammlet, welches von den Lands-Höffdingen in guter Zeit voraus zu eines jeden Nachricht kund gethan werden soll, da denn die Reuter drey Tage vor der Munsterung Zeit haben, sich auff bemeldten Platz einzufinden, damit die Rittmeister Zeit haben können, sie voraus zu besichtigen; Findet der Rittmeister bey [Jemand] einen Fehler, da kann er ihn warnen, solches, wo es möglich, vor der Munsterung zu ändern.

XI. Der seinen rechten Roß-Dienst auff der Munsterung nicht hat, oder seine gültige Hinderung nicht erweiset, der von den Munster-Herren und Commissarien vor gültig erkannt wird, büsset vor dem ersten Munste-

rungs-Tag, vor jedes Pferd zwantzig Dahler und hernach fünff Dahler Silber-Müntze vor jeden Tag, den er ausbleibet, wenn der Dienst zum Außzuge auffgebohten wird. Wird allein der Roß-Dienst zur Munsterung gefordert, so büsset der, welcher sich nicht einstellet, vor jedes Pferd Roß-Dienst einhundert Dahler Silber-Müntze.

XII. Wird ein Pferd, Kerl oder Zeug ausgemunstert und vor ungültig erkannt, so werden vor dem Kerl zehen Dahler Silber-Müntze gebüsset, vors Pferd funffzehen Dahler, vor Waffen sechs Dahler, vor Zeug zwey Dahler, vor Pistohlen fünff Dahler, vors Gewehr zwey Dahler Silber-Müntze. Träget es sich zu, daß etwas untüchtig erkannt wird, welches vielleicht von dem Diener verwahrloset, so wird derselbe, soweit es seine Schuld ist, nach denen Kriegs-Artickeln gestraffet. Kommt einer zum andern Mahl wieder, und bessert sich nicht, soll doppelt dagegen büssen, als zuvor verordnet zu seyn befunden wird, und ist ausserdem das Cassirte von der Montirung ans Hospital verfallen. Bleibet er aber allerdings (gänzlich) aus, oder der gantze Roß-Dienst wird cassirt, der büsset 300 Dahler S. M. vor jedes Pferd Roß-Dienst, und die cassirte Montirung ist an das Hospital verfallen.

XIII. Findet sich jemand beschweret, und vermeinte, daß ihm von denen Munster-Herren und Commissarien zu nahe geschehen, es kann mit Gewalt, oder aus Haß geschehen seyn, so hat er Fug, solches bey Uns anzugeben, da Wir denn darinn verordnen wollen, was Wir vor Recht befinden werden.

Dieß ist nun die Ordnung, wornach der Roß-Dienst in Schweden und Finnland formiret werden soll, und ist eine absonderliche Verordnung vor die Ritterschafft und Adel in Schonen, Halland, Bleking und Bahuuß-Lehn verfasset, und wollen Wir, daß dieselbe sowohl in der Munsterung als im Dienst genau und nachdrücklich in Acht genommen und nachgelebet werden möge [20]). Zu mehrerer Gewißheit haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben, und mit Unserm König-

lichen Secret (Siegel) bekräfftigen lassen. Datum (gegeben) Stockholm, den 5ten November 1686.

Carolus.

(L. S.)

1. Unter diesen ist hier, wie am Schlusse dieser Verordnung ausdrücklich gesagt wird, nur der Adel von Schweden und Finnland verstanden.

2. Diese Munsterherren, welche das zum Roßdienst Gelieferte zu beprüfen und auszumunstern hatten, und die Kommissarien oder Empfänger, wurden vom Könige besonders dazu angestellt. (S. L. L. pag. 36.)

3. Drücken soll hier soviel als trocken bedeuten, und ist plattdeutsch.

4. Diese Hörner sind die zwei Ecken, welche die Schabracke nach des Pferdes Schweife zu hatte.

5. Was unter einem Schalpfunde zu verstehen gewesen, läßt sich nicht gewiß bestimmen.

6. Diese schwedischen Adelsprivilegien sind vom Jahr 1617, und haben nie in Livland Anwendung gehabt.

7. Nämlich die vom 20. Mai 1626.

8. Wahrscheinlich soviel, als ein Distrikt, in welchem der Roßdienst eingeteilt war.

9. D. h. Roßdienst zu stellen.

10. Welche frühere Resolutionen des Königs hier gemeinet seien, läßt sich nicht bestimmen.

11. D. i. das Verzeichniß der Güter und Ländereien, für welche der Roßdienst gehalten werden soll, oder die Roßdienstliste und dazu gehörige Land- und Wakenbücher. Der Roßdienst geschah nach Verhältniß der Renten und Revenüen

der Güter, sie mochten allodial- oder lehnpflichtig seyn, oder in Pfandrecht stehen, mit Ausnahme der Lebtagsgüter von ein, zwei bis drei Gesindern.

12. Diese Periode lautete in der vorigen Ausgabe von 1707 also: Solte auch ein oder ander Hoff keine Roß-Dienst-Perseelen, oder Renten auff sich haben, so wird derselbe Unterricht und Grund, der in selbigem Härad (Kreise) oder Kirchspiele gebräuchlich, worinn bemeldter Hoff gelegen zu seyn befunden wird, und wird darnach auff eine gewisse Landbuchsrente gesetzet. In den Erratis daselbst ist aber diese Periode als fehlerhaft aufgenommen, und die Verbesserung, so wie sie hier eingetragen, angezeigt worden.

13. Auch diese Stelle ist nach den in der Ausgabe von 1707 angezeigten Erratis verbessert, und lautete vorher also: und wenn man niemahl in denen Scheeren an Stelle vor Saltz- nur Tonnenfisch trucken Fisch angegeben wird. Scheeren sind die Seeklippen auf den Küsten von Schweden und Finnland.

14. Vom Jahr 1617.

15. D. h. adeliche Sitze und Hoflagen. In der Auflage von 1707 steht dafür unrichtig Sätereyen.

16. Diese Erklärung rechtfertigt die S. L. L. pag. 32, Note a.

17. Dieses ist verordnet S. L. L. pag. 44, C. XXII. im Eingange desselben.

18. Diese letzte Worte, dafür Roßdienst halten, sind, falls sie nicht weggestrichen werden, unverständlich im Zusammenhange mit dem Vorhergehenden.

19. D. i. Gouvernement.

20. Dieses beweiset deutlich, daß diese ganze Verordnung so wenig für Livland, wie für andere schwedische Provinzen, sondern nur für das engere Schweden und Finnland, gegeben war. Gegenwärtig würde sie ohnehin, wie alle weiter unten folgenden sechs Roßdienstverordnungen, ohne Anwendung seyn, da, in Stelle des seit der Kapitulation mit Rußland im Jahr 1710 in Geld suspendirt gewesenen Roßdienstes, Rekrutenstellungen mit dem Jahr 1796 eingeführt worden sind.

LXXXII. Verordnung.

Ihrer Königlichen Majestät Verordnung, angehend das Dienst- und Miet-Volck. Gegeben in Stockholm, den 23sten November im Jahr 1686.

Wir Carl von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. ꝛc. Thun zu wissen, daß, wie unterschiedliche von Unsern getreuen Unterthanen und Ständen, auff diesem nunmehro wohl überstandenen Reichs-Tag Ansuchung gethan haben, daß eine gewisse Verordnung verfasset werden möchte, nicht allein, wie viel Mannschafft auff ein gantz, halb, viertel oder minder Land [1]), soll bestanden und füglich gut gethan werden können, sondern auch, wie viel Lohn dem Dienst-Volck jährlich zugeleget seyn soll, zu welchem Gesuche sie dadurch veranlasset worden, weiln ein und ander von der Bauerschafft, nach Einrichtung gewisser Knecht-Haltung, nicht allein auff seinem Gurd oder [2]) Gesinde mehr Mannschafft halten und haben will, als er erheblich und nothwendig zu des Gesindes Bearbeitung, Gebrauch und Besetzung bedürffen kann, sondern auch, wider Unsere vormahls publicirte Verordnung, ihrem Volcke so vortheilhaffte Willkühre [3]) geben, daß sie mit keinem Lohn mehr auffzuwägen stehen; Also, und dieweil (und weil) Wir befinden, daß ein solches Begehren nicht allein zu des Landes Nutz und Cultur, sondern auch zu beständiger Haltung [4]) der Knechte und Boots-Leute gereichet, sintemahlen es solchergestalt denen Knecht- und Bootsmanns-Roten [5]) unmüglich fallen will, einen Knecht zu kriegen, wenn der vorige abgehet, wenn einem und andern von der Bauerschafft freystehen

sollte, so viel Mannschafft, als ihnen gelüstet, anzunehmen und zu schützen: So haben Wir, zur Hemmung und Vorbeugung solches oben angeführten Unwesens, vor nöthig befunden, die ausgegangene Stadga wegen des Dienst- und Miet-Volcks von Anno 1664 [6]), als welche wohl gegründet und mit reiffer Erwegung eingerichtet, zu wiederholen und zu erneuern, imgleichen auch in denen Stücken, da dieselbe eines Zusatzes nöthig zu haben geschienen, solche zu verbessern und zu vermehren, auff Art und Weise, wie hiernechst folget.

Art. I.

Wollen Wir, daß keine Landstreicher und Loßtreiber oder Müssiggänger in den Städten oder auff dem Lande gelitten werden sollen, sondern, daß ein jeder Kerl oder Knecht, welcher nicht ein wohnhaffter Bürger, oder auch von dem Vermögen, Fleiß und Erfahrung in seiner Handthierung ist, daß er ohne Verzögerung ein tauglicher Bürger werden, oder in rechtmässigen Dienst eintreten könne, wie auch, daß er, dafern er im Lande sich auffhält, ein Bauer sey, oder einig Land bewohnet, oder seinen gewissen Hauß-Wirth und rechtmässigen Dienst hat, soll als ein ausgeschriebener in denen Städten zu einem Bootsmann und auffm Lande zu einem Knecht- oder Bootsmanns-Dienst verfallen seyn; Wenn aber zu der Zeit keine Rohte offen ist, ist er schuldig, in so lange, biß eine Oeffnung vorgehet, bey Unsern Schloß und Vestungen, oder Ladugärden, das ist [7]) Meyer-Höffen, zu arbeiten. Und damit hierüber eine genaue Auffsicht und Untersuchung gebührend gehalten werden möge; So sollen Unsere Gouverneure und Lands-Höffdingen entweder selbst, oder auch durch die Befehls-Männer, sampt Manntals-Ausschreibungs-Commissarien [8]), so offte das Gericht-Ting oder Manntal-Ausschreibung [9]) im Jahre gehalten wird, genau untersuchen, ein jeder in seiner anvertrauten Provintz, Häradz-Gerichts-Creyß und Kirchspiele, was für miet- oder dienstlose Kerle sich allda finden, und solche unter Unsere

Land-Regimenter, oder unter die Bootsmanns-Haltung, stellen lassen. Gleichergestalt soll Unser Ober-Stadthalter, Gouverneur und Lands-Höffding, sampt Bürgermeister und Rath in den Städten, zweymahl des Jahres, nehmlich 14 Tage nach Michaelis und 14 Tage umb [10]) Philippi Jacobi [11]) Zeit, mit Fleiß darnach fragen und forschen, und wenn sie denn einen Kerl oder Knecht finden, welcher nicht von vorbenanndter Willkühr oder Beschaffenheit ist, so soll derselbe unter die Bootsmanns-Haltung gestellet werden. Eine gleiche Nachfrage und Untersuchung soll mit den Dirnen und andern Weibs-Personen geschehen, und sollen dieselben, so weit sie keinen Dienst haben, oder beweisen können, daß sie selbst so viel Mittel haben, dadurch sie sich jährlich, ohne eines andern Vorfang (Nachteil), oder ohne einigen Verdacht von ungebührender Nahrung, erhalten können, nach dem 21. Cap. B. B. St. L. §. 4., und L. L. Cap. 15. §. 5. [12]), gestraffet, oder gleich als Loßtreiber nach Unserm Schloß und Vestungen, sampt Ladugärden oder Meyer-Höffen, geführet, und daselbst ein viertel Jahr zur Arbeit gehalten werden, und soll der, welcher dergleichen Müssiggänger, und so auff ihre eigene Hand leben, bey sich hauset und einnimmt, mit 40 Marck Silber-Müntze [13]) gestraffet werden.

Art. II.

Weiln nun alle die, welche auff Land sitzen, aber nicht vermögend, einem Hemman oder Gesinde vorzustehen, oder von der Willkühr und Beschaffenheit sind, wie vorhin beschrieben worden, schuldig seyn sollen, Dienste anzunehmen; So sollen auch keine Badstüber daselbst gelitten werden, es wäre dann, daß selbe mit den Bauren auff die Helffte des Landes wohnen und Zinse davor geben. Gleichergestalt soll auch in denen Städten kein Badstüber-Volck geduldet werden, es sey dann, daß sie vor dem Magistrat, wie kurtz zuvor verordnet worden, beweisen, daß sie werth sind, in der Stadt sich auffzuhalten und ohne Dienst zu seyn.

Doch da jemand so arm wäre, daß er oder sie solches nicht zu thun vermögen, so soll eine solche Person zu dienen angehalten werden. Weil Wir aber befunden, daß bereits eine grosse Unordnung im Lande dadurch verursachet worden, weiln nichtes gewisses verordnet ist, wie viel Mannschafft [14]) auff ein gantz, halb, viertel, auch minder Gård oder Land-Gesinde nothwendig bestanden werden könne; So haben Wir darüber diese Verordnung, wie nachfolget, machen wollen.

a) Einen gantzen Hemman oder Manntal, welches alleine von einem Bauren bewohnt wird, ist zugelassen, neben sich zum allerhöchsten entweder zwey Knechte und einen halb gewachsenen Jungen zu halten, und wird der vor einen halb gewachsenen angesehen, der seine funffzehn Jahre erreichet, biß daß er an das zwantzigste Jahr kommt.

b) Wird das Hemman von zween Bauren bewohnet, hält ein jeder darauff einen Knecht.

c) Wohnen aber drey Bauren darauff, so wird einem jeden ein halb gewachsen Knecht bestanden, und wird solche Gleichheit gehalten, wenn ein gantz Gesinde oder ein einiges Hemman und Land-Gesindestelle noch von mehr Bauren sollte bewohnet werden. An denen Oertern aber, allwo Ihrer Königliche Majestät vor diesem eine gewisse Verordnung gemacht haben, da verbleibet es dabey.

d) Zwey drittentheil oder drey viertentheil Hemman sind in gleichen Ansehen mit dem gantzen, und geniessen darauff eben so viel Mannschafft, im Fall sie derselben bedürffen.

e) Auff einen halben Hemman, worauff allein ein Bauer sitzet, wird neben dem Einwohner ein Knecht und ein halb gewachsener Knecht bestanden, da es aber von zween bewohnet, wird jeden ein halb gewachsen Knecht zugelassen.

f) Auff einem vierdten Theil und geringern Hemman wird ein Knecht bestanden.

Doch weiln diese oben erwehnte die höchste Zahl solcher Mannschafft ist,

welche nach diesem dem Hemman oder Gesindern zu halten, zugelassen seyn soll, so muß an denen Oertern von denen, so es zustehet, wohl darauff gesehen werden, ob nicht ein oder ander Gesinde mit wenigerm auskommen könne, und auff solchem Fall wird einem gestattet, mehr Mannschafft zu halten, als er das gantze Jahr zu des Hemmans Bearbeitung vonnöthen befindet, und ihnen eines gantzen Jahres Lohn zu geben, die übrigen werden nicht allein vor ausgeschrieben gehalten, sondern auch der Wirth, welcher solche hauset (beherberget), soll in 40 Dahler Silber-Müntze [15]) Straffe verfallen seyn. Dieses wird von denen Provincien verstanden, welche gewisse Knecht-Haltung auff sich genommen, imgleichen auch, wo Boots-Volcks-Haltung ist, aber nicht da, wo annoch die Ausschreibung geschiehet, woselbst es bey der Gewohnheit und Unsern vorigen Verordnungen allerdings verbleiben soll [16]).

Art. III.

Der Dienst-Bohten bestimmte Zeit soll ordentlich nach dem Gebrauch, so in Unserm Reiche bestätiget ist, von Michaelis-Zeit bis Michaelis, das gantze Jahr durch, seyn. Sieben Nächte zwischen jeder Miets-Zeit mögen Dienst-Bohten frey seyn, und nicht länger. Hernach sollen sie in Dienst treten, oder angegriffen und die Willkühr untergehen, davon Wir vor gedacht haben. Will einer zwey Miet-Zeiten im Jahre halten, wie in etlichen Städten, und insonderheit in Stockholm, gebräuchlich ist, so stehet es in des Dienst-Bohten und des Hauß-Wirths Vereinigung und Vergleich. Die aber, welche superflue (zum Ueberfluß), unter dem Vorgeben, daß ihre Dienst-Zeit aus sey, oder auch andern Einwendens halber, sich auffer dem Dienste halten, sollen nach dem ersten Articul gestraffet werden.

Art. IV.

Sechs Wochen vor Michaelis-Zeit soll das Leyh- und Dienst-Volck sich in Dienste verdingen lassen, und acht Tage nach Michaelis sollen sie

schuldig seyn, ihren Dienst würcklich anzutreten. Versäumet dieß jemand, so hat der Wirth Macht und Zulaß, daß er durch rechtliche Mittel ihn oder sie hole, und in den Dienst nehme, zu welchen sie sich ordentlich bestellet und versprochen haben, daferne er ihn oder sie bey sich haben will; wo aber nicht, muß der Dienst-Bohte so viel Straffe geben, als davor er auff ein Jahr sich einen andern Dienst-Bohten mieten kann, oder aber, wenn er oder sie die Straffe zu geben nicht vermögen, sollen sie so lange zur Arbeit gehen, biß er oder sie sich dadurch gelöset. Keiner soll sich mehr als bey einem Hauß-Herrn in Diensten vermieten. Thut er oder sie solches bey mehren, so werden sie mit eines Jahres Lohn abgestraffet, oder arbeiten davor, und bleiben bey dem, von welchem er oder sie das erste Hand-Geld genommen. Niemand soll auch Macht haben, jemand anzunehmen, ehe und bevor er vergewissert, daß der Dienst-Bohte von seines vorigen Hauß-Herrn Diensten frey und Abschied bekommen, bey selbiger Straffe.

Art. V.

Nachdem die Leyh- oder Dienst-Bohten sich zu rechter Zeit dem Hauß-Wirthe vermiethet, und in Dienst getreten, sollen sie sich alle Zeit darinnen gottesfürchtig, treu und fleissig verhalten, ihre Arbeit treiben, und die Geschäffte verrichten, welche der Hauß-Vater oder die Hauß-Mutter ihnen rechtmässig befiehlet und vorgiebet, und sie wissen, daß ihre Pflicht es von ihnen heischet und erfordert. Ist einer darinn säumhafftig, soll ihm zuförderst in der Güte deßfalls zugesprochen, hernacher ernstlich vermahnet werden, und, wann solches nicht helffen will, dazu mit einer ernstlichen und gebührenden Züchtigung angehalten, oder für dem Lands-Höffding und Befehls-Mann auffm Lande, und bey dem Magistrat in den Städten, angeklaget werden, daß sie dieselbe an gehörigen Ort hinschaffen mögen, da sie gehörig gestraffet und zur dienlichen Arbeit angehalten werden können. Keiner mag aus dem Dienst vor En-

digung seiner bestimmten Miets-Zeit gehen. Thut es jemand, so giebt er das Hand-Geld wieder, und so viel dazu, als der Hauß-Wirth ihm zum Lohn versprochen. Will aber der Hauß-Wirth solchen Dienst-Bohten wieder nehmen, so ist ihm solches zu thun vergönnet, wo er auch denselben findet [17]), doch den Rechten nach, und der Dienst-Bohte soll Straffe leyden, oder vor sein Verbrechen dienen, wie vor gemeldet worden, und das so, daß auch die Unkosten zu des verlauffenen Dienst-Bohten Wiederholung, von seinem Lohn gekürtzet werden. Locket jemand eines andern Dienst-Bohten zu sich, so giebt er 40 Marck Silber-Müntze [18]) Straffe, und der Wirth oder die Wirthin nehmen sodann denselben, ohne Schuld [für ihn zu bezahlen], durch rechtliche Mittel wieder an. Der Dienst-Bohte wird auch gestraffet, wie vor erwehnet, wenn der Wirth oder die Hauß-Mutter ihn in Diensten zu behalten nicht verlangen. Meckelt und stosset auch der Wirth den Dienst-Bohten ohne Ursache aus dem Dienste, und derselbe wird ihm durch zween nachbahrliche Zeugen wieder angebohten, und er will denselben nicht annehmen, so muß ihnen ihr Lohn und Abschieds-Paß, daferne sie wohl gedienet haben, gegeben werden, und die können hernach in Diensten treten, wo es ihnen am besten däucht und gefället. Sie sollen aber keinen Abschieds-Paß oder Gezeugniß, daß sie wohl gedienet haben, bekommen, daferne sie sich nicht in dem Dienste wohl verhalten haben, bey 12 Dahler Silber-Müntze [19]) Straffe.

Art VI.

Wann aber der Leyh- oder Dienst-Bohte sein Jahr oder die verdungene Zeit wohl ausgedienet hat, und nicht länger in Diensten bleiben will; So soll er zwey Monath vorher, ehe er ausgedienet, dem Wirthe behörigermaassen solches zu erkennen geben, und umb einen guten Beweiß und Abschied anhalten. Gleichfalls auch der Wirth denen Dienst-Bohten, daferne er mit ihrem Dienst nicht zufrieden ist.

Schweigen sie, und sagen innerhalb selbiger Zeit den Dienst nicht auff, so sind sie schuldig, noch ein Jahr, oder die bestimmte Zeit, vor demselben Lohn zu dienen, so sie das vorige Jahr bekommen haben. Vor dem Hauß-Wirth oder Wirthin muß selbiges Recht gelten, nehmlichen: sie sollen den Dienst-Bohten auff die nechstfolgende Miet-Zeit zu behalten schuldig seyn, weil sie auff eben besagte Art zu rechter Zeit den Dienst nicht auffgekündiget. Wie nun der Dienst-Bohte sich in andere Dienste ohne Urlaub nicht begeben mag; so soll auch der Hauß-Wirth keine Macht haben, denen, so redlich gedienet, und in rechter Zeit um einen günstigen Abschied anhalten, ihren redlichen Abschied und wohlverdienten Lohn zu weigern und vorzuenthalten. Thut es einer aus Vorsatz, seinen Dienst-Bohten seine Wohlfahrt zu hindern, und ihm Schaden dadurch zuzufügen, so bezahlet er ihm denselben ausserhalb dem zugesagten Lohn, und noch halb einmahl so viel, doch dergestalt, daß wenn ein Hauß-Wirth oder Wirthin auff eigene Kosten jemand ein Handwerck, die Buchhalterey oder sonst etwas anders, zu lernen gehalten [20]), so mag derselbe nicht ehe abtreten, biß zuvor der Wirth völlig vergnüget ist, sondern soll vielmehr dazu angehalten werden, daß er bey demselben lieber als bey jemand andern diene. Aber ein Dienst-Bohte, der seines Dienstes erlassen ist, soll nicht destoweniger sich stracks in andern Diensten begeben, oder sich bey denen Arbeits-Häusern anmelden, wo er oder sie vor Lohn Arbeit haben können, biß er oder sie sich einen rechtmäßigen Dienst verschaffen können, bey Straffe, wie oben gemeldet.

Art. VII.

[Der] Miethlinge (Miethsleute) und Dienst-Bohten Miete-Geld und Lohn, wie auch gewisses Hand-Geld oder Gottes-Pfenning, kann nichts insgemein vorgeschrieben werden, weiln das Land weit, und man an unterschiedlichen Oertern unterschiedliche Gebräuche hat, sondern Wir wollen auffs allererste (schleunigste) Unsern Befehl an alle Unsere

General-Gouverneuren, Gouverneuren und Lands-Höffdinge abgehen lassen, daß ein jeder in seinem Gouvernemente und Lehn, nach gepflogener Abhandlung [21]) mit Bürgermeister und Rath in denen Städten, wie auch mit der Bauerschafft im Lande, darüber eine gewisse Verordnung abfassen soll, welche Wir hernach mit Unserer Unterschrifft bestärcken und bestätigen wollen. Wo demselben auch bereits nachgekommen, und eine gewisse Taxa angenommen und eingeführet worden ist, soll es dabey allerdings sein Bewenden haben [22]). Kein Dienst-Bohte soll Macht haben, einiges Acker-, Wiesen- oder Röhdungs-Land zu fordern, [item kein Bier, Toback oder Brandtwein zum Verkauff zu halten, neben seinem Lohn,] wie ein Theil von dem Lande, nicht ohne des Bauren und Landmanns grossen Schaden, samt anderen Ungelegenheiten (Beschwerden), bißhero gethan [23]). Wird ein Bauer darüber beschlagen (betroffen), daß er solches seinem oder eines andern Dienst-Bohten zugesaget, der soll 40 Marck verlohren haben, und der, so solche Willkühr angenommen, hat des Jahres Gewächs an Uns und die Crone, wenn das Land der Crone zukompt oder zinsbar ist, verbrochen. Ist es aber schatzfrey Land, so fällt es dem Eigenthümer anheim. Höret das Land dem Härad oder Gerichts-Creyse, oder dem Kirchspiel zu, so fällt es demselben anheim, und müssen die, denen es gebühret, davor genaue Rechenschafft geben.

Art. VIII.

Damit nun dem Dienst-Volcke keine Gelegenheit und Anleitung zu stehlen und Untreu eröffnet werden möge; So soll weder Knecht noch Magd zugestattet werden, ihre Kisten an einem andern Ort, als bey ihrem Wirth oder der Hauß-Mutter, zu halten.

Art. IX.

Was sonsten das Handwercks-Volck, oder Ampts-Bediente, betrifft, so müssen dieselben sich nach denen Verordnungen und Schra-

gen [24]) richten, welche vor diesem denselben zur Richtschnur gemachet worden, oder nach diesem gemachet werden können.

Art. X.

Was nun ausser diesen Stücken, entweder in dem Schwedischen Rechte wegen des Dienst-Volcks, oder wegen der Ritterschafft und des Adels Handwercks-Leute und anderer unter Schutz Stehender [25]), sowohl in bemeldter Ritterschafft und Adels, wie auch in eines oder andern Standes Privilegien, kann verordnet und befohlen worden seyn: Solches soll in seinem Gange verbleiben, und hiedurch vor abgeschaffet oder verändert nicht gehalten werden.

Wir gebieten und befehlen derowegen allen denen, so dieses angehet, und Unsertwegen zu thun und zu lassen haben, daß sie sich hiernach richten, und sich nicht hierwider verbrechen, sondern es so begehen, daß selbigen gebührendermassen nachgekommen und in Acht genommen werden möge.

Wie Wir denn vor nöthig erachten, und hiemit ernstlich gebieten, damit niemand aus Unwissenheit sich wider diese Unsere Verordnung versehen möge, daß dieselbe zum wenigsten einmahl im Jahre, und daß umb Walburgs-Messe-Zeit [26]) von denen Predigt-Stühlen sowohl, als bey dem Ting oder Gerichts-Oertern, allen zur Nachricht abgelesen werden, und soll die Priesterschafft den nechsten Sonntag vorher solches denen Zuhörern, insonderheit denen Dienst-Bohten, ankündigen, daß sie sich zu dem Ende den nechsten Sonntag darauff, zur Anhörung der Predigt, fleissig einstellen sollen [27]). Zu mehrer Gewißheit haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Secret (Siegel) bekräfftigen lassen. Datum (gegeben) Stockholm, den 23sten November Anno 1686.

Carolus.

(L. S.)

1. Wahrscheinlich ist hier die Einteilung nach dem Landwerth gemeinet, von welcher die S. L. L. pag. 189* et 190 *, nota a, spricht. Darnach ist ein Achtel Land 5 Tonnen Landes, ein Viertel 10 Tonnen, ein halbes 20 Tonnen und ein ganzes Land 40 Tonnen, von welchem die jährliche Zinse den Anschlag bildete.

2. Der Art. II. nennt ein Gård ein Landgesinde, und unterscheidet es von Hemman, so gleichfalls ein Gesinde heißt.

3. h. l. Bedingungen.

4. D. h. um den Dienstboten zu einem ausdauernden Dienst behinderlich zu seyn.

5. Soviel, als eine erledigte Stelle, wo Leute im Dienst notwendig werden. Daher heißt es im Art. I.: wenn keine Rohte offen, d. h. keine Dienststelle. S. S. L. L. pag. 210, nota a., und pag. 271, †.

6. Ueber diese Verordnung von 1664 ist, bei allem Nachforschen, keine weitere Nachricht einzuziehen gewesen.

7. Diese Einschaltung ist in den Erratis der Ausgabe vom Jahr 1707 als Auslassung bemerkt.

8. Wer diese gewesen, läßt sich nicht gewiß bestimmen.

9. Wie oft diese Manntalsausschreibung geschehen, und was sie sei, ist nicht zu bestimmen möglich geworden. Vielleicht ist sie zugleich mit dem Gerichtsting oder der Gerichtshegung geschehen.

10. Hier ist eben das, was in Anmerk. 7., zu bemerken.

11. D. i. der erste Mai.

12. Diese Zitationen lösen sich auf in der S. L. L. pag. 209, §. 5., und S. St. L. pag. 109, §. IV., wornach drei Mark Strafe auf das Beherbergen solcher nicht dienen wollenden Leute gesetzt ist.

13. Wahrscheinlich soviel, als 40 Rtlr. Siehe S. L. L. pag. 373.

14. D. i. Dienstleute.

15. D. i. 20 Rtlr. Alb.

16. Dieser Art. II. ist von keiner Anwendung mehr, indem, nach den Bauerverordnungen von 1804 und deren Ergänzungen von 1809, auf 4 Rtlr. Landwerth ein arbeitsfähiger Mensch gerechnet wird, Lostreiber aber sich mit Hof oder Gesinde abzufinden haben.

17. Das Ganze geht hier auf einen Dienstboten, der aus dem Dienste gelaufen.

18. S. Anmerk. 13.

19. D. i. 6 Rtlr. Alb.

20. Soviel als angehalten.

21. D. h. nachdem Verhandlungen darüber gepflogen sind.

22. In Livland ist das Handgeld eben so wenig bestimmt.

23. Dieses Verbot, Hofsgesinde mit Land zu lohnen, hat jetzt keine Anwendung mehr.

24. S. Verordn. XXX.

25. In der vorigen Ausgabe von 1707 lautete diese Stelle: Handwercks-Leute und sonst geschützte Kerls. Die gegenwärtige Umänderung ist nach den Erratis gedachter Ausgabe geschehen.

26. Die im Mai fiel.

27. Diese ganze Verordnung ist noch heutiges Tages, bis auf die schon bemerkten Stellen, anwendbar. Neuere Zusätze enthalten:

das Patent vom 31. Julius 1764,

das Patent vom 8. Oktober 1780,

das Patent vom 30. September 1782,

den Senatsukas vom 17. November 1783. Nach diesem ist verordnet:

a) die Herren haben in dem Vermögen ihrer Dienstleute eine stillschweigende Hypothek;

b) der Herr kann seine Bediente und Hausleute hausväterlich und milde züchtigen, und wenn dieses geschehen, so darf der Domestik nicht mehr ins Zuchthaus, desselben Vergehens wegen, abgeliefert werden;

c) wenn Herrschaften ihre Dienstleute vor Ablauf des Jahres, ohne Ursache, verstoßen, so sind sie den ganzen Jahreslohn zu zahlen schuldig;

d) wer einem schlechten Domestiken einen unwahren Abschied giebt, und Andere damit verleitet, soll 20 Rtlr. Strafe zahlen;

e) fremde Dienstboten, die über sechs Wochen ausser Dienst, sollen, gleich allen Ausländern, die sich herumtreiben, über die Gränze gebracht werden.

Vergleiche hierbei die späterhin folgende Dienstvolksordnung vom 23sten Januar 1700.

LXXXIII. Verordnung.

Ihro Königlichen Majestät Brieff an den Königlichen Rath und Ober-Stadthalter [1]), keinen Arrest (Beschlag) auff der Königlichen Bedienten Lohn zu legen. Datum (gegeben) Stockholm, den 16ten December Anno 1686.

Wir Carl von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. Unsere sonderbahre (besondere) Gunst und gnädige Gewogenheit mit Gott dem Allmächtigen, Getreuer Mann, Unser Rath, Herr Ober-Stadthalter und General-Lieutenant.

Es giebt Uns Unser Staats-Contoir unterthänigst an die Hand, ob hättet Ihr zu unterschiedlichen Mahlen begehret, daß eines und des andern bey Uns stehender Lohn und Forderung zu derer Creditoren Bezahlung eingehalten werden möchte. Wie es nun aber vor diesem nimmer gebräuchlich gewesen, daß Arreste auff den von Uns Unsern Bedienten (Beamten) gnädigst bestandenen Lohn angenommen worden, massen daraus gemeiniglich erfolget, daß, wenn denen Bedienten es an Unterhalt mangelt, Unsere denenselben anvertraute Arbeit sofort zurückgesetzet werde. Auch würde es nicht allein Unsers Staats-Contoirs Affaire (Geschäfte) vielfältig vermehren, sondern auch das gantze Werck in Confusion oder Unordnung setzen, wenn man demselben, welcher dafür Dienste gethan, seinen Lohn, oder dem, welcher eine Liquidation und Documenten in Händen hat, seine Forderung nicht geben, sondern selbige den Creditoren, welche darauff Arreste und Inhibitiones (Beschläge und Verbote) bewürcket, abfolgen lassen sollte. Dahero Wir auch in dergleichen Arreste nicht einwilligen oder consentiren können; wie Wir Euch denn

hiemit in Gnaden befehlen, denen Creditoren darinn keinesweges zu fügen, oder von Unserm Staats-Contoir dergleichen zu begehren, sondern daß Ihr die Creditores anweiset, bey Uns selbsten deßfalls Ansuchung zu thun, wie sie es am Besten können, und dazu Fug zu haben vermeinen, welches Ihr in behörige Obacht zu nehmen habet; und Wir befehlen Euch Gott dem Allmächtigen gnädiglich [2]). Stockholm, den 16ten December Anno 1686.

Carolus.

(L. S.)

NB. Nachgehends findet sich dieses zum Theil permittiret (erlaubt) in der hinten specificirten (namhaften) Erklärung wegen des Gesetzes rechten Verstand, de Anno 1687 [den 28. Mai. Siehe Verordn. LXXXVII. II. §. 3.].

1. Zu Stockholm. Wie er geheissen, läßt sich nicht bestimmen.

2. Gegenwärtig ist diese Verordnung ohne Anwendbarkeit, indem, zu Folge der russischen Reichsgesetze, Gläubiger der Beamten das Recht haben, ein Dritteil des Jahresgehalts ihrer Debitoren zur Bezahlung zu exequiren.

LXXXIV. Verordnung.

Ihrer Königlichen Majestät Verbot wegen Schlägereyen, Getümmels und Aergernüssen in der Kirchen [1]).

Wir Carl von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König, Großfürst in Finnland, Hertzog zu Schonen, Ehsten, Liefland, Carelen, Brehmen, Verden, Stettin-Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, Herr über Ingermannland und Wißmar, wie auch Pfaltz-Graff beym Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Bergen Hertzog ꝛc. ꝛc.

Thun hiemit kund und zu wissen, daß, obwohl in den Schwedischen Gesetzen schon vorhin eine gewisse (bestimmte) Straffe auff alle diejenigen gesetzet worden [2]), welche auff dem Kirchen-Weg, oder auch in der Kirchen selbsten, jemanden mit Schlägen überfallen, Wir doch eine solche That vor so grob und abscheulich halten, weiln solches Hauß dem Herrn geheiliget ist, und die Ehre des Höchsten darinnen wohnet, daß die, welche sich solchergestalt vergreiffen, Gott erzürnen, und die Gemeine ärgern, mit einer schweren Bestraffung müssen angesehen und beleget werden.

Und haben Wir solchemnach gut gefunden, hiemit und Krafft dieses Unsers offenen Brieffes, zu setzen und zu verordnen, daß wer in der Kirchen sein Gewehr zum Schlagen entblösset, oder sonsten mit Schlägen jemand daselbst angreiffet und überfällt, derselbe soll

am Leben gestraffet werden. — Die aber einander schieben, stossen oder klemmen, sollen Einhundert Thaler S. M. [3]) büssen. — Und die, die sonsten im Gottes-Hause mit einander hadern und zancken, oder auch voll und truncken dahin eingehen, und daselbst Getümmel und Aergerniß anrichten, sollen funfftzig Thaler S. M. büssen [4]).

Wer die Einhundert Thaler S. M. nicht kann erlegen, der soll sechs Mal durch die Spitzruthen lauffen, oder ein Monath im Gefängniß mit Wasser und Brodt gespeiset werden. — Und vor funfftzig Thaler Silber-Müntze Busse soll die Helffte weniger seyn.

Nachmahls soll der eine sowohl als der andere [5]) offenbare Kirchen-Busse thun [6]).

Hiernach hat sich jedermann, so es angehet, zu richten. Uhrkündlich Unserer eigenhändigen Unterschrifft und fürgedruckten Königlichen Insiegels. Gegeben Stockholm, den 21. December 1686.

Carolus.

(L. S.)

1. Diese Verordnung stehet im Anhange der schwedischen Kirchenordnung von 1686, pag. 136.

2. Siehe darüber S. L. L. pag. 407 u. 408, woselbst es heißt:

a) Der, welcher Jemanden auf dem Wege zur Gerichtsbehörde oder zur Kirche tödtet, verwundet, oder mit tödtlichem Gewehr schläget, hat sich an des Königs Eid verbrochen; (auf welchen Bruch Todesstrafe, oder Handabhauen, oder Landesverweisung, nach Beschaffenheit der Umstände, stand).

b) Der, der auf einem solchen Wege Jemanden auflauert, und mit Gewehr ihn anfällt, oder mit Steinen und Stangen ihn verfolgt, zahlet sechs Mark; wer aber die Kleider oder das Gewehr eines solchen Aufgelauerten zerhauet,

oder daselbst ihn reisset oder stoßet, obgleich er ihn nicht blutrünstig zurichtet, der büßet neun Mark, — falls er in beiden Fällen sich nicht durch sechs Männer Eid von der That reinigen kann.

c) Der, der Jemanden im Gerichte, oder in der Kirche, blutrünstig oder blau hauet oder schlägt, hat sich an des Königs Eid verbrochen.

Ferner kann man hiermit vergleichen im Anhange der weiterhin vorkommenden schwedischen Kirchenordnung, die Verordnung vom 17. Oktober 1687, über Fluchen und Schwören und Sabbathsbruch, §. 5. u. 6.

Endlich ist in einem königlichen Briefe an die Hofgerichte, vom 16. September 1700, vorgeschrieben, daß eben dieselbe Strafe eintreten soll, wenn die Gerichtspredigten, örtlicher Umstände wegen, nicht in der Kirche, sondern in der Gerichtsstube, gehalten werden.

3. D. i. 50 Rtlr. Alb.

4. D. i. 25 Rtlr. Alb.

5. Nämlich, sowohl der, der die Strafe zu erlegen vermag, als auch der, der dafür hiernach büsset.

6. Durch einen königlichen Brief an das Rigasche Stadtkonsistorium ist verordnet, daß diese Strafen gelten sollen, die Gemeine mag demnach, als die That geschah, gegenwärtig und versammelt gewesen seyn oder nicht.

LXXXV. Verordnung.

Ihrer Königlichen Majestät Stadga oder Verordnung, angehend Chartam sigillatam.

Wir Carl von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. ꝛc. Thun zu wissen, daß, nachdem Unsere sämptliche Stände auff dem jüngst gehaltenen Reichs-Tage, zu Unterstützung gegenwärtiger Zeiten Bedrängniß und Mittellosigkeit, sich vereiniget und bewilliget, daß auff einige Jahre Charta sigillata (Stempelpapier) wieder gehoben werden und in Brauch kommen möge, Wir vor nöthig befunden, zu jedermanns desto bessern Nachricht, darüber eine solche Verordnung, wie hiebey folget, abfassen zu lassen.

I.

Vors Erste sollen hiezu unterschiedene Stempel gebrauchet werden, einer größer als der andere, welche, wenn sie auff Papier gedrucket sind, sollen alle sothane gestempelte Papiere jedes nach seiner Art gelten und kosten: Die vom ersten Schlage zwey Oere Silber-Müntz, der andere vier Oere, der dritte acht Oere, der vierdte sechszehn Oere, der fünffte einen Thaler, der sechste zween Thaler, der siebente drey Thaler Silber-Müntz, und soll keine höhere Taxa auff einiges (irgend ein) Document kommen, wie hoch selbiges auch vom Werthe seyn mag.

II.

Selbige Papiere, sampt der Stemplung, sollen von den Personen gezeichnet werden, welche Wir entweder nun dazu bevollmächtiget haben,

oder nachgehends dazu verordnen werden, so daß selbiges Papier, welches nicht mit desselben Nahmen bezeichnet ist, keine Krafft haben, noch von einem Werthe seyn soll.

III.

Diese Papiere sollen dergestalt an alle gehörige Oerter, Collegia, Gerichte, Land- und Härads-Tinge (Land- und Distriktsgerichte), Rath-Stuben, Consistoria, und andere mehr, welche ihrer benöthiget sind, gesandt werden, daß dieselbe sowohl in denen als andern Städten im Reiche, auff Nachfrage, von jedermann, der sie vor Bezahlung haben will, zu Kauffe können bekommen werden.

IV.

Wir wollen derowegen, daß alle offene Brieffe, Resolutiones, Schrifften, Copeyen und Handlungen, was Nahmen dieselbigen haben mögen, welche an oder aus Unsern Collegien, als Hoff-Gerichten, sampt Kriegs-Ammiralitäts-Cancelley-Cammer, und Bergs-, auch denen übrigen Collegien, imgleichen denen Consistorien, auff solch gestempelt Papier geschrieben werden sollen, nach diesem Preise nehmlich:

			Wehrt	von	50,	=	2	
von 50	Dahler Silber-Müntz biß	—	——	—	200,	=	4	Oere.
100		—	——	—	200,	=	8	
200		—	——	—	400,	=	1	
400		—	——	—	1000,	=	2	Dahler.
1000		—	——	—	2000,	=	3	

Und was darüber gehet, bleibet bey der Taxa von drey Dahler Silber-Müntz. Doch ist dieses so zu verstehen, daß alle die Brieffe, Acten und Schrifften, welche unter Unserm Nahmen und Signet (Unterschrift) ausgefertigt werden, von diesem gestempelten Papier befreyet seyn, und unter eine andere Verordnung kommen sollen, welche Wir

darüber machen werden [1]). Eben so sollen nach dem Einhalt des Reichs-Tags-Schlusses, alle Suppliquen der Bauerschafft, und ihre andere Schrifften an Uns, Unsere Collegia, Ober-Stadthalter, General-Gouverneuren, Gouverneure, Lands-Höffdinge, Gerichte und andere Unsere Bediente in denen Provinzien, davon ausgenommen, und auff ander Papier zu schreiben zugelassen seyn. Alle Urtheile und feste Brieffe aber, die mehr als hundert Thaler Silber-Müntz austragen, sollen auff Charta sigillata geschrieben werden.

V.

Alle Assignationes und Anweisungen, welche an die Rent-Kammer in Stockholm, Land-Renterey, und auff allerhand andere Unsere und Cronen Mittel gehen, sollen auff diesem gestempelten Papier ausgefertiget werden, nach vorgeschriebenem Wehrte, soferne selbige aus Geschencke oder anderer Gnade herrühren, oder auch von der Natur sind, daß sie einigen Gewinn oder Vortheil mit sich bringen. Andere Anweisungen aber, welche auff Lohn oder andere gethane Vorstreckungen geschehen, sollen nicht auff Charta sigillata, oder auff obgesetzte Art bezeichnetem Papier, geschrieben werden.

VI.

Alle Schrifften und Acten, welche von Unserm Ober-Stadthalter, General-Gouverneurn, Gouverneurn, Lands-Höffdingen, Stadthaltern, wie auch die, so auff den Rath-Häusern, Commers-Cammern [2]), oder sonsten in Städten, geschehen, und etwas gelten sollen, es sey entweder im Handel oder Handwercken, Zusammenkünfften oder Zünfften, oder sonst in andern Ampts-Cammern berührter Städte, sollen auff solchem Papier verfasset werden, nach dem Preiß und Wehrte, wie in nachstehenden Artickeln gemeldet wird.

VII.

Ebenfalls finden Wir nöthig, daß die Urtheile, Atteſten, Copeyen und alle andere Schrifften, welche bey oder von dem Land- oder Härads-Tinge

oder Gerichten verfasset und abgethan werden, auff solch Papiere gezeichnet und ausgerichtet werden, und solches nach folgendem Wehrte, nehmlich:

von	50 Dahler Silber-Müntz	biß	200,	= =	2	Oere.
	200 — ——	—	400,	= =	4	
	400 — ——	—	1000,	= =	8	
	1000 — ——	—	2000,	= =	1	Dahler.
	2000 — ——	—	4000,	= =	2	
und was darüber gehet,	= = = = = = = = = =				3	

VIII.

Alles, was auff der Commers-Cammer ausgegeben und eingeleget wird, als Citationes (Vorladungen), Libellen (Klagschriften), Exceptiones (Einreden), Repliquen (Gegenerklärungen), Dupliquen (Schlußerklärungen), Extracten des Protocolls (Protokollauszüge) etc., sampt Attesten, Protesten, Cautiones und Vollmachten, wird auff gestempeltem Papier von 4 Oere geschrieben. Solchergestalt wird es auch mit den gemeinen Urtheilen und Attesten, die bey den Härads-Tingen (oder Gerichten) schrifftlich ausbegehret werden, gehalten, ausgenommen der Bauerschafft, womit es verbleibet, wie beym Ende des siebenden Puncts gemeldet worden. Aber die Fest- oder Grund-Brieffe [5]) werden auff gestempeltem Papier oder Pergamen [doch nach dem Verstande, wie hernach in dem 25. Punct vermeldet wird,] geschrieben, von 16 Oere, 1 Thaler, 2 Thaler, nachdem das Guth kann wehrt seyn. Aber kein Fest- oder Grund-Brieff kommt auff 3 Dahler, woferne keine Hoflage mit den darunter liegenden Ländern verkaufft wird [4]).

IX.

Wenn von den Rath-Häusern oder Land-Gerichten appelliret wird, sollen alle Einlagen und Attesten, Citationes und Extracten der Protocolle, Vollmachten, Protesten, Cautiones, Inhibitiones, auff gestempelten

Papiere von vier Oere geschrieben werden. Die Urtheile und Resolutiones daselbst auff gestempelten Papiere vor 8 Oere Silber-Müntz.

X.

Wenn ans Hoff-Gericht von geist- und weltlichem Gerichte appelliret wird, müssen alle Einlagen, Citationes, Notificationes, Protesten, Cautiones, und Extracten der Protocollen, auff gestempeltem Papier von acht Oere, die Urtheile und Resolutiones aber auff gestempeltem Papier von 16 Oere Silber-Müntz geschrieben werden. Die Promotoriales, Mandatoriales (Fortsetzungsbefele, Auftragsbefele oder Mahnungsbefele), welche von den Hoff-Gerichten ausgehen, werden auff Papier von 4 Oere geschrieben; zu den Copeyen aber, welche darin oder dabey geleget werden, wie auch zu den Einlagen, oder der Parten Brieffen, wenn dieselbe eingeschlossen werden, wird Papier von 2 Oere genommen.

XI.

Der die Revision an Uns von den Hoff-Gerichten sampt andern Collegien suchet, oder sonst directe (unmittelbar) von denen Consistorien kommt, und eine Deduction (Auseinandersetzung) bey Uns einzulegen, oder andern Beweiß zu insinuiren (einzubringen) nöthig hat, der soll solches auff gestempeltem Papiere von zwey Thaler Silber-Müntz verrichten. Aber alle Unsere Urtheile werden eben sowohl, als alles andere, was unter Unserm Nahmen ausgefertiget wird, von dem gestempelten Papire freygesprochen, und sollen unter die Verordnung gehören, welche Wir sonst darumb machen wollen, und hier oben in dem siebenden Punct berühret worden [5]).

XII.

Alle schrifftliche Contracten, welche wegen Dienste vor gewissen Lohn, oder Abgifft, über Land-Güther (Ländereien), oder über Häuser, Buden,

Keller und Plätze in den Städten, sampt dergleichen anders mehr, gemachet sind, werden auff gestempeltem Papiere geschrieben, nachdem der Lohn und die Arrende oder Heure sich jährlich beläuft, nehmlich:

von	10	Dahler	Silber-Müntz	biß	20,	= =	2	Oere.
	20	—	——	—	60,	= =	4	
	60	—	——	—	100,	= =	8	
	100	—	——	—	200,	= =	16	
	200	—	——	—	300,	= =	1	Dahler.
	300	—	——	—	400,	= =	2	

Und nicht höher, ungeachtet der Lohn, Heure oder Arrende auff eine höhere Summe sich besteigen möchte. Auff diese Weise wird auch procediret (verfahren) mit den Schiffs-Frachten und anderer Kauffmannschafft [Sachen], wenn darüber schrifftliche Contracten und Kauff-Brieffe auffgerichtet werden.

XIII.

Alle Contracten, Obligationes, Transporten, Protesten gegen Acceptirung (Anerkennung) der Wechsel oder deren Bezahlung, werden, wie folget, geschrieben:

			Von Wehrt	biß	50,	= =	2	Oere.
von	50	Dahler	Silber-Müntz	biß	200,	= =	4	
	200	—	——	—	400,	= =	8	
	400	—	——	—	1000,	= =	16	
	1000	—	——	—	2000,	= =	1	Dahler.
	2000	—	——	—	4000,	= =	2	

Und alles, was darüber gehet, bleibet bey dieser Taxa von zwey Thalern Silber-Müntze.

XIV.

Alle Vollmachten, Vocationes (Berufungsschreiben), oder Instructiones und Collationes (Vorschriften und Vereinigungen) bey

den Aemptern, welche nicht unter Unserm Namen ausgehen, werden imgleichen auff Charta sigillata geschrieben, und bezahlet, wie folget:

Das Ampt, wobey der Lohn bestanden wird,

von	50	Dahler	Silber-Müntz	biß	100,	=	= 16	Oere.
	100	—	——	—	200,	=	= 2	Dahler.
	200	—	——	—	1000,	=	= 3	

welches, wie gemeldet worden, die höchste Taxa bleibet.

XV.

Alle Kauff- und Tausch-Brieffe auff Land-Güther, Häuser, Plätze, und andere gebräuchliche Kaufmannschafften (Kaufgegenstände), worüber schrifftliche Instrumente (Urkunden) auffgerichtet, und auff eine gewisse Summa sampt einem absonderlichen Capital verfasset werden, ohne Ansehung auff Lohn oder Abgifft, es sey vor Mühe, Arbeit, oder Ebentheuer (besondere Vorfälle), oder anders, imgleichen die Verschreibungen der Morgengaben, werden auff gestempeltem Papiere geschrieben, nehmlich:

von	100	Dahler	Silber-Müntz	bis	1000,	=	= 1	Dahler.
	1001	—	——	—	2000,	=	= 2	

und nicht höher, obgleich der Wehrt immer so viel eintragen könnte.

XVI.

Alle Certificationes (Beglaubigungen) oder See-Pässe werden, ohne Unterschied der Vielheit des Guthes, auff gestempeltem Papiere von 8 Oere geschrieben.

XVII.

Die Testamente, welche von vornehmen und vermögenden Leuten gemachet werden, sollen auff Papier von 2 Dahler, der Gemeinen und Armen aber von 16 Oere Silber-Müntze gesetzet werden.

XVIII.

Alle Pässe, welche geringe Standes-Personen nehmen, entweder zur Fortsetzung ihrer Reise zu Lande oder Wasser, oder zum Abschied aus den Diensten, werden ohne Unterscheid auff gestempeltem Papiere von 4 Oere geschrieben. Die vornehme und vermögende Personen aber geben 1 Dahler Silber-Müntze vor gemeldtes Papier. Doch sollen hierunter die Reuter, Soldaten oder Boots-Leute nicht verstanden werden, welche aus Unsern Diensten beurlaubet sind, sondern dieselbe sind allerdings von dieser Abgifft frey, und wird ihr Abschied auff ungestempeltem Papiere geschrieben.

XIX.

Die Attesten und Compromissen (Zeugnisse und Vereinbarungen) von und unter guten Männern, derselben Ausschlag, Transactiones (Vergleiche), Erbschlichtungen, und deren Inventarien, werden auff gestempeltem Papiere von 8-16 Oere, ein Dahler, zwey Dahler Silber-Müntze, nachdem die Sachen, worüber dieselbe auffgerichtet werden, wehrt seyn können, und der 10. Punct an die Hand giebet, geschrieben.

XX.

Alle andere Zeugnissen, Vollmachten bey Gerichts-Processen, item (dergleichen) Promotorial-Schrifften [6]), werden überhaupt auff gestempeltem Papiere von 8 Oere Silber-Müntze geschrieben.

XXI.

Alle Privilegien und Resolutiones, es mögen dieselbe entweder durch Verbesserung des Handels und der Manufacturen, oder zur Auffnehmung der Bergwercke gereichen, werden auff gestempeltem Papiere von 2 Dahler Silber-Müntze geschrieben.

XXII.

Alle Gebuhrts-, Lehr- und Geleit-Brieffe sollen auff besiegeltem Papiere von 16 Oere Silber-Müntze geschrieben werden.

XXIII.

Hierunter müssen keine Missive oder verschlossene Brieffe [7]) verstanden werden, woferne sie nicht solche Krafft als offene haben, das ist, wenn sie Donationes, Immissiones, Attesten, Testamenten und dergleichen mehr in sich begreiffen. Es sollen auch hierunter nicht verstanden werden, die Protocollen, Registraturen, Urtheils-Bücher, Denck-Bücher, Erklärungen, welche zwischen den Gerichten gewechselt werden, Untersuchungen, sampt Banco- und Kupffer-Zettel, viel weniger soll zugelassen seyn, die Zölle und Accise hiemit zu graviren (belasten), welche auff den kleinen oder grossen Zoll- und Accise-Contoiren angesaget [8]) werden.

XXIV.

Damit nun die Elenden und Armen von dieser Verordnung kein mercklich Beschwer leyden mögen; So wollen Wir vors Erste, daß alle Supplicationes (Bittschriften), welche von armen Leuten geschehen, von diesem gestempelten Papiere befreyet seyn sollen, und auff anderm [Papier] verfasset werden mögen, doch so, daß auff solche Supplicationen das Wort gratis (umsonst) gezeichnet werde. Die andern [Bittschriften] aber sollen allein (hingegen) 2 Oere Silber-Müntze geben: Item (desgleichen), daß alle solcher armen Personen Schrifften, welche weniger als 40 Dahler Silber-Müntze betreffen, ebenfalls hievon ausgenommen seyn sollen.

XXV.

Diese Bezahlung ist so zu verstehen, daß sowohl das Papier und der darauff gedrückte Stempel durch obberührte Taxa eingelöset seyn soll.

Was aber das Pergamen betrifft, dasselbe muß absonderlich eingelöset, und nach dem Wehrte, wie es sonsten ordinarie (gewöhnlich) gekauffet wird, bezahlet werden.

XXVI.

Wie nun gemeldet ist, was für Schrifften und Acten auff gestempeltem Papiere verfasset werden müssen; so sollen auch nach der Zeit, da berührtes Papier in Gang kommen muß, und man es bekommen kann, keine von vorgemeldten Schrifften und Acten von einigem Wehrte seyn, weder vor Gerichte noch sonst, sondern so gehalten werden, als wenn sie nimmer geschrieben, noch beliebet wären, wofern sie nicht auff gestempeltem Papiere geschrieben, oder damit eingehefftet [9]) sind, wie denn auch dieselbe von niemand angenommen und vergültiget werden sollen.

XXVII.

Wenn einer [kein] gestempelt Papier hat, aber vorsetzlich solches von minder Würde ausnimmt, als hier verordnet ist, der soll 4 Mahl so viel, als das Papier wehrt ist, zu zweyen Theilen, dem Beschlager [10]) und den Armen in derselben oder nechsten Stadt büssen, und dazu gehalten werden, entweder solches umschreiben und ändern zu lassen, oder in recht gestempeltem Papier zu hefften und hernach zu versiegeln.

XXVIII.

Wann jemand gefunden wird, der sich erkühnen sollte, mehrgemeldtes gestempeltes Papier zu mißbrauchen, mit Annehmung und Gebrauch falschen Siegels und Nahmens, der soll ohne alle Gnade davor als ein Cronen-Dieb gestraffet werden.

XXIX.

Weil auch etliche Schrifften von der Beschaffenheit seyn können, daß sie nicht so genau zu wardieren sind, so soll das so verstanden wer-

den, daß einem jeden zugelassen seyn soll, grössern Stempel zu gebrauchen, wo es die Sache erfordert, aber keinen geringern.

XXX.

Wenn es sich begebe, daß einige Irrung oder Mißverstand einreissen sollte, welche die Person, so dieses gestempelte Papier unter Händen [hat], allein nicht richten oder ändern könnten, so soll er dieselbe bey Unserm Cammer-Collegio angeben, [um] daselbst [es] abzuthun, solchergestalt, daß der Ausschlag ihm zur Nachricht und Folge dienen kann.

XXXI.

Sollte aber einiger Zwist wegen dieses gestempelten Papieres entstehen und verursachet werden, so soll derselbe eigentlich unter Unser Cammer-Collegium gehören, und allda von dem Fiskale ausgeführet und zum End-Urtheile befördert werden.

XXXII.

Was die Termine (Fristen) betrifft, so soll diese Verordnung den 1sten Februar nechstfolgenden 1687sten Jahres hier in Stockholm seinen Anfang nehmen, sonst aber in Schweden und allen auff dieser Seiten der See darunter liegenden Ländern den 15ten Martii, imgleichen in Finn- und Ingermannland den 1sten May [11]).

Wir befehlen demnach allen denen, so es gebühret, insonderheit Unsern Ober-Stadthalter, General-Gouverneurn, Gouverneuren, Lands-Höffdingen, Stadthaltern, Bürgermeistern und Rath in denen Städten, imgleichen allen andern, die Uns mit Gehorsam und Folge verbunden sind, und Unserntwegen zu thun und zu lassen haben, daß sie sich hiernach richten, und ernstlich Hand darüber halten sollen, daß diese Verordnung recht in Acht genommen und derselben nachgekommen, auch im Uebrigen dem nachgelebet werden möge, was hierinn vor gut befunden,

befohlen, geboten und nach allen Umbständen gesetzet ist, so lieb einem jeden ist, Unserm Zorn und Ungnade zu entweichen. — Zu mehrerer Gewißheit haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Secret (Siegel) bekräfftigen lassen. Datum (gegeben) Stockholm, den 23sten December 1686.

Carolus.

(L. S.)

1. Diese ist in Livland wenigstens nicht erfolgt.

2. Wahrscheinlich soviel, als die Kammer des Finanzwesens.

3. Wohl soviel, als Schriften über die Befestigung des Erwerbs eines Grundstückes.

4. Diese letzte Periode soll wohl soviel heißen: Hoflagen mit den dazu gehörigen Ländereien bedürfen keines Instruments, das auf einem Stempelbogen von 3 Dahler (oder 1½ Rtlr. Alb.) geschrieben werden müßte.

5. Dieser Verordnung nämlich.

6. Verfügungsschreiben, welche die Fortsetzung einer anhängigen Rechtssache vorschreiben.

7. Missiven heißen überhaupt Ausfertigungen. Hier werden nur solche gemeinet, welche versiegelt aus den Behörden zum Prozeß gehörig erlassen werden.

8. Soviel als angezeigt.

9. Wohl soviel, als: mit Umschlag eines Stempelbogens versehen, so gegenwärtig nicht mehr verstattet wird.

10. Wohl soviel, als: Einer, der die Sache in Beschlag genommen oder angezeigt hat. Uebrigens wird die im Eingange dieses §. geschehene Einschaltung, kein, durch den Zusammenhang gerechtfertigt.

11. Gegenwärtig hat diese sonst anwendbare Verordnung, Modifikationen in nachstehendem Ukase erhalten:

„Das Original ist von Seiner Kaiserlichen Majestät höchsteigenhändig also unterzeichnet:"

„Es verbleibe dabei."

„St. Petersburg, den 11. Februar 1812."

Verordnungen in Betreff des Stempelpapiers und der Krepostzölle.

I. Von dem gewöhnlichen Stempelpapier.

§. 1. Das gewöhnliche Stempelpapier wird in drei Gattungen geteilt: die erste zu funfzig Kopeken, die zweite zu einem Rubel, und die dritte zu zwei Rubel den Bogen.

§. 2. Der Gebrauch des Stempelpapiers erster Gattung, nämlich zu funfzig Kopeken den Bogen, wird verordnet:

1) Zur Anfertigung der Privatgesuche jeder Art, welche bei allen Instanzen, Gerichtsadministrationen und Polizeibehörden, bei den Gouvernementsregierungen, Kameralhöfen, Tamoschnen, Magistraten, Rathhäusern und Stadtdumen, bei den Land- und Ordnungsgerichten, Gewissensgerichten und Kollegien allgemeiner Fürsorge, — eingereicht werden.
2) zur gesammten Verhandlung der Privatprozesse, Gerichts- und Polizeisachen, mit Ausnahme der Kriminalien;
3) zu den, den Supplikanten und Litigirenden, in den ersten Instanzen erteilt werdenden Abschriften von den entscheidenden Verfügungen in diesen Sachen;
4) zu Suppliken, welche den Militär-, Civil- und Generalgouverneuren, imgleichen den Oberpolizeimeistern, Polizeimeistern und Gorodnitschen, in privaten, bürgerlichen und Polizeisachen übergeben werden;
5) zur Ausstellung von Attestaten aller Art, über Geburt, Taufe und dergleichen bürgerliche Verhandlungen, welche bei einer Gerichtsbehörde oder Verwaltung exhibirt werden können, — ausser denjenigen, für welche eine andere Gattung Stempelpapier verordnet ist;
6) zu den Börsenannotationen der Mäkler;

7) zu den Inventarien von Sachen auf öffentlichen Auktionen, und zu Büchern und Kladden, in welchen der öffentliche Verkauf verzeichnet wird.

§. 3. Den Gerichtsgliedern, den Sekretären, Prokureuren und Anwälden wird auferlegt, besonders Acht zu haben, daß die Prozeßsachen der Privatleute bei den Gerichtsbehörden und Instanzen, nach Grundlage der emanirten Verordnungen, auf Stempelpapier verhandelt werden, und falls die Supplikanten solchem nicht nachkommen, nach Beendigung der Sache, in dieser Hinsicht die schuldige Beitreibung ohne alle Fahrlässigkeit von denselben geschehe.

Es haben daher

§. 4. alle Gerichtsbehörden, nach Verlauf eines jeden Tertials, an die Gouvernementsregierungen Verschläge über die, für Stempelpapier in Sachverhandlungen beizutreibenden, Gelder einzusenden. Die Gouvernementsregierungen veranstalten darauf die Beitreibung, und unterlegen dieserhalb durch die Civilgouverneure dem Finanz- und Polizeiminister besondere Verschläge, ausser den allgemeinen, welche über die Restantienbeitreibung zugefertigt werden.

§. 5. Der Gebrauch des Stempelpapiers zweiter Gattung, das heißt zu einem Rubel den Bogen, wird verordnet:

1) zu Suppliken und Bittschriften, welche beim Departement der Ministerien, bei den Ministern und Oberverwaltern verschiedener Teile in allerlei Privatsachen eingereicht werden;
2) zu den, den Supplikanten und Litigirenden, in den zweiten Instanzen erteilt werdenden Abschriften von entscheidenden Verfügungen in Gerichts- und Prozeßsachen;
3) zu Attestaten bei Dienstentlassungen;
4) zu Krepostkopeien und Meßbüchern.
5) Das feine Poststempelpapier von eben dieser Gattung, ist zu den Kaufmannsakten und Dokumenten, welche ins Ausland geschickt werden, zu verwenden.

§. 6. Der Gebrauch des Stempelpapiers dritter Gattung, nämlich zu zwei Rubel den Bogen, wird verordnet:

1) zu den, den Litigirenden und Supplikanten, von Einem dirigirenden Senat erteilt werdenden Abschriften von entscheidenden Verfügungen;
2) zur Ausfertigung der Krepost- und Pfandbriefe über Besitzungen von weniger als dreihundert Rubel an Werth;

3) zur Ausfertigung von Kontrakten, Vergleichen und Verträgen aller Art zwischen Privatleuten;
4) zu Kopeien von allerlei Krepostakten, Abmachungen, Testamenten und dergleichen, welche von den Gerichtsbehörden erteilt werden;
5) zur Ausstellung von Vollmachten aller Art.

II. Vom Stempelpapier zu den Kaufmanns- und Mäklerbüchern.

§. 7. Nach Grundlage des Bankerot-Ustavs (Verordnung), ist allen, sowohl russischen als ausländischen, Handel im In- und Auslande treibenden Kaufleuten, vorgeschrieben, die für die Kaufmannschaft nötigen Bücher, welche bei allen gerichtlichen Untersuchungen als gesetzliche Dokumente angenommen werden, zu halten. Diesemnach wird zu mehrerer Bekräftigung derselben festgesetzt, diese Bücher nicht anders, als auf Stempelpapier, nach folgender Einteilung, zu führen.

§. 8. Die Bücher unter Benennung Hauptbuch, müssen auf Stempelpapier zu zwei Rubel den Bogen geschrieben werden. Die Bücher unter der Benennung Neskontra oder laufende Rechnung (Kontokurrant), auf Papier zu funfzig Kopeken den Bogen. Die Bücher unter der Benennung Journal und Memorial und Kassabuch, auf Papier zu fünfundzwanzig Kopeken den Bogen. Alle übrige Komtoir-, Kaufmanns- und Kompagniebücher, auf Papier zu zehn Kopeken den Bogen. Die Bücher zu Kopirung der Briefe, auf Papier zu fünf Kopeken den Bogen.

§. 9. Es wird für die Kaufmannsbücher, wegen Verschiedenheit des Formats, kein besonderes Stempelpapier eingeführt, wohl aber der Kaufmannschaft zu ihrer Bequemlichkeit erlaubt, alle diese Bücher in der Qualität, in welcher sie eingeführt sind, auf gewöhnlichem Papier von beliebigen Formaten, bei den Kameralhöfen vorzustellen, woselbst die Blätter gezählt und foliirt, und nach Erhebung des verordneten Siegelzolles mit dem Siegel des Kameralhofes versehen werden müssen, und wobei die empfangene Zollsumme, mit Unterschrift des Vizegouverneurs und Gouvernementsrentmeisters, anzuführen ist.

§. 10. In den Kreisstädten werden die Kaufmannsbücher zur Stempelung und Entrichtung des Siegelzolles durch die Stadtshäupter den Kreisrentereien vorgestellt, und bei Unterschrift des Kreisrentmeisters und Stadtshauptes

mit der Bemerkung der Folienzahl und der empfangenen Zollsumme, unter Beidruckung des Kreisrentereisiegels, versehen.

§. 11. Nach eben dieser Grundlage verpflichten sich die Mäkler und Notarien, ihre Bücher, zur Stempelung und Entrichtung des Zolles von jedem Bogen zu fünfundzwanzig Kopeken, vorzustellen.

§. 12. Für Nichtvorstellung der Bücher zum Stempeln und zur Erhebung des Zolles im Laufe von einem Jahre, wird der doppelte Preis, in Rücksicht des festgesetzten, zur Strafe erhoben.

§. 13. Für Nichtvorstellung der Bücher zum Stempeln und zur Erhebung des Zolles im Laufe von zweien Jahren, wird der Preis des festgesetzten Zolles zur Strafe fünffach beigetrieben.

§. 14. Für Nichtvorstellung der Bücher zum Stempeln und zur Erhebung des Zolles im Laufe von dreien Jahren, wird, ausser obiger Pön, der Schuldige dem Gerichte und der für ein fälschliches Verfahren bestimmten Strafe überliefert.

III. Vom Papier für Wechsel- und Leihbriefe.

§. 15. Wechsel- und Leihbriefe, wie auch Verbindlichkeiten aller Art, müssen nicht anders, als auf besonderen dazu verordneten Bogen, nach Maaßgabe der in denselben angegebenen Summe, ausgestellt werden, als:

bis	500	Rubel,	=	=	=	=	auf einem Bogen von	2	Rubel.		
von	500	bis	1000	=	=	=	—	—	—	—	3 —
—	1001	—	3000	=	=	=	—	—	—	—	6 —
—	3001	—	5000	=	=	=	—	—	—	—	10 —
—	5001	—	8000	=	=	=	—	—	—	—	15 —
—	8001	—	10000	=	=	=	—	—	—	—	20 —
—	10001	—	15000	=	=	=	—	—	—	—	25 —
—	15001	—	20000	=	=	=	—	—	—	—	30 —
—	20001	—	25000	=	=	=	—	—	—	—	35 —
—	25001	—	30000	=	=	=	—	—	—	—	40 —
—	30001	—	35000	=	=	=	—	—	—	—	45 —
—	35001	—	40000	=	=	=	—	—	—	—	50 —
—	40001	—	45000	=	=	=	—	—	—	—	55 —
—	45001	—	50000	=	=	=	—	—	—	—	60 —

Ueber Summen von mehr als funfzigtausend Rubel müssen die Wechsel- und Leihbriefe auf einige Bogen, nach Verhältniß der ganzen Summe der Anleihe, ausgestellt werden.

IV. Vom Stempelpapier der Krepostakten.

§. 16. Für die Ausfertigung der Krepostakten aller Art, wird Krepoststempelpapier von nachstehendem Preise, nach dem Werthe der Besitzung oder Summe, welche in demselben angegeben ist, verordnet.

Für	eine	Summe	von	500	bis	1000	Rubel,	=	=	den	Bogen	zu	3	Rubel.
—	—	1001	—	3000	—	=	=	=	—		5	—		
—	—	3001	—	5000	—	=	=	=	—		8	—		
—	—	5001	—	8000	—	=	=	=	—		10	—		
—	—	8001	—	10000	—	=	=	=	—		15	—		
—	—	10001	—	15000	—	=	=	=	—		20	—		
—	—	15001	—	20000	—	=	=	=	—		25	—		
—	—	20001	—	25000	—	=	=	=	—		30	—		
—	—	25001	—	35000	—	=	=	=	—		40	—		
—	—	35001	—	50000	—	=	=	=	—		50	—		
—	—	50001	—	75000	—	=	=	=	—		100	—		
—	—	75001	—	100000	—	=	=	=	—		150	—		
—	—	100001	—	200000	—	=	=	=	—		300	—		
—	—	200001	—	300000	—	=	=	=	—		400	—		
—	—	300001	—	500000	—	=	=	=	—		500	—		
—	—	500001	und	darüber	=	=	=	=	—		1000	—		

§. 17. Auf Krepoststempelpapier, nach der, in der Akte angeführten Summe, oder nach dem Werthe der Besitzung, müssen geschrieben werden: 1) Kaufkreposte, 2) Pfandbriefe, 3) Donationsbriefe, 4) allerlei Verschreibungen über den Verkauf von Vermögen, 5) Testamente aller Art, und 6) Teilungsakten oder Verschreibungen, und Kopeien von denenselben, welche mit Beglaubigung der Instanz den Miterben adelichen und Kaufmannsvermögens erteilt werden.

§. 18. Alle vorberegte Akten müssen nicht ausgefertigt werden, und kön-

nen keine gesetzliche Kraft und Wirkung haben, wenn sie nicht auf Krepoststempelpapier vom festgesetzten Preise geschrieben sind. Testamente können, ihrem Wesen nach, auch auf ordinärem Papier zugelassen werden; jedoch müssen bei Meldung derselben die zukommenden Poschlinen für Stempelpapier, nach Verhältniß des Werths der in dem Testamente angeführten Besitzung, beigetrieben werden. Es versteht sich von selbst, daß das Gesetz, welches den Gebrauch des ordinären Papiers statt des Stempelpapiers, beim Mangel des letzteren, zuläßt, bei seiner Kraft verbleibt.

V. Von der Krepostposchlin [a]).

§. 19. Nach Grundlage des Ukases vom 28. Oktober 1808 [b]), sind bei Ausfertigung der Kaufkrepoften, Donationsverschreibungen und anderer dergleichen, die nämlichen Kraft und Wirkung habenden Akten, zur Kronskasse sechs Prozent von dem Werthe des gekauften, oder anderweitig von einem Gutsbesitzer auf den andern übergehenden Vermögens, zu erheben.

§. 20. Eine gleiche Krepostposchlin ist auch bei der Besitzantretung eines Vermögens laut Testamenten, sobald die Acquirenten dieses Vermögens in keiner geraden und unmittelbaren Erbschaft vom Erblasser stehen, zu erheben.

§. 21. Um die Krepostposchlin zu erheben, muß der Werth des unbeweglichen Vermögens mit Erbbauern nebst Land angeschlagen, und jede männliche Revisionsseele nicht unter zweihundert Rubel gerechnet werden.

§. 22. Die, Inhalts des zweiten und siebenten Punktes im Ukas vom 28. Oktober 1808, bei Ausfertigung verschiedener Akten und bei Korroborirung der Vollmachten eingehenden Steuern, verbleiben nach derselben Grundlage.

§. 23. Die Summe, welche, in Anleitung dieser Verordnung, für Stempelpapier und Krepostposchlin beigebracht wird, ist, wie vorher, an den Reichsschatz abzufertigen, welcher sämmtlichen Ueberschuß, im Verhältniß der bisherigen Stempelpapiergelder und Krepostposchlinen, der Amortisationskommission zustellen muß.

Das Original hat unterschrieben:

Präsident des Reichsraths
Graf Rumanzow.

a) Der Unterschied zwischen Krepost und Poschlin ist folgender: — Krepost ist eine Abgabe, die zur Befestigung eines Handels zu erlegen ist. Poschlin ist der Zoll für jede Schrift, die gerichtlich eingereicht wird. Beide kommen oft zugleich vor; erstere nie allein, letztere aber wohl.

b) Der Ukas vom 28. Oktober 1808 enthält Folgendes:

Befel Seiner Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. ꝛc. ꝛc., aus dem dirigirenden Senat, zur jedermänniglichen Wissenschaft.

In dem, dem dirigirenden Senate am 28. Oktober 1808 unter eigenhändiger Unterschrift Seiner Kaiserlichen Majestät erteilten Allerhöchsten namentlichen Befel, ist enthalten:

Da Wir finden, daß einige Kanzelleiauflagen und Steuern, die bei Ausfertigung oder Meldung der Akten in den Gerichtsinstanzen eingehoben werden, bis jetzt noch keine wahre Bestimmung haben, und daß selbige von Akten einer und derselben Gattung verschiedentlich, in einigen Instanzen geringer, in andern größer, erhoben werden, wodurch sich nicht selten zum Nachteil der Privatpersonen, und Unserer Kasse selbst, Mißbräuche einschleichen: So befehlen Wir zur Hemmung alles dessen, und um anderer Seits diese Steuern im ganzen Reiche ein für alle Mal in ein gleichmäßiges Verhältniß zu setzen:

1) Es sollen von heute an, statt fünf Prozent, die jetzt von den Erbkaufbriefen, Schenkungsverschreibungen, und andern dergleichen gleiche Kraft und Wirkung habenden Akten, in Unsere Kasse eingehoben werden, von dem Preise der gekauften, oder auf eine andere Art von einem Besitzer zum andern übergehenden Güter, sechs Prozent erhoben werden, und zwar in Vergleich dessen, wie es erlaubt ist, selbige auf Kapitale, die von Kronsbehörden dargeliehen werden, zu nehmen; wobei von jetzt an diese Prozentgelder auch zwischen Privatpersonen auf Kapitale, die Einer dem Andern vorstreckt, als gesetzlich bestätigt werden, so daß die Darleiher ebenfalls sechs vom Hundert nehmen können. — Von Verschreibungen aber, durch welche Bauern in den Stand freier Ackerleute entlassen werden, sind von heute an, zu noch größerer Erleichterung ihres Standes, weder

von den Bauern, noch von denen, die sie freilassen, irgend einige Steuern zu erheben.

2) Die Kanzelleisteuern, welche bei Ausfertigung der Kaufbriefe, der Schenkungsbriefe, der Vermächtnisse und anderer dergleichen Akten, für die Ausfertigung der Kaufbriefe, für das Einschreiben ins Buch, für das Siegel und für überflüssige Seiten in der Schrift, verschiedentlich und unter verschiedenen Benennungen, nach den vorigen Verordnungen erhoben worden, werden, da sie nicht gleich sind, und verschiedentlichen Berechnungen und Deutungen unterliegen, alle insgesammt auf immer aufgehoben. Statt dessen sollen von jedem Kaufbriefe, Schenkungsbriefe, Vermächtnisse, und andern dergleichen Akten, bei Ausfertigung oder Meldung derselben, ohne alle Berechnung in Hinsicht der Schrift und der Seiten, zu zehn Rubel erhoben, weiter aber nichts gezahlt noch gefordert werden.

3) Da Mehrere, welche nach ihrem Tode, nach Grundlage der darüber in Unserm Reiche bestehenden Verordnungen, andern von ihren Anverwandten, die nach dem Grade ihrer Verwandtschaft zu dem Erblasser das Recht als Erben nicht haben, oder auch fremden Personen, ihr Vermögen zu überlassen wünschen, statt Schenkungsverschreibungen Vermächtnisse schreiben, um sich dadurch von der Bezahlung der für Unsere Kasse von den Schenkungsverschreibungen festgesetzten Steuern frei zu machen: so sollen, — da in solchen Fällen das Vermögen, welches man in Besitz erhält, nach dem wahren Wesen der Sache weiter kein Erbe, sondern eine auf das gesetzliche Recht gegründete freiwillige Abtretung oder Verschenkung desselben ist, — von den Familien- und wohlerworbenen Gütern und Kapitalien, die durch Testamente nicht den nächsten, und in gerader und unmittelbarer Linie von dem Erblasser abstammenden Verwandten, sondern, die nähern gesetzlichen Erben vorbeigehend, an weitläuftige Anverwandte, oder auch an fremde Personen, vermacht werden, sechs Prozent Kaufsteuern (Krepostposchlin) erhoben, und selbige von dem in dem Testamente genannten Erben, bei seiner Besitznahme von den ihm vermachten Gütern, beigetrieben werden.

4) Der Preis des unbeweglichen Vermögens giebt entweder der Erblasser nach seinem Gewissen in dem Vermächtnisse an, oder derjenige,

der in den Besitz des vermachten Vermögens tritt, und zwar gleich beim Antritt in den wirklichen Besitz desselben. In Rücksicht von Gütern und vom Hofsgesinde versteht es sich hierbei, daß der Preis derselben nicht niedriger darf angegeben werden, als im Allgemeinen im 8ten §. dieses Ukases über die Kaufbriefe in Hinsicht auf Bauern und auf Hofsgesinde verordnet wird.

5) Die Teilungsakten und Verschreibungen, und die Kopien derselben, die mit Beglaubigung der Gerichtsinstanz den Miterben kaufmännischer und adelicher Güter erteilt werden, werden nach Maaßgabe des Preises des zu teilenden Vermögens, welchen die Teilhaber an der Teilung, oder derjenige nach Gewissen angiebt, der eine solche Teilung zwischen ihnen ordnet, auf Stempelpapier, so wie es im Allgemeinen über Kaufbriefe festgesetzt ist, geschrieben.

6) Gleichermaaßen müssen auch alle testamentarische Dispositionen auf Stempelpapier für Kaufbriefe, nach dem Preise des zu vermachenden Vermögens, geschrieben werden. Hierbei ist zu beobachten, daß, wenn zuweilen Vermächtnisse nicht auf solches Stempelpapier, oder nicht auf Stempelpapier im Verhältniß mit dem Preise des zu vermachenden Vermögens geschrieben seyn sollten, bei Produzirung des Testaments, oder bei dem wirklichen Antritt in den Besitz des vermachten Vermögens, so viel gefordert und beigetrieben wird, wie für das Stempelpapier nach dem Preise des vermachten Vermögens kommt.

7) Die Vollmachten jeder Art, die den Gerichtsbehörden zur Beglaubigung dargereicht werden, so auch alle diejenigen, durch welche Jemanden die Betreibung der Rechts- und Appellationssachen anvertraut werden, sind, um sie noch mehr ausser Zweifel zu setzen, mit dem Siegel derjenigen Gerichtsinstanz, welcher die Vollmachten zur Beglaubigung dargereicht werden, zu versehen; von jeder Vollmacht wird sodann ein Rubel Siegelsteuer erhoben. Von dieser Verordnung sind jedoch ausgenommen diejenigen Vollmachten, die bei verschiedenen Gelegenheiten und Umständen gegeben werden, um die ausgesetzten Pensionen und Gage zu haben.

8) Bei Korroboration der Kaufe und Donationes, und dem ähnliche und von gleicher Kraft und gleicher Wirkung seiende Akten, über mit

und ohne Land verkaufte und verschenkte Erbleute, und über Hofsleute, ist in allen Gouvernements Unsers Reichs die Revisionsseele männlichen Geschlechts nicht unter hundert Rubel, weiblichen Geschlechts aber um die Hälfte, anzunehmen. In Hinsicht des weiblichen Geschlechts sind hier nur diejenigen Fälle zu verstehen, wenn solche einzeln und getrennt vom männlichen Geschlechte verkauft werden. Uebrigens wird bei Ausfertigung der Kaufbriefe darauf gesehen, daß der wahre Verkaufspreis genau, Kraft des im Jahr 1752 emanirten Ukases, ohne alle Verheimlichung angegeben werde.

Es hat solchemnach der dirigirende Senat befohlen: diesen Allerhöchsten Befel Seiner Kaiserlichen Majestät zur Nachricht und schuldigen Befolgung, mittelst öffentlicher Ukasen, jedermänniglich bekannt zu machen, welches desmittelst geschiehet.

Das Original ist von dem dirigirenden Senat unterschrieben. (L. S.)

Gedruckt zu St. Petersburg beim Senat, am 5. November 1808.

Uebersetzt von J. Rogge,
Regierungstranslateur.

LXXXVI. Verordnung.

Ihrer Königlichen Majestät Verordnung, die Execution betreffende. Stockholm, den 14ten April 1687.

Wir Carl von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. Urkunden hiemit, daß Uns von einigen Unseren Executoren [1]) unterthänigst zu erkennen gegeben, welchergestalt selbige in ihren Ampts-Verrichtungen beym Exequiren von einem Theil unbesonnener und widerspenstiger [2]) öffters mit unterschiedlichen unverdienten Klagen bebürdet werden, indem selbige, wenn die Execution nicht in allen Stücken nach ihrem Sinn und Gefallen geschiehet, auch wohl bißweilen aus einer blossen Arg- und Boßheit, umb den Executoren sowohl, als das Contrapart (den Gegner), auff Ungelegenheit zu bringen, eine geraume Zeit nach geschehener Execution, und da die Sache fast gäntzlich aus dem Gedächtniß gefallen, wider die Executoren ihre Klagen und Beschwerden bey den Hoff-Gerichten eingeben, worüber selbige sich nachgehends erklären müssen, und wenn sie (diese Exekutoren) ihre Unschuld und des Klägers Unfug sattsam erwiesen, sie mit der Reconvention (Gegenklage) an die Unter-Gerichte verwiesen werden, wodurch sie in andern ihren Ampts-Verrichtungen sehr verhindert, auch die Gerichte, welche von den vorigen Klagen nicht völlig informiret (unterrichtet) sind, gleichergestalt beschweret (bedrücket) werden. Wie nun aber aller Unordnung und Verzögerung in Verwaltung der Justice bey Zeiten zu steuren, und selbige aus dem Wege zu räumen, sich gebühren will; Als haben Wir zu dem Ende für gut und rechtlich befunden, diese Verordnung hiemit ergehen zu lassen, daß wenn jemand, wer er auch

seyn mag, nach verrichteter Execution, oder nachdem er bey Unseren Executoren eine schrifftliche, und Unserer Verordnung vom 21sten August 1684 [3]) gemäße, Resolution erhalten, Fug und Recht zu haben vermeinet, über zugefügten Schaden und Unrecht bey der Execution, klagbar zu werden, soll derselbe, wenn er in der Stadt, allwo das Hoff-Gerichte belegen, wohnhafft ist, innerhalb vierzehn Tagen seine Beschwerden bey dem Hoff-Gerichte einzugeben verbunden seyn. Hält er sich aber an einem andern Orte auff, soll solches innerhalb einem Monath, nachdem ihm des Executoris Resolution oder Verfügung kund worden, geschehen. Verabsäumet jemand, ohne rechtlichen Vorfall, vorerwehnte Frist: soll dessen Klage weiter nicht auffgenommen werden. Sobald auch Unsere Hoff-Gerichte des Executoren Unschuld befunden, und daß er sein Ampt recht und verantwortlich verrichtet, sollen sie den unbefugten Kläger, nach Beschaffenheit seiner ungegründeten Klage, und nachdem des Executoren Ampt und Würde es erfordert, sofort mit einer Arbitral-Straffe (willkührlich), entweder auff Geld-Busse, oder Gefängniß bey Wasser und Brodt, belegen, ohne solches an ein ander Gericht zu verweisen [4]).

Wornach alle und jede, so dieses angehet, sich gehorsamlich zu richten haben [5]). Gegeben auff Unserm Schlosse zu Stockholm, den 14ten April 1687.

Carolus.

(L. S.)

1. Darunter sind Alle zu verstehen, welche unmittelbar die Exekution handhaben.

2. Menschen, die glauben, daß bei der Exekutionsausübung nicht strenge genug verfahren, und der Exequirte zu sehr geschonet worden.

3. Siehe Verordnung LXVIII.

4. D. h. sogleich zu erkennen und zu vollziehen, ohne den Prozeß einer andern Gerichtsbehörde zur Aberkennung zuzuschieben. Ueber des Hofgerichts Spruch würde aber die Beschwerde an den Senat nicht verweigert werden können.

5. Diese Verordnung ist noch jetzt anwendbar.

LXXXVII. Verordnung.

Ihro Königlichen Majestät Resolution (Verfügung) und Erklärung über den rechten Verstand des Gesetzes [1]) in unterschiedlichen Fällen, als wegen Bezahlung der Schulden unter Eheleuten, sampt des Debitoris (Schuldners) gesuchten Auffschub und Befreyung. Gegeben in der [Königlichen Stats-) Raht-Cammer auff dem Schlosse zu Stockholm, den 28sten May Anno 1687.

Demnach Ihro Königliche Majestät vernommen, daß bey den Richter-Stühlen sowohl als den Executoren über folgende [2]) Quaestiones (Fragen) unterschiedene Meynungen fürgefallen; Als haben Ihro Königliche Majestät, umb dergleichen Zweiffel und Ungelegenheit vorzubeugen, Dero Hoff-Gerichte [3]) unterthänigstes Bedencken darüber eingenommen, und nach reiffer Ueberlegung, Sich über jedweden Casum (Fall) dergestalt erkläret.

I. Das erste betreffend, wie weit eine verehelichte Person unter wehrender Ehe, Krafft ihres nach dem 5ten Cap. von Ehe-Sachen im Land-Rechte [4]) prätendirten (behaupteten) Ehe-Rechtes, des andern unbeschuldeten Ehe-Gatten jährliche Gefälle von denn (denen) unbeweglichen Erb-Güthern anzugreiffen, oder die Creditores (Gläubiger) ihre Zahlung daraus zu suchen befuget seyn, und zwar wegen solcher Schulden, darinn die eine Person sich weder theilhafft gemacht, noch Ursache dazu gegeben, sondern selbige entweder vor der Ehe gemachet,

oder durch des andern Ehe-Gatten besonderliche Verursachung und Verbrechen, nach der Zeit entstanden und ungezahlt geblieben; So erachten Ihro Königl. Majestät für recht und billig zu seyn, diese Verordnung ergehen zu lassen, daß auff dem Fall, wenn cessio bonorum (Abtretung des Vermögens) und die Execution zu der Zeit geschieht, da alle Gefälle und Revenüen von den unbeweglichen Erb-Güthern am rechten Zahlungs-Tage in die ungetheilte Massa eingeflossen, oder darein billig hätten einfliessen sollen, auch da die jährliche Gefälle im Herbst in den Rügen [5]) oder Kleten eingebracht worden, alsdenn alle solche Gefälle und Revenüen, als bewegliche Güther, in einer unzertrenneten Gemeinschafft angesehen, und zu Entrichtung der Schulden ein- vor allemahl, nicht aber weiter, nach der in Ihro Königl. Majestät vorigen Resolutionen de Anno 1669 und 1682 [6]) enthaltenen Vertheilung, der Execution hingegeben werden sollen [7]).

II. Wenn die Debitores (Schuldner) und deren Erben in Schuld-Sachen Anstand oder Befreyung suchen?

§. 1.

Gleichwie allhier nicht minder als in andern Reichen gebräuchlich, jeder Zeit gewesen, daß wenn ein Mann oder Frau mit so vielen und grossen Schulden überladen worden, daß derselbe sein gantzes Eigenthumb den Creditoren zur Zahlung hinzugeben, umb dadurch dem Arrest [8]), sampt allerhand anderweitiger von den Creditoren zu besorgender Drangsal, zu entgehen, veranlasset worden, welches man sonst bonis cediren (das Vermögen abtreten den Gläubigern) zu nennen pfleget; So soll dennoch solches, umb allem Mißbrauch und der Creditoren gar zu vielfältigem Schaden vorzubeugen, Treue und Glauben im gemeinen Leben, auch damit Glaub und Abrede bey Macht zu erhalten, hinführo nicht so gar leicht einem jedweden auff dessen blosses Anhalten vergönnet werden, [bonis zu cediren], sondern wenn es endlich dazu kommen sollte,

muß nach Anleitung des 15. Cap. Rå Stub B. (Balck) [9]), von dem Magistrat in den Städten, und den gehörigen Richtern zu Lande, eines jeden Armuht genau erkündiget werden, woher selbige entstanden, entweder aus einem unglücklichen Zufall, von Feuer-Schaden, Schiffbruch, feindlicher Invasion (Streiferei) und dergleichen mehr, wovon man keine Schuld hat; da denn cessio bonorum (Vermögensabtretung) nachgegeben zu werden pfleget; oder [ob] durch andere Zufälle, die man selbst verursachet haben mag, als durch Ueberfluß [10]), Verschwendung, Spielen und Doblen [11]), sampt augenscheinlicher Faulheit, Müssiggang und Versäumniß; oder, daß der Debitor sein Eigenthumb zu der Creditoren Schaden und Nachtheil veräussert hat, und da er vermercket, daß er die Schulden zu bezahlen nicht vermöchte, alsdann betrüglicher Weise Geld von andern zu leihen sich beflissen, oder daß er mit geliehenem Guth oder Gelde sich zu absentiren (entfernen), und an andere Orte zu begeben, getrachtet; oder auch überführet werden könnte, ein Theil von seinem Eigenthumb vorsetzlich aus dem Wege geräumet und verschwiegen zu haben, da er im Wercke begriffen gewesen, alles das Seinige zu Bezahlung seiner Schulden hinzugeben, [da dann] in welchen (diesen) Fällen derselbe diesen Zulaß nicht zu gute geniessen mag, allermassen keinem seine Ruchlosigkeit, List und Betrug zu gute kommen muß.

In Geld-Straffen wegen Missethaten, soll solches ebenfalls nicht zugelassen werden, [noch] weniger demselben, der einige Cron-Revenüen angegriffen, und etwas darauff schuldig geblieben; auch nicht den Vormündern für ihre Personen, was die Vormundschafft betrifft; noch auch denselben, welche Kirchen- oder Armen-Mittel unter Händen gehabt, ehe dieselbe wegen ihrer Verwaltung Richtigkeit getroffen, und sich von dergleichen Schulden entlediget. Bleibet nun der Schuldner, nachdem er sein Eigenthumb abgetreten und denen Creditoren hingegeben hat, etwas mehr schuldig, und hat für sich Cautionisten, so müssen dieselbe, zu Folge des 12. Capit. Kauffm. B. L. L. und des 8. Capit. St. L. [12]), dasjenige,

was noch restiret, voll machen und bezahlen [13]). Des Debitoren Erben aber, sie mögen seyn in welchem Grad sie wollen, nahe oder weitläufftig verwandt, sind nicht schuldig, für ihn etwas mehr zu bezahlen, als sein Eigenthumb sich erstrecket, wenn entweder der Debitor selbst kurtz vor seinem Tode sein Vermögen biß auff den letzten Pfenning angegeben, oder die Erben auch sofort nach dessen Tode sich erkläret, daß sie keine Erbschafft nehmen oder sich mit dem Nachlaß befassen wollen. Wäre auch die Schuld bey des Debitoris Absterben nicht bekandt, und die Erben hätten alsdann die Verlassenschafft entweder nach einem richtigen Inventario [14]), oder gar ohne dasselbe, angetreten, indem sie nicht gewust oder vermuthet, daß der Nachlaß mit solchem Beschwer oder Ansprache, wie sich solches nachmahls wider alle ihre Gedancken ereugnet hat, graviret (belastet) seyn sollte; so sollen selbige gleichergestalt befreyet werden, wenn sie mit geschworenem Eyde alles, was sie entgegen genommen, wieder von sich ablieffern, oder wenn es distrahiret (verstreuet) wäre, dessen rechten Wehrt, nebst allen gewöhnlichen oder ordinairen Gefällen oder Revenüen, welche der Nachlaß seit der Zeit, da die Erbschafft angetreten worden, abgeworffen, jedoch ohne Interessen (Renten) von sothanen Gefällen oder Revenüen; auch bleibet unberechnet, was der Erbe mit seinem Fleiß und Vorsichtigkeit sonst damit verdienet hat. Sollte aber ein Erbe betreten werden, mit der Erbschafft betrüglich und zur Ungebühr umbgegangen zu seyn, derselbe soll alsdann von seinem eigenen alles, was den Creditoren an der Zahlung ihrer rechtmässigen Forderungen mangeln kann, auffüllen [15]).

§. 2.

Es ist auch, zu Vermeydung alles Unterschleiffes, höchst nöthig, daß derselbe, welcher cessionem bonorum suchet, ehe etwas verabscheidet wird, angehalten werde, ohne arge List und Fünde [16]) eine Verzeichnüß aller seiner Creditoren und Debitoren, wie auch ein richtiges und

Eydgeschwornes Inventarium über all sein Eigenthumb, nebst allen dazu gehörigen Büchern, Schrifften und Handlungen, bey dem Gerichte einzulegen; bey Gott und seiner Seeligkeit bezeugende, daß er von allen diesem oberwehnten nicht das geringste entweder selbst ausgelassen und verhehlet, oder es auch durch andere thun lassen; worauff denn das Eigenthumb sofort bey dem gebührenden Magistrat oder Richter würcklich abgetreten und den Creditoren zur Zahlung überlassen wird, nachdem ein jedweder ein besseres oder geringeres Recht dazu zu haben befunden wird. Zu dem Ende sollen bey obgedachten Fällen, alle Creditores insgemein, mittelst eines öffentlichen Anschlages an gebührenden Ort und Stelle, auff eine gewisse Zeit oder Termin gerichtlich vorgeladen, und solches nachgehends allen von dem Debitore angegebenen und wissentlichen Creditoren auch besonders kund gethan, auch selbige darüber gehöret werden. Da dann genau zu erforschen ist, woher eines jeden Forderung entstanden, und wenn selbige von Wucher herrühret, hat sie das geringste Recht [17]). Sind aber alle die Creditores von gleichem Recht, so gehet alsdann dem einen so viel als dem andern nach Proportion ab, nehmlich von einem Marck so viel als von dem andern, und derselbe, welcher zu keinem Anstand oder Accord consentiren (einwilligen) will, genieſſet Execution auff seine Forderung nach der Proportion, so ihm zuständig gewesen; die Vereinigung aber bleibet unter den übrigen feste, und derselbe, so das Seinige dergestalt ausbekommen hat, ist davon gäntzlich abgesondert. Hat aber derjenige, welcher in dem Accord nicht einwilligen will, ein besseres Recht und Vorzug, als die übrigen; so bekommt derselbe das Seinige vollkommen aus, ungeachtet dem, was die andern, welche ein schlechteres Recht haben, verfänglich geschlossen haben könnten; Sollten aber die übrigen, welche accordiren wollen, den Vorzug haben, so muß derselbe, so ein schlechteres Recht hat, mit dem vergnüget seyn, was die meisten einwilligen [18]), jedoch einem jedweden das Recht vorbehältlich, so er an des Schuldners eigenen Person [19]) haben kann, wenn der Richter,

woher dessen Armuht entstanden ist, untersuchet hat, alles nach Ihro Königl. Majestät Resolution vom 9ten November 1685 [20]).

§. 3.

Damit man nun rechtlich entscheiden könne, wie weit ein Debitor frey und unturbiret (unbeunruhiget) seyn möge, nachdem er zwar einmahl gerichtlich seine gantze Habseligkeit abgestanden, und bonis cedirt [hat], nachgehends aber zu einem bessern Vermögen wieder gekommen [ist], so daß er seine übrigen Schulden auch bezahlen könnte, so soll zuerst beobachtet werden, ob zwischen denn (denen) Debitoren und den (denen) Creditoren ein Accord gebührend auffgerichtet worden; alsdann die darinn gehabte Verabredung und Bedingungen ihnen beyderseits zur Richtschnur dienen und gelten müssen. Wo aber keine gewisse Abhandlung zu finden, (feste oder bestimmte Abmachung oder Verabredung angetroffen wird, daselbst) soll ein Unterscheid gemacht werden, ob ein Debitor von seinen Creditoren zur Abtretung seines Eigenthumbs gezwungen worden, oder ob er es selbst als ein beneficium (Wohltat) gesuchet habe. Hat er es selber gesucht, und geräht hernach in bessern Zustand, so soll es untersucht werden, woher die Verbesserung lieffe, entweder aus Erbschafft, Diensten und eigener vortheilhafften Handthierung, oder aus Geschenck und Gaben. Kommet selbige aus Erbschafft her, muß davon, so weit selbige sich erstrecket, alles, was er in seinem schlechten Zustande geborget hat, bezahlet werden. Kommet es von Diensten und eigener ansehnlichen Handthierung (Gewerbe) her, hat es gleichergestalt bey dem vorbesagten Recht sein Bewenden, jedoch dergestalt, daß ihm sein nothdürfftiger und billiger Unterhalt nicht benommen werde. Kommet aber diese Vermehrung von Geschenck und Gaben, und die Gabe gantz unbedinglich unter des Debitoren freyer Disposition beruhet, so wird selbige als andere seine Habseligkeit angesehen [21]). Ist aber das Geschenck und Gabe unter gewissem Beding gegeben, so soll

des Gebers Willen und gemachter Verfügung nachgelebet werden, und alsdenn kein Creditor wider dessen Disposition und erklärten Willen die Macht haben, eine solche Gabe anzugreiffen, weiln ein Geber auch sonst, Rechten nach, in gewissen Fällen seine Gabe wieder zurücknehmen kann. In den Verlehnungen aber, welche von Ihro Königl. Majestät dem Debitoren auff Leb-Tage oder sonst auff gefällige Zeit vergönnet sind, wie auch im jährlichen Lohn, wollen Ihro Königl. Majest. die eine Helffte dem Debitoren, und die andere Helffte denen Creditoren, nach eines jeden habenden Vorzugs-Recht, unter sich jährlich zu theilen zulassen, so lange selbige Verlehnung wehret, und er den Lohn geniesset. Haben aber die Creditores den Debitoren, welcher durch unglückliche Zufälle, und ohne seine eigene Schuld und Zuthun, in solche Ungelegenheit gerahten ist, zu Abtretung seines Eigenthumbs gezwungen, darunter auch keine List oder Betrug vorgelauffen ist; so können selbige Creditores von ihm ein mehres nicht fordern, nachdem sie ihm alles, was in seinem Vermögen gestanden, abgepresset, weiln das höchste Recht in solchem Fall nicht mehr als einmahl mit Fug gebrauchet werden kann [22]).

§. 4.

Mit denen, bey welchen gemercket wird, daß sie das von andern empfangene und geborgte Guth durch eine leichtfertige, überflüssige (über die Einkünfte hinausgehende) und sehr unvorsichtige, oder sonst unartige Lebens-Art, verbringen, und also durch eigenes Zuthun in Armuht gerahten, wird nach den 14. Cap. Kiöpm. (von Kaufmannschaft) L. L. und den 8. und 23. Cap. Rästung B. (Rathstubenprozeß) [23]), wie auch den 15. und 22. Punct in der Executions-Stadga [24]), verfahren, und sollen selbige ihre Schuld mit Gefängniß und Arbeit, sich selbsten zu Straffe, andern aber zum Beyspiel, zu bezahlen und abzutragen verbunden seyn [25]).

§. 5.

Wollte eine verehelichte Person oder Erbe sich des beneficii cessionis bonorum bedienen, und er weiß und mercket, daß der Verstorbene Schulden nachgelassen, so muß derselbe innerhalb zwey Monat nach des wahren Debitoris Absterben, die gantze Verlassenschafft gericht- und ordentlich inventiren (aufzeichnen) lassen, und sodann innerhalb den dritten Monath, ob er Erbe seyn wolle oder nicht, sich erklären. Sollte aber das Sterb-Hauß mit großen Weitläufftigkeiten und Processen behafftet seyn, und also, bevor darinn ein Ausschlag erfolget, ungewiß wäre, ob man ein Ehe-Recht oder Erbschafft aus dem Nachlaß gewinnen könnte; so mögen auff solchem Fall der Ehe-Gatte oder die Erben bey dem gebührenden Richter, nach der Sachen Beschaffenheit, umb eine längere Bedenck-Zeit anhalten. In allen andern Fällen, wenn ein Debitor gestorben, und es ungewiß ist, ob dessen Nachlaß zureichlich, oder wie er sicher zu verwahren sey, oder wegen Unrichtigkeit einige Gefahr zu besorgen; da muß mit dem Inventario geeilet, und sofort genugsahme Bürgschafft gestellet, oder wenn selbige nicht angeschafft werden kann, der Nachlaß in Sequester gesetzet, oder auch Curatores darüber bestellet werden; worauff die gehörige Richter und Executores ein genaues Einsehen haben sollen, damit denen Erben und Creditoren darinn nicht zu nahe geschehe [26]). Im übrigen folget man hierinn dem Gesetze, nebst Königl. Statuten und Verordnungen [27]). Wornach alle, so dieses angehet, sich zu richten haben. Actum ut supra.

Carolus.

(L. S.)

1. Zu diesem Gesetze gehören die Verordnungen: XXXVI., vom 17. November 1669, — LV., vom 30. Mai 1682, — LXXVI., vom 7. März 1685, — LXXVIII., vom 9. November 1685, — und LXXXIII., vom 16. Dezember 1686.

2. Die weiterhin mit römischen Zahlen numerirten zwei Fragen.

3. Wahrscheinlich ist das Gutachten von allen, und auch vom livländischen, oder, wie es damals hieß, vom dörptschen Hofgerichte, eingezogen worden.

4. Siehe S. L. L. pag. 94 u. 95.

5. D. i. Dreschhäuser.

6. Siehe Verordn. XXXVI. und LV.

7. Diese Entscheidung hat noch gegenwärtig Anwendung.

8. Siehe hierüber Verordn. LXVI. vom 8. Mai 1683 in den Anmerkungen.

9. Siehe schwedische St. L. pag. 207 und 208 vom Rathstubenprozeß.

10. Wahrscheinlich soviel als Wohlleben.

11. Wahrscheinlich soviel, als sich den Glücksspielen ganz ergeben.

12. Siehe. S. L. L. pag. 306, und S. St. L. pag. 124.

13. Nach der Vorschrift in Verordn. XXXIII. §. XX. vom Jahr 1669 (pag. 475 dieses 2ten Bandes der Samml. livl. Gesetze), nach welchem, wenn der Hauptschuldner nicht mehr zahlen kann, der Bürge zahlen muß.

14. D. h. cum beneficio inventarii.

15. Dieser §. 1. hat noch jetzt volle Anwendbarkeit.

16. D. h. Ränke.

17. Eine Forderung, die aus Wucher herrühret, wird gesetzlich dem Gläubiger gänzlich abgesprochen, und er noch als Wucherer dem öffentlichen Kläger zur Kriminaluntersuchung übergeben.

18. Siehe Verordn. LXXVIII. und den in den Anmerkungen befindlichen neueren Akkordsukas.

19. Siehe vorstehende Anmerk. 8.

20. Siehe Verordn. LXXVIII. und vorstehende Anmerk. 18., wornach die Anwendbarkeit dieses §. 2. zu beurteilen seyn wird.

21. D. h. es wird auch zur Befriedigung der im Konkurs unbezahlt gebliebenen Gläubiger hingegeben. Heutiges Tages möchte in diesem Falle, auch wenn keine cessio bonorum necessaria Statt gehabt, gelinder gesprochen werden dürfen.

22. Dieser §. 3. ist übrigens in viridi observantia.

23. Siehe S. L. L. pag. 308 u. 309, und S. St. L. pag. 198 u. 246, wo dasselbe stehet, was hier nachfolget.

24. Siehe Verordn. XXXIII.

25. Dieser §. 4. ist noch jetzt anwendbar; und in sofern er Edelleute betrifft: vergleiche dabei die in vorhergehenden Anmerk. 8. u. 19. angeführte Verordn. LXVI.

26. Dieser §. 5. ist noch jetzt anwendbar.

27. Hierher gehört denn auch die von den hiesigen Landesbehörden aus den schwedischen Gesetzen hergenommene Konkursordnung. Sie befindet sich in der S. L. L. pag. 140, Note e. Wo diese nicht hinreicht, wird nach dem römischen Rechte und nach dem Rigaschen Stadtrechte verfahren. Die Folgeordnung in Verteilung der Schuldmasse geschiehet auf nachstehende Weise, und ist diese auch bei hinterlassenen Erbschaften, in sofern sie verschuldet sind, ehe es zur Teilung oder irgend einer Erbschaftsantretung geht, anwendbar.

I. Privilegiati creditores.

A.) Ex jure separationis, d. h. Gläubiger, welche ein Eigenthumsrecht an einzelnen, in der Nachlaß- oder Schuldmasse wirklich vorhandenen Vermögensstücken, darzuthun vermögen, und alsdann die Absonderung und Auslieferung dieser Stücke mit allen, auch durante concursu, davon gewonnenen Früchten, jedoch nach Abzug der pro rata zu berechnenden Administrationskosten, durch das Klassifikations- oder Konkursurteil erlangen. Hierher gehöret (S. L. L. pag. 140, Note e.):

1) Niedergelegtes Gut (depositum), in sofern der Gläubiger nicht das dominium (sein Eigenthumsrecht) auf den Gemeinschuldner transferiret (übergetragen) hat und des Letztern Glauben (fidem) gefolgt ist. Hierher

gehört auch jedes dem Gemeinschuldner vom Gläubiger zu einem bestimmten, dem Gemeinschuldner ausschließlich vorgeschriebenen Zwecke anvertrautes Gut, wohin auch die adelichen herrschaftlichen Gelder gehören, jedoch auch mit demselben Vorbehalt, daß keine Uebertragung stattgefunden.

2) Das bei dem Gemeinschuldner zum (Faust- oder Kasten-) Pfande gesetzte Gut; jedoch muß der Gläubiger den Pfandschilling, oder das, was er für sein Pfand dargeliehen hat, zurücklegen.

3) Gut, so Jemanden gestohlen oder geraubt seyn kann, in sofern es in der Masse vorgefunden wird.

4) Das Pathengeld oder Pathengeschenk, welches den Kindern des Gemeinschuldners von Fremden gemacht, und der Gemeinschuldner in Verwahrsam genommen, in sofern dasselbe noch vorhanden ist.

5) Des unverschuldeten Ehegatten Antenuptialgüter, d. i. Alles, was derselbe sowohl in liegenden Gründen als in Mobilien vor der Ehe gehabt, es mag geerbet oder sonst erworben gewesen seyn, und worin der verschuldete Ehegatte während der Ehe nur den Nießbrauch gehabt und Teil an den Einkünften daraus genommen hat, jedoch auch nur in sofern diese Antenuptialgüter noch vorhanden sind.

6) Die Schulden des Erblassers, oder des Antecessoris communis debitoris (Vorgängers des Gemeinschuldners im Besitz des Gutes), in sofern der Gläubiger des Antecessoris weder in Rücksicht des Kapitals noch der Renten, weder ausdrücklich noch stillschweigend des Debitoris communis Glauben (fidem) gefolget ist.

B.) Ex hypotheca universali tacita et privilegiata, d. h. Gläubiger, welche eine stillschweigende vorzugsweise habende Hypothek im sämmtlichen Vermögen des Erblassers oder Gemeinschuldners haben. (S. S. L. L. p. 140 u. 141.)

1) Gerichts- und Verwaltungskosten zur Regulirung der Nachlaß- oder Schuldmasse.

2) Begräbnißkosten, wenn ein Erblasser oder Gemeinschuldner vor Regulirung der Debitmasse gestorben ist, und Alimentation des debitoris communis durante concursu.

3) Arztlohn und Arzeneimittel in der letzten Krankheit.

4) Domestikenlohn nur für das letzte Jahr.

5) Rückstände persönlich öffentlicher Abgaben, die debitor communis zu leisten gehabt.

C.) Ex hypotheca particulari tacita et privilegiata in besondern Vermögensstücken der Masse, und zwar jedes creditum in seinem Unterpfande.

1) Rückständige dingliche öffentliche Abgaben.

2) Socii (Mitgenossen oder Teilhaber im gemeinschaftlichen Vermögen, durch Gesellschaftsvertrag begründet); in sofern sie nicht für die Schulden des Gemeinschuldners verhaftet sind.

3) Des unverschuldeten Ehegatten gesetzlicher Anteil an den in der Ehe erworbenen Gütern (portio statutaria uxoris vel mariti). Siehe hierüber Verordnung LV.

4) Eingebrachte Mitgabe (dos), wenn die Eltern, welche sie gegeben, noch am Leben sind (illata). Hierher zählt man die Aussteuer und das mitgegebene Heirathsgut, oder der Wittwen Unterhalt (dotalitium).

5) Rückständige Erbschaftsteile und Vermächtnisse (legata).

6) Der Verpächter eines praedii rustici, wegen rückständiger Pacht und Deterioration des Pachtgutes, an den Früchten und auch in den invectis (dem auf das Gut Hingebrachten) seines Pächters, jedoch in letztern nur dann, wenn sie zum Unterpfand bedungen worden. Der Vermieter eines praedii urbani wegen rückständiger Miete, in invectis et illatis seines Mieters, jedoch nur für das letzte Mietjahr. L. 2. 4. 5. et 6. C. in quib. caus. pign. tac. contr. L. 4. Dig. et L. 5. C. in quib. caus. pign. tac. contr.

7) Rückständiger Kauf- und Pfandschilling.

8) Vorschüsse zur Bearbeitung eines Bergwerks, zur Erhaltung (conservatio) eines Schiffes, und zur Erbauung oder Ausbesserung eines Hauses, oder Anlegung eines praedii rustici. L. 4. Dig. et L. 5. Cod. in quib. caus. pign. tacit. contrah. L. 1. D. in quib. caus. pign. tac. contr. L. 24. D. de reb. auth. judic.

9) Frachtgelder für die vom Frachtführer noch nicht ausgelieferten Güter.

10) Bodmereigelder, wo die jüngern den ältern, und die Beilbriefe den Bodmereibriefen, vorgehen.

Anmerk. Bodmerei ist der Vertrag, wo Jemand dem Schiffer auf sein Schiff Geld vorschießt, unter dem Bedinge, daß wenn das

Schiff in einer bestimmten Zeit nicht verunglückt, das Geld mit sogar höher als gesetzlichen Zinsen zurückgezahlt wird; im Fall der Verunglückung aber der Gläubiger seine Forderung verliert. Beilbrief ist der schriftliche Vertrag über den Bau eines Schiffes, oder über dazu erhaltene Gelder.

11) Handwerkslohn, in sofern das Gearbeitete nicht ausgeliefert worden.

II. Hypothecarii.

A.) Hypothecarii publici speciales, und mit diesen gleich die Hypothecarii legales. Erstere sind Erben und Gläubiger, welche ihr Pfandrecht in einem speziell benannten Objekte eines beweglichen oder unbeweglichen Vermögens sich haben vorzüglich stipuliren lassen, und durch Eintragung in die gerichtlichen Pfandbücher eine Ingrossation öffentlich gewonnen haben. Letztere sind Gläubiger, welche durch das Gesetz an einzelnen Objekten eine öffentliche Sicherheit begründet erhalten. Unter beiden Arten giebt nur das Alter der Publizität Vorzug.

1) Ingrossarii in namentlich verhypothesirten Immobilien oder Mobilien.
2) Verbote zum Besten der hohen Krone auf namentliche Vermögensstücke.
3) Kirchenmittel, oder andere öffentliche Gelder, in dem Vermögen der Verwalter von dergleichen Gelder, vom Tage der Amtsanstellung an.
4) Ingrossirte Sequester, wenn der Arrest auf ein bestimmtes Objekt gelegt.
5) Waisengelder in dem Vermögen der Vormünder, vom Tage des Empfanges der Gelder. L. 20. de adm. tut. L. 19. C. de reb. auth. jud.
6) Ausspruchsgelder für Kinder erster Ehe, und der Wittwe Morgengabe. L. 6. C. de bon. quae liberis. L. 8. §. 3. et 4. C. de sec. nupt.

Alle diese Gläubiger genießen auch zugleich der öffentlichen Generalhypothek, falls ihnen selbige auch stipulirt ist, — und konkurriren, falls sie ex hypotheca speciali unbefriedigt bleiben, mit den creditoribus

B.) Hypothecariis publicis generalibus (d. h. mit Gläubigern, welche ein allgemeines Pfandrecht haben), nach dem Alter ohne Unterschied.

1) Ingrossarii auf das schuldnerische Vermögen überhaupt.
2) Kronsverbote von gleicher Art.
3) Allgemeine Sequester, welche ingrossirt worden.

C.) Hypothecarii judiciales, d. h. Gläubiger, die durch ein Urteil das Recht zur exekutivischen Eintreibung ihrer Forderung erworben, und dadurch ihr Pfand, es mag solches stipulirt seyn, ingrossirt oder nicht, in Besitz zu nehmen berechtigt sind (hypotheca judicialis).

1) Immissarien, d. i. Gläubiger, die eine gerichtliche Einweisung in das zur Exekution gebrachte schuldnerische Vermögen erhalten haben oder erhalten können. Diese bedürfen nicht, ihre Immissionsinstrumente ingrossiren zu lassen.

2) Uningrossirte Sequester und Urteile.

D.) Hypothecarii privati, d. h. Gläubiger, die sich zwar eine Hypothek oder ein Pfand haben stipuliren lassen, aber auch selbiges nicht öffentlich oder gerichtlich, oder nicht vor dem Absterben oder auch vor der Entweichung des Schuldners, ehe Unzulänglichkeit des schuldnerischen Vermögens (insufficientia bonorum debitoris) bekannt geworden, haben ingrossiren lassen. Auch hier unterscheidet man

1) Hypothecarii privati speciales,

2) Hypothecarii privati generales.

III. Chirographarii, d. h. Gläubiger, deren Forderungen in bloßen Handschriften begründet sind, und die ihre Bezahlung sämmtlich pro rata erhalten.

1) Wechselgläubiger, creditores ex cambio, (cambiales). Der Wechsel selbst darf keine Hypothek haben, auch nicht ingrossirt, sondern nur protestirt, d. i. zur Verfallzeit zur Zahlung öffentlich gemeldet werden.

2) Reverse oder Schuldscheine aller Art (nudi chirographarii).

3) Rechnungen (creditores ex rationibus).

4) Depositarii, deren Depositum nicht mehr vorhanden.

5) Vorschüsse zum Bau, in sofern sie als nicht erwiesen dazu hergegeben seyn sollten.

Dergestalt würde es nun folgende Klassen von Gläubigern geben:

1) Privilegiati.

a) Ex jure separationis.

b) Ex hypotheca tacita et privilegiata,

(aa) im sämtlichen Vermögen,

(bb) in besondern Vermögensstücken.

2) Hypothecarii,
   a) publici,
      (aa) speciales et legales,
      (bb) generales.
   b) judiciales,
   c) privati,
      (aa) speciales,
      (bb) generales.
3) Chirographarii.

Um diese Verordn. LXVII. selbst, welche hauptsächlich die Formirung einer Konkursmasse betrifft, besser zu übersehen, möge nachfolgende Tabelle hier stehen. Zwei Fragen sind in dieser Verordnung entschieden.

I. In wiefern bei Insolvenz der unschuldige Ehegatte dessen Vermögen auch hinzugeben hat.

Nur die Revenüen, an welche er gleichfalls Anteil hatte.

II. In wiefern bei Insolvenz Befriedigung Statt findet,

für den Schuldner, der verfallen ist,

durch Unglück,

wenn ein Akkord eintritt. §. 2. u. 3.

wenn Konkurs eintritt.

1) Eidliche Aufgabe d. Vermögens. 2.
2) Convocatio creditorum.
3) Classificatio.
4) Cessio bonorum. 2. 3.

durch selbst verursachte Zufälle bei Missethat, wenn er Vormund gewesen, oder pia corpora administriret hat.

1) Cessio wird nicht nachgegeben. 1.
2) Strafe bei vorsätzlich veranlaßter Insolvenz. 4.

Voluntaria, wenn dann der Debitor in bessere Umstände geräth.

Necessaria. Sie entbindet von aller Nachzahlung bei verbesserten Vermögensumständen.

durch Erbschaft.

Er muß sie den Gläubigern abtreten.

durch eigenen Fleiß.

Er behält so viel, als er zum Unterhalt bedarf.

durch Geschenke.

Bedingt, Er behält sie.

Unbedingt, Er giebt sie hin.

durch Kronsarrende und Pension.

Er giebt die Hälfte an die Creditoren.

für dessen Gatten oder Erben, die die Erbschaft

angetreten haben,

cum inventario, u. liefern es wieder ein.

Sie sind von aller Zahlung befreit. 5.

sine,

Liefern sie in bestimmter Zeit Alles treu ab, so sind sie von aller Zahlung befreit; nur haben sie das Ausgelieferte zu beeidigen. 2. 3.

oder nicht.

Sie müssen des Schuldners Schulden bezahlen. 3.

oder nicht.

Sie können der Erbschaft entsagen.

LXXXVIII. Verordnung.

Ihro Königl. Majestät gnädige Resolution (Verfügung), angehend die, J. K. M. und Dero Cron [1]) durch die Reduction (Einziehung) zugefallenen Güther, Verpachtung, unter perpetuellen oder immerwehrenden Arrenden in dem Hertzogthume Liefland. Gegeben zu Stockholm, den 6ten Junii 1687.

Wie Ihro Königl. Majestät Sich allewege (jederzeit) haben Dero getreuen Unterthanen, Er. E. Ritter- und Landschafft des Hertzogthums Liefland, Conservation (Erhaltung) und Wohlstand zu Hertzen gehen lassen: also haben Ihro Königl. Majestät bey dieser Gelegenheit, da ein grosser Theil des gedachten Adels, Lehn- und Donations- (Geschenk-) Güther, in berührter Province, vermittelst der Reduction (Einziehung), welche zu des Reiches und Ihro Königl. Majestät sämptlichen getreuen Unterthanen allgemeinen Sicherheit und Wohlfahrt hat müssen vor sich gehen, entweder verlohren haben, oder annoch verliehren, auch Ihro Königl. Majestät und Dero Cron abstehen müssen, nicht vorbey gehen wollen, Dero Gnade und Königl. Vorsorge denenselben (obigen getreuen Untertanen) blicken (hervorleuchten) zu lassen; Dannenhero Sie (Ihre Königl. Majestät) auff Mittel und Wege bedacht gewesen, wodurch Dieselbe (Allerhöchstdieselbe) von diesem so mercklich [2]) ihnen zugestossenem Abgange in ihrem Unterhalt und Subsistence (Daseyn) die geringste Beschwerde [3]), so viel sich immer könnte thun lassen, empfinden möchten; auch endlich vor das bequemste Mittel hierzu

gefunden haben, Er. Edl. Ritter- und Landschafft die Gnade zu erweisen, die Ihro Königl. Maj. vor diesem (früher) denen Ehstländern (dem Adel in Ehstlands Fürstenthum) haben widerfahren lassen, so, daß alle dergleichen durch Reduction Ihro Königl. Majestät zugefallenen Güther, welche nicht höher, als biß auff 1500 Rthlr. sich erstrecken, gedachtem [ehstländischen] Adel, insonderheit aber und vor allen denen vorigen Possessoren (Besitzern der eingezogenen Güter), unter gelindern und perpetuellen Arrenden bleiben mögen.

Und damit erwehnter Adel [4]) so viel mehr Ihro Königl. Majestät Gnade und Wohlgewogenheit, sampt Dero Königl. Vorsorge zu ihrer (des Adels seiner) Conservation und Wohlstand spühren möge: So haben Ihro Königl. Majestät dabey auch [5]) gleichergestalt diese Gnade erweisen wollen, daß sie selbige Güther unter gelindern Arrenden besitzen sollen, sich dannenhero hiermit erklärend, daß wann man bey Endigung und Schliessung der Königlichen [zur Einziehung der Güter angeordneten) Revisions-Commission genugsame Nachricht wird eingezogen haben, was ein jedes Guth [an Einkünften] tragen (eintragen) kann, und nothwendige Abkürzungen (Abzüge) erstlich (zuvor) davon abgezogen worden, als welche sind:

1) Der Unterhalt des geringen Staats [6]), welcher bestehet in der Bedienten Lohn und Deputat, als auch der Pastoren- und Küster-Gerechtigkeit [7]).

2) Für ein jegliches Roß-Dienst-Pferd, welches die Arrendatoren, laut Ihro Königl. Majestät Resolution [8]), schuldig seyn zu halten und zu prästiren [mit] 60 Rthlr. Spec. [9]) jährlich, sollen die Arrendatoren von der Summa, so hernacher übrig bleibet [10]), und sie sonsten an Ihro Königl. Majestät und der Cron schuldig verbleiben, zu erlegen, eine Linderung eines dritten Theils geniessen; imgleichen und ausserdem, damit so viel grösser Fleiß von denenselben [Arrendatoren] zu der Güther Melioration (Verbesserung) und des Landes Cultur (Anbau) möge angewendet werden, was dieselbe (die Arrendato-

ren) eine Zeit nach der andern excoliren (immer mehr ausbilden) und auff der Güther Appertinentien [11]) verbessern können, vor sich und ihren Erben zu immerwehrenden Zeiten, ohne einige weitere Verhöhung der Arrende-Summa, zu genieſſen haben, so lange sie und ihre Erben solche können auskehren und präſtiren, so viel als der Contract im Munde führet, und sie sich in dero (ihrem) ausgegebenen Reverse [12]) zu leisten obligiret (verpflichtet) [13]), worgegen sie dennoch die Last tragen sollen von allen Casibus fortuitis (unvorhergesehenen Unglücksfällen) und unglücklichen Begebenheiten, wes Nahmens sie auch immer seyn möchten, ausgenommen Krieg und feindliche Invasionen (Streifzüge und Verheerungen), als auch Pestilentz-Seuche, bey welchen unglücklichen Zufällen und Begebenheiten Ihro Königl. Maj. demselben (dem Arrendator) eine Linderung, nachdem der Schade und Abgang in dergleichen Mißfällen (Unglücksfällen) zu erweisen stehet, will wiederfahren lassen.

Auch (ferner), was den Termin (die Zeit) betrifft, von welchem die dem Adel erwiesene Begnadigung soll gerechnet werden, so sind Ihro Kön. Maj. in Gnaden damit zufrieden, daß dieses (die Begnadigung) seinen Anfang von diesem jetzt laufenden 1687. Jahre inclusive (eingeschlossen) nehmen möge. Ihro Kön. Maj. vermuthen (sind versichert) wiederumb, daß, wie denselben (den Besitzern, denen ihre Güter eingezogen) hierdurch [15]) eine Gnade wiederfähret, sie (diese) gleichfalls selbige [Gnade] mit unterthänigster Devotion (Ehrfurcht) und Ehrerbietung erkennen werden [16]). Datum ut supra (gegeben, wie oben angezeigt).

Carolus.

(L. S.)

J. Bergenhielm.

1. Soviel, als: dem Reiche zu Statsgütern oder Domänen.

2. D. h. vom Adel so sehr gefühlten und zu erkennen gegebenen.

3. Der kleinste Verlust, oder das am wenigsten zu fühlende Ungemach, wofür es der Stat selbst anerkannte.

4. Wahrscheinlich ist hier der livländische Adel gemeinet.

5. D. h. hierin auch.

6. D. h. Erfordernisses oder Bedürfnisses.

7. D. h. Abgaben an Prediger und Küster.

8. Wahrscheinlich die Verordnung vom Jahr 1682, die in S. L. L. p. 17, Note c, erwähnt wird.

9. Ein Thaler Spezies galt 64 Oere, und ein Thaler Alberts 61½ Oere; folglich war letzterer an Werth 2½ Oere geringer, als ersterer. Mehreres siehe in der Vorrede dieses Bandes.

10. Nämlich nach Abzug der Deputatisten und in Lohn stehenden Wirthschaftsbedienten, und nach Bestreitung der Kosten für die Roßdienstthaltung.

11. Das sind Nutzungsstücke des Gutes, oder Anlagen, um bessere Nutzungen aus den Erzielungen des Gutes zu ziehen.

12. Dieser war wohl nur eine Folge des Kontrakts.

13. Der Sinn dieses ganzen Satzes, der mit dem Worte imgleichen beginnt, enthält wohl folgende Festsetzung: Es sollen die Arrendatoren solcher Güter für sich und ihre Erben auch allen Vorteil von allen durch sie bewerkstelligten Verbesserungen genießen, und soll niemals die Arrendesumme wegen der dadurch vergrößerten Einkünfte erhöhet werden dürfen.

14. D. i. dieses eben erwähnten Vorteils wegen, aus den Verbesserungen des Gutes.

15. Durch diese perpetuelle Arrendeverleihung nämlich.

16. Diese Verordnung ist jetzt nur noch anwendbar für die wenigen Familien Livlands, die noch im Besitz solcher perpetuellen Arrendegüter sich befinden.

LXXXIX. Verordnung.

Ihro Königl. Majestät gnädige Resolution (Verfügung) und Erklärung, auff Dero Hoffgerichts zu Dorpt unterthänige Memorial-Puncten (Anfragspunkte), einige zur Beförderung der Justitz angeführte (vorgelegte) Sachen betreffend. Gegeben in der Raht-Stuben (Königlichen Rathkammer) zu Stockholm auffm Schloß, den 7ten Novembris Anno 1687 [1]).

1.

Gleichwie Ihro Königl. Majestät verspühren (erfahren), daß dorten im Lande keine allgemeine Gefängnüsse zu finden, wodurch dieses, daß viele grobe Uebel- und Missethäter auff die Flucht kommen und ungestraffet bleiben, entstehet; nachmahls auch (ferner), daß denen Unterrichtern, insonderheit denen Landrichtern, welche daselbst, allwo die That geschiehet, untersuchen sollen, ihre nothdürfftige Reise- und Zehrungskosten öffters angestritten, und nicht bestanden werden, welches alles der Justitz und derselben ungekränckten Handhabung, zu großer Behinderung und Nachtheil gereichet: Also haben, zu zeitiger Abschaffung dessen, Ihro Königl. Majestät an Dero [Reichs-] Rath und General-Gouverneur zu Riga Befehl abgehen lassen, daß er mit Beyrath Ihro Königl. Majestät Hoffgericht, wegen bequem- und dienlicher Vorschläge, auff was Art und Weise solches am

füglichsten remediret (abgeholfen) und eingerichtet werden könne, mittelst dessen Bedencken (mit dessen Gutachten) einkommen, biß dann Ihro Königliche Majestät zu besserer und beständiger Einrichtung des Wercks, was am besten und thunlichsten sich findet, verordnen will [2].

2.

Ihro Königliche Majestät haben mit besonderm Mißvergnügen vernommen, die verkehrte Außdeutung des im Jahr 1682 außgegangenen Revisions-Placats [3], indem die mit einander rechtende Principalen, welche bey dem Außspruche des Urtheils abwesend, oder an abgelegenen Orten sich befinden, ihre Advokaten nicht so vollkommen instruiret [4] haben, daß sie (diese) dem ersten Punct des Placats ein Genüge thun können, sondern zu unrechtmäßigen Auffenthalt der Sachen, ihnen die fatalia revisionis [5] durch ihre Advocaten vorzubehalten suchen, von dem Tage an, da sie (die Parten selbst) von Publication (der öffentlichen Bekanntmachung) des Urtheils zuerst Kundschafft erhalten. Demnach nun solcher eigenwillige Verstand [6] dieses beregten Puncts unrecht und verkehret: Alß ist Unser ernster Wille, daß, woferne die Advocaten binnen den vorgesetzten acht Tagen nicht ihren Eyd ablegen, [nicht] die Revisionsgelder erlegen, und [nicht] alles dasjenige, was in gemeldtem Punct, nebst dem, was sonsten in dieser oder denen andern Ihro Königl. Majestät Revisions-Verordnungen [7] anbefohlen wird, in Werck richten, sollen die Principalen (oder Parten) ihres Rechtens und der Sachen verlustig seyn [8], maaßen sie sich selbst zu imputiren (zuzurechnen) haben, daß sie ihren Advocaten so unvollkommene Instructiones hin-

terlassen, umb so viel mehr, als sie für ihre eigene Personen, Krafft des Schlusses im ersten Punct, an der Zeit ihres abzulegenden Eydes [9]) gäntzlich versehen und versichert sind [10]).

3.

Was die Zeit betrifft, binnen welcher die Parten, so da Declarationen der gefällten Urtheile [11]) suchen wollen, damit einzukommen schuldig seyn sollen; so befinden Ihro Königl. Majestät billig, daß, nachdem die Urtheile und Resolutionen (Gerichtsentscheidungen) nunmehr, nach neulichst gemachter Verordnung vom 28sten nechstverwichenen September [12]), zur Stund und alsofort bey der Publication außgeliefert werden, die Declaration suchenden Parten gleichfalls sofort unauffhältlich sich einstellen, und die verlangte Erklährung begehren; worauff auch Ihro Königl. Majestät Hoffgericht ebenmäßig bedacht seyn soll, seine Erklärung so zeitig ausfertigen zu lassen, daß dem Part, innerhalb obgedachter [13]) acht Tagen Verlauff sich zu besinnen, Bedenckzeit übrig bleibe, ob es mit dem Urtheil und dessen Declaration zufrieden seyn wolle oder nicht. Allermaaßen dann die fatalia [14]), welche jederzeit bey oft erwehnter acht Tagen Verfliessung auffhören müssen, von dato (Tage) der Declaration an, zu extendiren (auszudehnen) gäntzlich benommen (unterfaget) ist [15]).

4.

Mit Unterschreibung der Urtheile lässet Ihro Königl. Majestät zu, daß bey diesem Hoffgerichte verfahren werde laut Ihro Königl. Majestät Explication vom 4ten Septbr. 1682 [16]), und im Stockholmschen Hoffgerichte auch gebräuchlich ist, nemblich: daß

alle Resolutiones [17]), die da an Ihro Königl. Majestät auß dem Hoffgerichte abgehen, von denen sämptlichen und so vielen [Gliedern], alß über der Sachen einig [geworden sind], sollen unterschrieben werden. Ebenermaaßen soll auch [es] gehalten werden mit denen Brieffen, welche an die Landes-Höffdinge [18]) abgehen, dafern sie (diese Briefe) nicht Urtheile und Executoriales [19]) sind. Mit allen andern [20]) aber soll es gehalten werden, wie es vormahls gewöhnlich gewesen, nur daß die Resolutiones (Entscheidungen), welche in den Hoffgerichten verfasset und ad acta [21]) geleget werden, gleichfalls von denen sämptlichen [Gliedern], wie die Urtheile unterzeichnet werden müssen [22]).

5.

Ihro Königliche Majestät haben auch eingenommen, was das Hoffgerichte wegen der Stadt Wenden Privilegien in criminalibus (in Sachen der Verbrecher) berichtet hat, wodurch Bürgermeister und Rath selbiger Stadt, welche von schlechten und einfältigen Leuten bestehet [23]), die Freyheit zustehet, daß sie in Aburtheilung peinlicher Sachen ihre Urtheile nicht zu des Hoffgerichts Leuteration und Uebersehung einsenden, sondern dieselbe sofort zur Execution remittiren (zur Vollziehung abgeben).

Wann aber Ihro Königliche Majestät ein solch Privilegium sehr nachdencklich (bedenklich) befinden, und daß selbiges eine Art von Oberherrschafft und höchsten Gewalt im Lande sey, welche Ihro Königl. Majestät alleine, von Gott verliehen [24]), und zuständig seyn muß:

Alß haben Ihro Königl. Majestät in Gnaden für gut angesehen, Dero Rath und General-Gouverneur in Riga zu beordern, daß er den Magistrat [von Wenden] vor sich bescheide, und demselben anhalte, ihre hierüber habende Privilegia auffzuweisen, wie auch, nach gehaltener Correspondence mit dem Hoffgerichte, remonstriren (vorstellen), daß eine solche absolute [25]) obrigkeitliche Macht in Leibes- und Hals-Sachen, ihnen (dem Magistrat) nicht anstehe (schicklich sei), denenselben im übrigen (überdem) fürstellende die Gefahr, welche den Gliedern des Magistrats, so da sonst einfältige und in Rechten unerfahrene Männer sind, und leichtlich in Ausforschung solcher hohen [26]) Dinge, zur Bebürdung ihrer Gewissen irre gehen könnten, betreffen dürffte, daferne sie, ihrer desto größerer Sicherheit halber, nicht sollten ihre Urtheile in hochpeinlichen [27]) und andern Criminal-Sachen, unter des Hoffgerichts reiffern Perlustrirung und Dijudication (Uebersehung und Beurteilung) gelangen lassen.

Wenn nun mittelst dieser Anleitung [28]) der Magistrat nicht gutwillig, und aus eigenem Beweg (Erwägung), wolle abstehen und sich selbiger Freyheit (Privilegii) begeben:

So wollen Ihro Königliche Majestät die Privilegia anhero über haben (übersenden lassen), und Dero gnädiges Gefallen und Verordnung ferner äussern [29]).

6.

Im Uebrigen, was die Abzugs-Gelder belanget, wann wer (Jemand) auß einer Stadt commigriret (fortziehet) in die andere [Stadt] binnen Landes: So wollen Ihro Königl. Ma-

jestät dasselbe sowohl, als ein Mehreres dieselbe Sache concernirend (betreffend), absonderlich [30]) vornehmen, und eine gewisse Verordnung denen Behörigen (denen es angehet) zur Nachricht ergehen lassen [31]).

Dieses hat das Hoffgericht in Unterthänigkeit sich zur Nachricht stellen zu lassen. — Actum ut supra (geschehen am oben im Titel genannten Tage).

Carolus.

(L. S.)

Lars Mörling.

1. Diese Verordnung ist im livländischen Hofgerichtsarchiv, im schwedischen Original, wie in deutscher Uebersetzung, zu finden, aber nie gedruckt gewesen.

2. Gegenwärtig sind in jeder Stadt dergleichen allgemeine oder öffentliche Gefängnisse für Verbrecher; und die Behörden, welche jetzt die Ordnungsgerichte sind, die am Orte der geschehenen That Untersuchungen anstellen, werden zwar daselbst unentgeltlich bekösiget, müssen aber die Reise, und Zehrung auf der Reise, aus eigenen Mitteln bestreiten; — und darnach ist dieser P. 1. zu beurteilen.

3. S. Verordn. LVIII.

4. D. i. mit dem erforderlichen Auftrage auf den Fall eines widrig ausfallenden Spruches.

5. Diejenigen Bedingungen, welche gesetzlich zuvor erst erfüllet werden müssen, ehe die Revision nachgegeben wird.

6. D. i. eigenbeliebige, willkührliche Auslegung des Sinnes.

7. Dahin gehen nicht nur Verordn. LVIII, sondern auch Verordn. LI. u. XVII.

8. D. h. das Recht zur Revisionsergreifung wird für erloschen und das Urteil für rechtskräftig angesehen.

9. In diesem Schlusse des ersten Punkts der Verordn. LVIII. ist denen Abwesenden, die sich im Reiche befinden, verstattet, an dem Orte ihres Aufenthalts den Eid vor dem nächsten Richter abzulegen; denen aber, die ausserhalb des Reichs sich befinden, wird erlaubt, daß sie schriftlich den Eid ablegen, und die Urkunde darüber früher einsenden, ehe der terminus introductionis bei der Revisionsinstanz eintritt.

10. Dieser 2te Punkt ist noch jetzt von Anwendbarkeit.

11. Nämlich es ist, wie es scheint, im Gebrauch angenommen worden, was später im königlichen Briefe an das schwedische Hofgericht, vom 17. Oktober 1695 und 5. November 1694, gesetzlich anerkannt ist, daß vom Urteile des Hofgerichts der Part, der verloren hatte, ein Erklärungsgesuch, falls er im Urteile etwas undeutlich und ihm widrig fand, einzureichen hatte, worüber denn eine erklärende Verfügung erfolgte.

12. Da diese Verordnung vom 28. September 1687, ungeachtet aller Mühe, nicht hat aufgefunden werden können, so kann auch nicht mit Zuverlässigkeit angenommen werden, daß selbige, die über die Deklarationsurteile die erwähnte Vorschrift dem livländischen Hofgerichte gegeben zu haben scheint, die ist, welche den in der Anmerk. 11. angeführten Gebrauch unterstützt.

13. Im P. 2. dieser Verordnung.

14. S. Anmerk. 5.

15. Dieser P. 3. ist noch gegenwärtig völlig anwendbar.

16. Es befindet sich diese Erklärung gedruckt in Schmedemanns Justitienwerk, p. 729, als ein Auszug aus dem Protokoll der königlichen Rathkammer.

17. D. h. Berichte, und ist zu unterscheiden von den Vorträgen, die im Hofgerichte die Assessoren aus den Akten machen, und die gleichfalls Relationes heißen.

18. Oder Gouverneure in den Provinzen.

19. D. h. Schreiben über die Erfüllung der Urteile.

20. Nämlich Ausfertigungen.

21. Das sind jetzt die Abschriften in den Missivbüchern.

22. Dieser P. 4. ist noch anwendbar.

23. D. h. vom niedrigen und ungebildeten Stande.

24. Röm. XIII, 1. 2.

25. Soviel hier, als unbeschränkte.

26. D. h. von so großer Wichtigkeit.

27. D. h. die Kriminalstrafen nach sich ziehen.

28. D. h. durch diese Verfahrungsweise.

29. Wahrscheinlich haben die wendenschen Bürger ihre Privilegien besser eingesehen, oder der König hat entschieden; denn gegenwärtig gehen alle Kriminalurteile des wendenschen Magistrats zur Läuterung an das Hofgericht.

30. Soviel als endlich.

31. Die deshalb etwa ergangen seyn mögende Vorschrift ist wohl den Magistraten zugesandt. Ueber die Abzugsgelder von den aus dem Lande gehenden Erbschaftsgeldern, ist am 5. Dezember 1689 eine königliche Resolution erlassen worden, nach welcher der dritte Teil zurückbleiben soll, so aber, laut dem im J. 1782 bekannt gemachten Immanoiukas, auf den zehnten Teil eingeschränkt worden ist.

XC. Verordnung.

Ihrer Königlichen Majestät Placat (Verordnung), betreffende die Interessen (Renten), und Abschaffung des Mißbrauchs, welcher bißhero dabey könnte vorgelauffen seyn. Gegeben in Stockholm, den 16ten August Anno 1687.

Wir Carl von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König, Groß-Fürst in Finnland, Hertzog in Schonen, Ehstland, Liefland, Carelen, Brehmen, Vehrden, Stettin-Pommern, Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, Herr über Ingermannland und Wißmar, wie auch Pfaltz-Graff beym Rhein in Bayern, zu Jülich, Cleve und Bergen Hertzog ꝛc. ꝛc.

Thun hiemit kund: weil Wir befinden, daß ein großer Mißbrauch und Beschwerde sey, bey den grossen und schweren Interessen, welche hier in diesem Reiche und darunter liegenden Provincien, höher als in einigem andern Lande bezahlet werden, wodurch nicht allein das gemeine Beste, und alle Einwohner des Landes, sondern auch absonderlich die Kauffleute, am meisten aber die Dürfftige [1]), mercklichen Schaden und endlichen Verderb empfinden; dahingegen, wenn die Interessen mässig sind, man gewiß daraus des gemeinen Wesens Wohlstand und der sämptlichen Einwohner Auffnehmen zu vermuthen hat;

Also haben Wir, in Betrachtung alles dessen, wie auch durch Unserer Stände auff letzt-gehaltenem Reichs-Tage gethanes unterthäniges Ansuchen bewogen, vor gut und billig gefunden, durch dieses Unser offenes Placat eine allgemeine Linderung überall auff die Interessen zu setzen

und zu verordnen, so daß keiner, von dem 1sten Januarii des nechst kommenden 1688sten Jahres an zu rechnen, schuldig seyn soll, zu geben, oder berechtiget seyn soll, mehr als 6 pro Cent Interesse [2]) zu nehmen, aber wohl weniger, wenn sie sich so vergleichen können, ungeachtet, was vor Verschreibung entweder bereits möchte gemachet seyn, oder nach diesem möchte gemachet werden können, wie denn auch bey Verlust des gantzen Capitals [wovon die Helffte an den Angeber, die andere Helffte an solche pios usus [3]), verfallen seyn soll, wozu Wir dieselben verordnen werden], sowohl der Banque [4]), als allen andern insgemein, auff das ernstlichste verbohten seyn soll, unter welchem Vorwand es auch seyn mag, höhere Interesse zu geben oder zu nehmen, als 6 pro Cent, im Fall einige Intressen in der Verschreibung benahmet und bedinget worden. Woferne aber keine Interessen benennet oder verschrieben sind, und bey Unsern Gerichten darüber ein Streit sich erheben sollte, so soll keiner mit höhern Interessen als 5 pro Cent beleget werden. Doch werden unbezahlte Wechsel und Bodmerey nicht hierunter begriffen, sondern es wird damit nach denen darüber absonderlich verfaßten Verordnungen gehalten [5]). Was Unsere und der Cronen gemachte Forderung betrifft, soll über alle Unsere und der Cronen Schuld nach diesem Placat von dem 1sten Januarii dieses 1687sten Jahres an, liquidiret (berechnet) werden, und die Ausrechnung über die verpfändeten Güther, nach den beyden letzten Reichs-Tagen [6]) und andern über die Pfand-Güther und der Cronen Schuld abgefaßten Königl. Verordnungen und Resolutionen (Verfügungen), geschehen. Sonst, weiln auch im Lande nicht geringes Wehklagen verspühret wird über den unchristlichen Wucher, welchen ein Theil von allerhand Standes-Personen gegen die Bedrängten auff solche Weise verüben, daß sie ihnen in ihrer Dürfftigkeit Getrayde und andere Perseelen vorschiessen [7]), mit solchen ungebührlichen und unleidlichen Bedingungen, daß sie binnen kurtzer Zeit solches doppelt bezahlen müssen; Alß haben Wir solchen ungebührlichen Bedrück der Armen und Bedrängten, welche ebenfalls in dem Interessen-

Placat von 1666 [8]) ernstlich verbohten worden, als eine Sache, welche Gottes gerechten Zorn und harte Straffe über das Land verursachen kann, hiedurch zum strengsten auffs neue verbiethen, und daneben setzen und verordnen wollen, daß, wann einer, solcher That bezüchtiget und überzeuget wird, soll derselbe erstlich das ausgelehnte gantz verbrochen haben [9]), und daneben mit verpflichtet seyn, dieselbe Summa an das nechste Hospital zwey doppelt zu bezahlen, doch soll das, was der rechte Preiß der Wahren zur Zeit der Auslehnung gewesen, dem Außleiher auff den Bezahlungs-Termin entweder in selbigen Perseelen, oder Gelde, nach dem rechten Wehrt außgerechnet, welcher damahls gewesen, als die Ausleihung geschehen, mit 6 pro Cent des Jahres bezahlet werden [10]), und der, welcher mehr nimmt oder begehret, soll in obgemeldte Straffe verfallen seyn. Sollte auch jemand unter dem Nahmen eines Tausches, oder andern dergleichen Vorwand, seinen armen Nechsten so hoch zu vervortheilen suchen, wenn er ihm etwas vorstrecket an Getrayde, Fisch oder Saltz, so daß die Beschwerde (Last) bey dem Zahlungs-Termin grösser wird, als die außgeliehene Wahre wehrt war, da sie außgeliehen ward, mit den aufflauffenden Interessen 6 pro Centum [11]), sehen Wir solches ebenfalls vor ungebührlich und straffwürdig, als das vorige an, aber der Gewinn oder Avance, welchen ein oder ander bey einem recht und richtig geschlossenen Kauff alsobald empfängt oder auff Zeit bedinget, soll hierunter nicht verstanden werden, sondern in solchem Fall sowohl dem Käuffer, als dem Verkäuffer, freystehen, sich umb den Preiß also zu vereinigen, wie sie am besten wissen und können.

Wie Wir nun dieses vor gut befunden, zu gebiethen und zu ordnen, als befehlen Wir hiemit gnädigst und ernstlich allen Richtern, sich hiernach, als einem rechten Gesetz, allerdings in den Urtheilen zu richten, wie auch, Unserm Ober-Stadthalter, sampt allen General-Gouverneurn, Gouverneurn und Landes-Höffdingen in den Provincien, hier-

über strenge und ernstlich die Hand zu halten, daß solches unverbrüchlich möge gehalten und demselben nachgelebet werden. Sie sollen sich auch angelegen seyn lassen, solches, wenn es erfordert wird, vermittelst aller dienlichen Hülffe zur Execution und Werckstelligkeit zu befördern, soferne sie Unserer harten Ansprach entgehen wollen [12]).

Zu mehrerer Gewißheit haben Wir dieses mit Unserer Hand unterschrieben, und mit Unserm Königl. Secret (Siegel) bekräfftigen lassen. Datum (gegeben) Stockholm, den 16ten December Anno 1687.

Carolus.
(L. S.)

1. Die Geldbedürftigen, die zu keinem Kaufmannsstande gehören, und weit mehr dabei leiden, als der Kaufmann, der die höher gezahlten Renten auf seinen Handel zuschlägt.

2. D. i. Renten sechs von hundert.

3. Die milden öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten.

4. D. i. der schwedischen Reichsbank.

5. Siehe Verordn. LXXXVII. Anmerk. über Bodmerei. Welche Bodmereiverordnungen hier gemeinet sind, ob schwedische oder rigasche, läßt sich nicht bestimmen; wahrscheinlich erstere.

6. Von 1683 und 1686 wahrscheinlich.

7. In der Ausgabe von 1707 steht hier verschiessen, das offenbar ein Druckfehler ist.

8. Siehe Verordn. XXV.

9. D. h. als Strafe verlustig gehen.

10. Dieser ganze Satz enthält folgende Festsetzungen: Wer Wuchervorschüsse thut, soll

a) des Vorschusses verlustig gehen, und derjenige, der ihn erhalten, behält ihn;

b) zwei doppelt so viel, als der Vorschuß beträgt, soll an das Hospital von ihm erlegt werden;

c) jedoch soll dem, welcher dergleichen Vorschüsse gethan, zuvor eine Berechnung gemachet werden, in welcher aufgenommen wird:

(1) welchen Preis die Waare hatte, als sie ausgeliehen ward, — der auch Norm für den Zahlungstermin seyn soll, in welchem die Perseelen selbst oder dieser Preis dafür gezahlet wird;

(2) wozu noch sechs von hundert für das Jahr zugeschlagen wird;

d) und nur der, der nach einer solchen Ausrechnung als Wucherer, der mehr begehret, befunden wird, soll, wie oben erwähnt, bestraft werden.

11. Hier gilt dieselbe Berechnung, derer bei Anm. 10. erwähnet wird.

12. Diese Verordnung ist heutiges Tages noch völlig anwendbar.

XCI. Verordnung.

Ihrer Königlichen Majestät Erklärung über einige Stücke und Dinge, angehend die neulich ausgegangene Roß-Dienst-Ordnung [vom 5. November 1686]. Gegeben zu Stockholm, den 31sten December 1687.

Wir Carl von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. ꝛc. Thun zu wissen, ob Wir zwar vermittelst der Roß-Dienst-Ordnung, welche Wir vom 5ten November 1686 außgehen und durch den Druck gemein machen lassen, betreffend der Ritterschafft und Adels Roß-Dienst, klar und deutlich genug, soweit Wir dessen in einem und andern unterrichtet gewesen, gesetzet und verordnet haben, gleichwohl, weiln nachgehends beydes bey den Munsterungen, als sonst unterschiedene Stücke und Umbstände sich geöffnet, welche Anleitung gegeben, bey Uns mit Erinnerungen und Befragungen einzukommen; So haben Wir vor gut befunden, solches bey Uns in gnädige Erwegung zu ziehen, und endlich zu desto besserer Nachricht und nähern Erläuterung Unserer vorigen Verordnungen, Uns darüber solchergestalt, als folget, erklären wollen. Nemlich:

I. Weiln der 4te Punct in obgemeldter Rüst-Ordnung vermag (verstattet), daß von jedem Edelmann, der unter der Rüst-Haltung zu stehen kommt, ein Roß-Dienst-Längde und Land-Buch von allen denen Güthern, für welche er ein Pferd zu halten schuldig ist, bey dem Lands-Höffdinge [eingeliefert werden soll], in dessen Lehn die Compagnie belegen, worunter er zu rüsten sinnes*) ist; Also, nachdem Wir nunmehro für nöthig

befinden, daß, zu desto so viel bessern Nachricht hierinn, was nach der Hand zu Unserm Dienst erfordert werden kann, zwey gleichlautende Exemplarien von gemeldten Längd- und Land-Büchern, so verificiret (beglaubiget) und unterschrieben, als obgemeldter Punct in der Roß-Dienst-Ordnung nach dem Buchstaben erwehnet, eingeliefert werden sollen; So haben Wir auch solches hiemit verordnet, und befehlen, so daß zu Folge dessen ein jeder nach diesem jährlich zwey gleichlautende Exemplarien von der Haupt-Längd und Land-Buche an den Lands-Höffding, unter welchem die Compagnie liegt, und worunter er zu rüsten gedencket, einlieffern soll. Da denn der Lands-Höffding, nachdem er (derselbe), wie im nechstfolgenden Punct gemeldet wird, die Richtigkeit selbiger Rüst-Längden und Land-Bücher untersuchet und attestiret hat, das eine Exemplar an Unser Kriegs-Collegium zur Verwahrung übersenden, und das andere an dem Orte zurücke behalten soll.

II. Auff daß man auch so viel mehr wegen der Rüst-Längden und Land-Bücher Richtigkeit versichert seyn möge, sowohl wegen Anzahl der Gesinder, als der Renten selbst; So wollen Wir hiemit verordnet haben, daß die Lands-Höffdinge ein jeder in seinem Lehn unter selbige Rüst-Längden und Land-Bücher attestiren sollen, daß sie nicht finden, daß diesem oder jenem Edelmann mehr Gesinder in seinem Lehn eigenthümlich zukommen, als die eingelieferte Rüst-Längden in sich halten, daneben auch, daß des Edelmanns Land-Buch und die darinn angeführte Renten auff die von der Cron gekommene Gesinder, gleich sind mit der Cronen Land-Bücher Renten, und seine eigene adeliche Hemman, mit denn (denen) Hemman-Zahlen [3]). Und wollen Wir, im Fall bey weiterer Untersuchung an dem Orte einiger Unterscheid befunden werden sollte, zwischen der auffgegebenen Längde und denen Renten, so gehoben werden, daß solches an gehörigem Orte zu erkennen gegeben werde, da denn auch der Edelmann in die Straffe verfallen seyn soll, welche die Roß-Dienst-Ordnung [von 1686] §. 5. [4]) in solchen Stücken setzet (vorschreibt).

III. Nachdemmahl die Roß-Dienst-Ordnung völlig specificiret (aufgiebt), vor welche Hemman und Renten man ordinair rüsten soll, aber nicht benennet, wie es mit denen, so ein oder ander nach Königl. Brieffen unter einem absonderlich verabschiedeten [5]) Roß-Dienst besitzet und ein hat (inne hat), gehalten werden soll; So befinden Wir vor gut, hiemit Uns zu erklären, daß, wie alle dergleichen Güther, welche gegen Gravation [6]) besessen werden, dafür absonderlichen Roß-Dienst zu halten, von einer gantz ungleichen Beschaffenheit seyn, mit denen, welche sonst zu dem ordinairen Roß-Dienst gehören, so müssen auch dieselbe von diesen [letztern] durch gewisse Tituln [7]) in den Roß-Dienst-Längden und Land-Büchern unterschieden, und nicht unter einander confundiret oder vermenget werden.

IV. Weiln der Edelmann nach obgemeldter Rüst-Ordnung [von 1686] §. 4., schuldig ist, der gehörigen Lands-Höffdinge Attestata über die Richtigkeit der Längden von dem Guthe, so er in dessen Lehn besitzet, an den Lands-Höffding, woselbst er seinen Roß-Dienst zu prästiren gesinnet ist, einzubringen [8]); Also soll bey der Munsterung erörtert werden, wer an dem Ausbleiben solcher Atteſten Schuld habe, und ob solches aus des Edelmanns Unachtsamkeit, oder nicht, herkommt; und soll der Lands-Höffding verpflichtet seyn, unverweigerlich und ohngesäumt solche Attestata bey Anforderung (sobald sie gefordert werden) von sich zu geben. Nachdemmahl auch, da (wo) es sich befindet, daß der Edelmann aus Muthwillen mit denn (denen) Atteſten ausbleibet, derselbe soll in die Straffe verfallen seyn, welche in der oben gemeldeten Rüst-Ordnung [v. 1686] §. 4. genandt, und vor dem (für denjenigen) gesetzet ist, der mit der Haupt-Längde aus Muthwillen zurücke bleibet, nehmlich, vor das Pferd das erstemahl 5 Dahler, das anderemahl 10 Dahler, das drittemahl 20 Dahler Silber-Müntze [9]); Und wenn er kein gantz Pferd hält, alsdann proportionaliter, nachdem sein Antheil in Präſtirung des Pferdes seyn kann.

V. Obzwar in dem 7ten und 8ten Punct der Roß-Dienst-Ordnung [v. 1686] gemeldet wird, daß ein jeder absonderlich und nach den Privilegien rüsten soll, so daß zufolge dessen in den Rüst-Längden, der Vor-Eltern eigne Güther, von [denen] der Kinder, der Mündigen von [den Gütern] der Unmündigen entschieden (abgeschieden) werden können, und nicht zugelassen werde, unter welchem Schein und Vorwendung es auch seyn mag, nach Gutdüncken ein ungetheiltes Guth zu besitzen, und darunter unbillig und zu Unserm Schaden einig der mündigen Kinder Guth zu verthädigen, wie denn auch der eine von den Schwestern des andern Guth nicht einnehmen noch verthädigen mag, sondern ein jeder soll sein Guth absonderlich specificiren (aufgeben), und dafür rüsten; dennoch, weiln befunden wird, daß dabey unterschiedliche Mißbräuche vorgelauffen, ohne Zweiffel deßwegen, weilen in der Roß-Dienst-Ordnung keine absonderliche Straffe in diesem Stücke specificiret (benannt) sind (ist); Also, und damit ein jeder sich desto besser in acht zu nehmen und umb gehöriger Richtigkeit sich zu befleissigen haben möge, haben Wir hiemit verordnen wollen, daß der, welcher obgemeldtermassen sich verbrochen zu haben befunden wird, in 100 Dahler Silber-Müntz [10]) Busse verfallen seyn soll, in friedlichen Zeiten, in unfriedlichen Zeiten aber doppelt.

VI. Die, welche Güther unter Pfand-Gerechtigkeit (Pfandrecht) besitzen, sind nach dem 8ten §. der Roß-Dienst-Ordnung [v. 1686] freygesprochen, vor der Rüst-Haltung zu stehen, so daß die Last auff den Eigenthümer des verpfändeten Guthes hafftet, doch gleichwohl, weiln solches dergestalt verstanden werden muß, so weit derselbe solvendo (zahlungsfähig) ist, nachdemmahl die Uns von dem Gute zukommende Roß-Dienst-Gerechtigkeit so viel minder (um so viel weniger) durch dergleichen Verpfändung kann oder muß geschmälert werden, weiln (als) der Pfandhaber gnugsam unterrichtet gewesen, daß eine solche Gravation (Belastung) dem Guthe folge; Also, und nachdem Wir haben vernehmen müssen, daß theils Pfandhaber [11]), dem Roß-Dienst zu entgehen,

das Guth lange Zeit unter der Pfand-Gerechtigkeit verbleiben lassen, und daß Wir bey solchem Zustande, daß dergleichen Pfand-Güther-Eigenthumbs-Herren nicht solvendo (zahlungsfähig) gewesen, oder einigen Roß-Dienst prästiren, oder Wir dessen genieſſen können; So befinden Wir, solchem vorlauffenden Mißbrauch vorzukommen, imgleichen auch wegen des Abganges, so Wir bey dem Roß-Dienst leiden müssen, auff der Art, daß [wenn] der Pfand-Herr nicht solvendo (zahlungsfähig) ist, vor best und dienlichst zu seyn, daß der Pfandhaber alsdann und in berührten Fällen, nach diesem und vermöge dessen, verbunden seyn soll, zu rüsten, und dafür nach der Rüst-Ordnung hafften, dagegen genieſſet er seinen Regreß (Zuflucht) in dem Guthe, und hat rechtliche Außwege, entweder den Eigenthümer sein Guth auszulösen zu verpflichten, oder vermittelst rechtlicher Verfahrung selbst proprietarius oder Eigenthümer davon zu werden.

VII. Weilen unterschiedene unadeliche Personen adeliche Güther besitzen, entweder Pfand-Weise oder durch Kauff und vor Bezahlung; Also wollen Wir hiemit verordnet haben, daß wenn ein Unadelicher ein adeliches Guth und Hoff-Lage zum Unter-Pfand hat; So lassen Wir in Gnaden zu, daß ein solcher vor die Hoff-Lage zu rüsten nicht verbunden sey, sondern in solchem Fall gleiche Freyheit, als der Edelmann selbst, welcher es verpfändet hat, dabey gehabt hat, genieſſen soll. Wenn aber ein Unadelicher durch Kauff oder vor Bezahlung zu solchem adelichen Guthe gekommen, so wird die Freyheit der Hoff-Lage gehoben, und muß er zu Folge desselben davon nicht weniger vor die Hoff-Lage selbst, als vor die andern Güther rüsten.

VIII. Damit man auch so viel besser unterrichtet seyn möge, wie weit die Wittiben vor die Güther Roß-Dienst halten sollen, welche unter des Mannes Ehe, oder hernach in dem Wittwen-Stande erworben, oder auch dem Manne, oder von einem andern, ihr (der Wittwe) Testaments-Weise, und auff andere Willkühr mehr, überlassen sind; So erklären Wir

hiemit, daß die Wittiben, nach der Rüst-Ordnung rechten Meynung und Verstand, vor keine andere Güther, als ihre rechte Väter- und Mütterliche Güther, wie auch vor die Morgen-Gabe, Roß-Dienst zu halten frey seyn sollen. Aber vor alle die andern übrige Güther, was vor Natur und Eigenschafft sie auch haben mögen, sollen die Wittiben den Roß-Dienst nach der Roß-Dienst-Ordnung prästiren und unterhalten.

IX. Nachdemmahl es sich auch offt zutrăget, daß Mancher so wenig Renten hat, dafür zu rüsten, daß die andern von mehren Renten dieselbe in der Rüst-Haltung mit ihnen nicht wollen zusammen setzen, ob sie (die Letztern) sich zwar dazu erbieten; So wollen Wir in Gnaden, daß ein solcher, der sich anbeut, in der Rüst-Haltung zu participiren (Teil zu nehmen), aber wegen seiner geringen Renten nicht angenommen werden will, vor jeden Marck, den er besitzet, 1 Dahler Silber-Müntz [12]) an das Kriegs-Manns-Hauß [13]) erlegen soll und mag, so offt die Adels-Fahne gemunstert wird, soferne er nicht mittler Zeit mit einem andern in der Rüst-Haltung zusammen gesetzet wird.

X. Unter dem, was in dem 1sten, 2ten und 3ten Punct der obgemeldten Rüst-Ordnung [v. 1686] specificiret (aufgegeben) ist, gehöret auch die Patron-Tasche [14]) zu einer vollkommenen Montirung; und obzwar die Patron-Tasche nicht genandt oder angeführet, doch soll dieselbe darunter verstanden werden, und soll mit weiß Semisch [-Leder] überzogen, mit einer Messings-Crone darauff, welchergestalt es auch in den Roß-Dienst-Ordnungen, die wegen Schonen, Halland, Blecking und Bahnuß-Lehn ausgegangen ist [15]), enthalten [16]), und haben Wir deßfalls zu der gehörigen bessern Nachricht vor gut befunden, Uns hierüber hiemit zu erklären [17]).

Wie Wir nun in Gnaden wollen, daß dieses, welches solchergestalt zur nähern Erleuchtung und Erklärung der Roß-Dienst-Ordnung [von 1686] von Uns gesetzet und verordnet ist, gleiche Krafft als die Roß-Dienst-Ordnung selbst haben soll, so daß die Roß-Dienst-Längden zu-

gleich mit denn (denen) Land-Büchern allerdings nach Anleitung dieser Erklärung, und der Roß-Dienst-Ordnung selbst, eingelieffert werden können; Also wird hiemit nicht allein allen angehörigen Lands-Höffdingen anbefohlen, hierüber die Hand ernstlich zu halten, sondern auch der Ritterschafft und dem Adel, dem der Roß-Dienst zu prästiren zukommt, daß sie dieses sich zur gehorsamen Richtschnur stellen sollen.

Zu mehrerer Gewißheit haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben, und mit Unserm Königl. Secret (Siegel) bekräfftigen lassen. Gegeben zu Stockholm, den 31sten December 1687.

Carolus.
(L. S.)

1. Siehe Verordnung LXXXI.

2. D. i. gesonnen ist.

3. Zahlen steht hier für Anzahl, und soll wohl auf die Größe und Anzahl der Gesinder zugleich gehen.

4. In der Ausgabe von 1707 steht dafür unrichtig: 5. §. 1.

5. D. i. erlassenen oder nicht zu leistenden.

6. Wahrscheinlich soviel, als zur Last für den Stat oder das Reich.

7. Soviel als Abteilungen.

8. Dieses ausgezeichnete Wort ist als Auslassungsfehler in der Ausgabe von 1707 in erratis bemerkt.

9. D. i. 2½, 5, und 10 Rtlr. Alb.

10. D. i. 50 Rtlr. Alb.

11. Soll wohl heißen: Pfandherr oder Pfandgeber.

12. D. i. ½ Rtlr. Alb.

13. D. i. das Haus, wo der Roßdienst liquidirt wird.

14. Das in Anmerk. 8. Gesagte ist auch hier der Fall.

15. Siehe Verordnung LXXXI. Anmerk. 20.

16. Das in Anmerk. 8. Gesagte ist auch hier der Fall.

17. Siehe Verordnung LXXXI. Anmerk. 20.

XCII. Verordnung.

Ihro Königl. Majestät Schreiben an den Stadthalter N. N. in Reval [1]), auff dessen Befragung wegen der Execution auff gewonnene Urtheile, wieder (wider) welche das Beneficium Revisionis [2]) gesuchet wird. Stockholm, den 5ten Januarii 1686.

Wir Carl von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. ꝛc. Unsern Gruß ꝛc.

Wir haben Uns in Gnaden vortragen lassen, was Ihr in Eurem unterthänigen Schreiben vom nechst verwichenen 15ten Octobris, Uns wegen der, für den Capitain und Haaken-Richter N. N. [3]) auff des Ober-Land-Gerichts den 1sten July vergangenen Jahres ausgesprochenes, und unter Unsere Revision devolvirtes (hinübergebrachtes) Urtheil, in Sachen wider den Land-Rath und Major N. N. [4]) angestellten Execution unterthänigst berichtet.

Wie Wir nun aus selbigem Schreiben genugsam ersehen, daß Ihr Unser ergangenes Revisions-Placat und Verordnung [5]) nicht allerdings also verstehet, wie selbige, dem rechten Verstande und Meynung nach, lauten, indem Ihr Euch befraget, welchergestalt Ihr bey solchen vorfallenden Revisions-Sachen mit der Execution Euch hiernächst verhalten sollet, ob das verlierende Part auff gleiche Weise, wie andere Debitoren, als welche, von der Immissions-Zeit an, den gantzen usum fructum (Nießbrauch) von den angeschlagenen Ländereyen verlieren, die Execution untergehen solle, oder ob das Land nur ad interim [6]) zu desselben

Sicherheit, welcher in der Ober-Instantz gewonnen hat, angeschlagen, und die Intraden sequestriret (Einkünfte in Beschlag genommen) werden sollen;

Als gelanget hiemit an Euch dieses zur gnädigen Antwort, daß, sobald ein Urtheil gesprochen und dawieder (gegen dasselbe) an Uns die Revision gebührendermassen gesuchet wird, soll der verlierende Part, wer es auch seyn mag, ohne einige Exception oder Einwendung, sofort die Execution zu untergehen, das gewinnende Theil aber dagegen gnügliche Bürgen für das, was er in Händen bekömmt, zu stellen, und nachgehends die Sache für Unsere Revision fortzusetzen, verbunden seyn. Können keine Bürgen gestellet werden, so ergehet nichts destoweniger die Execution in soweit, daß das Exequirte unter Sequester gesetzet werde, wie Ihr solches deutlich aus Unserm Placat, das Revisions-Suchen betreffend, de Anno 1687, §. 7. [7]), zu ersehen habet [8]). Womit ꝛc.

Carolus.

(L. S.)

1. Der Name desselben hat nicht ausgemittelt werden können.

2. Die Wohlthat, beim Regenten Durchsicht der Sache zu erlangen.

3. u. 4. Beider Parten Name ist nicht zu bestimmen gewesen.

5. Die Revisionsplakate vom 28. Junius 1662 (Verordn. XVII.), vom 21. April 1681 (Verordn. LI.), und vom 31. August 1682 (Verordn. LVIII.).

6. D. i. bis auf weitere Verfügung.

7. Siehe Verordn. LXXXIX.

8. Diese Verordnung ist auch in Livland völlig anwendbar.

XCIII. Verordnung.

Extract (Auszug) aus Ihro Königl. Majestät gnädigen Schreiben vom 20. Jul. 1688 [1]), anzuzeigen, welchergestalt man sich zu verhalten habe, wenn die Parten den ausgesprochenen Urtheilen ein Gnügen zu thun, sich langsam und unwillig finden lassen.

Wir Carl von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. Unsern sonderbahren (besondern) Gruß zuvor ꝛc.

Wir haben nicht ohne Mißvergnügen aus N. N. [2]) unterthäniger Supplication (Bittschrift) vernommen, welchergestalt N. N. (dieser) auff Eure so vielfältige an N. N. [3]) gethane Erinnerungen, er sich noch nicht willig finden lassen wollen, Unserm zwischen N. und N. (den beiden streitenden Rechtsparten) ergangenen Urtheile [4]) ein Gnüge zu thun und demselben nachzukommen, sondern daß er sich noch immerhin widerspenstiger Weise dessen entziehen und die Zeit verstreichen lassen ꝛc. [5]).

Wie nun Unsere getreue Unterthanen, und bedrängte [6]) Execution suchende Parten, durch diese und dergleichen mehr (mehrere) von ihren Contraparten gesuchte unnütze und schädliche Ausflüchte, sampt etc. [7]), auff grossen Schaden gebracht werden, und solchergestalt die Executiones, ohne deren prompte (schnelle) Vollstreckung, nach ergangenen und rechtskräfftig gewordenen Urtheilen, alles vergeblich und ohne Frucht ist, nach der Hand (von Zeit zu Zeit) gar verfallen [8]), und [daß] endlich ein Schertz und Spielwerck daraus würde: Also ist hiemit Unser gnädiger und ernstlicher Wille und Befehl, daß, dafern Ihr keine andere Mittel

und Auswege finden könnet, N. N. (den bei Uns angeklagten Parten) zur Vergnügung (Erfüllung) des Urtheils anzuhalten, Ihr alsdann N. N. (desselben) Eigenthumb mit gebührendem Arrest (Verbot) belegen, und selbiges unter Beschlag und Versiegelung halten lassen sollet, bis N. N. (der Widerspenstige) zum Gehorsam gebracht werden kann, welche Methode Ihr nicht allein in diesem Casu (Falle), sondern auch künfftig bey andern dergleichen fürfallenden Begebenheiten, umb Uns von denen vielen Ueberlauff, womit Wir in sothanen (solchen) Fällen öffters überhäuffet werden, zu befreyen, in Acht zu nehmen habet [9]).

Und Wir befehlen Euch Gott dem (des) Allmächtigen sonderlich (besonderer) gnädiglich (Gnade). Stockholm, den 20sten Julius 1688.

Carolus.

(L. S.)

1. Dieses Schreiben war an den Oberstatthalter in Stockholm gerichtet, wie aus den Sammlungen im Ritterschaftsarchiv, nach dem Verzeichnisse des Inhalts sich ergiebet, und ist wahrscheinlich durch die Praxis auch in Livland als Gesetz angesehen worden. Obgleich es hierselbst nur im Auszuge vorhanden ist, und in seiner Vollständigkeit nicht hat aufgefunden werden können: so ist doch die Verfügung selbst, oder die verba dispositiva derselben, vollständig geliefert, und die abgekürzte Geschichtserzählung, so wie das Weggelassene, entbehrlich.

2. u. 3. Des Supplikanten Name ist gleichfalls nicht zu bestimmen, so wenig wie des Snpplikaten Name.

4. Worin dieses Urteil bestanden habe, und welches der Gegenstand des Rechtsstreites gewesen, ist gleichfalls unbekannt, und kann uns gleichgültig seyn.

5. Was noch mehr an Widersetzlichkeit vorgefallen, ist wohl, als überflüssig, weggelassen worden.

6. D. h. Kummer, dem Exekutionssuchenden verursachende.

7. Siehe Anmerk. 5.

8. D. i. ohne alle Wirkung bleiben, und also wie nicht daseiend dastehend.

9. Diese Verordnung ist noch gegenwärtig anwendbar.

XCIV. Verordnung.

Ihrer Königl. Maj. Brieff an den General-Majoren N.N. [1]), daß die Lehr-Conducteure für des Adels Gleichen [2]), und nach dem Duells-Placat [3]), wenn sie sich dawieder (wider daſſelbe) verſehen, geurtheilet werden ſollen. Datum (gegeben zu) Oettenby auff Oeland [4]), den 9ten Septbr. 1688.

Wir Carl von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. Unſere Gunſt ꝛc. [5]). Wir haben Euer unterthäniges Schreiben vom 8ten hujus (dieſes Monats) erhalten, und daraus ſowohl, als aus den beygelegten Documenten, vernommen, daß einige Händel und Unweſen [6]) zwiſchen dem Lehr-Conducteur N. N. [7]) und dem Fendrich [8]) unter Calmar Lehns-Regiment N. N. [9]) ſich zugetragen habe, worüber der Obriſt-Lieutenant und Commendant N. N. [10]) zwar die Unterſuchung gethan haben ſoll, darinn aber nichts weiter, wegen des entſtandenen Zweiffels, welchergeſtalt bemeldeter Lehr-Conducteur in dem Range mit andern Officieren conſideriret (angeſehen), und ob er unter das Duell-Placat gezogen werden ſolle oder nicht, vornehmen könne: worüber Ihr Unſere Erklärung zur behörigen Richtſchnur in Unterthänigkeit verlanget.

Wie Wir nun aus der von Euch allegirten (angeführten) Beylage Uns erinnern, den 29ſten Januar 1687 [11]) reſolviret (verfügt) zu haben, daß ein Conducteur in der Lehre unter der Fortification [12]) mit einem Fendrich in dem Range alterniren [13]) ſoll, ſo wie ſie alt in Dienſten ſind:

Alſo beziehen Wir Uns in Gnaden auff beſagte Reſolution (Verfügung); und weiln ſelbige klärlich dictiret (ausſpricht), daß ein Lehr-Conducteur mit einem Fendrich gleich, und alſo wie ein Ober-Officier

consideriret (betrachtet) wird, so wollen Wir auch, daß das Duell-Placat gleichergestalt in diesem Fall den behörigen Richtern in Erörterung und Aburtheilung der Sache zur Regul und Richtschnur dienen solle [14]).

Wofern auch bey Euch mehr dergleichen oder andere von Uns ausgefertigte Resolutiones befindlich wären, wovon Unserm Kriegs-Collegio bey allerhand vorfallenden Begebenheiten nöthigen Unterricht zu haben gebühret, weiln selbige auff andere Casus (Vorfälle), als denjenigen allein, welche sie allein angehen und benennen dürfften, appliciret (angewandt) und gebrauchet werden können: Als wollet Ihr gedachtem Collegio davon vidimirte Copeyen (beglaubigte Abschriften) ohne Verzug zusenden [15]).

Wormit geschiehet ꝛc. — Oettenby auff Oeland, den 9ten September 1688.

Carolus.

(L. S.)

1. Sein Name ist nicht zu bestimmen gewesen.

2. Nämlich, wenn sie nicht geborne Edelleute waren.

3. Siehe Verordn. LVII. u. LX.

4. Eine schwedische Insel am bothnischen Meerbusen der Ostsee.

5. Was hier als Einleitung abgekürzt, belehren viele vorhergegangene Verordnungen.

6. Wahrscheinlich Ehre verletzende Beleidigungen, oder Zweikampf selbst.

7. 8. 9. u. 10. Hier gilt dasselbe, was in Anmerk. 1. bemerkt ist.

11. Dieses ist wahrscheinlich eine an das Militär-, oder gar an das Fortifikationswesen, erlassene Vorschrift, die auch in Livland unbekannt blieb.

12. D. h. der beim Fortifikations- oder militärischen Befestigungskorps noch als Lehrling angestellt worden.

13. Wahrscheinlich heißt dieses soviel, als: er solle mit dem Fähnrich gleichen Rang haben, und im Dienste eines Fähnrichs mit ihm sich abwechseln, so wie das Alterthum im Dienste sie trifft.

14. Auch in Livland leidet diese Verordnung wohl noch Anwendung, falls nicht russisches Kriegsrecht anders bestimmt.

15. Dieser ganze Satz, nach welchem dem Kriegskollegium nicht alle königliche Entscheidungen zugesandt worden zu seyn scheinen, ist, wie die Verordnung selbst, für Livland nur analog anwendbar.

XCV. Verordnung.

Trans-Sumpt [1]) auff Ihro Königl. Majestät gnädiger Resolution, die Executiones [der liquiden und illiquiden Forderungen [2])] und sich dabey zutragende Wardierungen betreffende. Gegeben zu Stockholm, den 29sten November Anno 1688.

§. 1.

Den Ort [3]) anlangend, an welchem die Wardierungs-Männer aus dem Lande ihren Eyd ablegen sollen; so befinden Ihro Königl. Majestät am sichersten zu seyn, daß solches bey den Unter-Gerichten [oder Ting] in des Härads-Höffdings und der Nembden [4]) Gegenwart geschehe. Und (auch) wollen Ihro Königl. Majestät, daß diese Eyde nach dem klaren Einhalt der Verordnung, es mögen die Parten solches begehren oder nicht, abgeleget werden sollen, keiner auch, der zu dergleichen Wardierung oder Taxationen verordnet wird, von Ablegung solcher Eyde befreyet werden möge, ungeachtet er seinen Ampts-Eyd vorhin gerichtlich gethan haben kann [5]).

§. 2.

Betreffende des Lands-Höffdings [6]) unterthänige Befragung, ob derselbe (derjenige), welcher einige Inprotocollirung oder Pfand-Verschreibung hat, auch wegen eines Antheils seiner Forderung, welches als annoch streitig, zu gerichtlicher Ausführung verwiesen worden, einem andern, der eine unstreitige Anforderung hat, vorgezogen werden möge, also daß der Executor von Debitoris Eigenthumb zu dieses letztern (Kreditoris)

Bezahlung nicht erequiren dürffe, ehe und bevor der erstere (Kreditor) seiner streitigen Prätension (Forderung) halber, es mit den Debitoren gerichtlich ausgeführet hat, ungeachtet solche Zwistigkeit in etlichen Jahren nicht abgethan werden möchte, oder ob dieser Erste solchen Vorzug nur allein wegen dessen, so liquid und unstreitig befunden wird, zu geniessen berechtigt seyn solle; Als finden Ihro Königl. Majestät dem Gesetze und der Executions-Verordnung [7]) gemäß zu seyn, daß wenn jemand durch Urtheil und rechtliche Immission (Einweisung) in ein Land-Guth eingekommen, er daraus nicht depossediret (aus dem Besitz gesetzet) werden solle, er sey denn zuvor rechtlich daraus gewonnen, es möge auch seine gantze Forderung streitig seyn oder nicht.

Hat aber jemand eine blosse Inprotocollirung ohne würckliche Possession (Besitz durch die gerichtliche Einweisung in das Landgut), ungeachtet ein Theil seiner Forderung nachgehends streitig oder illiquid befunden wird; und kommt zugleich ein ander mit einer klaren und unstreitigen Obligation oder Urtheil, und begehret vor jenem die Execution und den Vorzug, so sollen alsdann die Gefälle von des Debitoris Guth, oder auch dessen bewegliches Eigenthumb, woraus die Bezahlung begehret wird, in so lange sequestriret werden, biß jener seine illiquide Forderung gerichtlich ausgeführet hat, da er denn seine rechtliche Inprotocollirung, nach der Richtigkeit und Vorzugs-Recht seiner Forderung, zu gut geniesset [8]). Actum ut supra (geschehen wie oben erwähnt).

Carolus.

(L. S.)

1. Bei aller Mühe, die man sich gegeben hat, von diesem Transsumpt oder Uebersetzung der zweien Gesetzesstellen dieser Verordnung, ein vollständiges Exemplar aufzufinden, so hat es doch bisher nicht glücken wollen, obgleich es scheint, daß nur Einleitung und Schluß weggeblieben sind.

2. Diese Einschaltung des Inhalts des §. 2. wird man nicht überflüssig finden.

3. Da die Einleitung fehlt, so läßt sich auch nicht bestimmen, was die Veranlassung zu dieser Verordnung gewesen.

4. D. i. der Distriktsrichter nebst seinen Beisitzern.

5. Dieser §. 1. leidet noch jetzt Anwendung.

6. Diese Stelle scheint anzudeuten, daß ein Gouverneur einer Provinz die Verordnung bewirkt habe.

7. Siehe Verordn. XXX. §. 9.

8. Zur leichtern Uebersicht dieses noch jetzt anwendbaren §. 2. diene folgende Tabelle.

Es hat Jemand

eine Immission,	oder bloße hypothekarische Forderung, und fordert Exekution,
er kann nur durch ein wider ihn gewonnenes Urteil	wobei aber ein Teil seiner Forderung streitig wird, und zugleich mit ihm fordert Einer auf ein unstreitiges Schuldinstrument Exekution:
aus derselben gewonnen werden,	die Einkünfte des Gutes werden, so wie das bewegliche Vermögen, so lange in Beschlag gelegt, bis über die streitige
seine Forderung mag streitig oder nicht streitig seyn.	Forderung des Erstern entschieden worden, worauf denn das Alterthum der Ingrossation den Vorzug im Exekutionsrechte entscheidet.

XCVI. Verordnung.

Königliches Rescript (Schreiben) an den Herrn General-Gouverneuren N. N. [1]), den Proceß und [die] Jurisdiction (Gerichtsbarkeit) in Duell-Sachen betreffend. Stockholm, den 29sten November Anno 1688.

Wir Carl von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. Unsere Gunst ꝛc. Es hat bey Uns, lieber Getreuer ꝛc., der Stadthalter in Reval N. N. [2]), durch dessen eingelauffenes Schreiben vom nechst verflossenen 1sten September, unterthänigst berichtet, welchergestalt der dortige Stadt-Fendrich N. N. [3]) dem Schloß-Guarnisons-Fendrich N. N. [4]) schimpfflich nachgeredet haben solle, worüber dieser sich dermassen offendiret (beleidiget) befindet, daß er jenen zum Verbrecher und Uebertreter des Königlichen Duell-Placats gerichtlich verbinden wolle. Weiln aber der Stadt-Magistrat in den Gedancken stehet, daß der Kläger N. N. [5]) schuldig sey, den Beklagten N. N. [6]) unter der Stadt-Jurisdiction gerichtlich zu belangen, und zwar aus der Ursache, ob (als) sollte solche der Stadt-Gerechtigkeit (Gerechtsame) sich nicht allein auff wohlerworbene Königl. Privilegia, sondern auch auff das allgemeine Recht gründen, als wornach ein jedweder in seinem Foro (Gerichtsstande), allwo er wohnhafft ist, und wo die That begangen seyn solle, belanget werden müsse; zu geschweigen, daß der Magistrat bey dieser Gelegenheit den 13ten §. Unsers ergangenen Duell-Placats [7]) sich zum Besten deuten und dahin ziehen will; auch, daß N. N. [8]) seine Klage schon selber bey dem Unter-Gerichte angefangen, und selbige also daselbst zu vollführen gehalten seyn solle; welche ihre Meynung und habenden

Vorsatz, der Stadthalter N. N. [9]) zu würcklicher Vollenziehung nicht hat kommen lassen wollen, sondern dasselbe, ob (als) wäre es der Intention (Absicht) und Einhalt Unsers Duell-Placats vorsänglich (umgehend), zurücke gehalten und geweigert, deßwegen er auch bey Uns mit seinem unterthänigsten Bericht und Befragung eingekommen.

Dahero haben Wir diese Sache mit dem Magistrate zu communiciren [10]) vor gut befunden, auch Ihre unterthänige Erklärung darüber neulich erhalten, und Uns vorlesen lassen, welches alles Wir in gnädige Erwegung genommen, und an Euch zu remittiren (zurück zu senden), vor billig erachtet, mit gnädigem Willen und Befehl, daß Ihr die Verfügung [11]) an den Stadthalter N. N. stellet, daß er die streitige (im Streit stehende) Fendriche für Unserm General-Gouvernement sofort vorbescheiden und auffordern, ihm auch angelegen seyn lassen solle, selbige zum freundlichen Vergleich zu disponiren (bewegen), zumahlen die Sache von der Beschaffenheit zu seyn scheinet, daß sie gar leicht, ohne Verunglimpffung und Nachtheil ihrer Ehren, aus einander gesetzet, und auff solcher Art ihre verhitzte Sinnen und Gemüther wieder zur Ruhe und Sanfftmuth gebracht werden können. Sollte es aber endlich, welches Wir nicht gerne vermuthen, zu gerichtlicher Ausführung der Sache zwischen ihnen gedeyen: so ist Unser gnädiger Wille und Befehl, daß die Untersuchung derselben, in so weit die Sache unter das Duell-Placat gezogen werden kann, von Unserm General-Gouvernement verrichtet werden möge, welches einige verständige und Rechtliebende Männer von der Ritterschafft und Adel, sampt Kriegs-Befehlhabern und deren gleichen, sich adjungiren, und die geschehene Inquisition (Untersuchung) sodann ferner an Unser Ober-Land-Gericht [12]) remittiren (hinsenden) kann, allwo der Advocat oder Fiscal [der Gerichtsbehörde] die Sache zum Urtheil ausführig zu machen gehalten seyn soll, massen solches dem 12ten §. Unsers Duell-Placats [13]) ähnlich zu seyn befunden wird.

Welche Unsere gnädige Verordnung und Gutbefinden in dieser Sache Ihr gleichfalls Bürgermeister und Rath kund machen sollet, wodurch Ihr Unsern gnädigen Willen vollbringet [14]). Und Wir befehlen Euch ꝛc. Stockholm, den 29sten November Anno 1688.

Carolus.
(L. S.)

1. Der Name desselben läßt sich nicht mit Gewißheit bestimmen.

2. Wahrscheinlich vertrat dieser die Stelle des Gouverneurs; der Name ist unbekannt.

3. u. 4. Beide Namen sind unbekannt.

5. Der Schloßgarnisonsfähnrich nämlich.

6. Der Stadtsfähnrich nämlich.

7. Siehe Verordn. LVII.

8. Der Schloßgarnisonsfähnrich.

9. Siehe Anmerk. 2.

10. D. i. Auskunft zu fordern.

11. D. i. die in den nachstehenden Worten folgt.

12. Dieses ist in Reval das höchste Landestribunal, wo der Gouverneur mit den zwölf Landräthen richten; bei uns ist es das Hofgericht, das hier eintreten würde.

13. Siehe Verordn. LVII.

14. Obgleich diese Verordnung dem ehstländischen Gouvernement gegeben worden, so hat sie doch auch in Livland Anwendung; nur, daß jetzt das Judicium mixtum zur Untersuchung gebildet werden möchte.

XCVII. Verordnung.

Ihro Königl. Majestät zu Schweden Rath, General-Gouverneur über Liefland und die Stadt Riga, wie auch General-Lieutenant über die Infanterie,

Jacob Johann Hastfer,

Graff von Greiffenburg, Freyherr von Kostfer, Herr zu Wibyholm, Siåholm, Klastorp und Möllerö.

Wie man recht ungern vernehmen muß, daß einige Bauren aus Liefland sich unterstehen sollen, ihre Wahren, die Stadt Riga vorbey, an frembde Orte [1]) zu verführen, welches man so viel weniger geschehen lassen kann, weiln dadurch dem Königl. Interesse, sampt der privilegirten Nahrung der Stadt, nicht geringer Nachtheil zugefüget wird; So hat man bey Zeiten darauff bedacht seyn wollen, daß solchem einreissenden Uebel und Unwesen gesteuret und vorgebeuget werde, dahero denn hiemit allen und jeden, sowohl Teutschen als Bauren, ernstlich verbohten wird, keine Wahren, es sey Korn, Flachs, Henpff, Talch, Hopffen, oder wie es sonst Nahmen haben mag, die Stadt Riga vorbey, an frembde Oerter, unter welchem Vorwande es wolle, weder auff der Herrschafft Geheiß oder Zulaß, welches hiemit ebenfalls gäntzlich untersaget seyn soll, noch vor sich selbst [2]) zu verführen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß diejenige, so sich mit einigerley Wahren und Perseelen aus Liefland jenseit der Düna mit Fuhren werden betreten lassen, sofort angehalten, nach der Stadt gebracht, die Wahren vor confiscabel [3]) erkläret, und die Uebertreter dieses Verbots mit willkührlicher Straffe angesehen werden sollen, gestalt denn hiemit einem jeden, der sothane Leute in solchem Vorsatze und Handlung jenseit der Düna betreffen wird, die Freyheit und

Zulaß gegeben seyn soll, sowohl die Bauren als ihre Fuhren anzuhalten, an gehörigem Orte anzumelden und abzulieffern, mit der Versicherung, daß denen, die solche Fuhren anhalten und einholen, der vierdte Theil von den Wahren, so confisciret werden, zur Vergeltung ihrer Mühe und Wachsamkeit soll zugekehret werden [4]). Wornach sich alle und jede zu richten. Gegeben auff dem Königlichen Schlosse zu Riga, den 10ten Januarii Anno 1689.

Jacob Johann Hastfer.

(L. S.)

1. Wie das Folgende andeutet, über die Gränze nach Kurland, das damals unter polnischer Lehnsherrschaft stand.

2. Nämlich: auf des Bauern eigenen Namen.

3. D. i. der Krone heimfällig.

4. Diese gouvernementliche Verordnung hatte damals einen Grund, indem dadurch der Handel des Auslandes begünstigt ward. In wiefern gegenwärtig, da Kurland und Litthauen unter russischer Herrschaft stehen, diese Verordnung, die den Landmann dem Städter preisgiebt, noch jetzt anwendbar, läßt sich aus dem Vorgesagten abnehmen.

XCVIII. Verordnung.

Ihro Königl. Majestät Antwort auff des Aboischen Hoff-Gerichts Befragung: daß die Ober-Inspectores über die Zölle, und die Professores, nebst den Härads-Höffdingen (Distriktsrichtern), unter dem Duell-Placat [1]) begriffen seyn sollen. [Gegeben] Stockholm, den 4. Febr. 1689.

Wir Carl von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. Demnach Wir aus Eurem Schreiben, datiret (ausgefertiget) nechstverwichenen 23sten Februar [1688], Eure Befragung in Gnaden vernommen, wie es mit den Actionen (Klagen), die einiger Civil-Bedienten Schlägereyen und Scheltworte betreffen, insonderheit der Professoren, Härads-Höffdinge, und Inspectoren bey den Zöllen, die nicht von Adel sind [2]), item (ferner), der Zoll-Verwalter und anderer mehr, welche dergleichen Ehren-Aempter bekleiden, gehalten werden soll, wenn sie mit andern vom Adel und den Kriegs-Befehlshabern [3]) in Zwistigkeit gerathen, und ob die erstern, nach dem 1sten §. des Duell-Placats, als des Adels Gleichen [4]) angesehen werden mögen;

Worauff Euch zur gnädigen Antwort gereichet, daß die Professoren und Härads-Höffdinge, nebst denen Ober-Inspectoren [der Zölle], als des Adels Gleichen consideriret (betrachtet), und nach dem Duell-Placat angesehen werden, die übrigen aber sich nach den allgemeinen Gesetzen der Proceß-Form richten [5]) sollen; welches Euch zur unterthänigen [6]) Nachricht dienet. Und Wir befehlen ꝛc. [7]).

Carolus.
(L. S.)

1. Siehe Verordn. LXXIII.

2. Denn die Adelichen sind ohnehin dem Duellplakat unterworfen.

3. Wahrscheinlich ist hier der Offizier überhaupt darunter zu verstehen.

4. D. h. gleich einem Edelmann.

5. Was hier unter Prozeßform verstanden wird, ist nicht deutlich einzusehen. Wahrscheinlich soll es soviel heissen, daß mit solchen Personen nach den allgemeinen Gesetzen verfahren (prozediret) werden soll.

6. D. h. in Untertänigkeit anzunehmenden.

7. Diese Verordnung ist noch jetzt anwendbar.

IC. Verordnung.

[Gouvernementliches] Placat wegen Bau- und Brenn-Holtz-Fällung in den Königl. Wäldern.

Weiln man ungerne vernimmt, daß einige Arrendatores der Königlichen Güther, sich der Königlichen Wälder, mit Fällung und Herabbringung [1]) des Bau- und Brenn-Holtzes, sampt Aschwahren [2]), ohne oberkeitliche Permission (Erlaubniß) und Contract [3]), gebrauchen, worinn man Ihro Königl. Majestät Interesse nicht verkürtzen lassen kann:

So wird allen und jeden, welche aus Königl. Güthern einiges Holtz, es sey in welcher Sorte es wolle, sampt Aschen und andern Wald-Wahren, herabbringen, ernstlich anbefohlen, daß sie solches nirgends anders, als auff dem Kengerag und Kruseragge [4]) an- und aufflegen sollen, biß sie es hier [5]) bey der Obrigkeit gebührend gemeldet, und darüber Zulaß [6]) erhalten haben, ausgenommen diejenigen, welche mit der Cron auff einiges Brenn- oder Bau-Holtz contrahiret haben möchten [7]).

Wornach sich die, so es angehet, bey Poen (Strafe) der Confiscation (Einziehung zum Besten der Krone), zu richten. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga, den 11ten April 1689.

Johann Jacob Hastfer.

(L. S.)

1. D. i. Fortbringung, und zwar, wie aus dem Nachfolgenden zu sehen, zu Wasser.

2. Waaren, die durch das Verbrennen des Holzes zu Asche entstehen.

3. D. h. ohne daß der Arrendekontrakt eine solche Erlaubniß gegeben, oder darüber ein erlaubter Kontrakt vorhergegangen. Siehe Anmerk. 6.

4. Hölmer in der Düna bei Riga.

5. In Riga nämlich.

6. Es scheint hiernach, daß das Hauen und Fortbringen des Holzes aus Kronswäldern gestattet gewesen, doch der Verkauf davon jederzeit mit Erlaubniß der Obrigkeit hat geschehen müssen, wie auch das Nachfolgende andeutet, wo sogar mit der Krone Kontrakte über Holzverkauf aus Kronswäldern, mit Kronsarrendatoren, angenommen werden.

7. Diese gouvernementliche Verordnung ist jetzt wohl nicht anwendbar, sondern es würden wohl die neuern Forstordnungen der russischen Gesetzgebung für Livland eintreten.

C. Verordnung.

[Gouvernementliches] Placat wegen der Gottes-Häuser im Lande.

Wie man bißher nicht sonder Leydwesen hat vor Augen sehen müssen, welchergestalt es mit denen Gottes-Häusern hin und wieder im Lande so schlecht bestellet, daß theils von neuen erbauet, theils nothwendig repariret (verbessert) werden müssen, warumb sich die Eingepfarrete von einigen Oertern so wenig bekümmert, daß sie auch auff ergangene Obrigkeitliche Vermahnungen, nicht einmahl die Hand daran schlagen (bieten) wollen; So hat man keinen längern Umbgang nehmen können, das Werck mit Ernst anzugreiffen, und der sonst besorgenden gäntzlichen Zerfallung der Kirchen-Gebäue vorzubeugen. Ob nun zwar Jhro Königl. Majestät gewisse Mittel aus Königl. Gnade dazu bestanden, auch die Erbauung neuer Kirchen auff Königl. Güthern, und woselbst Jhro Königl. Majestät das Jus patronatus [1]) haben, auff sich genommen; So müssen doch die andern eingepfarreten [Güter] von der schuldigen Beytragung ihres Contingents (Anteils) zur Reparation (Verbesserung) und Unterhaltung der Kirchen-Gebäue keinesweges sich gäntzlich entziehen, sondern vielmehr nach Proportion (Verhältniß) ein jeder das Seine willig dazu contribuiren (beitragen).

Auff daß es nun damit desto ordentlicher zugehen, und bessern Effect (Wirkung) haben möge; So sollen die Kirchen-Vorsteher bey allen Kirchen im Lande, woselbst ein und anderes zu repariren (herzustellen) seyn möchte, mit denen Pastoribus loci (Ortspredigern) zusammen

treten, und eine von ihnen allerseits unterschriebene Specification (Verzeichniß) von allem, was zum nothwendigen Bau der Kirchen erfordert werden kann, gegen künfftigen Johannis dem Königl. Ober-Consistorio zu Riga einsenden, welches der Befindung nach, einen vernünfftigen Baumeister, der in allen Creysen angenommen werden kann, nach den Ort senden, alles in Augenschein nehmen, sowohl die erforderte Materialien als Arbeit taxiren, und sich darüber mit den Kirchen-Vorstehern und Pastore loci (Ortsprediger) wegen eines gewissen Preises vereinigen und verdingen sollen, wonach sothane sowohl Material- als Bau-Kosten nach Proportion (Verhältniß) der Hacken-Zahl repartiret (verteilet), und dasjenige, was auff die Königl. Güther kommt, aus Königl. Mitteln bezahlet, das andere aber unter die Eingepfarreten vertheilet, und von ihnen proportionaliter (verhältnißmäßig), ebenfalls nach Hacken-Zahl ihrer einhabenden Güther, entrichtet werden soll. Weiln auch der hochnützliche und nöthige Schul-Bau im Lande, der bißher an vielen Ortern versäumet worden, unumbgänglich fortgesetzet werden muß, damit die arme Bauerschafft in der Jugend zum heilsamen Erkänntniß Gottes angeführet werden möge; So wird ebenfalls von allen und jeden Possessoren (Besitzern) sowohl der Königl. als Adel. Güther begehret, daß ein jedweder sein Contingent (Anteil) an Materialien künfftigen Winter an den bestimmten Ort herbeyzuführen, und seine Arbeit hernach ebenmässig zur würcklichen Auffsetzung des Gebäues, nach dem verfertigten Verschlage, beytragen soll, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß wider dieselbe (diejenigen), so hierinn sich säumig oder ungehorsam erweisen werden, mit der Execution verfahren werden soll. Mit dem Maasse in Bezahlung der Priester-Külmiten, bleibet es so lange nach dem Alten, biß eine beständige Verordnung darinn gemachet werden kann, wie denn auch die Restantien von der Priester-Gerechtigkeit und der Bauer-Külmiten keinesweges gehoben, sondern den Predigern, bey Vermeydung der Execution, entrichtet werden sollen [2]).

Wornach sich alle und jede zu richten [3]). Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga, den 27sten April Anno 1689.

Jacob Johann Hastfer.

(L. S.)

1. Das Jus patronatus besteht in der Berechtigung, einen Prediger zu einer Gemeine aufzufinden, zu erwählen und zu berufen. Siehe darüber ein Mehreres bei der nachfolgenden Verordn. CXVIII., und die in der zweiten Abteilung dieses Bandes befindliche Kirchenordnung von 1686, Cap. 19. §. 12.

2. Hier scheint eine doppelte Deutung möglich zu seyn. Denn wenn es mit den Priesterkülmiten beim Alten bleiben soll, so können Rückstände von der Priestergerechtigkeit, die gerade in dieser Abgabe bestehet, und von Priesteramtsgebühren sich unterscheidet, und von den Külmiten, die der Bauer — ausser der Gutsherrschaft — dem Prediger jährlich liefern muß, da solche Rückstände aus den neuern darüber gemachten Ansprüchen entstehen, nicht durch strenge Ahndungen eingetrieben werden. In diesem Falle würde also im Schlußsatze eine Verneinung haben stehen müssen. Eine zweite Deutung wäre, wenn man annähme, daß die Rückstände der Priestergerechtigkeit und Bauerkülmite noch aus den alten Verpflichtungen herrührten.

3. Als diese gouvernementliche Verordnung, — welche die drei Stücke enthält: a) Kirchenbau, b) Schulbau, c) Abgaben an Prediger, — erlassen ward, war bereits der Adel durch den Landtag 1681, welcher die Einziehung der Güter aufnehmen mußte, in seinen Rechten und deren Genuß gekränkt, und der gute freie Wille zu jenen drei Gegenständen so geschwächt, daß diese Verordnung, als Zwangsgesetz, notwendig gegeben werden mußte, — daher gegenwärtig von keiner Anwendbarkeit mehr ist.

CI. Verordnung.

[Gouvernementliches Placat.]

Obzwar denen Königl. Arrendatoren vor diesem bereits verboten worden, sich der Königl. Wälder weder mit Holtz-Fällung oder andern Sachen ausser ihrem Contract und obrigkeitliche Permission (Erlaubniß) zu gebrauchen, und dieselbe dadurch zu ruiniren, insonderheit aber sich des hohen Wildes zu enthalten [1]; So muß man doch ungerne vernehmen, wie dem allen von vielen, sowohl Arrendatoren als Bauren, zuwider gelebet, und dadurch denen Königl. Holtzungen und der Wild-Bahn fast unwiederbringlicher Schade zugefüget werde.

Dem nun weiter mit allem Ernst vorzubeugen, wird durch gegenwärtiges Placat der vorige Verbot wiederholet, und Krafft dieses allen und jeden, sowohl Arrendatoren als Bauren, ernstlich untersaget, sich der Königl. Wälder mit Holtz-Fällung, insonderheit der Eichen, und was zum Schiff-Bau, Artiglerie und Weide-Aschen dienlich seyn kann, sampt Aschen-Brand und andern Wald-Wahren, es wäre denn, und soweit es ihnen im Contract oder sonst durch obrigkeitliche Permission (Erlaubniß) zugelassen seyn möchte, gäntzlich zu enthalten, bey Vermeidung der Confiscation (Wegnahme) des Holtzes und der Wahren, sampt anderer Arbitrar-Straffe (willkührlicher Strafe).

Wie denn ein jeder sich wegen der Wild-Bahn, nach denen vorhin ausgegangenen Placaten [2], zu richten hat, und vermöge deren sich nicht unterstehen soll, einiges hohes Wild in Königl. Güthern zu schiessen oder zu fangen, welches aber den Edelleuten in ihren Güthern freygelassen,

doch zur verbotenen Zeit, als vom 1sten Martii biß Jacobi, beydes, in Königl. und Adelichen Wäldern, unzulässig ist, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß sonst wider die Verbrecher nach der Königl. Jagd-Ordinance [3]) verfahren werden soll.

Es soll auch ein jeder Besitzer der Königl. und Adelichen Güther schuldig seyn, ihren Bauren ernstlich zu verbieten und anzuhalten, daß sie die Hasen-Netze, Schlingen und Röhre, ohne, was eines jeden ordinaire Schützen [4]) seyn mögen, abschaffen sollen.

Hieneben werden die Arrendatores der Königl. Güther ernstlich vermahnet, daß ein jeder sein Contingent an Bären- und Wolffes-Netzen [5]) gegen künfftigen Michaelis, bey Vermeidung der Execution, ohnfehlbar verfertigen soll. Wie denn zugleich dieselben, so ihr Contingent an Leinwand zu den Lappen [6]) noch nicht abgeleget (abgeliefert), erinnert werden, solches auffs förderſamste bey dem Herren Obersten und Ober-Jägermeister Tiesenhausen abzulieffern; damit dieselbe [7]) gegen bevorstehenden Herbst verfertiget werden können [8]).

Wornach sich alle und jede, insonderheit die, so es angehet, zu richten. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga, den 30sten April Anno 1689.

Jacob Johann Hastfer.

(L. S.)

1. Siehe Verordn. IC. und die Verordn. XXII. u. XXIII. Die erste dieser drei Verordnungen erhält durch diese gouvernementliche Verordnung v. 1689 mehr Deutlichkeit.

2. Wahrscheinlich sind hier die in Anmerk. 1. angeführten Verordnungen gemeinet.

3. Diese Jagdordnung, die im J. 1664 gegeben ward, ist so wenig, als die Verordn. XXII. u. XXIII., auf Livland früher angewendet worden.

4. D. h. mit Ausnahme der gutsherrschaftlichen Schützen, denen solches erlaubt war.

5. Diese Pflicht, sein Anteil an solchen Netzen zu liefern, gehört auch zu den schwedischen Jagdvorschriften, die in Livland nicht angewendet worden sind.

6. Die zur Anfertigung der Netze erforderlich waren.

7. Nämlich die Netze.

8. Bei dieser gouvernementlichen Verordnung ist Alles das zu bemerken, was in den Verordnungen XXII. u. XXIII., und in den Anmerkungen über selbige, gesagt worden. — Wer über das schwedische Jagdwesen mehr Auskunft zu haben wünscht, findet sie in S. L. L., Seite 214 bis 232.

CII. Verordnung.

[Gouvernementliches] Justitien-Placat.

[Auf Königl. Befel.]

Es haben Ihro Königl. Majestät die von hier geschehene unterthänigste Remonstration (Unterlegung) wegen nothwendiger Redressirung (Abhelfung) einer und andern bey dem Justice-Wesen vor diesem eingeschlichenen Unordnung und Hinderung, insonderheit derselben [1]), so aus mangelnder Defrayrung (Beköstigung) der Unter-Gerichte entstanden, und darüber bißhero viel Klagen, sowohl vom Richter als Parten, geführet worden, so gnädig angesehen, daß Ihro Königl. Majestät beydes den Königl. Land-Gerichten und Unter-Consistorien, nicht allein ihre jährliche Salaria [2]) verhöhet, damit sie zugleich ihre Verpflegung bey Hegung der Gerichte vor sich und die Ihrigen [3]) nehmen, und deßfalls niemand beschwerlich fallen dürffen, sondern auch einige Ministeriales (Gerichtsdiener) verordnet [4]), welche in Criminalibus (in Kriminalsachen) zu desto bessern und sicherern Handhabung der Justice ihnen an die Hand gehen können und sollen, daneben aber auch gewisse Oerter auff Dero Schlössern und Güthern denominiret (benennet) und vergönnet, woselbst die gerichtliche Sessiones (Gerichtshegungen) gehalten und die Justice administriret (Rechtspflege verwaltet) werden soll. Diese Ihrer Königl. Majestät höchst-rühmliche Verordnung wird nun allen und jeden kund gemachet [5]), und den Königl. Land-Gerichten vermittelst deren [6]) aufferleget, daß sie hinführo dreymahl alle Jahr die ordinaire Sessiones, nehmlich: die erste in Februario, die andere nach geendigter Saat-Zeit, die dritte aber im September-Monat und vor Anfang der

Königl. Hoff-Gerichts-Juridic (Gerichtshegungen), anstellen sollen, und zwar im Rigischen Creyse zu Riga, Lemsal oder Wolmar; im Wendischen zu Wenden, Pebalg oder Kokenhusen; im Pernauschen zu Pernau, Fellin oder Kärkuß; im Dorpatischen zu Dorpt, Adsell, Nyhausen oder Marienburg, Ober-Pahlen oder Layß [7]). In diesen ordinairen Juridiquen soll der Richter sich selbst defraiiren (bekösstigen), und weder dem Part, noch denen Arrendatoren oder Administratoren (Pächtern oder Verwaltern der königlichen Güter), keinesweges wegen der Verpflegung beschwerlich seyn. Es soll aber dagegen auff den Königl. Aemptern [8]) die erforderliche Nothwendigkeit an Victualien (Lebensmitteln) vor einen billigen Preiß gefolget (verabfolget), oder sie sonst, wie sie am besten sich vergleichen können, von ihnen bewirthet werden. Die Parten aber sind hierunter nicht zu verstehen, sondern selbige müssen vor ihre eigene Verpflegung beliebigermaassen sorgen. Ob nun gleich diese ordinaire Gerichts-Stände (oder Hegungen) jährlich nur dreymahl gehalten werden sollen; So kann doch niemand verweigert werden, in solchen Sachen, welche, ihren erheblichen Umbständen nach, keinen Verzug leyden, sondern schleunige Abhelffung erforden, einen extraordinairen Terminum (ausserordentliche Gerichtshegung) zu begehren, welchen der Richter ihm auch ohne Verweigerung, doch auff des Impetrantis (Begehrenden) Unkosten und Verpflegung, zu geben schuldig ist, so ebenmässig in den Fällen zu verstehen, da ein Part den Richter auff sein Guth, der Sachen Nothwendigkeit nach, zu erfordern, sollte veranlasset werden, bey welcher Beschaffenheit er denn billig auch vor des Richters gebührende Subsistence (Unterhaltung) zu sorgen hat, der Richter aber, nach Gelegenheit der Zeit und des Ortes, mit ordinairer Bewirthung vorlieb nehmen, und insonderheit verhüten wird, daß niemand mit einem grossen Train (Zuge) und unnöthigem Gefolge belästiget, und dadurch die Justice schwer gemachet werde.

Wie aber in allen Stücken, insonderheit in Criminalibus, Capital- und Blut-Sachen, ungesäumte Justice nöthig ist, damit das gen

(zum) Himmel schreyende unschuldige Blut von dem Lande abgewehret werde, und dem Gesetze Gottes ein Genügen geschehen möge; so soll das Königl. Land-Gerichte alle Criminalia zum ersten nicht allein auff den ordinairen Juridiquen vornehmen und eher als die Civil-Sachen abthun, sondern auch, wenn periculum in mora (Gefahr im Verzuge) seyn möchte, sothane Criminalia in Termino extraordinario (in ausserordentlicher Gerichtshegung) abhelffen.

In beyden Fällen soll das Königl. Land-Gerichte die Acta (schriftliche Verhandlungen) ohngesäumet dem Königl. Hoff-Gerichte ad leuterandum (zur Läuterung) zusenden, und dieselbe ohne erhebliche Ursache auffzuhalten bey schwerer Verantwortung nicht bemächtiget seyn. Beyde Gerichtshegungen, sowohl in ordinair als extraordinair Terminen (Gerichtszeiten), soll der Richter punctuell observiren (genau beobachten), und ohne erhebliche Legalität (gesetzliche Ursachen) nicht verabsäumen, mit der Verwarnung, daß der Richter, welcher ohne erweißliche Legalität sein Ampt hintansetzen und dadurch Ursache geben wird, die Justice zu verzögern, mit Arbitrair-Straffe, welche von seinem Lohne decourtiret (Gehalte abgezogen) werden wird, beleget werden soll, worauff der Fiscal Acht zu haben, es zu notiren (aufzuzeichnen) und anzugeben schuldig ist. Sollte aber einer aus unvermeidlicher Hinderniß davon abgehalten werden, soll er solches bey Zeiten dem Königl. General-Gouvernement notificiren (anzeigen), damit ein ander in dessen Stelle substituiret werden könne [9]), vor dessen Defrayrung (Beköstigung) derselbe, dessen Ampt er vertreten muß, zu sorgen hat [10]).

Die Delinquenten (Verbrecher) soll ein jeder, sobald eine Mißhandlung begangen wird, auff frischer That zu apprehendiren (ergreifen), solches der Obrigkeit sofort, oder auch den nechst gelegenen Gerichts-Personen, zu melden, und dieselbe in den dazu verordneten Städten, als Riga, Dorpt, Pernau und Kokenhusen, ins Gefängniß zu lieffern schuldig seyn; woselbst sie zwar angenommen und unter guter Hut gehalten,

aber mit nöthigem Unterhalt von denen Edelleuten, welche aus ihren Güthern sie setzen lassen, bey Vermeydung der Execution, auff das Duplum (Doppelte) versehen werden müssen; die [Verbrecher] aber, so von Königl. Güthern kommen, werden aus Königl. Mitteln nach der Cronen Taxa [11]) verpfleget; wie denn absonderlich die Prediger den Delinquenten-Zettel entweder der Obrigkeit, oder auch dem Königl. Land-Gerichte selbigen Creyses, einzusenden, und so viel müglich, Probation (Beweise) an die Hand zu geben, sich nicht entziehen sollen.

Woneben nicht nur die Prediger, sondern auch eine jede Herrschafft auff den Höffen, ermahnet werden, Ihro Königl. Majestät ernstes Verboht und Placat wegen des Kinder-Mordes [12]) zum öfftern der Gemein und Gesinde vorzulesen und ihnen zu schärffen (einzuschärfen), damit dieser schrecklichen Missethat, welche leyder hier im Lande gewaltig einzureissen beginnet, so viel müglich vorgebeuget werden könne [13]).

Wornach sich alle zu richten. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga, den 9ten May Anno 1689.

Jacob Johann Hastfer.

(L. S.)

1. D. h. derjenigen Hindernisse.

2. Ob diese Gehaltsvermehrung und der Bestand derselben dem Generalgouverneur in der vom Könige ihm erteilten und im Eingange dieser Verordnung erwähnten Eröffnung, oder in einer früher erlassenen königl. Verfügung, festgesetzt worden, so wie die Zeit, wann solche Verfügungen ergangen, läßt sich aus Mangel an Nachrichten, nicht bestimmen.

3. Was unter diesem Ausdruck eigentlich zu verstehen, ist dunkel. Wahrscheinlich sollen es nur die Personen seyn, welche die Gerichtsglieder bei ihren Gerichtshegungen mitzunehmen bedurften.

4. Hier gilt eben das, was in Anmerk. 2. bemerket worden.

5. Hier scheint es, als wenn in dieser gouvernementlichen Verordnung die königliche Verordnung über das Vorhergehende enthalten sei, und also nichts Bestimmteres darüber bekannt zu machen gewesen.

6. Nämlich Kraft der königlichen Verordnung.

7. Man sieht hieraus, daß die Gerichtssitzungen der Landgerichte abwechselnd in Städten und auf Kronsgütern gehalten wurden. Gegenwärtig sitzen sie stets in den Kreisstädten, und die drei Juridiquen sind zwar abgeteilt, aber die Gegenwart der Glieder ist, bei den so sehr seit der Statthalterschaftsverfassung in Livland eingetretenen vermehrten offiziellen Geschäften, fast das ganze Jahr durch erforderlich.

8. So hießen die größern Güter.

9. Dieses Substituiren der Landgerichtsassoren geschiehet, zu Folge der königlichen Resolution vom 22. September 1602, vom Hofgerichte, und wird, zu Folge des Schreibens des Herrn Generalgouverneurs Marquis Paulucci, vom 31. August 1818, demselben jedes Mal bei Präsentation zweier Subjekte angezeigt.

10. Dieses Bekösligen des Stellvertreters ist jetzt nicht üblich, höchstens erhält er einen Teil des Gehalts des Assessoris ordinarii.

11. Dieses findet gegenwärtig auch Statt, indem der Delinquent aus Kronsmitteln unterhalten wird, wozu von der Krone im Etat besondere Summen bestimmt sind.

12. Verordn. XLVI. LXX.

13. Diese durch den Generalgouverneur bekannt gemachte königliche Verordnung hat noch jetzt Anwendbarkeit. Die Gegenstände darin sind:

a) die Defrairung und das Salär der Landgerichte;
b) Anstellung der Gerichtsdiener daselbst;
c) die Gerichtshegungen des Landgerichts;

d) der Ort dieser Gerichtshegungen, und die Hülfsleistungen daselbst;
e) die Beköstigung der Parten;
f) die ausserordentlichen Gerichtshegungen auf den bestimmten Gerichtsorten, und Verpflegungsart;
g) die Gerichtshaltungen auf des Parten Gute, und die Verpflegung der Gerichtsglieder daselbst;
h) die Folgeordnung in Abmachung der Sachen;
i) die Behandlung der Kriminalsachen insonderheit;
k) Substitution der Gerichtsglieder;
l) die Ergreifung und Verpflegung der Verbrecher, und die Pflicht des Predigers dabei;
m) Einschärfung der öftern Publikation des Kindermordsplakats.

CIII. Verordnung.

Extract (Auszug) [1]) aus Ihro Königl. Majestät gnädigstem Schreiben vom 7ten November 1689 [2]), betreffend den halben Lohn, welcher einem Creditoren aus den Revenüen der Land-Güther zur Zahlung angeschlagen worden, und wie es damit bey dergleichen Fällen gehalten werden soll.

Wir Carl von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. [3]). Demnach Ihr in Eurem unterthänigen Schreiben vom nechstverwichenen 24sten October [4]) Euch befraget, wie es damit gehalten werden soll ꝛc. [5]), den halben Lohn betreffende, welcher einem Creditorn aus denn (denen) Revenüen der Land-Güther angeschlagen; Also wird Euch hiemittelst zur Antwort ertheilet:

Daß Ihr an N. [6]) die Ordre oder Befehl ergehen lasset, daß, wofern vorerwehnte Debitores mit ihren Creditoren keine andere Verabhandlung treffen, oder sonst mit einander übereinkommen, selbige alsdann, und zwar ein jedweder an seinem Orte, dem Rechtsuchenden die Hand biethen [7]), umb das halbe Theil von denen zu selbigem Lohn angewiesenen Gefällen und Perseelen aus den Land-Güthern einzutreiben, welche [8]) die Creditores nach dem marktgängigen Preyse, und so wie selbige zu der Zeit, da besagte Revenüen ausfallen sollen, gelten können, zur Abrechnung ihrer Forderungen, biß sie bezahlet worden, annehmen sollen: woneben Ihr auch an N. N. [9]) dahin nach dem Orte, allwo er seine auff den Lohn angeschlagene Güther hat, die Ordres (Befele) ergehen lassen werdet, daß selbige denen N. N. [10]) auff

gleiche Weise, wie die vorbenannte [11]), zu seiner Bezahlung verhelffen und ihm die Hand bieten möget.

Welches Ihr sowohl in diesem, als andern dergleichen Fällen mehr, Euch zur unterthänigen und gehörigen Nachricht stellen könnet [12]).

Und Wir befehlen Euch Gott dem Allmächtigen sonderlich gnädiglich (in besonderer Gnade). Stockholm, den 7ten November 1689.

Carolus.
(L. S.)

1. Obgleich ein vollständiges Exemplar nicht aufzubringen gewesen, so ist doch dieser Auszug in den eigentlichen Gesetzesbestimmungen ausführlich.

2. An wen dieses Schreiben gerichtet, läßt sich nicht bestimmen; wahrscheinlich an einen Generalgouverneur oder Landshöffding.

3. Das hier Weggelassene ist bereits aus andern Verordnungen bekannt.

4. Wahrscheinlich vom Jahr 1688, weil Unterlegung und Antwort im Jahr 1689 zu schnell auf einander folgen.

5. Wahrscheinlich ist hier die Geschichte der Veranlassung zu diesem Schreiben weggelassen.

6. D. i. der Exekutor, der unmittelbar den Parten zum Recht verhelfen soll. Sein Name ist so wenig, als der nachher bezeichneten Parten Name, zu bestimmen.

7. D. h. behülflich sei, pflichtmäßig exequire.

8. Nämlich Gefälle.

9. Wahrscheinlich die Distriktsrichter.

10. D. i. den Gläubigern.

11. D. h. durch Exequirung.

12. Diese Verordnung könnte in manchen Fällen anwendbar seyn, wo die Hälfte der Einkünfte eines Gutes, welche hier der halbe Lohn (Erwerb) genannt wird, dem Gläubiger hingegeben werden müßte.

CIV. Verordnung.

Ihrer Königl. Majestät Schreiben und Erklärung, den rechten Verstand, der von Ihro Königl. Majestät von einer Zeit zur andern, ertheilte Remissen [1]) betreffende, vom 4ten December 1689.

Wir Carl von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. Unsere sonderbahre (besondere) Gunst ꝛc. Demnach es sich öffters zuträgt, daß die Sachen und Sollicitaturen [2]), worüber bey Uns die Unterthanen Ansuchung thun, von der Bewandnüß zu seyn befunden werden, daß Wir selbige damit an die gehörige Oerter und Collegien zu remittiren (hinzuweisen), nicht entseyn können; Wir aber absonderlich in Justitie-Sachen erfahren müssen, daß man Unsere blosse Remissen dahin gedeutet, ob wäre Unsere Intention (Absicht) dadurch gewesen, daß die zuvor durch Ausschlag Rechtens abgethane Sachen zu neuer Erörterung und Judicatur wieder auffgenommen werden sollten; Also haben Wir, umb dergleichen Mißverständniß künfftig vorzubeugen, Uns hiedurch zu erklären für gut befunden, daß, ob Wir zwar Uns nicht entziehen können, eines oder des andern Ansuchung, von Uns ab-, und an gehörigen Ort zu verweisen, dabey aber so genaue Nachricht nicht haben, ob selbige Sachen vorhero schon einen gerichtlichen Ausschlag gewonnen, oder nicht; Als soll derohalben ohne Unsern speciellen Befehl, daß aus dergleichen Remissen (Hinweisungen) kein Anlaß genommen werde, keine vorhin gerichtlich abgethane Sachen auffs neue wieder auffgenommen, sondern dieselbige [3]) in dem Stande, darinn sie durch vorigen Ausschlag gediehen seyn können, ungerührt gelassen,

und sothane Sachen alleine, welche auff gerichtlichen Ausschlage beruhen, denselben aber noch nicht gewonnen haben, zur Abhelffung auff- und angenommen werden [4]).

Welches Ihr Euch zur gehorsamen Nachricht stellen, solches auch allen unter Eurer Jurisdiction sortirenden (Gerichtsbarkeit gehörenden) Richter-Stühlen notificiren (bekannt machen) könnet, damit selbige dieses gleichergestalt in gebührender Acht zu nehmen wissen mögen. Wodurch geschiehet, was Uns zu gnädigem Gefallen gereichet. Und Wir befehlen Euch Gott dem Allmächtigen gnädiglich. Stockholm, den 4ten December 1689.

Carolus.

(L. S.)

1. Indem der König Bittschriften an den gehörigen Richter verwies.

2. D. i. Klagen und Bittschriften.

3. In der Ausgabe von 1707 lautete diese Stelle also: daß aus dergleichen Remissen kein Anlaß genommen werde, einige vorhin gerichtlich abgethane Sachen auffs neue wieder auffzunehmen, sondern es sollen dieselbige ꝛc. In der Anzeige der erratorum ist die Verbesserung, so wie gegenwärtig, aus augenscheinlich richtigen Gründen, aufgestellt worden.

4. Heutiges Tages ist mit jeder Zurückweisung an den gehörigen Richter, wenn nicht eine Wiederaufnahme der Sache, doch wenigstens eine vertheidigende Erklärungseinsendung, verbunden.

CV. Verordnung.

Ihro Königlichen Majestät Antwort an das Dörptsche Hoff-Gericht, die Zeit betreffende, wie lange arme adeliche Personen, welche mit Gelde nicht büssen können, in Verhafft gehalten werden sollen. Stockholm, den 13ten Januar 1690.

Wir Carl von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. Unsere sonderbahre (besondere) Gunst ꝛc. Auff Euer unterthäniges Schreiben vom nechst verwichenen 7ten December [1689], und darinn geschehene Befragung, ob nicht bey Abstraffung derer vom Adel, welche kein Geld haben, damit zu büssen, zweyer Monate Gefängniß gegen 100 Dahler S. M. [1]) Straff-Gelder gerechnet werden möge, gereichet Euch dieses zur gnädigen Antwort und gehorsamen (in Gehorsam nachzulebenden) Nachricht:

Daß Wir für billig befunden, daß vorgemeldte adeliche Personen, welche des Vermögens nicht sind, Ihres Verbrechens halber Geld zu erlegen, für jede 100 Dahler S. M. Straff-Gelder nur mit sechswöchentlicher Hafft, an einem solchen Orte, wo man den Adel zu inhafftiren pfleget, beleget werden sollen [2]). Womit Wir Euch ꝛc. [3]).

1. D. i. 50 Rtlr. Alb., oder 63 bis 70 Rubel S. M.

2. Diese Verordnung ist bei adelichen Verbrechern nicht ganz unanwendbar.

3. Ueber diese, wie über die im Eingange vorhandenen Abkürzungen, ist schon früher das Erforderliche bemerkt.

CVI. Verordnung.

Ihrer Königl. Majestät Schreiben, daß von eines Debitoris sequestrirten Lohn nichts an den Creditoren, ehe das Quantum (die Größe) richtig und undisputirlich (unanstreitbar), ausgekehret werden solle. Stockholm, den 7ten May 1690.

Wir Carl von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben, lieber Getreuer ꝛc. [1]) Euer unterthäniges Schreiben vom nechst verwichenen 10ten Februar [2]) Uns in Gnaden vorlesen lassen, die Creditores betreffende, welche bey Uns in Unterthänigkeit angehalten, eines oder des andern Lohn gegen [3]) deren Anforderungen oder Prätensiones bey Euch sequestriren (in Beschlag nehmen) und abfolgen zu lassen. Wie Wir nun nicht allein in Ansehung Unsers darunter versirenden Interesse (habenden Anteils), sondern auch der Ungewißheit und Irrung vorzubeugen, welche bey Euch in dem Staats-Werck dadurch verursachet werden könnte, wenn in dergleichen Fällen kein gewisses Quantum determiniret (bestimmet) und ausgesetzet worden, sowohl für billig als nothwendig erachtet, daß, ehe und bevor der Streit, der über das Quantum einer Forderung entstehet, welchen ihr nicht schlichten könnet, abgethan, und die Forderung in allem richtig und klar gemachet worden, keine Execution geschehen solle;

Also ist hiemit Unser gnädiger Wille und Befehl, daß Ihr von dem, was vermittelst Unserer Königl. Schreiben Ordres und Remissen (Befele und Anweisungen) biß an diese Zeit Euch anbefohlen seyn kann, so viel abfolgen lasset, als die Parten unter einander richtig sind. In so weit sie aber entweder wegen der gantzen Forderung oder ein Theil

derselben uneinig sind, Ihr so viel von des Debitoris Lohn bey Euch so lange in Sequestro (in Aufbewahrung) lasset, biß von dem ordentlichen Richter, wohin ihr die Parten verweisen könnet, ein gewisses unter denselben geschlossen worden. Wobey Ihr Euch hiernächst zum Unterricht dienen lassen sollet, daß Ihr an niemand etwas zur Bezahlung auskehret, woferne derselbe nicht mit einem erhaltenen richtigen beständigen und undisputirlichen (unangestrittenen) Quanto von Uns an Euch remittiret (verwiesen) worden [4]). Welches Euch zur gehorsamen Nachricht anbefohlen wird. Stockholm, den 7ten May 1690.

Carolus.
(L. S.)

1. Wahrscheinlich an den Generalgouverneur gerichtet.

2. Nämlich 1690.

3. D. i. für.

4. Diese Verordnung ist noch jetzt anwendbar.

CVII. Verordnung.

Ihro Königl. Majestät Schreiben an den Herrn General-Major N. N. [1]), daß, anstatt des Gassen-Lauffs, der Stadt-Profoß die Verbrecher vor der Rathhauß-Thür abstraffen solle. Christianstadt [2]), den 4ten Julii 1690.

Wir Carl von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. Unsere Gunst ꝛc. Wir vernehmen aus Eurem unterthänigen Schreiben, datiret den 30sten passato (vom 30. Junius dieses Jahres), welchergestalt Ihr zwar zuerst an Bürgermeister und Rath zu Jönköping die Ordres (Befele) ertheilet, daß selbiger die Execution wider den Dieb N. N. [3]), welcher vom Gothischen Hoff-Gerichte [4]) zu neunmahl Gassen-Lauff durch dreyhundert Mann verurtheilet worden, bewerckstelligen lassen sollte. Weiln aber auff desselben (des Magistrats) eingekommene Remonstration (Gegenvorstellung), Ihr sie (Bürgermeister und Rath) dazu nicht vermögen können, massen der gröste Theil derselben (des Magistrats) Factorien-Handwercker seynd [5]), die deßfalls von ihres Gleichen einen Verweiß [6]) zu gewarten haben dürfften, also habet Ihr selbige (gedachte) Execution von der Bauerschafft bey Tionta Härads-Landgericht [7]) vollstrecken lassen, welche aber gleichfalls darumb anhält, mit dergleichen Executionen fernerhin verschonet zu werden, worauff Ihr Euch in Unterthänigkeit befraget, wie es hiernächst in solchen Fällen gehalten werden soll, Unserm gnädigen Gefallen anheimstellend, ob nicht inskünfftige der Stadt-Profoß dergleichen Executionen verrichten, und den Verbrecher, anstatt des Gassen-Lauffs, mit so viel Schlägen, als in dem darüber

(über den Verbrecher) gefallenen Urtheil enthalten, bey der Rathhauß-Thür abstraffen, und dadurch sowohl die Bürger- als Bauerschafft mit dergleichen Executionen verschonet werden möge.

Wie Wir nun diesem Euren unterthänigen Vorschlage in Gnaden Beyfall geben, also möget Ihr auch bey dergleichen mehr vorfallenden Casibus (Fällen) denselben ins Werck richten und gebrauchen lassen [8]). Welches ꝛc.

Carolus.
(L. S.)

1. Dieser Generalmajor, dessen Name nicht bekannt, war wahrscheinlich in Jönköping Gouverneur.

2. Wahrscheinlich Christiania, die Hauptstadt in Norwegen, wo Karl XI. damals Krieg führte.

3. Der Name ist unbekannt.

4. Dieses Hofgericht heißt auch das jönköpingsche. — Schweden hatte vier Hofgerichte. Das älteste war das stockholmsche, — hernach das finnländische zu Abo, im J. 1623 den 15. Junius, — das livländische zu Dorpat, im J. 1630, — und das gothische zu Jönköping, im Jahr 1634 den 5. November verordnet.

5. D. i. Handwerker, die für Waarenniederlagen arbeiten, — eine Art kaufmännischer Handwerker.

6. D. h. die Kaufleute, mit denen sie sich gleich betrachten, würden ihnen darüber eine Zurechtweisung geben, daß sie sich dazu brauchen ließen, Leibes-

strafen an Verbrechern selbst zu handhaben, welches nur ein Geschäft für niedere Gerichtsdiener ist.

7. Wahrscheinlich ein Distrikt unter der Gerichtsbarkeit des gothischen Hofgerichts.

8. Obgleich diese Verordnung nicht mehr ganz anwendbar ist, so kann sie doch zu analogischen Folgerungen dienen.

CVIII. Verordnung.

Ihro Königl. Majestät Schreiben an alle Hoff-Gerichte, die Executores [1]) beordern zu lassen, daß sie die Gefangenen [die als Missethäter sitzen,] nicht mit starcken Getränken vor der [vollzogenen] Execution überladen lassen. Gegeben Stockholm, den 3ten November 1690.

Wir Carl von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. Unsern sonderbaren (besondern) Gruß ꝛc.

Demnach Wir mit Mißvergnügen vernehmen, daß bey Exequirung der zum Tode condemnirten (verurteilten) Missethäter gar offt eine grosse Unordnung und Aergernüß dadurch entstehen soll, daß nicht allein die Gefangene mit gar zu vielem Wein oder anderm Getränke beschweret, und dergestalt ungeschickt gemacht werden, daß sie sich zum Tode nicht bereiten, [noch] weniger für ihrer Seelen Seeligkeit bey der letzten Todes-Stunde Sorge tragen können, sondern die Scharffrichter sich auch mit Trincken dermassen überladen, daß sie ihr Ampt dabey gebührend zu verrichten nicht vermögen.

Dahero sind Wir veranlasset worden, Euch in Gnaden hiemit anzubefehlen, daß Ihr an alle Executores, in den Städten sowohl als auff dem Lande, die Ordres (Befele) ergehen lasset, daß selbige bey allen Executionen der Lebens-Straffen dergleichen Unordnung vorbeugen und aus dem Wege räumen, auch die Anstalt verfügen (treffen), daß denen Gefangenen gar zu viel Wein und starcke Getränke nicht zugelassen, dem Scharffrichter auch bey Straffe und Züchtigung untersagt wer-

den möge, sich mittelst überflüssigen Trucks zu gebührender Verrichtung seines Ampts unbequem und ungeschickt zu machen [2]). Welches ꝛc.

Carolus.

(L. S.)

1. Die Behörden, die die durch Urteil zuerkannte Leibesstrafe an den Verbrechern in Ausübung bringen lassen.

2. Diese Verordnung würde, sobald Lebensstrafen im russischen Reiche wieder eingeführt werden sollten, Anwendung finden können.

CIX. Verordnung.

Ihro Königl. Majestät Schreiben an die Königl. Hoff-Gerichte: daß die Land-Secretaire und Land-Cämmerirer [1]) dem Adel gleich consideriret (betrachtet), und unter dem Duell-Placat [2]) verstanden werden sollen. Stockholm, den 18ten Junii 1691.

Wir Carl von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. Unsern sonderlichen (besondern) Gruß ꝛc.

Demnach Wir, Liebe getreue Männer und Diener, in Gnaden für gut und billig zu seyn erachtet, daß, ausser den andern, welche unter Unser Duell-Placat sonst zu gehören, vor diesem [3]) erkläret worden, [daß] auch die Land-Secretairen und Land-Cämmerirer, ihrer Bestallungen Wichtigkeit und Angelegenheit (die Wohlfahrt sehr nahe angehendes Geschäft) halber, nicht weniger als ein Theil (eine Gattung) Ober-Officier, welche nicht von Adel sind, für des Adels Gleichen consideriret oder angesehen, und also unter Unserm Duell-Placat verstanden werden sollen, sie mögen entweder von denen, unter besagtes Placat [4]) begriffenen, geschimpffet (beleidiget) seyn, oder sich selbst wieder (gegen) andere dergleichen verbrochen haben (zu Schulden haben kommen lassen).

Daher ist Unser gnädiger Wille und Befehl, daß Ihr nicht allein im Rechten (Urteilsprechen) Euch selbsten darnach reguliret (regelt oder ordnet), sondern auch wegen gebührender Publication dieser Verordnung behörige Anstalt verfüget (treffet), damit andern

solches kund werde, und sich ein jeder vor Verbrechen dawieder hüten und in Acht nehmen möge [5]). Und Wir ꝛc.

Carolus.

(L. S.)

1. Die Sekretäre des Landgerichts und Verwalter der Geldeinkünfte aus den Kronsgütern.

2. Siehe Verordn. LVII. LX. XCIV. XCVI. XCVIII.

3. Welche Verordnung diese gewesen, läßt sich nicht mit Gewißheit bestimmen.

4. Siehe Anmerk. 2.

5. Diese Verordnung ist noch jetzt anwendbar.

CX. Verordnung.

Ihro Königl. Majestät Erklärung über den rechten Verstand Dero beym Reichstage Anno 1680 auff der Ritterschafft und des Adels Beschwerden [1]) ertheilten, auff des Königs Gustav Adolph Glorwürdigsten Andenckens gegebene Resolution de Anno 1629 sich beziehende Resolution, alte private Prätensionen (Forderungen) und Schulden, worauff in zwantzig Jahren keine rechtliche Ansprache geschehen, betreffend, auff des Schwedischen (oder Stockholmschen) Hoff-Gerichts den nechst verwichenen 27sten October [2]) überreichte unterthänige Befragung. Gegeben in der [Königlichen] Rath-Cammer auff dem Schlosse zu Stockholm, den 3ten November 1691.

Ihro Königl. Majestät haben Sich diesen Casum (nämlich den der Verjährungszeit bei Forderungen und Schulden betreffenden Fall) unterthänigst vortragen lassen, und nach reiffer Erwegung für recht befunden, daß Ihro Königl. Majestät sowohl, als Königs Gustav Adolph, glorwürdigsten Andenckens, in diesem Fall ertheilte Resolutiones [3]) dergestalt verstanden werden sollen,

daß derjenige auff seine Schuld-Forderung rechtliche Ansprache gethan zu haben erkandt (anerkannt) werden solle, welcher mit gültigen Gründen erweisen kann, daß er seinen Debitoren innerhalb der Zeit von 20 Jahren entweder selbst, oder durch jemand anders, schrifftlich oder mündlich habe mahnen lassen, ungeachtet er denselben

bey dem Richter oder Executoren [4]) deßfalls nicht belanget hat; denen Creditoren jedennoch alle rechtliche Vigilance (Wachsamkeit) unbenommen, wenn sie der Präference (des Vorzugsrechts in der Bezahlung) wegen, unter sich zu streiten kommen [5]).

Welches alles denen, die es angehet, zur gehorsamen Nachricht gereichet. Actum ut supra (gegeben, wie oben erwähnt).

Carolus.

(L. S.)

1. D. i. des schwedischen Adels, obwohl dem livländischen Adel in demselben Jahre dieselbe Resolution gegeben ist. S. Verordn. IL. P. LI.

2. Wahrscheinlich Anno 1691.

3. Nämlich vom Jahr 1629 und 1680.

4. D. h. weder beim gewöhnlichen Richter ausgeklaget, noch beim exekutiven Richter auf Eintreibung angehalten.

5. Ueber die Anwendbarkeit dieser Verordnung, siehe letzte Anmerkung bei Verordnung IL.

CXI. Verordnung.

Ihro Königl. Majestät Antwort an das Schwedische Hoff-Gerichte, die Straffe derjenigen betreffend, welche die Executions-Bediente [1]) angreiffen. Stockholm, den 21sten December 1691.

Wir Carl von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. Euer unterthäniges Schreiben und Befragung vom 8ten dieses [2]) haben Wir Uns vorlesen lassen, den rechten Verstand Unserer, wegen Beförderung des Executions-Werckes, ergangenen Verordnung vom 21sten Aug. 1684 [3]) betreffende, Krafft welcher das Härads- (Bezirks-) Gericht einen Bergsmann N. N. [4]), der mit schimpfflichen Worten nebst Hauen und Schlägen die Executions-Bediente, da sie die urtheilmässige Execution bey ihm verrichten sollen, angefallen, nicht allein zu doppelter Straffe, wegen blutrünstig Schlagen, gebrauchter Schmähworte und Verbrechen wider das Verboht, sondern auch zur Edzörs-Straffe [5]) verurtheilet hat.

Wie Wir nun die Worte in Unserer vorigen Verordnung an sich selbsten gar deutlich zu seyn befinden, daß die, welche dergleichen gewaltsame Thaten wieder die Executions-Bediente ausüben, als Edzörs-Verbrecher [6]) geurtheilet werden sollen; So wollen Wir auch, daß Ihr Euch selbige zur unterthänigen Richtschnur dienen lasset [7]).

Und Wir befehlen ꝛc.

Carolus.

(L. S.)

1. D. h. die Beamten, welche die Exekution thätlich vollziehen.

2. Wahrscheinlich vom Dezember 1691.

3. Siehe Verordn. LXVIII.

4. Wo, und wer diese Widersetzlichkeit verübet, läßt sich nicht mit Gewißheit bestimmen.

5. Das ist die Strafe eines Verbrechers in Mißhandlung wider des Königs Eid, oder eines Rebellen.

6. Siehe Anmerk. 5.

7. Diese Verordnung ist noch jetzt anwendbar.

CXII. Verordnung.

Ihro Königl. Majestät Verordnung, angehend die Vorladung oder Citation bey denen Gerichten, sampt der Execution und Zuschlage in denen Fällen, die in zweyen Gerichten gewonnen sind, und doch davon appelliret wird. Gegeben zu Stockholm, den 19ten April 1692.

Wir Carl von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. ꝛc. Thun kund, alldieweil Wir nach genauer Ueberlegung befunden, daß es zur Beförderung der Rechts-Pflege unter Unsern treuen Unterthanen wircklich gereichen werde, wenn der Mißbrauch in langer Verschleppung der zwistigen Sachen abgeschaffet wird, welche daher entstehet, daß die Parten zu unterschiedenen Mahlen sich stimmen und citiren lassen, ehe der Richter zur Abhelffung der Haupt-Sache schreiten kann:

Derowegen wollen Wir hiemit verordnet und gesetzet haben, daß der Richter in allen Gerichten, sowohl auff dem Lande als in Städten, sofort auff die erste Vorladung (Citation), wenn rechtmässig bewiesen ist, daß dieselbe zu rechter Zeit denen Parten zu Händen gestattet, die Haupt-Sache zur gerichtlichen Erörterung vornehmen, und darinn so urtheilen soll, wie sie beschaffen zu seyn befunden wird, ungeachtet das citirte Part sich beym Gerichte nicht eingefunden, vielweniger eine rechtmässige Ursache und Erheblichkeit wegen seines Ausbleibens gemercket wird, worüber doch genau untersuchet werden muß, welches auff des Richters Verantwortung ankommen muß. Der Richter muß auch wissen, solche Frist der Citation zu bestimmen, welche das Gesetze vorschreibet, nach dem die citirte Parten nahe

oder ferne gelegen, solchergestalt, daß denen, welche in einer andern Stadt oder Creyse sind, 3 Wochen; denen, so ausserhalb der Province, entweder in Städten oder auff dem Lande wohnen, 6 Wochen; wo er aber sehr weit von der Province ist, 9 Wochen gesetzet werden; zwischen Finnland werden die Citationes auff 3 Monat, aber zwischen Liefland, Ehstland, Ingermannland und Schweden auff 4 Monat gestattet. Denen, so ausserhalb Reiches wohnen, wird eine Zeit von 6 Monaten vorgesetzet, und soll zugleich fort über die Unkosten vor das Part, welches die Sache gewonnen, erkandt werden.

Gleichermassen soll es mit dem Zuschlage dessen, was auff dem Lande oder in den Städten geurtheilet ist, gehalten werden, nehmlich, daß der Part, welcher zwey Urtheile gewonnen, obgleich davon appelliret wird, gegen Bürgschafft dasselbe, was zuerkandt ist, zu heben und anzutreten befugt sey, oder da er keine Bürgen stellen kann oder will, so wird dasselbe, was abgesprochen ist, in Sequester (Beschlagsverbot) gesetzet, biß daß Unser Hoff-Gericht, wohin in der Sache appelliret worden, endlich (schlüßlich) darinn geurtheilet, und alsdann wird es damit so gehalten, als zuvor von Uns wegen der Execution bey Unsern Hoff-Gerichten [1]) verordnet ist [2]).

Wornach sich alle Unsere getreue Unterthanen hier im Reiche, und insonderheit Unsere Gerichte und Befehlshaber, gehorsamlich zu richten haben sollen, so lieb ihnen ist, die (der) Verantwortung wegen [der] dem Rechtsuchenden Part versagter Justice zu entgehen. — Gegeben auff Unserm Schlosse Stockholm, den 19ten April 1692.

Carolus.

(L. S.)

1. Siehe Verordn. XXIII., XIV., LVI., LXIV., LXVIII., LXIX., LXXI. LXXIV., XCII. und CXI.

2. Diese Verordnung ist noch jetzt anwendbar.

CXIII. Verordnung.

J. K. M. Schreiben an das Schwedische Hoff-Gericht, daß wegen einer Summa, welche, nach der Executions-Verordnung de Anno 1669, §. 3. [1]), in Sequester gesetzet wird, keine Appellation zugelassen seyn solle. Gegeben Stockholm, den 6ten May Anno 1691.

Wir Carl von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. Aus der, den nechst verflossenen 4ten Aprilis [2]) von Euch, Lieber Getreuer, zwischen N. N und N. N. [3]) gegebenen Resolution, sind Wir, wegen der darinn gedachten Appellation, Eure Deputirte [4]) vorfordern zu lassen bewogen worden, umb von ihnen zu vernehmen, welchergestalt Ihr mit den Parten, nach Unserer an die Richter-Stühle ergangenen Verordnung de Anno 1669, §. 3. [5]), procediret (verfahret), und haben Wir nicht allein aus vorbesagter Eurer Resolution, sondern auch aus der Erklärung Eurer Abgeordneten, Eure Meynung zu seyn [6]), vernommen, daß diejenigen, welchen, nach Inhalt gedachter Verordnung und (oder) Stadga, eine gewisse Summa unter Sequester einzubringen aufferleget worden, dagegen [7]), wenn sie sich beschweret befinden, appelliren mögen; wie Ihr denn auch in diesem Fall dem N. N. aufferleget, Bürgermeister und Raths, der Deposition [8]) halber gegebenen, Resolution, ein Gnügen zu thun, weiln dawider nicht appelliret worden. Wenn aber dieses obgedachter Unserer Verordnung zuwider läuffet, als welche deutlich im Munde führet, daß keinem dawider, bey Verlust der Sachen, zu wetten (appelliren) oder sich zu widersetzen, zugelassen seyn solle; Uns auch viel daran gelegen, daß mit Unsern Exe-

cutions-Verordnungen gebührend umbgegangen werde, als welchen Wir vielmehr vor allen stricte (strenge) nachgelebet wissen wollen; Also ergehet an Euch hiemit Unser gnädiger Wille und Befehl, daß Ihr nicht allein darüber Hand haltet, daß in solchem Fall keine Appellation [9]) nachgegeben werde; sondern auch, wenn Ihr befinden würdet, daß Jemand mit einer Deposition [10]) unbillig beschweret sey, und er billig von dem, was ihm aufferleget worden, frey seyn sollte, Ihr alsdann Uns solches in Unterthänigkeit referiren, und Unsern gnädigen Ausschlag darüber erwarten möget [11]). Womit ꝛc.

Carolus.
(L. S.)

1. S. Verordn. XXXIII.

2. Die Namen so wenig, als der Streitpunkt dieser, beim schwedischen oder stockholmschen Hofgerichte verhandelten Sache, sind bekannt.

3. Wahrscheinlich vom Jahr 1692.

4. Es scheint, daß der König sich vom Hofgerichte hat Deputirte senden lassen, von denen er nähern Aufschluß über das hofgerichtliche Verfahren eingezogen; welche Rücksprachen in ähnlichen Fällen noch jetzt zu wünschen wären.

5. Siehe Anmerk. 1.

6. D. i. Eure Meinung sei.

7. D. h. wider den Spruch der Behörde.

8. D. h. der Beibringung des Auferlegten.

9. Nämlich gegen das Urteil der Unterinstanz an das Hofgericht.

10. S. Anmerk. 8.

11. Diese Verordnung ist noch jetzt anwendbar.

CXIV. Verordnung.

J. K. M. gnädige Stadga und (oder) Verordnung, wie neugefundener Beweiß und Gründe auffgenommen, und was dabey beobachtet werden solle. Gegeben auff dem Schlosse zu Stockholm, den 6ten Juny Anno 1692.

Demnach J. K. M. mit Mißvergnügen vermercken, wie ein Theil Parten, welche vermittelst Urtheile aus einander gesetzet worden, gar offte wiederkommen und auff neue Gründe sich beziehen, dabey aber eine solche Königl. Vergünstigung [1]) und gegebenen Zulaß, selbige darzuthun, und sich derselben zu bedienen, dergestalt mißbrauchen, daß man befindet, wie sie dadurch nur die Zeit vergeblich zu verzögern und zu verschleppen, auch ihren Widerparten die Execution zu hindern und auffzuhalten, nicht weniger auch aus Rachgier selbige nur auff Schaden und Unkosten zu bringen bemühet sind. Dahero haben J. K. M., umb solchem Mißbrauch vorzubeugen, auch, damit ein jeglicher bey seinen rechtlich gewonnenen Urtheilen sicher seyn möge, hiemit in Gnaden zu verordnen und zu befehlen für nöthig erachtet, daß nicht allein die Execution und Vollstreckung sothaner Urtheile nichts desto weniger ihren Fortgang gewinnen solle, wenn das gewinnende Theil Bürgen und Sicherheit für dasjenige, was ihm nach Einhalt derselben zu haben und anzutreten zukommet, stellet, sondern auch, ehe und bevor die vermeintliche neue Gründe zur Auffnehmung oder Erörterung kommen mögen, soll derjenige, der die Sache verlohren hat, seinem Gegner Real-Bürgen für alle Hinderniß, Schaden und Unkosten stellen; auch daneben nicht allein den, in dem 6ten §. Ihro Königl.

Majestät, den 31sten August 1682 ausgegangenen Revisions-Stadga [2]) anbefohlenen Eyd ablegen, sondern auch noch überdem schweren, daß er dieses nicht aus Rachgier oder Argheit, noch umb die Zeit dadurch zu verschleppen, oder umb die Sache vergeblich, seinem Gegner zum Schaden, auffzuhalten und zu verdunckeln suche; sondern, daß er nicht anders verstehe, als daß er billige Ursache habe, sothane Gründe zu behaupten und darauff zu bestehen. Würde nun aber der Richter, für welchen ihnen zugelassen wird, dergleichen neue Gründe vorzubringen, untersuchen, und befinden, daß selbige von keiner Wicht (Wichtigkeit) oder Werth, sondern nur allein zu des Gegentheils Hinderniß und Schaden ersonnen, und darauff angesehen wäre; So soll das Gericht alsdann demselben, er sey auch wer er wolle, nicht allein seinem Gegner allen Schaden zu ersetzen aufferlegen, sondern ihn auch als einen temere litigantem (böslich Rechtstreitenden) mit der darauff gesetzten Straffe [3]) ansehen; Und hat er das Vermögen nicht, mit Gelde zu büssen, soll er mit Gefängniß beleget werden [4]). Welches alle, die es angehet, sich zur unterthänigen und gehorsamen Nachricht zu stellen haben [5]). Datum (gegeben) Stockholm, den 6ten Juny Anno 1692.

Carolus.

(L. S.)

1. Siehe Verordn. LVIII. §. 6.

2. Siehe Verordn. LVIII. §. 6.

3. Diese ist, laut den Hofgerichtskonstitutionen vom 6. November und 6ten Dezember 1673, in Appellationssachen 75 Rtlr. Alb. und in Querelsachen 15 Rtlr. Alb.; gegründet auf die Verordn. LXIII.

4. In Rücksicht dieser Strafe möchte wohl bei einem Edelmann ein anderer Ausweg ausfindig gemacht werden können.

5. Diese Verordnung ist noch wohl anwendbar.

CXV. Verordnung.

Transsumpt aus J. K. M. an Dero Rath und Ober-Stadthalter, Herrn Graff Christopher Gyllenstierna, wegen Beförderung der Execution, ergangenem Schreiben. Datum (gegeben) den 23sten Januarii Anno 1693.

[1]) Also können Wir nicht wissen, warumb mit Vollstreckung der Execution für N. N. so lange verzögert worden, da sie dennoch so vielfältige Resolutiones für sich hat; Unsere Executions-Verordnungen auch dazu keine Anleitung geben, daß die Schloß-Cantzeley *) gleich als eine Instance, den Parten daselbst gegen einander zu libelliren [2]) zu gestatten, weniger ein Urtheil oder Resolution auszudeuten oder zu limitiren (ermäßigen) berechtiget seyn solle; Sondern, wenn Sie [3]) ein Urtheil oder Resolution dunckel befindet, sollen sie die Parten sofort an den Richter verweisen, dessen Erklärung darüber einzunehmen, und nachdem sie selbige bekommen, sollen sie, ohne fernere Schrifft-Wechselung, die Execution alsdann vollenziehen; allermassen Unsere, denen Executoren zur Richtschnur ausgegangene Verordnungen, denen Parten schrifftliche Antwort zu ertheilen, nur dahin ihre Absicht hat, daß das Part Unterricht erhalten möge, warumb die Execution ihme in seinem Gesuche entweder gar nicht, oder auch in der Masse, wie er es begehret, nicht widerfahren könne, und den Richter also umb Erklärung deßfalls antreten müsse; keinesweges aber zu dem Ende, daß dem Executori [4]) auff ein klares

*) So wird die publique Executions-Kammer in Stockholm genannt; darin präsidiret der Ober-Stadthalter; die Beysitzer sind der Unter-Stadthalter und der Schloß-Vogt [5]).

Urtheil oder Resolution zu verzögern zugelassen seyn solle. Es ist derohalben Unser gnädiger Wille und Befehl, daß Ihr die Schloß-Cantzeley dazu anhaltet, nicht allein diese N. N. [6]) ohne weitere Verzögerung zu ihrer förderſahmen Bezahlung, Krafft des Hoff-Gerichts letzt ergangenen Resolutionen vom 30sten May und 17ten Septbr. verwichenen [1692sten] Jahres, und zwar von des N. N. [7]) Sterb-Hauses redbarsten und bereits eingekommenen, und hiernechst am allerersten einkommenden Mitteln, zu verhelffen, sondern auch, daß besagte Schloß-Cantzeley künfftig, in andern dergleichen Fällen, denen Parten durch allerhand erdichtete Einwendungen die Execution auffzuhalten und zu verhindern, keinesweges verstatten möge, wenn dieselbe nur des Richters Erklärung, als welchem solches auff seine Verantwortung zu nehmen gebühret, vor sich hat [8]). Welches Ihr allen, die es angehet, zur unterthänigen Nachricht sollet wissen lassen; und Wir befehlen Euch Gott dem Allmächtigen ꝛc.

Carolus.

(L. S.)

1. Der Anfang dieses Schreibens, der den sich ereignenden Vorfall enthalten haben mag, ist weggeblieben, und dieses Transsumpt, das zu ergänzen bei aller Mühe nicht möglich gewesen, mit den Verbis dispositivis begonnen worden.

2. D. i. Schriften zu wechseln.

3. D. i. die Exekutionskammer, die in Stockholm in diesem Falle das war, was in Livland die Gouvernementsregierung.

4. D. i. die Exekutionskammer.

5. Diese Note rührt wahrscheinlich vom Uebersetzer her.

6. Es scheint, daß der Kläger, dessen Name nicht bekannt, weiblichen Geschlechts gewesen ist.

7. Der Beklagte, dessen Name gleichfalls unbekannt.

8. Diese Verordnung ist noch heutiges Tages sehr anwendbar.

CXVI. Verordnung.

J. K. M. Placat und Verbot, angehend allerley Schlägerey und Ueberfall unter der Wache der Parade [1]) zu Riga. Gegeben zu Stockholm, den 9ten May 1693.

Wir Carl von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. Thun zu wissen. Nachdemmahl Wir nicht sonder groß Mißfallen in kurtzer Zeit (kürzlich) vernommen haben, welchergestalt in Unser Stadt Riga unterschiedliche unbedachtsame und unzeitige Schlägereyen auff dem großen Marckte, nahe unter der Wacht und Parade [2]), wider Recht und die allgemeine Sicherheit, vorgelauffen sind, zwischen den Officieren von der Garnison und Unsern treuen Unterthanen aus dem Mittel der Stadt und Bürgerschafft [3]): So wollen Wir, solcher Unanständigkeit und schädlichem Unwesen vorzukommen, als auch, daß sothane Schlägereyen hinführo verhindert werden, und die, welche sich damit vergriffen, einer ernstlichen Straffe unterworffen seyn mögen, hiemit und Krafft dieses Unsers offenen Patents verordnet und befohlen haben, daß derjenige von Unsern Officieren und Bedienten, welche in wircklichen Diensten sind, und sich unterstehen, nach diesem Tage entweder auff dem Marckte oder an einem andern publiquen Orte nahe bey der Wacht oder Parade, mit Schlagung eines Stockes oder Faust jemand der Bürgerschafft anzuhalten und zu vergewaltigen, derselbe soll sofort vor Recht gestellet, von seinem Dienst, und ein halbes Jahr im Gefängniß zu sitzen, verurtheilet werden. Geschiehet solches von einem aus der Ritterschafft und dem Adel, der nicht in Diensten ist, der soll ein halbes Jahr im Gefängniß sitzen und 50 Rthlr. [4]) an das Kriegs-Hospital zu Riga büssen.

Kann er die Geld-Straffe nicht bezahlen, soll er 3 Monat länger im Gefängnisse sitzen. Wofern sich jemand von den Stadts-Bedienten, an obberührten Orten, mit Schlägerey wider Unsere Kriegs- oder andere Bediente vergreiffet, soll wider denselbigen gleiches Recht, wie vorerwähnet ist, gelten. Thut es jemand von der Bürgerschafft, der soll ein halb Jahr im Gefängniß sitzen und 50 Rthlr. an das Soldaten-Hospital zu Riga bezahlen; und der, welcher die Geld-Busse nicht zu erlegen vermag, soll 3 Monate länger im Gefängnisse sitzen. Wornach alle, die es angehet, sich gehorsamst zu richten haben [5]).

Zu mehrerer Gewißheit haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben, und mit Unserm Königl. Secret (Siegel) bekräfftigen lassen. Datum (gegeben) Stockholm, den 9ten May 1693.

Carolus.

(L. S.)

1. D. h. während der Wachparade.

2. D. h. in der Nähe der eben aufgestellten Wachparade.

3. Wie das Nachfolgende belehret, so sind die Prügeleien von den Adelichen, die in der Stadt sich befunden, von Stadtsbeamten und Stadtsbürgern mit den Offizieren geschehen, oder auch mit Bürgern.

4. D. i. 25 Rtlr. Alb.

5. Diese Verordnung, die, nach der weiterhin folgenden Resolution vom 27. Mai 1698, auf alle befestigte Städte ausgedehnt worden, könnte auch heutiges Tages, doch nur sehr modifizirte, Anwendung haben.

CXVII. Verordnung.

[Gouvernementliches Plakat, veranlaßt durch ein königliches Schreiben vom 29. November 1692, die Blutschande betreffend; publiziret vom Herrn Generalgouverneur, am 1. August 1693.]

Ihro Königliche Majestät haben, aus gottseeligem Eyffer vor (für) die Justice und zur kräfftigen Steuerung und Abwehrung der schweren Sünden, Laster und Bluts-Schulden, womit das Land verunreiniget, und Gottes gerechter Zorn und Straffe gehäuffet wird, vermittelst Dero an das Königl. Hoff-Gericht erlassenen allergnädigsten Schreibens vom 29sten November abgewichenen [1692sten] Jahres [1]), gerechtsamst verordnet:

> Daß hinführo in crimine incestus (beim Verbrechen der Blutschande) nach göttlichen und schwedischen Gesetzen verfahren, und solche Blut-Schande mit Lebens-Straffe [2]) angesehen werden soll.

Wie man nun diese gerechtsamste Verordnung zu Jedermanns Nachricht zu publiciren vor (für) höchst nöthig erachtet, damit Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen, sondern sich vielmehr vor (für) solche Missethaten und der darauff folgenden Straffe hüten könne: So wird hiemit allen und jeden kund gemachet:

> Daß hinführo, nach obangezogener Königl. allergerechtsamsten Verordnung, die fleischliche Vermischung in dem ersten und andern Grade der Schwägerschafft, nehmlich zwischen Stieff-Eltern und Stieff-Kindern, Groß-Stieff-Eltern und Stieff-Kindes-Kindern, Schwie-

ger-Eltern und deren Schwieger-Kindern oder Sohnes-Frauen, imgleichen zwischen Bruder und Schwester, vor (für) ein crimen incestus oder Blutschande gehalten, die Uebertreter zum Tode verurtheilet, und als capital der Lebens-Strafe ohne Verschonen unterworffen seyn sollen [3]).

Wornach sich alle zu richten, und vor dergleichen schweren Sünden und Verbrechen, worauff eine so ernste und schwere Straffe ergehen soll, vorzusehen haben. Gegeben zu Dörpt, den 1sten August 1693.

Jacob Johann Hastfer.

(L. S.)

1. Dieses Schreiben war wahrscheinlich auf ein dem Könige unterlegtes Kriminalurteil erfolgt. Da aber das Hofgericht, welches die Veranlassung gegeben, nicht genannt ist: so läßt sich's vermuthen, daß es eins der andern Hofgerichte gewesen, nicht aber das dörptische, und daher der Generalgouverneur Gelegenheit genommen, dieses Schreiben auch für Livland anwendbar zu machen.

2. Die Lebensstrafe bestand in Enthauptung und Verbrennung des Rumpfes auf dem Scheiterhaufen. Siehe S. L. L. pag. 91, die Note.

3. Siehe Anmerk. 2. Uebrigens leidet diese Verordnung, bis auf Verwandlung der Lebensstrafe, noch gegenwärtig Anwendbarkeit. — Eine ähnliche gouvernementliche Verordnung, vom 17. November 1699, kommt weiterhin vor.

CXVIII. Verordnung.

[Gouvernementliches Plakat, betreffend den Termin zum Beweise des Patronatrechts.]

Ihro Königl. Majestät haben zwar alle Kirchen und Pastorate vor regal [1]) erkläret [2]), dabey aber allen denen, welche das Jus patronatus [3]) über eine und andere Kirche zu behaupten vermeinen, allergnädigst freygegeben, ihr Recht darüber, nach Anleitung des 19ten Cap. und §. 12. der Königl. Kirchen-Ordnung [von 1686] [4]) zu erweisen. — Diese Königl. allergnädigste Verordnung [5]) wird hiemit allen und jeden kund gemacht, und daneben eine Zeit von sechs Monaten vorgesetzet (festgesetzt), innerhalb welcher ein jeder, der das Jus patronatus ihm zuzueignen befugt seyn möchte, seinen vollenkommenen Beweiß über solches Recht allhier [6]) einlieffern soll, damit sothaner Beweißthumb Ihro Königl. Majestät zu Dero allergerechtsamsten Resolution untergeben (unterleget) werden könne, mit der angefügten Verwarnung, daß derjenige, welcher innerhalb obgenannter Zeit mit seinem Beweißthumb über sein vermeintes Jus patronatus nicht einkommen würde, derselbe solcher Gerechtigkeit nun und in künfftigen Zeiten verlustig seyn solle [7]).

Wornach sich alle, so (die) es angehet, zu richten. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga, den 15ten September Anno 1693.

Jacob Johann Hastfer.

(L. S.)

1. D. h. für Kronspfarren und Kronskirchen.

2. Wann diese, das Recht des Adels aufhebende, Erklärung erlassen worden, ist nicht auszumitteln. Wahrscheinlich ist sie aber auch seit Hastfer's Verwaltung über Livland erfolgt.

3. Den Begriff von Jure patronatus findet man in der nachfolgenden Kirchenordnung vom Jahr 1686, Cap. 19. §. 12–16., Cap. 24. §. 19. — Wer über das Kirchenpatronat in Liv- und Ehstland eine ausführliche Auseinandersetzung haben will, lese noch Hupel's Nord. Miszellaneen, 28 St. pag. 1–160.

4. Diese ist hier gemeint. Es entstehet hier billig die Frage: kann dem Besitzer eines Rechtes zuvor sein Recht genommen, und er alsdann aufgefordert werden, zu beweisen, daß er das Recht gehabt? — oder ist der, der einen Anspruch eines bessern Besitzes macht, verbunden, zuerst seinen Anspruch zu beweisen?

5. Deren Inhalt im Eingange aufgestellt ist.

6. Siehe die in Anmerk. 4. aufgestellte Frage.

7. In Erfüllung dieser, jetzt keine gesetzliche Kraft habenden, die adelichen Rechte kränkenden, durch den Generalgouverneur erlassenen Verordnung, scheint, nach eingezogenen Nachforschungen, die Präklusivfrist nicht sehr strenge verfolgt worden zu seyn, und mag dazu wohl der Krieg, der schon im Ausbruche stand, Ursache gegeben haben. Wenngleich weiter unten die Kirchenordnung vom Jahr 1686 das Patronatrecht aufstellt, so wird doch hier eine vorausgesandte kurze Geschichte dieses, durch die vorstehende vom Generalgouverneur Hastfer im J. 1693 erteilte Verordnung, als geschwächt erscheinenden Rechtes, nicht zu früh kommen. — Das livländische Patronatrecht gründet sich, weggesehen von allgemeinen Rechtssätzen und frühern Gewohnheiten, auf die schwedische Kirchenordnung vom J. 1686, welche bei ihrer Einführung alles Vorhergegangene verdrängte, und volle Gesetzeskraft in Livland gewonnen hat. Das Kapitel XIX. §. 7. bis 16., und das Kapitel XXIV. §. 19., handelt davon ausführlich. In Hinsicht auf den, der das Patronatrecht ausübet, kann man drei Arten des Patronatrechts annehmen:

a) bei Kronspfarren, wo das Gouvernement den Prediger beruft;

b) bei Privatpfarren, wo sämmtliche Eingepfarreten den Prediger, unter Beiseyn des Propstes, wählen, und die Kirchenvorsteher die Vokation unterschreiben;

c) bei Privatpfarren, wo nur ein individueller Patron den Prediger beruft; wohin auch gehören Privatpfarren, wo Mitpatrone zutreten.

Zur nähern Bestimmung dieser Kirchenordnung, gab das Generalgouvernement zwei Patente. Das eine, vom 6. März 1780, setzte fest:

a) Bei einer Predigervakanz haben die Kirchenvorsteher solche sogleich dem Generalsuperintendenten zu melden, um die Vizebedienung anzuordnen.

Anmerk. Diese Meldung ist eigentlich Pflicht des Propstes des Sprengels.

b) Zur Wiederbesetzung sollen jedes Mal drei Kandidaten von dem, der das Jus patronatus hat, oder von den Kirchenvorstehern, vorgeschlagen werden.

Anmerk. Dieser Punkt könnte nur da eintreten, wo die Gemeine das Patronatrecht hat, — wie solches weiterhin belegt werden wird.

c) Kein ausländischer Theolog soll in Vorschlag kommen, ehe er vom Generalsuperintendenten tentiret (geprüfet), und veniam concionandi (Erlaubniß zu predigen) erhalten hat.

d) Die drei Kandidaten sollen in drei nach einander folgenden gottesdienstlichen Tagen Probepredigten halten.

e) Die Gemeine wird, von dem Tage der Beginnung dieser Probepredigten, auf Ersuchen der Vorsteher, vom Vizepastor von der Kanzel, und nachher von jedem Wahlkandidaten, benachrichtigt, auch von den Kirchenvorstehern solches den Eingepfarreten bekannt gemacht.

f) Nach gehaltenen Probepredigten muß ein Wahlkonvent, mit Zuziehung des Sprengelspropsts, festgesetzt, und dabei, ausser den deutschen Eingepfarreten, auch die Kirchenvormünder, als Repräsentanten der undeutschen Gemeine, zur Wahl zugelassen werden.

Anmerk. Die undeutsche Gemeine hat bei ihrer glebae adscriptio kein anderes Stimmenrecht, als blos in ihrem Guts- und Dienstherrn.

g) Die Kirchenvorsteher erlassen eine förmliche Einladung zum Konvent.

h) Der Propst führt daselbst das Protokoll, welches er bei Kronspfarren dem Generalgouvernement, bei Privatpfarren aber dem Generalsuperintendenten zusendet.

Anmerk. Warum im letzten Falle nicht dem Patron?

i) Bei Kronspfarren werden zwei Kandidaten, die die Mehrheit der Stimmen auf dem Wahlkonvent erhalten haben, zur Auswahl dem Generalgouvernement vorgestellt, das die Vokation erläßt. Bei Privatpfarren vozirt der Patron den, der die mehrsten Stimmen hat.

Anmerk. Warum hat im letztern Falle keine Auswahl Statt?

k) Jeder Vozirte hat mit dem Generalsuperintendenten sich über Examen und Ordination oder Kolloquium zu vereinigen.

Das andere, vom 7. November 1780, setzte vorläufig fest: daß, bis zur Entscheidung des Senats, alle Pfarren, wo die donirten Güter das Jus patronatus ausgeübt hätten, von nun an für Kronspfarren angesehen werden sollten.

Ueber dieses letztere entschied der Senat, mittelst Resolution vom 27. Julius 1781, dahin: daß, wenn Jemandem, durch Allerhöchste Diplome, Güter zum Eigenthum verliehen sind, und ihm auch alle mit diesen Gütern verbundenen Patrimonialrechte und Appertinenzien ohne Ausnahme zugelegt werden, so könne auch das Patronatrecht von den übrigen Appertinenzien und Patrimonialrechten nicht ausgenommen seyn. Ueber das erste Patent forderte der Senat, auf das Gesuch des damaligen Kreismarschalls, nachherigen Landraths von Taube, — den die Gouvernementsregierung bei Besetzung der Pfarre zu Lemburg, mittelst Resolution vom 6. Dezember 1786, auf das Patent vom 6. November 1780 verwiesen hatte, — die Gouvernementsregierung zur Erklärung auf. Diese erwiederte: 1) daß die vom Supplikanten angeführte Kirchenordnung keine ganz deutliche Vorschrift über die Art, wie die Wahl eines Predigers vom Patron und der Gemeine bewerkstelligt werden solle, enthalte, und der §. 14. daselbst beim Jure patronatus sogar die Mehrheit der Stimmen bei der Wahl bestätige; 2) daß es von je her Gebrauch in Livland gewesen, daß der Patron einige Kandidaten zur Pfarre vorgeschlagen, die Gemeine einen derselben gewählet, und der Patron den Gewählten berufen habe; 3) daß wegen vieler vorgefallenen Unordnungen bei Besetzung der erledigten Pfarren, das vormalige Generalgouvernement veranlasset gewesen, bestimmte Vorschriften im Patent von 1780 zu erteilen; 4) die-

ses Patent auch vom Senat, auf die Suppliken des Kirchenpatrons der Ringenschen Pfarre, am 3. Oktober 1785, genehmiget worden; 5) daß die jetzige Gouvernementsregierung daher keine Ursache gehabt, von gedachtem Patent abzuweichen, sondern vielmehr es beizubehalten; wie denn auch dieses Patent nichts gegen die Kirchenordnung enthalte, sondern nur erläutere. — Dagegen stellte Supplikant auf: daß das ihm durch Erbschaft zugehörige Gut Lemburg im J. 1753 Allerhöchst doniret worden; daß der Besitzer dieses Gutes, auf dessen Grund und Boden Pastorat und Schule errichtet worden, in Gemäßheit des Senatsukases vom 27. Julius 1781, das unstreitige Patronatrecht habe; daß dieses Recht darin bestehe, einen Prediger zu ersehen, zu erwählen und zu berufen; daß er vergeblich versucht habe, dem auf bloße Vorstellung des damaligen Generalsuperintendenten bewirkten Patente von 1780 auszuweichen; daß das Patronatrecht auf der Kirchenordnung beruhe, und dasselbe durch Allerhöchst erteilte Privilegien bestätiget sei; daß der schwedische König, obwohl zur Zeit der Reduktion er das Patronatrecht in einigen Pfarren streitig machen wollte, doch dieses Recht, auf Vorstellung des Adels, im Jahr 1682 wieder bestätiget habe; daß sogar in dem am 20. Dezember 1694 gegebenen (dem Adel sonst so nachteiligen) Reglement §. 15. (pag. 81 der L. O.) ausdrücklich verordnet ist, daß bei Erledigung einer Pfarre, wo einem Privatmanne das Jus patronatus zustehet, es gänzlich nach der Kirchenordnung, und nicht, wie mit den Regalpfarren, gehalten werden solle; und daß dergestalt dieses gesetzliche und privilegirte Patronatrecht weder durch das Patent vom 6. November 1780, noch durch die gouvernementliche Resolution von 1786, vernichtet werden könne, um so weniger, als der Senatsukas vom 27. Julius 1781 das Patronatrecht unterstütze. Auch begegnete Supplikant den Gründen der Gouvernementsregierung folgendergestalt: Der Senatsukas vom 27. Julius 1781 schreibe deutlich vor, wie das Jus patronatus exerziret werden solle, indem er auf die Kirchenordnung hinweise, wo §. 12. u. 13. des Kap. XIX. deutliche Vorschriften sich fänden, nach welchen der Patron das Recht habe, einen Priester zu der Gemeine zu ersehen, zu wählen und zu berufen; das Patent vom 6. November 1780 sei dadurch um so mehr aufzuheben, als das ehemalige Generalgouvernement nicht berechtiget gewesen, neue Gesetze, oder schon vorhandene Gesetze und Privilegien abzuschaffen; in der an den Senat vom Gerichtshofe bürgerlicher Rechtssachen abgestatteten Er-

klärung bei der Ringenschen Pfarrbesetzungssache, sei nicht erwogen, wie sehr das Patent von 1780 von der Kirchenordnung abweiche, denn der §. 12. u. 13. sagten nicht, daß ausser dem Patron noch Mehrere wählen und berufen können, und daß die Mehrheit der Stimmen der Eingepfarreten, und sogar die Stimme der Bauergemeine, entscheiden solle; am allerwenigsten sage die Kirchenordnung, wie doch der Gerichtshof in seinem Sentiment vorgebe, daß der Patron kein weiteres Recht habe, als drei Subjekte vorzuschlagen, die Wahl zu dirigiren, und dem durch die Stimmenmehrheit Gewählten die Vokazion zuzufertigen. Der im Patent von 1780 angeführte §. 7. des Kap. XIX. der Kirchenordnung, handelt von Pfarren, wo die ganze Gemeine das Patronatrecht hat, wie die darauf folgenden, sonderlich §. 11., beweisen, dieses könne, ohne wider die Gesetze zu verstoßen, nicht da angewandt werden, wo eine einzelne Person das Patronatrecht hat; denn in Livland giebt es drei Arten von Pfarren: eine, wo die Gemeine das Patronatrecht hat (§. 7. bis 9. des Kap. XIX. der K. O.); — die zweite, Regalpfarren (§. 10. des Kap. XIX. der K. O.), wo das Patent von 1780, abweichend von der Kirchenordnung, die Anwesenheit des Propstes und Probepredigten dreier Kandidaten einführe, da doch der König, auf Vorschlag des Generalsuperintendenten, die Pfarre zu besetzen sich vorbehalten; — und die dritte, wenn ein Einzelner das Patronatrecht hat. Aus diesen drei verschiedenen Arten habe sich das ehemalige Generalgouvernement, auf Vorstellung des Generalsuperintendenten, eine neue Art von Pfarrbesetzung gebildet. In der Erklärung des Gerichtshofes über die Ringensche Pfarrbesetzung ist Alles, was dort angeführt wird, nur in den Fällen geltend, wo bei einer Gemeine Mehrere das Jus patronatus haben, und also sogenannte Compatroni eintreten, und alsdann die Mehrheit der Stimmen der Patrone, aber nicht der Eingepfarreten, noch weniger der Bauern, entscheide. Die Kirchenordnung halte die Rechte der Patrone für so unverletzlich, daß sie verordnet (§. 14.), wenn Streit zwischen Bischof und Patron entstehet, so solle kein Richterstuhl darin entscheiden, sondern dieses behalte sich der König selbst vor. Wo die Gesetze so deutlich reden, fallen alle Scheingründe, aus dem Wesen der Sache, oder aus vermeintlicher Billigkeit ꝛc., weg. Das Gesetz befielt, der Patron soll wählen. Dieses läßt sich in keinen Vorschlag und Direktion der Wahl verwandeln, wenn schon erforderlich bleibt, daß der gesetzlich gewählte und berufene Kandidat zuvor vom Konsistorium examinirt

und tüchtig befunden werden müsse, und dadurch allem Mißbrauch des Patronatrechts vorgebeugt werde. Der Senat habe in der Ringenschen Pfarrbesetzungssache nur die Gründe des Gerichtshofes, die übrigens im vorliegenden Falle nicht Statt fänden, angeführt, des Patents von 1780 aber gar nicht erwähnt. Daß der Senat dieses, der Kirchenordnung zuwider laufende Patent, nie hat genehmigen mögen, beweise der Senatsukas, der am 19. Oktober 1777 in der Sagnitzischen Pfarrbesetzungssache ergangen, wo ausdrücklich die, §. 13. des Kap. XIX. der K. O., liegende Berechtigung des Patrons für übereinstimmend mit den livländischen Gesetzen anerkannt wird. Endlich ist kein Patron in Livland, der sein Recht kannte, mit der Anordnung von 1780 zufrieden gewesen, und hätte eher nach dem Ukas von 1777, in ereignenden Fällen, in ihren Beschwerden sich vereiniget. — Der Senat entschied hierauf am 13. Mai 1787 dahin: „Da das dem v. Taube zugehörige Gut Lemburg, im J. 1753 zum ewigen und „erblichen Besitz Allergnädigst verliehen worden, nach dem Senatsukas vom 27. Ju„lius 1781 aber vorgeschrieben ist, daß, wenn Jemandem, durch Allerhöchste Di„plome, Güter zum Eigenthum verliehen, mit allen damit verbundenen Patrimonial„rechten und Appertinenzien ohne Ausnahme, auch das Patronatrecht von den Ap„pertinenzien und Patrimonialrechten nicht ausgenommen sei, und nur bei den „Gütern, die bedingungsweise, auf Lebenszeit oder zur Arrende, verliehen wor„den, das Patronatrecht dem Landesherrn, zu Folge §. 16. Kap. XIX. der K. O., „zustehe: so habe auch Supplikant v. Taube, Kraft des Diploms über Lemburg, „das vollkommene und von Niemandem anzustreitende Patronatrecht bei der Lem„burgschen Kirche, nach Inhalt der §§. 12. u. 13. des Kap. XIX. der K. O., „auszuüben, nämlich ein tüchtiges Subjekt auszumitteln, es zu erwählen und zu „berufen, und dem Generalsuperintendenten zur Bestätigung vorzustellen, ohne „die Eingepfarreten mit wählen oder Stimmenmehrheit mit eintreten zu lassen. „In der Ringenschen Pfarrbesetzungssache sei nichts weniger als das Patent „von 1780 bestätigt, sondern nur die Verfügung der Gouvernementsregierung, „weil der Besitzer von Ringen sich die Wahl der Eingepfarreten schon habe ge„fallen und das Urteil des Gerichtshofes rechtskräftig werden lassen. Daher „sei denn von nun an das Patent von 1780 nicht mehr als ein Gesetz zu be„trachten, sondern, nach Vorschrift des §. 97. der Verordnung zur Verwaltung „des Gouvernements, vom Jahr 1775, als ungültig anzusehen, weil es klaren

„Gesetzen widerspreche.“ — Die Statthalterschaftsregierung ließ darauf folgendes Patent an alle Kreise ergehen:

Auf Befel
Ihro Kaiserlichen Majestät,
Katharina Alexiewna,

Kaiserin und Selbstherrscherin aller Reussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Das vormalige livländische Generalgouvernement hat am 6. November 1780, in einem gedruckten Patente, vorgeschrieben, wie es nach der damaligen Gewohnheit, bei Besetzung der ledigen Predigerstellen, zu halten gewesen.

Wann nun der dirigirende Senat dem vormaligen Generalgouvernement, mittelst Ukases vom 27. Julius 1781, zu wissen gegeben hat, daß, in Ansehung der Berechtigung des Juris patronatus in denjenigen Gütern, die Jemanden zum ewigen und erblichen Besitze, mit allen zu den Gütern gehörigen Appertinenzien, doniret worden, das Jus patronatus von den übrigen Appertinenzien und Gerechtsamen des Besitzers nicht ausgenommen würde, daß aber hingegen bei solchen Gütern, welche Jemanden unter gewissen Bedingungen, auf Lebenszeit oder zur Arrende, gegeben worden, das Jus patronatus wie vorher, nach der Kirchenordnung Kapitel XIX. §. 16., der Krone verbleiben müßte; auch der dirigirende Senat der rigaschen Statthalterschaftsregierung, mittelst Ukases vom 13. Mai 1787, befohlen hat, daß bei Anstellung eines Predigers das Patronatrecht beobachtet, und genau nach Inhalt und Vorschrift der Kirchenordnung, Kapitel XIX. §. 12. u. 13., und nach des dirigirenden Senats Ukase vom 27. Julius 1781, verfahren, gedachtes Patent vom 6. November 1780 aber, von nun an, nicht mehr als ein Gesetz, betrachtet werden soll; indem der dirigirenden Senat, nach dessen Beprüfung, gefunden, daß dasselbe der Kirchenordnung, Kapitel XIX. §. 12. 13. u. 14., zuwider, als woselbst wegen des dem Adel gebührenden Patronatrechts, eine klare und hinreichende Vorschrift anzutreffen:

So wird solches, zu Folge des §. 95. der Allerhöchsten Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements, von der rigaschen Statthalterschaftsregie-

rung zu Jedermanns Nachricht bekannt gemacht, und zugleich denjenigen, welche das Patronatrecht haben, eingeschärfet, sich von nun an, bei Besetzung einer erledigten Predigerstelle aufs genaueste nach Inhalt der Kirchenordnung, Kapitel XIX. §. 12. 13. u. 14., zu richten. Riga, am 10. Julius 1787.

A. Beklefchoff. W. Löwis.

(L. S.)

C. F. Kreinder.

Sekretär J. A. G. Brückner.

CXIX. Verordnung.

[Gouvernementliches Plakat, betreffend die Einführung des Consistorii mere ecclesiastici [1].]

Nachdem Ihro Königl. Maj. in Gnaden vor gut befunden [2], daß ein Consistorium mere ecclesiasticum hier in Livland sowohl als in Schweden angeordnet werden soll, dahero dasselbe auch bereits zu Dörpt [3] wirklich introduciret (eingerichtet) worden, und allda beständig im gantzen Jahre geheget werden wird [4], damit die Justice in consistorialibus (in Konsistorialsachen) desto besser befördert werden könne: So hat man vor nöthig erachtet, solches allen und jeden kund zu thun, damit jedermann, der einiges Recht bey dem Consistorial-Gerichte in denn (denen) Sachen, welche nach der Kirchen-Ordnung [v. 1686] dahin gehören, zu suchen hat, sich zu Dörpt bey dem Consistorio gebührend angeben, und des gerichtlichen Ausschlages gewärtig seyn möge [5]. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga, den 22sten Septbr. Anno 1693.

Jacob Johann Hastfer.

(L. S.)

1. D. h. ein blos aus Geistlichen bestehendes Konsistorium.

2. Wann im Jahr 1693 dieses gewesen, darüber sind nicht zuverlässige Nachrichten bis jetzt zu finden.

3. Eben so wenig hat man gewisse Nachricht, wann diese Organisation in Dorpat geschehen.

4. Nämlich die Gerichtssitzung.

5. Diese Verordnung ist, da das Konsistorium gegenwärtig, in Folge der im J. 1710 geschehenen Wiederherstellung der Verfassung, aus Geistlichen und Weltlichen bestehet, ohne Kraft.

CXX. Verordnung.

[Gouvernementliches] Placat wegen der verbotenen Vorkäufferey zu Dörpt.

Es werden schwere Klagen geführet über die grosse Vorkäufferey und Landschäumerey, welche zum Präjudice (Nachteil) und mercklichen Schaden der zu Dörpt wohnenden Leute, da herumb getrieben werden soll, indem solche Vorkäuffer dem Landmann weit entgegen reisen, und ehe er zur Stadt oder Marckte kommen kann, die Victualien (Lebensmittel) und andere Wahren wohlfeil auffkauffen, und hernach wieder verhöckern, wodurch der Einkauff der Lebensmittel, womit doch sonst der Höchste den Ort reichlich gesegnet, schwer gemachet und über die Billigkeit gesteigert wird. Wie man nun solchem Unwesen, als wodurch der Nahrung dieser Stadt und deren Auffnehmen mercklich präjudiciret (benachteiliget) und geschadet wird, bey Zeiten vorkommen muß, bevorab da man diese Stadt mit einer guten Policey und Ordnung zu versehen vor (für) hochnöthig befindet; So wird hiemit alle sothane schädliche und unzulässige Vorkäufferey, Krafft dieses, ernstlich verboten, daß Niemand, er sey Bürger oder Soldat, oder wer er sonst seyn mag, sich unterstehen soll, etwas an Victualien oder andern nach der Stadt gehenden Wahren, entweder bey den Bauren, oder in den Krügen und auff den Wegen, noch vor den Pforten ausserhalb Marcktes, auffzukauffen, sondern es alles nach dem destinirten (bestimmten) Marckt oder der Stadt ohngehindert gehen zu lassen, damit ein jeder auff dem verordneten Marckte, welcher dazu angerichtet werden soll, zu seiner Nothdurfft kauffen, und also Handel und Wandel frey und ohne Vorfang getrieben werden könne;

mit der angeführten Commination (Bedrohung), daß dieselbe, welche dagegen zu handeln sich gelüsten lassen, und darauff betreten werden sollten, nicht allein mit Confiscation der solchergestalt gekaufften Victualien und Wahren, sondern auch mit anderer Arbiträr- (willkührlicher) Straffe, dem Hospital und Armen zum Besten, angesehen werden sollen. Wornach sich alle zu richten. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga, den 1sten October 1693 [1]).

Jacob Johann Hastfer.

(L. S.)

1. Diese Verordnung leidet noch jetzt Anwendung, nicht nur für Dorpat, sondern auch für alle Städte, wie solches durch neuere Polizeiverordnungen wiederholt worden. — Siehe auch Verordn. VIII., und weiterhin die gouvernementliche Verordnung vom 6. Julius 1697.

CXXI. Verordnung.

[Gouvernementliches Placat,] Vertheilung der Creyse in Liefland [betreffend].

Demnach man mehrmalen angemercket, daß bey der bißherigen Vertheilung (Einteilung) der Land-Richterschafft nicht allein eine grosse Ungleichheit der Creyse, sondern auch wegen der an einem und andern Orte gebräuchlichen unterschiedenen Sprache, bey den Gerichten nicht geringe Hinder- und Irrung vorgegangen, indem einige Güther, wo die Lettische Sprache im Gebrauche, nach den Land-Gerichten des Ehstnischen Districts verlegt gewesen, dahero es geschehen, daß weder der Richter noch Gerichts-Bediente der an dem Orte gewöhnlichen Land-Sprache kündig, und deßfalls anderer auffer-gerichtlichen Hülffe, sich zur Hinderung, theils Gefahr der Justice, insonderheit bey Abhörung der Bauer-Zeugen, bedienen müssen; So ist man billig darauff bedacht gewesen, eine solche Eintheilung der Land-Richterschafften zu machen, dadurch sowohl sothaner Ungleichheit der Districte, als aus Unkündigkeit der Sprache herrührender Ungelegenheit, vorgebeuget werden könne. Aus dieser Erheblichkeit hat man, nach geschehener genauer Ueberlegung, vor nöthig und dienlich befunden, daß der Rigischen Land-Richterschafft aus dem Pernauischen die Kirchspiele und Gebieter Salis, Salisburg, Rujen, Ermis, Luhde, Walck; aus dem Wendischen aber Rodenpois, Lemburg, Suntzel und Lennewarden zugeleget; dagegen aber Marienburg, Schwanenburg und der Lettische Theil des Adselschen Kirchspiels unter die Wendische oder Kokenhusische Land-Richterschafft gehören soll. Die übrigen Güther bleiben nach der vorigen Vertheilung bey der Pernauischen

oder Dörptischen Land-Richterschafft. Wie nun diese Eintheilung vom 1sten Januarii bevorstehenden, Gott gebe, glücklichen, 1694sten Jahres, ihren Anfang und Beobachtung gewinnen soll; So wird solches hiemit allen und jeden notificiret, damit sowohl der Richter als die Parten sich hinführo darnach richten können; Allermassen denn die Sachen, welche zu der Zeit bey einem oder andern Gerichte entweder auff dem Schlusse stehen, oder sonst annoch anhängig seyn möchten, entweder bey dem vorigen Gerichte abgeurtheilet, oder an das andere, nach dieser Verordnung, mit den Acten devolviret (mit den prozessualischen Verhandlungsschriften abgegeben) werden können [1]). Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga, den 4ten October Anno 1693.

Jacob Johann Hastfer.

(L. S.)

1. Diese ganze Verordnung hat jetzt keine Brauchbarkeit. —

Gegenwärtig sind die Kreise, wovon jeder eine Landrichterschaft ausmacht, oder unter Ein Landgericht gehöret, in folgender Art mit Kirchspielen eingeteilt:

A.

Der lettische Distrikt.

a.) Riga-Wolmarscher Kreis.

1) Kirchholm. (Kirchspiel.)
2) Uexküll.
3) Dahlen.

b.) Wenden-Walckscher Kreis.

1) Wenden. (Kirchspiel.)
2) Arrasch.
3) Schujen.

4) Kremon.
5) Treiden.
6) Segewold.
7) Kokenhusen.
8) Ascheraden.
9) Sissegal.
10) St. Matthäi.
11) Salis.
12) Pernigel.
13) Neuermühlen.
14) Rodenpois.
15) Allasch.
16) Dünamünde.
17) Steinholm.
18) Schlock.
19) Suntzel.
20) Lennewarden.
21) Groß-Jungfernhof.
22) Lemburg.
23) Ritau.
24) Jürgensburg.
25) Wolmar.
26) Papendorf.
27) Roop.
28) Lemsal und St. Katharinen.
29) Ubbenorm.
30) Dickeln.
31) Salisburg.
32) St. Matthiä.
33) Allendorf.
34) Rujen.
35) Burtnek.

4) Ronneburg.
5) Trikaten.
6) Bersohn.
7) Kalzenau.
8) Seswegen.
9) Lösern.
10) Alt-Pebalg, oder Pebalg-Orishof.
11) Neu-Pebalg.
12) Serben.
13) Erla.
14) Linden.
15) Festen.
16) Lude.
17) Ermes.
18) Wohlfahrt.
19) Laudohn.
20) Lasdohn.
21) Smilten.
22) Palzmar.
23) Adsel.
24) Oppekaln.
25) Marienburg.
26) Tirsen.
27) Schwaneburg.

B.

Der ehstnische Kreis.

a.) Dorpt-Werroscher Kreis.

1) Randen. (Kirchspiel.)
2) Niggen.
3) Kawelecht.
4) Dörpt.
5) Ecks.
6) Kambi.
7) Maria-Magdalena.
8) Koddafer.
9) Torma.
10) Lais.
11) Bartholomäi.
12) Talkhof.
13) Wendau.
14) Rauge.
15) Harjel.
16) Neuhausen.
17) Karolen.
18) Antzen.
19) Theal und Fölks.
20) Rappin.
21) Pölwe.
22) Kannapäh.
23) Odenpäh.
24) Ringen.

b.) Pernau-Fellinscher Kreis.

1) Pernau. (Kirchspiel.
2) Audern.
3) Testama.
4) St. Jakobi.
5) Michaelis.
6) Torgel.
7) Saara.
8) Halliſt.
9) Karkus.
10) Fennern.
11) Groß-St. Johannis.
12) Fellin.
13) Pilliſtfer.
14) Oberpahlen.
15) Klein-St. Johannis.
16) Paiſtel.
17) Tarwaſt.
18) Helmet.

CXXII. Verordnung.

[Gouvernementliches Placat,] Abergläubische Opffer [betreffend].

Obgleich das abergläubische Opffern im Lande in denen Landes-Ordnungen, Cap. I. §. 10. [1]), nicht allein ernstlich verboten, sondern auch die eyffrige Abschaffung desselben befohlen worden; so muß man doch ungerne vernehmen, daß annoch an vielen Oertern solche ärgerliche Creutze, Bäume und andere Dinge gefunden werden, wobey einige in Blindheit steckende Bauerschafft an den Fest- und Apostel-Tagen ihre abergläubische Opffer an Gelde, Wachs, Garn und dergleichen ablegen, und sonst mehr, theils abgöttisch, theils abergläubisches Wesen betreiben sollen. Dieses ist J. K. M. auch allerunterthänigst vorgebracht worden, dahero darüber Dero höchst-christliches Mißfallen spühren lassen, und aus Getriebe (Antrieb) Ihrer beywohnenden Hohen Gottseeligkeit ernstlich befohlen, solch unchristlich und höchst-anstössiges Unwesen mit allem Nachdruck, Ernst und Eyffer auszureuten und ganz zu vertilgen [2]). Sothanem Königlichen nicht minder gerechten als gottseeligen Befehl zur gehorsamsten Folge, wird hiemit nicht allein solch ärgerliches Opffern und alles andere abergläubische Wesen, es sey, auff welche [von welcher] Art es wolle, bey den Kirchen, Capellen [3]), Gräbern, Büschen [4]), Haynen, Bäumen, Creutzen an den Wegen, auff den Ackern, Bergen, Hügeln, Steinen, Ströhmen, Bächen, Brunnen, und wo es immer seyn mag, insonderheit aber auff den unzulässigen Jahrmärckten, an den heiligen Apostel- oder andern [Heiligen-] Tagen, ernstlich und bey exemplarischer Straffe verboten, sondern auch allen und jeden Possessoren der Königl. und Adelichen Güther,

absonderlich denen Predigern und allerhand Beampten, nachdrücklich befohlen, die unwissende und in solcher Finsterniß noch verstrickte Bauren davon beweglich abzumahnen, müglich abzuhalten, zu verwehren, und die zum verdammlichen Aberglauben und Abgötterey dienende oder gewidmete Dinge, Creutze, Haynen oder Büsche, Bäume, Steine und dergleichen, niederzureissen, zu zerhauen, mit den Opffern zu verbrennen, zu vertilgen, und auff alle dienliche Weise so auszurotten, daß nicht das geringste Mahlzeichen, so zum fernern Aberglauben gebrauchet werden könnte, übrig bleiben möge. Ein jeder, dem Gott besser Erkenntniß verliehen, soll aus obliegender Pflicht seines Christenthumbs und Gewissens schuldig seyn, solche Oerter, Dinge und Menschen, bey welchen dieses gottlose Wesen noch zu finden seyn möchte, wo er es selbst nicht zu verhindern vermag, entweder der Herrschafft oder den Predigern des Ortes, oder, wo es nöhtig, der Obrigkeit anzugeben, damit zulängliche Mittel gebrauchet werden können, solchem Gräuel, dadurch des allerheiligsten Gottes Ehre geschändet, sein Reich gehindert, und deßfalls in einem christlichen Lande, wo das helle Licht des wahren Erkenntnisses Gottes leuchtet, unverträglich ist, zu steuren, und des Höchsten darauff erfolgende Ungnade, Zorn und Straffe abzuwenden. Zwar hat man hieneben auff Königlichen Güthern gute Anstalt gemachet, daß, zu besserer Ausbreitung der Ehre Gottes und dessen seeligmachenden Erkenntnisses, die Kirchen theils verbessert, theils von neuem erbauet, als auch die Schulen vor (für) die Bauer-Jugend angerichtet werden sollen, worinn E. E. Ritterschafft an Ihrem Orte Ihre Gebühr (Pflicht) ebenfalls in Acht zu nehmen nicht unterlassen wird. Allein es kann dadurch der rechte Zweck nicht erreichet werden, woferne nicht die erwachsene Bauerschafft zur Kirchen, und derselben Jugend zur Schulen, durch eine nachdrückliche Nöhtigung und zulässigen Neben-Zwang angewiesen und angehalten wird; allermassen denn die sämptliche Priesterschafft auff dem jüngsten Synod zu Dörpt *) über des Baur-Volckes Ungehorsahm und Widerstrebung diesem heylsamen (gegen dieses heil-

same) Mittel zum Gottes-Dienst sich beklaget, und dawider oberkeitlichen Beystand gebeten. Wie nun dieser menschlichen Unart, die ihrem eigenen Heyl sich entgegen leget, bey dem unwissenden Hauffen, so viel möglich, durch weltlichen Arm gesteuret werden muß; So ergehet ebenmässig an alle Possessores der Königlichen und Adelichen Güther diese Ermahnung, daß ein jeder nicht allein die in seinem Zwange stehende Bauren zur fleissigen Abwartung des ordentlichen Gottes-Dienstes und Besuchung der Kirchen, sondern auch dahin anweisen wolle, daß sie ihre Kinder zu der verordneten Zeit fleissig zur Schule schicken, und der heylsamen Unterrichtung übergeben sollen, worinn ein jeder seinem Prediger, auff gebührendes Anmelden, die hülffliche Hand zu leisten, sich nicht wird entziehen können. Nicht minder muß alle Hinderung, welche die zu Kirche kommende Bauren entweder gar vom Gottes-Dienste abhalten, oder ihn zur fruchtbahren Verrichtung dessen unfähig machen kann, aus dem Wege geräumet werden, worunter nicht das Geringste ist, daß in den Krügen, insonderheit denen, so ohnweit den Kirchen stehen, allerhand Getränckе, auch unter währendem Gottes-Dienste, den Leuten gereichet, und dadurch Anlaß gegeben oder genommen wird, sich der Füllerey (Trunkenheit) zu ergeben, und entweder gar aus der Kirche zu bleiben, oder zur Anhörung und Behaltung des gepredigten Wortes untüchtig zu werden. Es soll deßfalls hiemit verboten seyn, in allen Krügen der Königlichen und adelichen Güther an Sonn- und Fest-Tagen unter währendem Gottes-Dienste, weder Bier, Meth, noch Brandwein feil zu haben, oder auszuzapffen, mit der angefügten Warnung, daß theils wider dieselbe, so das Getränckе feil haben, theils die, welche zu solcher verbotenen Zeit sich dem Trunck ergeben, und also hiewieder zu handeln sich nicht scheuen möchten, worauff gute Acht gegeben werden soll, mit Confiscation des Getränckes und ander willkührlichen Straffe ohne Verschonen verfahren werden soll [6]). Wornach sich alle

und jede, absonderlich die, so es angehet, zu richten. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga, den 4ten October 1693.

Jacob Johann Hastfer.

(L. S.)

1. Siehe Verordnung XXXIX. Abteil. III. §. 10.

2. Die darüber vom Könige etwa schriftlich geschehene Aeusserung ist nicht anzugeben.

3. Nebenkirchen, Filiale.

4. Durch einen Druckfehler steht dafür in der vorigen Ausgabe v. 1707: Püschen.

5. Wann dieser Synodus gehalten, und die Klage der Geistlichen geschehen, läßt sich, aus Mangel an Nachrichten, nicht bestimmen.

6. Diese Verordnung, insonderheit wegen des Nichtverkrügens während des Gottesdienstes, so durch neue Verordnungen noch eingeschärft worden, läßt sich in vorkommenden Fällen wohl anwenden.

CXXIII. Verordnung.

[Gouvernementliches Plakat,] Wegen der Kirchen-Rechnungen.

Nachdem nicht allein die Königl. Kirchen-Ordnung [vom Jahr 1686], Cap. 26. §. 3., erfordert, daß über die Kirchen-Mittel (Kirchenvermögen), deren sowohl ordinarien als extraordinarien Einkünfften und Ausgaben, richtige Rechnung jährlich gehalten, und bey dem Land-Contoire [1]) abgelieffert, sondern auch J. K. M. denen Herren Stadthaltern die Ober-Kirchen-Vorsteherschafft über die Regal-Kirchen im Lande eines jeden Districts allergnädigst auffgetragen, und deren Instruction [2]) unter andern mit einverleibet, daß sothane Kirchen-Rechnungen bey den Oeconomie-Contoiren [3]) jährlich abgegeben und allda übergeben werden sollen; So wird solches beydes denen ordinarien (gewöhnlichen) Kirchen-Vorstehern und Predigern der Königl. Kirchen kund gemachet und angedeutet, daß sie die Rechnungen über die ihnen anvertraute Kirchen-Mittel in richtiger Form verfertigen, und zwar von denen verflossenen Jahren [4]) gegen den bevorstehenden Medium (Mitte) Decembris, von den künfftigen Jahren aber allemahl jährlich zum längsten 6 Wochen nach Ausgang deffelben Jahres [5]), ohnausbleiblich bey dem Oeconomie-Contoir, unter dessen District das Kirchspiel gelegen, nehmlich in dem Lettischen zu Riga, in dem Ehstnischen aber zu Dörpt, einbringen sollen [6]). Wornach die, so es angehet, sich zu richten. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga, den 5ten October 1693.

Jacob Johann Hastfer.

(L. S.)

1. Es hieß auch, wie es in dieser Verordnung weiter unten genannt wird, Oekonomiekontoir; der Landesbuchhalter empfing sie, wie ihn die Kirchenordnung von 1686, Kap. 26. §. 3., nennet, und ist derselbe, der nachher, und auch noch jetzt, Rentmeister heisset.

2. Diese Instruktion ist in keinem Archiv aufzufinden gewesen, um sie geschichtlich zu bestimmen.

3. S. Anmerk. 1.

4. Wie weit man zurückgegangen, läßt sich, aus Mangel an Nachrichten, nicht bestimmen.

5. Dieses wäre die Mitte des Februars jedes Jahres.

6. Diese Verordnung ist gegenwärtig von keiner Anwendbarkeit. Der Oberkirchenvorsteher in jedem Kreise ist ein Landrath, unter welchem sowohl Krons- als Privatpfarren stehen, und dem allein die Kirchenvorsteher die Kirchenrechnungen bis zum Schlusse des Januarmonats jährlich zur Durchsicht und Bestätigung vorzulegen haben.

CXXIV. Verordnung.

[Gouvernementliches Plakat,] Wegen Krüge und Mühlen.

Wie man untern andern ungern vernehmen (hören) muß, welchergestalt einige Possessores der Königlichen Güther aus eigener Mündigkeit (Anmaßung) sich unterstehen sollen, nicht allein neue Krüge und Mühlen, die doch in der Arrende nicht angeschlagen sind, denen angerechneten Güthern und denen angerechneten [1]) Krügen und Mühlen zum Präjudice und Abgang (Verringerung) anzulegen, sondern auch neue Bauren auff heidige Balcken-Busch-Länder [2]) zu setzen, wodurch mit Ruinirung der zum Bau nöthigen Höltzung (Bauwälder), der Königl. Oeconomie (Statswirthschaft) mehr Schaden zugefüget, als Nutzen durch Besetzung solcher zum Ackerbau undienlichen Länder geschaffet wird:

So befindet man vor nöthig, sothaner Unordnung bey Zeiten vorzubeugen, gestalt denn hiemit allen und jeden Possessoren der Königl. Güther nachdrücklich verboten seyn soll, weder neue Krüge, oder (noch) Mühlen anzulegen, noch neue Bauren an solche Oerter, wo es zur Zerstörung der nöthigen Bau-Höltzungen gereichen kann, zu versetzen, wofern sie nicht zuvor sich deßfalls bey dem Königl. Oeconomie-Contoir [3]) desselben Districts, worunter das Guth gehöret, gebührend angegeben, und dessen Zulaß darüber erhalten haben, [und zwar wird dieses verordnet [4]),] mit der angefügten Verwarnung, daß, der sich hiewider zu handeln unternehmen würde, nicht allein dem Fiscal davor verantworten, sondern auch der Abreissung solcher, verbotener Weise auffge-

setzten Krüge, Mühlen und Bauer-Kahten, gewärtig seyn soll [5]). Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga, den 5ten October Anno 1693.

Jacob Johann Hastfer.

(L. S.)

1. D. h. der in der Hakenausrechnung in Anschlag gebrachten.

2. D. h. auf Buschland, wo nur Haidekraut wächst, jedoch Bäume stehen, die zum Bau tauglich sind.

3. Hier möchte wohl nicht der Rentmeister, sondern der Aufseher über die königlichen Güter, zu verstehen seyn.

4. Diese Einschaltung schien die Deutlichkeit zu fordern.

5. Diese Verordnung ist noch jetzt anwendbar.

CXXV. Verordnung.

[Gouvernementliche] Verordnung wegen Roß-Dienst.

Nachdem nunmehro die Vertheilung des Roß-Dienstes ihre Richtigkeit gewonnen [1]), worüber ein jeder, der denselben entweder vor sich, oder vor andere zu halten, schuldig ist, die Bolletten [2]) allhier [3]) auszunehmen hat: So ist daneben, wegen der dabey nöhtigen Montirung [4]), ein gewisses Modell (Formmuster) beliebet, und nach J. K. M. allergnädigster Roß-Dienstes Ordnung, Anno 1686 [5]), von Seiner Hochgräffl. Excellence, dem Herrn General-Gouverneurn und Feldmarschalle [6]), auff des Herrn Obersten [7]) von denen Ritter-Fahnen eingegebenes Memorial, folgendergestalt resolviret (verfüget) worden:

1) Der Reuter muß entweder bey der Adels-Fahne oder bey einem andern Regimente zuvor gedienet haben, oder, wofern solche Leute nicht zu bekommen wären, sonst ein guter wehrhaffter (zum Kriegsdienst fähiger) Kerl seyn.

2) Seine Montirung soll bestehen in einem guten Köller von Elends-Haut, biß an die Knie lang, unten herum mit gelbem Bande staffiret (besetzt), und die Ermeln mit kleinen messingenen Knöpffen besetzet; — gute lederne Hosen; — der Rock und Mantel, zu welchem Mantel 7½ Ellen Tuch, von 9 Quartieren breit, genommen werden soll, von gutem grauen Lacken, mit gelbem Boye halb (bis auf die Hälfte) gefüttert, selbigen Auffschlägen, messingenen Knöpffen, der Mantel-Kragen mit einer gelben und blau vermengten seidenen Schnur oder Gelon [8]) besetzt, forn (vorn) mit einer messingenen Spange; — der Hut grau, mit einer Schnur von gleicher Farbe, wie jetzt erwehnet worden, eingefasset, und mit einem or-

dinairen Knopff auffgestutzet; — die Handschuhe, Leibgeheng sampt den Taschen, starcken Carabiner-Riemen von geschmeidigen Elends-Häuten mit messingenem Beschlag und einem starcken eisernen Hacken; — die Patron-Taschen nach dem vorgezeigten und approbirten (genehmigten) Modell; — die Stieffeln von guten Juffren, gewächset, ohne Fischbein und ungesteiffet, sampt dem Spor-Leder mit verzinneten Sporen.

3) Ein schwartzer starcker Sattel, mit einem messingenen Knopff, die Kappen mit weiß oder rothen Juffren gefüttert; starcke Halffter sampt anderm Zubehör, von gutem schwartzen trockenen Leder, mit einem schwartzen eisernen Beschlage; verzinnte Stangen ohne Buckeln; verzinnte Steigbügel; Schaberaque von gelbem Tuche, auff dem Rande mit einer blauen Kante eingefasset.

4) Das Pferd soll gut und starck, 9 Quartier, eine Schwedische Elle und 2 Finger hoch hinter dem Sattel, und zwar [sollen alle Pferde] Wallachen seyn, wofern sie zu bekommen, wie denn kein Roß-Dienst-Pferd unter dieser Höhe in der Munsterung gültig seyn kann; es sey dann, daß es so starck und untersätzig wäre, daß es die an der ordentlichen Höhe etwan fehlende ein oder zwey Finger damit ersetzen könnte.

5) Die Pistohlen mit guten Schloß-Rädern, zugehörigen Spennern [und] gelben Pistohl-Kappen. Der Carabiner aber soll von etwas grösserm Caliber als die Pistohlen seyn. Der Degen steiff [an Klinge], mit einem guten Gefässe oder Handgriffe, zu hauen und zu stechen bequem, worüber das Modell aus Schweden gesandt, und darnach dieselbe [Degen] Partey-Weise (in einer Menge) bestellet werden können.

6) Die Casqueten hält man für unnöthig, weiln sie bey der Cavallerie in Schweden nicht üblich, aber die Brust-Stücke können aus Schweden verschrieben werden, schlecht (einfach, ohne Prunk,) gemacht, wie sie daselbst gebräuchlich sind.

Wie nun über alle oben gesetzte (festgesetzte) Montierungs-Stücke [9]) nicht allein gewisse Modellen verfertigt, dieselben besichtiget,

vor gut befunden und mit meinem Insiegel bezeichnet, sondern auch eine benöthigte Quantität davon [10]) durch den Herrn Obersten zu eines jeden bessern Commodität (Bequemlichkeit) auffs genaueste verdungen und bestellet ist, mit der ausdrücklichen Condition (Bedingung), daß wenn eine oder andere Sorte [11]) nicht probemässig gemachet und bey der künfftigen Munsterung verworffen werden sollte, derjenige, von welchem dieselbe gekauffet, sie zurück zu nehmen und in deren Stelle andere gültige (taugliche) Montirung vor dasselbe Geld zu lieffern schuldig seyn soll: So wird allen und jeden hiemit kund gemachet, bey dem Kauffmann Johann Magnus Holsten vor dem accordirten (für den verdungenen) Preiß, das Gewehr aber in Kahlen Bude auff dem Marckte, [so wie] den Sattel bey dem Sattler auff dem Schlosse; die Schabraque bey dem Perlen-Sticker in der Jacobs-Strasse [12]), zu sehen, und nach Belieben zu Kaufe bekommen können.

Diesemnach wird hiemit von allen und jeden Possessoren der adelichen Erb-, Lehn-, Pfand-, Gnaden-, Lebtags- und Tertial-Güther [13]), nach der neuen Revision [14]), welche den Roß-Dienst, vermöge der abgefasseten Vertheilung und ausgehenden Bolletten, zu leisten schuldig sind, begehret, daß ein jeder bey Zeiten seinen Roß-Dienst-Reuter an der Hand schaffe, selbigen mit nöthiger Montirung, nach obengemeldter Art, versehe, und fertig halte, daß er bey künfftiger General-Munsterung, wenn dieselbe vorher angekündiget, gebührend gestellet und angenommen werden könne [15]). — Wornach sich alle, so es angehet, zu richten. — Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga, den 15ten October 1693.

Ericus Soop. [16])

(L. S.)

1. Es scheint, daß schon früher für Livland eine besondere Roßdienstordnung erteilet worden ist, die aber bis jetzt nicht hat aufgefunden werden

können. Diese Roßdienstordnung mag nun eine vollkommnere Ausrechnung, in Ansehung des von Jedem zu stellenden Roßdienstreiters, enthalten haben. Auch diese Ausrechnung läßt sich, aus Mangel an Nachrichten, nicht aufstellen.

2. Wahrscheinlich der Verzeichnißzettel über die Ablieferung des Roßdienstreiters.

3. D. i. in Riga.

4. D. i. Bekleidung.

5. Siehe Verordn. LXXXI. Hieraus sollte man beinahe schließen, als wenn diese Roßdienstordnung auch für Livland gegeben worden, wenigstens auf Livland angewandt worden wäre.

6. Graf Hastfer.

7. Wie der damals geheissen, läßt sich nicht mit Gewißheit bestimmen.

8. D. i. Borte.

9. Diese Montirung bestand also, nach dem Vorhergehenden:
a) in der Bekleidung des Reiters,
b) in der Bekleidung des Rosses,
c) in der Stellung des Rosses selbst,
d) in dem dreifachen Gewehr.

10. Nämlich von Bekleidung des Reiters und Rosses, wie auch vom Gewehr; worüber weiter unten hierselbst noch eine nähere Anweisung folgt.

11. Der in Anmerk. 10. erwähnten, in Quantität bedungenen Stücke.

12. Vier Rigasche Bürger scheinen die Lieferung übernommen gehabt zu haben. Ob dadurch für die Käufer eine Ersparung geschehen, bleibt billig dahingestellt, ausser, daß man nichts zu verantworten hätte.

13. Hier werden fünf Gattungen von adelichen Gütern aufgezählt; — und darnach wäre denn die damalige Natur der adelichen Landgüter zu bestimmen.

14. Welche Hakenrevision hier gemeinet ist, und ob nicht zur Roßdienstausrechnung eine besondere Revision Statt gefunden haben mag, läßt sich nicht mit Gewißheit bestimmen.

15. Diese ganze Verordnung ist, wie alle vorhergegangenen und nachfolgenden Roßdienstordnungen, von aller Anwendbarkeit gegenwärtig entblößt. — Dagegen treten die jetzigen Rekrutenverordnungen ein, von welchen hier, am Schlusse dieser Periode, — wo Livlands Landesstat seiner Auflösung entgegen ging, — wohl nicht überflüssig, die wichtigsten aufgenommen werden sollen. — Sie bestehen aus drei Stücken:

I.

Auszug aus der allgemeinen, am 2. September 1771 aus dem Senat bekannt gemachten, Allerhöchsten Verordnung vom 29. September 1766,

über das Ausheben der Rekruten im Reich,

der dabei zu beobachtenden Ordnung, wie auch über die Strafen, wenn Jemand bei Abgabe oder Empfang nicht gesetzlich verfahren wird.

Cap. I.

Auf was Weise beim Ausheben der Rekruten, der Berechnung und dem Loosen zu verfahren ist, und die Rekruten zu empfangen sind.

§. 1. Die Rekruten sind im ganzen Reiche von den bei der letzten Revision zur Kopfsteuer Angeschriebenen (ausser von den Einhöfnern und den alten Dienstleuten, von welchen die Landmilizregimenter kompletirt und erhalten werden, wie auch den neugetauften orenburgschen Tepteren, den Bauern ohne Land, den die Post unterhaltenden Tartaren, und Andern, worüber besondere Ukasen vorhanden sind), auszuheben, nämlich: aus der Kaufmannschaft, den Hofsbauern, den Jassak*) Zahlenden, den Tschernossoschniken**) genannten Bauern, von den Bauern der geistlichen Güter, und den Gütern der übrigen Gutsbesitzer, von den Heiden und Ungläubigen, von den Jemßicken, den ange-

*) Jassak, Tribut in Pelzwerk, in Stelle der Kopfsteuer, in Sibirien.
**) Tschernossoschniken wohnen am Ladoga- und Onegasee.

schriebenen und nicht angeschriebenen Raskolniken aller Art, von den in Wäldern, Hütten und Zelten Wohnenden, von den bei der Admiralität angeschriebenen Ungläubigen und Russen, ohne die ausgehobenen Rekruten aus der Kopfsteuer auszuschließen. Auch sind von allen Krons- und Privatfabriken und Anlagen, zu welchen Dörfer angeschrieben oder von den Fabrikanten gekauft sind, oder wenn auch die Fabrikanten keine bei den Fabriken angeschriebene Leute und Bauern hätten, gleichwie von obigen Rekruten auszuheben, doch dabei zu beobachten, daß für die Handwerker, welche in der That auf den Anlagen und Fabriken ihr Handwerk treiben, die Rekruten aus den von den Fabrikanten gekauften und bei den Fabriken angeschriebenen Dörfern, zusammen mit denjenigen, welche diese Dörfer eigentlich liefern müssen, in natura zu stellen sind. Sind bei einer Fabrik oder Anlage, ausser den Handwerkern, weder angeschriebene noch von den Fabrikanten gekaufte Dörfer: so sind von ihnen keine Rekruten, sondern in deren Stelle für jeden 120 Rubel zu nehmen, ihnen dabei aber freizustellen, wenn sie nicht in Gelde zahlen wollen, sondern unter sich Leute haben, die zwar zum Dienst tauglich, aber bei der Fabrik oder Anlage unbrauchbar sind, solche zu stellen, welche sodann zu empfangen sind. Damit aber die Fabrikanten, unter dem Vorwande dieser Erlaubniß, diejenigen dem Dienst nicht entziehen mögen, welche nur zu groben Arbeiten, nicht aber zu Handwerkern gebraucht werden: so sind die Holzhauer, Kohlenbrenner, Haufensetzer, und alle bei den Fabriken grobe Arbeiten Verrichtende, zu den Handwerkern nicht zu zählen, sondern, gleich den bei den Fabriken angeschriebenen Bauern, zu Rekruten zu nehmen; nur aber sind von den im sibirischen Gouvernement befindlichen Koliewanno-Woschrezenskischen, Nerczinskischen und bei den dortigen Anlagen angeschriebenen Handwerksleuten und Bauern, wegen der neuerlichen Erweiterung derselben, bis zu künftigen Befelen, weder Rekruten noch Geld zu nehmen. Gleichmäßig werden auch diejenigen davon ausgenommen, welche durch namentliche Befele zur Beförderung des Ackerbaues in Sibirien davon befreiet sind. — Bei jeder Aushebung haben die Gutsbesitzer die Rekruten nach der Seelenzahl von ihren Gütern und eigenen Leuten und Bauern abzugeben, welches diejenigen kleinen Gutsbesitzer, die nicht volle Seelenzahl haben, unter sich ebenfalls zu bewerkstelligen schuldig sind. — In Rücksicht auf alles Obige wird, zu Abwendung der sich einschleichenden Mißbräuche, — vornämlich aber, damit solche Gutsbesitzer,

welche nur nach eigenem Vorteil gierig sind, sich aber um den allgemeinen Nutzen nicht bekümmern, und welche auch bei ihrem unordentlichen Leben sich nur auf alle Weise bemühen, Geld zu erlangen, um ihr ausschweifendes, mit ihrem Stande nicht übereinstimmendes Leben fortzusetzen, nicht Mittel finden mögen, ihre Leute und Bauern, indem sie durch den hohen Preis gereizt werden, für Andere zum Dienst zu verkaufen, aus den Dörfern die besten Leute auszuwählen und abzugeben, dadurch aber ihre übrigbleibenden Leute und Bauern in Elend und Armuth zu stürzen, — verboten: während der Rekrutenaushebung, und drei Monate nach Publikation der deshalb ergangenen Befele, irgend einen seiner Leute oder Bauern zu verkaufen; weswegen auch bei den Gerichtsbehörden auf Leute keine Kaufbriefe zu bestätigen sind. Würde Jemand dieses Verbot übertreten, so sind von demjenigen, der einen Kaufbrief bestätigen wird, 120 Rubel für den Mann einzutreiben, eben so viel vom Verkäufer, und der Rekrut überdem wegzunehmen, ohne ihn ihm anzurechnen; von dem Käufer sind ebenfalls 120 Rubel einzutreiben, und überdem aus seinen Dörfern ein Rekrut auszuheben. Aus dieser Verordnung werden auch die Kaufleute, bis zu künftiger ihrentwegen von der Kommerzkommission zu machenden Anordnung und erfolgter Allerhöchster Bestätigung derselben, nicht ausgeschlossen.

§. 2. Zwar ist der gesetzliche Preis eines Rekruten bis jetzt nur 60 Rubel 14 Kopeken gewesen; es ist aber hinreichend bekannt, daß es gar nicht möglich ist, einen freiwilligen Rekruten für dieses Geld zu bekommen. Ueberdem werden von den Fabrikeigenthümern für die Handwerker 120 Rubel, und für die nicht abgelieferten Rekruten, nach verschiedenen Senatsukasen, ebenfalls 120 Rubel erhoben. Es ist also deshalb von jetzt an der Preis eines Rekruten zu 120 Rubel zu rechnen, und dabei Folgendes zu beobachten: Wenn die Aushebung anfängt, so ist von jeder nicht vollen Seelenzahl Geld zu obigem Preise, so viel auf jede Seele fällt, zu erheben. Wird nun in einem Gouvernement oder einer Provinz die Aushebung geendigt, so sind die Namen aller Besitzer, Dörfer oder Wohnörter, von welchen Geld zu nehmen ist, auf Zettel zu schreiben, und so viel Billette, als von ihnen überhaupt nach ihrer gesammten Seelenzahl Rekruten zu liefern sind, von den Empfängern, in Gegenwart von drei oder vier dabei nicht interessirten Männer aus dem dortigen Adel oder Stadteinwohnern, auszuziehen. Nur sind diejenigen, welche eine gar geringe Seelenzahl, nämlich

nur 20 oder weniger haben, nicht mit zu verloosen. Wessen Name nun auf dem Billet ausgezogen werden wird, von dem ist der Rekrut zu nehmen, hernach aber ihm das Geld ohne den geringsten Aufenthalt auszuzahlen. Wollte Jemand von diesen kleinen Gutsbesitzern freiwillig einen Rekruten geben, so wird ihm dieses erlaubt. Behält Jemand nach Ablieferung eines Rekruten mehr als die Hälfte der Seelenzahl, wovon einer zu stellen ist, übrig, so hat dieser den Rekruten in natura zu stellen, und ist ihm für die übrige Zahl das Geld zuzuzahlen.

§. 3. Die Rekruten sind in die Gouvernements und Provinzen, von den Gouvernements- und Provinzialkanzelleien, sammt den zum Empfang und Transport derselben zu den Regimentern kommandirten Stabs- und Oberoffizieren, auszuheben, nicht aber eigenmächtig reiche Bauern, deren Kinder oder Brüder auszuwählen, sondern diejenigen, welche die Ablieferer anzeigen und vorstellen werden. Nur müssen sie an Wuchs und Jahren tauglich seyn, worüber unten im 8ten Punkt Vorschrift enthalten ist.

§. 4. Von den Ablieferern sind keine Verzeichnisse der bei ihnen angeschriebenen Seelen zu fordern, und sie zu ihrer Einlieferung nicht anzuhalten, sondern die Rekruten von ihnen auf unterschriebene Scheine, welche die Namen der Dörfer und die Zahl der männlichen Seelen, von welchen Rekruten zu stellen sind, enthalten und richtig seyn müssen, zu empfangen. Nach diesen Scheinen ist auch die Ablieferung einzuschreiben, und die Aushebung innerhalb zweier Monate vor Ankunft des Kommandos zu endigen, wozu die Ablieferer ohne Nachsicht und Schonung anzuhalten sind.

§. 5. Vor Erlassung dieser allgemeinen Rekrutenverordnung, wie auch nachher, sind zwar für in verschiedenen Gouvernementern und Provinzen belegene Dörfer, bei dem Kriegskollegium und desselben Komptoir, wie auch bei den Gouvernementern und Provinzen, nicht nur für die zu ihnen gehörigen Dörfer, sondern auch für Dörfer anderer Gouvernementer und Provinzen, zur Erleichterung der Besitzer, Rekruten empfangen worden, jedoch hieraus verschiedene Unordnungen erfolgt, nämlich:

1) Schlechte Leute verkaufen in Städten, die ihnen fremd sind, fremde, ihnen nicht gehörige Leute und Bauern, die sie dazu überredet haben, zuweilen auch desertirte Dragoner, Soldaten und Rekruten.

2) Hernach bereden sie diese von ihnen Verkaufte wieder zum Desertiren, und verkaufen sie in einer andern Stadt für andere Dörfer.

3) Die Hofbauern und Bauern der geistlichen Güter, wie auch die Kaufleute einiger Städte, liefern allerlei verkaufene Leute in andern Städten, als wozu sie gehören, ab, und nennen sie fälschlich ihre; diese verlaufen hernach wieder, wodurch nicht nur die Regimenter unvollzählig werden, sondern auch die richtig Abliefernden keine geringe Beschwerde haben, weil bei künftigen Aushebungen die Zahl dieser fälschlich Abgelieferten von ihnen wieder eingezogen werden muß.

4) Ueber Alles dieses entstehet daraus auch bei Abfertigung der Konvoyen von den Divisionen zum Empfang der Rekruten, Unordnung und Beschwerde, denn man ist genötigt, selbige nach der vollen Zahl der von einem Gouvernement zu stellenden Rekruten abzufertigen; an dieser Zahl fehlen aber sodann, wegen solcher Abrechnungen und des Verlaufens der fälschlich Abgelieferten, sehr Viele, wodurch es sich leicht zutragen kann, daß in einem Gouvernement oder Provinz die Konvoy zu groß, in andern aber, weil mehr Rekruten, als nach der Berechnung darauf kommen, abgeliefert worden, viel zu klein ist, wodurch denn die empfangenen Rekruten zum Verlaufen und andern Ausschweifungen Gelegenheit finden.

§. 6. Zur Abhelfung obiger und anderer Unordnungen, sind also jetzt und hinführo die Rekruten nur in den Gouvernementern und Provinzen, worin der Abliefernden Dörfer und Wohnstellen belegen, wie auch die Kaufmannschaft befindlich ist, abzuliefern und zu empfangen, für in fremden Gouvernementern belegene Dörfer aber nicht zu empfangen, wohin die Gouvernements- und Provinzialkanzelleien vorzüglich zu sehen haben, es sei denn, daß ein Gutsbesitzer, der von einer nicht vollen Seelenzahl einen Rekruten abgeliefert hat, seine etwa in einer andern Provinz, als wo er ihn abgegeben, belegene Dörfer mit anrechnen wollte. Dies wird nun zwar erlaubt, aber es ist ihnen gleich beim Empfang des Rekruten über die hinzugezählten Seelen eine Quittung zu geben, damit sie solche vor Endigung der Aushebung, wo es sich gebühret, zur Anmerkung des Empfanges des Rekruten vorzeigen können. Ueber diesen Empfang ist dorthin auch ungesäumt, durch Ukasen und Promemorien, Nachricht zu geben.

§. 7. Folglich sind beim Kriegskollegio und desselben Komptoir keine Rekruten zu empfangen, ausgenommen solche, welche ausser der Zeit der Aushebung von den Gutsbesitzern auf Abrechnung künftiger Stellungen geliefert werden, wie auch diejenigen, welche nach Nerczinsk, Inhalts der darüber ergangenen Ukasen, abgehen, wornach nicht nur genannte Behörden, sondern auch die Gouverneure und Woiwodden, hinführo wie bisher zu verfahren haben.

§. 8. Zu Rekruten sind in den Seelenverzeichnissen angeschriebene Hofsleute, Bauern oder deren Kinder zu nehmen, die gesund, stark und zum Kriegsdienst tüchtig, von 17 bis 35 Jahr alt, und 2 Arschin 4 Werschock, auf bloßen Füßen, hoch sind, wenn Jemand keinen größeren liefert. Kleinere, oder ältere als 35, wie auch jüngere als 17 Jahr, sind keinesweges zu empfangen.

§. 9. Wenn ein Ablieferer Jemand zum Rekruten stellt, der bei ihm nicht zur Kopfsteuer angeschrieben ist, und schriftlich bescheiniget, daß er ihm wirklich erb gehöre: so ist solcher, wenn er tüchtig ist, richtiges Maaß und Jahre hat, ohne weitere Nachfrage oder Korrespondenz, ungesäumt zu empfangen; wegen künftiger Nachfragen oder Klagen aber in den Verzeichnissen, nach welchen sie den zum Empfang Kommandirten abgegeben werden, bei derselben Namen anzumerken, wem sie zugehören. Auch ist anzumerken, ob Jemand noch bei seinem Gutsbesitzer, wegen Vergehungen, nur nicht mit der Knute, bestraft worden; welches von den Empfängern den Regimentern, von den Regimentern aber den Kompagnieen, zu welchen sie abgegeben worden, bekannt zu machen ist.

§. 10. Zu besserer Ordnung, und damit zwischen den Gouvernements- und Provinzialkanzelleien, und den die Rekruten empfangenden Stabs- und Oberoffizieren, kein Streit oder Protestationen Eines wider den Andern, dadurch aber Aufenthalt und Verwirrung entstehen mögen: ist es unumgänglich erforderlich, in allen den Gouvernementern und Provinzen, wo Rekruten erhoben werden, Maaße zu haben, nach welchen die Rekruten zu empfangen sind. Dies wird auch den Ablieferern, wenn sie die nicht das Maaß haltenden Rekruten für groß genug halten und deshalb wider die Empfänger Beschwerde über Bedruck erheben wollten, zur Ueberzeugung dienen. Das Kriegs- und Admiralitätskollegium haben also drei Arschinen hohe hölzerne Maaße, die der Haltbarkeit wegen mit Blech zu beschlagen sind, anfertigen zu lassen. Auf selbigen sind die Arschinen, und auf der letzten auch die Werschock, deutlich zu

bezeichnen, beide Enden zu besiegeln, und von jedem Kollegio in die Gouvernements und Provinzen zu versenden, und zu befehlen, daß sie daselbst gehörig und sicher aufbewahrt werden.

§. 11. Bei Ablieferung des Rekruten ist desselben Kleidung vom Ablieferer, so wie sie Jeder hat, nach dem Vorigen, wenn sie nur ganz und nicht zerrissen ist, mit zu empfangen; nämlich: ein Rock von grobem Tuche, ein Pelz, eine Mütze, ein Paar Handschuhe, zwei Hemden mit zwei Paar weiten leinenen Hosen, lederne oder tuchene Hosen, und ein Paar Fußbekleidungen, nämlich ein Paar Schuhe oder Halbstiefel, und Strümpfe. An Gelde ist jedem zu seiner Unterhaltung, bis er zum Regiment kommt, drei Rubel, an Proviant sechs Tschetwerik Mehl, drei Garnitz Grütze und sechs Pfund Salz in natura zu geben, oder, wenn der Ablieferer es selbst will, mit Gelde nach Marktpreise zu bezahlen. Mehr ist nicht zu verlangen, und Niemand unter irgend einem Vorwande anzuhalten, neue Kleider zu kaufen.

§. 12. Die Aushebung ist nicht eher zu bewerkstelligen, als wenn die Kommanden von den Regimentern an den bestimmten Orten ankommen werden. Wenn die Ablieferer ihre Rekruten vorstellig machen, so sind sie ohne den allergeringsten Verschlepp unfehlbar selbigen Tages, da sie vorgestellt werden, so schleunig als möglich zu empfangen. Die Quittungen über selbige, das mitgegebene Geld und Proviant, oder das Geld für letztern, sind ihnen unfehlbar binnen dreien Tagen zu geben, damit die Ablieferer auf keine Weise deshalb über vorbesagte Frist aufgehalten werden. Gleichermaaßen sind auch diejenigen, die da zahlen müssen, in gleicher Frist gänzlich abzufertigen, und ihnen Quittungen zu geben, und über die zugerechneten Seelen die Ukasen oder Promemorien ihnen einzuhändigen. Damit das Schreiben der Quittungen und Ukasen nicht zu viele Zeit wegnehme und die Ablieferer über die Zeit aufhalte, die Empfänger auch, wenn sie eine solche Zahl Quittungen und Ukasen auf Einmal anzufertigen nicht im Stande sind, auf Klage der Ablieferer nicht in Verantwortung und Strafe fallen: so sollen solche, nach den hierbeigelegten Formen, zu jeder Aushebung in hinreichender Anzahl gedruckt, und, wohin es sich gehört, bei Ukasen zeitig versandt werden, damit nur die Namen der Ablieferer der Rekruten, und für welche Dörfer sie sind, eingefüllt werden können.

§. 13. Weil auch ausser den allgemeinen Rekrutenhebungen, von verschiedenen Orten Erbbauern und Leute, auf Verlangen ihrer Erbherren, zum Dienst abgegeben werden könnten: so sind auch über diese, wenn sie als tüchtig empfangen werden, den Ablieferern Quittungen, nach Obigem, zu geben, damit sie, an Stelle derselben, bei den Aushebungen nicht Andere abgeben, und dabei Verlust oder Bedruck leiden mögen.

§. 14. Beim Empfange ist man schuldig, selbigen nicht nach Willkühr oder Begünstigung Eines vor dem Andern, sondern so, wie sich jeder Ablieferer meldet, zu empfangen, und die Erstkommenden den Letzten nicht nachzusetzen. Damit dieses in vorstehender Ordnung allenthalben vor sich gehen möge: so ist überall, wo die Rekruten empfangen werden, Tages zuvor an die Thüren der Kanzellei eine Anzeige anzuschlagen, daß die Ablieferer, welche sich des folgenden Tages mit ihren Rekruten einzufinden haben, solches wissen, und sich zur Ablieferung fertig halten mögen.

§. 15. Oeftere Erfahrung lehret, daß unter den Rekruten solche sind, welche, aus Abneigung vom Dienst, sich verschiedene Krankheiten andichten, und bei diesem Vorgeben beharren, bis sie, nach genauer Untersuchung, der Verstellung überführet werden, wodurch der Empfang der Andern aufgehalten wird. Deshalb sind, zur Vermeidung alles Aufenthalts, beim Empfange diejenigen, die sich krank angeben, nicht weiter zu besichtigen, sondern unter Arrest zu nehmen, und zu denjenigen überzugehen, die keine Krankheiten vorgeben. Während nun die Quittungen ꝛc. angefertigt werden, sind ohne Zeitverlust noch selbigen Tages, wie auch, wenn es die Not erfordert, an Sonn- und Feiertagen, die sich krank Angebenden zu besichtigen, und die Tüchtigen, ausgenommen wenn wirklich Einer zum Dienst untüchtig wäre, zu empfangen.

§. 16. Zum Empfange versammlet man sich, die Sonn- und Feiertage ausgenommen, alltäglich in der Kanzellei, Morgens bei anbrechendem Tage, und bleibt bis zwei Uhr Nachmittags. Die übrige Zeit wendet man zu den Quittungen, und was sonst zu verrichten ist, an. Erfordert es die Not, so versammlet man sich auch des Nachmittags, damit die Ablieferer keine Ursache zur Unzufriedenheit haben. Bei Licht soll aber kein Empfang geschehen.

§. 17. Nicht nur die Gouvernements- oder Provinzialkanzellei allein, sondern auch die zum Empfang gesandten Stabs- und Oberoffiziere, haben auf das

Genaueste auf das Betragen der Kanzelleioffizianten zu sehen, daß sie unter keinerlei Vorwand von den Ablieferern Sporteln nehmen; — zu Abwendung dessen, sind die Quittungen den Ablieferern nicht anders, als von den Gerichtspersonen selbst, und nicht in einem Privathause, sondern in der Kanzellei, öffentlich abzugeben.

§. 18. Wenn ein Rekrut bei der Ablieferung eine innerliche Krankheit vorgiebt, die der Empfänger, Feldscheer oder Unterfeldscheer nicht beurteilen kann, der Ablieferer aber anzeigt, daß der Rekrut sie erdichtet, und solches schriftlich versichert, überdem auch der Rekrut dem Empfänger nicht schwach und kränklich scheint: so ist er zu empfangen, ohne auf seine Ausrede zu achten; doch aber unter dem Vorbehalt, daß, wenn innerhalb drei Monaten nach dem Empfange sich dergleichen Krankheiten, als er vorgegeben hat, wirklich an ihm zeigen, er dem Abgeber zurück zu geben, und in seiner Stelle ein anderer tüchtiger Rekrut von ihm zu nehmen ist; überdem sind die zum Unterhalt des Kranken verwandte Gelder von ihm einzutreiben. Zu diesem haben die Empfänger in den Verzeichnissen, mit welchen sie die Rekruten den Kommanden zufertigen, den Vorgang anzuzeigen, damit die Regimenter davon benachrichtiget sind, und in Aufehung dieser Kranken nach der Vorschrift verfahren können. Brechen aber dergleichen Krankheiten bei den Rekruten nach drei Monaten aus, so sind sie, — in Betracht, daß auch bei den Gesunden sich dergleichen ereignen können, — nicht gegen Andere auszutauschen.

§. 19. Allen Rekruten sind bei ihrem Empfange die Stirnen zu scheeren, damit sie an diesem Merkmale desto kenntlicher seyn und weniger Gelegenheit zum Entlaufen haben mögen, und nicht hoffen können, sich als Läuflinge irgendwo aufzuhalten. Auch sind die Haare ihnen nicht wieder abzugeben. Gleichmäßig ist bei den Kommanden zu verfahren, und ihnen die Haare nicht wachsen zu lassen, bis sie zu den Regimentern kommen.

§. 20. Wenn Rekruten von den Ablieferern abgegeben, und wirklich nicht nur von den zu ihrem Transport zu den Regimentern gesandten Kommanden, sondern auch nur von den Gouvernements- und Provinzialkanzelleien empfangen sind, hernach aber von den Kommanden entlaufen: so sind in deren Stelle von den Ablieferern keine andere zu fordern.

§. 21. Allen Empfängern wird auf das Allerschärfste anbefohlen, sowohl

bei Aushebung als Abfertigung der Rekruten, hiernach genau, pünktlich und eifrig zu verfahren, damit die Rekruten alle ohne Ausnahme zu vorgeschriebener Frist empfangen sind, und die Armee, die Garnisonen, die Artillerie, die Flotte und Admiralität, ohne Verlust der nötigen Zeit, vollzählig gemacht werden; widrigenfalls der Fahrlässige ernste Strafe, nach Maßgabe des Schadens, der dem Reiche aus dem Verzuge erwachsen wird, zu erwarten hat. Wie viel Rekruten und Geld empfangen worden, wohin und mit wem sie abgefertigt werden, darüber ist an die Kriegskollegien von denjenigen Behörden, die für jedes Rekruteneinheben monatlich oder wöchentlich, so wie die Kollegien es nach Erforderniß der Umstände begehren werden, zu rapportiren.

§. 22. Wenn für einen zum Dienst Abgegebenen, dessen Bruder oder Sohn, oder Verwandter, der das gehörige Alter erreicht hat, sich selbst abgeben will: so wird es nicht verboten; doch sind diese Freiwilligen nur mit Einwilligung ihrer Erbherren, die Hofsbauern mit Einwilligung ihrer Vorgesetzten, die aus der Kaufmannschaft Genommenen aber mit Einwilligung und auf Attestate der Magistrate, anzunehmen, wie auch mit Einwilligung gedachter schon im Dienst Befindlichen, wenn sie untadelhaft und nicht weniger als acht Jahre gedient haben, und selbst den Dienst verlassen wollen. Der Eintretende muß das ukasenmäßige Maaß und Jahre haben, und vollkommen zum Dienst fähig seyn. Wenn dergleichen Freiwillige in Dienst genommen werden, so sind die darin Gewesenen, wenn sie auch schon Unteroffiziere wären, zu entlassen, und mit Pässen nach ihren vorigen Wohnörtern zurück zu schicken, und den Gutsbesitzern zum ewigen Besitz wieder an diejenigen Orte abzugeben, aus welchen sie zu Rekruten genommen worden; ausser an ihre vorigen Wohnörter, und mit Pässen zum freien Aufenthalt, sind sie nicht zu entlassen, und nirgendwo ohne Erlaubniß ihrer Herren zu dulden, bei gleicher Strafe, als für die Läuflinge bestimmt ist. Was ihre Kinder angeht, die sie im Dienst erzeugt haben, so ist mit ihnen, nach den Ukasen, als mit Soldatenkindern zu verfahren. Hätte Jemand weniger als acht Jahre gedient, oder für Vergehungen Spießruten gelaufen, oder wollte auch selbst nicht aus dem Dienste gehen und Bauer werden: so ist er nicht abzulassen. Damit die Gemeinen von dieser Verordnung beständig unterrichtet seyn mögen, und, indem sie sehen, was für Erleichterung sie dadurch erhalten, sich aller Unordnungen und des Desertirens enthalten, im Gegentheil

aber sich bemühen mögen, mit Eifer und Treue zu dienen: so ist dieser Punkt sowohl den alten Soldaten, als auch besonders den Rekruten, bei ihrem ersten Empfange ohne Ausnahme zu gleicher Zeit vorzulesen, wenn ihnen die Kriegsartikel vorgelesen werden.

§. 23. Entläuft ein Hofsbauer, oder sonst ein Erbkerl oder Bauer, und geht, als wäre er ein Soldatensohn, oder unter einem andern Vorwande, in Kriegsdienst, der Gutsbesitzer und Eigenthümer, bei dem er in der Revision angeschrieben ist, erfährt dies aber, und verlangt, daß er ihm als Rekrut angerechnet oder zurückgegeben werde: so ist zuerst umständlich nachzuforschen, auf was Art, wann und durch wen er in Dienst gekommen, und ob er nicht von dem Herrn selbst in Dienst gegeben worden. Findet sich nach gehörigen Beweisen die Bitte gerecht: so ist er zurück zu geben, oder dem Herrn bei künftiger Aushebung anzurechnen; — nur ist dabei zu beobachten, daß die von den Besitzern selbst Abgegebenen, oder als Soldaten, nicht aber als Bauern Geborne, durch keine Künste Jemandes aus dem Dienste ausgeschlossen werden; auf dergleichen Bittschriften ist also nur von beiden Kriegskollegien für diejenigen Gouvernementer und Provinzen, in welchen für jedes Rekruten ausgehoben werden, Resolution zu erteilen, und nicht anders, als nach hinlänglicher Untersuchung, damit auf keine Weise Künste gebraucht werden oder Mißbräuche einschleichen. Wäre von solchen schon Jemand zum Oberoffizier oder höher avancirt worden: so ist er ohne Unterlegung an Kaiserliche Majestät vom Kollegio nicht zurück zu geben. Damit auch Niemand Anlaß haben möge, solche Leute in Dienst zu geben: so sind alle diejenigen, welche einen fremden Kerl oder Bauer in Dienst anschreiben werden, — der jedoch nicht wissentlich von ihnen fälschlich zum Rekruten abgegeben seyn muß, — wenn sie nicht seinetwegen gehörige Untersuchung angestellt haben, für jeden Kerl mit 120 Rubel für's Hospital zu bestrafen, damit sie inskünftige vorsichtiger zu Werke gehen.

§. 24. Wenn Leute oder Bauern von ihren Herren entlaufen, sich falsche Ablassungsscheine oder Pässe schreiben, ihre Namen verändern und ihre rechten Herren verheimlichen: so sind sie, wie auch diejenigen, welche sich mit ihnen dieses Falsi, für oder ohne Geld, schuldig gemacht haben, strenge mit der Plette zu bestrafen, die Tauglichen zu Soldaten oder Fuhrknechten anzuschreiben, die Untauglichen aber nach Nerczinsk zu schicken; die Ausschreibung aber, wie auch

ihre Verschickung, mit Einwilligung ihrer Herren zu bewerkstelligen. Wird also Jemand von ihnen in Dienst genommen, oder in die nerczinskischen Anlagen verschickt: so sind sie als Rekruten anzunehmen, damit die Herren dadurch keinen Verlust erleiden, sie auch keine Veranlassung haben, dergleichen Verbrechen, um sich vom Bauerstande frei zu machen, zu begehen. Wollen die Herren sie wieder zurücknehmen, so sind sie, nachdem sie, wie vorstehet, abgestraft worden, zurück zu geben. Da auch einige von solchen Verbrechern, nach dem Ukas vom 13. Mai 1754, ohne sie anzurechnen, bei der Armee geblieben: so sind alle diejenigen, welche seit diesem Ukas, nicht aber früher, in Dienst getreten, nach genauer ihrentwegen angestellten Untersuchung, als Rekruten anzurechnen, und Quittungen über sie zu geben.

Cap. II.

Handelt blos von den Gegenden, aus welchen besonders für die Admiralität Rekruten gehoben werden sollen, von den abzufertigenden Konvoyen, und von den Pflichten der Militärbefelshaber, nach geschehenem Empfang der Rekruten, und betrifft die Civilobrigkeit nicht.

Cap. III.

Von den Strafen und Ahndungen zu Abhaltung der Ablieferer, Empfänger und Führer, von allen pflicht- und eidwidrigen Unordnungen.

§. 1. Wenn Jemand wissentlich einen fremden Läufling oder Bauern als den seinigen zum Rekruten abgiebt, und dessen überwiesen wird, sind sowohl die Civil- oder Militärcharakter Habende, als auch nichtdienende Edelleute, aus aller ehrbaren Gesellschaft auf immer auszuschließen. Dergleichen Leute sind daher in entfernte Kolonien zu verschicken, ihnen der Rang, den sie etwa haben, zu nehmen, und ihr unbewegliches Vermögen ihren rechtmäßigen Erben zu übergeben. Die von ihnen zu Rekruten abgegebenen fremden Leute oder Bauern sind ihren Herren, nach vorhergegangener Bestrafung mit der Plette für ihr Vergehen, daß sie sich als Entlaufene nicht angegeben, wieder zurück zu geben, und die auf Läuflinge gesetzten Strafgelder einzutreiben, in Stelle dieser aber von den Ablieferern andere Tüchtige zu nehmen. Wollen ihre Herren sie nicht wieder annehmen: so können sie zwar im Dienst bleiben, sind aber bei künftiger Aushebung als Rekruten anzurechnen. In gleicher Art ist auch mit demjenigen zu verfahren, der einen entlaufenen Dragoner, Soldaten, Matrosen oder Rekru-

ten verkauft; diese Läuflinge aber, welche sich dergestalt fälschlich verkaufen lassen, sind, nach geschehener Bestrafung mit der Plette, zu ewiger Festungsarbeit abzugeben, und in ihrer Stelle von den Ablieferern andere zum Dienst Tüchtige aus denselben Dörfern zu nehmen.

§. 2. Begeht ein Frauenzimmer ein dergleichen Verbrechen, so sind die Verheiratheten für die Ablieferung eines fremden Bauern oder Kerls, oder eines entlaufenen Dragoners, Soldaten, Matrosen oder Rekruten, wenn sie dieses in Abwesenheit ihrer Männer thun, gleichfalls aus ehrbarer Gesellschaft auszuschließen, und auf drei Jahre gefangen, doch aber nicht zu andern Verbrechern, zu setzen; ihr eigenes Vermögen ist ihren gesetzlichen Erben auf ewig auszuliefern. Wollen die Männer sie von der Gefangenschaft losmachen, so haben sie 120 Rubel für jedes Jahr zur Unterhaltung des Waisenhauses zu zahlen; doch ist diesen Verbrecherinnen ihr Vermögen nicht wiederzugeben. Haben die Männer am Verbrechen Teil genommen, so ist mit ihnen nach dem ersten §. dieses Kapitels zu verfahren. Wittwen und Fräuleins, die ihre Güter selbst verwalten, sind für ein solches Verbrechen drei Jahre unabkäuflich gefangen zu setzen, und ihr Vermögen den Erben auf ewig abzugeben. Nach Verlauf dreier Jahre sind sie freizulassen.

§. 3. Machen sich Verwalter der Gutsbesitzer des Ablieferns fremder Bauern, Hofsleute, entlaufener Dragoner, Soldaten, Matrosen oder Rekruten schuldig, wie auch, wenn dies von Aeltesten oder Wahlmännern, ohne Vorwissen der Gutsherren, geschieht: so sind sie mit der Plette zu bestrafen, auf ewig auf die Galeeren zu senden, und sie ihren Gutsherren als Rekruten anzurechnen; in Stelle der fälschlich Abgegebenen aber andere zum Dienst Tüchtige auszuheben, weil die Gutsherren auch ohnedem von ihrer Seelenzahl Rekruten liefern müssen. Mit denjenigen, welche sich auf diese Art abliefern lassen, ist nach §. 1. dieses Kapitels zu verfahren.

§. 4. Empfängt Jemand einen Rekruten, der wegen an sich tragender Krankheiten oder fehlender Sinne zum Dienst ganz untüchtig ist: so ist mit dem Empfänger, wenn sich ergiebt, daß er es aus irgend einem Eigennutz gethan, als mit einem freventlichen Uebertreter der Gesetze zu verfahren. Einem gleichen Schicksale unterwirft sich auch der Ablieferer, und überdem ist ein tüchtiger Rekrut von ihm, nebst Allem, was ihm gebührt, und was auf

den Andern vom Tage des Empfanges bis zur Entlassung verwandt worden, einzutreiben.

§. 5. Empfängt Jemand einen Rekruten, der älter oder jünger ist, als vorgeschrieben, oder das Maaß nicht hat: so soll von jedem der Aushebenden und Empfänger, so viel deren sind, 120 Rubel für jeden Kerl eingetrieben werden, und von dem Ablieferer ist in Stelle des Untüchtigen ein Tüchtiger zu nehmen, auch Alles, was auf Ersteren verwandt worden, nach Inhalt des §. 4., einzutreiben.

§. 6. Wenn ein zum Rekruten bestimmter Kerl, weil er nicht dienen will, sich selbst einen Finger abschneidet oder ein anderes Glied, oder sich sonst verwundet: so ist er aufs Strengste zu bestrafen, nämlich, wer noch das Gewehr führen kann, soll drei Mal durch 500 Mann Spießruten laufen und Soldat werden, wer aber das Gewehr nicht mehr führen kann, ist nach gleicher Strafe als Fuhrknecht abzugeben. Wer wegen großer Verletzung auch zum Fuhrknecht nicht tauglich ist, ist scharf mit der Plette zu streichen, und zu lebenswieriger Galeerenarbeit abzugeben, seinem Herrn aber als Rekrut anzurechnen.

§. 7. Erschlägt ein zum Rekruten Bestimmter den, der ihn greifen soll, ist er ukasenmäßig mit dem Tode zu bestrafen, oder in Stelle der Lebensstrafe nach ukasenmäßiger Bestrafung zur Galeerenarbeit abzugeben. Dergleichen Todtschläger sind ihren Herren als Rekruten anzurechnen, und an ihrer Stelle keine Andern zu fordern.

§. 8. Hält Jemand den Ablieferer nach geschehenem Empfange der Rekruten mit Erteilung der Quittung länger als drei Tage auf: so ist von den Gliedern der Gouvernements- und Woiwodkanzelleien für jeden mehrern Tag 10 Rubel Strafe für jeden Kerl, zum Besten des Hospitals, einzutreiben. Verursachen Unterbediente, die Offiziersrang haben, diesen Verzug: so sind sie mit gleicher Geldstrafe zu belegen; Kanzelleibediente, die keinen Offiziersrang haben, aber auf acht Tage in Eisen zu setzen.

§. 9. Fordert ein Empfänger einen Kerl namentlich zum Rekruten, oder neue Kleider, oder willkührlich Geld für Proviant oder Proviant für Geld, und richtet sich hierin nicht nach dem Willen der Ablieferer: so ist der Schuldige, wenngleich der Ablieferer das Verlangen, des obhandenen Verbots wegen, nicht erfüllt hätte, dennoch für die demselben zugefügten unnützen und widergesetzlichen

Beschwerden, mit Degradirung und Entsetzung von einem oder allem Range, auf eine Zeit lang oder auf immer, oder auch mit Geldstrafe, zu belegen, wie es die Umstände und seine Schuld mit sich bringen werden.

§. 10. Wer den Ablieferern bei Abgabe der Rekruten Geld oder Eßwaaren mittelbar oder unmittelbar abdringt, und wirklich erhält: mit dem ist, nach dem 1sten §. dieses Kapitels, gleichwie mit einem solchen zu verfahren, der einen fremden Kerl zum Rekruten abgiebt. Ebenmäßig ist auch mit denjenigen zu verfahren, die sich von den Empfängern hiezu gebrauchen lassen, und ihnen dabei behülflich sind.

§. 11. Entläßt Jemand einen, zwei, drei oder mehr Rekruten, mit oder ohne Bürgschaft, nach Hause: so ist er, wenn er es nicht aus Eigennutz gethan, mit Entsetzung von seinem Aelterthum oder Abzug eines Jahrgehalts, nach Maaßgabe des daraus erwachsenen Schadens und richterlichen Ermessens, zu bestrafen; geschieht es aus Eigennutz: so ist mit ihm nach §. 1. dieses Kap. zu verfahren. Entläuft von den Abgelassenen Einer, und wird in zwei Monaten nicht ergriffen: so ist von den Leuten und Bauern des Schuldigen in dessen Stelle ein zum Dienst Tüchtiger auszuheben; wer aber keine Leute und Dörfer hat, muß 120 Rubel für jeden Kerl erlegen, und überdem Alles ersetzen, was auf den Rekruten von seinem Empfange bis zum Verlaufen verwandt worden. Wer nicht bezahlen kann, soll auf ewig Soldat seyn; — und die Entlaufenen sind auch, als wären sie in Kriegsdiensten, zu betrachten.

§. 12. Wenn Jemand die den Rekruten gebührende Gage oder Proviant über die Zeit vorenthält: so ist der Schuldige mit Degradirung oder Entsetzung von allem Range auf einige Zeit, nach Bewandniß der Sache, zu bestrafen.

Die Anmerkung zu diesem §., und die §§. 13. bis 19. inclusive, enthalten Vorschriften für die Militärkommandeurs nach geschehenem Empfange der Rekruten, und betreffen die Civilobrigkeit nicht.

§. 20. Wenn zwischen den Gouvernements- oder Provinzialkanzelleien und den zum Empfange der Rekruten gesandten Stabs- oder Oberoffizieren darüber Streit entstehet, daß die Gouvernements- oder Provinzialkanzelleien die von den Ablieferern gestellten Leute für tüchtig zum Dienst halten, die Stabs- und Oberoffiziere sie aber wegen Kränklichkeit oder aus andern Ursachen, oder, wenn sie nicht das Maaß halten, nicht für tüchtig ansehen und nicht empfangen

wollen: so sind, zur Entscheidung dieser Bitte, und damit durch Korrespondenz ohne Beaugenscheinigung kein Aufenthalt entstehen möge, wenn in der Nähe Generale oder Obristen mit Kommando befindlich sind, diese vom Kriegskollegium abzuordnen und ihnen aufzugeben, dabei nach ihrer Eidespflicht ohne Bedruck des einen und Schonung des andern Teiles zu verfahren. Trägt sich so etwas aber an einem Orte zu, wo kein General oder Stabsoffizier in der Nähe ist: so sind die streitigen Rekruten, wohin ein jeder gehöret, an das Admiralitäts- und Kriegskollegium, oder, je nachdem es bequemer ist, an derselben Komptoire, zur Besichtigung zu senden; hier sind sie zu besichtigen, und der an den Streit Schuldige für jeden Kerl, der nicht tüchtig befunden wird, mit Geld, nach Inhalt des §. 5., zu bestrafen. Die Ablieferer haben andere Tüchtige unnachläßlich zu stellen. Mit den Militärpersonen ist, wenn sie den Streit verursacht haben, nach Vorschrift der Kriegsartikel und Ermessen der kommandirenden Generalität, zu verfahren.

§. 21. Hält Jemand ein bei einer Stadt vorbeimarschirendes Rekrutenkommando entweder mit den Fuhren, oder dem Proviant, oder Auszahlung des nach den Anforderungen des kommandirenden Offiziers nötigen Geldes, länger als drei Tage auf, oder weiset ihnen nicht selbigen Tages, als sie ankomman, Quartiere an, oder empfängt von ihnen nicht diejenigen kranken Soldaten oder Rekruten, die wegen schwerer Krankheit nicht weiter gebracht werden können, ohne Anstand: so ist er für nicht gegebenes Geld und Fuhren, wie auch für nicht geschehenen Empfang der Kranken in oben beschriebener Zeit, mit so viel Geld für das Hospital zu bestrafen, als die Rekruten während der Zeit, da sie aufgehalten worden, an Geld und Proviant nach tabellenmäßigem Preise verzehrt haben; wegen nicht angewiesener Quartiere ist, wenn dieRekruten einen Tag ohne solche bleiben müssen, für jeden Kerl 2 Rubel Strafe unnachläßig einzutreiben. Gleichmäßig ist mit denjenigen zu verfahren, welche bei der ersten Abfertigung der Rekruten von dem Ort, wo sie ausgehoben worden, zu den Regimentern und Kommanden, mit Auszahlung des Geldes hinhalten, und selbige dadurch, wenn sie schon völlig fertig sind und abgehen können, noch einige Zeit aufhalten.

§. 22. Weil die in vorstehenden Punkten beschriebenen Strafen auf klare Beweise der Schuld der Verbrechen zu vollziehen sind: so ist, wenn Jemand

von den Ablieferern angeklagt werden wird, daß er Geld genommen habe, oder sie von ihm bedrückt und beschweret worden, oder die Rekruten ihre Führer anklagen, daß sie von ihnen gemißhandelt und nicht befriediget worden; oder wenn auch die Führer über die Gouvernements- und Provinzialkanzelleien, daß sie mit den Kommanden aufgehalten worden u. s. w.; vornämlich aber bei solchen Ereignissen, welche harte Strafe nach sich ziehen, Beschwerde führen, und Klagen und Vorstellungen deshalb einkommen, die Beschuldigten aber dessen nicht geständig sind; damit sie nur nach völliger Ueberzeugung, nicht aber ohne überwiesen zu seyn, verurteilet werden: wider die Militärpersonen bei den Kommanden und Regimentern, über die Civilbedienten aber bei den bürgerlichen Gerichtsbehörden, nach Form des Kriegsprozesses Untersuchung anzustellen. Wenn die Angeklagten ihres Verbrechens überwiesen werden: so ist wegen der Militärpersonen von gehörigem Orte Bestätigung einzuziehen; über die Civilbedienten und nicht in Diensten stehenden Edelleute, welche zu Verlust ihres Standes und Ranges, oder auch noch härter, verurteilt werden möchten, ist vor der Vollstreckung aber dem Senat zu unterlegen. Die vor diesem subsistirte Verordnung wegen der Rekrutenaushebung wird hierdurch gänzlich aufgehoben. Endlich kann man zwar alle Verbrechen und Vergehungen, welche sich bei den Rekrutenaushebungen zutragen können, nicht besonders anführen; aber, mit einem Worte zu sagen, ist die Rekrutenaushebung eine Sache, die, ihrer Natur nach, die Erhaltung des Reichs in sich schließt, es im Gegenteil aber auch benachteiliget. Bei allen, diese Angelegenheit betreffenden Vergehungen, wenn sie hier auch nicht benannt sind, ist also ohne Nachsicht zu verfahren, und die Verbrecher nach Maaßgabe desjenigen Schadens zu bestrafen, welchen ihre Vergehung bei diesem, das ganze Reich betreffenden Geschäft, nach sich ziehen, und wie böslich ihr Benehmen dabei gewesen seyn wird. Ueberhaupt sind Alle, wer sie auch seyn mögen, für alle Arten von Bestechungen, wenn sie derselben schuldig befunden worden, nach aller Strenge der Gesetze ohne Schonung zu bestrafen.

Das Original ist von Ihro Kaiserlichen Majestät am 29. September 1766 Allerhöchst konfirmiret.

Befel

Ihro Kaiserlichen Majestät,

der Selbstherrscherin aller Reussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

aus

Einem dirigirenden Senat

zu Jedermanns Wissenschaft.

Mittelst namentlichen von Ihro Kaiserlichen Majestät eigenhändig unterschriebenen, am 27sten des abgewichenen Augusts an den Senat erlassenen Befels, ist Allerhöchst vorgeschrieben, zur Kompletirung der Armeen, aus dem ganzen Reich, nach der Rekrutenverordnung, von 100 Seelen einen Rekruten auszuheben, und vom 1sten des künftigen Novembers damit anzufangen. Zu Folge dessen hat Ein dirigirender Senat befohlen:

1) Diese verordnete Aushebung ist von den Gouvernements- und Provinzialkanzelleien völlig nach Inhalt der Generalrekrutenverordnung, und in supplementum (zur Ergänzung) derselben nach dem von Einem dirigirenden Senat am 23. Julius 1770 bekannt gemachten Ukas, zu bewerkstelligen, und mit dem 1. November dieses Jahres anzufangen. Ueberdem wird, in Ansehung der sich bei den bisherigen Rekrutenaushebungen ergebenden, die schleunige Beendigung aufhaltenden Hindernisse, [Nachstehendes] vorgeschrieben.

2) Schon durch erwähntem Ukas ist für den ganzen Adel, dem, der keine hinreichende Anzahl Seelen zu einem ganzen Rekruten hat, zu Abkürzung aller Schwierigkeiten bei der Aushebung, in Stelle des nach der Rekrutenverordnung vorgeschriebenen gezwungenen Loosens, zu seiner Erleichterung freiwillige Verloosung offen gelassen worden. Dieserhalb haben alle Gouvernements-, Provinzial- und Stadtkanzelleien, jede nur in ihrem Kreise, über die adelichen Besitzungen Verzeichnisse anzufertigen, und sie denen zur Gesetzkommission erwählten Adelsmarschällen einzuhändigen, mit der Vorschrift, durch Uebereinkunft mit dem Adel, auszumitteln, wer einen Verloosungsrekruten zu stellen hat, und von wem die fehlenden Seelen zugerechnet werden sollen; hierüber haben sie bei ihren Stadtkanzelleien Anzeige zu machen, welche diese Verzeichnisse mit den Adelsmarschällen durchzugehen und die Rekruten nach selbigen zu nehmen haben, damit bei der wirklichen Aushebung keine Beschwerde und Hinderniß entstehen möge.

Die Stadtkanzelleien haben diese Verzeichnisse bei sich zu behalten, und Abschriften an diejenigen Gouvernements- und Provinzialkanzelleien, wohin jede Stadt gehöret und wo die Rekrutenaushebung geschehen soll, zeitig zu senden.

3) Bei Ausmittelung der Loose wird den kleinen Gutsbesitzern freigelassen, sich beliebig zu einem Loose zu vereinigen; wenn nun zum Beispiel in einem Loose Vier sind, und Einer von ihnen bei der ersten Aushebung, nach dem auf ihn gefallenen Loose, einen Rekruten zu stellen hat, so ist er das künftige Mal vom Loose frei, und nur Drei bleiben darin. Kommt alsdenn ein Anderer heraus, so haben beim nächsten Male nur Zwei zu loosen; und alsdenn für das nächste Mal der Vierte einen Rekruten ohne Loos zu stellen. Die Uebrigen haben demjenigen, der den Rekruten stellt, die gebührende Zahlung nach der Rekrutenverordnung, aber nicht mehr, zu erlegen. Wenn bei diesem Loosen an der gehörigen Zahl noch Seelen fehlen, so können die Loosenden aus andern kleinen Gutsbesitzern denjenigen zuziehen, wer mit ihnen gehen will. — Damit auch diese Verordnung für immer dienen könne, d. i. damit sie künftig, wenn sie selbst wollen, die Rekruten ohne Loos stellen können, nämlich so wie die Reihe sie trifft, und so lange die Besitzungen bei derselben Vereinigung bleiben, so kann auch aus diesen zu einem Loose zusammengetretenen vier Personen Einer freiwillig ohne Loos für einen seiner Mitteilnehmer einen Erbkerl oder Bauern, nach Inhalt des §. 2. des ersten Kapitels der Rekrutenverordnung, sowohl bei der Aushebung als auch vorher stellen, welches nicht zu verwehren ist. Bei Stellung eines Rekruten nach freiwilliger Verloosung haben alle Teilnehmer unterschriebene Bescheinigungen und Unterlegungen darüber einzugeben, daß die Stellung der Rekruten und Vereinigung der Seelen von ihnen unter sich gütlich und nicht zwangsweise geschehen sei.

4) Denjenigen kleinen Gutsbesitzern, welche 20 Seelen und weniger haben, und dennoch, nach der in der Rekrutenverordnung erteilten Erlaubniß, freiwillig einen Rekruten stellen wollen, sind in der Berechnung eben solche kleine Gutsbesitzer beizugesellen; wenn aber dergleichen nicht vorhanden sind, von solchen, die da loosen sollten, diejenigen, die die wenigsten Seelen haben, beizufügen.

5) Wollte Jemand, bei dieser erteilten Erlaubniß des freien Loosens, solches im ersten Monat der Rekrutenaushebung, wegen vorfallender Uneinigkeit, nicht anstellen: so hat, damit dadurch die Hebung nicht aufgehalten werde,

und diejenigen Kanzelleien, welche sie zu bewerkstelligen haben, mit Exequirung dieser Rekrutensteller nicht beschweret werden, jede Stadtkanzellei im zweiten Monate diese Streitenden nach ihrem Ermessen zusammen zu schreiben, und zu bestimmen, welche gemeinschaftlich einen Rekruten zu stellen haben. Diese haben sodann in der Kanzellei verordnungsmäßig zu loosen, und wen das Loos trifft, dem ist unverzüglich aufzugeben, den Rekruten zu stellen; sein Name aber dem Gouvernement oder der Provinzialkanzellei, damit die Aushebung geschehen könne, bekannt zu machen.

6) Was die Eintreibung des Geldes von obenerwähnten Loosenden und kleinen Gutsbesitzern, und Auszahlung desselben an diejenigen betrifft, die die Rekruten liefern: so ist zwar in oberwähntem, am 23. Julius 1770 publizirten Ukas, die Bewerkstelligung dieses dem Adel freigestellt worden. Da aber zur Wissenschaft Eines dirigirenden Senats gekommen, daß in der wologodschen Provinz hiezu für einen ganzen Kreis nur ein Edelmann erwählt worden, woher nicht nur viele Beschwerde, sondern auch bei der Aushebung Verzögerung entstanden: so haben die Gutsbesitzer in allen Kreisen, bei Wahl solcher Gevollmächtigten, nachstehend zu verfahren: Wenn auf einen Rekruten drei, vier oder mehrere kleine Gutsbesitzer kommen, so können dieselben aus dem Adel Einen, zu dem sie Zutrauen haben, erwählen, und ihm die Einhebung der Zuzahlung übertragen, welcher, nach geschehenem Empfang, sie dem abzuliefern hat, der den Rekruten stellt. Wollen andere Zusammengehörende ebendemselben diese Einhebung auftragen, oder einen Andern wählen: so steht ihnen dieses frei; denn er ist blos als Mittler zwischen demjenigen anzusehen, der einen Rekruten stellt, und dem, der Geld zuzahlt, und soll verhindern, daß Niemand versuche, die kleinen Gutsbesitzer durch Abforderung zu hoher Bezahlung zu beschweren.

7) Falls, zu Folge des 6ten Punkts des I. Kapitels des Rekrutenreglements, ein Edelmann, mit Ausnahme der großen Gutsbesitzer, wenn er in verschiedenen Gouvernements und Provinzen Güter besitzt, für Alle zusammen, nach ihrer Seelenzahl, in einer Stadt Rekruten abliefern wollte, weil es ihm dort bequemer als anderswo ist, oder weil er, seines Vorteils wegen, eine Bauerfamilie nicht ruiniren will: so ist von demselben, wenn er auch in zwei oder drei Kreisen Güter hätte, für alle zusammen der Rekrut zu nehmen, und Quit-

tung zu geben, welche er sich bemühen muß, unverzüglich in den andern Provinzen, wo seine Güter liegen, bei der Aushebung vorzuzeigen; überdem muß diejenige Kanzellei, wo er den Rekruten abliefert, — wenn es nicht früher geschehen kann, doch nicht später als in dreien Tagen, — darüber an die Provinz kommuniziren, in welcher die Güter des Ablieferers belegen sind. Sollte die Quittung oder das Kommunikat, der Entfernung halber, auch zu spät eingehen, der Rekrut aber nur zu rechter Zeit abgegeben seyn: so soll dies dem Ablieferer nicht als Versäumniß beigemessen werden. Hat er alsdenn noch überschießende Seelen, so sind selbige zum Verloosen, oder Zuzahlung bei der Stadt, anzuschreiben, wo sie wirklich sich befinden. Damit die Bauern aber eines Solchen, der den Rekruten an einem andern Orte stellt, dabei nicht leiden mögen: so muß der Gutsbesitzer ihnen zeitig bekannt machen, daß er anderswo einen Rekruten stelle, damit sie solches, wenn sie etwa mit Exekution bedroht würden, der Kanzellei unterlegen können, welche ihnen in diesem Fall Frist erteilen kann. Andere Ausreden, als daß die Erbherren entfernt wären, und sie ohne ihren Willen keine Rekruten stellen könnten, sind nicht anzunehmen. Jede Kanzellei muß also benachrichtiget seyn, was für unter ihr ansäßige Edelleute in andern Kreisen Güter haben, und wie viel Seelen sie dort besitzen, welches auch in den zur Rekrutenaushebung zu versendenden Verschlägen anzuzeigen ist.

8) Dem dirigirenden Senat ist nicht unbekannt, daß viele Krons-, Oekonomie- und Adelsbauern, die zum Dienst tüchtig sind und zu Rekruten abgegeben werden müßten, auf erhaltene Nachricht von der Aushebung, ihre Wohnungen verlassen, verlaufen und sich bei Andern verstecken, so daß man ihrer, während der zweimonatlichen Aushebungszeit, aller angewandten Mühe ungeachtet, nicht habhaft werden kann. Andere, vornämlich die Tartaren im kasanschen Gouvernement, die Tschuwaschen und Tscheremissen, beschädigen, um der Aushebung zu entgehen, sich die Glieder, hauen sich die Finger ab, stechen sich die Augen aus, oder verderben sich auf andere Weise, schlagen sich die Zähne aus, richten ihre Ohren und Füße zu Grunde, und vermeinen, sich dadurch zum Dienst untüchtig zu machen. Da nun das Nichtauffinden der Ersteren und die Beschädigung der Andern es nötig machen, solche Leute zu Rekruten abzugeben, an welche ausserdem die Reihe nicht gekommen wäre, und die für die Gemeinheit nützlich und nötig wären, überdem auch die Aushebungen da-

durch unnötig verlängert werden: so sind, zu Abhelfung dieser Unordnungen, die Ersten, die sich für den Dienst versteckt hatten, wenn sie wieder zu Hause gekommen, falls ihre Gutsherren, bei Krons- und Oekonomiebauern aber die Gemeinheit, es wünschten, als Rekruten auf Abrechnung künftiger Aushebungen anzunehmen, wobei die Kanzelleien, wenn sie tüchtig sind, nach Inhalt des unterm 23. Julius 1770 ergangenen Ukases im 5ten Punkt zu verfahren, und sie an die Kommanden abzuschicken haben; die Untüchtigen sind, nach erhaltener Strafe für's Entlaufen und Verstecken, ihren Herren oder Gemeinheiten wieder zurück zu geben, mit ihren Hehlern aber nach den Gesetzen zu verfahren. Ueber die Andern, nämlich diejenigen, welche sich die Glieder beschädigen, haben die Aeltesten und Wahlmänner bei den Kanzelleien mit gehörigen Beweisen Anzeige zu machen, worauf sie zu besichtigen sind, und wenn bei der Rekrutenaushebung das Loos auf einen solchen fiele, oder derselbe von der Gemeinheit zum Rekruten bestimmt würde: so ist mit ihm nach dem 6ten Punkt des III. Kapitels der Rekrutenverordnung zu verfahren, d. i. ihn nach seiner Tüchtigkeit in Dienst zu nehmen, wenn er aber ganz untüchtig ist, nach vorhergängiger Bestrafung zur Galeerenarbeit abzuschicken.

9) Im 3ten Punkt oberwähnten Ukases vom 23. Julius 1770 ist vorgeschrieben: von den Hofs-, Krons- und Oekonomiegütern, nach Berechnung, wie viel ihrer in der Provinz sind, die Rekruten in voller Zahl auszuheben, und nur, was weniger als 50 Seelen nachbleibt, zum Verloosen und Abrechnen mit den Bauern der Gutsbesitzer zu lassen. Da aber in einigen Provinzen nicht wenig Kreise sind, und dabei in manchem Kreise die Krons-, Hofs- und Oekonomiebauern nach Wohnsitzen, Dörfern und Gemeinheiten abgeteilt sind, folglich jeder Wohnsitz, Gemeinheit oder Dorf schuldig ist, seine besondern Rekruten zu geben, wegen der überbleibenden Zahl Seelen aber sich mit den Andern zu verloosen und zu berechnen: so kann die ins Allgemeine geschehende Aushebung der Rekruten mancher Gemeinheit, Dorf oder Wohnsitz vor andern beschwerlich fallen. Es haben also die Krons-, Hofs- und Oekonomiebauern, bei Stellung der Rekruten, unter sich in gleicher Art zu verfahren, wie oben von den adelichen Gütern gesagt worden, und wegen der überschießenden Zahl Seelen ist es ihnen erlaubt, mit allgemeiner Einwilligung der Bauerschaft dieser Gemeinheiten, Dörfer und Wohnsitze, freiwillige Verloosungen anzustellen, und sobald die Aushebung an-

gesetzt seyn wird, haben sie ohne den geringsten Zeitverlust ihre Rekruten vorstellig zu machen; von denjenigen aber, die das Loos nicht trifft, das beizutragende Geld nach der Rekrutenverordnung zu erheben, künftig auch in gleicher Ordnung zu verfahren, als in Ansehung der Bauern des Adels vorgeschrieben worden. Ueberdem, falls eine Gemeinheit, Wohnstelle oder Dorf, das einen Rekruten stellen muß, keinen Bauern ohne Land oder ledigen Menschen, oder auch solchen Bauern hat, der zu Bezahlung der Reichsabgaben nicht im Stande ist, sondern sich genötigt siehet, einen vermögenden, zum Ackerbau und Oekonomie tauglichen, oder mit einem Worte, für die Gemeinheit des Orts nötigen, Menschen abzuliefern, eine andere Gemeinheit, Wohnsitz oder Dorf aber, welches wegen geringer Seelenzahl Geld zahlen soll, und an Geld arm ist, unter sich einen zum Ackerbau und Haushaltung untauglichen und faulen, aber dienstfähigen Menschen hat: so wird in diesem Fall erlaubt, diesen Menschen, in Betracht des für die Bauern daher entstehenden Nutzens, mit Einwilligung der ganzen Gemeinheit, für den andern Wohnsitz, Dorf oder Gemeinheit, abzuliefern, und von den andern für ihn Geld zu nehmen; mit den Bauern der adelichen Güter sind sie aber gar nicht zu vermischen.

10) Die im archangelschen Gouvernement bei Kaufleuten angeschriebenen Halbbauern sind, wo keine hinreichende Anzahl Seelen ist, zu denjenigen Gemeinheiten zu schlagen, aus welchen sie sich zu Halbbauern anschreiben lassen, und die Rekruten von ihnen, wie oben in Ansehung der Kronsbauern vorgeschrieben worden, zu erheben.

11) Die Rekrutenaushebung ist, wenn es nicht früher geschehen kann, doch unfehlbar innerhalb der durch die Rekrutenverordnung vorgeschriebenen Frist, das ist, innerhalb zweier Monate, zu beendigen, weswegen das Kriegs- und Admiralitätskollegium in die Gouvernementer und Provinzen Stabs- oder Oberoffiziere mit den gehörigen Kommanden abzufertigen haben. Damit auch das ganze Reich von dieser Aushebung unterrichtet seyn möge, und alle diejenigen, welche Rekruten zu stellen schuldig sind, sich zur Erfüllung des Befels Ihrer Kaiserlichen Majestät anschicken können: sind im ganzen Reiche gedruckte Ukasen zu erlassen, wobei diejenigen Gutsbesitzer oder Andere, welche Rekruten zu stellen verpflichtet sind, nach Bekanntmachung dieses Ukases, auch vor der bestimmten Frist ihre Rekruten abgeben können, weswegen die Gouvernements- und

Provinzialkanzelleien selbige von ihnen auch vor der festgesetzten Zeit ungehindert zu empfangen haben. Den 2. September 1771.

Das Original ist von Einem dirigirenden Senat unterschrieben, wie gewöhnlich. (L. S.) Gedruckt in St. Petersburg, beim Senat, am 15. September 1771.

II.

Befel
Seiner Kaiserlichen Majestät,
des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.,
aus der
Livländischen Gouvernementsregierung
zur jedermänniglichen Wissenschaft und Nachachtung.

Die auf Allerhöchsten Befel Seiner Kaiserlichen Majestät herausgegebene Instruktion für die Ablieferer der Rekruten, in welcher die Krankheiten und körperlichen Gebrechen aufgeführt sind, mit denen die Rekruten nicht angestellt werden dürfen, — wird von der Livländischen Gouvernementsregierung in der von derselben veranstalteten deutschen Uebersetzung durch den Druck zur jedermänniglichen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Riga-Schloß, den 17. Oktober 1811.

J. Dû Hamel.

G. Schwartz. G. v. Rickmann.

Sekretär Hehn.

Instruktion für die Ablieferer, mit was für Krankheiten und körperlichen Gebrechen die Rekruten nicht vorgestellt werden können.

Benennung der Krankheiten und körperlichen Mängel, mit welchen Leute zum Rekrutenempfang nicht vorstellig gemacht werden sollen.

Die in die Zahl der Rekruten tretenden Leute müssen von starker und gesunder Leibeskonstitution, von gesetzlichem Alter und Wuchs seyn.

Die beiden letzten Eigenschaften sind keiner Zweideutigkeit unterworfen. Anlangend aber die Gesundheit und die verschiedenen körperlichen Mängel: so ist für die bei den Rekrutenerhebungen angestellten medizinischen Beamten eine Instruktion abgefaßt worden, nach welcher sie die zu Rekruten vorgestellten Leute entweder verwerfen, oder zum Militärdienst tauglich finden.

Da aber bei den Rekrutenerhebungen nicht selten Schwierigkeiten lediglich dadurch entstehen, daß die Ablieferer nicht wissen, mit was für Mängel und Gebrechen namentlich ein Rekrut zum Dienst nicht tauge: so werden, zur Vermeidung dessen, hier verschiedene Krankheiten und andere körperliche Uebel hergezählt, welche die Leute zu Rekruten unfähig machen, die daher nicht zum Empfange vorgestellt werden müssen. Diese Krankheiten und Mängel sind: 1) Wahnsinn und Tollheit. 2) Blödsinnigkeit. 3) Fallende Sucht oder Epilepsie. 4) Lähmung irgend eines Teiles des Körpers. 5) Allgemeine oder partielle Wassersucht. 6) Dürrsucht und Schwindsucht verschiedener Art. 7) Wirkliches Blutspeien. 8) Eine merkliche Anlage zur Brustschwindsucht, welche an einer engen und flachen Brust, einem langen Halse, erhobenen Schulterblättern, einer bleichen Gesichtsfarbe, einer Entkräftung des ganzen Körpers, einer Mattigkeit und einer besondern Disposition zu abzehrenden Krankheiten, insbesondere bei noch nicht völlig ausgewachsenen Leuten, erkannt wird. 9) Die Lustseuche oder venerische Krankheit. 10) Ein veralteter Skorbut. 11) Die Auszehrung. 12) Offenbare Verstopfungen in den innern Teilen. 13) Der Stein. 14) Der Steckfluß. 15) Veralteter Rheumatismus. 16) Starke Hodengeschwülste. 17) Ungewöhnliche Erweiterungen der Schlagadern. Diese werden leicht an der Geschwulst erkannt. 18) Häufiges Anschwellen der zurückströmenden Adern, die an Knotengeschwülsten von dunkelblauer oder rother Farbe, größtenteils an Händen und Füßen, erkannt werden. 19) Der Skirrhus, das heißt, eine Geschwulst mit verhärteten Drüsen oder zerstreutem Anschwellen der Blutadern. Wenn jedoch eine solche Geschwulst sehr klein ist und dabei nicht schmerzt, und sich nicht im Gesicht befindet: so ist ein damit Behafteter zum Rekruten tauglich. 20) Knochengeschwülste und Knochengewächse. Der damit Behaftete ist nur dann zum Rekruten untauglich, wenn sie am Tragen der Soldatenkleidung oder Ammunition hinderlich sind, oder die Bewegung der Glieder erschweren, oder ihn ver-

unstalten, oder mit Schmerzen oder Ungesundheit verknüpft sind. 21) Knochengeschwüre. Sie werden an den Wunden und Hölen in den weichen Teilen und am Knochenfraß erkannt. 22) Der Krebs und Krebsschäden, oder Wunden. 23) Verjährte und unheilbare Wunden aller Art. 24) Verschiedene chronische Hautkrankheiten, als: Aussatz, verzehrende Flechten, Grind auf dem Kopfe, und dergleichen. 25) Narben, oder Merkmale von Wunden, die im Tragen der Soldatenkleidung oder Ammunition hinderlich sind, oder solche, die nach langem Gehen, oder nach einer andern starken Bewegnng, eine Oeffnung der Wunden verursachen, oder die freie Bewegung irgend eines Gliedes verhindern, oder eine Geschwulst oder einen Schmerz hervorbringen. Verschiedene Flecken oder Ungleichheiten, oder ungewöhnliche Hautfarbe, an welchem Teile des Körpers es auch sei, imgleichen Narben und Zeichen, die von der Lustseuche, der Krätze, den Blattern, der Schwindsucht, dem Skorbut und andern Krankheiten nachgeblieben sind, ferner Geburtsflecken und Warzen, sind kein Hinderniß zum Empfang des Rekruten, falls nur der damit Behaftete gesund, von starker Konstitution und von allen gehabten Krankheiten völlig kurirt, und übrigens zum Dienste tauglich ist. 26) Offenbare Knochengewächse an der Hirnschale. 27) Der Weichselzopf (eine polnische Krankheit). 28) Trübes Wasser im Auge. 29) Innerer oder äusserer Staar. 30) Wassersucht der Augen. 31) Verjährte Inflammation oder Eiterung der Augen, wobei das Auge ungewöhnlich groß und des Sehens beraubt ist. 32) Verunstaltung des Auges, von den Aerzten Staphiloma genannt. Diese Krankheit wird an der traubenförmigen Geschwulst des Auges erkannt; sie ist mit Blindheit des kranken Auges verknüpft. 33) Kurzsichtigkeit. 34) Verwachsene Augenlieder. 35) Ausgekehrte Augenlieder. 36) Eingekehrte Augenlieder. 37) Richtung der Augenwimpern ins Auge. 38) Verlust des Auges durch Krankheit oder durch irgend einen Zufall. 39) Verunstaltung des Auges, von den Aerzten Hasenauge genannt; sie besteht darin, daß die Augenlieder völlig der Fähigkeit beraubt sind, sich sogar im Schlafe zusammen zu ziehen. Das rechte Auge muß die volle Sehkraft besitzen; daher machen alle Fehler, die dieselbe verhindern, den Menschen zum Rekruten untauglich. Dahingegen ist das linke Auge, wenn es auch gleich einen Fehler hätte, dem Empfange zum Rekruten nicht hinderlich, wenn nur das rechte Auge vollkommen gesund ist, und das linke willkührlich auf- und zugemacht werden kann, ohne daß solche

Symptome vorhanden sind, die eine Verunstaltung des Auges, oder eine Eiterung desselben, verkündigen. 40) Eine Thränenfistel, das heißt, ein beständiger Thränenfluß, mit einer Geschwulst oder Wunde zwischen dem Auge und dem Thränensack. 41) Eine Speichelfistel, das heißt, eine unheilbare Wunde an der Backe, aus welcher, besonders während des Kauens, Speichel fließt. 42) Eitern des Ohres. 43) Harthörigkeit, oder auch Taubheit. Wenn Jemand auf einem Ohre vollkommen gut hört, so hindert die Schwäche oder Taubheit den Empfang zum Rekruten gar nicht. 44) Der Verlust der Nase, imgleichen Eiterwunden an oder in der Nase, oder Gewächse in derselben. 45) Der Mangel der Nasenknorpel. 46) Eine Hasenscharte, das heißt, eine von oben nach unten gespaltene Lippe. 47) Ein beschädigter oberer oder unterer Kinnladen, welcher dem Kauen und der Aussprache hinderlich ist. 48) Ein beständiger übler Geruch aus dem Munde, und alle Krankheiten und Wunden des Mundes, Gaumens, der Backen und Zunge, welche dem Kauen und der Aussprache hinderlich sind; imgleichen der Mangel an Stimme, welcher durch Krankheiten oder durch eine schlechte Organisation des Schlundes oder der Luftröhre entstehet. 49) Der Mangel an drei Vorderzähnen in der obern oder untern Kinnlade, oder in beiden zugleich, oder der Mangel an vier Vorderzähnen in der Reihe oder an zwei Wurzel- und einem Augenzahne nach der Reihe, oder überhaupt an sechs Zähnen. Leute, welche die sogenannten zwei Reihen Zähne haben, werden zu Rekruten angenommen. 50) Der Kropf ist nur dann dem Empfange zum Rekruten im Wege, wenn er so groß ist, daß er ein Halsband zu tragen verhindert. 51) Ein schiefer Hals, oder ein auf die Seite gekehrtes Gesicht. 52) Alle Geschwülste und Geschwüre auf der Brust, die das Athemholen erschweren. 53) Fisteln und Wunden, die am Knochenfraß (von der Fäulniß) des Brustknochens, der Rippen oder des Rückgrades herrühren. 54) Ein Buckel von der Größe, daß dadurch die Soldatenammunition zu tragen verhindert wird. 55) Verlust beider Testikeln. Der Verlust einer Testikel verhindert die Annahme des Rekruten nicht. Auch werden diejenigen angenommen, deren Testikeln nicht im Sack, sondern im Bauch befindlich. 56) Verhärtung der Testikeln, von Geschwulst, Fisteln und Eiterung begleitet. 57) Wasserbruch. 58) Einklemmung der Testikeln im Bauchring. 59) Verlust des Zeugungsteiles. 60) Urinfistel, das ist, eine Wunde, aus welcher der Urin entweder beständig oder beim Urinlassen fließt.

61) Inkontinenz des Urins. 62) Strangurie. 63) Gefäßfistel. 64) Austreten des Mastdarms. 65) Steifheit oder Geschwülste der Gelenke an Händen und Füßen. 66) Schiefe oder steife Arme. 67) Krumme Beine. Hier werden nur solche Krümmungen der Knochen verstanden, die den Soldaten frei zu gehen und Fußbekleidung zu tragen verhindern; denn kleine Krümmungen der Beine, und unbedeutende Aus- und Eingebogenheiten der Kniee, sind schlechterdings kein Hinderniß zur Annahme des Rekruten. 68) Das Lahmen, oder wenn ein Fuß kürzer ist als der andere. 69) Der Mangel eines Gliedes, imgleichen der Mangel eines Daumen oder großen Zehes, ferner des Zeigefingers an der rechten oder linken Hand, zweier andern Finger an einer Hand, oder dreier Zehen an einem Fuß. Der Verlust des letzten Gelenkes an den Fingern und Zehen, ausgenommen an dem Daumen und großen Zehe, und am Zeigefinger der rechten und linken Hand, ist keine Unfähigkeit zum Dienste; es sei denn, daß an einer Hand, oder an einem Fuß, von drei Fingern und Zehen an jedem ein Gelenk fehlt. Sollte ein zum Rekruten Abzugebender zufällig einen sogenannten sechsten Finger oder Zehe haben, so wird er angenommen, falls sonst kein Hinderniß Statt findet. Leute, die an der rechten oder linken Hand auch nur einen steifen Finger, oder nur einen solchen haben, der sich gar nicht biegt, werden nicht zu Rekruten angenommen.

Zur ausführlichern Kenntniß aller obangeführten Krankheiten, können die Ablieferer sich der vollständigen, über diesen Gegenstand für die medizinischen Beamten abgefaßten Instruktion, zur Norm bedienen; denn Einer, der zum Rekruten vorgestellt wird, muß von starker und gesunder Konstitution seyn und keine widerliche Verunstaltungen haben.

Hofrath Doktor Heurath.

Etatsrath Doktor Eneholm.

Medizinischer Oberinspektor
Jakob Villiers.

Generalmajor Baron Rosen.

Uebersetzt von L. Königk,
Translateur des livländischen Kameralhofes.

III.

Grundsätze,
nach welchen
die Repartition der Rekruten,
in Folge des Landtagsschlusses vom Jahr 1805,
in Livland auf die Güter angewandt, geschiehet.

1) Die Zahl von 500 Revisionsseelen ist die Basis, auf welche jede geforderte Zahl von Rekruten repartirt wird.

2) Wenn sich bei einer Gutsgemeine oder Bauerschaft mehr oder weniger als 500 Revisionsseelen befinden: so werden diese mehr oder weniger angetroffenen Revisionsseelen, in Geldanschlag, der Gutsgemeine entweder zu gut geschrieben (Credit), oder zur Last geführet (Debet).

3) Der Anschlag in diesem Credit und Debet richtet sich nach der jedesmaligen Forderung der Anzahl von Rekruten, welche aus 500 Revisionsseelen gestellet werden soll. So viel Rekruten, als hiervon verlangt werden, so viel Rubel wird im Credit oder Debet in Geldwerth angeschlagen. Z. B. es sollen von 500 Revisionsseelen 4 Rekruten gestellt werden, die Gutsgemeine besteht aber aus 520 Revisionsseelen: so werden 4 Rekruten angesetzt, und für die 20 Revisionsseelen mehr 80 Rubel debitirt, und bei der nächsten Repartition, als Rückstand mit dem dann etwa, wenngleich nicht aus so viel zu stellenden Rekruten, entstehenden Debet zugezählt. Dagegen, wenn nur 450 Revisionsseelen Bestand sind, so werden ebenfalls 4 Rekruten angesetzt, und für die 50 Seelen weniger 200 Rubel kreditirt.

4) Kleine Gutsgemeinen, die weniger als 21 Revisionsseelen enthalten, stellen niemals einen Rekruten in natura, sondern zahlen Rekrutengelder nach dem ebengedachten Verhältniß des jedesmaligen Rekrutenbedarfs. Dieses Geld wird angewandt zum Besten der Rekrutenausgleichungen.

5) Sobald in einem Debet 220 Rubel, oder auch zuweilen etwas mehr oder etwas weniger enthalten ist: so wird aus der Gutsgemeine ein Rekrut mehr repartiret, und dagegen derselben 250 Rubel, oder etwas mehr oder etwas weniger, im Credit für die nächste Repartition angesetzt.

6) Was im Credit oder Debet Rückstand bleibt, wird bei der nächsten Rekrutenausschreibung mit dem Mehr oder Weniger im Credit und Debet aus-

geglichen; daher denn auch diejenigen Gutsgemeinen, welche von ihrem Debet von 220 Rubeln oder mehr einen Rekruten haben hergeben müssen, nur bis zur nächstfolgenden Rekrutenstellung im Vorschuß sind, wo alsdann die übrigen im Debet unter 220 Rubel verbliebenen Gutsgemeinen wiederum in gleichem Verschuß seyn müssen, wenn ihr Debet zu der erforderlichen Größe von 220 Rubeln, etwas mehr oder etwas weniger, angewachsen ist.

7) Dergestalt kann jede Gutsgemeinde sich ihre Berechnung bei jedesmaliger Rekrutenausschreibung selbst aufmachen, und die Repartition prüfen. Ein Beispiel wird dieses erläutern.

	Kirchspiel.	Gutsgemeine.	Seelenzahl.	Zahl der Rekruten von 500 Revisionsseelen.	Uebrig bleibende Revisionsseelen.	Betrag an Geldeswerth nach d. Zahl d. Revisionsseelen. Debet.	Rückstand. — Rubel. Cred.	Rückstand. — Rubel. Debet	Ausgleichung des Betrags und Rückstandes. Cred.	Ausgleichung des Betrags und Rückstandes. Debet	Resultat d. Ausgleichung in Rekrutenstellung.	Rest für künftige Rekrutenstellung. Cred.	Rest für künftige Rekrutenstellung. Debet	
Erste Lieferung.	A.	a.	520.	4 v. 500, 4.	20.	à 4 Rubel, 80.	—	—	—	80.	—	—	80.	
Zweite Lieferung.		a.	520.	3 v. 500, 3.	20.	à 3 Rubel, 60.	—	80.	—	140.	—	—	140.	
Dritte Lieferung.		a.	520.	5 v. 500, 5.	20.	à 5 Rubel, 100.	—	140.	—	240.	1.	260.	—	Folglich dies Mal zusammen 6 Rekruten.
Vierte Lieferung.		a.	520.	2 v. 500, 2.	20.	à 2 Rubel, 40.	260.	—	220.	—	—	220.	—	
Fünfte Lieferung.		a.	520.	1 v. 500, 1.	20.	à 1 Rubel, 20.	220.	—	200.	—	—	200.	—	
Sechste Lieferung.		a.	520.	6 v. 500, 6.	20.	à 6 Rubel, 120.	200.	—	80.	—	—	80.	—	

16. Er war seit 1687 Gouverneur von Livland, und vertrat jetzt Hastfer's Stelle.

CXXVI. Verordnung.

[Gouvernementliches Plakat,] Wegen Contracten über Königliche Arrende-Güther.

Obzwar viele aus diesem Königl. Fürstenthumb, ohngeachtet ihnen genugsam bekannt ist, daß J. K. M. die Schliessung der Contracten über Königl. Güther hier im Lande Sr. Hochgräffl. Exc. dem Königl. Raht, Feldmarschallu und General-Gouverneurn [1]), allergnädigst anvertrauet, sich an das hochverordnete Königl. Cammer-Collegium in Schweden unmittelbar gewendet, und daselbst wegen Erhaltung der Contracten über sothane Königl. Güther, Ansuchung gethan, auch zu Facilitirung (Erleichterung) dessen, nicht allein bessere Conditiones (Bedingungen) vorgeschlagen, sondern auch einen solchen Ueberboht gethan, welchen man, in schuldigster Absicht (Rücksicht) auff J. K. M. darunter stehenden Interesse, nicht auszuschlagen hätte, so hat doch das hochgedachte Königliche Cammer-Collegium, solche Offerten (Anerbietungen) anzunehmen, Bedencken getragen, theils, weiln weder der Güther Zustand, noch der sich angebenden Arrendatoren Vermögen, theils auch eines oder des andern Näherrecht zu solcher Arrende, sampt andern nohtwendigen Umbständen mehr, des Orts (beim Kammerkollegium) nicht bekannt sind, dagegen vielmehr vor nöhtig erachtet, solche Sollicitanten von sich ab- und hieher zu verweisen.

Se. Hochgräffl. Exc. haben hierauff solches zu publiciren, anhero befohlen [2]), weßfalls dann hiemit jedermänniglich kund gemachet wird, daß Niemand mehr (hinführo) von dem Königl. hochverordneten Cam-

mer-Collegio einigen Arrende-Contract über J. K. M. Güther hier im Lande (die hier in Livland belegen), zu gewarten habe, sondern daß ein jeder, der eine Arrende prätendiret (begehret), sich deßfalls beym [hiesigen] Königl. General-Gouvernement angeben soll, damit daselbst nach J. K. M. gerechtsamsten Resolutionen (Verfügungen) und Verordnungen, [Kontrakte] zu des hochverordneten Königlichen Cammer-Collegii Approbation (Genehmigung) geschlossen werden, und dadurch die, so es zu suchen haben, der Beschwerlichkeit der Reise und Unkosten überhoben seyn können [3]).

Wornach sich die, so es angehet, zu richten [haben]. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga, den 19ten November 1693.

Ericus Soop.

(L. S.)

1. Graf Hastfer.

2. Von Schweden aus, wo Hastfer damals sich aufhielt. Siehe die Verordn. CXXV. Anmerk. 16.

3. Diese Verordnung ist noch jetzt sehr wohl anwendbar, nur daß die Arrendekontrakte, die der Kameralhof, nach den demselben erteilten Vorschriften, schließt, keine weitere Bestätigung des Finanzministeriums bedürfen. Selbst die Form des Arrendekontrakts über Kronsgüter, ist in allen Punkten fest vorgezeichnet. Das Schema zur Zeit der Regierung des Kaisers Paul I. war folgendes:

Auf Befel
Seiner Kaiserlichen Majestät,
des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Kund und zu wissen, daß auf Sr. Kaiserl. Majestät Allerhöchstem Befel, mittelst Eines dirigirenden Senats Ukases vom N. N., welcher auf Sr. Kaiserl.

Majestät Allerhöchstem Imänoyukas vom N.N. sich gründet, mit dem Herrn N.N. wegen des im N. N. Kreise, N. N. Kirchspiele belegenen Kronsgutes N. N. von N. N. Haken, folgender Arrendekontrakt nach dem von Einem dirigirenden Senat vorgeschriebenen Entwurf beliebt und geschlossen worden.

1.

Das Kronsgut N. N. mit allen dazu gehörigen Appertinenzien, Gebäuden, Aeckern, Buschländern, Heuschlägen, Viehtrifften, notdürftigem Bau- und Brennholz, auch Seen, Strömen, Fischereien, Mühlen, Krügen, Bauern, Renten und Gerechtigkeiten, an Kornperselen, Geld und Arbeit, wie solches in dem Kronswakenbuche spezifiziret und angesetzt ist, wird dem Herrn N. N. auf Lebenszeit (oder 12 Jahre ꝛc.) arrendeweise hiermit aufgetragen.

2.

Dagegen beliebt und verbindet sich der Arrendator, in Beziehung auf die ihm von der N. N. Oekonomieverwaltung gewordene Ausrechnung, auf das Kräftigste, an Arrende diejenige Summe, welche die Revision festgesetzet, oder inskünftige ausfinden, und worüber dem Herrn Arrendator die Ausrechnung aus dem Kameralhofe zugefertiget werden wird, und zwar die eine Hälfte an Geld, und die andere an Korn, und zwar letztere in allen den Wintermonaten in natura zu erlegen, — (wohin auch der vermehrte fünfte Teil der Arrende, nach dem Allerhöchsten Imänoyukas vom 18. Dezember 1797 und dem Senatsukas vom 22. September 1798, gehöret, so wie auch alle etwa künftig noch Allerhöchst zu verordnende Arrende- und Abgabenerhöhungen zu zählen sind,) — und mit Lieferung entweder an die Truppen, bis zum Marsch derselben aus ihren Winterquartieren, zu endigen, oder auch nach den von den Oekonomieverwaltungen zu erhaltenden Assignationen, das Korn vor Abgang der Bahn in die Kronsmagazine abfahren zu lassen, das Geld aber vor Johannis des folgenden Jahres in die Renterei, oder wohin es sonsten assignirt und zu liefern beordert werden möchte, alljährlich unfehlbar abzutragen.

3.

Wie nun die zu schwedischer Regierungszeit gewesene und von den Bauern einkassirte Geldauflage, die sogenannte Reiterverpflegung, itzo in der Arrendesumme einzuschließen, und mit derselben zugleich an die Renterei abgetragen wird: so ist auch der Herr Arrendator schuldig, Alles zu rechter Zeit einzukassiren, und nebst

den Allerhöchst verordneten Kopfgeldern in die Renterei abzuliefern. Ueberdem aber ist er auch verbunden, die Naturallieferungen der gewöhnlichen Station für die, von der Oekonomieverwaltung angesetzte und ausgefundene Hakenzahl, in die Magazine, oder wohin und wie es assignirt und verlangt wird, jährlich gegen Vergütung, nach der neuen Kronstaxe, zu liefern, und selbige höchstens vor Ausgang Aprilmonats zu berichtigen, ingleichen die bestandene Priestergerechtigkeit, sowohl von dem Hofe als den Bauergesindern, so wie selbige im Wakenbuch und dabei angeführtem Reglement enthalten, welche zugleich mit der Hofgerechtigkeit eingenommen werden muß, zu entrichten, auch für den bisherigen Kirchen-, Pastorat-, Schul-, Brücken- und Wegebau und Reparatur zu sorgen, und die unterhabenden Bauern dahin anzuhalten, daß ein Jeder sein gehöriges Kontingent zu rechter Zeit beitrage und prästire. Woneben der Herr Arrendator schuldig ist, im Fall der Not, zum Wall- oder Festungsbau oder Reparation, von seinen unterhabenden Bauern eine erforderliche Anzahl ohne Anstand zu schicken, wenn solches von der Gouvernementsregierung verlangt wird.

4.

Alle obige bemeldete Zahlungen, so wie die Arrendekopfgelder oder Station, (wie auch der vermehrte fünfte Teil der Arrende,) müssen alle Zeit richtig auf besagten Terminen erleget und klariret, auch die gehörigen Quittungen darüber genommen werden; diese Quittungen müssen alle längstens auf Johannis bei der N. N. Oekonomieverwaltung beigebracht und daselbst völlige Richtigkeit getroffen, auch die Liquidation jedes Jahres gebührend ausgenommen werden. Wenn aber die Quittungen zur ausgesetzten Zeit nicht beigebracht und darnach nichts liquidiret werden sollte: so ist der Herr Arrendator verpflichtet, von der gehörigen Summe, wegen nicht erfolgter Bezahlung nach dem Zahlungstermin, für jeden Monat ein Prozent an die Krankenkasse zu entrichten. Wenn aber die Zahlung auf den angesetzten Termin nicht geschehen sollte: so wird vorbehalten, den Kontrakt zu heben, und den Herrn Arrendator depossediren zu lassen. Ueberdem ist der Herr Arrendator für jeden Monat über den Zahlungstermin, wegen nicht erfolgter Zahlung, von der Restanz zu ein Prozent an die Kronskasse zu entrichten schuldig.

5.

Auch nimmt der Herr Arrendator auf sich, den Hof mit eigener Aussaat und so vielem Vieh, als allda nach Beschaffenheit der Wiesen und Weiden un-

erhalten werden kann, zu versehen; was er an Aussaat bei dem Gute lässet, wird ihm beim Abtritt des Gutes von dem neuen Possessor entweder in Natur mit gutem und zur Aussaat tauglichen Korn, oder mit Gelde nach dem Marktpreise, so wie er selber verlanget, bezahlet.

6.

Der Herr Arrendator verbindet sich aufs Kräftigste, dem Gute bestermaßen vorzustehen, dessen Kultur und Verbesserung aufs Möglichste zu suchen, alle Deteriorationen zu verhüten und abzubeugen, vielweniger selbige auf einige Weise zu veranlassen oder zu verursachen; insonderheit übernimmt er die Vergütung aller Meliorationen, die sich aus der Verbindlichkeit des Baukontrakts des vorigen Arrendators ergeben werden, und die Inventarien von allerhand Gebäuden, Zäunen, Teichen, Krügen, Mühlen, des Viehstandes, der Kornvorräthe u. dgl. in gutem Stande zu erhalten, solche jährlich nach der Hand zu repariren, und soweit es nötig und möglich ist, zu vermehren und zu verbessern. Des Hofes Heuschläge müssen jährlich gereiniget und nach Möglichkeit erweitert werden. Die Hofsbuschländer sollen nicht, — wider das Oekonomiereglement, und die Allerhöchst bestätigte und durch den dirigirenden Senat mittelst Ukases vom 19ten April 1798 bekanntgemachte Försterinstruktion, — genutzet und geröhdet werden; selbst dieses Röhden muß nur bei solchen Gütern, wo ein reichlicher Vorrath an Buschland sich findet, und wo kein Mangel an Bau- und Brennholz sich ereignen kann, und insonderheit wenn dergleichen Länder durch Benutzung zu Ackerland und Hoflagen gemacht werden könnten, Statt haben, auf welchem letztern Fall die Oekonomie und der Forstmeister solches zu beprüfen, wie viel jährlich auf solche Art abzuröhden sei, und dazu die Konzession zu erteilen hat, jedoch mit der dabei zu beobachtenden Vorsicht, daß dem Herrn Arrendator, zu Folge des Oekonomiereglements, der bisher erlaubt gewesene Gebrauch des 24sten Teils von den zum Gute gehörigen Buschländern, ferner nicht anders als mit Vorwissen und Genehmigung des Oberforstmeisters, bei Verlust der Arrende, nachgegeben werden könne, wobei die im Lande sonst gewöhnlichen Küttisse, die ein wahres land- und busch-verderbliches Uebel sind, völlig untersagt werden, und zwar bei schwerer Strafe: das erste Mal mit Verlust des darin Gehauenen, und Lösung mit so viel, als die halbe Arrende beträgt; das zweite Mal mit Verlust des ganzen Gutes, ausserdem noch einer willkührlichen Geldstrafe. Die unter

das Gut gehörigen Bauern werden das erste Mal, wenn sie Küttisse machen, mit 5 Paar Ruten gestraft, das zweite Mal mit 10 Paar Ruten bei der Kirche, das dritte Mal mit 10 Paar Ruten und sechswöchentlichem Gefängniß bei Wasser und Brodt, und allemal mit Verlust des darin Gehauenen, wovon die eine Hälfte dem Fisko, die andere dem Angeber verfällt.

7.

Dem Herrn Arrendator gebührt keinesweges, die Bauern mit mehreren Auflagen oder Arbeit, unter einigerlei oder unter dem Vorwande einer alten Gewohnheit oder Gebrauch, zu beschweren und aufzubürden, denn als das Wakenbuch und dabeigefügtes Reglement im Munde führet, als wobei dieselben allerdings zu handhaben sind. Sollte der Herr Arrendator die Bauern zu etwas Mehrerem anstrengen, soll derselbe einen Rtlr. Alb. für ein Tagewerk mit Anspann und einen halben Rtlr. für ein Tagewerk zu Fuß zahlen, welches Geld dem Bauer zu gut kommt. Die Hülfsarbeiter, so zuweilen auf des Herrn Arrendatoren Brodt zur Aerndtezeit erfordert werden, wie auch die Fuhren zur Verführung des Korns, müssen nach dem Wakenbuchsreglement also eingerichtet und die Leute dazu dergestalt ausgetrieben werden, daß es nicht über Gebühr und zur Unzeit geschehe, noch zu ihrem und ihres Anspannes Ruin gereiche, dahero die Aussendung der Fuhren im Frühling, im Herbst und auch im Sommer, zur Pflug- und Saatzeit, gänzlich untersagt wird. Auch darf der Herr Arrendator die ihm zugeordneten Arbeiter und Tagewerke zu eines Privatgutes Nutzen oder andere fremde Dienste eigennützig keinesweges employren (anwenden) und dem rechten Hofe entziehen, daß dadurch dessen Kultur versäumet würde, oder die Arbeit den Bauern schwerer fiele. Wenn solches geschiehet, muß der Schade doppelt ersetzt werden, und der Herr Arrendator ist der Arrende verlustig.

8.

Hiernächst verbindet sich auch der Herr Arrendator, das ihm anvertraute Gut selbst zu disponiren; wenn er aber seiner, in Sr. Kaiserl. Majestät Diensten, ihm obliegenden Amtsverrichtungen halber, selber nicht disponiren kann: so kann er nur in solchem Fall es seinem Disponenten übertragen, welcher eben sowohl, als der Herr Arrendator selbst, keine überflüssige Arbeit und Renten auflegen soll, auch nicht weiter in dritte oder vierte Hände keinesweges und un-

ter keinem Schein oder Vorwand in Subarrende übertragen, und mittelst der von Sr. Kaiserl. Majestät ihm angediehenen Gnade, zum Schaden des Gutes lukriren (gewinnen) kann. Den Andern hingegen, welche mit keinem Kronsdienst und Pflicht verbunden sind, wird die Uebertragung dem Disponenten und zur Subarrende auf das Schärfste verboten; und falls Einer dessen überführt wird, so gehet er seiner Arrende verlustig. Und da der Herr Arrendator verbunden ist, möglichstermaßen zu beobachten, was sowohl zu des Gutes als der Bauern Aufnehmen und Wohlstand gereichet, und allen Schaden des Gutes, soweit es von ihm abhängt, abzuwenden, und was von ihm Nachteiliges unternommen wird, zu ersetzen: so wird hiermit stipuliret, daß der Herr Arrendator aller Auf- und Vorkäuferei im Lande sich gänzlich enthalte, und unter keinerlei Vorwand einigen Handel treiben, noch zur Verführung der Waaren, — ausser denjenigen, die auf dem Gute hervorgebracht sind, — die publike Bauerschaft gebrauchen könne oder solle, bei schwerer Ahndung und Verlust der Arrende. Wie denn auch, wenn die Bauern mit den Hofswaaren nach den Städten gehen, nicht erlaubt ist, auf der Rückreise die Fuhren mit Kaufmannswaaren zu beladen und zu beschweren, ausser, was zur Hofes- und der eigenen Bauern Notdurft an Salz und Eisen, in geringer Quantität und ohne Beschwerde, nach dem Hofe ausgesandt werden kann; desgleichen muß den Bauern nicht aufgebürdet werden, daß sie die zur Stadt gesandten Waaren verkaufen, und sich zu dem Ende in der Stadt aufhalten sollen; noch weniger darf der Herr Arrendator ihnen einen gewissen Preis auferlegen, sondern er ist schuldig, die Veräusserung der Waanen selbst zu besorgen und zu veranstalten, so daß die Bauern nur die Anweisung bekommen, an wen sie die Waaren abzugeben haben; überdem, wenn die Bauern über drei Tage in der Stadt aufgehalten werden, der Herr Arrendator für jeden Tag 12 Mark Jedem zu zahlen schuldig erkannt wird.

9.

Zu den Reisen, die der Herr Arrendator, des Arrendegutes wegen, nötig zu thun hat, wird ihm dergestalt sich der Bauerpferde zur Schüsse zu bedienen zugelassen, daß dagegen so viele Tage, als die Pferde auf der Reise sind, den Bauern von den Arbeitstagen abgerechnet werden, welche sie nach dem Wakenbuche zu prästiren schuldig sind; sonst sollen die Bauern und Arbeiter mit allen andern Reisen und Schüssungeu, welche der Herr Arrendator zu seinem abson-

derlichen Behuf zu thun hat, schlechterdings verschonet werden, bei schwerer Ahndung und gedoppelter Ersetzung des daraus erwachsenden Schadens.

10.

Dem Herrn Arrendator wird der Umsatz des Korns zum Branntweinbrennen dergestalt erlaubt, dafern kein Mangel an Brennholz bei dem Gute ist, und soll nicht mehr als der vierte Teil von dem einzuärndtenden Korn zu Branntwein gebrannt werden; dafern aber auf dem Gute Mangel an Holz ist, wird dem Herrn Arrendator nicht erlaubt, einen stärkern Branntweinsbrand zu treiben, als es die Notdurft des Hofes und der Unterhalt der zu dem Hofe angeschlagenen und privilegirten Krüge erfordert. Wie denn der Verkauf des Branntweins an andern Orten dem Herrn Arrendator gänzlich untersagt wird, bei Verlust der Arrende.

11.

So ist auch der Herr Arrendator verbunden, darauf zu sehen, daß die Bauern ihre Gesinder und Länder gebührlich unterhalten und kultiviren, daß sie ihre Aecker, Buschländer und andere Appertinenzien an Andere nicht verheuren noch verhandeln; wenn solches geschieht, muß der Oekonomie davon Nachricht gegeben werden; imgleichen muß derselben referirt werden, was in andern Kasualbegebenheiten, als Verarmung der Bauern, Brandschaden oder Todesfälle, wodurch die Güter schwach und wüst werden können, sich zutragen möchte, wobei der Herr Arrendator zugleich einen Vorschlag an die Hand zu geben hat, wie solchen Gesindern wieder geholfen und wie solche wieder besetzt werden können. Der Herr Arrendator aber darf die Besetzung nach eigenem Gefallen und ohne Vorwissen der Oekonomie keinesweges vornehmen, noch viel weniger die wüsten Bauerländer nutzen und abbrauchen, oder in die Hofesfelder ziehen und Hoflagen machen.

12.

Der Herr Arrendator muß sich angelegen seyn lassen, daß er zu rechter Zeit und auf die bequemste Weise, als es geschehen kann, die Bauerrenten einfordere, benebst, daß er die Vorstreckungen, so ein oder das andere Mal zu thun möchte nötig seyn, also einrichte: daß keine Restanzien oder Schulden sich sammeln mögen, maßen bei Verlauf und Ausgang der Arrendejahre keine Bauerschulden, ausser des letzten Jahres Vorstreckung, in Berechnung kommen sollen,

noch vom Herrn Arrendator weiter prätendirt werden können, weil deswegen schon etwas Gewisses in der Arrendeausrechnung abgeführet und bestanden worden. Es soll auch weder wegen Bauerrestanzien, noch auch sonsten einiger Abgang oder Schaden, eine Annotazion an dem, was zur jährlichen Arrendebezahlung ausgesetzt ist, verstattet werden, ausgenommen feindliche Ueberzüge und Pest (so Gott in Gnaden abwenden wolle). Wenn aber dem Gut ein merklicher Mißwachs, nicht durch des Herrn Arrendators Vernachlässigung oder Unachtsamkeit, sondern von einem allgemeinen Zufall, durch Hagel und Ungewitter, verursacht wird: so stehet dem Herrn Arrendator frei, wegen des zugestoßenen Schadens, wenn er deren bei Zeiten, und so lange man gehörigermaßen eine okuläre Inspektion anstellen kann, (wie solches die königliche Resolution vom J. 1698 ausweiset, und wie die damaligen Arrendatores gethan,) und wegen Vergütung dergleichen Schäden in der Arrendesumme, gehörigen Orts allerunterthänigst Ansuchung zu thun, worüber man, nach Beschaffenheit der Umstände, eine gerechte Fügung treffen wird.

13.

Mit Einforderung der Bauerzinsen und Kopfgelder gebühret sich, diese Richtigkeit zu halten, daß der Herr Arrendator einem jeden Bauer zu seiner eigenen Verwahrung ein kleines Büchlein zukommen lässet, worin nach rechtem Dato richtig annotirt werden muß, Alles, was der Bauer sowohl an seiner Zinse nach dem Wakenbuche, als auf Vorstreckung bezahlet, gleichfalls auch, was ihm ein oder das andere Mal zur Notdurft vorgestreckt wird. — Daneben wird der Herr Arrendator auch für sich ein richtiges Einnahmebuch auf alle einkommende Bezahlung von den Bauern halten, damit man, so oft es nötig ist, und sonderlich bei vorfallendem Zwiste, über geschehene oder restirende Zahlung behörige Nachricht haben könne, und bleibet es dem Herrn Arrendator zum Schaden ausgesetzt, was aus Mangel der gehörigen Annotazion in den Bauerbüchern, die Bauern nicht überführt werden können.

14.

Wenn nach Allerhöchsten Ukasen etwas Extraordinäres aus dem Lande verlangt werden sollte, muß der Herr Arrendator, nachdem ihm solches von der Regierung oder von dem Kameralhofe kommunizirt worden, darauf sehen, daß dieses, in soweit die Kronsbauern dieses Gutes daran Teil nehmen sollen, zur angesetzten Zeit ohne Anstand bewerkstelligt werde.

15.

Der Herr Arrendator muß auch genau zusehen, daß dem Gute und dessen Gränzen kein Eindrang von den Nachbarn geschehe, und wenn man dergleichen verspüret, muß an die Gouvernementsregierung und an die Oekonomie zeitig davon Nachricht gegeben werden; er wird auch nach allen Kräften verhüten und wehren, daß Niemand sich durch ein neues Nachsuchen und durch Usurpationen des Gutes Appertinenzien anmaße, in welchem Fall er und seine Nachkommen mit ihrem Vermögen dafür aufzukommen schuldig sind.

16.

Der Herr Arrendator verbindet sich auch hiermit, daß er den Wald und Busch, so zu diesem Gute gehöret, möglichstermaßen in Acht nehmen will, so, daß derselbe nicht durch ungebührlichen Gebrauch und Nutzen abgearbeitet und ausgehauen werde; und ist ihm verboten, Etwas zu hauen, daß er's verführe oder verkaufe, oder Andern aus Vergünstigung verabfolgen lasse. Wenn vom Winde oder vor Fäulniß heruntergefallenes Holz vorhanden: so muß solches vorher zu Brennholz verbraucht werden; bis dahin aber die frischen Bäume (ohne des Forstmeisters Wissen) nicht abgehauen werden. Nicht weniger gebühret ihm auch, alle Eichen zu Masten überhaupt, und alle zum Schiffsbauholze, nach der Försterinstruktion, gehörige dienliche Bäume, wo sie sich finden, wohl in Acht zu nehmen, und nicht zu fällen, oder fällen zu lassen; es sei denn, daß zum unentbehrlichen Gebrauch des Gutes etwas Eichen nötig wären, welchenfalls von dem Oberforstmeister der Zulaß dazu gesucht und erwartet werden muß. In den von Holz entblößten Gegenden ist der Herr Arrendator schuldig, in des Gutes Gränzen alle Jahre soviel halbe oder ganze Külmitstellen Landes mit Holzsaamen zu besäen, als er Haken besitzet, und dafür zu sorgen, daß solches wohl geheget und der Anwuchs des Waldes befördert werde.

17.

Im Fall Elende, Hirsche oder Rehe in des Gutes Gränzen gefunden würden: da wird weder dem Herrn Arrendator noch den Bauern einiges Thier davon auf einigerlei Weise zu fällen oder zu fangen zugestattet, bei der Strafe von 20 Rtlrn. für jedes Thier; und sobald der Herr Arrendator erfähret, daß hierwider gehandelt worden, so muß er solches aufs Schärfste untersuchen und der Oekonomie davon Nachricht geben, oder er wird selber dafür aufkommen

müssen; — wie denn alle Schiesserei des Wildprets in der verbotenen Zeit (Heckzeit), nämlich von St. Jürgen bis Jakobi, untersagt wird. Handelt aber der Bauer dagegen, so soll er am Leibe büßen, und für jedes Elend mit 20 Paar Ruten bestraft werden, auch zwei Sonntage am Kirchenpfosten stehen; schiesset er aber in der verbotenen Zeit das kleine Wild, so ist er seines Gewehrs und der Berechtigung zu schiessen verlustig. Ueberdem darf keinem Fremden freigegeben werden, innerhalb des Kronsgutes Gränzen zu jagen und zu schiessen, worauf der Herr Arrendator scharf zu sehen hat. Geschiehet solches von denjenigen, mit denen dem Herrn Arrendator sich zu befassen nicht erlaubt ist, so soll er deswegen der Oekonomie oder gerade der Gouvernementsregierung rapportiren. Wölfe, Bären und Füchse mag ein Jeder schiessen und fällen, und soll der Herr Arrendator nach Möglichkeit dergleichen schädliche Thiere zu vertilgen suchen.

18.

Was der Herr Arrendator vom wüsten [Hofes-] Lande besitzt, das bleibt ihm zu Nutzen bis zur nächstfolgenden Revision. Er kann und soll aber unter keinerlei Akkord und Vorwand die Bauerländereien, es sei von wüsten oder besetzten Gesindern, für sich besäen oder bearbeiten lassen, bei Verlust des ganzen Gewächses.

19.

Des Gutes Fischerei muß wohl in Acht genommen, und nicht mit unzeitigem oder zu starken Fischen, vielweniger durch eine Verheurung oder Ueberlassung an Fremde, ausgeschöpft werden.

20.

So oft die Oekonomie für nötig findet, das Arrendegut zu visitiren, und um dessen Disposition und Zustand zu inquiriren, so ist der Herr Arrendator verbunden, solches nicht zu hindern, sondern vielmehr alle benötigte Nachrichten an die Hand und von Allem Rede und Antwort zu geben.

21.

Dieser Arrendekontrakt ist vom N. N. auf die Lebenszeit des Herrn N. N. (oder so viele Jahre) festgesetzt und geschlossen worden, und er ist schuldig, alle hierin aufgefaßte Punkte und Konditionen aufs Genaueste zu erfüllen.

Auf daß nun alles Vorbemeldete richtig und unverbrüchlich möge gehalten und dem nachgelebet werden: so verhypothesirt der Herr Arrendator der hohen

Krone nicht nur all das seinige beweg- und unbewegliche Vermögen, sondern leistet auch noch genugthuende Kauzion; und sind zu Urkunde dessen von diesem Kontrakt zwei gleichlautende Exemplare verfaßt, deren eines mit des Kameralhofs, das andere aber mit des Herrn Arrendators Unterschrift und Siegel, bestätiget und gegen einander ausgewechselt worden. —

Zu diesem Schema gehört auch das Reglement vom 21. März 1696, welches die Vorschriften, wie auf Kronsgütern die Oekonomiebeamten, die Arrendatoren und die Bauern sich zu verhalten haben, erteilt.

J. K. M. Reglement,

wornach

sowohl alle J. K. M. Oekonomie-Bediente, als auch die Arrendatores und Bauern von J. K. M. Güthern in Liefland,

sich zu reguliren und zu richten haben.

Gegeben zu Stockholm, den 21sten März 1696.

I.

Vom Gottes-Dienst, sammt Kirchen- und Priester-Gerechtigkeit.

1) Den Arrendatoren gebühret Aufsicht zu haben, und der Priesterschaft auf derselben Angeben und Ansuchen die Hand zu bieten, daß die unterhabenden Arrende-Bauern und Bauer-Gesinde sich fleissig zu Gottes Wort halten, und den Sabbath sowohl als andere hohe Feste, sammt allgemeinen Bet- und Fest-Tagen, feyerlich begehen, nicht nur mit fleissiger Besuchung der Kirchen, Beywohnung der Katechismus-Lehre und Gebrauch des heiligen Nachtmahls, sondern auch mit Enthaltung von weltlicher Arbeit, so daß Allem, was die Kirchen-Ordnung und andere Königl. Verordnungen darüber verordnen, gebührend nachgelebet und die darauf gesetzte Strafe exequiret werde. Der Arrendator, so sich weigert, in solchem heilsamen und gottseeligen Wercke denen Priestern gebührende Handreichung zu geben, soll, wenn der Pastor sich darüber beym Statthalter beschweret, vom Oekonomie-Fiskal vors Gerichte gezogen, und mit solcher Strafe, als sein Verbrechen verdienet, angesehen werden.

2) Gleichergestalt sollen die Bauern, so Kinder haben, welche dazu tüchtig sind, dahin gehalten werden, daß sie dieselben nach der Hand zur Information in die Schule schicken, oder sonst die Gebete und andere Stücke des Christenthums lernen lassen.

3) Den Arrendatoren soll obliegen, die Arbeiter am Sonnabend so zeitig zu erlassen, daß sie keine Hinderung haben mögen, am Sonntage in die Kirche zu gehen, ausgenommen die, welche, nach eines jeden Guthes Reglement, zur Haus- und Vieh-Wache beym Hofe bleiben müssen, welche doch umgewechselt werden sollen, so, daß dieselben auch zu gewissen Zeiten zur Kirche kommen. Ebenermaaßen sollen auch am Sonnabend, oder nahe vor den großen Feyer-Tagen, keine Fuhren ausgegeben, noch die Bauern, daß sie alsdann stracks, oder auf dem Sonn- oder Fest-Tage, sich auf die Reise begeben, obligiret (verpflichtet) werden.

4) Zu desto besserer Fortpflantzung des Gottes-Dienstes, gebühret den Arrendatoren, Einige zu bestellen, welche den Arbeitern täglich, Morgens und Abends, auf dem Hofe das Gebet halten.

5) In gleichermaaßen gebühret den Arrendatoren, mit für den Kirchen-, Pastorat- und Schul-Bau zu sorgen, und deswegen alle unterhabende Bauern dahin zu halten, daß sie richtig und zu gehöriger Zeit ihr behöriges Contingent zu dergleichen Arbeit beytragen.

6) Weiter soll der Arrendatoren Pflicht darinn bestehen, daß sie die Hand darüber halten, daß die Bauern ihre Todten an verbotenen Oertern nicht begraben, sondern auf dem rechten Kirchhofe, und daß sie bezahlen, was der Kirche und den Priestern von Begräbnissen zukommt.

7) Es sollen auch die Arrendatoren schuldig seyn, jährlich zugleich mit des Wacken-Buchs Renten, die Priester-Külmitten einzufordern und entgegen zu nehmen, und selbige nächst dem, was dem Priester, nach eines jeden Guthes Gewohnheit und Reglement, aus dem Hofe zukommt, im Pastorathe abzugeben, zu clariren, und sich quittiren zu lassen. Der sich solches zu thun weigert, soll wegen seiner Widerspenstigkeit 40 Rthlr. S. M. das erste Mal büssen; kommt er zum zweyten Male wieder, soll er doppelt büssen; wo er aber zum dritten Male wiederkommt, seiner Arrende verlustig seyn.

II.

Von der Krons-Höfe und deren Appertinentien Verwaltung und Cultur.

1) Der Arrendator ist gehalten, die Hof-Gebäude, Zäune, Teiche, Gräben, Mühlen u. dgl. zu unterhalten, nach der Hand zu repariren und (oder) zu verbessern, und wenn sie gantz untauglich, zu erneuen. Dem Feuerschaden vorzukommen, muß ein jeder Arrendator während der Zeit, wenn die Riegen geheitzet werden, stets einen Kufen oder zum wenigsten eine Tonne mit Wasser bey der Riege halten.

2) Wo bey den Temporel-Arrende-Güthern Mangel an Balcken oder andern Bau-Materialien ist, da geben die Arrendatores solches bey dem Statthalter an, welcher, nach vorhergehender Untersuchung der Nothwendigkeit, die Anstalt machen wird, wo bey andern dergleichen Güthern der Arrendator solches, doch nur zur Nothdurft allein, hauen zu lassen frey haben soll. Die Perpetuel-Arrendatores aber müssen ihnen (sich) selbst Balcken und nöthige Bau-Materialien, wenn solches in ihren einhabenden Arrende-Güther-Wäldern nicht zu finden, solches vor Bezahlung anschaffen.

3) Die Arrendatores müssen jeden Hof mit so viel Vieh versehen, als desselben Vorrath an Weide, sammt Heu und Futter, zu halten zuläßt, und mag Niemand des Hofes Heu und Futter veräussern, wenn dadurch die gehörige und des Guthes Gelegenheit und Nothdurft proportionirte Anzahl Viehes entweder Mangel an Unterhalt leiden müßte, oder nicht beybehalten werden könnte.

4) Die Hofes-Heuschläge sollen in gutem Stande erhalten, jährlich gereiniget, und so viel möglich erweitert werden.

5) Die Hofes-Busch-Länder sollen nach Möglichkeit in Acht genommen, und nicht stärcker jährlich gebrauchet werden, als ihr Vorrath und Zuwachs jährlich damit zu continuiren vergönnen; es sey denn, daß die abgenutzten Busch-Länder mit Vieh besetzet oder sonst unter Mist gebracht und excoliret werden.

6) Des Hofes Eichen-, Bau- und Brenn-Holtz muß wohl in Acht genommen, und von keinen Arrendatoren, ausser zu des Hofes und Guthes eigenem Behuf, genutzet und gebrauchet werden. Eichen-Holtz soll keinesweges gefället werden; wenn aber einige untaugliche dem Acker und den Heuschlägen hinderlich wären, so muß solches dem Statthalter zu erkennen gegeben werden, welcher,

wenn er es so findet, dem Suchenden loßgeben wird, solche untaugliche Bäume zu hauen; doch daß selbige gehalten seyn, zwo junge Eichen vor eine zu pflantzen, vermöge Ihro Konigl. Majestät 1664 wegen fruchtbarer Bäume gegebenen Placats. (Siehe Verordn. XXIII.) — Wird Jemand hiewieder handeln, soll er nach erwähnter Königl. Verordnung gestrafet werden. Ist es ein Bauer, der die Geld-Strafe nicht erlegen kann, soll er für jede niedergehauene Eiche zehn Paar Ruthen haben, und überdem junge Eichen, wie zuvor gedacht, wieder an die Stelle zu pflantzen gehalten seyn.

7) Der Busch-Brand muß auf alle mögliche Art verhütet und verwehret werden; insonderheit muß bey den Zufällen, wodurch das Feuer zu entstehen pfleget, nehmlich Röhdung, Viehhüter, reisende Leute und dgl., alle mögliche Vorsichtigkeit gebrauchet, und die, so mit der Röhdung oder Hütung zu thun haben, wegen des Feuers sich in Acht zu nehmen ernstlich vermahnet werden.

8) Wenn sich ein Feuer im Walde entzündet, sollen die, so es am ersten gewahr werden oder am nächsten wohnen, alsobald, bey 20 Rthlr. S. M. oder in Ermangelung dessen bey 10 Paar Ruthen Strafe, zur Löschung des Feuers die nächsten Nachbaren zu Hülfe rufen, auch ohne Verzug dem nächsten Rechtsfinder solches kund thun, welcher bey selbiger Strafe alle umherwohnende oder zu Hause seyende Gesindes- und Dorf-Bauern zusammentreiben, und dieselben zur Löschung ermahnen und anweisen solle. Nähme das Feuer zu, so daß der Rechtsfinder sähe, daß er mit den zusammengebrachten Leuten dasselbe nicht steuern noch löschen könnte, soll er sofort zu den Possessoren und Arrendatoren des Hofes Jemand senden, und ihnen die Gefahr zu erkennen geben, alsdann der Arrendator, bey 40 Rthlr. S. M. Strafe, entweder sich selbst allda einfinden, oder seinen Amtmann, Cubbias oder Schilter dahin senden, welcher darauf nicht allein zur Löschung das gantze Gebiet austreiben soll, und einem Jeden von denen, so zusammenkommen, Eymer u. dgl., so einem Jeden am ersten zur Hand sind, mit sich nehmen, sondern auch selbst zur Stelle seyn, und darauf treiben, daß das Feuer mit Ernst und Macht gelöschet werde, zu welchem Ende er sie in gewisse Haufen und Rotten vertheilen, insonderheit, wenn das Feuer sich ausbreitet, und über eine jede Rotte einen gewissen Aufseher setzen, der darauf Acht gebe, daß ein Jeder seinen Fleiß thun und es mit allem Ernst angreifen möge. Sollte dann das Feuer auf solche Art, und durch desselben Gebietes

Bauern, allwo es zuerst entstanden, nicht gelöschet werden können, sondern die Gefahr immer mehr und mehr zunehmen, so soll der Arrendator dem nächstangräntzenden Arrendatoren solches zu erkennen geben und dessen Assistentz (Beistand) suchen, welcher sodann, bey 40 Rthlr. Strafe, gehalten ist, zugleich mit seinem Amtmann, Cubbias oder Schilter, ihm so große Hülfe oder Mannschaft, als er immer aufbringen kann, zuzusenden, welche auch mit Aexten, Schaufeln, Eymern ꝛc. versehen seyn müssen. Es soll auch der Arrendator, bey welchem das Feuer erst ausgekommen, wenn die Gefahr groß ist, durch einen Expressen dem Kreis-Voigt, wenn er in der Nähe, solches kund thun, welcher, nach erhaltener Kundschaft, sich unverzüglich zum Feuer verfügen, und nicht allein die Bauerschaft dazu anhalten, daß sie zur Stelle seyn und nach allem Vermögen löschen helfen, sondern auch selbst auf alle thunliche Weise, entweder durch Fällung einiger Bäume, Graben oder Wegräumung alles dessen, so das Feuer in der Erde erhalten kann, es zu dämpfen suchen soll. So lange die Gefahr währet, soll sich Niemand unterstehen, davon zu gehen, bis Alles gedämpfet und sie beurlaubet worden. Der eher weggehet, soll 10 Rthlr. S. M. Strafe geben. Wenn das Feuer soweit gedämpfet ist, daß nicht Aller Gegenwart vonnöthen, so sollen gewisse Personen an den Oertern, da es am meisten nöthig ist, zu Feuer-Wächtern verordnet werden, welche hernach, vermöge der in Aller Beyseyn gemachten Verordnung, abgelöset werden, und soll Niemand, der zur Wache verordnet ist, bey 20 Rthlr. S. M. Strafe, zu früh, und so lange einige Gefahr vorhanden, davon gehen. Verzögert sich Jemand von der Bauerschaft, und stellet sich nicht ungesäumet bey Anfang des Feuers ein, soll derselbe 10 Rthlr. S. M. büssen, oder mit 6 Paar Ruthen gestrafet werden. So lange nun das Volk beysammen ist, soll genau nachgefraget werden, wie das Feuer ausgekommen, und wer dazu Ursach gewesen? Wird es ein lediger Kerl, Reisender oder Vieh-Wächter zu seyn befunden, soll er stracks in Verhaft genommen, und hernach von dem Kreis-Voigt vors Land-Gericht, um allda über ihn urtheilen zu lassen, gezogen werden, und soll das Land-Gericht nicht bemächtiget seyn, die Sache bis zur ordinairen Juridique vorzufordern, und soll nach der gesetzten Wald-Ordnung und andern ausgegangenen Königl. Resolutionen gerichtet werden.

9) Wer Röhdungen zu brennen Freyheit hat, soll seinen Nachbarn ansagen, wenn er anzünden will, und sich alsdann gute Hülfe an Mannschaft verschaffen, welche nicht davon weichen mag, ehe die Röhdung vollkommen ausgebrannt und das Feuer völlig gelöscht ist. Er muß den Wald auf allen Seiten herum abröhden, absonderlich, wo die Röhdung sich endet und dem Walde am nächsten ist, auch durch Gräben dem Fortlaufen des Feuers in der Erde zuvorkommen. Ehe er Feuer anleget, soll Wasser, wo es möglich ist, bey der Hand seyn. Die Röhdung muß nicht angezündet werden, wenn ein Sturmwetter ist, auch nicht zu der Zeit, wenn allzu große Dürre einfällt, sondern damit bis zum andern Jahr und bequemere Zeit aufgehalten werden. Wird Jemand betroffen, diese Stücke nicht in Acht genommen zu haben, ehe er ansteckt, derselbe soll, obgleich die Brennung ohne Schaden ablaufen möchte, nach der Wald-Ordnung, als wegen unzulässiger Röhdung büssen, und seiner Arbeit und Saat verlustig seyn. Entstehet daraus einiger Schade, welchem hätte können vorgebeugt werden, wenn dem Obstehenden wäre nachgelebet worden, soll der Verbrecher 100 Rthlr. S. M. Strafe erlegen, und den Schaden noch darzu ersetzen. Reichet sein Eigenthum nicht zu, soll er mit dem Leibe nach den Gesetzen büssen.

10) Den Wäldern, welche zum Bau-Behuf bey den Güthern vorbehalten sind oder werden, sollen nicht abgeröhdet, auch keine Bauern darauf gesetzet, noch Gesinder angeleget werden, ohne des Statthalters Wissenschaft und Untersuchung, wie weit solches kann zulässig seyn.

11) Bey dem Jagen und Schiessen soll gehörige Maaße und Moderation (Mäßigung) gebrauchet werden, und mag Niemand ein Elend oder ander hoch Wild innerhalb der Krons-Güther Gräntzen jagen, verfolgen, oder auf einerley Art fällen. Wer hiewider handelt, es mag Arrendator oder seines Gleichen seyn, soll auf 50 Rthlr. S. M. gestrafet werden. Wer solches nicht bezahlen kann, soll mit dem Leibe büssen. Selbige Strafe kann auch über denselben, der Elend-Spiesse oder Schlingen aufstellet, oder Elend-Kuhlen gräbet, obgleich kein Schade damit geschehen, kommen. Die Bauern aber, so hiemit betroffen werden, sollen für jedes Elend 4 Rthlr. S. M. an die Kirche erlegen, und mit 10 Paar Ruthen abgestrafet werden, auch zwey Sonntage an den Kirchen-Pfosten stehen. Geschiehet aber durch Elend-Spieß Aufsetzen einigen Menschen Schaden,

so daß er ums Leben kommt, soll der das Leben missen, der den Elend-Spieß ausgesetzet hat. Ist der Schaden minder, als am Leben, so büsset er, und ersetzet den Schaden, nachdem er ist.

12) Das kleine Wild, welches zu jagen und zu schiessen freygegeben, muß vom 1sten April bis den 1sten August geheget und geschonet werden. Kein Arrendator soll bey jedem Hof, so er bewohnet, mehr als zwey Schützen halten, auch keinem Andern freygeben, innerhalb seines Arrende-Guthes Gräntzen zu jagen und zu schiessen, sondern ein Jeder muß sich mit der Schiesserey, wozu innerhalb seinen eigenen oder anvertrauten Gräntzen Gelegenheit gefunden wird, vergnügen lassen.

13) Wölfe, Bären und Füchse mag ein Jeder schiessen und fällen, und die Haut davon nach seinem Belieben ihm (sich) zum Besten gebrauchen, und soll ein jeder Arrendator nach Möglichkeit dergleichen schädliche Thiere zu vertilgen suchen.

14) Des Hofes Fischerey muß wohl in Acht genommen werden, und nicht mit unzeitigem oder gar zu starckem Fischen, vielweniger durch eine Verheurung oder Ueberlassung an Fremde, absonderlich die im Lande sich anbietenden Russischen Fischer, ausgeschöpfet werden. Wer solches zuläßt und dawider sich verbricht, soll vors Gericht gezogen und nach seinem Verbrechen gestrafet werden.

15) Es sollen auch keine neuen Krüge oder Mühlen, zum Präjuditz (Nachteil) der alten in Arrende geschlagenen, ohne des Statthalters Vorwissen und Untersuchung angeleget, sondern, was solchergestalt gebauet werden möchte, niedergerissen werden.

16) Der Arrendatoren Pflicht ist ebenfalls, auf der in Arrende habenden Güther Gräntzen und Appertinentien fleissige Acht zu haben, so daß denenselben von den angräntzenden Possessoren oder Privat-Güthern kein Eindrang geschehen möge. Wenn einiger Eindrang verspüret wird, soll der Arrendator dem Statthalter solches sofort zu erkennen geben.

17) Wenn ein Arrendator seine obliegenden Pflichten in berührten Stücken hintansetzet und dawider handelt, soll derselbe, nach der Sache Beschaffenheit, vom Oekonomie-Fiskal (oder Kreisvogt, Kreisfiskal,) fürs Land-Gericht citiret werden, und nachdem der Fehler oder die Unachtsamkeit groß seyn kann, soweit darüber keine gewisse Geld-Busse determiniret (bestimmt) ist, nach guter

Männer Erkenntniß büssen, oder der Arrende verlustig seyn, und den Schaden aus seinem Eigenthum ersetzen.

III.

Wegen der Krons-Bauern Gebühren, der Handthierung und Vorstehung von den Arrendatoren.

1) Kein Arrendator soll mehr Gerechtigkeit und Renten, als nach eines jeden Guthes Wacken-Buch, von den Bauern nehmen. Wer einem Bauer mehr abzwingt oder nimmt, soll ihm solches wiedergeben, und eben so viel zur Strafe an die Kirchspiels-Kirche büssen.

2) Ein jeder Arrendator ist verpflichtet, nicht allein vor sich ein richtig Annotations-Buch über Alles, was die Bauern jährlich bezahlen, zu halten, sondern auch einem jeden Bauer zu seiner eigenen Verwahrung ein klein Papier-Buch zukommen zu lassen, worinnen behörig annotirt werden soll, so oft der Bauer auf seine Gerechtigkeit oder genossene Vorstreckung etwas bezahlet. Wenn etwas anders, als die Perseelen, so der Bauer schuldig ist, da er selbige in Natur oder gebührender Quantität nicht zu Wege bringen kann, zur Bezahlung angegeben wird, so soll alsobald Richtigkeit gemachet und annotiret werden, zu welchem Werth solches angenommen worden, und von des Bauers Schuld abgeschrieben wird, nachdem entweder die, so es angehet, sich darüber vereinigen, oder eine gebührende Wardirung es determiniret.

3) Kein Arrendator muß einen Bauer zu mehrerer Wochen-Arbeit oder Tage-Werck zwingen, als das Wacken-Buch in sich hält, bey zwey Rthlr. S. M. Strafe vor ein Tage-Werck mit Anspann, und ein Rthlr. S. M. vor ein Tage-Werck zu Fuß.

4) Die zur Heu- und Korn-Aerndte erfordernde Hülfs-Arbeits-Tage, werden von der, einem jeden Bauer im Wacken-Buche angesetzten Arbeit abgerechnet; wenn dergleichen Hülfe aber entweder in den Wacken-Büchern nicht determiniret ist, oder das Determinirte zu des Ackerbaues Behuf nicht vorschläget, da soll der Statthalter zusehen, wie weit eine gewisse Hülfs-Arbeit, des Hofes Benöthigung und der Bauern Vermögen nach, annoch determiniret werden könne.

5) Wenn bey einigen Höfen ein grösserer und schwererer Bau vorfällt, als mit den ordinairen Arbeitern bestellet werden kann, so daß eine extraordinaire

Hülfe zur Anführung der Materialien, oder sonst erfordert werden möchte, so gebühret den Arrendatoren, solches dem Statthalter zu erkennen zu geben, welcher nach Anleitung der Umstände anzuordnen hat, was zu des Hofes Nothwendigkeit gereichet, und den Bauern zu prästiren am erträglichsten seyn wird. Der Arrendator aber muß, bey obgemeldeter Strafe, den Bauern keine extraordinaire Arbeit von selbst auflegen.

6) Kein Arrendator mag die ihm zugeordnete Arbeiter und Tage-Wercke, zu eines Privat-Guthes Gebrauch, oder anderer Freunde Dienst, eigennützig employren (anwenden), und dem rechten Hofe entziehen, so daß dessen Cultur dadurch versäumet werden, oder die Arbeit den Bauern schwerer fallen möchte. Wenn solches geschiehet, muß der Schaden, welchen der Hof oder die Bauern dadurch leiden, wardiret und von den Arrendatoren doppelt ersetzet werden.

7) So gebühret auch keinem Arrendator, die Arbeiter, so zu des Hofes Cultur verordnet sind, zu verheuren, oder auf Leyde zu setzen (wüste zu lassen und Freibauern anzusiedeln), bey doppelt so viel Strafe, als die Leyde-Gelder importiren (der auf Wüsteneien festgesetzte Nutzanschlag beträgt). Wo in den Wacken-Büchern selbst solche Frey-Bauern eingeführt sind, da muß der Arrendator keine Aenderung darinnen machen. Wenn aber dergleichen Frey-Bauern unvermögend werden, die Leyde-Gelder zu bezahlen, und andere zur Arbeit angeschlagene Bauern gefunden werden, welche auf Leyde oder Frey-Gerechtigkeit kommen wollen, da kann mit des Statthalters Vorwissen und Einwilligung eine Umwechselung geschehen, so daß von den sonst zur Arbeit verordneten Bauern so viel Frey-Geld angenommen wird, als durch der Frey-Bauern Versetzung auf Arbeit gehet.

8) Wo wegen einer oder der andern Angelegenheit in Arbeit, als Riegen-Kerls-Dienst, Mältzerey, oder anders dergleichen, erfordert würde, daß der Wirth selbst, welcher dem Gesinde vorstehet, zur Arbeit kommen müßte, so gilt des Bauers Arbeit zu Fuß so viel, als sonst ein Arbeiter Anspann, und muß derselbe, ob er gleich im Wacken-Buche vor Pferde-Arbeit angeführet ist, sein Pferd daneben zur Arbeit zu geben nicht gezwungen werden; doch kann ein solcher Bauer vor fünf Tage Anspann-Arbeit, wenn es die Nothwendigkeit erfordert, sieben Tage bey dergleichen Fuß-Arbeit bleiben. Wenn ein Riegen- oder Maltz-Kerl von den Bauern genommen wird, welche vor weniger Arbeit, als

wöchentlich fünf Tage zu Pferde, im Wacken-Buche stehen, so muß einem solchen die wöchentlich siebentägige Arbeit bey der Riege oder Mältzerey durch andern billigen oder proportionirten Nachlaß (Erlaß) gut gethan werden. Gleichergestalt sollen die Bauern, welche ihre Arbeit zu prästiren nicht vermögen, und ohne des Hofes Schaden zu Fuß die Arbeit angenommen werden könne, vor fünf Tage Anspann-Arbeit sieben Tage die Arbeit zu Fuß thun.

9) Gleichwie des Guthes Intraden durch des Hofes zugehörige Bauern und Arbeiter verführet werden müssen, also muß dabey zugesehen werden, daß darunter keine ungebührliche Last den Bauern aufgebürdet werde, absonderlich müssen keine Fuhren verheuret oder fremde Waaren aufgekaufet und die Fuhren damit vermehret werden. Eben so wenig müssen die Bauern oder Arbeiter mit Holtz-Fuhren nach den Städten beschweret werden. Gleichergestalt müssen keine Kaufmanns-Waaren aus den Städten aufgekaufet, und die Fuhren auf der Rückreise damit beschweret werden, weiter, als was zu des Hofes und der eigenen Hofes-Bauern Nothdurft an Saltz, Eisen ꝛc. in geringer Quantität und ohne Beschwer nach dem Hofe ausgesandt werden kann. Es müssen auch die Fuhren nicht so schwer gemachet werden, daß der Anspann dadurch ruiniret und verderbt werden könne. Auch muß man, soweit es möglich ist und die Verführung schon bequemer geschehen kann, des Herbstes und Frühlings bey schlimmen Wegen die Bauern damit verschonen. Der Arrendator muß den Bauern auch nicht aufbürden, sich in der Stadt aufzuhalten und dessen Fuhren zu verkaufen, insonderheit vor einen gewissen prätendirten Preiß, sondern es kommt dem Arrendator selbst zu, die Veräusserung der Renten (Intraden, Einkünfte,) zu bestellen, ohne daß der Bauer einige Hinderniß und Ungelegenheit deßfalls leide. Ein jeder Bauer muß auch bey den Fuhren bey seinem eigenen Pferde gelassen, und von der andern Arbeit von deren Wartung und in Achtnehmung nicht gehindert werden. Im Uebrigen hat ein jeder Arrendator sich nach dem Reglement, so wegen Bestellung der Fuhren bey jedem Guthe gemacht seyn kann, zu richten. Wer auf eine oder die andere Weise dawider handelt, und einiger Bauern Pferd dadurch verdirbet, soll, nach gebührender Untersuchung und Erörterung, den Bauern den erlittenen Schaden ersetzen.

10) Zu den Reisen, die der Arrendator des Arrende-Guthes wegen, zur Veräusserung der Intraden und Clarirung der Arrende zu thun hat, wird ihm

dergestalt sich der Hofes-Arbeiter zur Schiesse zu bedienen zugelassen, daß dagegen so viel Tage, als dieselben Arbeiter mit ihren Pferden auf der Reise zubringen, von den Arbeits-Tagen abgerechnet werden, welche die Bauern nach dem Wacken-Buche zu prästiren schuldig seyn. Sonsten sollen die Bauern und Arbeiter mit allen andern Reisen und Schiessungen, welche die Arrendatores zu ihrem besondern Behuf zu thun haben, allerdings verschonet werden. Welcher Arrendator ohne Abrechnung an des Bauern Schulden-Arbeit von ihm Schiesse nimmt, derselbe soll 8 Oere S. M. ($\frac{1}{8}$ Rtlr. Alb.) vor jedes Pferd und jede Meile zu zahlen gehalten seyn.

11) Kein Arrendator soll, unter einigerley Accord mit den Bauern, oder sonst, die Bauer-Länder, es sey von wüsten oder besetzten Gesindern, vor sich besäen oder bearbeiten lassen, bey Verlust des gantzen Gewächses.

12) Wenn ein Gesinde wüste wird, so soll der Arrendator mit allem Fleiß dasselbe förderſamst mit einem Bauer zu besetzen suchen, und mag er zu dessen Facilitirung, wenn die Saat-Zeit mittlerweile einfällt, so viel davon, doch nur ein Mal besäen, als eines Jahres Saat zu seyn pfleget, welches der Bauer, der das Land annimmt, gegen Refundirung der Aussaat zu geniessen hat; sollte aber kein Bauer so bald gefunden werden, der das Gesinde annehmen wollte, so muß das dazu gehörige Korn-Land allerdings ruhen, die Heuschläge aber jährlich abgeschlagen und für Ueberwachsung conserviret werden, entweder, daß der Arrendator solches mit den Hofes-Arbeitern verrichten lässet, oder einigen unter dem Arrende-Guth gehörigen Bauern, die da knappe Heuschläge haben, es anweiset.

13) Ein jeder Arrendator soll fleissige Acht haben, daß die Arrende-Bauern (bis daß eine Special-Verordnung, wegen der Bauer-Gesinder in Liefland Bau-Wesens, nach der 1681 ausgegangenen Haus-Besichtigungs-Ordnung, oder wie es mit des Landes Natur und Eigenschaft übereinkömmt, verfasset und publiciret werden kann,) ihre Gesinder gehörigermaassen cultiviren, sowohl in dem, was die Häuser und Wohnungen, als des Landes Einrichtung und Bemistung, sammt der Heuschläge Reinhaltung, betrifft. Insonderheit soll darauf gesehen werden, daß kein Bauer sein Land an Andere verheure, oder auf einige Art zur Abnutzung überlasse, und soll sowohl der Eigenthümer als der Heuersmann dessen verlustig seyn, was das Jahr davon fället, welches der Angeber zu geniessen hat;

ausserdem wird der Bauer das erste und andere Mal mit 10 Paar Ruthen gestrafet, das dritte Mal aber des Gesindes verlustig erkannt, wenn man einen andern guten Bauer in dessen Stelle haben kann.

14) Wird ein Bauer, entweder durch unglückliche Zufälle oder durch eigenes Versehen, das Gesinde recht zu unterhalten und seine Gerechtigkeit und Arbeit davon zu prästiren, unvermögend, so daß mit selbigem Gesinde und Bauern eine Veränderung vorzunehmen nöthig wäre, so soll der Arrendator dem Statthalter die Sache berichten, welchem, nach eingenommener genauer Nachricht, die Besetzung des Gesindes mit einem andern Bauer zu bestellen zukommt; selbst aber muß kein Arrendator einen Bauer unbilligerweise von seinem Gesinde verdrängen. Wer das thut, soll vom Fiscal vors Land-Gericht citiret und nach seinem Verbrechen gestrafet werden, auch dem Bauer allen daraus genommenen Schaden zu ersetzen schuldig seyn.

15) Kein Arrendator mag nach eigenem Gutdünken einige unter das Guth gehörige Bauern weggeben oder cediren, bey 20 Rthlr. S. M. Strafe vor jede Person, die solchergestalt weggegeben wird, nebst Wiederschaffung derselben Bauern und Ersetzung des Schadens, welchen das Guth dadurch nehmen kann; wenn aber einige Bauern und Bauer-Gesinde von einem Krons-Guthe unter das andere zu transportiren seyn würden, muß solches mit des Statthalters Wissen und Disposition geschehen; sonst muß der Arrendator die Bauern, welche nach seinem Antritt des Guthes von andern verlaufen und sich unter seinen Arrende-District begeben, wenn man des Ortes keine rechtmässige Ansprache an dieselben hat, an diejenigen, so dazu berechtiget seyn, der Landes-Ordnung (siehe Verordn. XXXIX. Abteil. V. Kap. 5.) nach, ausantworten. Was diejenigen aber angehet, welche vor des Arrendatoren Antritt zum Guthe von andern Orten oder Gebieten darunter gekommen sind, und sich daselbst eingerichtet haben, so muß davon, wenn solche abgefordert werden, dem Statthalter berichtet werden, und die Ausfertigung mit dessen Willen geschehen.

16) Nachdem dermalen die Bauern sich oft durch Ueberfluß bey ihren Hochzeiten selbst ruiniren; so muß der Arrendator darauf sehen, daß solches nicht geschehe, und soll nach diesem eine Bauer-Hochzeit von keinen grössern Gelagen, als zwölf Paar Gästen seyn, worunter des Bräutigams und der Braut Verwandte auch gerechnet werden. Es soll auch das Gastgebot und

Tractiren nicht länger als auf den andern Tag währen, da denn die Gäste sich scheiden sollen; so soll auch alle Zufuhre von Bier und andern Getränken dem Angeber und der Pfarr-Kirche, jedem auf die Hälfte, verfallen seyn, maaßen Jeder, der Hochzeit machet, sich nach seinem Vermögen und Gelegenheit zu richten, und von seinem eigenen Vorrath es zu bestellen verbunden ist. Es muß auch nicht über 4 Tonnen Bier und 3 Stof Brandtwein bey einer Hochzeit aufgehen. Wer dawider handelt, soll sowohl als die Bauern, die sich ungeladen auf ein solch Gelag drängen, mit 6 Paar Ruthen gestrafet werden.

17) Der Arrendator soll dafür sorgen, daß des Guthes Contingent in den Land-Straßen und Kirchen-Wegen, auch in dem Brücken-Bau und Reparation sowohl, als in den andern oneribus publicis (öffentlichen Leistungen), allezeit in gutem Stande gehalten und richtig prästiret werden möge, zu welchem Ende er jährlich, oder so oft es nöthig, mit gebührender Aufsicht und Nachdruck die Arrende-Bauern dahin halten soll, daß sie dasjenige, was sowohl in Beyfahrung der Materialien als in gehöriger Verrichtung der Repartition selbst, nach Inhalt der Landes-Ordnung (siehe Verordn. XXXIX. Abteil. V. Kap. 3.), imgleichen in andern oneribus, ihnen zukommt und oblieget, wirklich prästiren mögen.

18) Obwohl die Arrendatores diejenige Gerechtigkeit und Arbeit, die das Wacken-Buch in sich hält, von den Bauern zu nehmen und einzutreiben berechtiget seyn, so muß doch die Moderation, insonderheit wenn ein Bauer durch sonderbaren (besondern) Mißwachs, Viehsterben und ander Unglück, ohne seine Schuld unvermögend wird, dabey gebrauchet werden, daß der Arrendator alsdann in die Gelegenheit sehe (die Umstände beherzige), und ihm wieder zurecht zu helfen suche. Wenn aber ein Bauer ohne des Arrendators Verursachen herunterkommt, daß er weder das im Wacken-Buch von ihm Erforderte zu prästiren, noch sein Land und Gesinde gehörig zu unterhalten vermag, und dabey wenig oder gar keine Hoffnung zu seiner Verbesserung übrig, sondern andere Gelegenheit, das Gesinde mit einem tauglichen Bauer zu besetzen, sich findet, so soll der Arrendator dem Statthalter die Sache berichten, welchem, nach Anleitung der Umstände, wie weit dergleichen unvermögende und untaugliche Bauern abgesetzet werden sollen, zu resolviren zukömmt.

IV.

Von der Bauern Pflicht.

1) Ein jeder Bauer ist verpflichtet, auf alle thunliche Weise seines Wacken-Buchs Gerechtigkeit sowohl, als die genossenen Vorstreckungen, mit guten und tauglichen Perseelen richtig zu bezahlen. Wer aber den Vorrath, womit er bezahlen könnte und sollte, vergräbet, oder sonst verhehlet und verläugnet, derselbe soll jedes Mal, wo er darauf betroffen wird, mit 6 Paar Ruthen bestrafet, und daneben durch Execution und Auspfändung zur Bezahlung angehalten werden; und soll der Arrendator, wenn dergleichen Casus (Fall) sich zuträgt, dem Statthalter solches zu erkennen geben, welcher darauf dem Kreis-Vogt die Untersuchung, und wenn der Arrendator seine Klage vollkommen beweisen kann, alsdann die Vollziehung der besagten Strafe in seiner Gegenwart, zu committiren (aufzutragen) hat.

2) Gleichergestalt gebühret einem Bauer, die im Wacken-Buche ihm angesetzte Arbeit und die Tage-Wercke richtig zu prästiren. Der solches aus Widerspenstigkeit versäumet, und den Arbeiter nicht zu rechter Zeit ausgiebet, oder untaugliche Arbeiter oder [untauglichen] Anspann schicket, da er doch bessere hat und schicken könnte, selbiger soll zum ersten und andern Mal ernstlich gewarnet werden, auch die Arbeit doppelt erstatten. Kommt er zum dritten Mal wieder, so erstattet er nicht allein die Arbeit doppelt, sondern wird auch mit 4 Paar Ruthen gestrafet.

3) Ein jeder Bauer und Arbeiter ist schuldig, die Arbeit, so ihm aufgegeben wird, tauglich und mit Fleiß zu verrichten. Wer anders thut, wird nach Beschaffenheit des Fehlers und des daraus fliessenden Schadens gestrafet. Was beym Pflügen, Eggen, Mähen, Dreschen, oder andern dergleichen Arbeit auf dem Acker, Wiesen, im Walde, oder anderswo, versehen wird, solches strafet der Starost oder Anderer Aufsicht.

4) Eines Riegen-Kerls Pflicht ist, treu und fleissig Acht auf die Riegen zu haben, so daß dieselbe gebührend, nicht zu starck oder zu schwach, geheitzet werden, daß das Feuer wohl in Acht genommen, das Korn wohl ausgedroschen, gereiniget und nicht bestohlen werde. Handelt ein Riegen-Kerl dawider, so daß durch seine Verwahrlosung und Versehen die Riege in Brand geräth, oder das Korn durch Ueberheitzung verdorben oder sonst übel ausgedroschen wird, so muß

der Riegen-Kerl, nach guter Männer Befindung, solchen Schaden ersetzen. Geschiehet nun Diebstahl bey der Riegen durch die Arbeiter und Andere, ohne daß befunden oder erwiesen wird, daß der Riegen-Kerl unachtsam sich schlafen geleget, sondern so viel wie möglich nach Allem gesehen, so wird er von aller Ansprache befreyet, und der Regreß wegen des Gestohlenen an dem Diebe, wenn derselbe zu finden ist, gesucht. Stiehlet ein Riegen-Kerl selbst von dem ihm unter Händen anvertrautem Korn, so muß er solches, nach guter Männer Erkenntniß, zum ersten und andern Male doppelt bezahlen, oder an dem Leibe büssen; continuiret er das dritte Mal, oder mehrere Male, so wird er vor das Land-Gericht gestellet, und weiter nach des Diebstahls Beschaffenheit bestrafet.

5) Gleichergestalt ist des Maltz-Kerls Pflicht, getreulich und fleissig Acht zu geben auf die Maltz-Riege und derselben Heitzung, auch auf das Korn und die Mältzung, daß solche wohl in Acht genommen und gebührend verrichtet werde. So gebühret ihm auch gleichermaaßen, als dem Riegen-Kerl, vor den Schaden, welcher durch sein Versehen oder Unachtsamkeit geschehen, zu stehen, und auch, was er selber stiehlet, zu bezahlen und zu büssen. Anlangend den Zwist, der zwischen den Arrendatoren und Mältzern, wegen der Ausmältzung, wie groß selbige seyn könne und müsse, oft vorfällt, so muß dabey genau gesehen werden, daß weder der Arrendator etwas Unerträgliches (den gewöhnlichen Ertrag Uebersteigendes) von dem Mältzer prätendire (verlange), noch dieser dieses oder jenes, was ersterm mit Recht zukömmt, verkürtze. Und weilen nicht generaliter (allgemein) determiniret (bestimmt) werden kann, was die Ausmältzung importiret (beträgt), nachdemmahl (indem) solches, nach des Korns unterschiedlicher Güte, mehr oder minder Auskühnung, Trocknen und Reinigen, sehr variiret (veränderlich ist), so muß ein jeder Zwist, da keine offenbare Untreue erweißlich ist, auf die Untersuchung und Decision der Oekonomie-Bedienten, der Sachen Umstände nach, ankommen.

6) Des Vieh-Hüters Pflicht ist, daß er das Vieh, die Pferde und anders dergleichen, mit Treu und Fleiß in Acht nehme, so daß nichts davon verderbe oder verloren gehe. Gehet ein Schade dabey vor, aus Verwahrlosung und Unachtsamkeit, so daß die Vieh-Wächter entweder auf der Weide sich schlafen legen, oder vom Vieh weggehen, ohne es zu rechter Zeit abzubinden und darnach zu sehen, die Vieh-Ställe zuzumachen, oder auf andere Weise den Scha-

den, der von ihnen könnte und sollte verhütet werden, zu verhindern verabsäumen, so bezahlet der Vieh-Wächter nach guter Männer Wardirung, oder büsset mit dem Leibe, wenn er nicht bezahlen kann. Entstehet ein Schaden, welchen der Vieh-Wächter nicht abzuwenden vermag, indem das Vieh in so grosser Anzahl, oder so wild ist, daß es von so wenigen Vieh-Wächtern nicht gewartet oder beysammen gehalten werden kann, oder wenn es von Unthieren beschädiget oder weggenommen wird, welches der Wächter nicht verwehren kann, so soll der Wächter wegen solchen Schadens frey seyn. Thut ein Vieh-Wächter aus Vorsatz oder Untreu Schaden, indem er selbst stiehlet oder etwas verhehlet, so bezahlet er solches oder büsset am Leibe.

7) Mit den Fuhren, so die Bauern entgegen nehmen, muß getreulich und achtsam umgegangen werden, so daß das Getraide und andere Perseelen solchergestalt, als sie auf die Fuhren ausgegeben werden, unverderbt und unverkürtzt an gebührendem Ort abgeliefert werden. Geschiehet dabey einiger Schade durch dessen Versehen oder Nachlässigkeit, der die Fuhren fähret, so soll derselbe den Schaden ersetzen. Geschiehet der Schade durch dessen offenbare Untreue oder Dieberey, so daß er entweder auf frischer That betroffen, oder durch genugsame Zeugen, welche die That gesehen, dessen überwiesen wird, so bezahlet er den Schaden doppelt oder büsset am Leibe. Nachdem die Fuhren von dem, der wie ein Arbeiter bey Hofe ist, entgegen genommen worden, so muß derselbe keine Zeit versäumen, sich mit der Fuhre auf die Reise zu begeben, es sey denn, daß es am Sonnabend oder an einem andern Feyertage sey, wo sich sonst ein Arbeiter etliche Tage mit der Fuhre zu Hause aufhält, so ist der Bauer so viel Arbeits-Tage dem Hofe zu ersetzen schuldig, [als dadurch an Fuhrtagen verloren wird].

8) Wenn auch die Arrendatores ein und ander Mal die Bauern insgesammt, oder einige, nach dem Hofe zu berufen veranlasset werden, um ihnen etwas anzusagen, oder in einem oder andern was von den Bauern prästiret werden müßte, und auf der Arrendatoren Aufsicht und Disposition ankommt, Anstalt und Richtigkeit zu machen, so muß kein Bauer, wenn ihm solches angesaget und er nach dem Hofe berufen wird, zu kommen sich weigern. Bleibet Jemand aus Ungehorsam ohne rechtmässige Ursache aus, soll er das erste und andere Mal mit 48 Stunden Gefängniß in dem Hofes-Kasten (Hofes Ver-

wahrungsorte) bey Wasser und Brodt, wenn er aber mehrmalen dergleichen verübet, alsdann seiner Widerspenstigkeit halber mit 3 Paar Ruthen gestrafet werden.

9) In diesem und allem Uebrigen, was den Bauern nach Inhalt vorhergehender Puncte zu prästiren und in Acht zu nehmen oblieget, und unter der Arrendatoren Aufsicht und Beförderung gehöret, sollen sie dem Arrendator mit gebührendem Gehorsam zur Hand gehen, und weder ihm, noch seinen Bothen oder Aufsehern, einigen Despect (Verachtung) oder Widerspenstigkeit erweisen, vielweniger Jemand von denselben mit Schlägen überfallen. Der Bauer, so dawider handelt, soll, der Sachen Umstände und gebührender Erkenntniß nach, mit Gelde oder Leibesstrafe dafür angesehen werden.

10) Kein Bauer soll in fremde Länder, die ihm nicht sicher zugehören, dieselbe zu bearbeiten oder zu besäen, eindrängen, oder eines Andern Heuschlag abmähen, bey Verlust seiner Arbeit und des Gewächses selbst. Wenn solches Land von Jemand bearbeitet wird, welches ein anderer Bauer ihm zugehörig zu seyn prätendiret, so mag derselbe, so solches prätendiret, das Land mit Gewalt oder Macht nicht vertheidigen, sondern soll ein Anderer ihn bescheiden und in etlicher Bauern Gegenwart den Andern von der angefangenen Arbeit abmahnen.

11) Stehet der andere Bauer nicht davon ab, so klaget alsdenn der Bauer, der des Landes Eigener zu seyn vermeynet, solches dem vorgesetzten Arrendator, welcher alsdann dem Statthalter Bericht abstatten muß, damit er zur Untersuchung und Abhelfung der Zwistigkeit zeitige Anstalt treffe. Es muß auch der, so das Land prätendiret, anstatt gehöriger Klage, sich nicht unterstehen, ihm (sich) selbst Satisfaction zu verschaffen, so daß er, ohne erhaltene Resolution von gebührendem Orte, hingehet und abmähet, oder das von dem Andern Abgemähete und Zusammengebrachte wegführet. Wer dawider handelt, obgleich bey Untersuchung das Land oder Heuschlag ihm zuerkannt wird, soll dennoch des solchergestalt angegriffenen Kornes oder Heues verlustig gehen, und selbiges an die nächste Pfarr-Kirche verfallen seyn. Wenn er aber vorbesagtermaaßen klaget, und die Sache auf gebührendem Ausschlag ankommen lässet; so hat er, im Falle das Land oder Heuschlag ihm zuerkannt wird, dasselbe zu genieſſen, was der Andere unbefugter Weise gesäet oder abgeschlagen hat.

V.

Wegen der Bauer-Klagen und Processes dabey.

1) Bey den Fehlern auf der Bauern Seite, worüber der Arrendator sich zu beschweren haben kann, ist dieser Unterschied in Acht zu nehmen. Das, was ein Arbeiter bey allerhand Arbeit durch Versäumniß, Unachtsamkeit oder Liederlichkeit versiehet, welches keinen Verzug leiden will, das wird, wie oben gemeldet ist, von den Starosten und andern Aufsehern gestrafet, doch nicht höher als mit drey Paar Ruthen; wobey der Arrendator zusehen muß, daß geringe Fehler und Versehen, welche sich leicht zutragen und mehr aus Unwissenheit als Vorsatz geschehen, das erste und andere Mal lieber mit Verwarnung und Unterweisung, als mit Härtigkeit corrigiret (gebessert) werden mögen. So müssen auch bey dieser der Arbeiter Bestrafung, der Sachen Umstände gemäß, gebührendermaaßen observiret oder beobachtet werden, sintemal wenn darin excediret (übertrieben) und zu klagen Anlaß gegeben wird, die Schuldigen zur Verantwortung stehen und Satisfaction geben müssen.

2) Was ein Bauer-Wirth verbricht, das einige Strafe oder Ersetzung des Schadens erfordert, solches gebühret dem Arrendator selbst oder dem Amtmann nicht zu decidiren oder entscheiden, sondern die Sache muß auf andere, absonderlich der verordneten Rechtfinder und unpartheyischer beschiedener Bauern Untersuchung und Determinirung ankommen. Wenn deren Ausschlag nicht über Ruthen-Strafe gehet, welche zum höchsten in 10 Paar Ruthen bestehet, oder wenn die Refusion oder Ersetzung des Schades nicht über 20 Rthlr. S. M. (10 Rtlr. Alb.) sich erstrecket; so kann solches, wenn der klagende Theil damit zufrieden ist, sofort exequiret werden. Ist die Sache von größerer Wichtigkeit, oder der Kläger vermeynet, keine genugsame Satisfaction zu haben, so kommt dasselbe, so weit es die Oekonomie angehet, auf des Statthalters, oder wenn die Sache von anderer Beschaffenheit ist, auf des Land-Gerichts Untersuchung und Ausschlag an.

3) Bey dem Schaden-Stande, welchen ein Arrendator deswegen zu suchen hat, das ein Arbeiter entweder durch Unachtsamkeit oder Dieberey ihm zugefüget, muß in Acht genommen werden, daß wenn es eine Arbeit ist, die von den Arbeitern ordinair verrichtet wird, und der Arrendator hat dem Arbeiter selbige anvertrauet, so haftet der Arbeiter vor die Refusion des Schadens, und

soll der Wirth des Arbeiters Lohn und Habseeligkeit, so viel in des Wirths Verwahrung ist, dem Arrendator zum Besten einbehalten, oder dafür stehen, was er entkommen lässet; ist die Arbeit aber dem Wirthe selbst anvertrauet gewesen, und er ohne des Arrendators Erlaubniß und Wissenschaft davongegangen ist, und entweder handlos lässet was ihm anvertrauet ist, oder einen Andern, ohne des Arrendators Consens und Gutbefinden, in seine Stelle setzet, vor welchem Schaden, der sothaner Gestalt durch Verlassung der Arbeit, oder von dem in dessen Stelle gelassenen Arbeiter geschiehet, dafür muß der Wirth selbst stehen, und selbiges ersetzen, oder wenn er zu bezahlen nicht vermag, an dem Leibe nach den Umständen büssen.

4) Die Beschwerden oder Klagen, die die Bauern über die Amtleute oder Staroſten zu führen haben, müssen erst bey dem Arrendator angebracht werden, welcher schuldig ist, dasselbe, worinn dem Bauer zu nahe geschehen ist, zu corrigiren oder abzuhelfen. Geschiehet solches nicht von dem Arrendator, oder der Bauer hat sonst etwas über denselben zu klagen, so muß solches beym Statthalter angegeben, und von ihm, oder dem er, wenn er selbst nicht abkommen kann, die Inquisition (Untersuchung) im Ort committiret, untersucht werden, welche Beschwerde, soweit sie in ökonomischen Quästionen (Fragen) bestehet, der Statthalter nach seiner Instruction, oder dieses Reglements Innhalt, abzuthun, sonst aber an das Land-Gericht zu verweisen hat.

5) Ist ein Bauer mit des Statthalters oder des Land-Gerichts Ausschlage nicht zufrieden, so kann er wegen des Ersten sich beym General-Gouvernement angeben, und wider den Letzten appelliren an das Königliche Hof-Gericht; das General-Gouvernement hat alsdann des Statthalters Erklärung und Fundament (Beweggrund) einzuholen, und wenn des Statthalters Ausschlag gebührenden Grund zu haben befunden wird, so soll der Kläger ermahnet werden, dabey zu acquiesciren (sich zu begnügen).

6) Kein Bauer soll sich unterstehen, mit seinen Klagen überzureisen, und Ihro Königliche Majestät zu beschweren, ehe er sich bey gemeldeten Instantien angegeben und darüber schriftliche Resolution erhalten hat. Thut ein Bauer das, und gehet dem vorbey, so er erst suchen sollte, so soll er zurückgewiesen, und, als ein Verbrecher des Königlichen Verbots, eine

exemplarische Strafe, der Sachen Befindung nach, zu gewarten haben. — Actum ut supra (geschehen wie oben).

Carolus.

(L. S.)

Piper.

Hierzu gehöret denn auch endlich die Oekonomiestatthalterinstruktion für Livland, vom 21. August 1691.

Königlich-Schwedische Oekonomie-Statthalter-Instruction für Liefland, vom 21sten August 1691.

1.

Demnach J. K. M. die Verwaltung des gantzen Oekonomie-Wesens in obgemeldetem Districte (Livland) dem Statthalter gnädigst anvertrauet und überlassen haben, als soll er zuvorderst J. K. M., Dero Hochgeliebten Gemahlinn und Königl. Leibes-Erben, hold und getreu, auch in allen Dingen recht gesinnet seyn, deren Nutzen und Wohlfahrt nach seinem äusserstem Vermögen suchen und befördern, Schaden, Unheil und Gefahr, da er solches obhanden zu seyn vermercket, hindern und abbeugen, wie auch zeitig zu erkennen geben, gäntzlich wie einem redlichen Diener und Unterthan eignet und gebühret, und er es vor Gott, J. K. M. und einem jeden ehrlichen Manne, sicher verantworten will und kann: zu welchem Ende er auch gleich seinen Eyd schriftlich an J. K. M. Cantzley einsenden, und nachgehends bey seiner Ankunft in Stockholm selbigen im Königl. Cammer-Collegio körperlich ablegen soll, so wie er hiebey geschrieben befindlich ist:

Ich N. N. gelobe und schwöre bey Gott und seinem heiligen Evangelio, daß ich will und soll vor meinen rechten Erb-König haben und halten, den Großmächtigsten König und Herrn Carl XI., der Schweden, Gothen und Wenden König, Großfürst zu Finnland, Hertzog in Schonen, Ehstland, Liefland, Carelen, Bremen, Verden, Stettin, Pommern, Cassuben und Wenden, Fürst

zu Rügen, Herr über Ingermannland und Wißmar, wie auch Pfaltzgraf am Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Bergen Hertzog ꝛc. ꝛc. ꝛc., und nach J. K. M. tödtlichem Abgang, welches Gott in Gnaden noch lange verhüte, J. K. M. ächte Leibes-Erben von Erbe zum Erbe, welche zu Folge des Königl. Hauses vollkommenen Erb-Rechts zum Reich und nach der Successions-Ordnung zum Besitz des Königl. Thrones kommen werden. Ich soll auch Ihro Königl. Maj. Höchstgeliebten Gemahlinn, meiner Allergnädigsten Königinn, und der Höchstgedachten Leibes-Erben, hold, treu und redlicher Diener und Unterthan seyn, auch alle der hohen Königlichen Gewalt zuständige Rechte und Prärogativen nach äusserstem Verstande und Vermögen in Acht nehmen und vertheidigen. Ich soll auch auf das höchste mir angelegen seyn lassen, Alles zu thun und zu befördern, was J. K. M. in ein oder andern Fällen zum treuen Dienst und Nutzen gereichet, auch allen denen, die in diesem mir gnädigst anvertrauten Statthalter-District wohnhaft und eingesessen sind, in deren löblichen Nahrung, Handel oder andern Handthierungen zum Wohlstand und Aufnahme dienet. Keinem unter ihnen soll ich einigen Schaden und Unrecht zufügen lassen. Ich soll auch für allen Dingen Gottes Ehre, dessen Furcht und Dienst suchen und befördern, imgleichen Alle und Jede, in dem was gut und recht ist, sonderlich in schuldigem Gehorsam, Treue und Ehrerbietung gegen J. K. M. stärcken, allezeit das heilsame Vertrauen, welches zwischen Obrigkeit und Unterthanen seyn muß, zu unterhalten suchen, sie gerne hören, und so viel mir zustehet, in ihren Angelegenheiten und billigen Ansuchungen ihnen helfen, einem Jeden, damit er dasjenige, wozu er durch Urtheil und Recht, oder sonst berechtiget ist, geniessen möge, prompten (schnellen) Beystand leisten, und in keinem Stücke, es sey wegen der Ansehung der Person, oder Verwandtschaft, Freundschaft und Geschencke halber, meine Pflicht hintansetzen. Ich soll mich auch auf das höchste befleissigen, daß Alles geschicklich, ordentlich und wohl in meinem Statthalter-Districte zugehe, und sowohl Recht und Gerechtigkeit zum allgemeinen Schutz und Vertheidigung, als auch alle andere gute und heilsame Verordnungen zu der Krons-Güther Cultur und Aufnahme, gehandhabet und solchen nachgelebet werden möge. Wenn mir etwas sollte anvertrauet werden, so still und geheim gehalten werden muß, soll ich dasselbe Keinem offenbaren. Zu Summa: Alles, was J. K. M. in Dero gnädigst gegebenen Instruction mir weiter befehlen und auferlegen, soll

ich nach meinem besten Verstande und äusserstem Vermögen treu und redlich, wie es einem guten und rechtgesinnten Statthalter und treuen Unterthan wohl eignet und anstehet, ausrichten und in Acht nehmen. So wahr mir Gott helfe an Leib und Seele.

2.

Der Statthalter soll auch auf alle mögliche Weise die Eingesessenen, und insonderheit die Bauerschaft oder den gemeinen Mann, in seinem anvertrauten Statthalter-Districte dazu anzuhalten, daß sie gleichermaaßen J. K. M. holde und getreue Unterthanen seyn, auch darauf sehen, daß kein Spion und Kundschafter von des Reichs Feinden und Uebelgesinnten sich einschleiche, und die Bauerschaft oder gemeinen Mann mit schädlichen Briefen, Zeitungen, Spargamenten (Gerüchtsausbreitungen), die zu J. K. M. Verkleinerung, wie auch des Reichs und Regimentes Nachtheil, gereichen können, verleite. Da sich solches äussern sollte, muß er sich wohl darum erkundigen, und es gleich beym General-Gouvernement zu erkennen geben, imgleichen, soweit sichs thun läßt, suchen, daß die, welche mit dergleichen Boßheit umgehen und betroffen [werden], festgenommen und bestrafet werden mögen.

3.

Dem Statthalter lieget für allen Dingen ob, auch um so viel mehr die Ehre des Namens Gottes und die Einpflantzung der rechten Religion und des Gottes-Dienstes bey dem gemeinen Manne zu befördern, als selbiger des Landes Orts (der Bauer in diesem Lande) größtentheils desselben (des Gottesdienstes) gantz unkundig befunden wird, auch darauf zu sehen, daß sowohl die Priester als auch Schulmeister bey den publiquen Güthern ihr Amt im Predigen und Informiren fleissig verrichten, imgleichen, daß die Bauern, sowohl alte als junge, angehalten werden, sich in den Stücken ihres Christenthums informiren und üben zu lassen, auch den Sabbath gebührlich zu heiligen. Die Priester und Schulmeister bey den publiquen Güthern, welche ihr Amt saumseelig und übel und ärgerlich verrichten, absonderlich, wenn Jemand gefunden wird, der, wegen Mangel der Bezahlung, Jemanden von seiner Gemeinde mit der Communion, Kind-Taufe, Besuchungen derer Kranken, oder Begrabung derer Todten, zu bedienen sich weigerte, einen solchen muß der Statthalter an gehörigem Orte angeben, und nachgehends Sorge tragen, daß hierinnen Remedirung verschaffet werde.

4.

Bey vorfallenden Veränderungen, Vacanzen in denen Kirchen, allwo J. K. M. das Jus patronatus haben, hat der Statthalter dem General-Gouvernement davon gehörig Part und Communication zu geben, welcher nachgehends bey J. K. M. einen Vorschlag auf andere geschickte oder capable Männer in der Stelle zur Succession einzusenden hat, allermaaßen J. K. M. die Macht und Gerechtigkeit, die Pastores und Seelensorger in den Versammlungen, welche Regal- oder Krons-Pfarren sind, alleine einzusetzen sich hiermit gäntzlich wollen vorbehalten haben; Schulmeister aber kann der Statthalter, mit des Superintendenten, Praepositi oder Pastoris loci Communication, annehmen, und die Untaugliche abschaffen.

5.

Dem Statthalter gebühret die Aufsicht und Sorgfalt zu haben, wegen Bau, Reparation und Conservation der Kirchen, Pastorathe und Schul-Häuser, allwo J. K. M. entweder das Jus patronatus, oder sonsten ein Antheil, vermittelst einiger im Kirchspiel belegenen Krons-Güther, zustehet, dergestalt, daß er über dasjenige, was dazu erforderlich und von den Possessoren oder Bauern der publiquen Güther muß und kann prästiret werden, eine rechte Eintheilung mache, was aber vor baar Geld von Seiten der hohen Krone anzuschaffen kömmt, wie auch, was den Bau-Meistern und andern Handwerckern bezahlet werden muß, darüber suchet er des General-Gouverneurs Verordnung, daß solches von denen von dem Staat dazu angesetzten Mitteln contentirt (befriedigt) werden könne; und da die privaten Güther in selbigen Reparations-Unkosten (nach alter Gewohnheit) ebenfalls interessiren müssen, so besorget er auch, daß ein Jedes sein Quantum beybringe, und suchet dabey des General-Gouverneurs Assistentz, wo es vonnöthen ist.

6.

Der Statthalter muß auch bey den Kirchen (wobey J. K. M. das Jus patronatus zustehet), Aufsicht haben auf die Kirchen-Zierrath, Mobilien, contante Mittel und ausstehende Schulden, imgleichen auf alle Einkünfte und Ausgaben, desgleichen auf die Pastorathe nebst ihren Bauern, wie auch auf die Küster- und Schulmeister-Gesinder, sammt deren Gräntzen und Appertinentien, gleichermaaßen auch auf die den Krons-Güthern gehörige Grab-Stellen, Bäncken-Raum [in den

Kirchen], und dergleichen, also, daß solches Alles richtig annotiret, defendiret (verteidiget), conserviret (unterhalten) und gehörig disponiret (verwaltet) werde; wo Uneinigkeit und Zwiespalt wegen Grab-Stellen und Bäncken-Raum in besagten Kirchen sich findet, solches muß der Statthalter debattiren (ausfechten) und zur Richtigkeit bringen, vorbehaltend denen Krons-Güthern den Vorzug und die Gerechtigkeit, so ihnen vermöge des Königl. Juris patronatus und der damit verknüpften Beschwerde von Rechts wegen gebühret; imgleichen muß er auch bedacht seyn, wie die Einkünfte solcher Kirchen, vermittelst dienlicher Verordnungen, von Begräbnissen, Straf-Geldern u. dgl. vermehrt und verbessert werden mögen. Doch geschiehet solches Alles durch Communication mit denen von der Priesterschaft, mit welchen hierüber zu conferiren erforderlich.

7.

Und weil der Statthalter, wegen dessen vielen andern Verrichtungen, nicht vermögend ist, die täglich hierbey vorfallenden Geschäfte abzuwarten, so verordnet er bey einer jeden Kirche, allwo es nicht bereits eingerichtet ist, einen oder mehrere gewisse Vorsteher, nicht allein von den Arrendatoren der Krons-Güther oder andern Possessoren, sondern auch von den bescheidensten Krons-Bauern [Vormünder], welche, nebst dem Pastor des Orts, auf die Kirchen-Mobilien, Mittel, Einkünfte und Ausgaben, wie auch auf die Fortsetzung und Betreibung der Kirchen-Baue und Reparation, Acht geben müssen, daß es damit geschickt und rechtschaffen ohne Versäumniß zugehen möge, und sollen selbige Vorsteher, zugleich mit dem Pastor, jährlich an das Oekonomie-Comptoir eine richtige unterschriebene Rechnung über die Kirchen-Einkünfte und Ausgaben, wie auch behaltene Mittel einsenden, nebst einem Verzeichniß, was an Kirchen-Mobilien jährlich zunehme oder abgehe. Angehend die Mittel, so J. K. M. zu Kirchen-Bau und Reparation in dem jährlichen Staat in Gnaden bestehen und der General-Gouverneur nach der Hand dazu disponiren wird, so muß der Oekonomie-Buchhalter darüber, und wie sie employret (angewendet) worden, richtige Rechnung thun, welche den General-Gouvernements-Rechnungen zu inseriren (einzuschalten) sind.

8.

Daneben gebühret dem Statthalter, Aufsicht zu haben auf alle in seinem anvertrauten Statthalter-Districte belegene Krons-Land-Güther, mit den dazu gehörigen Schlösser-Höfen, Bauern, Gesindern, sammt ihren Appertinentien,

Renten, Gerechtigkeit und Gräntzen, daß dieselbe keinesweges vermindert oder deterioriret, sondern vielmehr vertheidiget und conserviret werden; insonderheit hat der Statthalter wohl Acht zu geben auf der Krons-Höfe Häuser und Gebäude, Aecker, Heuschläge, Busch-Länder und andere Appertinentien, daß sie von dem Arrendator, oder wer sie braucht und inne hat, behörig unterhalten und cultiviret, die Höfe an Häusern und Gebäuden, wie auch an Zäunen, Koppeln, Teichen und andern Cultur, jährlich so weit möglich verbessert und nicht verschlimmert, imgleichen, daß die dazu gehörigen Arbeiter und Tages-Wercke davon abgezogen, aber zu anderer Privat-Güther Cultur und Arbeit nicht employret werden. So müssen auch die Höfe mit gehöriger Quantität Vieh, zur Düngung der Aecker, versehen, imgleichen deren Weyde und Heuschläge jährlich gereiniget und erweitert, auch ihre Busch-Länder nicht ausgeröhdet, oder zum Ruin des Bau- und Brenn-Holtz-Waldes genutzet, noch von den Bauern ohne Erlaubniß gebrauchet werden. Wäre es aber, daß die Hofes-Busch-Länder nach der Hand besetzet und zum beständigen Acker-Land gemachet werden könnten; so stehet es auf solchem Fall einem jeden Arrendator und Possessor frey, die Busch-Länder, welche nicht für des Guthes nöthigen Holtz- und Balcken-Wald zu halten und anzusehen sind, so bald er kann, abzuröhden.

9.

Was im nächstvorgehenden Puncte wegen der Krons-Höfe gemeldet ist, dasselbige ist nicht nur zu verstehen von den Höfen, deren Renten J. K. M. jetziger Zeit würcklich geniessen, sondern auch von allen andern Höfen und Güthern, bey deren Conservation J. K. M. Nachtheil und Schaden gereichen kann, als insonderheit die auf Lebens-Zeit verliehene, oder den Possessoren auf zehn Jahre zu nutzen überlassene, wie auch der Losung unterworfene Güther, Höfe und Gelegenheiten, imgleichen die, so Jemanden vor Lohn eingeräumet, oder wenn einige Güther gegen Roß-Dienst ausgetheilet werden möchten, gleichermaaßen deren Krons-Pfarren, Pastorathe, Schul-Häuser, Schulmeister-Gesinder, auf alle dergleichen Güther und Gelegenheiten, ihre Häuser und Gebäude, und alle dazu gehörige Appertinentien, gebühret dem Statthalter Acht zu geben und über die Häuser und Gebäude Inventarien aufrichten zu lassen, zusehend, daß die, so selbige jetzt oder hinführo possediren, solche gebührlich unterhalten und conserviren, daß wenn einige Veränderung geschiehet, dergleichen Gelegen-

heiten alsdann behalten und unverdorben an den Successoren (Nachfolger) abgetreten werden mögen: Bey welchen Veränderungen die Häuser und Inventarien aufs Neue übersehen, darüber schriftliche Verzeichnisse aufgerichtet und von dem antretenden Possessor unterzeichnet, auch solche Acten bey der Landes-Cantzley (Provinzialkanzellei) verwahret werden müssen.

10.

Wenn von den Possessoren der obgemeldeten Güther und Gelegenheiten wider dasjenige, dessen in nächstvorhergehenden beyden Puncten erwähnet ist, gehandelt und versehen wird, so gebühret dem Statthalter alsdann, sobald er solches erfähret, deswegen inquiriren zu lassen, nehmlich worinnen der Schade oder die Deterioration bestehet, was dessen Reparation erfordern und kosten kann, imgleichen, ob der Schade durch des Possessors Schuld, oder durch ein ander Unglück geschehen ist, wornach der Statthalter auf dessen Remedirung bedacht seyn, und soweit er selber kein völliges Expedient finden oder dazu verschaffen kann, solches dem General-Gouvernement zu erkennen geben und darinn dessen weitere Verordnung suchen muß.

11.

Allwo eine neue Hoflage auf denen publiquen Güthern mit Nutzen angelegt werden oder eine alte Hoflage mit Bauern zu besetzen dienlich seyn kann, da muß der Statthalter nicht allein durch den Landmesser alle die Appertinentien, welche der neuen Hoflage zugelegt werden sollen, abmessen, untersuchen und beschreiben lassen, sondern auch aller Umstände sich dabey erkundigen und erwägen, was für Nutzen von solcher Anlegung könne vermuthet werden, und ob etwa eine größere Ungelegenheit als Nutzen durch Absetzung der Bauern und Verminderung ihrer Arbeit oder Tage-Wercke und Fuhren dabey zu befürchten stehet. Wo keine solche Ungelegenheit im Wege und eine merckliche Verbesserung an J. K. M. Renten zu vermuthen ist, da ist dienlich, neue Hoflage anzulegen, wobey insonderheit, wenn solches nach geschlossenen Contracten geschiehet, mit denen, die die Einrichtung und Bebauung der Hoflagen über sich nehmen, gewisse Jahre müssen verabredet werden, wie lange die Verbesserung, so in des Guthes Renten dadurch geschiehet, ihm gegen dessen Mühe und Unkosten vergönnet und gelassen werden soll, ehe solche J. K. M. zu gute kömmt, welches Alles doch vorher dem General-Gouvernement zu erkennen gegeben werden muß, welches

nochmals darüber mit J. K. M. Cammer-Collegio zu correspondiren und dessen Approbation einzuholen hat. Was aber die perpetuellen Arrende-Güther anlanget, deren zukünftige Melioration und der daraus erwachsende Nutzen den Possessoren vorbehalten ist, so stehet es ihnen frey, dieselben sowohl durch Anlegung neuer Hoflagen als sonsten zum Nutzen zu excoliren und einzurichten, nur daß dabey darauf gesehen werde, damit allerley Deterioration des Guthes verhütet oder prăcaviret werden möge.

12.

Der Statthalter muß auch die Krons-Bauern und andere Bewohner der Krons-Gesinder dazu anhalten, daß sie die Renten, Arbeit und alles Andere, was ein Jeder ordinaire und extraordinaire zu prästiren schuldig seyn kann, richtig und zu rechter Zeit entrichten, damit soviel möglich keine Restantien entstehen mögen. So müssen auch die Bauern mit dem, was ihnen von der Güther Revenüen, Vieh und dgl., zu bewachen, zu verführen, oder auf einigerley Weise anvertrauet wird, getreulich, redlich und wachsam umgehen, damit daran durch ihre Schuld kein Schade geschehe. Und da ein Bauer darinnen träge, unachtsam, untreu oder ungehorsam gegen seinen Vorgesetzten, Arrendator oder einen andern Verwalter des Guthes, befunden wird, so gebühret dem Statthalter, solchen strafen und gehörig Satisfaction thun zu lassen. Sollte eines Bauern Verbrechen oder Widerspenstigkeit so groß seyn, daß der Statthalter ihn fände, eine schwerere Strafe, als die, so unter die ordinaire Haus-Disciplin gehöret, verdienet zu haben, so muß ein solcher vor dem gehörigen Gerichte gestellet werden, und allda das Urtheil nach seinem Verdienst untergehen.

13.

Auf des Statthalters Vorsorge beruht es auch, soviel möglich, und ihm ein und anderer Fehler specialiter kund gethan wird, daß die Krons-Bauern und Bewohner der Gesinder solche recht bebauen, cultiviren und im Stande erhalten, damit durch deren Faulheit, Nachlässigkeit und üblen Gebrauch die Gesinder nicht unterkommen (verderben). So muß auch kein Bauer oder Bewohner, bey harter Strafe, keinen Theil von des Gesindes Land und dazu gehörigen Gelegenheiten an einen Andern verhandeln, verheuren oder von Fremden bearbeiten und brauchen lassen, wodurch nicht allein das Land abgebrauchet und entkräftet, sondern auch große Unrichtigkeit in den Gräntzen verursacht wird.

Wenn ein Bauer hierinn betroffen wird, nachdem er ein oder zwey Mal davor gewarnet und bestrafet worden, und Auswege zu finden sind, das Land mit einem andern tauglichen Bewohner zu besetzen, so soll derselbe Bauer des Gesindes weiterer Besitzung verlustig seyn, und den Schaden, so das Gesinde von ihm erlitten, insonderheit die Freyheits-Zeit, die dem antretenden Bewohner bestanden werden muß, ersetzen. Hierauf müssen vornehmlich die Possessores, Arrendatores und andere Verwalter der publiquen Güther, Acht haben, und wenn dergleichen ungebührliche Disposition befunden wird, dem Statthalter solches umständlich zu erkennen geben, und vorschlagen, wie selbiges Gesinde mit einem andern tauglichen Bauer möge versehen werden.

14.

Weil die vorzunehmen gewesene specielle Messung und neue Eintheilung der Krons-Gesinder durch die gehaltene Revisions-Commission nicht hat können abgemacht werden; als muß solches nach der Hand durch des Statthalters wachsames Einsehen in dessen anvertrautem Districte vollbracht werden, worüber ihm eine aparte Instruction soll ertheilet werden. Es lieget demnach dem Statthalter ob, mit solcher Special-Messung und neuen Eintheilung soviel eher sich bey den Gesindern zu spuden, welche er vermeynet, von solcher Beschaffenheit und mit solchen Zubehörungen und Appertinentien, an Aeckern, Heuschlägen, Vieh-Weyde, Wald, Fischerey und dergleichen, versehen zu seyn, daß sie mit höhern Zinsen können beleget werden, damit man zeitig bey J. K. M. Güthern die behörigen Renten ansetze, welche Verhöherung J. K. M., ausser der mit denen Arrendatoren veraccordirten Summe, zu gute kommen muß. Wenn aber ein Gesinde von so geringer und schwacher Gelegenheit wäre, daß selbiges, ohne dessen Ruin und Untergang, die auferlegten Zinsen zu tragen nicht aushalten könnte, so muß dabey alle mögliche Vorsichtigkeit gebrauchet, und J. K. M. Renten nicht ohne Noth abgekürtzet und vermindert werden, sondern der Statthalter, wenn ein solcher Fall existiret, solche Gesinder durch den Land-Messer genau abzeichnen lassen, mit deutlicher Beschreibung ihrer Appertinentien und Gelegenheiten, auch derselben Quantität und Güte, welches nochmals von dem Statthalter, mit dessen deutlichem Bedencken, dem General-Gouverneur referiret wird, und wenn der General-Gouverneur solches Bedencken übersehen, und befunden, daß dergleichen schwache Gesinder zu ihrer Erhaltung einige Verminde-

rung der Rente bedürfen, hat er darüber J. K. M. Cammer-Collegii Approbation einzuholen, allwo eine solche Linderung zwar geschehen kann, doch aber so, daß in der stipulirten Arrende-Summe J. K. M. nichts dadurch abgehe, sondern daß solches durch Verhöhung eines andern unter selbiger Arrende sortirenden Gesindes, wie eben in diesem Punct gemeldet ist, ersetzet werde.

15.

So ein Bauer durch Absterben seiner Kinder oder Haus-Gesinde unvermögend wird, seinem Gesinde recht vorzustehen, imgleichen, wenn sich einige wüste Gesinder unter einem Guthe finden, deren Besetzung und Aufhelfung wegen Mangel der Leute und Menschen stutzt, da hat der Statthalter zuzusehen, wie nach der Hand von den Krons-Güthern und Gesindern, die einen Ueberfluß an Leuten haben, den andern, bey welchen sich ein Mangel findet, zu assistiren sey, wie denn nicht zu dulden, daß der Krons-Güther Gesinder mit allzu viel Leuten, entweder von der Bauern eigenen Kindern und Familie, oder von Einwohnern und Lostreibern, belästiget werden, weiln darauf gemeiniglich geschiehet, daß entweder solche Gesinder Schulden und Restantien über sich ziehen, immaaßen die Menschen selbst den Jahres-Wuchs oder die Aerndte bey den Gesindern verzehren, oder die Leute durch des Waldes und andere ungebührliche Nutzungen der Gesinder sich zu nähren suchen, welchem Inconvenient vorzukommen, und zugleich der wüsten Länder Cultur zu befördern, die Einwohner und Lostreiber, welche gesund sind, gezwungen werden müssen, entweder selbst Bauern (Knechte) anzunehmen, wenn sie nehmlich dazu erforderlichen Vorrath und Vermögen haben, oder sich bey den Bauern, welche Dienst-Leute brauchen, in Dienste begeben; imgleichen können die Bauern, so stärcker von Leuten und Kindern sind, als die Beschaffenheit der Gesinder es wohl leidet, entweder auf größere Gesinder transportiret werden, oder durch Aufnehmung mehreren Landes ihre Gesinder erweitern, oder es wird die Familie vertheilet, daß andere Gesinder dadurch aufgeholfen werden.

16.

Zur Beförderung der meisten Gesinder Besetzung und Excolirung dienet den Bauern, welche solche Gesinder annehmen, eine gewisse Freyheits-Zeit zu vergönnen, bey welcher Determinirung der Zeit alle Umstände, wie leicht und schwer die Aufnehmung des Gesindes sey, sehr wohl muß erwogen werden, da-

mit nicht durch allzu lange Freyheit J. K. M. zu nahe geschehe, oder auch durch allzu kurtze Zeit des Gesindes und der Bauern Einrichtung und Aufnahme möge stutzen und gehindert werden. Alle vorgemeldete Veränderungen mit den Gesindern, da sie entweder von Wüsten, oder vor wüst aufgenommen werden, müssen von des Guthes Innhaber dem Statthalter kund gethan werden, damit solches von dem Oekonomie-Buchhalter gehörig annotirt werden könne; doch ist allezeit genau dabey zu beobachten, daß keine Verminderung in der accordirten Arrende-Summe geschehen möge.

17.

Des Statthalters Amts-Pflicht ist auch, die Krons-Bauern zu beschützen und zu vertheidigen (worunter auch die im 9ten Puncte specificirten Güther begriffen werden), für allerley Unrecht, unrechtmäßige Auflagen, Gewalt und Eindrang in der Gesinder Appertinentien, es werde solches entweder von dem, welchem der Bauer vermittelst der Arrende oder sonsten untergeben, oder auch von einem Andern zugefüget, und soll ein Jeder bey dem, wozu er berechtiget ist, gehandhabet werden; auch muß der Statthalter die Klagen und Beschwerden, so entweder von den Possessoren, Arrendatoren und Verwaltern der Güther über die Bauern, oder vice versa geführet werden, aufnehmen und verhören, welche Beschwerde der Statthalter entweder selber, soweit es das Oekonomie-Wesen angehet, debattiren und abmachen, oder, nach Beschaffenheit der Sache, einem andern gehörigen Foro überlassen muß.

18.

Anlangend die Gräntz-Streitigkeiten, welche die Krons-Güther und Bauern unter einander haben, muß der Statthalter untersuchen lassen, und nach Befinden der Sachen und Beweiß-Gründe, insonderheit, nachdem es die Nothdurft der Güther und Gesinder erfordert und mit eines Jeden Renten und Auflagen am Besten proportioniret ist, imgleichen zu richtiger Zeit und beständiger Scheidung am Dienlichsten geprüft wird, solchen abhelfen und zur Richtigkeit bringen, auch durch den Land-Messer das streitige Land abmessen, zur Charte bringen und beschreiben lassen, wie auch die Gräntzen und Scheidungen, welche bleiben und observiret werden sollen, denen, so dieses angehet, mit gehörigen Scheidungs-Zeichen und Merckmalen anweisen.

19.

Anlangend den Streit, so die Krons-Güther mit den adelichen Güthern haben, oder hinführo bekommen können, lässet der Statthalter nicht allein den Oekonomie-Fiskal von deren Beschaffenheit und wegen deren Beweiß-Gründe, so auf Seiten der Krone zu finden, sich auf das Genaueste erkundigen, sondern auch durch den Land-Messer die streitigen Bauern und Gräntzen abmessen und beschreiben, wobey er die Vorsorge zu tragen hat, daß solchen Krons-Güthern in ihrem richtigen Possesse von ihren Gegen-Parten kein Eindrang geschehe. Imgleichen betreibet er, daß solche Fälle bey den gehörigen Gerichten durch den Oekonomie-Fiskal angegeben, ausgeführt und zu Ende gebracht werden mögen; die Gräntzen, welche unstreitig sind, wie auch die, so durch Urtheil und Recht richtig und unstreitig gemacht werden, suchet der Statthalter nach der Hand dermaassen zu befestigen und zu versichern, daß sie hinführo nicht weiter in Ungewißheit gerathen mögen; zu welchem Ende die Gräntzen mit dienlichen Merckmalen, sonderlich mit numerirten Gräntz-Steinen und Kohlen-Gruben, in des Land-Gerichts und Anderer hierzu gehörigem Beyseyn, beleget werden müssen; darnach müssen auch Charten über die Gräntz-Scheidungen und ihre Merckmale mit deutlicher Beschreibung von dem Land-Messer verfertiget werden; imgleichen gebühret dem Land-Gericht, über solche Gräntz-Legung und Merckmale deutliche Beschreibung und Gräntz-Briefe in duplo auszufertigen, welche sowohl bey der Landes-Cantzley (Provinzial- oder Gouvernementskanzellei) als bey den Land-Gerichts-Acten verwahret werden müssen.

20.

Weil viele Ungerechtigkeiten in den Gräntzen und große Hinderniß in des Landes gehöriger Cultur durch die ausser den Gräntzen belegene Streu-Länder erwachsen, so soll der Statthalter zwischen den Krons-Güthern auszutauschen und einem jeden Guthe die Länder zuzulegen suchen, welche darunter am Nöthigsten sind, imgleichen am Besten und Bequemsten excoliret und gebraucht werden können. Was aber die Umwechselung derer Streu-Länder anlanget, so die Krons-Güther und die Adelichen unter einander haben, so lieget dem Statthalter zuvörderst deswegen ob, genau zu untersuchen und durch den Land-Messer beyde Theile abmessen und beschreiben zu lassen, nach welcher Verrichtung er seine Relation und Bedencken dem General-Gouverneur übergeben kann, welcher

darauf conjunctive mit dem Statthalter beym Cammer-Collegio mit seinem Sentiment darüber einkommen muß, allwo alsdann resolviret werden wird, was für J. K. M. Dienst und Interesse in diesem Fall recht zu seyn geprüfet werden wird.

21.

Wenn J. K. M. in Gnaden geruhen sollten, hinführo durch eigene Bedienten einige Güther und Aemter allda im Lande verwalten zu lassen, imgleichen, wenn sonsten von einigen Krons-Güthern die Jahres-Renten J. K. M. sollen berechnet werden; so lieget dem Statthalter ob, auf solche Bediente und Verwalter Aufsicht zu haben, und sie anzuhalten, ihre anvertraute Dienste getreulich, fleissig, redlich, nach der Instruction und Vollmacht, so ihnen dabey wird gegeben werden, zu verwalten, und müssen sie ihre Rechnungen bey einem Oekonomie-Comptoir einliefern, und wenn der Oekonomie-Buchhalter selbige revidiret hat, soll er sie an den General-Gouvernements-Cämmerier abgeben, welcher nachgehends weiter nach dessen Instruction damit verfahren wird. Auch muß der Statthalter hierbey genau darauf sehen, daß die Renten zu rechter Zeit eingefordert und in die Renterey und Magazine richtig eingeschaffet werden.

22.

Des Statthalters Sorgfalt soll auch darinn bestehen, daß auf dem Lande gute Ordnung in Einem und Anderm gehalten, daß der allgemeine Landes-Friede auf den Krons-Güthern gehandhabet, daß in Maaß und Gewicht kein Unterschleif und Unrichtigkeit gebrauchet, daß die Verordnungen wider unerlaubte Landes-Käuferey, wie auch wegen der Wege- und Brücken-Bau-Reparation, imgleichen wegen Hemmung und Corrigirung des Ueberflusses und Mißbrauches bey den Bauer-Hochzeiten und Kind-Taufen, und wegen Auslieferung der fremden oder andern mit Recht gehörigen Bauern, und dergleichen, von den Innhabern der Krons-Güther und deren Bauerschaft observiret oder nachgelebet werden möge.

23.

Weil der Güther Wohlstand und Cultur auf einem guten Vorrath von Bau- und Brenn-Holtz mercklich beruhet; so gebühret dem Statthalter Vorsorge zu tragen, daß die Wälder conserviret und nicht unordentlich und zu viel ausgehauen, ausgeröhdet und verbrennet, oder durch den verderblichen Wald- und Busch-Brand ruiniret und verwüstet werden, laut den Verordnungen, welche bereits allhier im Reiche gemacht sind, und an dem Orte können appliciret, oder

hinführo gemacht und publiciret werden; und hat der Statthalter sowohl hierbey, als was in folgendem Puncte erwähnet wird, die Jägerey-Bedienten, so entweder jetzt allda in der Provintz und deren Statthalter-Districte sind, oder hinführo von J. K. M. dahin verordnet werden können, sich zur Hülfe zu gebrauchen.

24.

Weilen eins der vornehmsten Stücke bey der Oekonomie und Wirthschaft darinn bestehet, daß Pferde und Vieh conserviret und bewahret werden, dabey aber eine große Hinderniß und Verderb durch den Schaden, so die wilden Thiere, sonderlich Bäre und Wölfe, daran thun, sich findet; als muß der Statthalter Sorge tragen, daß mit Beyhülfe der Bauerschaft zu gewissen Zeiten des Jahres solchen wilden Thieren nachgejaget und sie ausgerottet werden mögen. Damit auch die Bauern zu solcher Jagd desto mehr mögen animiret werden, so wird einem Jeden freygelassen, die Häute von den Wölfen, Bären und andern schädlichen Thieren, so er fället und tödtet, zu behalten und nach eigenem Belieben damit zu disponiren. Dahingegen, weil zu des Landes Nutzen und Wohlseyn gereichet, daß wieder Wild geheget werde und zunehme; so muß der Statthalter ernstlich darüber Hand halten, daß die in den Arrende-Contracten frey erkannten Thiere, nehmlich Elende, Hirsche, Rehe, innerhalb der Krons-Gräntzen von Keinem mögen gefället oder nachgejagt werden; demnächst auch darauf sehen, daß das Schiessen und Ausröhden der Vögel und Hasen zu unrechter Zeit auf den Gräntzen der Krons-Güther von Keinem möge gestattet, sondern vielmehr gehindert und abgeschaffet werden; und dienet zu dem Ende nicht allein (wie bereits angefangen ist), daß die Röhre von den Bauern abgenommen und an dienlichen Stellen bis zum nöthigen Behuf, sonderlich bey Wolfs- und Bären-Jagd, verwahret, sondern es muß auch nicht zugelassen werden, daß die Possessores der adelichen Güther ausser ihren Gräntzen und auf der Krons-Güther Grund einiges Schiessen oder Jagen verüben, sondern solcher Mißbrauch gäntzlich abgeschaffet, imgleichen auch den Possessoren und Arrendatoren der Krons-Güther alles Schiessen und Jagen, ausser eines Jeglichen innhabenden Guths- und Gebiets-Gräntzen, verboten und abgeschaffet werde.

25.

Damit die schriftlichen Verordnungen, welche über vorberührte und dergleichen Sachen bereits gemacht sind, oder hinführo gemacht werden können, ei-

nem Jeden so viel mehr mögen kund werden, und Keiner seine Unwissenheit darinn vorzuschützen habe; so läßt der Statthalter wenigstens ein Mal des Jahres selbige Verordnung, sowohl bey den Oekonomie-Visitationen als in den Kirchen, für die Possessores der Güther und die sämmtliche Bauerschaft publiciren, mit der Ermahnung, daß ein Jeder sich solches zur Nachricht stellen möge.

26.

Die Verbrechen und Fehler, so dagegen vorlaufen, und wenn andere Delicta und Missethaten bey den publiquen Güthern entstehen, soweit selbige unter die Haus-Disciplin gehören und dadurch corrigiret werden müssen, lieget dem Statthalter ob, darinnen die Correction zu schaffen. Schwere Criminalien aber gehören vor das Land-Gericht, um daselbst untersucht und abgemacht zu werden, und träget der Statthalter die Vorsorge, daß, in soweit die Delinquenten mittlerweile auf den Krons-Güthern verwahret werden müssen, die Arrendatores oder Verwalter sich solches und deren Einlieferung ins Krons-Gefängniß mit Fleiß um so mehr angelegen seyn lassen. Was zu der Gefangenen Unterhalt und Executions-Unkosten erfordert wird, darüber wird des General-Gouvernements Verordnung gesuchet, sintemal solches von den auf den Staat dazu angeschlagenen Mitteln fourniret (hergegeben) wird.

27.

Weil die gehörige Einrichtung und Unterhaltung der Krüge und Mühlen sowohl zu J. K. M. Dienst als den Krons-Güthern und Reisenden zur Commodität und Nutzen gereichet; so gebühret dem Statthalter darauf zu sehen, daß so viel Krüge und Mühlen, als dienlich und nöthig seyn, auf bequemen Stellen bey den Krons-Güthern angeleget und im rechten Stande gehalten, die untauglichen und überflüssigen aber, welche zu anderer (insonderheit der in den Arrenden bereits berechneten und angeschlagenen Krüge und Mühlen) Schaden und Vorfang gereichen, abgeschaffet und verboten werden.

28.

Alldieweil zur Bebauung und Reparirung der Regal-Kirchen und Höfe höchst nöthig ist, daß Kalck- und Ziegel-Brennerey bey den Krons-Güthern, wo gute Gelegenheit dazu zu finden, befördert werde; als muß der Statthalter auch darauf, als besonders vorbehaltene Regalien, Aufsicht haben (zumal selbe keinem Possessor oder Arrendator von den Krons-Güthern angeschlagen oder zu-

geeignet sind), und so veranstalten, daß dergleichen Brennerey und Werck, allwo es bereits eingerichtet ist und wohl bestehen kann, fortgesetzet und möglichstermaassen befördert werde. Wo gewisse Arbeiter entweder bereits dazu verordnet sind, oder von dem Ackerbau entbehret und noch dazu verordnet werden können, da müssen selbige Arbeiter dabey gehalten und nicht zu einigem Privat-Nutzen davon verrücket werden. Darnächst muß auch der Statthalter bedacht seyn, wie Kalck- und Ziegel-Brennereyen auf mehreren gelegenen Stellen und auf eine bequeme Art, ohne Abbruch in den Höfen übriger Art, zum Behuf des Bau-Wesens, noch weiter mögen eingerichtet, und mit nöthiger Anstalt und Arbeitern versehen werden.

29.

Bey den kleinen Städten, Flecken und Haackel-Wercken, welche J. K. M. vermittelst der Reduction zugefallen, hat der Statthalter in Acht zu nehmen und sich angelegen seyn zu lassen: 1) daß bey den Aeckern und Ländern, welche die Einwohner gegen den Zehenden oder für eine gewisse jährliche an J. K. M. zu entrichtende Abgabe nutzen, eine gute Richtigkeit gehalten werde, so daß Keiner unter sich ziehe, was ihm nicht mit Recht zukommt, und daß ein Jeder sein Theil gehörig cultivire und bey Macht halte; 2) daß in der Abgabe eine gebührliche Gleichheit und Richtigkeit observiret, und wo eine Unrichtigkeit sich befindet, daß solche gehörig redressiret werde; 3) daß bey der Accise, so von den Einwohnern bezahlet wird, sowohl in der Einnahme als Ausgabe recht und gebührlich gehandelt, und selbe zu den Nutzungen, dazu solche angeschlagen ist, würcklich möge employret werden; 4) was zu derselben Städte und Flecken Verbesserung und Aufkommen, vermittelst Einrichtung dienlicher Handwercker und durch andere mit eines jeden Orts Beschaffenheit übereinkommende Nahrungs-Mittel und gute Ordnungen gereichen zu können beprüfet wird, solches giebt er beym General-Gouvernement an, und suchet dessen weitere Disposition und Beförderung dabey.

30.

Obwohl der Statthalter sich nicht zu befassen hat mit den Revenüen, so von den Arrenden herfliessen, noch mit deren Disposition oder Assignirung, weil solches allein dem Königlichen Rathe und General-Gouverneur nebst dem Etats-Commissario zustehet; so lieget ihm gleichwohl ob, Vorsorge zu tragen, daß sowohl die Arrende-Summen an sich selbsten, als auch die Station und Reuter-

Verpflegung, in den Rentereyen und Magazinen, wohin es der General-Gouverneur destiniret, richtig und zu rechter Zeit, nach Innhalt der Contracte, eingeliefert werde, weswegen er von dem General-Gouverneur eine Designation einzufordern und zu empfangen hat. Damit auch der Statthalter um so viel besser wissen möge, wer damit ausbleibet, so sollen die Rentmeister bey jedem Jahres- oder Zahlungs-Termins-Verlauf dem General-Gouverneur eine Specification auf alle Arrendatores, welche mit der Zahlung ausgeblieben, sammt was ein Jeder restiret, aufgeben, wovon nachgehends einem jeden Statthalter so viel, als ihm zukommt und in dessen District wohnhaft sind, eine Copey zugeschickt wird, wornach er nachgehends nicht allein zu vigiliren hat, daß selbige rückständige Arrenden förderlichst eingetrieben und erleget werden, sondern auch die Strafen, in welche die Arrendatores auf solchem Fall, nach Anleitung ihrer Contracte, verfallen sind, nämlich 2 pro Cent für jeden Monat, so er mit der Bezahlung ausbleibet. Würde aber die Verzögerung ohne legale Hinderniß so groß, daß zwey Monate über den ersten Termin und ein Monat über den letzten Termin verflieſſen, so muß der Arrendator, nach vorher ergangener Warnung, depossediret und sein Eigenthum zu J. K. M. Sicherheit sequestriret werden; doch gleichwohl, daß solches Alles zuvor beym General-Gouverneur angegeben und dessen Resolution darüber eingeholet werde. Und soll der Statthalter bey sothaner Begebenheit zusehen, einen sichern Mann zu bekommen, der sich des Guthes annehme und in des vorigen Arrendators Contract trete, und wenn so bald sich keine Gelegenheit dazu fände, muß das Guth das Jahr unter Verwaltung gestellet, und die Einkünfte, so J. K. M. in solchem zuwachsen, von seinem Eigenthume ausgefüllet werden.

31.

Auſſerdem muß auch der Statthalter darauf sehen und die Arrendatores anhalten, daß sie jährlich, wenigstens vier Wochen nach dem Zahlungs-Termin, beym Oekonomie-Comptoir und dem Buchhalter einkommen, und mit Rechnungen und beygefügten Quittungen erweisen, wie die Arrende nebst Station und Reuter-Verpflegung clariret sey, wovon weitläuftiger in des Buchhalters Instruction vermeldet wird. Sollten die Arrendatores tergiversiren und über selbigen Termin damit ausbleiben, wird dem Statthalter verstattet, dieselben mit Strafe zu belegen, nehmlich 1 pro Cent für jeden Monat ad pios usus, bis die Bezahlung geschehen.

32.

Dem Statthalter kommt auch zu, fleissig in seinem anvertrauten Districte umher zu reisen, und wegen der Krons-Güther Zustand, wie selbige von den Arrendatoren und andern Possessoren vorgestanden und handthieret werden, sich zu erkundigen, auch die Fehler, so sich dabey finden möchten, zu redressiren, zu welchem Ende er auf gewisse Stellen die Krons-Arrendatores, Verwaltere und Bauern kann zusammen kommen lassen, um zu verhören, ob ein oder der andere einige Beschwerde zu führen habe, und was sonst wegen allerley vorgefallenen Veränderungen bey den Güthern zu untersuchen, und bey den Wacken-Büchern und Inventarien zu notiren dienet. Im Fall der Statthalter mittelst Kranckheit und andere Zufälle nicht so präcise binnen gedachter Zeit alle die importanten Güther sollte besuchen können, so muß er doch solche Untersuchung durch die Oekonomie-Bedienten, welche ihm zur Assistentz zugeordnet werden, geschehen lassen, über welche Untersuchung gehörige Protocolle gehalten werden müssen.

33.

Dieweilen nach der Hand ein oder andere Affaire vorfallen könnte, weswegen der Statthalter mit den Arrendatoren und Verwaltern der Krons-Güther zu correspondiren nöthig findet, welche Güther von den ordinairen Post-Wegen abgelegen seyn möchten, derenthalben muß der Statthalter zusehen, wie mit den Güthern die Anstalt gemacht werde, daß die Briefe von dem einen Krons-Guth zu dem andern richtig und prompt mögen bestellet werden können.

34.

Der Statthalter muß auch Acht geben, wenn eine Lebtags- oder auf beliebige Zeit geschehene Verlehnung, wie auch allerley andere Conditiones, die ein oder der andere Privatus auf der Krons-Güther Nutzung haben kann, verfallen und exspiriren, daß er solches beym General-Gouverneur angiebet und vorträget, daß dergleichen Güther sogleich an J. K. M. und die Krone eingezogen, gehörige Inventaria darüber aufgerichtet und die Renten zu J. K. M. Dienst disponiret werden.

35.

Weil ein oder das andere Mal nöthig seyn kann, richtige Annotationes auf der Krons-Bauern-Güther-Schulden und Restantien zu haben; als muß der

Statthalter entweder selber, oder durch die Oekonomie-Bediente, oder auch durch andere unpartheyische glaubwürdige Männer, deswegen untersuchen, imgleichen auch die Anstalt machen, daß die Possessores und Verwalter der Güther richtige Bücher über die Einnahme halten, nebst Rechnung für jegliche Bauern, worinnen nach rechtem Dato Alles, was ein jeder Bauer auf seine Gerechtigkeit bezahlet, imgleichen, wenn ihm etwas zum höchstnöthigen Gebrauch wird vorgestrecket, und was er darauf clariret, annotiret werden muß. Gleichermaassen muß auch ein jeder Bauer ein Quittantz-Buch in seiner eigenen Verwahrung haben, welches er mit sich bringet, so oft er etwas bezahlet, oder einigen Vorschuß bekommt, da alsdann des Guthes Possessor und Verwalter darinnen nach dem Dato notiret und einberechnet, was von dem Bauern entweder auf die jährliche Rente, extraordinaire Contribution, oder auf die Vorstreckung, bezahlet, wie auch, wenn dem Bauern eine Vorstreckung gethan wird. Welcher Arrendator solche Richtigkeit mit Annotationen versäumet, dessen Forderung findet keine Statt, wenn der Bauer selbige verneinet.

36.

Wegen der Strafen, welche in obgemeldeten oder andern Fällen ad pios usus Jemanden von den Innhabern der Krons-Güther auferleget werden können, trägt der Statthalter die Vorsorge, daß sie würcklich erleget werden, und solchergestalt den destinirten Bedürfnissen zu gute kommen mögen, und suchet darinnen, wenn es vonnöthen, des General-Gouverneurs Assistentz.

37.

Was sonsten weiter in specie dem Statthalter hinführo von Zeit zu Zeit befohlen und committiret werden kann, solches soll er gleichermaassen gehorsamst sich zur Nachricht stellen, und eine jede Verrichtung mit allem Fleisse und Eyfer zu bewerckstelligen suchen. Er muß auch in allen seinen Briefen deutlich und ausführlich seine Fragen und Berichte mit seinem beygefügten Bedencken verfassen; imgleichen, wenn in einer oder andern Affaire von ihm ein Unterricht oder Erklärung gefordert wird, klare Ausdrücke gebrauchen und Meynungen beyfügen. Ausserdem, wenn der Statthalter einige Briefe und Ordre bekommt, soll er es dabey nicht beruhen lassen, daß er deren Execution und Vollziehung beordert habe, sondern auch darüber vigiliren und betreiben, daß eine jede Sache von denen, so es angehet, gehörig verrichtet und bewerckstelliget werde.

Sollte eine unvermuthete Schwierigkeit begegnen, und das Werck behindern, so muß er solches nebst seinem deutlichen Bedencken gehörigen Orts gleich zu erkennen geben, weil sonst der Undienst und Nachtheil, so J. K. M. davon haben möchten, daß ein Brief unbeantwortet gelassen würde, oder eine Affaire liegen bliebe, dem Statthalter zur Verantwortung gereichet; imgleichen wird dem Statthalter hier verboten, ohne des General-Gouverneurs Zulaß und Vorwissen, aus seinem Districte zu verreisen.

38.

Damit der Statthalter seine Amts-Geschäfte so viel besser möge verrichten können, bestehen J. K. M. ihm darinnen zur Hülfe, fürs Erste einen Buchhalter und einen Hand-Schreiber, welche in allerley Amts-Verrichtungen ihm zur Hand gehen müssen. Der Erste soll alle Wacken-Bücher-Register nebst den Inventarien, und Ausrechnung, die Güther angehend, in guter Ordnung und Verwahrung haben, die Ausrechnungen der Arrenden verfertigen, auch mit den Arrendatoren und Verwaltern liquidiren, und was sonsten mehr in seiner Instruction und Vollmacht weitläuftiger vermeldet wird. Der Andere soll alle Briefe und Correspondencen, welche ausgefertiget werden müssen, expediren, wie auch bey Untersuchung der Güther das Protocoll führen, des Hofes Inventarien aufrichten, und was sonsten vorfallen kann und wozu seine Amts-Pflichten ihn verbinden. Darnächst bestehen auch J. K. M. dabey einen Oekonomie-Fiskal und Land-Messer. Des Fiskals Amt ist, daß er für J. K. M. hohes Recht und Interesse vigilire, und wenn ein Arrendator oder Possessor befunden wird, der J. K. M. Guth mercklich deterioriret, dessen Bauern Unrecht thut und sie ruiniret, oder sonsten wider den Contract und das Reglement handelt, solches zeitig zu erkennen gebe, und gegen die, so es angehet, gerichtlich ausführe. Er muß sich auch wegen aller Streitigkeiten der Gräntzen, so die Krons-Güther mit den adelichen Güthern haben, oder bekommen können, informiren, und was gerichtlich auszuführen seyn wird, an gehörigem Orte ungesäumt angeben, wohl und gründlich deduciren und durch fleissige Betreibung zum Schlusse befördern. Die Acten, so dergleichen Streitigkeiten angehen, oblieget dem Fiskal zu verwahren und auf Erfordern bey der Hand zu haben. Des Land-Messers Amt soll seyn, wohl und accurat allerley Länder und Landes-Appertinentien, Gräntzen und ihre Streitigkeiten abzumessen, wie

auch das Land zwischen den Krons-Bauern, wo ihm solches befohlen wird, recht einzutheilen, imgleichen darüber richtige Charten und Beschreibungen zu verfertigen, auch alle Charten, und was dazu gehöret, in guter Verwahrung zu haben; über welches Alles dem Statthalter oblieget, ernstliche Hand zu halten, daß ein Jeglicher seine Amts-Geschäfte mit solcher Treue und Redlichkeit, wie auch Fleiß und Accurateſſe, verrichte, als J. K. M. Dienst requiriret oder erfordert.

39.

Letztlich, und da, angehend das Oekonomie-Wesen und was davon dependiret, nicht Alles in dieser Instruction so ausdrücklich und umständlich in einem und andern Stücke, der Weitläuftigkeit halber, sollte angeführet seyn, so haben J. K. M. das gnädige Vertrauen zu dem Statthalter, daß er als ein redlicher Diener und treuer Unterthan in allem J. K. M. Dienst und Interesse, wie auch des Landes Besten und die Vermehrung der Revenüen sich werde angelegen seyn lassen, und wenn eine Schwierigkeit bey einer oder andern Verrichtung ihm begegnen sollte, solches an behörigem Orte zeitig zu erkennen zu geben nicht ermangeln, auch vor allen Dingen in Acht nehmen, daß, weil er seine Dependenz von dem General-Gouverneur habe, und ohne dessen Communication und Vorwissen nichts Wichtiges, angehend J. K. M. Dienst und Interesse, vornehmen und schliessen muß, er allezeit mit ihm um Eines und das Andere fleissig correspondire und dessen reifen Rath und Gutbefinden einhole. Actum ut supra.

Carolus.

(L. S.)

Piper.

Nach diesem scheint es auch nicht ganz unzweckmäßig zu seyn, die Geschichte der livländischen Hakenrevision zu schwedischer Regierungszeit, hier einzuschalten.

Gustav Adolf, der Wiederhersteller gesetzlicher Ordnung, die in der stürmischen polnischen Regierungszeit, durch die Nichtachtung auf die Landesprivilegien, in Verwirrung gerathen war, wollte auch einen wichtigen Zweig zur Unterstützung des Statszweckes, nämlich die Statswirthschaft, in sofern die Reichseinkünfte aus Livland auf Realabgaben bestanden und eines bestimmten gleichen Maßstabes bedurften, nicht unberücksichtigt lassen. Er gab daher am 22. März 1630 eine umständliche Instruktion für die von ihm angeordnete Revisionskommission, deren Zweck

war, die Bauerländereien nach bestimmten Grundsätzen zu schätzen, und darnach die Bauerleistungen auf einen angemessenen Fuß zu setzen. Sein Tod und die andere Organisation Livlands verhinderten die Vollendung des Werkes. Allein gestützt auf jene Instruction, gab, während der Minderjährigkeit der Königin Christina, der bekannte Generalgouverneur von Livland, Graf Oxenstierna, im Namen der vormundschaftlichen Regierung, am 16. August 1638, eine zweite Hakenrevisionsinstruktion, nebst einer Erklärung dazu. Der Zweck war gleichfalls, Gleichmachung der Haken. Denn man unterschied damals: herrmeisterliche Haken, von 177 Tonnen Aussaat; plettenbergische, von 96 Tonnen Aussaat (1,352,000 □Ellen); erzbischöfliche, von 66 Tonnen Rigisch; polnische große Haken, von 120 Tonnen; und deutsche kleine, von 30 Tonnen. Das Resultat war, daß die Aussagen der Herren und Bauern angenommen, und, wo Lokalbesichtigung nicht aushalf, ein Gesinde, welches wöchentlich zwei Arbeiter zu Pferde stellte, für einen Haken angeschlagen, wüste Ländereien aber gar nicht berücksichtigt und an geometrische Messungen gar nicht gedacht ward. Karl XI. bewirkte eine Landmessung, die mit dem Jahr 1683 begann und mit dem Jahr 1687 sich endete. Nun erfolgte die Hakenrevision, zu deren Behuf eine Kommission niedergesetzt ward. Diese Kommission erhielt eine neue Instruktion am 7. Februar 1687, welche also lautete:

J. K. M. Instruction,

wornach

die Commissarien, welche seyen die Wohlgebohrne, Edle, J. K. M. treue Männer und Diener, der respective Königl. Rath, General-Gouverneur und General-Lieutenant Herr Jacob Johann Hastfer, der General-Major Gustav von Mengden, Landes-Höffding Otto Reinhold Taube, der Cammer-Rath Johann Ehrenschiöld, der Laghmann Gustav Adolph Strömfeldt, und der Secretaire Michael von Strohkirch, bey der General-Revision und Haacken-Egalisirung, die J. K. M. vor nöthig gefunden haben, über das gantze Hertzogthum Liefland ergehen zu lassen,

sich zu reguliren haben sollen.

Gegeben zu Stockholm, den 7ten Februarii Anno 1687.

Alldieweilen zu jetzigen Zeiten eine große Ungleichheit bey den Haacken und der von selben abfallenden Zinse, sammt dem Roß-Dienst, in obbesagter

Province sich befindet, die größtentheils daher rühret, daß erstlich die Ao. 1638 angestellte Revision nur allein ihre Zinse-Einrichtung auf der Bauern Arbeit, soviel ihrer zu der Zeit würcklich im Lande vorhanden gewesen, fundiret, da ein Haacken auf zwey Arbeiter gesetzet, und zu welcher Zeit auch das Land theils wüst und öde gewesen, jedoch seit der Zeit in der Cultur zugenommen, sammt der Zahl der Bauerschaft sich mercklich vermehret; und zweytens auch daran, daß sie die rechte Methode oder Weise, der Zehmaten und Ländereyen Güte und Vermögen zu erprüfen, sich nicht bedienet haben. Derhalben, und da es nicht nur zu des Landes Wohl und Aufkommen gereichet, daß eine Gleichheit in diesem Stücke überall getroffen werde, sondern auch die Aequität oder Billigkeit selbst solches erheischet; also haben J. K. M. vor nöthig gefunden, daß eine General-Revision und Zinse-Legung, sammt Haacken-Egalisirung, über alle sowohl der Krone als des Adels private Güther in vorbemeldter Provinco, vorgenommen werden und geschehen solle, und solche Verrichtnng obigen Commissarien unter dem gnädigen Vertrauen anbetrauen wollen, daß, da insonderheit das mehrste von ihrer Vorsicht, Fleiß und Redlichkeit dependiret, sie ebenfalls einer disinteressirten Conduite (eines uneigennützigen Betragens) sich hierbey bedienen werden, die J. K. M. fernerhin veranlassen möge, ihnen mit Königlicher Gnade und Gewogenheit eingedenck zu verbleiben, und haben sie bey mehrberührtem Gewerbe nach den nachstehenden Puncten und Umständen zum Unterricht und Richtschnur sich zu reguliren.

1.

Da diese Revision von der Zinse-Leg- und Einrichtung, welche jetzo angehen soll, generel wird, und alle sowohl Krons- als Privat-Güther betreffen soll, als muß auch dieselbe auf einerley Weise und Fundament eingerichtet werden, nehmlich auf der Bauer-Zehmaten Güte an Ländern und Gelegenheiten, so daß die Haacken, und consequenter (folglich) die von selben abfallenden Onera oder Lasten, darnach proportioniret werden, und um sothane Güther genau und pertinent (gehörig) erforschen zu können, haben zwar die Commissarien sowohl von der Land-Uebermessung, die nun neulich über dem gantzen Lande von gewissen Land-Messern ist verrichtet worden, jedoch in solchen Stücken, als dieselbe correct mag befunden werden, als auch nach derer vorigen Revisionen Instructiones und Arbeit, besonders derer, welche Anno 1638 das Land gemessen,

in sofern sie solche Arbeit bey den gegenwärtigen Zeiten vor applicable beprüfen, imgleichen des Königl. Cammer-Collegii, wegen dieser Angelegenheiten hiebevor ertheilten Resolutionen, sich zu bedienen; weilen aber jedoch, was dieser beyden vorigen, nehmlich Land-Messer- und Revisions-Arbeit, betrifft, man sich nicht so vollenkommen darauf fundiren kann, indem bekannt ist, wie die Land-Messer zum Theil nicht so genau, als sich gebühren wollen, die Qualität und Quantität von den Ländern und Gelegenheiten consideriret, indem sowohl die Wacken-Bücher, als derer Bauern bekannte Auslagen und andere Umstände mehr, klärlich darthun, wie es gantz anders damit beschaffen seyn müsse, als sie darüber referiret haben; nächst diesem sind auch mehrentheils bey den Krons-Güthern die Bauern zu 10 oder 20, ja oftmahls mehr, unter eine Summa oder Quanto von Feldern und Wiesen begriffen und zusammenberechnet, woraus man gar keine Nachricht von eines jeden Zehmats Güte in specie haben kann, als wornach der Bauer mit Zinse beleget werden müsse. Anbelangende vors andere die Methode, so die vorigen Revisions-Commissarien bey der Haacken-Einrichtung sich bedienet, so befindet man, wie dieselbe auch nicht in allen Stücken gut und richtig gewesen, zumalen der Effect von ihrer Arbeit und die Ungleichheit bey denen Ländern, sammt dem Roß-Dienst, welche jetzt bey und zwischen denen Güthern verspüret wird, das Contrarium (Gegenteil) davon an den Tag legen; also haben J. K. M. vor das Beste und Richtigste, sammt am Sichersten, folgende beyde Methoden ausersehen, nehmlich; Erstlich, daß, nachdem eine vollkommene Revision und Zinse-Legung ergangen, so nimmt man die ordinaire Auslagen (worunter ebenfalls die Station, sammt Reuter-Verpflegung, für welche die Bauern nach der Zinse-Legung taxiret werden, es bestehe in Geld, Perseelen und Arbeit), indem hierinne, wenn sie überheupt consideriret werden, alle derer Zehmaten Güte und Importance bestehet, zusammen, und reduciret dieselben sowohl als die Arbeit, nach der in dem Lande gewöhnlichen Taxa, zu Gelde, wogegen die Hof-Lagen frey sind, und formiret daraus mit sammt der Geld-Zinse eine Summa, die nachmals in Land-Haacken, nach derjenigen Würde und Quantum, wornach ein Haacken determiniret und angeschlagen werden wird, vertheilet werden müssen. Die andere Methode bestehet darinnen, daß man auf vorberührte Weise, jedoch die Arbeit davon abgesondert, nicht alleine nimmt der Bauern Zinse, sondern auch darneben die Hofes-Intraden, ebenermaassen in Considera-

tion und beyde zusammensummiret, und nachdem die gewöhnlichen Abkürtzungen zuvörderst abgezogen, daraus berechnet, wie viele Haacken Landes daraus feste zu setzen, nachdem ein gewisses Quantum zu einem Haacken ist determiniret worden. Es haben dahero die Commissarien, nach beyden obigen Methoden und Manieren, aparte Vorschläge wegen der Zinse-Legung einzurichten, und selbige an J. K. M., nebst ihrem beygefügten Bedencken, welche von beyden J. K. M. am Vortheilhaftesten und dem Lande am Bequemlichsten seye, imgleichen, ob durch die letztere Methode die adelichen Privilegien auf einigerley Weise gekräncket werden könnten, zu übersenden, damit J. K. M., nach eingelangtem Bescheide und Unterricht von Allem, eine von beyden ausersehen und feste setzen können.

2.

Alldieweilen das Land und fruchtbare Angelegenheiten (Gelegenheiten) an Qualität und Bonité ungleich seyn, und daher unterschieden taxiret werden muß, es auch in dem Lande vorhin gewöhnlich gewesen, das Erdreich, so an Acker-Land sowohl als Röhdungen oder Busch-Land, in vier Gradus zu redigiren, und daß eine Tonne Acker-Land vom ersten und besten Grad vor eine Tonne Korn ist taxiret worden, so daß dieser beste Grad eine Tonne, der andere Grad fünf Sechstheil Tonne, der dritte zwey Drittheil und der vierte und geringste Grad eine halbe Tonne über des Landmannes Unterhalt an Zinse getragen; ein Busch-Land aber ist jederzeit zu einem halben oder dritten Theil am Werthe gegen Acker-Land berechnet, nehmlich, daß zwey oder drey Tonnen Busch-Land statt einer Tonne Acker-Land berechnet werden: also haben zwar die Commissarien sich dieses zum Fundament zu bedienen, jedoch, in soweit sie keine andere Vortheile und Auswege bey den Zehmaten finden, welche zu einer höheren Proportion in der Zinse-Legung Anlaß geben können.

3.

So müssen auch die übrigen Appertinentien und Herrlichkeiten an Wald, Fischerey, Mühlen und Krüge ꝛc., auf eine billige Art in Consideration genommen und wardiret werden, indem sie auch etwas zu der Auslage contribuiren können.

4.

Bey denen Grentz-Güthern nach der Russischen und Pohlnischen Seite, allwo die Bauern sich leichtlich verlaufen können, müssen die Commissarien nach den Umständen mit mehrerer Gelindigkeit, als bey denen andern und sichern Güthern, verfahren.

5.

Alle Perseelen müssen zwar in dem Wacken-Buche aufgenommen werden; wenn sie aber zum Gelde, wornach der Haacken angesetzet wird, reduciret werden, so übergehet man nachfolgende kleine Perseelen und Dienste, welche die Bauern prästiren, nehmlich: Kohl, Rüben, Bast-Stricke, Säcke, item Holtz, in sofernen selbiges nicht kann geflösset und zu Gelde gemachet, sondern nur bey den Höfen consumiret werden, sammt Korden und Vieh-Wächtern, welche die Bauern geben, wie auch dasjenige, so von dem Herrschafts-Flachs gesponnen wird, indem alle solche Kleinigkeiten von geringem Werthe sind und gemeiniglich in allen Contracten denen Arrendatoren nicht berechnet werden.

6.

Diesemnächst ist nöthig, daß die Commissarien wissen mögen, wie groß die Zinse an Gelde auf einen Haacken bestanden werden muß. Wenn aber J. K. M. vor dieses Mahl, und bevor die Zinse-Legung bewerckstelliget, und man daraus ersehen, wie viel Land und Gelegenheit billig darzu bestanden werden muß, hierinn nichts Gewisses statuiren können; also finden J. K. M. nöthig zu seyn, nachdem die Zinse-Einrichtung geschehen, daß die Commissarien mit ihrem Bedencken darüber, so wie es zu des Adels sammt Landes Conservation, dabey aber vor J. K. M. ohne Präjudice, dienlich ist, einkommen sollen, alsdann J. K. M. sich definitive erklären wollen, auf was Quantum ein Haacken Landes festgesetzet werden soll.

7.

Alle Bauer-Zehmaten von denen publiquen Güthern muß man sich bemühen, auf eine regulaire und bequeme Haacken-Zahl zu bringen und festzusetzen, nehmlich: auf einen gantzen, halben, Viertentheil-, Achtentheil-, imgleichen Dreyviertheil-, Fünfachttheil- und Dreyachttheil-Haacken, und, so es möglich ist, nicht geringer oder unter einem Achttheil zu berechnen. Wenn aber einige einzelne kleine Gesinder vorhanden, die weder einen Achttheil ausmachen, noch sonsten wegen der Entlegenheit zu einem ordinairen Zehmat, um selbiges zu vergrößern, verleget werden können; so mögen selbige ohne Haacken-Zahl gelassen, und zu Gräntz-Wächtern, sammt andern kleinen Diensten beym Hofe, neben einer jährlichen gewissen Abgabe, im Wacken-Buche aparte annotiret, gebrauchet werden.

8.

Es sollen die Commissarien hierüber genau zu consideriren haben, unter welchen Zehmat ein jedes Gesinde in der Haacken-Zahl am Bequemsten kann verleget werden, imgleichen einem jeden Gesinde so viel an Feldern, Wiesen, Wald und andern fruchtbaren Gelegenheiten angewiesen und zugemessen werden, als nicht nur zu der Haacken-Zahl nöthig, sondern auch zum Auf- und Unterhalt der Bauer-Familien, welche das Land bearbeiten und die Zinse daraus verschaffen müssen, erforderlich ist, doch dahin sehende, damit die Bauern nicht allzu weitläuftige abgelegene Länder, sammt Streu-Ländern, bekommen mögen.

9.

Auf die adelichen Privat-Güther ist nicht vonnöthen, daß man sich bemühe, Bescheid und Nachricht davon zu haben, wie viel ein jedes Gesinde darunter in specie importiren mag, indem der Possessor vom Guthe, nach der vorhin revidirten und festgesetzten Haacken-Zahl, vor alle Kronen-Gerechtsame, so viel als von dem gantzen Guthe sich beträget, responsable seyn muß und verbleibet, folglich am Dienlichsten, daß man es auf eines jeden Possessoris Vorsorge und Bestellung ankommen lässet, so daß er, welcher den größten Nutzen davon hat, wenn Alles richtig und wohl zugehet, der auch die beste Wissenschaft von seiner Bauerschaft haben muß, auch selber darüber bestellen, und die Länder sammt Zinse unter der Bauerschaft so einrichten und vertheilen möge, als er es am Besten und Nützlichsten vor sich zu seyn beprüfet.

10.

Wenn die Haacken-Egalisirung vor sich gehet, so muß dieselbe überall gleich und auf einerley Fundament eingerichtet werden, so daß dasjenige, welches an diversen und verschiedenen Orten den Nahmen von Haacken-Zahl bekömmt, ebenfalls in der Rentität, nehmlich in den Revenüen und deren Fundament, so in des Landes Vermögen und Beschaffenheit bestehet, überall gleich seyn möge. Denn gleichwie die Haacken in der Oekonomie [-Kammer] mit Nahmen und Bezeichnung dienlich, um der verschiedenen Güther sammt Zehmaten Vermögen und Importance ausfündig und unterschieden zu haben, also muß auch diese Zahl mit der Importance correspondiren und in Allem übereinkommen, oder es würde vielmehr eine Irrung und Unordnung, als eine Richtschnur und gute Ordnung, verursachen. Jedoch ist dieses nicht also zu verstehen,

daß eine egale Haacken-Zahl einerley Zinse in natura erfordere, nehmlich: daß nicht der eine Haacken mehr an Feldern und Getreyde, der andere mehr an Fischerey, und der dritte mehr in andern Nutzbarkeiten bestehen kann, sondern es bestehe die Correspondence zwischen den Revenüen und der Haacken-Zahl in der Importance von der Zinse, so daß, was ein gantzer, ein halber und ein Viertheil-Haacken an einem Orte ziehet, so viel muß auch ein gantzer, ein halber und ein Viertheil-Haacken an einem andern Orte, obgleich nicht in einerley Perseelen, jedoch in egaler Inportance (Werth), ebenfalls zinsen, als wodurch die Gleichheit und Richtigkeit festgesetzet wird.

11.

Sollte noch ferner etwas requiriret werden, wenn die Commissarien den Anfang machen, die Hand an das Wercke zu legen, worüber sie vor nöthig beprüfen, J. K. M. Resolution zu haben, so werden die Commissarien mit ihren unterthänigen Befragungen bey J. K. M. darüber einkommen, da dieselbe ebenermaassen erfolgen soll. Uebrigens verbleiben J. K. M. den sämmtlichen Commissarien mit aller Königlichen Gnade und Gewogenheit wohl beygethan. Datum ut supra (gegeben am oben genannten Tage).

Carolus.

(L. S.)

J. Bergenhielm.

Diese Revision, die über das ganze Land sich generell erstreckte, ging nur bei Kronsgütern speziell ins Detail, wie solches der §. 3. vorstehender Instruktion bestimmt. Sie erschuf den neuen idealischen Haken, nach welchem die Bauerländereien nur nach den Leistungen, die der Bauer an den Hof in Diensten frohnte und in Naturalien entrichtete, berechnet, und diese Leistungen nach einer bestimmten Landestaxe in Geld angeschlagen wurden, nämlich zu 60 Rtlr. Spezies, die eigentlich $62\frac{3}{64}$ Rtlr. Alb. betragen, aber hernach zu 60 Rtlr. Alb. angenommen worden sind, der Haken Bauerland oder steuerpflichtiges Land, im Gegensatz des schatzfreien oder Hofslandes. Der König bestätigte diese Ausrechnung der Kommission durch ein Schreiben vom 9. November 1687. Nunmehr überreichte die Kommission ein sogenanntes Revisionsmemorial vom 30. Junius 1688, das der König auch bestätigte. Es lautet also:

Memorial

über dem,

so man nächst S. K. M. allergnädigsten Instruction bey der bevorstehenden General-Revision zu observiren hat, um sowohl aus Krons- als adelichen Güthern eine summarische Haacken-Zahl zu bekommen, wie auch vor einem jeden Krons-Arrendator eine gewisse Arrende-Summa determiniren zu können; imgleichen die Krons-Güther mit ihren Bauer-Gerechtigkeiten und Wacken-Büchern interimsweise in eine nähere Richtigkeit zu bringen, bis inskünftige eine behörige Special-Eintheilung und eigentliche Taxation wird vorgenommen, und dergestalt die Oekonomie in einen vollkommenen Stand gesetzet werden.

1.

Wird dem Possessor des Guthes, wo man die Revision zu halten gedencket, dieser Actus zum voraus notificiret, mit dem Begehren, daß alle zu dem Guthe gehörige Bauern und auf Land sitzende Wirthe, benebst denen Krügern, Müllern, Roßdienst-Reutern, Amtmännern, Cubiassen und andern dergleichen Aufsehern, mögen auf einen oder mehrere gewisse Tage zusammen berufen werden [a]).

2.

Eben dergleichen Notification wird an die Possessores, die sich mit ihren unterhabenden Bauern an dem Orte, wo Revision gehalten wird, stellen sollen, bey Zeiten ausgefertiget.

3.

Nach erfolgter Zusammenkunft lässet man denen, so es angehet, wissen, was zu dieser Revisions-Verrichtung, in Ansehung eines jeden Guthes Condition, nachdem es entweder publik oder privat ist, von einem jeden erfordert wird.

4.

Bey publiquen oder Krons-Güthern, die Anno 1681 und 1632 verarrendiret worden, hat man zu untersuchen, in was für einem Zustande das Guth beym Antritt der Arrende gewesen, ob damals mehr besetzte Bauer-Gesinder und würckliche Renten gewesen, als in dem, eben zu der Zeit angefertigten, und nebst dem Contract dem Arrendator zugestellten Wacken-Buche befindlich sind,

von welchen Renten alsdann das Quantum, welches in denen Contracten S. K. M. absonderlich ist vorbehalten worden, zu Folge S. K. M. allergnädigsten Briefes vom 19ten April Ao. 1687, genau muß untersuchet, und was etwan der Arrendator davon genossen, behörig berechnet werden.

5.

Gleichergestalt sind verschiedene andere Krons-Güther, auf welche noch keine gewisse und sichere Arrende-Summe ist gesetzet worden, sondern was sie bisher bezahlet haben, ist auf Abrechnung, bis auf weitern Bescheid, angenommen worden. Bey denenselben wird ihre Beschaffenheit sowohl zur Zeit der Reduction, als auch die jetzige, mit alle dem, woraus man ein Fundament haben kann, zu determiniren, was sie bis dato bezahlet und künftig bezahlen müssen, aufs Genaueste inquiriret [b]).

6.

Insonderheit wird bey jedem sowohl Krons- als adelichen Guthe ein jedes Gesinde mit seinem Namen und Haacken-Zahl, wie auch zu welchem Kirchspiel, Wacke und Dorfe es gehöre, erforschet und annotiret. Imgleichen, wie viele Wirthe in dem Gesinde sind, wie ein jeder heisset, wer bey der Inquisition praesens oder absens ist, was ein jeder an Korn, Amtmanns-Külmiten, von allerley Perseelen, Geld-Renten sammt Station, jährlich abträget; nicht weniger, wie sie ihre Arbeit zu Pferde und zu Fuß verrichten, zu welcher Zeit in der Woche die Arbeiter nach dem Hofe kommen und wieder davon beurlaubet werden, zu welchen Jahres-Zeiten die Ohterneeken (Sommerfußarbeiter) anfangen und aufhören, was für Hülfs-Arbeiter, Treschenеeken u. dgl., wie viele und wie lange, ausser denen Ohterneeken, jährlich ausgetrieben werden. Bey denen Krons-Güthern wird noch weiter nachgefraget, was für Karteneeken oder Wacht-Kerle sie ausstellen, ob sie vor diesem, ausser ihrer ordinairen Arbeit, was Gewisses an Flachs, Hampf oder Wolle, entweder am Hofe oder zu Hause, vor die Herrschaft gesponnen, desgleichen, wie viel und wie sie die Fuhren thun. Es wird auch annotiret, wie sie die Reuter-Verpflegung clariren, was sie an Priester-Gerechtigkeit geben, und von wem solche, entweder vom Hofe, oder vom Pastoren selbst, eincassiret worden [c]).

7.

Bey denen Güthern, die Schnitt haben, wird der Schnitt derer 5 oder 6

letzten Jahre inquiriret, um darüber ebenfalls richtige und von gehörigen Schnitt-Männern unterschriebene Schnitt-Register zu überkommen.

8.

Es wird auch nachgefraget und annotiret, wie ein jeder Bauer sich stehet, und seine jährliche Gerechtigkeit, Schnitt und Arbeit zu prästiren vermag; oder ob er jährlich Restantien auf sich sammlet. Imgleichen, die Ursache seiner Unvermögenheit, ob es entweder sein weniges Land und Disproportion mit Renten, oder sonst ein Casual-Unglück sey. Wo es bey denen Krons-Güthern für nöthig befunden wird, daselbst kann eine ordentliche Restantien-Liste über alle rechtmäßige Bauer-Schulden von denen reduciblen Jahren angefertiget werden.

9.

Alle befindliche wüste Gesinder werden ausgeforschet, und annotiret, wie viel selbige an Haacken-Zahl und Renten halten, wie lange und aus welcher Ursache sie wüste gelegen, auf welche Art sie vor jetzo bey denen Krons-Güthern, in Ansehung der Häuser, Kahten und Ländereyen, in Acht genommen werden, so daß Niemand ihre Aecker und Busch-Länder brauchet; die Heuschläge hingegen sollen jederzeit abgemähet und rein gehalten werden; item, was für Anstalt und Gelegenheit in derer Besetzung seyn möchte.

10.

Bey denen neugesetzten Bauern wird nachgefraget und annotiret, zu welcher Zeit selbige sind gesetzet worden, entweder auf ein wüstes, oder neues und ausgebrauchtes Röhdungs-Land; item, wie balde und von welcher Haacken-Zahl sie anfangen sollen, die Arbeit und Gerechtigkeit zu prästiren.

11.

Wenn einiges Gesinde oder Stück Landes verarrendiret ist, oder von Reutern, Cubiassen, Schiltern, Krügern, Müllern, oder Andern, vor ihre Dienste ohne Abgaben besessen wird; alsdann wird inquiriret, von welcher Arrende-Summe, Rente uud Haacken-Zahl jedes sey.

12.

Es wird examiniret eines jeden, sowohl Krons- als adelichen Guthes, Maaß und Gewicht, womit des Hofes Aussaat und Einnahme geschiehet, wie auch die Bauer-Gerechtigkeit eincassiret wird, entweder aufgehäuft oder gestrichen, welches man den Bauern selbst, in des Amtmannes oder anderer gehöri-

gen Personen Gegenwart, anzeigen lässet. Wornach alsdann die Difference mit dem eben zur Hand habenden Krons-Loof, Külmit, Stoof und Beßmern annotiret wird. Bey solcher Probe der Difference wird das Korn-Maaß allezeit gestrichen genommen.

13.

Bey denen Krons-Güthern wird nachgefraget nach der Bauern Habseeligkeit, benebst ihren eigenen Leuten, Einwohnern, Vieh und Pferden. Imgleichen, wie viel Sommer- und Winter-Saat sie zuletzt ausgesäet haben.

14.

Ueber vorgemeldete Gesinde, ihre Beschaffenheit und Renten, wie sie jetzt befunden worden, werden deutliche Wacken-Bücher und Beschreibungen, nebst Bauer-Inventarien, nach dem sub Litt. A. & B. hier beyfolgenden Formular, angefertiget [d]).

15.

Die Beschwerden und Klagen zwischen denen Krons-Arrendatoren und Bauern werden am Orte untersuchet, und ihnen der Billigkeit gemäß, nachdem das Interesse der Oekonomie dazu Anleitung giebt, abgeholfen. Was aber einige Schwierigkeit hat, das kann zu einer weitern Ueberlegung ausgesetzet werden.

16.

Wenn solche Beschwerden vorfallen, daß die Renten, Arbeit und andere Onera, so nach dem bisherigen Wacken-Buche und Revision auf eines Guthes Bauern liegen, ihnen, entweder allen insgesammt, oder dem einen oder andern insonderheit, zu schwer zu tragen sind, indem des Landes Quantität oder Qualität gegen solche Auflagen nicht wohl proportioniret ist, dergestalt, daß, wenn man die Onera völlig exigirte, die Bauern ruiniret und die Gesinder wüste werden würden; alsdann suchet man, vermittelst einer behörigen Besichtigung und Abmessung (wo es die Jahres-Zeit zulässet und man die vorige Abmessung nicht sicher und accurat genug achtet), die rechte Beschaffenheit von Neuem zu vernehmen. Wornach man interimsweise, bis zu einer weitern Special-Eintheilung und eigentlichen Taxation des gantzen Gebietes, einen solchen Schluß (Beschluß) machet, wie es zur Conservation des Guthes und der Bauerschaft vor nöthig erachtet wird.

17.

Wenn aber dergleichen Beschwerden vorkommen, da die Jahres-Zeit eine rechte Besichtigung und Abmessung nicht erlaubet; imgleichen, wenn solches bey

denen adelichen Güthern vorfället: da suchet man vermittelst einer genauen Untersuchung und glaubwürdiger Leute Attestate, wie auch durch Beyhülfe der bereits geschehenen Abmessung, eine Gewißheit von der rechten Beschaffenheit zu erhalten; und falls man es vor nöthig erachtet, können auch Staroſten und Bauern, die davon Bescheid zu geben wissen, eydlich abgehöret werden. Wornach man alsdann obgedachtermaassen ein sicheres Quantum des Wacken-Buchs und derer Renten suchet ausfündig zu machen.

18.

Wo annoch bey denen Krons-Güthern, sonderlich denen, die nicht unter Perpetuel-Arrende gehören, der Zehenden Schnitt gebräuchlich ist, da soll derselbe abgeschaffet, und in eine solche Rente, die bis die obengemeldete Special-Eintheilung bestehen bleibet, verwandelt werden. Wobey man auf alle nöthige Umstände wohl Acht zu geben hat, insonderheit: 1mo, auf die Beschaffenheit des Gesindes, so wie es entweder durch die Abmessung oder andere sichere Nachrichten befunden wird; 2do, auf dasjenige, was der Bauer bisher an Zehenden würcklich abgetragen: obgleich hierbey genau attendiret und nachgefraget werden muß, ob er solches von seinen eigenen oder von Anderer Ländereyen, die er ein oder ander Mal kann besäet haben, präſtiret habe: imgleichen, ob der Bauer des Gesindes zu der Zeit sein Land alleine besäet, oder einen Theil von seinen Einwohnern und Andern habe besäen lassen. Man kann deswegen bey solchen Begebenheiten nicht gäntzlich darauf reflectiren, was ein oder anderer Bauer bisher am Zehenden abgetragen, weil solches kann in dem ersten Fall viel mehr, in dem andern aber viel weniger seyn, als die rechte Taxirung des Gesindes leiden kann.

19.

Bey der Taxirung, die nach den vorhergehenden 16ten und 18ten Puncten angestellet wird, muß das Fundament, welches S. K. M. allergnädigsten Instruction 2ter Punct giebt, nämlich: in des Landes Qualität und Fruchtbarkeit 4 Grade anzusetzen, vornehmlich observiret werden. Und gleichwie dem zu Folge die Quantität dasjenige, was an der Qualität fehlet, ersetzen muß: also kommt vor allen Dingen in Consideration, wie viel Landes von dem ersten und besten Grad nach Quadrat Ellen oder Ruthen auf ein solches Stück Acker-Land, welches jährlich 1 Tonne hartes Korn oder 1 Rthlr. Species renten soll, muß be-

rechnet werden, welches aus dem Quantum oder Area (Fläche), die eine Tonne Aussaat einzunehmen pfleget, nicht alleine kann judiciret werden, weil man viele gemachte Proben findet, daß auf differenten Stellen nach der differenten Art des Landmannes, differente Manieren und Maximen zu säen, auch eine sehr differente und ungleiche Quantität des Landes dazu genommen wird, sondern dieses muß vornehmlich judiciret werden aus dem Werthe und Importance des besten und fruchtbarsten Erdreichs, so man ordinair hier im Lande findet, und welches bey Weitem aufkommen kann gegen den mittelmäßigen Grad, den andere Länder haben, die von Fettigkeit beschweret werden, und die Stücke, die hier im Lande da und dort von einiger extraordinairen Güte möchten befunden werden, sind so selten, daß auf dieselben keine General-Regel kann fundiret werden.

20.

In Ansehung dessen, und wo die Einkünfte und Renten einzig und allein auf Getreyde und Korn-Land beruhen, so deucht es, daß eine Area (Fläche) von 18,000 Schwedischen Quadrat-Ellen des Erdreichs in Liefland, kann für eine billige Proportion mit einer Tonne hartes Korn oder einem Rthlr. Rente angesehen werden, welche Rente S. K. M. allergnädigste Instruction auf eine Tonne Land des allerbesten Erdreichs leget, welches Quantum von Quadrat-Ellen man S. K. M. ferneren allergnädigsten Approbation anheimstellet, inzwischen aber dasselbe sich zur Richtschnur dienen lässet e).

21.

Wenn dieses zum Fundament angenommen wird, so folget es denn in der Proportion und Ordnung derer in der Instruction festgestellten Grade, daß $1\frac{1}{2}$ Tonnen oder 21,600 Quadrat-Ellen Acker-Land des andern Grades, und $1\frac{1}{2}$ Tonnen oder 27,000 Quadrat-Ellen des dritten Grades, imgleichen 2 Tonnen oder 36,000 Quadrat-Ellen des vierten Grades, sind von gleichem Werthe und Renten mit 18,000 Quadrat-Ellen des ersten Grades; folglich kommt eine jede Art des Erdreichs mit eines Reichs-Thalers Rente überein.

22.

Gleichergestalt folget auch aus der Proportion, die in dem zweyten Puncte der Instruction angestellet wird, zwischen Acker- und Busch-Land (worunter auch Dresch-Land oder Leyde, welches man nicht zu bedüngen und jährlich zu gebrauchen vermag, sondern gleich den Busch-Ländern einige Jahre zu ruhen nö-

thig hat, billig zu verstehen ist), daß wenigstens 36,000 Quadrat-Ellen Busch- oder Dresch-Land des besten Grades, 43,200 Quadrat-Ellen des andern Grades, 54,000 Quadrat-Ellen des dritten Grades, und 72,000 Quadrat-Ellen des vierten Grades, müssen der jährlichen Rente Eines Reichs-Thalers oder der Aussaat Einer Tonne harten Korns gleich kommen. Jedoch aber, weil das Land, welches vor Busch- oder Dresch-Land angeschlagen wird, eine so große Area zu einer Tonne Aussaat oder eines Reichs-Thalers Rente erfordert, so ist nöthig, soweit es bey einer solchen Interims-Taxation sich thun lässet, und die Beschaffenheit des Orts es leidet, darauf zu sehen und dahin zu disponiren, daß so wenig als nur möglich ist, vor Busch- oder Dresch-Land angeschlagen werde. Wozu insonderheit dienlich ist, wenn man denen Gesindern, die taxiret werden, das nächst daran liegende Acker-Land zulegen kann. Es soll aber Niemanden mehr Land zugeleget werden, als er zu brauchen und vorzustehen vermag, und seine Vieh-Weide sammt Heuschlägen zureichend sind, unter einer hinlänglichen Bedüngung zu halten. Auf solche Art können Busch- und Dresch-Länder zum reinen Acker gemacht und binnen einigen Jahren demselben gleich geachtet werden. Jedoch, wo die Beschaffenheit des Orts solches nicht zulässet, da schicket man sich nach der Zeit und Gelegenheit.

23.

Die obgedachten vier Grade des Erdreichs und dessen Fruchtbarkeit kann man aus dem äusserlichen Ansehen nicht alleine dijudiciren, sondern man muß daneben sich genau erkundigen, was für Proben das Land von seiner Fruchtbarkeit bisher gegeben hat; insonderheit, in wieweit es Hitze und Kälte, Dürre und Nässe zu vertragen, oder von dieser einem leichtlich Schaden nehmen kann; imgleichen, wie lange es ohne Bedüngung nach der ordinairen Abtheilung in drey Lotten jährlich Korn tragen kann; nicht weniger, in wieweit die Hofs-Felder unter Bedüngung sind, oder aus Mangel dessen mitgenommen und entkräftet worden. Wornach man, nebst der Beyhülfe mehrerer Land-Leute, den Gradum qualitatis ex aequo et bono judiciren muß.

24.

Daneben hat man auch auf folgende Eigenschaften wohl Acht zu geben, und denenselben als einer ungefähren Richtschnur zu folgen, nehmlich: daß man zu dem ersten Grad rechnet das Land, welches bestehet in guter schwarzer Erden,

entweder ohne, oder mit Kiesel-Steinen vermenget, wozu auch ein guter Lehm oder Fließ-Grund seyn muß, wenn nur der Fließ-Grund das Temperament einer natürlichen Feuchtigkeit hat, oder mit so vieler Erde bedecket ist, daß er die Hitze aushalten kann. Zu dem andern Grade kann man meistentheils rechnen die Länder, so ein graues oder braunes Erdreich und gleichfalls einen Lehm- oder Fließ-Grund haben. Eine graue mit Sand melirte Erde, wie auch ein steinigter Boden, der einigermaassen guten Grund hat, kann in den dritten Grad gestellet werden. Unter den vierten Grad gehören alle Lehm- und Sand-Aecker, benebst denen Busch-Ländern, die allzu wenig oder gar keine Erde haben. Der braune Lehm ist der beste, der rothe mittelmäßig und der weisse der schlechteste. Eben so wird der rothe und weisse Sand vor die schlechteste gehalten.

25.

Jedoch, wenn die Erfahrung von einem oder andern vorkommenden Lande an die Hand gäbe, daß dessen Erde, Sand oder Lehm, zwar mit obiger Beschreibung überein komme, aber habe doch dabey die Art und Beschaffenheit, daß es sich zu dem Grade nicht schicke, worunter der vorgehende Punct es stellet; wie auch, wenn einiges Land vorkommt, das unter keine von denen obigen Beschreibungen sortiret; imgleichen, wenn irgend noch ein schwächeres Erdreich angetroffen würde, als daß es mit seinem altero tanto der Quantität, der Güte des ersten Grades gleich käme, da muß man denn solches, nachdem die Umstände dazu Anleitung geben, ex aequo et bono, vermittelst Beyhülfe erfahrner Land-Leute, unter einen gehörigen und billigen Grad stellen und rechnen.

26.

Dabey muß auch nicht vergessen werden, daß, wo andere einträgliche Gelegenheiten ausser dem Korn-Lande anzutreffen sind, als: Fischereyen, Mühlen, Heuschläge zum Verkauf des Heues, Wald zum Verkauf des Brenn-Holtzes oder andern Holtz-Wercks, wie auch zu Theer-, Kohlen- und Aschen-Brennerey, sofern solches zugelassen und mit einiger Beständigkeit getrieben werden kann, worunter auch einiger Districten besondere Eigenschaft und Vorzug in Flachs-Wuchs kann gezählet werden, so daß die Bauern sich dadurch auf eine oder andere Weise soulagiren und auch Geld verdienen können: daselbst wird nicht ein so volles Quantum von Korn-Boden requiriret, sondern ein Gesinde kann auf einer so viel kleinern Area (Fläche) des Korn-Landes bestehen, als die Beyhülfe

und Subsistence von andern nutzbaren Gelegenheiten dem Wirthe importiret. E. g. Ein Gesinde hat von dem Erdreich des dritten Grades 30 Tonnen Land, à 18,000 Quadrat-Ellen, aber dabey solche Appertinentien und Gelegenheiten, die ihm sicher einen so großen Nutzen bringen, als 15 Tonnen Land von demselben Grad. Ein solches Gesinde kann eben sowohl vor einen halben Haacken geschätzet werden und 30 Rthlr. Renten bezahlen, als wenn es 30 Tonnen Landes des ersten Grades, oder 45 Tonnen des dritten Grades, ohne besagte nützliche Gelegenheiten hätte. Jedoch müssen solche Nutzbarkeiten so viel behutsamer taxiret werden, als sie mehr Hazard-Veränderung, denn der Korn-Boden, unterworfen sind; wobey man auf die bisher gewesene Proportion zwischen des Landes und der Renten Quantum, welches die Bauern richtig abzutragen vermocht, zu reflectiren hat.

27.

Wenn bey denen Krons-Güthern die Nutzbarkeit des Waldes in Consideration kommt, da muß man einen Verschlag und Reglement machen, in wieweit sich ein Jeder des Waldes bedienen soll, damit die Krons-Wälder nicht mehr ausgehauen werden, als sie wieder anzuwachsen Zeit haben, wodurch die darauf fundirte Rente mit der Zeit verschwinden würde.

28.

Zu einer desto bessern Richtigkeit bey der Eincassirung der Bauer-Renten, muß auf allen Krons-Güthern, wo es bereits nicht geschehen ist, S. K. M. allergnädigsten Resolution zu Folge, einerley Maaß und Gewicht introduciret werden, nehmlich ein recht Rigisch Loof und ein darnach proportionirtes Külmit, wie auch ein recht Rigisch Beßmerr oder Gewicht, womit alle Renten, die unter Maaß und Gewicht gehören, sollen empfangen werden. Es muß auch die sonst gewöhnliche Aufhäuffung der Löfe und Tonnen abgeschaffet werden, so daß alle Korn-Renten hinführo mit gestrichenem Maasse empfangen werden [f]).

29.

Bey dieser Einrichtung des Rigischen Maasses und Gewichts wird zuerst nach dem Gehalt des vorhergehenden 12ten Puncts, ein Ueberschlag gemacht, was das bisher mit Recht und nach langer Gewohnheit genommenes Maaß importiret, es mag seyn in der ordinairen Gerechtigkeit, Amtmanns-Külmiten, Station, Reuter-Verpflegung, oder was eine Korn-Rente sonst für einen Titul oder Namen haben mag, welches alles erstlich in eine Masse, doch jede

Sorte vor sich, zusammen geschlagen, und dann zu einem gewissen Quantum von Rigisch gestrichenem Maasse reduciret wird.

30.

Bey dieser Reduction des Maasses wäre nicht unbillig, daß anstatt des bisher gewöhnlichen Häufens, denen Arrendatoren zum Spill=Korn, und anstatt des Uebermaasses, welches der Landmann beym Verkauf des Korns dem Bürger gut thun muß, auf jeden gestrichenen Loof eine solche kleine Kappe, die $\frac{1}{24}$ von einem Loof ist, möchte bestanden werden, welche Kappe von dem Quantum, so der Bauer bisher geliefert hat, wenn es erst zum Rigischen Maaß ist reduciret worden, muß genommen werden, so daß der Bauer sich nicht beschweren kann, als sey ihm jetzt was Neues aufgelegt worden.

31.

Gleichwie allerley Roggen=, Gersten= und Haaber=Renten zu einer gewissen Rigischen Loof=Zahl reduciret werden; also dienet zu einer desto bessern Richtigkeit, bey Eincassirung allerhand Geld=Renten auf den Krons=Güthern, daß Alles, was unter verschiedenen Titeln, als: Wacken=, Stations=, Renten=, Verpflegungs=Gelder ꝛc., von denen Krons=Bauern bezahlet wird, zu einer gewissen Summa Rthlr. zusammen berechnet, und zu dessen Erlegung gewisse Termine des Jahres angesetzet werden, damit der Arrendator zur Clarirung der Reuter=Verpflegung bey Zeiten dasjenige an der Hand habe, was dazu erfordert wird.

32.

Es muß auch zugesehen werden, ob denen Krons=Bauern an Reuter=Verpflegung ist mehr aufgeleget worden, als nach der Verordnung seyn soll, nehmlich $3\frac{14}{25}$ Rthlr. Alberts auf einen Revisions=Haacken, welches nach denen Revisions=Haacken, die ein jedes Guth bisher gehabt hat, muß ausgerechnet, und nach dem neuen Wacken=Buche auf die sämmtliche Bauerschaft eingetheilet werden. Gleichergestalt muß die Anordnung gemacht werden, daß die Reuter=Verpflegung, wie auch Stations=Clarirung, am behörigen Orte nicht von denen Krons=Bauern, sondern Arrendatoren, geschehe, nach der Ausrechnung, so einem jeden Arrendatoren wird ertheilet werden. Ueber der Reuter=Verpflegungs=Clarirung angehörige Compagnie, nach der bisher gewesenen Revisions=Haacken=Zahl, wird vor ein jedes Krons=Guth eine Special=Ausrechnung, nach dem beygehenden Formular Litt. C., angefertiget, und dem Arrendator so lange zur

Nachricht zugestellet, bis die neue, künftig durch die Revision zu setzende Haacken-Zahl wird publiciret, und die Eintheilung in der Reuter-Verpflegung darnach eingerichtet werden.

33.

Wenn also, nach dem Innhalt der vorhergehenden Puncte, eine Richtigkeit ist gemacht worden, was ein jeder Krons-Bauer künftig an Gerechtigkeit, Arbeit und allem Andern prästiren soll; so wird darüber vor jedes Krons-Guth ein neues Wacken-Buch, mit deutlichen Annotationen der Arbeit, und Fuhren-Reglement, benebst einer gehörigen Abkürzungs-Colonne, nach beygehendem Modell Litt. D. E. et F. formiret, und von diesem Wacken-Buche und Reglement nicht nur ein Exemplar sogleich in loco verfertiget und dem Arrendator zur Nachricht zugestellet, sondern auch dessen Innhalt denen Bauern mit der Ermahnung, sich darnach zu richten, kund gethan.

34.

Nachdem nun Alles, was die Bauern an Gerechtigkeit und Arbeit präsiren sollen und müssen, in Richtigkeit ist gebracht worden, so wird darüber, nehmlich über alle Gerechtigkeit und Arbeit, nach der beygehenden Taxe eine gehörige Ausrechnung verfertiget, wobey man zu observiren hat, daß, wo die Bauern wöchentlich 5 Tage zur Arbeit gehen, da müssen in der Arbeits-Taxation von 52 Wochen, 20 Tage wegen der Fest- und Feyer-Tage abgezogen werden. Von denen aber, die 3 oder 4 Tage wöchentlich Arbeit thun, hat man nicht nöthig, Feyer-Tage abzuziehen, dieweil sie können, auch pflegen, solche zu ersetzen. Gleichergestalt kann ein Ohterneek von St. Georgen an bis Michaelis, der wöchentlich 5 Tage Dienst thut, wegen Abgang der Feyer-Tagen nur auf 21 Wochen berechnet werden.

35.

Es wird auch untersuchet, wie viele Hof-Läger und Vieh-Höfe unter jedes Krons-Guth gehören, wie sie heissen, in welchem Kirchspiel jedes belegen ist, darnächst, wie viel allerley Aussaat in den letzten 5 oder 6 Jahren geschehen ist, nehmlich wie viel in reinem, wie viel in Busch-Land, Küttis- oder Dresch-Land, und vielleicht auch in wüste Länder, von welcher Aussaat man einen Aufsatz von des Guthes Possessor oder Verwalter zu bekommen, sich angelegen seyn lässet.

36.

Sonsten kommen bey Krons-Hof-Lägern zwey Dinge vornehmlich in Consideration. Erstlich, wie des Hofs Aussaat soll taxiret und dem Arrendator angerechnet werden, und zum andern, wie die Arbeiten mit der angerechneten Aussaat sollen proportioniret werden. Was die Taxation der Aussaat betrifft, so hat S. K. M. allergnädigste Verordnung, wegen Taxirung einer Tonnen Acker-Landes von der besten Art zu einem Rthlr. oder einer Tonne Korn, die Absicht, daß einer Tonnen Land zwar zweyer Tonnen oder zwey Rthlr. Rente jährlich abwerfen kann; weil aber der Bauer, der die Rente ausarbeiten und prästiren soll, von demselben Lande zugleich seine Subsistentz haben muß: als wird die eine Hälfte davon ihm zu seinem Unterhalt gelassen, die andere aber vor Rente angeschlagen. Zu Folge dessen, und sofern die Hof-Läger mit so vielen Arbeitern, als zu deren hinlänglichen Cultur nöthig ist, versehen worden, so können deren Aecker mit guter Raison gegen Bauer-Länder mit einer doppelten Rente taxiret und angeschlagen werden, so daß ein Hof-Lager von 300 Tonnen Acker-Land in allen dreyen Lotten zusammen kann vor 600 Rthlr. oder 600 Tonnen hartes Korn taxiret werden.

37.

Die gradus qualitatis, so auf die Bauer-Länder sind gestellet worden, müssen auch bey der Taxirung der Krons-Hof-Läger observiret werden, weil dieser ihre Qualität ist von gleicher Beschaffenheit mit jenen, so daß 18,000 Quadrat-Ellen des ersten, 21,600 Quadrat-Ellen des andern, 27,000 Quadrat-Ellen des dritten und 36,000 Quadrat-Ellen des vierten Grades sind von gleichem Werthe, und müssen jedes 2 Rthlr. oder 2 Tonnen Korn in Arrende importiren, weswegen man nicht allein die Quantität von allen Hof-Lägern, die zu S. K. M. Dienst, sowohl unter perpetueller als auch simpler Arrende verarrendiret werden, durch Ausmessung wohl untersuchen, sondern auch die Qualität behörig taxiren muß.

38.

Was nun dem anlanget, wie viele Arbeiter zu des Hofes Nothdurft und Feld-Arbeit sollen bestanden werden, so gehet, erstlich, davon ab ein Wacht-Kerl bey jedem Hofe, wie auch, in Proportion von des Hofes Größe und Importantz, so viele Arbeiter zur Vieh-Hütung, als mit Raison für nöthig erkannt

wird. Riegen-Kerle müssen gleichfalls vor die Zeit, da die Ausdreschung geschiehet, in Consideration kommen. Im Uebrigen können die Arbeiter mit der Feld-Arbeit selbst proportioniret werden, erstlich, mit des Landes Quantität, so die Abmessung ausweisen muß, und danächst mit dessen Qualität, nachdem es nehmlich schwer oder leicht ist, zu pflügen und zu bearbeiten. Die Erfahrung lehret, daß, nach besagter Differenz des Landes, ein Arbeiter, der fünf volle Tage wöchentlich in der Arbeit stehet, mit einem guten Pferde oder einem Paar Ochsen, 40-, oder 50- bis 60-, und höchstens 70,000 Quadrat-Ellen zur Winter-Saat, und eben so viel zur Sommer-Saat, pflügen und eggen kann. Aber von schwerem Lehm-Lande kann nicht sicher behauptet werden, daß ein Pferd über 40- bis 50,000 Quadrat-Ellen sollte pflügen und eggen können, hingegen von einer sandigten Erde kann es wohl 60- bis 70,000 Quadrat-Ellen bearbeiten.

39.

Wenn die Arbeit zu Pferde mit des Hof-Lagers Ländereyen dergestalt proportioniret worden, so hat man zugleich die Proportion von Ohterneeken und Treschneeken oder Hülfs-Arbeitern, nehmlich, neben jedem wöchentlichen Arbeiter zu Pferde, wird zu aller andern Nothdurft der Feld-Arbeit bestanden ein Ohterneek zu eben so viel Tagen in der Woche, von St. Georgen bis Michaelis, wie auch ein Treschneek, der zur Heu- und Aerndte-Zeit 16 bis 20 Tage Hülfs-Arbeit verrichtet.

40.

Wo eben dergleichen Ohterneeken, die von St. Georgen anfangen auszugehen, wie auch solche Treschneeken, als gedacht worden, nicht eingerichtet sind, da könnte der Abgang mit desto mehreren Arbeitern zu Pferde, und andern Ohterneeken von einer kürzern Zeit, falls deren so viele vorhanden wären, füglich ersetzet werden; welcher Defect und Ueberschuß gegen einander nach der Taxe ausgerechnet werden muß. Man könnte auch, wenn man es vor nöthig erachtete, mit denen Bauern zu accordiren suchen, daß sie gegen eine Moderation der überflüssigen Arbeit zu Pferde, wie auch des Quantums der Ohterneeken auf sich nehmen, sothane Ohterneeken von St. Georgen an ausgehen zu lassen, und daneben die besagte Hülfs-Arbeit zu prästiren, welches alsdann in dem neuen Wacken-Buche und Arbeits-Reglement muß observiret werden.

41.

Wenn ein Krons-Hof-Lager mehr Land hat, entweder an Acker- oder an Busch-Land, als es nach dem vorhergehenden 33sten Punct mit seinen Arbeitern, die da sind, oder eingerichtet werden, bestreiten kann; so wäre es wohl am Besten, daß solches Land mit Bauern besetzet würde. Wo aber eine solche Besetzung mit Bauern aus verschiedenen Ursachen nicht zu bewerkstelligen wäre, so könnte solches Land gleichwie ein Bauer-Land taxiret, und dem Arrendator, der es mit eigenem Anspann und Tagelöhnern bearbeiten will, vor die Hälfte gegen das Land, wozu ihm sufficiente Arbeiter zugeleget sind, angerechnet werden. Es würde auch dienlich seyn, um den Gebrauch von des Hofes Busch-Ländern möglichstermaassen einzuschränken, wenn der Arrendator obligiret würde, vor seiner Abtretung des Guthes dergleichen Länder mit Bauern zu besetzen. Jedoch ist ein solches Busch-Land nicht darunter zu verstehen, welches dem Hofe so nahe lieget, daß es, wegen allerhand Incommoditäten, die der Hof davon haben könnte, nicht rathsam wäre, es mit Bauern zu besetzen.

42.

Wenn irgendwo ein Krons-Guth viel mehr Arbeiter hat, als zu dessen Feld-Arbeit nöthig sind, so daß die Arbeit die Hofs-Revenüen am Werthe weit übersteiget, weil die Hofs-Felder entweder zu klein oder von schlechter Qualität sind; da muß man darauf bedacht seyn, wie die Arbeit zum Theil könnte vermindert und die Renten dagegen erhöhet werden; wo es aber wegen verschiedener Hindernisse nicht kann solchergestalt eingerichtet werden, da müssen die Arrendatoren, sonderlich die, so noch zur Zeit keine gewisse Contracte auf ihre Arrenden haben, wenigstens dazu angehalten werden, daß sie mit denen Ueberschuß-Arbeitern etwas, das zu dessen Guthes Verbesserung dienet, verrichten, nehmlich: die Heuschläge reinigen, die Felder mit nöthigen Gräben versehen, die Hofs-Gebäude vermehren, und alle im guten Stande unterhalten. Wo kein gewisser Arrende-Contract im Wege ist, da muß man zusehen, ob die Ueberschuß-Arbeiter bey einem Hof-Lager nicht könnten vielleicht zu einem andern nahe belegenen Krons-Hof-Lager, welches an Arbeitern Mangel hat, oder wenigstens dieselben mit mehrerem Nutzen vor S. K. M. employren kann, verleget werden.

43.

Auf des Hofes Korn-Land folgen dessen übrigen Appertinentien, davon ein oder anderer Nutzen kann gezogen werden. Auf denen Güthern, die nahe an den Städten liegen, und mehr Heuschläge haben, als zu des Hofes Nothdurft nöthig ist, suchet man nach der Billigkeit zu determiniren, ein gewisses Quantum von Heu-Fudern oder Kujen, so zu verkaufen verstattet wird, und deswegen nach der Taxe kann ausgerechnet und in der Arrende-Summe angeschlagen werden. Sonsten wird auch en general inquiriret, was vor Heuschläge jedes Guth hat, und wie viel Heu daselbst jährlich gemacht wird.

44.

Bey denen Eichen- und Bauholtz-Wäldern wird gleichfalls inquiriret, wie viel davon bisher kann seyn verführet und verkaufet worden, und in wieweit der Vorrath noch verstattet, damit zu continuiren. Darauf wird denn ein Verschlag formiret, in wieweit es dem Arrendator hinführo, sich dessen zum Verkauf zu bedienen, kann verstattet werden; imgleichen, in wieweit solches in der Krons-Arrende anzuschlagen sey, wobey man die Unkosten und den Hazard, dem der Ausfuhr solcher Waaren unterworfen ist, wohl zu consideriren hat.

45.

Es wird untersuchet, was vor importante Fischereyen jedes Krons-Guth habe. Lachswehren, zu deren Aufrechthaltung gewisse Arbeiter, ausser denen, die zur Feld-Arbeit bestanden werden, nöthig sind; imgleichen, wo der Hof einige Gerechtigkeit oder Antheil hat an dem, was die Bauern ohne des Hofes Unkosten fangen; solches Alles wird dergestalt consideriret, daß man untersuchet 3, 4, oder mehr Jahres-Revenüen davon, die alsdann nach der Taxe ausgerechnet werden. Da aber hingegen die Importantz und der Nutzen von den andern Fischereyen, deren sich ein oder ander Arrendator auf seine Unkosten mit eigener Wacke und denen ihm zur Feld-Arbeit angeschlagenen Arbeitern, oder auch Tagelöhnern, bedienen will und kann, so geringe und unsicher ist, daß es oft die Mühe nicht lohnet; so können selbige auch Niemanden angeschlagen werden.

46.

Zu Krons-Güthern gehörige Mühlen, mit dem, was dieselben in 3, 4, oder mehr Jahren an Mühl-Matten eingebracht haben, und was dagegen deren Reparation und Aufrechthaltung jährlich erfordert, muß wohl untersuchet, und

darauf ein Verschlag gemacht werden, in wieweit man ein Saldo von Mühl-Matten mit Sicherheit in die Arrende-Rechnung bringen könne. Mühlen, die weiter nicht, als zu eigener Haus-Nothdurft dienen, oder auch nicht mehr, als ungefähr zu deren Conservation erfordert wird, an Mühl-Matten einbringen, können in der Arrende nicht angerechnet werden. Imgleichen die Mühlen, die ein oder anderer Arrendator, nach seinem Antritt in des Guthes Arrende, selbst angeleget und auf eigene Unkosten eingerichtet hat, werden vor seine Melioration angesehen, und so lange seine Arrende-Jahre währen, ihm nicht angerechnet.

47.

Bey den Krons-Güthern werden Krugs-Revenüen von 4, 5, oder 6 Jahren untersuchet, und davon, gleich denen Mühlen-Einkünften, ein jährliches Quantum formiret, in dem der Gewinnst auf ein Faß Bier zu $\frac{1}{4}$ Rthlr. berechnet wird. Krüge, die nicht über 16 bis 20 Faß Bier jährlich absetzen, kommen in keine Consideration, weil zur Aufrechthaltung eines Kruges wenigstens so viel, als der Gewinnst auf 16 à 20 Faß Bier ist, jährlich erfordert wird. Weswegen auch vor die Krüge, die ein größeres Quantum absetzen, in der Krugs-Taxation ein Gewinnst von 16 à 20 Faß zu ihrer beständigen Conservation kann jährlich bestanden und abgezogen werden. Bey den adelichen Güthern kommen die Krüge und Mühlen in der Haacken-Zahls-Revision solchergestalt in Consideration, daß das Land, welches ein Krüger oder Müller besitzet, in der Haacken-Zahl nach dessen Importantz taxiret wird, imgleichen, wo von denen Bauern jährlich eine gewisse Mühlen-Gerechtigkeit bezahlet wird, da wird dieselbe zur Hälfte gegen andere Bauer-Gerechtigkeit consideriret [g]).

48.

Es wird inquiriret, ob Ziegel-, Kalck- und Aschen-Brennerey gebraucht, und wie es getrieben werde, entweder mit ordinairen Arbeitern oder sonsten, desgleichen, was für Consumtion und Nutzen dabey sey, die in der Arrende-Summe mit einiger Sicherheit könnte berechnet werden [h]).

49.

Es wird untersuchet, was für nothwendige Ausgaben die Krons-Güther jährlich haben, als: Priester-, Küster-, Schulmeister-Gerechtigkeit; wie auch, ob wegen Mangel an Arbeitern, Talkus gemacht werde, und was es koste; imgleichen, ob eigene Hofs-Knechte und Anspann zur Feld-Arbeit gebraucht wer-

den, und was solches importire; Amtmanns-Lohn und Deputat kann alsdann bey Determinirung der Arrende-Summe auf was Gewisses gestellet werden.

50.

Auf denen Krons-Güthern muß auch ein richtiges Inventarium über alle Hofs-Gebäude, sowohl Wohnhäuser als Ställe, Kleten, Riegen und dergleichen, nebst einer Beschreibung von ihrer Beschaffenheit, verfertiget werden.

51.

Was im Vorhergehenden von der Untersuchung der Krons-Güther, nebst dem, so zu deren behöriger Ausrechnung und Taxirung zu einer gewissen Arrende-Summe ist gemeldet worden, das betrifft nicht nur die Güther, die bereits an S. K. M. würcklich Arrende zahlen, sondern auch die, so künftig in der That unter Arrende und die Oekonomie fallen werden, nehmlich die auf 10-Jahrs-Possession gesetzte Güther, wie auch die Güther, deren Lohn S. K. M. competiret, und deren Renten auf eine oder andere Weise unter die Liquidation gehören; imgleichen die Güther, welche mit einem gewissen Vorbehalt in denen zweyen von S. K. M. unterschriebenen Listen, von d. 6. July und d. 31. October 1685, specificiret sind, weswegen es denn unumgänglich seyn wird, von denenselben insgesammt eine hinlängliche Nachricht zu erhalten, damit man ihre vollkommene Renten, sowohl in Ansehung des Hofes Revenüen, als auch Bauer-Gerechtigkeiten, behörig ausrechnen könne.

52.

Bey denen obangezeigtermaaßen zu verfertigenden Ausrechnungen bedient man sich der hier beygehenden Taxe, Litt. G., die anjetzo zu Seiner Königlichen Majestät weiteren Allergnädigsten Approbation ist aufgesetzet worden, dieweil vor diesem, auf die darinnen gemeldeten Perseelen, keine gehörige und vollständige Taxe ist gemacht worden.

53.

Es wird untersuchet, was für Gräntz-Streit jedes Krons-Guth habe, welche abgemessen und zur Charte gebracht werden; Solches wird denen gehörigen Possessoren zum voraus notificiret, und ein jeder um die Anzeigung seines vermeinten Gräntzes angesonnen. Den Gräntz-Streit bey einem Krons-Guth, so zwischen dessen Bauern sich äussert, wie auch die Streitigkeiten, die zwischen zweyen Krons-Güthern, oder einem Krons- und Donations-Guthe vorkommen,

die suchet man nach erhaltener hinlänglichen Kenntniß der Sache, soweit es die Zeit zuläßt, und die Bequemlichkeit und Nothdurft des Guthes erfordert, in loco abzuhelfen. Aber Zwistigkeiten, die zwischen Krons- und Privat-adelichen Güthern vorfallen, werden zur Charte gebracht und am gehörigen Orte zur Entscheidung ausgestellet.

54.

Wegen der Richtigkeit der Gräntzen ist es auch dienlich, daß die Streu-Länder und Streu-Gesinder, die jedes Krons-Guth innerhalb der Gräntzen seines nächsten Nachbarn, oder dieser innerhalb dessen Gräntzen hat, gegen einander taxiret und ausgewechselt werden, damit ein Jeder sein Land innerhalb seiner eigenen Gräntzen so viel commoder gebrauchen, und der Beschwerlichkeit, die man gemeiniglich von fremden Streu-Gesindern auszustehen hat, überhoben seyn könne.

55.

Eben so incommode, als die Streu-Länder, sind auch die bis 3, 4, und mehr Meilen vom Hofe entlegenen Dörfer und Gesinder, deren Bauern, indem sie einen so weiten Weg zur Arbeit gehen, an Anspann leichtlich können geschwächet werden, weswegen man dergleichen Krons-Bauern, soweit es möglich ist, suchet so zu verwechseln und zu vertheilen, daß sie jederzeit zu dem nächsten Krons-Guthe verleget werden.

56.

Pastorat-Ländereyen und die darunter gehörigen Bauern werden folgendergestalt inquiriret: 1mo, wird nachgefraget nach des Pastorat-Landes Beschaffenheit, in Ansehung der Aussaat, Feld und Heuschläge; 2do, wird die Bauerschaft so inquiriret, wie in dem vorhergehenden 6ten Punct insgemein ist gemeldet worden; insonderheit wird annotiret, in wieweit sie bisher die Station, Reuter-Verpflegung und andere Onera abgetragen, oder davon sind befreyet gewesen; 3tio, lässet man sich unterrichten, wie viel Salarium ein Pastor von jedem Hofe hat; 4to, wird inquiriret, wie es mit denen Külmitten, die jeder Pastor von den Krons-Bauern zu geniessen hat, beschaffen sey, was sie importiren, und wer dieselbe von den Bauern einkassire; wo deshalben, entweder in Ansehung des Quantums, oder der Einkassirung, einige Beschwerden vorkommen, daselbst suchet man, nach Befinden des Kirchspiels, solches in seine Richtigkeit zu setzen, sonderlich auf die Art, daß die Arrendatoren auf sich nehmen, nebst

der Bauer-Gerechtigkeit, auch zugleich die Priester-Külmitten einzukassiren. Es wäre auch recht gut, wenn man mit den Priestern wegen eines gewissen Quantums, welches ihnen anstatt der gedachten Bauer-Külmitten von dem Arrendator jährlich abgetragen werden sollte, einen Vergleich treffen würde, und könnte auf sothane Külmitten alsdann eine gehörige Eintheilung gemacht werden, wornach der Arrendator dieselbe von den Bauern einzukassiren hätte.

57.

Gleichwie bereits in vielen Kirchspielen zur Unterrichtung der Bauer-Kinder im Christenthum und gottseeliger Uebung im Gebet, Schulmeister sind bestellet worden, und S. K. M. in Gnaden genehmiget haben, daß ein sothanes christliches Werck noch weiter und an mehreren Orten möge eingerichtet werden: also hat man dahin zu sehen, wie in allen Krons-Gebiethen und bey jeder Kirche, davon das Jus patronatus S. K. M. competiret, eine Schul-Stube füglich könne angeleget, und zum Unterhalt eines Schulmeisters ein Stück Landes ausgesehen werden, dergestalt, daß die S. K. M. von dem Guthe zukommende Revenüe und Arrende dadurch keinen Abgang leiden dürfe. Man könnte auch zusehen, wie zu desselben Unterhalt von der Bauerschaft jährlich eine Beyhülfe am Füglichsten könnte zu Wege gebracht werden.

58.

Da S. K. M. gleichfalls in Gnaden geneigt sind, die Priester-Wittwen von denen Pastorathen, worüber S. K. M. das Jus patronatus haben, mit einer Wohnstelle nebst einigem Unterhalt, sofern solches ohne Abgang S. K. M. zukommenden Revenüen geschehen kann, zu versorgen; also siehet man zu, ob solches nicht am Füglichsten könne zu Wege gebracht werden vermittelst einiges wüsten Landes, etwan von eines halben Haackens Importantz, welches der, dem es zu Gute kommen sollte, selbst müßte excoliren und aufnehmen.

59.

Wenn man eines oder das andere von den obgedachten Verrichtungen, sonderlich, allwo es auf des Landes Besichtigung und Abmessung, wie auch der Qualität gehörige Determinirung ankommt, wegen der Jahres-Zeit und Witterung nicht sogleich bey Inquirirung eines Guthes zu Ende bringen kann, sondern um die Inquisition auf mehreren Güthern fortzusetzen, solches zu einer gelegnern Zeit anstehen zu lassen, gemüssiget wird; so ist sehr viel daran gelegen,

daß man vor seiner Abreise an dem Orte, allwo dergleichen Verrichtung geschiehet, ein Special-Memorial auf alle solche Geschäfte und Verrichtungen, die differiret (aufgeschoben) und weiter ausgestellet werden, verfassen lasse, damit der Land-Messer, oder sonst ein Anderer, der die restirende Arbeit darnach verrichten wird, daraus eine behörige Nachricht und Instruction haben möge.

60.

Ueber alle Verrichtungen bey diesem Revisions-Wercke wird ein richtiges Protocoll gehalten, welches nebst dem, nach denen vorhergehenden Puncten und beygefügten Formularen zu verfertigenden Wacken-Büchern, Abkürtzungen, Inventarien und desgleichen, behörig angefertiget und mundiret wird i), damit wenn diese Arbeit von jedem Gebieth wird eingekommen seyn, es alsdann zu einem vollständigen Revisions-Werck und einer completen Landes-Rolle kann zusammengefügt werden.

Datum (gegeben) auf Riga Schloß, den 30sten Januar 1688.

J. Hastfer.

Gustav von Mengden. O. R. Taube.

C. Ehrenschildt.

Mich. v. Strohkirch.

Anmerkungen zum Memorial vom 30. Junius 1688.

a) Nach der Revisionsverordnung vom 22. März 1630, §. 4. u. 5., soll jeder Bauerwirth für sich, und die Hofskubiasse, Schilter, Dorfskubiasse und Rechtsfinder, ohne Beiseyn der Bauerschaft eidlich befraget werden.

b) Man muß bei diesem Memorial, wie bei der vorausgegangenen Instruktion, nicht vergessen, daß die Reduktion mit allen ihren drückenden Folgen bereits eingetreten war.

c) Alle diese Vorschriften sind auch in der Revisionsverordnung von 1630 schon enthalten, und zwar soll, nach §. 4. daselbst, diese Aussage eidlich geschehen. Auch wird daselbst noch verlangt zu erforschen,

1) ob er ein Erbbauer?

2) wie lange er auf seinem Lande wohne?

3) wie oft sie zu Talkus (Arbeit auf Hofesbrodt) ausgetrieben worden?
4) wie viel Korden und Viehhüter gestellet werden?
5) ob Gesindesland an freie Leute verarrendiret, und wie groß der Hakenwerth und die Arrende sei?

d) Alle Bauergesinder sollten zwar nach der Quantität oder Größe, Qualität oder Beschaffenheit, und Importance oder Ertrag, der Ländereien und Appertinentien oder Zubehörungen geschätzet oder taxiret werden; allein in Folge eines Schreibens des Kammerkollegiums, vom 16. April 1694, war noch keine Taxationsordnung bestätigt. (Siehe auch: Jannau Geschichte der Sklaverei der livl. Bauern, pag. 246.) Da hiernach bei Privatgütern keine Spezialeinteilung und Schätzung angenommen ward, bei publiken Güthern aber nicht zu Stande kam, so ward alle Arbeit und Gerechtigkeit von Neuem reguliret, und die Leistungen soviel möglich mit den Ländereien ad interim, nach §. 28. 29. 31. u. 33. dieses Memorials, reguliret. Die meisten auf Freijahre aufgenommenen Bauerländereien wurden mit vollen Leistungen angenommen, und in der Abkürzungsliste wieder vors Erste abgeschrieben. Vergl. Waldordnung v. 20. Aug. 1664, §. 11. (S. Verordn. XXII. in diesem 2ten Bande d. Samml. livl. Ges., S. 317 u. 322.)

e) In dem Briefe des Königs vom 10. März 1690 ist dieses abgeändert worden, wörtlich:

„Nach genauer Erwägung ist für billig und recht befunden, folgenden Schluß zu fassen:

1) daß eine Tonnstelle Aussaat bei den Hoflagen in Livland, so wie in Ehstland und hier im Reiche, zu 14,000 Quadratellen berechnet werden soll;
2) soll die Taxation der Tonnstellen auf den Hoflagen im besten Grade zu $2\frac{1}{3}$ Rthlr., und in denen andern dagegen proportionirlich seyn;
3) werden eben so viel Ellen auf einer Tonnstelle von dem Buschlande, als von allem dem übrigen Lande erwähnt worden, bestanden."

f) Auf diesem §. und die §§. 30. 31. 38. 40., und auf die Statth. Instr. v. 21. Aug. 1691, §. 8. 16. 22. 23. 35., und Oekon. Regl. v. 21. März 1696, A. III., §. 2. 4. 5. 6. 7. 9. 10. 11. 12., und A. I. §. 7., beruhet das Wakenbuchsreglement, welches vorschreibt:

1) Rigasches Maaß, und eine Kappe oder $\frac{7}{24}$ Lof als Spillkorn;
2) an Gewicht ein Beßmer, ohne Uebergewicht;

3) die vier Termine für die Geldgerechtigkeit des Bauers, nämlich Lichtmeß, Johannis, Michaelis und Weihnachten;
4) wie die Arbeiter kommen und wieder entlassen werden;
5) wie die Ohterneeken oder Fußarbeiter kommen und entlassen werden, und in welcher Jahreszeit;
6) wie viel Korden (Viehhüter) und Kurtneeken oder Wachtkerle im Winter stehen, und im Sommer von den ordinären Ohterneeken abgehen;
7) wie die Hofesrevenüen verführet werden, wie viel Fuhren und was auf einer Fuhre (nicht mehr als 6 Lof Roggen oder Gerste, oder 9 Lof Malz oder 12 Lof Haber die Fuhre), wie auch, was seine Rückfracht betrage, und was an andern Versendungen zu leisten;
8) Spinnerei;
9) wenn die ordinären Hülfsarbeitstage nicht hinreichen, wie viel Talkustage nach einander zur Heu- und Aerndtezeit;
10) das Mähen der wüsten Gesindesheuschläge;
11) Holzführung bei Kronsgütern;
12) Gerechtigkeitsempfang nach Büchlein;
13) bei Mangel an Gerechtigkeitsabgabe in natura, wie viel Geld nach der Taxe auf Kronsgütern zu zahlen;
14) Priester-, Schulmeister- und Küstergerechtigkeit, von jedem Gesinde;
15) Station und Reiterverpflegung, oder andere Lasten.

g) In den schwedischen Revisionsakten v. J. 1688 wurde auch von dem im Kruge verkauften Branntwein der Gewinn zu $\frac{2}{5}$ Rtlr. für jedes Stof, und von dergestalt verkauftem Meth für eine Tonne $\frac{1}{2}$ Rtlr., in Arrendeanschlag gebracht.

h) In den Briefen des Königs, vom 5. Jun. 1690 u. 15. April 1693, bewahret sich der König sogar das Recht, daß, falls bei dieser Hakenrevision auf den Gütern etwas in Anschlag zu bringen, wovon der Arrendator Revenüen gehabt oder hat haben können, vergessen seyn sollte, über die genossenen derartigen Revenüen liquidiret, und die zu genieſſenden zu jeder Zeit noch hinzugeschlagen werden sollten.

i) Von denen in diesem Memorial angeführten Beilagen hat man, bei aller angewandten Mühe des Nachforschens, die Beilage F. oder das Fuhrenreglement bis jetzt nicht auffinden können. Die übrigen folgen.

Litt. A.

Wackenbuchs-Formular.

Special-Wackenbuch über das Guth . . . . . in Liefland, ... Creyß und . . . . . Kirchspiel,

wornach die Bauern bishero ihre Arbeit, Gerechtigkeit und andere Pflicht haben präſtiren ſollen, wie ſolches iſt angegeben worden in der General-Reviſions-Inſtructien vom . . . . . Anno 1688.

Zahl	Abführungs-	Wöchentliche Arbeiter.		St. Peters Kirchſpiel.		Stehende Gerechtigkeit.												Amptmanns Külmete			Königliche Station.			
		Das ganze Jahr durch,	Von Johannis bis Michaelis,			Winter-Waizen	Roggen.	Gersten.	Haaber.	Flachs.	Hanuff.	Wacken-Geld.	Säke.	Hühner.	Eyer.	Roggen.	Gersten.	Haaber.	Roggen.	Gersten.	Haaber.	Schüs- und Backen-Geld.	Heu.
Haacken		in Pferd.	in Fuß.	Gesinder.	Bauren.	Külmete.	Lof.	Loff.	Loff.	Liespfund.	Pfund.	Mk. Rig.	Stück.	Stück.	Stück.	Külmete.	Külmete.	Külmete.	Land-Löffe.	Land-Löffe.	Land-Löffe.	Marck.	Fuder.
¼ ½ ½ ¾ ¼	—	½	½	Balgall . .	Hanß . . .	1	2	1½	1	½	¼ ½	5	½	2	5	1	1	1	½	½	¼ ½	5	1
—	—	1	1	Schlawing	P. Marting	2	4	3	2	1	½	10	1	4	10	1	1	1	1	1	½	10	2
—	—	2 ¼ ½	2 ¼ ½	Appingh .	Anſche . .	1½	3	2	1	½	¼ ½	7	1	3	8	1	1	1	¾	¾	¾ ¼ ½	7½	1½
—	—	—	—	Drulle . .	Thom . . .	1	1	1	½	—	¼ ½	2	½	1	3	1	1	1	¾	¼	¼ ½	2½	1
—	¼	—	—	Drulle . .	Jurr . . .	1	2	2	1	—	¾ ¾	5	½	2	5	1	1	1	½	½	½	5	1
—	—	—	—	Pakkal . .	. . . . .	1	2	1½	1	—	¾	5	½	2	5	1	1	1	½	½	½	5	1
¾	—	1	—	1	Gibſell . .	Jahn . . .	3	6	4½	3	1	½	15	1	6	15	1	1	1	1	1	10	2
				Cremohns Kirchſpiel. Kakezehm-Dorff.																			
—	3	2 ½ ½	—	2 ½ ½	Waggul . .	Jurr . . .	1½	3	2	1½	¾ ½ ½	¾ ¼ ¼	7½	1	3	8	1	1	1	¾ ½	¾ ¼ ½ ½	¾ ¼ ¼ ¼	7½	1½
¼	—	—	—	—	Peeſche . .	Bartull . .	1	2	1½	1	—	½	5	½	2	5	1	1	1	½	½	½	5	1
—	¼	½	—	½	Peeſche . .	Wüſte . .	1	2	1½	1	—	½	5	½	2	5	1	1	1	½	½	¼	5	1
						welches, nachdem der darauff geweſene Bauer Anno 24 im Vorjahr verſtorben, wüſte gelegen.																		
½	—	1	—	1	Siagger . .	Matſch . .	2	4	3	2	1	½ ½	10	1	4	10	1	1	1	½ ½	½ ½	¼ ¼	5	1
¼	—	—	1	—	Preekull . .	Markus . .	2	4	3	2	1	½ ½	10	1	4	10	1	1	1	½ ½	½ ½	¼ ¼	5	1
						Klaget über ſchlecht Land, hält umb Moderation in der Zinſe an, weil dieſe Gerechtigkeit ihm hinführo unerträglich fallen will.																		
¼ ¼	—	½ ½	½ ½	½	Kihwit . .	Erman . .	—	2	2	—	—	—	5	½ ½	2	5	1	1	1	½ ½	½ ½	¼ ¼	5	1
—	—	—	—	—	Branke . .	Stepp . . .	—	2	2	1	—	—	5	½ ½	2	5	1	1	1	½ ½	½ ½	¼ ¼	5	1
—	—	—	—	—	Dadſing .	Land . . .	ist viele Jahre verarrendiret geweſen an einen Teutſchen Kleinſchmidt, Namens Johann Otto, welcher jährlich eins vor alles 20 Rthlr. Caroliner zahlt. Man hat nicht erfahren können, was für Haacken-Zahl u. Gerechtigkeit dieſe Zehmat vor die Arrende-Jahre gehabt.																	

Staroſt iſt frey vor Gerechtigkeit und Arbeit.

Wüſte. Dies iſt die Hälffte vom vorhergehenden Peeſche Land, ein Theil davon iſt in zwey Jahren von dem Peeſche Bartull gebraucht worden, wofür er 1 Rthlr. jährlich an den Hoff gezahlt.

— 1274 —

Zahl- Haacken	Abkürzungs- Haacken	Arbeits-Tage in jeder Woche. Das ganze Jahr durch, zu Pferd	zu Fuß	von Jürgen bis Michael, zu Fuß	Nüggens Kirchspiel. Arro-Külla Dorff. Gesinder.	Bauren.	Zehnden. Anno.	Roggen. Tonnen.	Gersten. Tonnen.	Haber. Tonnen.	Stehende Gerechtigkeit. Flachs. LB	Hampff. LB	Garn. ℔	Honig. ℔	Schaafe. St.	Wacken-Geld Dlr	Perselen-Geld. Dlr	LB	Basten-Stricke. St.	Holtz. Fuder.	Heu. Fuder.	Bau-Balcken. St.
½	—	5	—	5	Kappa . .	Laur.	1681	3½	3	2	2	1	5	10	1	3	1½	1	2	4	2	2
							1682	2	3	2½												
							1683	2⅔	2	1½												
							1684	1½	1	1½												
							1685	3¼	2½	2												
							1686	4	4½	1½												
							1687	3	2	4												
¼	—	3	—	3	Sibbe . .	Jank	1681	2	1½	1¼	1	½	3	5	1	2	1	1	1	2	1	1
							1682	1	2	1												
							1683	3	4	2½												
							1684	2	1	2												
							1685	3	2	1												
							1686	2½	1½	2												
							1687	1½	2	3												
⅜	—	4	—	4	Jwaska .	Jesper	1681	3	2	1¼	1½	¾	4	7½	1	2½	1¼	1	2	2	1	1
							1682	2	2	2½												
							1683	3	2	1												
							1684	1½	2½	2												
							1685	2	1½	2												
							1686	3	1	2												
							1687	3	2	2												
—	—	—	—	—	Einwohner	Peter	1686	1	½	½												
							1687	½	1	1												
—	⅜	4	—	4	Kerri . . .	Mert .	—	—	—	—	½	¾	4	7½	1	2½	1¼	1	[illegible]	2	1	1
⅜	—	—	7	—	Lette . . .	Herm	1681	3	2	3	1½	¾	4	7½	1	2½	1¼	1	2	2	1	1
							1682	Dieß Jahr abgebrannt.														
							1683	2	1	1½												
							1684	Hat Mißwachs gehabt.														
							1685	2	2½	1												
							1686	2½	1½	1												
							1687	2	3	4												
⅛	—	2	—	2	Utz Kanna	Totz .	1681	Wüste.			¾	⅜	2	4	½	½	¾	½	1	1	1	½
							1682	Wüste.														
							1683	Neugesetzt														
							1684	Frey.														
							1685	Frey.														
							1686	1	¾	¼												
							1687	2	3	2												
—	—	—	—	—	Sanna . .	Sim . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	Kolka . .	Land . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Starost, und frey vor aller Gerechtigkeit u. Arbeit.

Litt. B.

Formular zum Bauer-Inventarium

von dem

Guthe . . . . . im . . . . . Kirchspiel.

Land-Maaße von Anno 1687. Tonnen: Rein Acker / Wüste / Buschland / Heu. Fuder	Haacken.	St. Peters Kirchspiel. Birse Wacke. Gesinder.	Bauren.		Mannspersonen. Ueber 15 Jahr.	Mannspersonen. Unter 15 Jahr.	Weibspersonen. Ueber 15 Jahr.	Weibspersonen. Unter 15 Jahr.	Pferde.	Ochsen.	Kühe.	Zum Horn-Vieh.	Ausgesäet Ao. 1687. Roggen. Haaber. Gersten. Böfte.	Haaber. Böfte.	Böfte.		
	1/4	Balgall .	Hanß . .	praes.	5	3	4	2	2	2	3	5	—	—	—	= — =	= — =
	—	Einwohner	Behrtul .	——	1	1	1	1	1	—	1	—	—	—	—	= — =	von Rusen.
	1/4	Schlawing	P. Marting	abs.	4	3	2	3	3	2	5	8	—	—	—	= — =	= — =
	3/8	Appingh .	Anſche . .	praes.	3	2	4	4	1	2	2	4	—	—	—	= — =	= — =
	1/8	Drulle . .	Tohm . .	praes.	4	3	5	4	2	3	4	5	—	—	—	Richtig.	Erbbauer.
	3/4	Gibſell . .	Jahn . .	praes.	3	5	2	3	3	2	2	6	—	—	—	Richtig.	Erbbauer.
	1/4	Pakkul . .	Wüſte . .	——	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	= — =	= — =
		Cremohns Kirchspiel. Kakezehm-Dorff.															
	3/8	Waggul .	Jurr . . .	praes.	3	2	5	6	2	2	4	8	—	—	—	= — =	= — =
	1/4	Peeſche .	Behrtul .	praes.	2	4	3	5	1	2	4	8	—	—	—	Richtig.	von Suntzel
	1/4	Peeſche .	Wüſte . .	——	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	= — =	= — =

Land-Maaße von Anno 1687.				Haacken.	Gesinder.	Bauren.		Mannspersonen.		Weibspersonen.		Pferde.	Ochsen.	Kühe.	Zum Horn-Vieh.	Ausgesäet Ao. 1687.			Richtig bezahlt vor Arbeit.	15 Mthr.	von Rusen.		
Rein Acker	Wüste.	Buschland	Heu					Ueber 15 Jahr.	Unter 15 Jahr.	Ueber 15 Jahr.	Unter 15 Jahr.					Gersten.	Haaber.	Roggen.					
Tonnen.			Fuder													Löffe.	Löffe.	Löffe.					
					Siaggar /	Matsch . .	praes.	4	2	5	4	2	2	4	5	—	—	—					
					Preekul .	Markus .	praes.	4	3	6	4	3	2	4	5	—	—	—	—	—	=	—	=
					Einwohner	Jurr . . .	——	1	—	1	1	—	1	1	2	—	—	—	—	—	=	—	=
					Streu-Gesinder.																		
					Kihwit . .	Erman . .	praes.	4	2	3	2	2	1	4	5	—	—	—	—	—	=	—	=
					Branke . .	Stepp . .	praes.	2	4	5	3	2	1	2	7	—	—	—	—	—	=	—	=
					Dadsing .	Land . . .	——	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	=	—	=

Müggens Kirchspiel. Arro-Külla Dorff.			Land-Maaße von Anno 1687.					Haacken.	Mannspersonen.		Weibspersonen.		Pferde.	Ochsen.	Kühe.	Zum Horn-Vieh.	Ausgesäet Ao. 1687.			Ao. 1688.
Gesinder.	Bauren.		Rein Acker.	Wüste.	Buschland.	Heu.	Fuder		Unter 15 Jahr.	Ueber 15 Jahr.	Unter 15 Jahr.	Ueber 15 Jahr.					Haaber.	Gersten.	Tonnen.	Roggen.
Kappa . .	Laur . . .	praes.							2	3	3	4	2	2	4	6	—	—		—
Sibba . .	Jank . . .	praes.							1	2	2	3	1	1	3	5	—	—		—
Iwaska .	Jesper . .	praes.							2	4	3	2	1	1	4	3	—	—		—
Einwohner	Peter . .	abs.							1	2	—	2	1	—	1	2	—	—		—
Kerri . . .	Mert . . .	praes.							2	3	2	3	1	2	3	4	—	—		—
Lette . . .	Herm . . .	praes.							1	3	4	2	1	1	3	5	—	—		—
Uz Kanna	Tok . . .	praes.							2	2	1	5	2	2	3	4	—	—		—
Sanna . .	Sim . . .	——							—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—
Kolka . .	Land . . .	——							—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—

Litt. C.

Abrechnung für die Reuter-Verpflegung.

z. B.

Das Königl. Guth Fossenberg.

Das Königl. Guth Fossenberg zahlet, von dem 1sten November Anno 1630 an, die Reuter-Verpflegung, nach der neuen Haacken-Zahl, nehmlich vor $7\frac{1}{4}$ Revisions-Haacken, welche Verpflegung importiret:

	Alb.	Rthlr.	—	Ort	—	Ferding.
Vor 1 Sommer-Monat	= = = = = = = = =	1	—	2	—	$1\frac{11}{25}$
Vor 1 Winter-Monat	= = = = = = = = =	2	—	2	—	$11\frac{17}{25}$
Vor $5\frac{1}{2}$ Sommer-Monat	= = = = = = = = =	8	—	1	—	$7\frac{23}{25}$
Vor $6\frac{1}{2}$ Winter-Monat	= = = = = = = = =	17	—	1	—	$11\frac{23}{25}$
Vor das gantze Jahr	= = = = = = = = = =	25	—	3	—	$3\frac{21}{25}$

Datum Riga, den 27sten November 1630.

Litt. D.

Des neuen Wackenbuchs Formular.

Starost ist frey von alle. Gerechtigkeit u. Arbeit, so lange er Starost-Dienste verrichtet.

3. B.

Stehende Gerechtigkeit.

Rigisch gestrichene Maaße . . . . . à 6 Külmet auf 1 Loff.
Rigisch Gewicht . . . . . à 20 lb. auf 1 Lb.

I. St. Peters Kirchspiel. Wirse Wacke.

Bauren.	Gesinder.	Haaken Zahl=	Haaken Abkürtzungs=	Arbeits-Tage jede Woche. Von Johannis bis Michaelis, zu Fuß.	Das ganze Jahr durch, zu Fuß.	Das ganze Jahr durch, zu Pferd.	Winter-Waizen. Külmet.	Winter-Waizen. Loff.	Roggen. Külmet.	Roggen. Loff.	Gersten. Külmet.	Gersten. Loff.	Haaber. Külmet.	Haaber. Loff.	Flachs. Pfund.	Flachs. Ließpfd.	Hampff. Pfund.	Hampff. Ließpfd.	Säcke. Stück.	Hühner. Stück.	Eyer. Stück.	Geld. Gr.	Geld. Rthlr.	Heu. Fuder.
Hanß . . .	Balgall . .	1		1		1	2	—	3	6	—	3	1	3	—	1	12	—	6	2	2	5	45	1	1
P. Marting	Schlawing	1		1		1	4	—	—	6	—	6	3	—	1	5	12	—	1	1	4	10	—	3	2
Ansche . .	Appingh .	1		1		1	3	—	4	4	—	4	2	—	12	—	10	1	1	1	3	8	22	2	1½
Thom . . .	Drulle . .	1		1		1	1	—	2	2	1	2	1	—	5	—	5	—	½	½	1	3	45	1	½
Jurr . . .	Drulle . .	1		1		1	2	—	1	3	—	3	2	—	—	1	—	—	½	½	2	5	45	1	—
Jahn . . .	Gibsell . .	1		1		1	2	—	2	2	—	2	1	—	10	—	5	—	½	½	2	5	45	1	—
							1	—	—	8	—	8	4	—	5	1	12	1	1	1	6	15	45	2	—

Eremohns Kirchspiel. Kakezehm-Dorff.

Bauren.	Gesinder.	Haaken Zahl=	Haaken Abkürtzungs=	Arbeits-Tage jede Woche. Von Johannis bis Michaelis, zu Fuß.	Das ganze Jahr durch, zu Fuß.	Das ganze Jahr durch, zu Pferd.	Winter-Waizen. Külmet.	Winter-Waizen. Loff.	Roggen. Külmet.	Roggen. Loff.	Gersten. Külmet.	Gersten. Loff.	Haaber. Külmet.	Haaber. Loff.	Flachs. Pfund.	Flachs. Ließpfd.	Hampff. Pfund.	Hampff. Ließpfd.	Säcke. Stück.	Hühner. Stück.	Eyer. Stück.	Geld. Gr.	Geld. Rthlr.	Heu. Fuder.
Jurr . . .	Waggul . .	1		1		1	3	—	—	4	—	4	3	—	18	—	10	1	1	3	2	5	45	1	1½
Bartull . .	Peesche . .	1		1		1	2	—	—	3	—	3	2	—	15	—	5	—	½	2	2	5	45	1	1
Wüste . . .	Peesche . .	1		1		1	2	—	—	3	—	3	2	—	15	—	5	—	½	2	1	5	45	1	1
Matsch . .	Slagger . .	1		1		1	4	—	5	3	3	3	4	1	5	1	12	1	1	4	3	10	—	—	1
Markus . .	Preekull . .	1		—		—	4	—	3	3	3	3	4	—	5	1	12	1	1	4	2	10	—	—	1

Steen-Gesinder.

Bauren.	Gesinder.	Haaken Zahl=	Haaken Abkürtzungs=	Arbeits-Tage jede Woche. Von Johannis bis Michaelis, zu Fuß.	Das ganze Jahr durch, zu Fuß.	Das ganze Jahr durch, zu Pferd.	Winter-Waizen. Külmet.	Winter-Waizen. Loff.	Roggen. Külmet.	Roggen. Loff.	Gersten. Külmet.	Gersten. Loff.	Haaber. Külmet.	Haaber. Loff.	Flachs. Pfund.	Flachs. Ließpfd.	Hampff. Pfund.	Hampff. Ließpfd.	Säcke. Stück.	Hühner. Stück.	Eyer. Stück.	Geld. Gr.	Geld. Rthlr.	Heu. Fuder.
Ermann . .	Kihwit . .	1		—		1	—	—	3	3	3	3	1	—	—	—	—	—	½	2	5	45	1	1
Stepp . . .	Branke . .	1		—		1	—	—	3	3	3	3	2	—	—	—	—	—	½	2	5	45	1	1
Land . . .	Dadsing . .	1		—		1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Starost.

II. Müggens Kirchspiel Arro-Külla Dorff.

Stehende Gerechtigkeit.

Rigisch gestrichene Maaße . . . . . à 6 Külmet auff 1 Loff.
Rigisch Gewicht . . . . . à 20 lb. auff 1 Lib.

Zahl=	Abkürtzungs=	Haacken	Arbeits-Tage jede Woche. Von Jürgen bis Michael. zu Fuß.	Das ganze Jahr durch, zu Fuß.	zu Pferd.	Gesinder.	Bauren.	Roggen. Loff.	Külmet.	Gersten. Loff.	Külmet.	Haaber. Loff.	Külmet.	Flachs. Ließpfund.	Pfund.	Hampff. Ließpfund.	Pfund.	Garn. Ließpfund.	Pfund.	Honig. Ließpfund.	Pfund.	Schaaffe. Stück.	Geld. Rthlr.	gl.	Ließpfund.	Pfund.	Stricke. Stück.	Holtz. Fuder.	Heu. Fuder.	Balcken. Stück.
1/2	—	—	5	—	5	Kappa . .	Laur . .	6	3	6	3	4	3	2	—	1	—	—	5	—	10	1	1	22 1/2	1	—	2	4	2	2
1/4	—	—	3	—	3	Sibbe . .	Jank . .	2	—	2	—	1	—	1	—	—	10	—	3	—	5	1/2			45	—	10	1	2	1	1
3/8	—	—	4	—	4	Iwaska.	Jesper .	5	3	5	3	4	—	1	10	—	15	—	4	—	7 1/2	1	1	—	—	—	15	2	2	1	1
—	1/2	—	5	—	5	Kerri . .	Mert . .	6	3	6	3	4	3	2	—	1	—	—	5	—	10	1	1	22 1/2	1	—	2	4	2	2
3/8	—	—	7	—	—	Lette . .	Heim . .	4	—	4	—	3	—	1	10	—	15	—	4	—	7 1/2	1	1	—	—	—	15	2	2	1	1
1/2	—	—	2	—	2	Utz Kanna	Toz . .	1	—	1	—	1	—	—	10	—	10	—	2	—	4	1/2		22 1/2	1	—	10	1	1	1	1
—	—	—	—	—	—	Sanna .	Sim . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	Kolka . .	Land . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 5/8	1/2	19	19	7	19	. . .	Summa . . .	25	3	25	3	18	—	8	10	4	10	1	3	2	4	48	6	22 1/2	4	10	10	15	8	8

Special-Wackenbuch

über

das Guth . . . in Liefland, . . . Creyß und . . . Kirchspiel,

wornach die Bauern bißhero ihre Arbeit, Gerechtigkeit und andere Pflicht haben präſtiren ſollen, wie ſolches iſt angegeben worden bey der General-Reviſions-Inquiſition Anno 1688.

Peeſche. = = = = Wüſte. Dieſes iſt die Hälffte vom vorhergehenden Peeſche Land, welches, nachdem der darauff geweſene Bauer Anno 84 im Vorjahr verſtorben, wüſte gelegen; ein Theil davon iſt von dem Peeſche Bartull gebraucht worden, wofür er 4 Rthlr. jährlich an den Hoff gezahlt.

Preekull Markus, klaget über ſchlecht Land, hält umb Moderation in der Zinſe an, weil dieſe Gerechtigkeit ihm hinführo beſchwerlich fallen will.

Dadſing Land, = iſt viele Jahre verarrendiret geweſen an einen Teutſchen Kleinſchmidt, Nahmens Johann Otto, welcher jährlich eins vor alles 20 Rthlr. Caroliner gezahlt. Man hat nicht erfahren können, was für Haacken-Zahl und Gerechtigkeit dieſe Zehmat vor die Arrende-Jahre gehabt.

Litt. E.

Abkürzungs-Liste.

Außrechnung,

z. B.

was das Guth Ladenhoff jährlich tragen kann.

Wenn man 5-jährige Außsaat, alß von Anno 1681 biß 1685, zusammen ziehet, so kommet zwar jährlich die Außsaat, sowohl in den Hoffes-Feldern als Röhdungen und Busch-Ländern, auff 118⅕ Loff Roggen. Weilen aber die Röhdungen und Busch-Länder abnehmen, so kann nur 100 Loff zur Außsaat gerechnet und zum höchsten angeschlagen werden.

		Rthlr.	gl.
Von solchen 100 Löffen das dritte Korn, ist 300 Loff, à ½ Rthlr. = = = = = = = = = = = = = =	150, —		
An Gersten wird die Außsaat von solchen 5 Jahren jährlich auff 79⅕ Löffe zwar befunden, welches aber, aus obigen Ursachen, nur auff 65 Loff gesetzet werden kann; hievon das 3te Korn, ist 195 Loff, à ½ Rthlr. = = = = = = = = = =	97, 45		
Ebenmaaßen wird vor 130 Loff Haaber Außsaat gesetzet 100 Loff, davon das 2te Korn, ist 200 Loff, à ¼ Rthlr. = = = = = = = = = = = = = =	50, —		
Von 2⅖ Loff Weytzen das 3te Korn, ist 7⅕ Loff, à ⅔ Rthlr. = = = = = = = = = = = = = =	4, 72		
Von 1⅖ Loff Erbßen, 4½ Loff, à ½ Rthlr. = = =	2, 9		
Von 8⅘ Loff Gricken, 26⅖ Loff, à ½ Rthlr. = = =	6, 54		
Jährlich werden 18 Tonnen Bier verkrügert, à ¼ Rthlr. Gewinn, ist = = = = = = = = = = = = =	4, 45		
Transport = =		315	45

		Rthlr.	gl.
	Transport = =	315	45
Die Mühle träget jährlich:			
13 Loff Roggen, à ½ Rthlr. = = = = = =	6, 45		
2½ Loff Maltz, à ½ Rthlr. = = = = = = =	1, 22½		
2½ Loff Weytzen, à 2 Fl. = = = = = = =	1, 60		
5 Rthlr. Schilling, ist = = = = = = = =	2, 7½		
		11	45
Der Bauren Gerechtigkeit, laut Wacken-Buch:			
56 Loff 5 Klt. Roggen, = = à ½ Rthlr. = =	28, 37½		
200 Loff 2 Klt. Gersten, = = à ½ Rthlr. = =	104, 60		
158 Loff Haaber, = = = = à ¼ Rthlr. = =	39, 45		
8 Loff 2 Klt. Grücken, = = à ¼ Rthlr. = =	2, 7½		
2 Loff 5 Klt. Weytzen, = = à ⅔ Rthlr. = =	1, 80		
2 Loff 5 Klt. Leinsaat, = = à 1 Rthlr. = =	2, 75		
4½ Lth Flachs, = = = = à ⅓ Rthlr. = =	1, 45		
12 Lth 13 th Hempf, = = à ¼ Rthlr. = =	3, 14		
12 Lth 13 th Hopffen, = = à ½ Rthlr. = =	6, 29¼		
27 th Wacken-Garn, = = à 28 gl. = = =	—, 51		
18 th Butter, = = = = = à 4½ gl. = = =	—, 81		
268¾ Marck Wacken-Geld Schilling, ist = =	7, 40		
9 Säcke, à 15 gl. = = = = = = = = = =	1, 45		
10 Fuder Heu, à ¼ Rthlr. = = = = = = =	2, 45		
4½ Schaaffe, à 2 Fl. = = = = = = = = =	3, —		
		206	26
145½ Hühner, 249½ Eyer, 66 Stricke, } werden im Hoffe verthan.			
Summa = =		533	26

Litt. G.

Taxa

über

die Liefländischen Guths-Renten, welche nach Seiner Königlichen Majestät Gutachten und Ratification ist aufgesetzet worden, um gebraucht zu werden bey vorstehender General-Revision.

1	Loof	Winter-Weitzen	2/8	Rthlr.
1	—	Sommer-Weitzen	1/2	—
1	—	Roggen	1/2	—
1	—	Korn (Gersten)	1/2	—
1	—	Haaber	1/4	—
1	—	Leinsaamen	1	—
1	—	Buchweitzen	1/4	—
1	—	Erbsen	1/3	—
1	—	Hampf-Saamen	1/3	—
1	Lfb.	Butter	5/6	—
1	—	Honig	1/2	—
1	—	Wachs	3 1/3	—
1	—	Flachs	1/3	—
1	—	Keuchen-Flachs	1	—
1	—	Hampf	1/4	—
1	—	Garn	1 1/5	—
1	—	Hopfen	1/2	—
1	—	gedörrte Hechte	1/2	—
1	—	gedörrte Brachsen oder Ihmste	2/3	—
1	—	gedörrte Barsen	1/2	—
1	—	gedörrte Bliere oder Plötze	1/6	—
1/4	Tonne	gesaltzene Rebse	1/2	—
1/4	—	gesaltzene Strömlinge	1/2	—

¼ Tonne gesaltzene Brachsen oder Ihmste	¾ Rthlr.
¼ — gesaltzene Dorsche	¾ —
1000 Stück gedörrte Stinten	⅛ —
1000 — gedörrte Strömlinge	1/16 —
1000 — geräucherte Strömlinge	⅛ —
1 geräucherter Lachs	½ —
1 Band Butten	1/6 —
1 Schaaf	½ —
1 gemästetes Schwein	2 —
1 Fuder Heu	¼ —
1 Faden Holtz	½ —
1 Kuje Heu auf 10 Faden, jeder Faden zu ⅔ Rthlr.	6⅔ —
1 Arbeits-Tag zu Pferde	4 Groschen Alb.
1 Arbeits-Tag zu Fuß	3 ——

Taxa-Ausrechnung über die Grade.

Acker-Land.								
Haacken	No. 1.		No. 2.		No. 3.		No. 4.	
$\frac{1}{16}$	—	$13\frac{1}{2}$	—	$10\frac{5}{16}$	—	$8\frac{3}{4}$	—	$6\frac{9}{16}$
$\frac{1}{8}$	—	$26\frac{1}{4}$	—	$21\frac{7}{8}$	—	$17\frac{1}{2}$	—	$13\frac{1}{8}$
$\frac{3}{16}$	—	$39\frac{3}{8}$	—	$32\frac{3}{16}$	—	$26\frac{1}{4}$	—	$19\frac{11}{16}$
$\frac{1}{4}$	—	$52\frac{1}{2}$	—	$44\frac{3}{4}$	—	35	—	$26\frac{1}{4}$
$\frac{3}{8}$	—	$78\frac{3}{4}$	—	$65\frac{5}{8}$	—	$52\frac{1}{2}$	—	$39\frac{3}{8}$
$\frac{1}{2}$	1	15	—	$87\frac{1}{2}$	—	70	—	$52\frac{1}{2}$
$\frac{5}{8}$	1	$41\frac{1}{4}$	1	$19\frac{3}{8}$	—	$87\frac{1}{2}$	—	$65\frac{5}{8}$
$\frac{3}{4}$	1	$67\frac{1}{2}$	1	$41\frac{1}{4}$	1	15	—	$78\frac{3}{4}$
$\frac{7}{8}$	2	$3\frac{3}{4}$	1	$63\frac{1}{8}$	1	$32\frac{1}{2}$	1	$1\frac{3}{8}$
1	2	30	1	85	1	50	1	15
2	4	60	3	80	3	10	2	30
3	7	—	5	75	4	60	3	45
4	9	30	7	70	6	20	4	60
5	11	60	9	65	7	70	5	75
6	14	—	11	60	9	30	7	—
7	16	30	13	55	10	80	8	15
8	18	60	15	50	12	40	9	30
9	21	—	17	45	14	—	10	45
10	23	30	19	40	15	50	11	60
11	25	60	21	35	17	10	12	75
12	28	—	23	30	18	60	14	—
13	30	30	25	25	20	20	15	15
14	32	60	27	20	21	70	16	30
15	35	—	29	25	23	30	17	45
16	37	30	31	10	24	80	18	60
17	39	60	33	5	26	40	19	75
18	42	—	35	—	28	—	21	—
19	44	30	36	85	29	50	22	15
20	46	60	38	80	31	10	23	30
21	49	—	40	75	32	60	24	45
22	51	30	42	70	34	20	25	60
23	53	60	44	65	35	70	26	75
24	56	—	46	60	37	30	28	—

Busch-Land.

Hauen	No. 1.		No. 2.		No. 3.		No. 4.	
$\frac{1}{16}$	—	$2\frac{13}{16}$	—	$2\frac{7}{64}$	—	$1\frac{14}{44}$	—	$\frac{45}{64}$
$\frac{1}{8}$	—	$5\frac{5}{8}$	—	$4\frac{7}{32}$	—	$2\frac{1}{22}$	—	$1\frac{13}{32}$
$\frac{3}{16}$	—	$8\frac{7}{16}$	—	$6\frac{21}{64}$	—	$3\frac{3}{44}$	—	$2\frac{7}{64}$
$\frac{1}{4}$	—	$11\frac{1}{4}$	—	$8\frac{7}{16}$	—	$4\frac{11}{11}$	—	$2\frac{13}{16}$
$\frac{3}{8}$	—	$16\frac{7}{8}$	—	$12\frac{21}{32}$	—	$6\frac{32}{22}$	—	$4\frac{7}{32}$
$\frac{1}{2}$	—	$22\frac{1}{2}$	—	$16\frac{7}{8}$	—	$8\frac{21}{11}$	—	$5\frac{5}{8}$
$\frac{5}{8}$	—	$28\frac{1}{8}$	—	$21\frac{3}{4}$	—	$10\frac{52}{22}$	—	$7\frac{13}{32}$
$\frac{3}{4}$	—	$33\frac{3}{4}$	—	$25\frac{5}{16}$	—	$12\frac{31}{11}$	—	$8\frac{7}{16}$
$\frac{7}{8}$	—	$39\frac{3}{8}$	—	$29\frac{17}{32}$	—	$14\frac{72}{22}$	—	$9\frac{23}{32}$
1	—	45	—	$33\frac{3}{4}$	—	$16\frac{41}{11}$	—	$11\frac{1}{4}$
2	1	—	—	$67\frac{1}{2}$	—	$32\frac{81}{11}$	—	$22\frac{1}{2}$
3	1	45	1	$11\frac{1}{4}$	—	$49\frac{11}{11}$	—	$33\frac{3}{4}$
4	2	—	1	45	—	$65\frac{51}{11}$	—	45
5	2	45	1	$78\frac{3}{4}$	—	$81\frac{91}{11}$	—	$56\frac{1}{4}$
6	3	—	2	$22\frac{1}{2}$	1	$8\frac{21}{11}$	—	$57\frac{1}{2}$
7	3	45	2	$56\frac{1}{4}$	1	$24\frac{61}{11}$	—	$78\frac{3}{4}$
8	4	—	3	—	1	$40\frac{101}{11}$	1	—
9	4	45	3	$33\frac{3}{4}$	1	$57\frac{31}{11}$	1	$11\frac{1}{4}$
10	5	—	3	$67\frac{1}{2}$	1	$73\frac{71}{11}$	1	$22\frac{1}{2}$
11	5	45	4	$11\frac{1}{4}$	2	—	1	$33\frac{3}{4}$
12	6	—	4	45	2	$16\frac{41}{11}$	1	45
13	6	45	4	$78\frac{3}{4}$	2	$32\frac{81}{11}$	1	$56\frac{1}{4}$
14	7	—	5	$22\frac{1}{2}$	2	$49\frac{11}{11}$	1	$67\frac{1}{2}$
15	7	45	5	$56\frac{1}{4}$	2	$65\frac{51}{11}$	1	$78\frac{3}{4}$
16	8	—	6	—	2	$81\frac{91}{11}$	2	—
17	8	45	6	$33\frac{3}{4}$	3	$8\frac{21}{11}$	2	$11\frac{1}{4}$
18	9	—	6	$67\frac{1}{2}$	3	$24\frac{61}{11}$	2	$22\frac{1}{2}$
19	9	45	7	$11\frac{1}{4}$	3	$40\frac{101}{11}$	2	$33\frac{3}{4}$
20	10	—	7	45	3	$57\frac{31}{11}$	2	45
21	10	45	7	$78\frac{3}{4}$	3	$73\frac{71}{11}$	2	$56\frac{1}{4}$
22	11	—	8	$22\frac{1}{2}$	4	—	2	$67\frac{1}{2}$
23	11	45	8	$56\frac{1}{4}$	4	$16\frac{41}{11}$	2	$78\frac{3}{4}$
24	12	—	9	—	4	$32\frac{81}{11}$	3	—

Acker-Land.								
Haacken	No. 1.		No. 2.		No. 3.		No. 4.	
25	58	30	48	55	38	80	29	15
26	60	60	50	50	40	40	30	30
27	63	—	52	45	42	—	31	45
28	65	30	54	40	43	50	32	60
29	67	60	56	35	45	10	33	75
30	70	—	58	30	46	60	35	—
31	72	30	60	25	48	20	36	15
32	74	60	62	20	49	70	37	30
33	77	—	64	15	51	30	38	45
34	79	30	66	10	52	80	39	60
35	81	60	68	5	54	40	40	75
36	84	—	70	—	56	—	42	—
37	86	30	71	85	57	50	43	15
38	88	60	73	80	59	10	44	30
39	91	—	75	75	60	60	45	45
40	93	30	77	70	62	20	46	60
41	95	60	79	65	63	70	47	75
42	88	—	81	60	65	30	49	—
43	100	30	83	55	66	80	50	15
44	102	60	85	50	68	40	51	30
45	105	—	87	45	70	—	52	45
46	107	30	89	40	71	50	53	60
47	109	60	91	35	73	10	54	75
48	112	—	93	30	74	60	56	—
49	114	30	95	25	76	20	57	15
50	116	60	97	20	77	70	58	30
51	119	—	99	15	79	30	59	45
52	121	30	101	10	80	80	60	60
53	123	60	103	5	82	40	61	75
54	126	—	105	—	84	—	63	—
55	128	30	106	85	85	50	64	15
56	130	60	108	80	87	10	65	30
57	133	—	110	75	88	60	66	45

Busch-Land.

Haacken	No. 1.		No. 2.		No. 3.		No. 4.	
25	12	45	9	33¾	4	49 1/11	3	11¼
26	13	—	9	67½	4	65 5/11	3	22½
27	13	45	10	11¼	4	8 9/11	3	33¾
28	14	—	10	45	5	8 2/11	3	45
29	14	45	10	78¾	5	24 6/11	3	56¼
30	15	—	11	22½	5	40 10/11	3	67½
31	15	45	11	56¼	5	57 3/11	3	78¾
32	16	—	12	—	5	73 7/11	4	—
33	16	45	12	33¾	6	—	4	11¼
34	17	—	12	67½	6	16 4/11	4	22½
35	17	45	13	11¼	6	32 8/11	4	33¾
36	18	—	13	45	6	49 1/11	4	45
37	18	45	13	78¾	6	65 5/11	4	56¼
38	19	—	14	22½	6	81 9/11	4	67½
39	19	45	14	56¼	7	8 2/11	4	78¾
40	20	—	15	—	7	24 6/11	5	—
41	20	45	15	33¾	7	40 10/11	5	11¼
42	21	—	15	67½	7	57 3/11	5	22½
43	21	45	16	11¼	7	73 7/11	5	33¾
44	22	—	16	45	8	—	5	45
45	22	45	16	78¾	8	16 4/11	5	56¼
46	23	—	17	22½	8	32 8/11	5	67½
47	23	45	17	56¼	8	49 1/11	5	78¾
48	24	—	18	—	8	65 5/11	6	—
49	24	45	18	33¾	8	81 9/11	6	11¼
50	25	—	18	67½	9	8 2/11	6	22½
51	25	45	19	11¼	9	24 6/11	6	33¾
52	26	—	19	45	9	40 10/11	6	45
53	26	45	19	78¾	9	57 3/11	6	56¼
54	27	—	20	22½	9	73 7/11	6	67½
55	27	45	20	56¼	10	—	6	78¾
56	28	—	21	—	10	16 4/11	7	—
57	28	45	21	33¾	10	32 8/11	7	11¼

Acker-Land.								
Haacken	No. 1.		No. 2.		No. 3.		No. 4.	
58	135	30	112	70	90	20	67	60
59	137	60	114	65	91	70	68	75
60	140	—	116	60	93	30	70	—
61	142	30	118	55	94	80	71	15
62	144	60	120	50	96	40	72	30
63	147	—	122	45	98	—	73	45
64	149	30	124	40	99	50	74	60
65	151	60	126	35	101	10	75	75
66	154	—	128	30	102	60	77	—
67	156	30	130	25	104	20	78	15
68	158	60	132	20	105	70	79	30
69	161	—	134	15	107	30	80	45
70	163	30	136	10	108	80	81	60
71	165	60	138	5	110	40	82	75
72	168	—	140	—	112	—	84	—
73	170	30	141	85	113	50	85	15
74	172	60	143	80	115	10	86	30
75	175	—	145	75	116	60	87	45
76	177	30	147	70	118	20	88	60
77	179	60	149	65	119	70	89	75
78	182	—	151	60	121	30	91	—
79	184	30	153	55	122	80	92	15
80	186	60	155	50	124	40	93	30
81	189	—	157	45	126	—	94	45
82	191	30	159	40	127	50	95	60
83	193	60	161	35	129	10	96	75
84	196	—	163	30	130	60	98	—
85	198	30	165	25	132	20	99	15
86	200	60	167	20	133	70	100	30
87	203	—	169	15	135	30	101	45
88	205	30	171	10	136	80	102	60
89	207	60	183	5	138	40	103	75
90	210	—	175	—	140	—	105	—

Busch-Land.

Haacken	No. 1.		No. 2.		No. 3.		No. 4.	
58	29	—	21	$67\frac{1}{2}$	10	$49\frac{1}{11}$	7	$22\frac{1}{2}$
59	29	45	22	$11\frac{1}{4}$	10	$65\frac{5}{11}$	7	$33\frac{3}{4}$
60	30	—	22	45	10	$81\frac{9}{11}$	7	45
61	30	45	22	$78\frac{3}{4}$	11	$8\frac{2}{11}$	7	$56\frac{1}{4}$
62	31	—	23	$22\frac{1}{2}$	11	$24\frac{6}{11}$	7	$67\frac{1}{2}$
63	31	45	23	$56\frac{1}{4}$	11	$40\frac{10}{11}$	7	$78\frac{3}{4}$
64	32	—	24	—	11	$57\frac{3}{11}$	8	—
65	32	45	24	$33\frac{3}{4}$	11	$73\frac{7}{11}$	8	$11\frac{1}{4}$
66	33	—	24	$67\frac{1}{2}$	12	—	8	$22\frac{1}{2}$
67	33	45	25	$11\frac{1}{4}$	12	$16\frac{4}{11}$	8	$33\frac{3}{4}$
68	34	—	25	45	12	$32\frac{8}{11}$	8	45
69	34	45	25	$78\frac{3}{4}$	12	$49\frac{1}{11}$	8	$56\frac{1}{4}$
70	35	—	26	$22\frac{1}{2}$	12	$65\frac{5}{11}$	8	$67\frac{1}{2}$
71	35	45	26	$56\frac{1}{4}$	12	$81\frac{9}{11}$	8	$78\frac{3}{4}$
72	36	—	27	—	13	$8\frac{2}{11}$	9	—
73	36	45	27	$33\frac{3}{4}$	13	$24\frac{6}{11}$	9	$11\frac{1}{4}$
74	37	—	27	$67\frac{1}{2}$	13	$40\frac{10}{11}$	9	$22\frac{1}{2}$
75	37	45	28	$11\frac{1}{4}$	13	$57\frac{3}{11}$	9	$33\frac{3}{4}$
76	38	—	28	45	13	$73\frac{7}{11}$	9	45
77	38	45	28	$78\frac{3}{4}$	14	—	9	$56\frac{1}{4}$
78	39	—	29	$22\frac{1}{2}$	14	$16\frac{4}{11}$	9	$67\frac{1}{2}$
79	39	45	29	$56\frac{1}{4}$	14	$32\frac{8}{11}$	9	$78\frac{3}{4}$
80	40	—	30	—	14	$49\frac{1}{11}$	10	—
81	40	45	30	$33\frac{3}{4}$	14	$65\frac{5}{11}$	10	$11\frac{1}{4}$
82	41	—	30	$67\frac{1}{2}$	14	$81\frac{9}{11}$	10	$22\frac{1}{2}$
83	41	45	31	$11\frac{1}{4}$	15	$8\frac{2}{11}$	10	$33\frac{3}{4}$
84	42	—	31	45	15	$24\frac{6}{11}$	10	45
85	42	45	31	$78\frac{3}{4}$	15	$40\frac{10}{11}$	10	$56\frac{1}{4}$
86	43	—	32	$22\frac{1}{2}$	15	$57\frac{3}{11}$	10	$67\frac{1}{2}$
87	43	45	32	$56\frac{1}{4}$	15	$73\frac{7}{11}$	10	$78\frac{3}{4}$
88	44	—	33	—	16	—	11	—
89	44	45	33	$33\frac{3}{4}$	16	$16\frac{4}{11}$	11	$11\frac{1}{4}$
90	45	—	33	$67\frac{1}{2}$	16	$32\frac{8}{11}$	11	$22\frac{1}{2}$

Acker-Land.

Haacken	No. 1.		No. 2.		No. 3.		No. 4.	
91	212	30	176	85	141	50	106	15
92	214	60	178	80	143	10	107	30
93	217	—	180	75	144	60	108	45
94	219	30	182	70	146	20	109	60
95	221	60	184	65	147	70	110	75
96	224	—	186	60	149	30	112	—
97	226	30	188	55	150	80	113	15
98	228	60	190	50	152	40	114	30
99	231	—	192	45	154	—	115	45
100	233	30	194	40	155	50	116	60
200	466	60	388	35	311	10	233	30
300	700	—	583	30	466	60	350	—
400	933	30	777	25	622	20	466	60
500	1166	60	972	20	777	70	583	30

Busch-Land.

Haacken	No. 1.		No. 2.		No. 3.		No. 4.	
91	45	45	34	11 1/4	16	49 1/11	11	33 3/4
92	46	—	34	45	16	65 5/11	11	45
93	46	45	34	78 3/4	16	81 9/11	11	56 1/4
94	47	—	35	22 1/2	17	8 2/11	11	67 1/2
95	47	45	35	56 1/4	17	24 6/11	11	78 3/4
96	48	—	36	—	17	40 10/11	12	—
97	48	45	36	33 3/4	17	57 3/11	12	11 1/4
98	49	—	36	67 1/2	17	73 7/11	12	22 1/2
99	49	45	37	11 1/4	18	—	12	33 3/4
100	50	—	37	45	18	16 4/11	12	45
200	100	—	75	—	36	32 8/11	25	—
300	150	—	112	45	54	49 1/11	37	45
400	200	—	150	—	72	65 5/11	50	—
500	250	—	187	45	90	81 9/11	62	45

Diese Revision vom J. 1688 sollte eigentlich als eine allendliche betrachtet werden. Die Hakenzahl, die die Güter hiernach erhalten haben, heißt die volle schwedische Hakenzahl. Die nachherigen Verwüstungen des Krieges machten zwar neue Revisionen nötig, um die durch den Krieg von Menschen entblößten Güter zu unterstützen, und dergestalt konnte manches Gut wohl eine herabgesetzte Hakenzahl erhalten, nie aber an Hakenzahl vergrößert werden. Dieses ist auch bis auf die Revision von 1758 beobachtet worden. Allein der Kämmerier Hoffmann setzte eine neue Revision vom J. 1765 durch, wodurch manche Güter in Hakenzahl wuchsen, weil man schatzfreies Land, wo Bauern angesiedelt waren, in Anschlag brachte, und steuerpflichtiges Land, worauf ein Adelhof oder Hoflager (Beihof) gegründet war, vom Anschlage nicht befreien wollte, und rechtlich nicht durfte. Auf die Grundsätze einer speziellen Messung ist nun auch die seit 1803 eingetretene Wakenbuchsregulirung gegründet. Man hat den Idealhaken auf 80 Rtlr. Alb. Landeswerth und 20 arbeitsame Menschen festgesetzt, wodurch an Leistungen, wenn man die Naturalabgaben auch in Frohnen taxamäßig auflöset, nicht zwei Tage wöchentlich auf einen arbeitsamen Menschen Frohne kommt. Daß man 20 Rtlr. zuschlug zu den 60 Rtlrn., entstand dadurch, daß man den in den schwedischen Wakenbüchern für Hülfsfrohnen offen gelassenen Spielraum für Willkühr ausgleichen wollte, mit Anschlagung der Heuschläge und Gärten, welche bei der schwedischen Revision, die nur auf Brustacker und Buschland sich beschränkte, nicht angeschlagen waren. Wer über diesen Anschlag speziellere Auskunft zu haben wünscht, wie auch über den Gang der zur Ausführung dieser nun bald — wahrscheinlich 1822 — vollendeten Wakenbuchsregulirung errichteten und errichtet gewesenen Kommissionen und Kommittäten: der lese nach die Bauerverordnungen vom Jahr 1804, nebst der angehängten Instruktion für die Revisionskommissionen, — und die Ergänzungspunkte vom Jahr 1809, nebst der angehängten Instruktion für die Meß-Revisionskommission, — wie auch Storch's Rußland unter Alexander dem Ersten, Bd. 3. u. 4.

CXXVII. Verordnung.

[Gouvernementliches Plakat,] Wegen Corroboration der Catechisation [1]).

Ob zwar nicht allein die schuldige Liebe und Sorge vor die Beybehaltung und Vermehrung des seligmachenden Erkänntnisses und ewigen Heils im Christenthumb, sondern auch der unterthänigste Gehorsam gegen Ihro Königliche Majestät ergangene, und jedermänniglich im gantzen Lande kundgemachte heilsame Kirchen-Ordnung von 1686, einen Jedweden bewegen und treiben sollte, der höchst nöthig- und nützlichen Catechismus-Lehre, Erklärung und Verhör [2]), fleißig beyzuwohnen, so soll doch bey den Gemeinen und Zuhörern, insonderheit bey der Jugend und dem Dienst-Volcke, eine solche Trägheit darinn verspüret werden, daß dieselbe auch J. K. M. allerunterthänigst [hat] hinterbracht werden müssen.

Wie nun J. K. M. dadurch nach Dero beywohnenden höchst Gottseeligen Eyffer vor die Ehre Gottes und [für] Dero sämptlichen Unterthanen ewigen Wohlfahrt, veranlasset worden, solcher höchst schädlichen Unart und vorsätzlichen Versäumniß der Erbauung im Christenthumb zu steuren, und Dero hiezu wohl verfaßten Kirchen-Ordnung [3]), Cap. 3. §. 9., auch in diesem Stücke kräfftig Nachdruck zu geben:

So haben J. K. M. gerechtsamst befohlen, wieder (wider) sothane muthwillige Wiederstrebung, wodurch das sonst sich zu uns nahende Reich Gottes gehindert, und die bey dem grössesten Hauffen leyder annoch herrschende Blindheit und Unwissenheit in dem wahren Erkänntnisse Gottes und ihres [eigenen] Heyls gestärcket wird, rechten Ernst zu gebrauchen, und sowohl die Säumhafften als Wiedergesetzlichen durch Obrigkeitlichen Arm und Straffe zu ihrer Pflicht und Gebrauch der zur Seelen-Wohlfahrt ersprießlichen Mittel anzuweisen.

Diesen J. K. M. allergnädigsten Befehl und Verordnung [4]) hat man, bey Abwesenheit Sr. Hochgräfflichen Excellentz [5]), Allen und Jeden abermahl kund zu machen, keinen Wandel gewinnen können (nicht befugt gehalten zu unterlassen); gestalt denn hiemit insgemein (allgemein) ernstlich befohlen seyn soll, daß ein Jeder, sowohl im Lande als denen Städten, nicht nur vor sich zum Exempel und Andern zur guten Nachfolge, sondern auch seine Kinder und andere Jugend, sampt den Bedienten und Gesinde, vornehmlich aber die ihm angehörige oder untergebene Bauerschafft, alte und junge, ohnausbleiblich bey der Catechismus-Lehre, Erklärung und Verhör stellen, und dahin mit möglicher Sorgfalt halten soll, daß sie bey solcher Versammlung [6]) fleissig und zu rechter Zeit sich allemahl einfinden mögen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß wieder (wider) die entweder Versäumliche oder vorsetzlich Ausbleibenden und Ungehorsamen mit würcklicher Einforderung der darauff im oben angezogenen Punct der Königlichen Kirchen-Ordnung gesetzten Straffe [7]), ohne Verschonen verfahren, und hierinn der Priesterschafft, welche darauff Acht zu haben, nach Anleitung der Kirchen-Ordnung [8]), sich nicht entziehen wird, nach Ihro Königli-

chen Majestät ausdrücklichen Befehl, die Hand willig geboten werden soll [9]).

Gegeben auff dem Königlichen Schlosse zu Riga, den 15ten Februar Anno 1694.

Ericus Soop.

(L. S.)

1. Unter Korroboration ist hier wohl zu verstehen: wiederholte Einschärfung des Katechismusunterrichts.

2. Diese Katechisation besteht aus drei Stücken:
a) Verlesung der Lehre aus dem Katechismus.
b) Erklärungen über diese Lehre.
c) Ueberhörung der Zuhörer, in wiefern sie gefaßt und behalten haben das Vorgetragene.
Siehe hierüber die Kirchenordnung, Kap. 2. §. 10.

3. Nämlich vom Jahr 1686.

4. An welchem Tage der königliche Befel, auf welchen sich diese Verordnung stützet, ergangen ist, läßt sich nicht mit Gewißheit bestimmen.

5. Das war Hastfer, der sich damals in Schweden befand.

6. In der Kirche vor der Predigt, wie das Kap. 2. §. 9. der Kirchenordnung vorschreibt.

7. Diese Strafe bestand das erste Mal in 4 Oeren Silbermünze (ungefähr 5 Ferdinge oder 30 Kopeken Kupfermünze) für Eltern und den Hausvater, und 2 Oeren Silbermünze (ungefähr $2\frac{1}{2}$ Ferdinge oder 15 Kopeken Kupfer-

münze) für jedes Kind und jeden Dienstboten; das zweite Mal in dem Doppelten. Siehe Kap. 2. §. 9. der K. O.

8. Wahrscheinlich ist hier auch der öfter erwähnte §. 9. des 2ten Kapitels der Kirchenordnung gemeint.

9. Diese Verordnung hat noch heutiges Tages volle Gesetzeskraft, und ist nur zu wünschen, daß der Kirchenordnung getreu nachgelebet, und dadurch mehr biblische Religiosität verbreitet werde.

CXXVIII. Verordnung.

J. K. M. Brieff an alle vier Hoff-Gerichte und Collegia, sampt denen Executoren, [vorschreibend:] daß die rechtskräfftig gewordenen Urtheile und Resolutionen (Verfügungen) zu prompter (schneller) Execution befördert werden sollen. Stockholm, den 14ten April Anno 1694.

Wir Carl von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. Unsere sonderbahre (besondere) Gunst ꝛc.

Demnach Wir die sich ein und ander Mahl zutragenden Mißbräuche vernehmen, daß die Executiones dadurch Auffschub und Anstand gewinnen, wenn die Parten bloß vorgeben, ob (als) wären entweder ihre Sachen und Zwistigkeiten, welche durch rechtskräfftig gewordene Urtheile und Resolutionen in rem judicatum (als völlig abgemachte Sachen) bereits ergangen sind, bey Uns oder dem Ober-Richter auffs Neue wieder auffgenommen, oder ob (als) hätten sie bey Uns ihre Suppliquen, welche deren (ihren) Contra-Parten etwann zur Erklärung communiciret (mitgeteilt) seyn möchten, überreichet; wodurch die, welche nicht ohne Mühe, Beschwer und Unkosten ihre Processen ausgeführet, und rechtliche Urtheile und Resolutionen sich erworben und gewonnen haben, nicht wenig zu leiden kommen und in ihren [ihnen] zuständigen Rechte auffgehalten werden.

Dahero, umb solchen Mißbrauch vorzubeugen, und damit ein Jedweder in dem ihm zugehörigen Rechte befördert werde möge, haben Wir

aus beywohnender Sorgfalt für die Beförderung der Gerechtigkeit und Unserer Unterthanen Wohlfahrt, hiemit

ordnen und gänzlich verbieten wollen, daß hinführo keine Sache wegen dergleichen Einwendung mehr auffgehalten, sondern die Execution auff ergangene rechtskräfftig gewordene Urtheile und Resolutionen nichts desto weniger ihren Fortgang gewinnen und vollzogen werden sollen.

Womit ꝛc. [1]).

Carolus.

(L. S.)

1. Hier — sowohl am Schlusse als im Eingange — sind die schon so oft vorgekommenen Formeln weggeblieben. Uebrigens ist diese Verordnung in voller Anwendbarkeit.

CXXIX. Verordnung [1]).

J. K. M. gnädigste [2]) Resolution und Erklärung auf des General-Superintendenten über Liefland Doctor Joh. Fischer's insinuirtes [3]) unterthäniges Memorial, angehend [4]) theils das Consistorial-Wesen in Liefland [5]), theils die unteutsche Bibel [6]), theils die Kirchen-Ordnung daselbst [7]), wie auch die Kirch- und Schul-Gebäude, sammt Schul-Länder und Schulmeister-Lohn, theils auch seine eigene Privat-Angelegenheit. Gegeben Stockholm, den 30sten September [8]) 1694.

I. Wegen der Consistorial-Sachen.

§. 1. Demnach J. K. M. mit Introducirung (Einführung) Dero wohlgefasseten Kirchen-Ordnung in Liefland [9]) unter allen das Absehen gehabt, die Justice in Consistorial-Sachen, dadurch desto besser zu befördern, als finden auch J. K. M. für gut und nöthig, daß die in selbiger Dero Kirchen-Ordnung vorgeschriebene Form eines Consistorii puri [10]) sammt methodi procedendi [11]), sowohl in Liefland als in dem gantzen Königreich Schweden und dessen Provincien, ohne Veränderung, als wodurch auch der Lauf der Justice in Consistorial-Sachen am besten im Lauf gebracht und erhalten werden kann, bestehen bleiben

möge: maaßen J. K. M. dahero für unnöthig halten, daß nach des General-Superintendenten Vorschlag drey Unter-Consistoria sammt zwey Ober-Consistoria in Liefland eingerichtet werden sollten, angesehen er vermeynet, daß von einem Consistorio nicht alles bestellet und verwaltet werden könnte, welche Einwendung nicht von solcher Wichtigkeit, daß S. K. M. publicirte Kirchen-Ordnung in diesem Fall sollte verändert werden [12]); Sintemahlen die Beförderung der Justice nicht eigentlich von den Gericht-Stühlen oder der Gerichten Vielheit, sondern von derselbigen fleißigen und beständigen und redlichen Handhabung oder Observirung dependiret (abhängt), welches auch Liefands eigenes Exempel genugsam bezeuget, in welchem vor diesem durch die viele dazu verordnete Consistoria die Justice dennoch nicht besser befördert, sondern vielmehr eine schädliche Vielfältigkeit der Jurisdictionen (des Gerichtsstandes) und daraus entstandene Confusion (Verwirrung) verursachet worden. Es ist daher J. K. M. gnädigster Wille und Befehl, daß in Liefland nicht mehr als ein Consistorium [13]), und zwar in der Stadt Dörpt, weilen die Academie daselbst ist, nach diesem eingerichtet werden soll [14]), wohin auch der General-Superintendent sich auf das förderſamſte zu begeben [15]) und daselbst beständig zu bleiben [hat], so daß er an dem Orte das Consistorium nach J. K. M. Kirchen-Ordnung einrichte, woselbst in Consistorialschen Sachen und Angelegenheiten die Justice so viel prompter (schneller) mitgetheilt werden kann, als das Consistorium nun daselbst perpetuum (unausgesetzt) und das ganze Jahr durch gehalten wird, so daß die Justice solchergestalt jedermann täglich offen stehet, ohne Abwartung gewis-

ser Zeiten im Jahr, überdem auch die Consistorial-Arbeit anjetzo so viel weniger und geringer ist, als ein großes Theil derjenigen Sachen und Verrichtungen, die vor diesem für ein Cosistorium mixtum gehört, nach der Kirchen-Ordnung, unter die weltlichen Gerichte verlegt worden sind, so daß nur causae pure ecclesiasticae et consistoriales [16]) dem Consistorio überlassen werden, und die Sachen, so von geringer Wichtigkeit und Würde sind, nach der in der Kirchen-Ordnung c. 24. §. 19. gegebenen Anleitung, vor dem Propst des Kreises, allwo ein solcher Casus (Fall) verfällt, nebst dem Pastor loci (Ortsprediger) und einem von den andern daselbst wohnenden [17]) aufgenommen und untersuchet, und hernach zu des Consistorii in Dörpt Erwägung und Ausschlag, im Fall denen, so einen weiten Weg haben oder weit abgelegen sind, zu schwer fallen sollte, nach Dörpt zu reisen, übersandt werden könne [18]).

§. 2. Was anbelangt des General-Superintendenten anderen Vorschlag, wegen Abhörung der Zeugen, nemlich, daß solche nicht vor dem weltlichen Gerichte, sondern allemal vor dem Consistorio geschehen möge, so können J. K. M., wider den klaren Inhalt der Kirchen-Ordnung und des darinnen verfaßten Gerichts-Processes, in diesem Fall keine Veränderung nachgeben, insonderheit, weil durch des General-Superintendenten Vorschlag die Justice den Parten so viel schwerer und weitläuftiger würde gemacht werden, wenn ein Gezeuge nach Dörpt gezogen, und daselbst vor dem Consistorio abgehöret werden sollte, und würden die Parten so viel schwerer und mehr Unkosten und Ungelegenheiten haben, als wenn derselbe für die weltliche Gerichte im Lande

oder in den Städten des Kreises, woselbst der Gezeuge wohnet, abgehöret wird, wesfalls J. K. M. gnädigster Wille und Meinung ist, daß ebenfalls in diesem Stück der Kirchen-Ordnung und der darinnen [19]) Gerichts-Ordinanz ohne Veränderung gebührend nachgelebet werden soll [20]).

§. 3. Auff des General-Superintendenten unterthänige Befragung [21]), ob nicht die Appellation von dem Liefländischen Consistorio nach wie vor [22]) directe (unmittelbar) an J. K. M. eigene Justice-Revision [23]) und nicht etwa an ein [24]) Hoffgericht gehen soll, ist J. K. M. gnädige Antwort und Erklärung diese: daß dem Liefländischen [25]) Consistorio so viel weniger unanständig und verkleinerlich seyn könne, unter einem Hoffgerichte als dessen Ober-Instanz zu stehen, gleichwie das Consistorium zu Upsal, worinnen [26]) der Erz-Bischoff präsidiret (den Vorsitz hat), samt allen andern Consistoriis hier im Reich sich hierinnen der Kirchen-Ordnung gleichmüssig [27]) bezeugen, wesfalls [28]) auch dem Liefländischen Consistorio hierinnen kein Prärogativ (Vorzug) gestattet werden kann, sondern [29]) es soll die Appellation von dem Liefländischen Consistorio nach diesen [30]) an das Dörptsche Hoffgericht geschehen [31]), ausgenommen die Sachen, welche in der Consistorial-Proceß-Ordinance [32]) beym Schlusse des §. 24. expresse davon ausgenommen und ausgesetzet seynd [33]).

§. 4. Solchergestalt auch, wann die in der Kirchen-Ordnung beschriebene Forma eines Consistorii puri beybehalten wird, ist die Verordnung zwoner Notarien zur Gravation (Belastung) des Staats unnöthig und fällt von sich selbst dahin [34]).

§. 5. Eine Verbesserung des Lohns vor die Consistoriales in Dörpt, die der General-Superintendent verlanget, kann ihnen nicht bewilliget werden, sondern sie sind schuldig, wie alle andere

Consistoriales hier im Reiche, ihren obliegenden Functionen (Geschäften) und Diensten vor den ordinairen Lohn, so ihnen auf den Staat [35]) bestanden wird, ein Genüge zu thun [36]).

§. 6. In den Städten Pernau und Dörpt ist nicht nöthig, besondere Consistoria zu formiren (einzurichten), so wie sich auch dieselbe nicht haben nach der Stadt Riga Exempel und der Disposition (Verfügung), so J. K. M. aus besonderen Considerationen (Rücksichten) mit derselben gemacht [37]), zu richten; dannenhero die Städte Pernau und Dörpt sich ebenfalls an das eine Consistorium, so J. K. M. in Dörpt etabliret (errichtet), zu halten haben [38]).

§. 7. Die Beschwerden und Klagen, so der General-Superintendent wider den Militair-Staat und Krieges-Gerichte in Liefland angebracht, als wenn dem Consistorio von demselben nicht mit gehörigem Respect und Gehorsam, in dem, was nach des Consistorii Urtheilen und Resolutionen von ihnen sollte exequiret werden, begegnet wäre, hätten leichtlich remediret (abgeholfen) werden können, wenn solches beym General-Gouvernement gebührend wäre angegeben und dessen Assistence (Beistand) und Handreichung gesuchet worden, welches hinführo in dergleichen Begebenheiten in Acht genommen und hätte das General-Gouvernement in solchen Fällen nicht vorbeygegangen werden sollen. Gestalt dann auch J. K. M. Dero gnädigste Ordres (Befele) an den General-Gouverneur abgehen lassen [39]), dem Consistorio bey dergleichen Zufällen mit einer prompten Handreichung und Remedirung (Abhelfung) beyständlich und willfährich zu seyn [40]).

II. Wegen der unteutschen Bibel.

§. 1. Ehe und bevor die Lettische Bibel publiciret werden kann, finden J. K. M. für nöthig, daß die Priester, sowohl die Lief- als Kurländische, welche über selbige Biblische Version (Uebersetzung) in die Lettische Sprache gearbeitet haben, einen Revers von sich geben müssen, daß sie dafür stehen und Rede und Antwort geben wollen, daß die Version in allem richtig sey und nichts Mißstößiges [41]) darinnen gefunden werden, auf welchem Fall [42]), und wenn solche Attestate und Reverse [43]) angekommen, J. K. M. geneigt sind, nachgehends Ordres (Befele) zu geben, wegen der Lettischen Bibel-Austheilung, sowohl an die Kirchen und Schulen, woselbst sie nachgehends pro inventario [44]) verbleiben sollen, als auch an die Kurländischen Priester, die bey Uebersetzung derselben, Beschwerde und Ungemach gehabt, wie auch an andere Arme [45]), welche unvermögend sind, ein Exemplar für Geld zu kaufen, und dennoch ohne dieselbe nicht seyn können. Zu dem Ende J. K. M. gnädigster Wille ist, daß der General-Superintendent eine Liste aufsetze und dem General-Gouverneur zustelle, von allen Kirchen und Schulen in Liefland, sammt den Kurländischen Priestern und andern Personen, die der Distributionen (Austeilungen) selbiger Lettischer Bibel theilhaftig werden und ein Exemplar davon bekommen müssen. Gestalt denn J. K. M nachgehends, wenn ein solcher Aufsatz und Liste eingekommen ist, wegen Austheilung der Bibel ferner Ordres ertheilen wollen [46]).

§. 2. Wegen der Ehstländischen Bibel approbiren (genehmigen) J. K. M. des General-Superintendenten Vorschlag, daß

nemlich darüber eine neue Conference [47]) zwischen den Professoribus Theologiae, samt denen aus der Priesterschaft in Ehst- und Liefland, die der Ehstländischen Sprache am besten erfahren und kundig sind, förderſamst angestellet werden möge, umb die vorige Arbeit zu übersehen und genau zu ordnen, und wenn es übersehen und alles richtig befunden worden, wollen J. K. M. zu derselben Druck gewisse Mittel verordnen [48]).

III. Wegen der Kirchen-Rechnung.

§. 1. Daß die Kirchen-Vorsteher bey den Schwedischen und Finnischen Kirchen St. Jacob und St. Catharina in Riga [49]) in so langer Zeit, wie der General-Superintendent berichtet, keine Rechnung gethan (abgelegt), solches scheint guten Theils daher zu rühren, daß solches nicht beym General-Gouverneur geklaget und angegeben worden; weswegen J. K. M. Dero gnädigste Ordres an den General-Gouverneur nun abgehen lassen will, daß bemeldete Kirchen-Vorsteher angehalten werden mögen, ihre Rechnung gebührend zu clariren (in's Reine und Klare abzugeben) [50]).

§. 2. Was die Land-Kirchen betrifft, so haben J. K. M. die Verordnung gemacht, daß der Statthalter [51]) Aufsicht haben und Sorge tragen soll, für die Kirchen, Pastorathen und Schul-Häuser, bey welchen J. K. M. entweder das Jus patronatus, oder sonst einiges Antheil, vermittels einiger, in dem Kirchspiele belegenen Krons-Güther haben, weswegen auch die Rechnungen von den Land-Kirchen in das Oeconomie-Comtoir eingegeben werden sollen, vermöge des vom General-Gouverneur darüber publi-

cirten Patentes [52]). J. K. M. aber vernehmen ungern, daß solches contremandiret (zurückgenommen) seyn soll, welchen Unfugs wegen in dergleichen Fällen J. K. M. denen, so es angehet, diesesmal so ernstlich verwarnet haben wollen, und weil dem Statthalter seines Verhaltens halber in diesem Stück im Namen J. K. M. eine besondere ausführliche Instruction mitgetheilet worden, als kommet auf ihn die Verantwortung, und er muß wegen der Kirchen-Mittel auf dem Lande Rede und Antwort geben, welches J. K. M. aus einer Vorsorge vor eine so viel bessere Richtigkeit dieser Kirchen-Mittel-Disposition (Verwaltung) dergestalt verordnet haben, angesehen der Priester Rechnungen bisher unrichtig und unvollkommen befunden worden [53]).

IV. Wegen Erbauung der Kirchen und Schulen.

§. 1. Obwohl J. K. M. von Deren eigenen Revenüen (Einkünften) zum Kirchen-Bau und Reparation (Ausbesserung) gewisse Mittel bestehen, und dergleichen extraordinaire Begnadigungen und derselben Verrechnungen nicht eigentlich unter die consistorialische Aufsicht [54]) gehöret, sondern nach des Statthalters Instruction §. 7. [55]) dem General-Gouvernement geschehen, und folglich derselben Rechnung an die Königliche Kammer-Revision übersandt werden muß, so wollen dennoch J. K. M., daß, weilen solche Begnadigung ad pias causas destiniret (zu Wohlthatszwecken bestimmt) sind, dem General-Superintendenten und dem Consistorio davon Communication oder Nachricht gegeben werden möge, so oft es nöthig ist oder erfordert wird, und daß in diesem Fall, als auch sonsten, was das Kirchen-Wesen in

externis [56]) betrifft, und zu dessen Nutzen und Aufnehmen gereichen kann, einer dem andern mit aller Bescheidenheit ohne Piquanterie (Empfindlichkeit) begegnen und an die Hand gehen soll [57]).

§. 2. Was von dem General-Superintendenten hierbey vorgeschlagen wird,

1) Wegen zweyer oeconomorum [58]) in den Ehstländischen und Lettischen Districten, welche herumb reisen und die Kirchen- und Schul-Gebäude in Augenschein nehmen, wie auch dazu, was nöthig seyn möchte, verschaffen, und was an den Kirchen- und Pastorathen-Landen unrechtmäßiger Weise abhändig gemacht und genommen seyn könnte, wieder einziehen und revociren (zurückfordern) sollten, so wird solches für unnöthig befunden, sintemahl dem Statthalter in dessen Instruction [59]) alles committiret (aufgetragen) worden, welcher hierin sein Amt verrichten, und gedachtermaaßen desfalls dem General-Superintendenten und dem Consistorio communication (Mitteilung) ertheilen wird [60]).

2) Zur Reparation der Kirchen in Ober-Pahlen soll auch aller Fleiß angewendet werden, so weit es nach der Hand [61]) geschehen kann, und die von J. K. M. zum Behuf solcher Reparation angeschlagenen und bestandenen Mittel nach der darüber verfaßten Disposition und Verordnung zureichen können [62]).

3) Betreffend darneben die Mittel, so von J. K. M. vergönnet worden, ein Hauß für die Schul-Bediente und Collegen bey der sogenannten Schola Carolina [63]) zu kauffen oder zu bauen. Weil der General-Superintendent, J. K. M. vorbe-

meldeter Verordnung nach, seine Haushaltung nach Dörpt transportiret (verlegt) und solchergestalt das Hauß in Riga quittiret (verlassen), so er bißhero eingehabt hat [64]), welches nicht so repariret (ausgebessert) und bequem ist, daß bemeldete Schul-Collegen gebührend darin accommodiret (angestellt) werden können, so finden J. K. M. am besten zu seyn, daß selbiges Hauß an den Meistbietenden verkaufft, und auf den bey der Schulen belegenen Platz von denen dazu verordneten, und nun für dieses Hauß, so verkaufft werden soll, fallenden Mitteln, solche Gebäude aufgesetzet werden mögen, welche vor bemeldete Schul-Bediente propre oder dienlich seyn können [65]).

4) J. K. M. wollen auch die Vorsorge tragen, daß sowohl in Ober-Pahlen, als andere große Versammlungen [66]), da es nöthig ist, gewisse Adjuncti oder Diaconi [67]) gesetzet, und zu deren Unterhalt ein halb Haacken Landes angeschlagen werden möge [68]).

V. Wegen Schul-Land und Schulmeister-Lohn.

§. 1. Zu der Schulmeister Unterhalt haben J. K. M. vor einen jeden 1/4 Haacken Landes verordnet, und wollen Dero gnädigste Ordres an den General-Gouverneur abgehen lassen, daß er ihnen solche zugelassene Stücker Landes wohl legen und einrichten lasse, so daß sie davon ihre Subsistenz haben können [69]). Was aber des General-Superintendenten Vorschlag betrifft, daß der nächstbelegene Bauer abgesetzet und an einen andern Ort verleget werden möge [70]), solches kann nicht angenommen und gebilligt werden [71]).

§. 2. Daß die Arrendatores und Bauern [72]) angehalten werden mögen, ihre Kinder und andere gemeine Personen zur Schulen

zu schicken, deswegen hat der Herr General-Gouverneur ein Patent ausgehen zu lassen [73]), und wird darüber weiter die Hand halten. Allein darneben lieget dem General-Superintendenten ob, die Priesterschafft zu vermahnen, daß sie denen Eltern, die solche Kinder haben, mit Nachdruck vorstellen, die Nothwendigkeit und den großen Nutzen dieses heilsamen Werckes, damit sie dadurch mehr aus eigener Willichkeit und Vorsorge für ihrer Angehörigen Erbauung und ewigen Wohlfahrt, den priesterlichen Vorstellungen nachfolgen [74]), als durch äußerlichen Zwang, ihre Kinder zur Schulen zu halten, angetrieben werden mögen. Sollte aber jemand so nachlässig oder unbedachtsam befunden werden, daß er solche Vermahnung nicht achtete und sich dagegen widerspenstig bezeugte, so kann derselbe beym General-Gouverneur angegeben und dessen Handreichung gesuchet werden [75]).

VI. Wegen des General-Superintendenten Privat-Angelegenheiten.

§. 1. Weilen des General-Superintendenten vorgedachter Maaßen, Haushaltung aus Riga nach Dörpt transportiret, und das Hauß, welches er bißher bewohnet hat, verkauffet werden soll, wie ebenfalls hier oben gemeldet worden [76]), so ist die Reparation, warum er nun anhält, unnöthig, und sind keine Mittel anjetzo darzu vonnöthen [77]).

§. 2. J. K. M. wollen aus einer aparten (besonderen) Begnadigung zugeben, daß der General-Superintendent von dem Guthe Lindenhoff, so er auf Abrechnung seines Lohnes inne hat, nach diesem [78]) nicht mehr als jährlich ein hundert Last Kalck

abliefern möge [79]), doch muß er die Bauern zu keiner anderen Arbeit, als bey diesem Guth, und desselbigen gehörigen Cultur und Nutzen gebrauchen [80]).

§. 3. Wegen der Refusion (Wiedererstattung) seiner zu dem Bibel-Druck vorgeschossenen Gelder, und andern dabey angewandten Kosten, ist J. K. M. gnädigste Meinung und Wille, daß der General-Superintendent vorhero eine Special-Rechnung darüber verfasse, und eingebe, woraus man sehen könne, worinn der geschehene Vorschuß bestehe, da denn J. K. M. hernach, wegen Bezahlung derselben, Ordres stellen wollen [81]).

§. 4. Was endlich die gesuchte Prolongation (Verlängerung) des Guthes Lindenhoff Arrende und derselben Extension (Ausdehnung) auf des General-Superintendenten Hinterlassene [82]), wenn er mit Tode abgehen sollte, anlanget, so kann propter exemplum (des Beispiels der Nachfolge wegen) eine solche Expectence (Anwartschaft) nicht ertheilet werden, allein sie sollen das annum gratiae oder das Gnaden-Jahr [83]) zu genießen haben, und alsdann seine Erben, nach der Kirchen-Ordnung [84]), nicht weniger als andere, denen dieses beneficium (Wohlthat) darinnen vergönnet ist [85]).

Dieses haben J. K. M. Dero General-Superintendenten über Liefland auf dessen unterthäniges Memorial, wegen vorbemeldeter Angelegenheiten, zur gnädigen Antwort und Erklärung mittheilen wollen, wornach er sich in allen Puncten und Klausuln zu richten hat: und J. K. M. verbleiben im übrigen ihm

mit Königlicher Gunst wohl zugethan [86]). Actum ut supra (gegeben, wie oben angezeigt).

Carolus.

(L. S.)

T. Polus.

1. Diese Verordnung ist in der Ausgabe der Landesordnungen vom Jahr 1707, pag. 598, nur im Transsumpt aufgenommen, und zwar nur der §. 3. aus der ersten Abteilung dieser Verordnung. Durch den thätigen Beistand des Herrn Generalsuperintendenten Dr. Sonntag, hat aus dem schwedischen Regierungsarchiv der Herausgeber dieser Gesetzessammlung eine vollständige Abschrift der königlichen Resolution, nach allen ihren sechs Abteilungen, in extenso in einer deutschen Uebersetzung erworben. Daselbst befindet sich, in einem Konvolut königlicher Resolutionen, welches noch aus einer frühern Ordnung derselben die Nummer 177. sich erhalten hat, unter Nummer 60. eine Abschrift des schwedischen Originals. Die hier gelieferte deutsche Uebersetzung ist aus einem Kollektaneenbuche des vormaligen Generalsuperintendenten J. B. Fischer genommen. Obgleich diese mit manchen Fehlern des Abschreibers überhäuft ist, so ward es doch nicht schwer, sie zu verbessern und zu ergänzen, und dadurch ein reines und ergänztes Ganze hier zu liefern. Blos der §. 3. ist unverändert in seiner Schreibart gelassen.

2. In der Rubrik des Transsumpts heißt es: allergnädigst.

3. Dieses ist im Transsumpt übersetzt: übergebenes.

4. Dieses Wort ist im Transsumpt den folgenden Worten: „theils das Consistorial-Wesen in Liefland", nachgestellt.

5. Das nun Folgende ist in der Rubrik des Transsumpts ganz weggelassen.

6. D. h. die in lettischer sowohl als in ehstnischer Sprache übersetzte.

7. Wahrscheinlich soviel, als: die eingeführte Kirchenordnung von 1686 betreffend, die eben im Jahr 1690 auf dem Landtage zu Dorpat bedingt, nachher aber, durch das Reglement vom 20. Dezember 1694, unbedingt eingeführt worden, und aus welcher hier Erklärungen gegeben werden. Die Prozeßordnung für das Thumkapitel, vom Jahr 1687, dehnte Hastfer, — da, zu Folge der Kirchenordnung, das Consistorium purum in ein mixtum verwandelt werden mußte, — durch ein Patent vom 22. September 1693, gleichfalls auf Livland aus, ungeachtet sich Fischer dagegen gesetzt hatte, wie solches die Erläuterungen und Anfragen des Oberkonsistoriums, vom 14. Julius 1690, ausweisen, auf welche die königliche Resolution vom 30. Junius 1691 erfolgte, von welcher bei der Kirchenordnung selbst weiterhin ausführlicher gehandelt werden wird. Siehe auch Hupel's Nord. Miszellaneen, St. 7., S. 224.

8. Im Transsumpt steht der 28ste September, so aber nicht so richtig als der 30ste und wohl ein Druckfehler seyn mag, da sowohl die schwedische Abschrift (s. Anmerk. 1.) als Hupel l. c. letzteres haben, daher man diesen folgen wollen.

9. Siehe Anmerk. 7.

10. Siehe Verordn. CXIX. u. CXXX. und Verordn. VII. Anmerk. 20.

11. D. i. die eingeführte Thumkapitel-Prozeßordnung. S. Anmerk. 7.

12. Siehe in diesem 2ten Bande der Samml. livl. Gesetze, Seite 144, Cap. XX., und S. 157, Anmerk. 58.

13. Das ist: das jetzige Oberkonsistorium; nur mere ecclesiasticum.

14. Diese Errichtung des Oberkonsistoriums in Dorpat war so zweckmäßig als die Einrichtung des Hofgerichts daselbst. Beide Behörden konnten durch die Universität leicht und vorteilhaft in ihrer Organisation Unterstützung finden.

15. Fischer begab sich auch, sobald er seinen Haushalt mobil gemacht hatte, sogleich nach Dorpat, und blieb daselbst bis zu seiner Abreise nach Deutschland, 1699, nach seinem eigenhändigen Briefe im schwedischen Archiv.

16. D. h. blos geistliche und Konsistorialsachen. Siehe in diesem 2ten Bande der Samml. livl. Ges. S. 138, Cap. VIII.

17. Nämlich Predigern, und zwar in der Form der Propsteigerichte. Siehe Verordn. CXIX., und vergleiche hierbei Verordn. CLVIII.

18. Dieser §. hat gegenwärtig keine unmittelbare Anwendbarkeit. Schon früher hatten Dorpat, seit dem 20. August 1646, und Pernau, seit dem 26. August 1649, ein Stadtkonsistorium. Ausserdem waren an beiden Orten Landeskonsistorien, die aus den Landgerichten, mit Zuziehung eines Propstes als geistlichen Präses und zweier Prediger als geistlichen Assessoren, bestanden. Erstere Stadtkonsistorien wurden zu russischen Zeiten, und zwar zu Dorpat im J. 1731, wieder hergestellt.

19. Erwähnten.

20. Dieser §. ist noch heutiges Tages in Kraft.

21. Da dieser §. 3. in der Ausgabe vom Jahr 1707 sich befindet: so hat man für Pflicht gehalten, ihn genau darnach abdrucken zu lassen, und bei ihm allein anzuzeigen, wie die in Anmerk. 1. erwähnte Uebersetzung abweichet. Hier in dieser Stelle stehet, statt Befragung: Befragen.

22. In Folge der Verordn. VII. Cap. III., gehet die Appellation an den König; durch die Kirchenordnung von 1687 ward diese Appellation an das Hofgericht gewiesen.

23. D. i. die gewöhnliche Revisionsinstanz.

24. In der gedachten Uebersetzung steht dafür: an einiges.

25. Die gedachte Uebersetzung schreibt Liefländisch, und nicht mit einem doppelten f.

26. In der gedachten Uebersetzung lautet diese Stelle: unter einem Hofgerichte zu stehen als der Ober-Instanz des Consistorii in Upsal, in welchem ꝛc. Daß hier die Ausgabe von 1707 richtiger sich ausdrückt, lehret wohl der Augenschein.

27. In der gedachten Uebersetzung heißt es: gemäß.

28. In der gedachten Uebersetzung lautet dieses: weswegen.

29. In der gedachten Uebersetzung ist dieses sondern ausgelassen.

30. Nämlich nach diesen Vorschriften.

31. In der gedachten Uebersetzung steht: gehen.

32. D. i. in dem Thumkapitelprozeß von 1687.

33. Dieser §. ist in voller Kraft.

34. Dieser §. ist zwar gegenwärtig nicht anwendbar, verdient aber, nach Wiederherstellung des Consistorii mixti, zur größeren und besseren Besetzung der Kanzellei, in Anregung gebracht zu werden.

35. Hier sowohl als im vorhergehenden §. wird unter Staat die provinzielle Finanzliste zur Erhaltung des Stats, oder der Etat, verstanden.

36. Die in diesem §. enthaltene und abgeschlagene Bitte verdient wohl eine neue Beherzigung.

37. Riga hat bekanntlich sein ganz besonderes Stadtkonsistorium, und sortirt nicht unter dem Hofgericht, sondern, wie der Magistrat selbst, unter dem Justizkollegium in St. Petersburg.

38. Ob die Städte Dorpat und Pernau, — die früher, besonders nach der Resolution v. 19. Sept. 1671, §. 5., unter dem Oberkonsistorium standen, — nicht eben so gut, wie Riga, auf ein besonderes gerade unter dem Justizkollegio sortirendes Konsistorium, Anspruch haben? ist verschieden von der Frage: ob es überhaupt in einer Provinz nicht vorteilhafter, daß Stadt u. Land in einander greifende Behörden haben?

39. Wann solche Befele, besonders in Rücksicht des Oberkonsistorii, ergangen, ist nicht zu bestimmen.

40. Uebrigens ist dieser §. ganz anwendbar, und die Regierung wird zur Abhelfung aller solcher Klagen die Hand bieten.

41. Wohl soviel, als: aus individueller Ansicht der Religion, oder dem wahren Christenthum zuwider Laufendes und Anstößiges.

42. D. h. wenn die Uebersetzung richtig und nicht anstößige Meinungen hineingetragen sind.

43. Zeugnisse und Versicherungen, daß richtig und treu übersetzt worden.

44. D. h. zu den Kirchen- und Schulgeräthen gehörig.

45. Es scheint, daß die kurländischen Uebersetzergehülfen nicht Vermögen besessen, und daher mit andern Armen in eine Klasse gesetzt worden sind.

46. Die Anwendbarkeit dieses §. hat aufgehört, dagegen die jetzigen livländischen Bibelgesellschaften den Zweck, Verbreitung der undeutschen Bibel, viel leichter erreichen.

47. D. i. berathschlagende Zusammenkunft.

48. Hier gilt dasselbe, was in Anmerk. 46. gesagt worden.

49. Wo die Katharinenkirche in Riga belegen gewesen, ist nicht mit Gewißheit zu bestimmen. Da sie auf Kronsgrund gelegen haben muß, so ist zu vermuthen, daß sie, als eine finnische Kirche, nicht weit von der jetzigen St. Jakobskirche gelegen, vielleicht ein Teil des alten an der Jakobskirche anstoßenden Lycäums gewesen, oder (nach Hupel's N. N. M. St. 17. pag. 95, die Note) in der Gegend der Gildestube, oder in der Zitadelle, wo jetzt die russische Kirche steht.

50. Dieser §. hat noch volle Anwendbarkeit.

51. D. i. der Statsökonomieverwalter.

52. Dieses Patent ist wahrscheinlich am 5. Oktober 1693 ergangen; siehe Verordn. CXXIII. Wann aber der geschehen seyn sollende Widerruf Statt gehabt haben mag, läßt sich nicht bestimmen.

53. Gegenwärtig haben nicht die Prediger, sondern die Kirchenvorsteher, die Verantwortlichkeit für die Kirchengelder, und sie legen, ohne Rücksicht, ob Krons- oder blos Privatgüter im Kirchspiel vorhanden sind, nur dem Oberkirchenvorsteher Rechnung ab.

54. D. i. unter Aufsicht des Konsistoriums.

55. Vom Jahr 1691. S. Verordn. CXXVI. Anmerk. 3.

56. Nur das Aeussere (die Disciplin, wozu auch das Oekonomische gehört).

57. Gegenwärtig hat das Konsistorium mit externis nichts zu thun. Siehe übrigens die Anmerk. 53.

58. Wahrscheinlich soviel, als: Personen, die im Oekonomischen des Kirchenwesens bewandert, angestellt werden sollten. S. K.O. v. 1686, Kap. 16. §. 1.

59. Siehe Anmerk. 55.

60. Dieser §. ist jetzt ausser aller Anwendung. Uebrigens vergleiche hierbei Anmerk. 53.

61. D. h. so viel möglich und Mittel dazu vorhanden.

62. Jetzt ist dieser §. ohne Anwendung, um so mehr, da Ober-Pahlen privat ist.

63. Dieses war das alte Lyzäum, aus welchem nunmehr das Gymnasium hervorgegangen ist.

64. Der Generalsuperintendent Fischer, der früher eine Wohnung zur Miete erhalten hatte, wohnte damals in einem Kronshause. Dieses fiel, als er nach Dorpat versetzt ward, an die Krone zurück, und sollte anfänglich Wohnhaus der Lehrer des Lyzäums werden. Ein besonderes Schulhaus war schon da. Weil jenes Haus aber sich zur Wohnung nicht paßte, so sollte es verkauft, und aus dem Ertrag ein neues, auf dem bei der Schule belegenen besondern Platz, aufgebaut werden.

65. Dieser §. ist jetzt ohne Anwendung.

66. D. h. Kirchengemeinden.

67. D. h. Predigergehülfen.

68. Dieser §. könnte analogisch, zur Bestimmung des Pastoratlandes, worüber ein Streit entstünde, genutzt werden, wozu auch schon frühere gouvernementliche Placate dienen würden; wo aber für den Prediger ein Haken bestimmt wird, also das Doppelte eines Adjunkts.

69. Damit ward wohl darauf aufmerksam gemacht, kein Land zu geben, was unbrauchbar und zu entfernt von der Kirche und der Gemeine gelegen sei.

70. Hier wird wohl von dem Falle gesprochen, da verlanget ward, daß ein Bauer, der dem Schulmeisterlande zu nahe lag, und vielleicht dadurch nachteilig wurde, aus seinem Gesinde ausgesetzet und an einen andern Ort versetzet werden sollte. Vielleicht ist auch unter nächst belegener Bauer der zu verstehen, der der Kirche am Gelegensten lag.

71. Hier könnte dasselbe bemerkt werden, was in der Anmerk. 68. bemerkt wurde.

72. Diese Zusammenstellung scheint für die erstere nicht ganz günstig; es sei denn, daß man annähme: die Bauern haben ihre Kinder, die Arrendatoren aber andere gemeine Personen, zur Schule zu schicken.

73. Wahrscheinlich ist dieses Patent dasselbe, welches in der Verordnung CXXVII. vorgekommen ist.

74. Diese Stelle lautet in der gedachten Uebersetzung also: Vorsorge von ihren Angehörigen, Erbauung und einige Wohlfahrt. Die Undeutlichkeit bewog zu der geschehenen Verbesserung.

75. Dieser §. hat wohl noch Anwendbarkeit.

76. Siehe die 6te Abteilung §. 2. P. 3. dieser Verordnung.

77. Dieser §. ist jetzt ohne Anwendung.

78. D. i. künftig von nun an.

79. Darin bestand die Arrende. Wahrscheinlich war dieses Produkt damals großes Bedürfniß für die Krone.

80. Fischer hatte, auf sein Gesuch um das Gut Lindenhof, dasselbe als Salar für sich und seine Nachfolger, am 18. Julius 1685, erhalten, unter der Bedingung, was es mehr Ertrag, als das Salar betrug, geben würde, an den Arrendator der Bisthumsgüter, wozu auch Lindenhof gehörte, auszukehren. Unterm 7. Januar 1685 wurde ihm die sämmtliche Revenüe des Gutes auf seine

Lebzeit zugesichert, doch mit dem Zusatze, daß wenn sein Nachfolger dasselbe verlangen sollte, derselbe auf 500 Rtlr. S. M. gestraft werden müßte.

81. Wie diese Sache zuletzt geblieben, läßt sich, aus Mangel an Nachrichten, nicht angeben.

82. Wittwen und Kinder nämlich.

83. Siehe: Sammlung livl. Ges. Bd. I. pag. 715, und Anmerk. 78. zur Verordnung XLII.

84. Was damit hat gesagt werden sollen, ist nicht daselbst zu ersehen. Vielleicht sind hier kirchliche Gesetze überhaupt zu verstehen.

85. Siehe Anmerk. 80.

86. Die Anwendbarkeit dieser Verordnung ist aus dem Vorangesandten zu ersehen.

Erste Abteilung.

Livländische Landesordnungen.

III.

Vom Jahr 1694 bis 1710.

CXXX. Verordnung.

J. K. M. gnädigste Verordnung und Reglement, wornach der Landes-Staat des Hertzogthums Liefland hinführo eingerichtet und auffgeführet werden soll. Stockholm, den 20sten December 1694.

1) Demnach zu einer jeden Landschafft und Provintz glücklicher und friedsamer Regierung vor allen Dingen eine gewisse Ordnung oder Reglement abzufassen ist, so denen Unterthanen zu einer sichern Norm und Information (Belehrung) ihres pflichtschuldigen unterthänigen Verhaltens gegen ihre hohe Obrigkeit dienen kann, damit sie sich um so viel besser in Acht nehmen können, vor allerhand Schaden und Unglück, worinnen sie leichtlich durch arger und unruhiger Leute ungegründete und falsche Erfindung und Verleitung gestürtzet werden mögen; J. K. M. auch mit vielem Mißvergnügen vernehmen müssen, welchermaaßen in dem Hertzogthum Liefland seit einiger Zeit her, und besonders in denen nächstverflossenen Jahren, sowohl unter, als außer denen Land-Tägen, die Sachen durch Anstiftung einiger brouillanter (brausender) und unruhiger Köpffe, theils in eine allzu große Weitläufftigkeit gekommen, und durch derer Einwohner Zwiespalt, Uneinigkeit und Mißtrauen gegen einander verwirret worden 2), theils zur Läsion (Beleidigung) und Nachtheil J. K. M. Selbst Eigener Hoheit

und Dero Königl Macht und Gewalt, gantz unverantwortlich geführt und handthieret seyn, wodurch das gemeine Wesen in gefährliche und schädliche Unordnungen zu verfallen incliniret (sich hinneiget) [3]: Wannenhero und dieweilen auch der gröβte Theil des Landes nunmehro unter J. K. M. Domainen würcklich sortirt oder gehörig ist [4]: So sind J. K. M. in Gnaden veranlasset worden, die von Zeit zu Zeit der Ritterschafft in Liefland vormahls in Gnaden vergönnete Reglements genau zu übersehen [5], und haben endlich für gut befunden, mittelst nachfolgender heilsamer und der gantzen Communität (Gemeinheit) nützlicher Ordinantz und Verordnung, den Statum publicum (Landstat) selbiger Provintz in einer solchen Form und Geschick zu bringen, als es J. K. M. beprüfen (für gut achten), sowohl dem Lande insgemein, als auch Dero redlichen und getreuen Unterthanen dasiger Orten, insonderheit zu dererselben Wohlfahrt, Nutzen und Sicherheit dienlich zu seyn.

I.

Demnach der Landraths-Dienst in dem Hertzogthum Liefland nicht gebräuchlich gewesen, bevor das Land unter die Crohne Schweden gekommen [6], als zu welcher Zeit sothaner Dienst allererst Anno 1643 mit der Condition (Bedingung) eingeführt worden, daß die Land-Räthe dem General-Gouverneur zur Beförderung J. K. M. Nutzens und Interesse getreue Handreichung leisten sollen [7]: diejenige Persohnen aber, so in denen nächst verflossenen Jahren diesen Dienst verwaltet gehabt haben, in der wieder dieselbe angestellte Action (Klage) bey einer von J. K. M. ohnlängst besonders dazu verordneten Commission damit betreten

worden, daß sie sich durch vielen Ungebühr wie auch einige in J. K. M. Selbst Eigener Hoheit geschehene Eingriffe, höchst straffbahr verhalten haben [8]): Dahero, und alldieweilen J. K. M. bey so bewandten Umständen zu Dero Diensten und dem allgemeinen Nutzen und Sicherheit für nöthig befunden, daß eine sothane Bestallung eingezogen werde, als wollen J. K. M. selbigen Landraths-Dienst, nebst demjenigen, was desfalls vor diesem verordnet und zugestattet gewesen seyn mag, hiemit revociret (wiederrufen) und gäntzlich auffgehoben haben [9]).

II.

Hiernächst, und damit man wissen möge, welche eigentlich und mit Recht zu dem Corpore Nobilitatis (ritterschaftlichen Adelsgesellschaft) gehörig seyn, so soll eine Liste und Verzeichniß der Ritterschafft und des Adels auffgesetzt und angefertigt werden [10]). In ihren Conventen oder Zusammenkünfften aber sollen sie sich sämmtlich nach J. K. M. Rang-Ordnung [11]) richten.

III.

Mit denen Land-Tägen soll es dergestalt gehalten werden, daß, wenn J. K. M. dem General-Gouverneur desfalls die Ordre ertheilet, so soll derselbe durch ein Patent den Land-Tag ausschreiben, und alle diejenigen von der Ritterschafft und Adel, welche Landsaßen [12]) sind und allda eigene Erb-Güther besitzen, dazu einladen. Die Land-Täge aber können daselbst gehalten werden, wo es in Ansehung des Zustandes und Beschaffenheit der Zeit am bequemsten zu seyn befunden werden wird, jedoch am liebsten in der Stadt Riga [13]).

IV.

Auff dem Land-Tage soll der General-Gouverneur, oder in dessen Abwesenheit der Gouverneur, von wegen J. K. M. das Präsidium (den Vortrag und Vorsitz) führen, damit alles in gehörige Ordnung gesetzt, alle unnöthige Zänckereyen, Streitigkeiten und Spaltungen entweder vermieden, oder sogleich entschieden und beygelegt, und hingegen ein gutes Vertrauen unter der Ritterschafft beybehalten werden möge [14].

V.

Zu der angesetzten Zeit soll von wegen J. K. M. der General-Gouverneur oder Gouverneur aus dem Mittel der alsdann gegenwärtig seyenden Ritterschafft einen redlichen und verständigen Mann zum Ritterschaffts-Hauptmann erwählen und verordnen, welcher, nachdem er den Hauptmanns-Stab empfangen, das Wort auff dem Land-Tage für die Ritterschafft führen, derselben Caput präsentiren (Haupt vorstellen) und unter dem Präsidio des General-Gouverneurs das Directorium (Vortrag bei den Verhandlungen) auff dem Land-Tage führen soll [15].

VI.

Wann nun die Ritterschafft auff dem Land-Tage dergestalt versammlet ist, so soll der Ritterschaffts-Hauptmann dem General-Gouverneur eine Specification auffweisen von der gegenwärtig seyenden Ritterschafft. Der General-Gouverneur aber soll sogleich aus jedem Creyß etliche Persohnen erwählen, die an Verstand, Bescheidenheit und Redlichkeit die vortrefflichsten seyn, und bey dem Land-Tag als ein Ausschuß gebraucht werden können [16].

VII.

Die Propositiones [17]) sollen zuerst mündlich auff dem Schloß geschehen, nachgehends sollen dieselben schrifftlich an die Ritterschafft abgegeben werden, welche dieselbe mit in die Land-Stube zu nehmen hat, um ihre Antwort darüber zu ertheilen.

VIII.

Wenn sich nun die Ritterschafft in denen Creysen wegen der Antwort vereiniget, und selbige abgefasset worden, so soll sie durch den Ritterschaffts-Hauptmann und den Ausschuß auffs Schloß gebracht und darüber conferiret (verhandelt) werden. Wird die Antwort von dem General-Gouverneur approbiret (genehmigt), so soll der Landtags-Schluß in der General-Gouvernements-Cantzeley darüber eingerichtet und von einer jeden possessionaten (besitzlichen) Familie unterschrieben werden. Wann solches geschehen, so soll sothaner Schluß auff dem Schloß in Gegenwart des General-Gouverneurs und der sämmtlichen versammelten Ritterschafft public (öffentlich) verlesen, und sodann an den General-Gouverneur und Ritterschaffts-Hauptmann zur Verwahrung abgegeben werden [18]).

IX.

Da auch einige Zeit her der große Mißbrauch eingerissen, daß Privat-Leute [19]) sowohl unter als außer denen Land-Tägen mit ihren Privat-Klagen und Beschwerden die Land-Räthe oder sogenandte Ritterschaffts-Residirende [20]) angegangen, welche sich auch unterstanden, sothane Beschwerden auffzunehmen, und auff eine ungeziemende Art sich darinnen zu meliren (mischen) [21]), sothanes Ver-

fahren aber sehr unanständig und J. K. M. Eigene Hoheit und Dero General-Gouvernements Autorität und Macht daselbst rühret [22]), welches keinesweges zu toleriren (dulden) noch zu verstatten: und obwohl durch Einziehung des Landraths-Dienstes diesem Unheil größtentheils vorgebauet seyn möchte: So haben jedoch J. K. M. für gut befunden, hiemittelst auch zu verordnen, daß künfftig weder einer noch mehrere mit ihren Privat-Klagen und Angelegenheiten auff denen Land-Tägen sich melden, sondern ein jeder besonders, dergleichen dem General-Gouvernement vortragen soll, welches einem jeden, nach Beschaffenheit der Sachen, eine billige Handreichung thun wird. Sollte aber jemand vermeynen, Ursache zu haben, sich über das General-Gouvernement zu beschweren, so erlauben J. K. M. demselben, sothane Beschwerden, nach Art und Beschaffenheit der Sachen, entweder bey J. K. M. Selbsten, oder Dero Collegiis, einzureichen. Jedoch ist der Kläger verbunden, beym General-Gouvernement um schrifftliche Resolution (Verfügung) in seiner Sache anzuhalten, welche ihm auch gleich von demselben zu ertheilen, und in selbiger das Petitum (die Bitte) nebst denen Ursachen und Umständen sowohl, als des General-Gouvernements Gründen und Ursachen, warum solches abgeschlagen worden, genau zu annotiren oder einzuführen, damit nicht allein S. K. M. und Dero Collegia sogleich von der Sache nöthigen Unterricht erhalten, und selbiger, so viel ehe, abhelffliche Maaße geben können, sondern auch der Sollicitant selbst daraus ersehen und abnehmen möge, ob er dabey acquiesciren (sich beruhigen) könne, oder Ursache habe, weiter sich zu beschweren [23]).

X.

Wann der Landtags-Schluß dergestalt abgefaßt und von der

Ritterschafft und Adel unterschrieben worden, so wird ein jeder nach seinem Ort beurlaubet, und der Ritterschaffts-Hauptmann legt gleichfalls den Stab nieder [24]), und befasset sich weiter mit nichts, was desselben Dienst betrifft, weil derselbe mit dem Land-Tage selbst gäntzlich cessiret (aufhört).

XI.

Alles, was bey dem Land-Tag entweder proponiret (vorgeschlagen), vorgetragen, resolviret (beschlossen) oder declariret (erklärt) wird, soll von dem Ritterschaffts-Secretair getreulich annotiret und ad protocollum gebracht werden. Er soll auch alle der Ritterschafft zugehörige Cantzeley-Acta in seiner Verwahrung haben und davor respondiren (verantworten). Ueber die Recessen [25]) aber, so in der Land-Stube oder bey denen Conferenzen [26]) gehalten werden, soll mit der Königlichen Gouvernements-Cantzeley die Communication derer Protocolle [27]) geschehen und mit einander collationirt werden, damit eine Gleichheit und Conformität darinnen beybehalten werde [28]).

XII.

Zu denen Land-Tägen sollen keine andere als Possessionati (Besitzliche), und die, so eigene Erb-Güther im Lande besitzen, eingeladen werden, wie auch nur diejenige, so darthun können, daß sie rechte Edelleute sind, doch so, daß diejenige, von deren Voráltern es bekannt ist, daß sie ihren Adel-Stand von denen Zeiten derer voriger Herrschafften unter die Crohne Schweden mit sich gebracht und beständig im Lande adeliche Güther gehabt und noch haben, ohne weitern Beweiß vor Edelleute erkandt und ge-

halten werden sollen. Frembde Edelleute aber, und die, so nach diesem ins Land kommen, sollen zu denen Land-Tägen nicht admittiret (zugelassen) werden, bevor sie wegen ihrer Reception (Aufnahme) J. K. M. Remiß (Erlaubniß) erhalten, und sich in dem Lande adeliche Güther verschaffet haben, wie denn auch diejenigen Edelleute, so ins Land gekommen, nachdem dasselbe unter die Schwedische Crohne gebracht worden, ihren Adel zu beweisen und Güther im Lande zu besitzen verbunden seyn sollen, wofern sie votum et sessionem [29]) auff denen Land-Tägen haben wollen, auff welchem Fundament auch die Liste, davon im 2ten Artickel (oder Punkte) erwähnt worden, accurat einzurichten ist [30]).

XIII.

Die sogenandte Laden-Gelder, welche eine freye Bewilligung von der Ritterschafft seyn [31]), haben J. K. M. in Gnaden so weit erlaubt, daß davon das Ritterhaus unterhalten, wie auch, was zum Lohn des Secretarii und andern Nothwendigkeiten gehörig, angeschafft werden kann. Da auch dermaaßen diese Mittel zu der Ritterschafft alleinigen Angelegenheiten verwandt werden, so müssen auch nur ihre eigene Erb-Güther allein dazu contribuiren (beitragen), ohne daß einige Gratial-, Tertial- oder Lebzeits-Verlehnungen [32]), als welches alles Königliche Begnadigungen seyn, damit gravirt werden mögen [33]).

XIV.

Das Ober-Kirchen-Vorsteher-Amt ist nun gantz unnöthig, nachdem die Kirchen im Lande fast alle Regale [34]) worden, und vermöge J. K. M. Kirchen-Ordnung [35]), dem Consistorio und

Stadthaltern untergeben seyn. Die von Adel, so unter solchen Regal-Sprengeln ihre Güther haben und darunter gehören, müssen ihr Contingent zur Auffbauung und Reparation derer Kirchen und Schulen, nach Innhalt der Kirchen-Ordnung [36]), prästiren (leisten), wie auch, zu Folge anderer obrigkeitlicher sowohl als Consistorial-Verordnungen, die dem Priester zukommende Gerechtigkeiten, so wie in allen andern, also insonderheit in denen sogenannten Bauer-Külmitten, richtig erlegen [37]).

XV.

Mit der Pastorathen Besetzung bey vorfallender Vacance soll conform und ähnlich mit J. K. M. deßwegen ausgegangener Verordnung [38]) procedirt werden, auff folgende Weise: Wenn einige Regal-Pfarre ledig wird, hat der Superintendens mit dem gantzen Consistorio solches nicht allein J. K. M. immediate (unmittelbar), sondern auch dem General-Gouverneur zu erkennen zu geben, weilen er die Ordre hat, bey J. K. M. mit seiner Erinnerung einzukommen, in sofern er etwas hat darbey zu thun, und danebst den vorschlagen, welchen er zur Succession (Nachfolge) tüchtig zu seyn befindet, nachdem derselbe erst vorbemeldetem Superintendenten und Consistorio sein behörig Examen untergangen, und darbey befunden worden, von der Capacität oder Geschicklichkeit, daß er selbiges Ampt mit der Versammlung Nutzen vertreten kann. Allein, wird eine andere Pfarre ledig, wozu einigem Privato, nach J. K. M. ausgegangenem Kirchen-Lagh [39]), mit Recht das Jus patronatus zustehet, so wird mit dessen Besetzung gäntzlich nach berührter J. K. M. Kirchen-Ordnung Einhalt [40]) gehalten, doch gebühret dem, welcher von dem Patrono berufen und zum Pastor benennet wird, von dem Superintendent und sämptlichem Consistorio, vermittelst angestellten Examinis, darzu geschickt oder capabel erkannt zu werden, ehe er in sein Ampt installiret

wird, und soll sowohl bey denen Regal- als den letzteren Pfarren Besetzung für allen Dingen das Absehen auff J. K. M. Unterthanen, welche capable oder geschicklich zu Besetzung der sich zutragenden Vacancen können befunden werden, gerichtet seyn [41]).

XVI.

In dem Kirchen-Wesen ist J. K. M. Kirchen-Ordnung die einzigste Norm, wornach alles reguliret und gerichtet werden soll, nachdemmahl auch deßfalls ein Consistorium pure ecclesiasticum nun eingerichtet ist, und die vor diesem seyende mannichfaltige Neben-Consistoria, die Confusion (Verwirrung) in denen Jurisdictionen (Gerichtsbarkeiten) zu verhüten, abgeschaffet worden, und soll hernach das Consistorium regium da im Lande perpetuiren [42]), und Casus consistoriales [43]) vermittelst einer prompten Justitz geschlossen und abgeholffen werden [44]).

XVII.

Die unterschiedene sogenandte Land-Wayfen-Gerichte gehen auch ab und verfallen bey dieser Veränderung, und in deren Stelle sollen alle Sachen, die Unmündige angehende, nach diesem vom Königl. Land-Gericht, als in ihrer prima instantia, auffgenommen werden. In solchen Fällen sollen die Land-Gerichte die Schwedische Vormünder-Ordnung [45]), mit zeitiger Auffrichtung des Inventarii und richtiger Theiluug der Verlassenschafft, es sey auff des Vormünders oder der nächsten Anverwandten Anhaltung, oder auch ex officio (aus Amtspflicht), da keiner wäre, der sich die Unmündigen wollte angelegen seyn lassen, zur Richtschnur haben, und lieget ihnen [46]) ob, ohne Versäumniß, und sobald der Sterbefall ihnen kund wird, ihr Ampt rechtlich zu vollbringen [47]).

XVIII.

Wären keine Vormünder per testamentum oder sonst gesetzt, oder keine legitimi oder naturales Tutores vorhanden; So soll

bey den Gerichten Ansuchung geschehen, umb gewisse Vormünder zu verordnen [48]).

XIX.

Sollte einiger Theil sich in dergleichen Fällen in Urtheilen gravirt befinden, so die Unmündige angehen, steht denenselben frey, an das Königliche Hoff-Gericht zu appelliren [49]).

XX.

Bey dieser Veränderung findet man auch die Jurisdiction (Gerichtsbarkeit) der sogenandten Ordnungs-Gerichte überflüssig. Allein, damit das Policey-Wesen dadurch nicht allerhand Hinderung leiden möge, so sollen hinführo alle solche Sachen, welche vor diesem dem Ordnungs-Gerichte untergeben gewesen, unter des Königl. Land-Gerichts Jurisdiction und Decision (Entscheidung) gestellet seyn, so daß von ihnen über die Mängel und Verbrechen, welche gegen die Policey-Ordnung begangen werden, inquiriret, geurtheilet und exequiret werde, allerdings nach der Policey-Ordnung, welche entweder nun schon da im Gebrauch ist, oder vermittelst J. K. M. Placaten und Verordnungen, nach diesem könnte verordnet werden [50]).

XXI.

Nachdem nun bey dieser Beschaffenheit, Creyß- und Oeconomie-Fiscale pflichtig sind, jeder in seinem Creyß genau Acht darauff zu geben, daß die Policey-Ordnung [51]) in keiner Maaße übertreten werde, insonderheit in Verfertigung der allgmeinen Land-Wege, wenn die neue Repartition (Einteilung) darüber gemacht worden; Also wollen J. K. M., daß eine absonderliche Persohn oder Vogt in jedem Creyse verordnet werden soll, welche auff das Policey-Wesen insonderheit Acht zu geben hat, und wollen J. K. M., was bemeldte Vögte und ihre Notarien speciale Ampt und Verrichtung angehet, darüber eine sonderliche Instruction [52])

vor ihnen auffsetzen, und darinn solches umbständlich verfassen und einführen lassen [53]).

Alles dieses Vorgeschriebene haben Ihro Königl. Majestät solchergestalt, wie oben gemeldt stehet, gesetzet und verordnet, und befehlen hiemit ernstlich, daß dieses alles genau nachgelebet und vollbracht werde, sampt daß die, so es angehet, die Hand darüber halten mit allem Fleiß, so lieb allen und jeden ist, Ihrer Königl. Majestät Zorn, Straffe und Ungnad zu vermeiden.

Actum ut supra (geschehen, wie oben erwähnt).

Carolus.

(L. S.)

1. Man hat geglaubt, diese Urkunde, wovon nur ein Auszug vom 15ten bis zum 21sten Punkt in den bisherigen livländischen Landesordnungen S. 81 sich befindet, aus den im Ritterschaftsarchiv befindlichen handschriftlichen Landesordnungen, in der daselbst vorhandenen Uebersetzung, aufstellen zu müssen, teils nach dem Plan, der bei den bisher hier aufgenommenen Verordnungen Statt gehabt hat, die man jederzeit ergänzt, sobald es zu leisten möglich war, lieferte, teils die Gelegenheit zu nutzen, die Gründe anzuzeigen, die die Umstoßung der bei der Unterwerfung Livlands an Schweden so vielfältig bestätigten und in Privilegien gegründeten Provinzialverfassung veranlaßten.

2. Dieser Vorwurf gehet auf die Gegenvorstellungen, die die livländische Ritterschaft durch ihre Deputirten mit wehmüthigem Herzen dem Könige Karl XI. überreichen ließ, um die so willkührlich der, von diesem Könige Livland erteilten Konfirmatorien entgegen, eingeführten und von Peter dem Großen aufgehobenen Güterreduktion, wodurch fünf Sechsteile des Adels ihr Eigenthum verloren, von sich abzuwenden. — Siehe die im Ritterschaftsarchiv befindliche Bittschrift, die in Friebe's Geschichte von Livland, im fünften Bande, abgedruckt steht.

3. Nie hat Livlands Ritterschaft sich solche Uebereilungen zu Schulden kommen lassen; und selbst, als Peters des Großen siegreiche Waffen Livland besetzten, hat sie, ungeachtet der gerechten Beschwerden über Schwedens Beherrscher, nur dann mit dem Sieger von Pultawa Unterhandlungsverträge geschlossen, als Schwedens Schutzherrschaft zu ohnmächtig war, sich im Besitz von Livland zu behaupten. Auch an Pattkull's, des unglücklichen livländischen Deputirten, Schicksal, hat Livlands Ritterschaft nie Theil genommen, noch mit seinem privaten Mißverhältnisse mit Schwedens Königen ihre Leiden vermischt.

4. S. Anmerk. 2. Die schwedische Reduktion war damit vollendet.

5. Diesen Bewegungsgrund widerlegt die Geschichte, wo blos des Generalgouverneurs Hastfer gehässige Vorstellungen den sonst so ruhmvollen König Karl XI. leiteten, der noch 16 Jahre früher Livlands ritterschaftliche Privilegien (nämlich im Jahr 1678), beim majorennen Antritt seiner Regierung, unbedingt und vollständig bestätigte; daher es Anno 1694 keiner Uebersehung der Reglements für die Konstitution bedurfte.

6. Diese Behauptung ist offenbar gegen alle vorhandenen Urkunden. Livlands Ritterschaft hatte schon zu bischöflichen und herrmeisterlichen Regierungszeiten Landräthe, die Oldesten im sittenden Rade hießen; ferner, zu polnischen Zeiten hatte sie Provinzialsenatoren oder Landräthe, die auch das Oberappellationsgericht des Landes bildeten; und Schweden stellte nur die durch die polnische unruhvolle Regierungszeit gestörte Befestigung der livländischen Provinzialverfassung wieder her. — Siehe: Erzbischofs Thomas Privilegium v. J. 1561, Art. 6.; Diploma unionis v. 26. Dez. 1566, Art. 5.; Karl Fr. Baron v. Schoultz livl. Statsgesch., handschriftlich im livl. Ritterschaftsarchiv; S. L. G. B. I. p. 398.

7. Siehe: Verordn. XI. P. 1. und Verordn. XII. P. 2. in diesem 2ten Bande der Samml. livl. Ges., S. 181 u. 220.

8. S. Anmerk. 2. Auch Responsa ausländischer Universitätsfakultäten haben das Betragen der Landräthe gerechtfertigt.

9. Ueber die Begründung dieser Handlung siehe Anmerk. 5. Uebrigens ist dieser Punkt von keiner Anwendung, und fällt, — nach Peters des Großen

Wiederherstellung des Landrathskollegiums und des Landstats, in Folge der Kapitulation der Ritterschaft v. J. 1710, Art. 5., des Confirmatorii ad Art. 5., und der Russisch-Kaiserl. Instruktion für Löwenwolde v. 1710, P. 4. ꝛc., — ganz weg.

10. Diese Matrikel ist nicht mehr vorhanden, so sehr sie als historisches Denkmal schätzbar wäre, um das damalige Adelskorps zu kennen.

11. Welche Rangordnung hier gemeinet ist, und was damit hat gesagt werden sollen, läßt sich nicht bestimmen. Uebrigens ist dieser 2te Punkt ohne heutige Anwendung, indem eine neue Matrikel eintritt, die nach dem Alter der Aufnahme in die livländische Ritter- und Landschaft die Familien geordnet hat.

12. So heißen gegenwärtig nicht nur die Gutsbesitzer, welche von nicht immatrikulirtem Adel sind, sondern auch die, welche aus dem bürgerlichen Stande herstammen, und ein beschränktes Besitzrecht haben.

13. Dieser P. 3. hat durch die wieder hergestellte Verfassung und darnach getroffene neuere Bestimmungen, gleichfalls alle Anwendbarkeit verloren.

14. Dieser P. 4. hat auf gleiche Weise, wie P. 3., keine Anwendung.

15. Hier gilt eben das, was in Anmerk. 14. und 15. vom 3ten und 4ten Punkt gesagt ist.

16. S. Anmerk. 15.

17. Vorschlagspunkte von Seiten der Landesregierung, die noch gegenwärtig in der Art geschehen.

18. S. Anmerk. 15.

19. Das heißt: Einzelne aus den Gutsbesitzern, die bei den Landräthen und dem Landtage Vertretung der ihnen von öffentlichen Verwaltungen widerfahrnen Bedrückungen suchen; indem der Gegenstand derselben von allgemeinem Interesse ist.

20. Die Residirung, oder der residirende Landrath.

21. Nach ihrer Pflicht, als Vertreter der Landesangelegenheiten, thaten sie es, wie selbst die Verordn. XI. ihnen vorschrieb.

22. Das soll hier wohl soviel heißen, als: verletzet.

23. Siehe: Anmerk. 13. u. 15., und Samml. livl. Ges. Bd. II. S. 211, Art. 8. u. 9. Uebrigens ward dadurch jede Klage über Bedrückungen des Gouvernements verscheucht, weil dem Einzelnen der Nachdruck des Ganzen fehlt.

24. Dieses geschiehet gegenwärtig wiederum nicht mehr, war aber in frühern Zeiten gesetzlich, und wurde durch Verordn. XII. (S. 221) unbestimmt. (S. pag. 211, Art. 10.)

25. Dieses ist der Ausdruck für alle Protokolle bei Landesangelegenheiten.

26. Wahrscheinlich sind die Verhandlungen des Ritterschaftshauptmanns mit dem Generalgouvernement gemeint.

27. Wahrscheinlich wurde der Rezeß des Landtags täglich auch bei der Gouvernementskanzellei mitgeteilt und daselbst eingetragen, und zuletzt beide mit einander verglichen, indem man dem Ritterschaftssekretär und dem Adel nicht traute.

28. Ueber den letzten Satz dieses 11ten Punkts gilt das, was in der Anmerk. 13. bemerkt ist.

29. Stimme und Sitz.

30. Von diesem P. 12. würde eine analoge Anwendung nicht unzweckmäßig seyn.

31. Siehe Verordn. XII. P. 5. (S. 222.)

32. Gratialgüter sind Güter, die ohne Arrende von der Krone verliehen waren, und geschah solches nur auf Lebenszeit (Lebzeitsverlehnungen). Tertialgüter sind reduzirte Güter, die den vorigen Eigenthümern von der Krone perpetuel, doch mit einem Drittel der Arrendetaxe, verliehen wurden.

33. Dieser P. 13. würde problematisch eine entgegengesetzte Anwendung gegenwärtig haben können.

34. Durch die Reduktion.

35. Vom Jahr 1686.

36. Vom Jahr 1686.

37. Dieser P. 14. ist, in sofern der Fall noch Statt hat und die Kirchenordnung v. 1686 eintritt, richtig. Die hier abgeschafften Oberkirchenvorsteherämter sind aber durch die Wiederherstellung der Landesverfassung gleichfalls wieder eingeführt.

38. Vom Jahr 1686.

39. Vom Jahr 1686.

40. Vom Jahr 1686.

41. Ueber diesen P. 15. gilt das, was in Anmerk. 37. gesagt worden, nämlich: daß die Kirchenordnung von 1686 eigentlich das Gesetz ist.

42. Fortdauern, und nicht ferner einer Abänderung unterworfen seyn.

43. Konsistorialgegenstände.

44. Dieser P. 16. fällt gegenwärtig weg, da ein Consistorium mixtum konstitutionsmäßig durch Wiederherstellung der Verfassung wieder eingeführt ist.

45. S. Verordn. XXXII. (pag. 340.)

46. Den Landgerichten.

47. Dieser P. 17. ist noch gegenwärtig in Kraft, und sind die Landgerichte zugleich die Landwaisengerichte.

48. Dieser P. 18. ist gleichfalls noch gegenwärtig in Kraft.

49. Dieser P. 19. ist gleichfalls noch gegenwärtig in Kraft.

50. S. Anmerk. 13.

51. Ob eine solche ergangen, läßt sich nicht gewiß bestimmen.

52. S. Verordn. CXXXV.

53. S. Anmerk. 13.

CXXXI. Verordnung.

Ihro Königlichen Majestät Antwort an den Landes-Höffding N. N. [1]), der Appellation wegen von dem Magistrat in Arensburg, ergangen aus Stockholm, den 10ten April 1695 [2]).

Wir Carl von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. ꝛc. Unsere ꝛc.

Wir haben Uns in Gnaden vortragen lassen die unterthänige Befragung, so der Magistrat in Arensburg durch Euch gethan: wie man sich nehmlich zu verhalten habe mit denen Appellationibus, welche zuvor an das Land-Gericht auff Oesel ergangen sind, womit aber nun eine Veränderung von Uns gemacht worden: Und ist hierauff Unsere gnädige Antwort, daß inskünfftige die Appellationes von Bürgermeister und Rath in Arensburg an das Dörptsche Hoff-Gericht ergehen sollen. Welches Ihr, bemeldter Magistrat, wissen und zugleich dasselbige denen darum sollicitirenden Parten zur Richtschnur kund machen zu lassen habt. Womit ꝛc. [3]).

Carolus.

(L. S.)

1. Am 11. Januar 1695 waren auf Oesel, das damals eine besondere Provinzialverfassung hatte, durch ein königliches Reskript an den Landeshöfding oder Gouverneur Örneklav, das Oberlandgericht und das Manngericht aufgehoben, und dagegen ein Landgericht, mit der Appellation an das dorpatsche Hofgericht, errichtet worden. Eine Folge davon war nun auch dieses Reskript vom 10. April 1695, an den Landeshöfding Örneklav.

2. Diese Verordnung ist aus den im livländischen Ritterschaftsarchiv befindlichen geschriebenen Landesordnungen genommen.

3. Diese Verordnung ist noch heutiges Tages gültig.

CXXXII. Verordnung.

[Gouvernementliches Placat,] Wegen der Officieren Rang, die mit keiner Königlichen Vollmacht (oder Abschied) versehen.

Nachdem J. K. M. vernommen, daß ein und anderer Officierer sich unterstehen soll, den Rang und Vortritt, welcher derselben Charge und Character (Dienstamt und Dienstrang), nach dem Königl. allergerechtsamsten Reglement [1]), zustehet, [und] darüber er bloß des Feldmarschalls oder anderer Officierer Vollmacht oder Abschied erhalten, zu prätendiren (verlangen), welches gerade der Königlichen Verordnung vom 14ten December 1691 [2]) entgegen ist: So haben J. K. M. deßfalls Dero abermahlige allergerechtsamste [3]) Verordnung ergehen lassen, und zu publiciren (bekannt zu machen) befohlen:

daß kein Officierer bloß auff des Feldmarschalls Vollmacht, oder auch auff dessen oder anderer Officierer Abschieds-Paß, worunter auch doppelt Officierer bey der Cavallerie [4]) ausdrücklich mit verstanden werden, sich des solcher Charge und Character competirenden (zustehenden) Ranges und Vorzuges, ohne vorher erhaltene Königliche Confirmation, die einem jeden annoch zu suchen freystehet, anmaaßen soll, bey der vor diesem darauff gesetzten Straffe der 1500 Rthlr. [5]).

Dieselbe (diejenigen) Officierer aber betreffend, welche frembder Potentaten Vollmachten [6]) über eine oder andere Kriegs-Bedienung erhalten, im Lande aber entweder gesessen oder wohnhafft, und dahero vor

J. K. M. Unterthanen zu consideriren (betrachten) sind, obzwar denselben vor diesem von oben angezogener Resolution [7]) der niedrigste Sitz mit den Officierern von gleichem Character, so mit J. K. M. Bestallung versehen sind, zugeleget worden: So haben doch J. K. M. nunmehro darinn einige Aenderung zu machen vor dienlich befunden, und deßfalls verordnet:

daß sothane Officierer, die frembder Potentaten Vollmachten haben, keinen andern Rang in J. K. M. Reiche und Länder genießen sollen, als darüber sie entweder J. K. M. allergnädigste Confirmation oder Vollmacht zur würcklichen Bestallung unter der Milice erworben haben.

Was aber die Officierer betrifft, welche weder Vollmachten oder Abschieds-Pässe vorzeigen können, gleichwohl in vorigen Zeiten und Kriegen die Chargen, davon sie den Character führen, würcklich und kundbar bedienet gehabt, und deßfalls stets davor gehalten worden; darüber wollen J. K. M., wann solche Casus (Fälle) specifice mit ihren Umbständen vorgetragen werden, allergnädigst absonderlich resolviren [8]).

Weil nun J. K. M. ebenfalls benachrichtiget worden, daß eine große Irrung in denen Titeln in dieser Provintz eingerissen, indem einige sich etwas mehr oder andern Officierers Character selbst zueignen, darüber sie doch keine Vollmacht jemahlen gehabt, noch würcklich davor gedienet: So haben J. K. M. hieneben allergnädigst befohlen,

daß ein jeder seine Vollmacht [9]) über den Character, den er zu führen vermeynet, allhier beym Königlichen General-Gouvernement zu Riga produciren (vorbringen) und davon vidimirte Copey einlegen soll.

[10]) Daher denn hiezu der 10te Juny pro termino [der Einbringung] angesetzet wird, in welcher Zeit jeder seine Vollmacht, Königliche Confirmation, Abschieds-Paß, oder womit er sonst seinen Cha-

racter zu behaupten vermeynet, beym Königl. General-Gouvernement einzubringen gehalten seyn soll, damit die darüber erforderte Relation (erforderliche Berichterstattung) unterthänigst abgestattet, und die bißherige Irrung in diesem Stücke zur Richtigkeit und guter Ordnung gebracht werden könne.

Wie nun diese Königl. Verordnung allen und jeden, so es angehet, vermittelst dieses offenen Patents kund gemachet worden, so werden dieselben [11]) sich sothaner gerechtsamster Verordnung allerdings gemäß zu bezeigen, und die sonst darauff gesetzte Straffe und Ungelegenheit abzubeugen wissen [12]).

Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga, den 12ten April 1695.

Ericus Soop.

(L. S.)

1. Das Reglement, welches hier gemeinet seyn mag, ist wahrscheinlich das für Schweden am 10. Dezember 1680 ergangene königl. Rangreglement.

2. Dieser Verordnung ist wahrscheinlich die am 14. Dezember 1691, so wie dieser das Supplement vom 1. März 1695, gefolgt.

3. Nämlich diese, welche in diesem Patent bekannt gemacht wird, und wahrscheinlich auf das Reglement von 1695 (s. Anmerk. 2.) Bezug hat.

4. Was unter Doppeltoffizier bei der Kavallerie zu verstehen, läßt sich nicht bestimmen; vielleicht Stabsoffizier.

5. D. i. 750 Rtlr.

6. Die Beglaubigung.

7. Wahrscheinlich die vom 14. Dezember 1691.

8. Ob solche erfolgt sind, ist nicht bekannt.

9. Siehe Anmerk. 6.

10. Hier beginnt nun die Verfügung des Gouverneurs Soop.

11. D. h. Allen, denen es angehet.

12. Uebrigens kann diese Verordnung noch wohl analoge Anwendung heutiges Tages haben.

CXXXIII. Verordnung.

J. K. M. gnädige Stadga und Verordnung, in sich haltend einige Stücke zur Verkürtz- und Linderung der Weitläufftigkeiten in denen Rechts-Processen vor die streitende Parten, sowohl bey denen Ober- als Unter-Gerichten. Gegeben zu Stockholm, den 4ten Julii 1695.

I.

Von der Vorladung insgemein, als auch Abkündigung der Gerichte.

J. K. M. wollen hiemit in Gnaden geboten und verordnet haben, daß die Citationes (Vorladungen) entweder zum Härads-, Cämmer- oder Laghmanns-Gerichten [1]), oder auch in denen Sachen, welche auff denen Rath-Stuben immediate [2]) auffgenommen werden, schrifftlich ausgefertiget, oder auch mündlich bey denen Cämmer-Gerichten [3]), wie auch in geringern Sachen auff dem Lande [4]), worinnen begriffen seyn soll, wer die Citation begehret, in welcher Sache, in welchem Gerichte oder Gerichts-Stuhl, Zeit und Ohrt. Die Citation soll auff dem Lande durch einige Lehns-, Nembd- oder Vierdings-Männer [5]), mit einem andern sitzhafften, oder auch von zweyen andern in dem Härad (Distrikt) oder Kirchspiel wohnenden bescheidenen besitzlichen Männern, in den Städten durch zweene geschworne Stadt-Diener, oder auch zum wenigsten durch einen Stadt-Bedienten und einen andern glaubwürdigen Mann, dem Parten eingehändiget, oder auch demselben, der citiret wird, mündlich

angesaget werden, wo derselbe auch mag zu finden seyn, entweder auff dem Kirchhofe [6]), auff dem Lande, oder daheim in seinem Hause und Hofe, oder da er seinen Dienst, Herberge oder Wohnstelle hat. Und soll der Kläger verpflichtet seyn, vor dem Gerichte, woselbst die Sache zum erstenmahl auffgenommen wird, zu rechter Zeit seinem Widerpart die Vorladung zur Hand stellen, oder auch kund thun lassen, innerhalb dem Hårad (Distrikt) vierzehn Tage voraus; ist er ausserhalb dem Hårad (Distrikt) oder in einer andern Stadt, drey Wochen; ausserhalb dem Gerichts-Creyß, sechs Wochen; ist er weiter weg, als etwan in dem dritten oder vierdten Gerichts-Cirkel, neun Wochen; zwischen Schweden und Finnland, drey Monathe; zwischen Ehst-, Lieff- und Ingermannland, Pommern, Brehmen und Schweden, vier Monathe; vor die, so ausserhalb Reichs sich auffhalten, sechs Monathe; welche Zeit auch dem vorgeleget wird, der wegen einiger Missethat und Verbrechens durch einen Anschlag und Proclama an den Gerichts-Thüren, von dem Dato (Tage) des Anschlages, ausserhalb Reichs herein citiret wird. Wo jemand sich absentiret (entfernt) und bekandt ist, daß er in dem Kirchspiele, Hårad (Gerichtsdistrikt) oder Stadt gegenwärtig sey, so kann die Citation an seiner Hauß-Thüre angeschlagen werden. Wenn aber die Sache auff dem Hårads-Ting (bei der Hegung des Distriktsgerichts) abgeurtheilet, und durch rechtmäßige Appellation ans Laghmanns-Gerichte (Landgericht) gekommen, so bedarff die Vorladung nicht so lange Zeit, sondern zum höchsten sechs Wochen; und soll demselben, der gewonnen hat, obliegen, dergestalt entweder selbst bey der Hand zu seyn, oder einen rechtlichen, entweder denen Parten oder auch dem Richter kundgemachten Gevollmächtigten zu haben, daß er innerhalb vorgemeldter Zeit kann citiret werden. Mit denen an die Rath-Stube appellirten Sachen soll, wie in dem siebendten Punct vermeldet werden wird, verfahren werden. Bey denen Hoff-Gerichten wird es nach dem achtzehenden Punct gehalten. Und sollen die Laghmänner (Landrichter)

sowohl als die Härads-Höffdinge (Distriktsrichter), nach vorhergegangener Communication mit denen Lands-Höffdingen (Gouverneuren), den Tinges-Tag (Gerichtstag) so lange voraus abkündigen lassen, daß die Parten die Citationes ausnehmen, und so lange Zeit, als obgemeldet ist, an denen voraus einlieffern lassen können, die am nechsten und in demselben oder nechsten Creyß sich befinden. Es sollen auch um derer willen, die weiter weg und auffer Reichs sind, als sonst insgemein, die Härads- und Laghmanns-Tingen (Distrikts- und Landgerichtssitzungen) zu gewissen Zeiten des Jahres [7]) gehalten werden, so, daß die weit entlegene zum wenigsten gegen einen gewissen Monath vorgeladen, und hernach sich wegen des Tages selbst bey dem Richter erkundigen mögen. Die Abkündigungen von denen Cantzeln sollen zu denen Härads-Tingen (Distriktsgerichtshegungen) zwey Monathen voraus, zu denen Laghmanns-Tingen (Landgerichtshegungen) drey Monathen voraus, publiciret werden. In denen Städten wird zu wichtigern Civil-Sachen an die Cämmer-Gerichte, vier Tage voraus citiret; bey denen Raths-Stuben acht Tage; es wären denn reisende Personen, Wechsel- oder See-Gerichts-Sachen, und andere solche Dinge, die keinen so langen Verzug leiden können. So mögen auch die Parten in geringern Sachen auff dem nechstkommenden Tage zur Verantwortung citiret werden, insonderheit bey den Cämmer-Gerichten [8]).

II.

Wegen der Parten Comparition [9]) und rechtgültigen Verhinderung.

Die streitende Parten sollen bey denen Härads-Tingen (Distriktsgerichtshegungen) zeitig, nach verrichtetem Gottes-Dienst [10]), und sobald das Gerichte sich setzet, zur Stelle seyn. Wird jemand alsdann abgeruffen, oder auff dem Gerichts-Platze gesuchet, oder nach ihm gefraget, und er ist ohne erheblichen Zufall weg: soll er einen Thaler Sil-

ber-Münz (½ Rtlr. Alb.) büßen, und die Sache biß zum andern Tage, oder auch gegen des Gerichtes Schluß (Ende), verschoben werden. Kommt der Beklagte oder dessen Gevollmächtigter bey selbigem Gerichte ein, und beweiset mit Zeugen seine legale (gesetzliche) Verhinderung, welche ist:

1) Daß er auff dem Siechbette oder verwundet liege, worauff, wenn die Medici und Chirurgi Attesten (Zeugnisse) darüber geben, dieselbe sowohl als alle andere Zeugen bey jeden Zufällen, vor sich beschweren sollen [11]), wenn es erfordert wird; welches auch in allen andern Fällen so gehalten werden soll, da man sich auff Attesten beruffet, oder dieselbe gefordert werden;
2) Wenn einer in des Königes Dienst auffgeboten oder verreiset ist,
3) Im Gefängnisse sitzet,
4) Vom Feinde verhindert wird,
5) Von Sinnen gekommen,
6) Von Feuers-Brunst oder Wasser-Fluth Noth leidet,
7) Bey den Citations-Terminen sich begebende Mannes-, Frauen-, Eltern- und Kinder-Todesfälle,
8) Wenn einer auff selbige Zeit vor ein höher und ander Gerichte citiret worden;

oder andere dergleichen unumgängliche Vorfälle, welche der Richter verantwortlich und erheblich [12]) ansehen kann: so soll die Sache zum nechsten Ting [13]) verschoben werden. Kommt aber der Citirte nicht, oder giebt sich nicht an, oder weiset nicht solchen erheblichen Vorfall bey dem ersten Tinge (Gerichtstage); so soll nicht allein in der Sache nach ihrer Beschaffenheit geurtheilet werden, sondern auch das ausgesprochene Urtheil zur Execution gehen, welches der andere Part gegen Bürgen haben und antreten kann, wenn ers begehret; doch daß der, so gewonnen, seinem Widerpart des Urtheils wegen rechtmäßig ansprechen lasse [14]), oder die Execution so lange vor dem nechsten Ting (Gerichtstage) suche,

daß der, so verlohren hat, Zeit haben könne, seinen Widerpart dazu zu citiren, wenn er einige rechtliche Hinderung zu erweisen vermeynet, und willens ist, oder Ursachen hat, die Haupt-Sache zurück zu gewinnen. Wird ihm nicht angesaget, so genießet er selbiges Recht biß zum nechsten Ting (Gerichtstage), nachdem ihm angesaget worden. Lässet der, so verlohren, denselben, der gewonnen, gebührend zum nechsten Ting (Gerichtstage) citiren, da lieget dem Gerichte ob, die Sache von neuem auffzunehmen und abzuurtheilen. Kann sie zurücke gewonnen werden, so muß die ergangene Execution [15]) zurücke gehen. Versäumet es der, so bey dem ersten Ting (Gerichtstage) verlohren, denselben, der gewonnen, bey dem nechsten Tinge (Gerichtstage), nachdem ihm angesaget worden, gerichtlich zu suchen, der ist nicht befugt, deßfalls weiter zu sprechen. Kommt auch Beklagter bey dem ersten Ting (Gerichtstage) zur Stelle, und Kläger ohne erhebliche Hinderung gäntzlich ausbleibet, alsdann wird Beklagter von dessen Ansprache frey erkandt, und hat eine rechtliche Wiedergeltung vor seine Unkosten zu genießen; es wäre denn, daß Kläger, nach vorhergegangener rechtlichen Ausladung seines Widerparts zum nechsten Ting (Gerichtstage), seine rechtliche Hinderung erweisen könnte. Wenn er das thun kann, alsdann wird es damit gehalten, wie vordem vom Beklagten gesagt worden. Wenn aber Kläger nicht beym nechsten Ting (Gerichtstage) seine Hinderung oder Ursachen vorbringet, so hat er kein weiteres Recht, zu sprechen. Bleiben auch beyde Parten allerdings aus, so soll Kläger 3 Thaler und Beklagter 2 Thaler Silber-Müntz büßen [16]). Wenn einer bey einigem Gerichte durch einen Gevollmächtigten seine Sache zu treiben angefangen, so kann er mit Kranckheit, nach der Zeit ihm zugestoßenen Bestellungen, oder auch andern Hinderungen, sein Ausbleiben bey selbigem Gerichte nicht entschuldigen, sondern es wird in der Sache, wie gemeldet ist, verfahren, wider den, der sich beym Gerichte nicht einstellet [17]).

III.

Weitläufftige Sachen sollen bey des Tings (der Gerichtshegung) Schluß vorgenommen oder zum extraordinairen Ting (Gerichtssitzung) verschoben werden.

Die Sachen, so weitläufftig scheinen und länger Zeit bedürffen, mag das Härads- (Distrikts-) Gericht biß zum Schluß des Tinges (der Gerichtshegung) beruhen lassen, so daß die Bauerschafft deßfalls nicht auffgehalten werde, oder es mögen solche Sachen, nach vorhergegangener Communication mit dem Hoff-Gericht, zum extraordinairen Ting verwiesen werden, wenn die Parten darinn willigen, oder einer von ihnen auff seine Unkosten es begehret [18]).

IV.

Alle Raisons (Beweise) werden bey den ersten Instantien eingeleget; auch wegen des weitläufftigen Schreibens (Schriftwechselns).

Die Parten sollen in den ersten Instantien, sie mögen entweder münd- oder schrifftlich agiren, deutlich und genau, alles was zur Erleuterung der Sachen dienet, beybringen, und dabey allen ihren Beweiß, Raison (Gründe) und Documenten [19]), die sie entweder haben oder haben können, einlegen, und nichts darinn vorbeygehen, oder mit Vorsatz, List und allerhand Künste zurücke halten, und zu den Ober-Instantien stehen lassen und verschieben. Und weiln die bißhero gebrauchte weitläufftige und unnöthige Schrifft-Wechselungen große Irrung, Unordnung und Beschwer, sowohl vor den Richter als vor die Parten, verursachet haben; so lassen J. K. M. wohl zu, daß nun nach diesem, als zuvor, zweene Schrifften von jedem Part [nicht ultra duplicam] eingeleget werden mögen; doch so, daß solches (die Schreibart) in aller müglichsten Kürtze und deutlich geschehe, worauff hernach die Parten zum mündlichen Verhör ein- oder mehrmahlen kommen mögen, wofern

sie solches begehren, oder auch das Gericht es zu seiner Erleuchtung vor nöthig erachtet. Wo es sich auch befindet, daß jemand entweder mit seiner raisonen [20]) Vorenthaltung und Verzögerung, wie gemeldet worden, listig umgehet, oder auch unnöthige Weitläufftigkeit im Schreiben gebrauchet, so soll er dafür im Hoff-Gericht mit zehen Thaler, auff den Rath-Stuben mit fünff Thaler, auff den Cämmer-Gerichten mit zwey Thaler Silber-Müntz [21]) gestraffet werden [22]).

V.

Wegen Abschreibung und Extradition (Auslieferung) der Urtheile.

Zu desto größerer Richtigkeit mögen auff den Rath-Stuben, Laghmanns- (Landgericht) und Hoff-Gerichten, die Urtheile ab- und reingeschrieben werden, ehe sie publiciret und abgesprochen werden, so daß beyde Parten stracks, sobald das Urtheil abgelesen, davon ihre Abschrifft bekommen, und soll der, welcher nicht stracks das gefällete Urtheil oder Resolution ausnimmt, im Hoff-Gerichte fünff Thaler, im Laghmanns- und Rath-Stuben-Gerichte drey Thaler Silber-Müntz [23]) büßen. Bey den Härads- und Cämmer-Gerichten aber, wie auch auff denen Rath-Stuben in denen kleinen Städten, worinn kein Cämmer-Gerichte ist, und in geringen Sachen, wird den Parten ihre Freyheit gelassen, die Urtheile auszunehmen, allein daß sie im Protocoll recht eingeführet sind, und mag der, so es schrifftlich haben will, solches voraus oder stracks, wenn das Urtheil ausgesprochen ist, begehren; und wenn er dasselbe hernach nicht auslöset, soll er zwey Thaler [24]) büßen. Und mag der Härads-Höffding (Distriktsgerichtsrichter) die Tings-Tage (Gerichtstage) so einrichten, daß er Zeit und Ort haben könne, alle die Urtheile, die begehret werden, schrifftlich, ein jedes zu seiner rechten Zeit, am Ort oder Ting- (Gerichts-) Platz auszutheilen, damit die Parten Frist haben mögen, sich wegen der Appellation zu bedencken; dahero auch

auff denen Urtheilen verzeichnet werden muß, wann ers [25]) begehret und es ausgegeben [26]).

VI.

Von der Appellation gegen des Cämmers- [Gerichts-] Urtheile. (Von der Appellationsankündigung gegen die Urteile der untern Instanzen.)

Wegen eines und des andern Parts, absonderlich des Einfältigen und Armen, wie auch Richters Ehre und Respects halber, ist der nicht verpflichtet, welcher von des Cämmer- (Nieder-) Gerichts Urtheile appelliren will, so in der Eyle, ohne Nachsinnen und Bedencken zur Stunde, wie bißhero geschehen, dagegen den Appellations-Schilling einzulegen; sondern es wird ihnen zweymahl vier und zwantzig Stunden Frist, nach ausgesprochenem Urtheile, vergönnet, nehmlich biß Glocke zwölff des dritten Tages, sich zu besinnen und zu bedencken, ob sie appelliren wollen oder nicht, und wo sie appelliren wollen, daß sie solches in vorbemeldter Zeit bey sitzendem Gerichte thun [27]).

VII.

Wegen Einbringung (Introduktion) der Beschwerden auff den Rath-Häusern.

An der Rath-Stuben Gericht ist keine Citation vonnöthen, wenn jemand von einem Cämmer- (Niedergerichts-) Urtheil oder Resolution appelliret, sondern da muß der Appellant an dem achtzehenden Tage, nachdem des Cämmers [-Gerichts] Urtheil ausgesprochen ist, des Morgens, Glocke acht, vor dem Rath-Stuben-Gerichte seine Beschwerden dagegen einlieffern, oder sechs Marck Silber-Müntz [28]) geben. Bleibet er aber ohne erheblichen Vorfall biß Glocke zwölff allerdings (gänzlich) aus, soll er fünff Thaler Silber-Müntz [29]) büßen, und das Urtheil erkläret werden, daß es von seiner Seiten rechtliche Krafft gewonnen. Fället

benandte Zeit auff einen heiligen Tag ein, oder wenn es kein ordentlicher Rath-Stuben-Tag ist, oder auch auff die Zeit, da keine Zusammenkunfft zu geschehen pfleget, mag er sich angeben, und die Sache auff dem darauff nechstfolgenden Gerichts-Tage fortsetzen [30]).

VIII.

Wegen derer, die sich beym Laghmanns-Ting (Landgerichtshegung) einstellen.

Wer bey dem Laghmanns-Ting (Landgerichtshegung) an dem in der Citation vorgeschriebenen Orte und Tage, ohne erhebliche Verhinderung, ausbleibet, soll drey Thaler [31]) büßen, und dasselbe alle Tage, die er abgeruffen wird [32]) und er nicht zur Stelle ist, sammt (überdem) dem Widerpart seine Unkosten bezahlen. Kommet er nicht zur Stelle, oder giebt sich nicht an vor Schließung des Gerichts, so sollen gleichwohl des Klägers, und desselben, der von dem Urtheile appelliret hat, Beschwerden, es mögen dieselbe mündlich oder schrifftlich geschehen [33]), vorgenommen und abgeurtheilet werden, welches Urtheil hernach exequiret wird, ohne daß darinn einige Aenderung zu erhalten stehet, wo nicht J. K. M. sonderbahre (besondere) Restitution darüber kommet. So soll auch das vorige Urtheil bekräfftiget und exequiret werden, wenn der, so appelliret hat, bey dem Laghmanns- (Land-) Gerichte, ohne rechtmäßig erwiesenen Vorfall, allerdings (gänzlich) ausbleibet [34]).

IX.

Wegen der Appellations-Attesten von denen Cämmers- und Härads-Gerichten (Nieder- und Distriktsgerichten), von dem Juramento calumniae bey den Laghmanns- und Rath-Hauses Gerichten.

Dem Richter beym Cämmer-Gerichte gebühret, auff den Gezeugnissen oder Attesten wegen der Parten rechtmäßigen Appellation, ausdrücklich zu

setzen, daß sowohl der Appellirende als dessen Widerpart, innerhalb vorgenandter Zeit, sich beym Rath-Stuben-Gerichte einstellen sollen, der erste, seine Gravamina (Beschwerden) einzulegen, der letzte, ohne Erwartung weiterer Citation, dieselbe entgegen zu nehmen [habe]. Eben so soll der Härads-Höffding (Distriktsrichter) unter dem Urtheil einführen, wann dem Appellanten, sich beym Laghmann (Landrichter) anzugeben, und Citation zu begehren gebühret. Die Laghmanns- (Land-) und Rath-Stuben-Gerichte mögen auch, entweder auff der Parten Anhalten, oder des Gerichts Gutbefinden, ihnen oder ihren Gevollmächtigten das Juramentum calumniae aufflegen, ehe ihnen zugelassen werde, die Sache auszuführen [35]).

X.

Von der Procuratoren (Anwalde) und Gevollmächtigten Fehlern.

Alldieweil auch viel Streit- und Zwistigkeiten daraus entstehen und erwachsen, daß die Procuratores und Gevollmächtigte entweder aus Boßheit und Rachgier, oder auch aus Lust, oder Gewinn und Eigennutzes halber, die Parten zur Uneinigkeit und Mißverständniß reitzen; derowegen, und damit alles so viel richtiger und redlicher zugehen möge, und daß ein jeder mit so viel mehrem Nachdencken und Achtsamkeit mit anderer unter Händen habenden Actionen und Streitigkeiten umgehen möge, deßwegen, wenn ein Procurator oder Gevollmächtigter so unbedachtsam gefunden wird, daß er entweder jemand zum unerheblichen Zwist und Rechtsgang anreitzet und verleitet, oder auch einen Vergleich unter denen Parten zu hindern befunden wird, anstatt er dieselbe zur Einigkeit unter ihnen zu bereden suchen sollte, oder auch wissentliche Falschheit, Unwahrheit und Unrecht gebrauchet, oder solche Sachen zu verantworten auff sich nimmt, die unrechtmäßig sind, sampt wider gut und Christliches Gewissen, imgleichen wider löbliche Sitten streiten; So haben J. K. M. vor recht-

mäßig befunden, daß derselbe exemplariter, und nachdem seine Boßheit und Verbrechen groß zu seyn befunden wird, stracks sowohl als der Principal selbst, oder auch, da die Sachen und Umbstände es so erfordern, schwerer gestraffet werden soll. Und ob zwar ein solcher, wenn er die Parten an einander gehetzet und zusammengebracht, sich entziehen, und solchergestalt den Principal im Stiche lassen sollte, vermeynend, auff solche Art seine Boßheit und unrechte Handelungen zu vertuschen und zu verheelen, und der darauff folgenden Straffe zu entgehen, soll er nichtes destoweniger mit gebührender Straffe beleget werden, eben als wenn er die Sache persöhnlich biß zu ihrem Schluß und Endschafft vertreten hätte, und sollen dieselbe alle Einlagen, Suppliquen und Schrifften, nebst denen Principalen selbst unterschreiben [36]).

XI.

Wegen Dilation oder Auffschub.

Begehret jemand, wegen der Sachen Weitläufftigkeit, Anschaffung mehrern Behelffs und Zeugen, oder auch anderer rechtlichen Vorfälle, einigen Auffschub oder Dilation, wenn ihm seine Beschwer einzugeben, oder seinem Widerpart zu antworten gebühret; so wird dem Richter zu überlegen und zu prüfen zugelassen, ob ein solcher Auffschub rechtmäßig, und darauff eine solche Zeit vorsetzen, welche er die Nothwendigkeit zu erfordern befindet und verantwortlich seyn kann. Wer sich über solchen Schluß beschweret befindet, mag deßfalls über das Cämmer-Gericht auff der Rath-Stube innerhalb acht Tagen, aber über des Härads Rath-Stuben und Laghmanns-Gerichte [37]) beym Hoff-Gerichte innerhalb der Zeit, so im 18ten §. [38]) wegen rechtlicher Appellation vermeldet wird, seine Beschwer angeben [39]).

XII.

Wegen Ausbleibung der Parten bey denen Stadt-Gerichten, und von Contumacien-Urtheilen.

Wenn ein Part zwar beym Stadt-Gerichte, wie oben gemeldet worden, an dem ersten Comparitions-Tage mit seiner Klage sich einstellet, aber hernach ohne rechtliche Hinderung, wie der ander Punct [40]) saget, sich einzufinden versäumet, wenn er an dem nechsten Gerichts-Tage abgeruffen wird, so soll das versäumende Theil beym Rathhauß-Gerichte das erstemahl drey Thaler, bey andern Stadt-Collegien zwey Thaler, und in dem Cammer- (niedern Stadt-) Gerichte einen Thaler Silber-Müntz [41]) büßen. Versäumet er sich aber wiederum an dem andern Gerichts-Tage und Abruff, so soll die Sache zur rechtlichen Erörterung vorgenommen, und nachdem sie beschaffen zu seyn befunden wird, sampt auff die Beweißthümer, so bey der Hand sind, abgeurtheilet werden. Es mögen auch die Cämmers- (niedere Stadt-) und Rath-Stuben-Gerichte die Sachen, welche allda immediate auffgenommen werden, zum rechtlichen Schluß vernehmen, und die Sache nach ihrer Beschaffenheit aburtheilen, wenn Beklagter auff die erste gerichtliche Citation sich nicht einfindet, zu antworten, auch soll das Urtheil zur Execution gehen [42]), und stehet dem, der solchergestalt verlohren, frey, innerhalb einem Monat, nachdem das Urtheil ihm kund gethan worden, bey selbigem Gerichte sich anzugeben, und die Haupt-Sache zurücke zu gewinnen, wo er kann, oder seiner Ansprache verlustig seyn [43]).

XIII.

Von den Relationen.

Bey dem Cämmer- (niedern Stadt-) Gerichte, wenn die Sache von einiger Wichtigkeit ist, und schrifftlich agiret (verhandelt) wird, sollen eben sowohl, als bey denen Rath-Stuben- und Hoff-Gerichte, schrifft-

liche Relationes verfertiget, den Parten ertheilet, und einem jeden Part zum höchsten acht Tage, die Relation durchzusehen, zu unterschreiben und zurücke zu geben, vorgesetzet werden. Versäumet dieses jemand ohne rechtlich vorgebrachte Ursache, soll er beym Hoff-Gerichte zehen Thaler, auff der Raths-Stuben fünff Thaler, beym Cämmer- (niedern Stadt-) [44] Gerichte drey Thaler Silber-Müntz büßen, und sollen ihm noch hernach zweene Tage vorgesetzet werden. Giebt er dennoch die Relation nicht unterschrieben, oder mit seiner Erinnerung zurücke, soll die Sache nichtes destoweniger völlig vorgetragen und abgeurtheilet werden [45].

XIV.

Vom mündlichen Verhör.

Die Parten, welche an dem ihnen vorgesetzten Tage, ohne rechtliche Verhinderung, sich zum mündlichen Verhör nicht einfinden, wenn dasselbe entweder von einem der streitenden Parten begehret wird, oder auch der Richter solches zu seinem Unterricht nöthig erachtet, sollen das erstemahl beym Hoff-Gerichte zehen Thaler, beym Laghmanns- (Land-) und Rath-Stuben-Gerichte fünff Thaler Silber-Müntz, und beym Cämmers- (niedern Stadt-) Gerichte einen Thaler S. M. [46] bezahlen, und das andere mahl, da er abgeruffen wird, soll der andere Part gehöret, die Sache vorgenommen und abgethan werden, er komme oder nicht [47].

XV.

Kein Part mag ohne des Gerichts Wissenschafft (Vorwissen) davon reisen.

Wenn jemand, nachdem er seinen Widerpart auff einen gewissen Tag hat citiren lassen, und die Sache beym Gerichte angegeben, oder die Beschwerde gegen die ausgesprochenen Urtheile beym Ober-Gerichte angetragen oder entgegen genommen, sollte ohne Stellung eines Gevoll-

mächtigten zu weiterer Ausführung der Sachen, wegreisen; so soll solches den förderſamen Ausschlag nicht hindern, sondern nichtes destoweniger mit Ausführung derselben nach dem Rechte und Proceß verfahren werden, wie es die Gerechtigkeit erfordert, womit es nachgehends gehalten werden soll, wie von denen, die gäntzlich ausbleiben, gemeldet worden. Hat aber jemand so hochnöthig zu reisen, und ist an der Sache so viel gelegen und so schwer, daß er dieselbe keinem Gevollmächtigten anvertrauen kann, so soll er vor seiner Abreise solches zeitig, und so daß sein Widerpart davon wisse, zu erkennen geben, und es des Richters Gutachten unterwerffen. Reiset er anderergestalt ohne des Gerichtes Zulaß, soll er im Hoff-Gerichte zehen Thaler, beym Laghmanns- (Land-) und Rath-Stuben-Gerichte fünff Thaler, beym Hårads- (Amts- oder Distrikts-) Gerichte und den Stadt-Collegien zween Thaler, beym Cämmer- (Stadt-Nieder-) Gerichte einen Thaler Silber-Müntz [48]) erlegen [49]).

XVI.

Von Anhörung der Urtheile [und vom Termin zur Bekanntmachung der Urteile an die Parten].

Zur Anhörung der Urtheile beym Laghmanns- (Land-), Rath-Stuben- (Magistrats-) und Cämmer- (niedern Stadt-) Gerichte ist nicht nöthig, daß eine andere Citation [50]) gegeben werde, als bey denen Hoff-Gerichten zu geschehen pfleget, sondern es mögen die Parten, wenn das Urtheil fertig ist, durch öffentlichen Anschlag an denen Thüren, zweene Tage vorher, ehe dasselbe abgesprochen wird, deßfalls benachrichtiget werden, dasselbe anzuhören, und soll, nachdem die Parten zum Verhör gewesen, nicht lange mit Absprechung des Urtheils verzögert werden, welches auff den Rath-Stuben in denen Städten, wo die Hoff-Gerichte seyn, am besten des Mittwochens geschehen kann; bey dem Laghmanns-

oder Cämmer- (Land- und niedern Stadt-) Gerichte aber an dem Tage, da es am besten und füglichsten befunden wird, doch am liebsten, sobald die Sache geschlossen, und das Urtheil fertig ist; beym Cämmer- (niedern Stadt-) Gerichte am besten auffm Montage; und der sich alsdann nicht einfindet, hat sich selbst alles dasselbe beyzumessen, was er hernach wegen seiner Versäumniß auff eine oder andere Weise leyden müßte, und soll noch dazu vor sein Ausbleiben büßen, wie im nechstvorhergehenden Punct gesaget ist [51]).

XVII.

Von Angebung der [Appellations-] Sachen beym Hoff-Gerichte.

Diejenige, welche gesonnen sind, die beym Laghmanns- (Land-), sampt Rathhauß-Gerichte und dem Thum-Capitel [52]), zuvor abgeurtheilte Sachen und Dinge bey den Hoff-Gerichten weiter vorzutragen und auszuführen, nachdem sie bey denen Gerichten appelliret, oder auch beym Thum-Capitel innerhalb acht Tagen zu erkennen gegeben, daß sie mit ihren Beschwerden ans Hoff-Gerichte gehen wollen, mögen ohne einige Such- oder Abwartung weiterer Citation, innerhalb gewisser, und nach eines jeden Orts Entlegenheit gestellten bequemen Zeit, die Sache bey den Hoff-Gerichten angeben, und alsdann mit ihren wider das ausgesprochene Urtheil verfasseten Beschwerden einkommen, sofern die, welche appelliret, oder ihre Beschwerden antragen wollen, sich dessen weiter zu bedienen gedencken, und nicht dadurch ihres Rechtes sich verlustig machen wollen. Und liegt demselben, der die Sache verlohren und appelliret hat, ob, seinem Widerpart kund zu thun, daß er von dem Urtheile appelliret habe, so daß er und sein rechter Gevollmächtigter sich zur selben Zeit einstellen könne, die Beschwerden, welche der andere wider ihn eingeleget, entgegen zu nehmen und zu beantworten. Wenn auch solches nicht ge-

schiehet, mögen nichtes destoweniger Klägers Beschwerden entgegen genommen, und die Sache nach denen Gründen, so an die Hand gegeben worden, abgeurtheilet werden; doch soll der appellirende Part, was geurtheilet ist, deponiren, wie der 23ste §. meldet [53]), und gnügliche Bürgen vor alle weitere Unkosten und Schaden-Stand stellen, ehe und bevor er seine Beschwerde einlegen mag; thut er das nicht, ist er seines Anspruchs verlustig [54]).

XVIII.

Innerhalb welcher Zeit von jedem Orte im Lande die Sachen beym Hoff-Gerichte angegeben werden sollen.

1) Von denen Urtheilen und Resolutionen, welche in den Städten, woselbst die Hoff-Gerichte belegen sind, gegeben und ausgesprochen werden, mögen Beklagte innerhalb einer Monaths-Zeit, nachdem das Urtheil gesprochen, beym Hoff-Gerichte sich angeben, und ihre Beschwerden wider des Unter-Gerichts Urtheil einlegen [55]).

2) Beym Schwedischen Hoff-Gerichte sollen die Urtheile, welche in Upland, Südermannland, Westmannland, Kupfferbergs-Lehn, Nericke- und Gestricke-Land, gefället sind, innerhalb sechs Wochen angegeben werden; in Helsingland, Jempteland, Angermannland, Medelpad, Herredal und Westerbotten, neun Wochen; von Gottland, drey Monathen. Von Reval sollen die bißhero gebrauchte und sogenandte Apostoli reverentiales (die aus Achtung für den Oberrichter erteilten Bescheide über die Richtigkeit der Appellationsleistungen), sampt des Hoff-Gerichts Citationen und Compulsarialen pro edendis Actis (Aufforderungen zur Einsendung der Prozeßschriften), und an deren Stelle denenselben sowohl, als denen, welche per ordinariam Appellationem (auf dem Wege der gewöhnlichen Appellation) von Riga kommen, fünff Monath Zeit, sich einzustellen, vorgesetzet werden [56]).

3) Beym Gothischen Hoff-Gerichte sollen die Beschwerden wider die Urtheile, so in Ost-Göttland, Calmars-Lehn und Schmåland, Waraborgs- sampt Elfpborgs-Lehn, gefallen sind, innerhalb sechs Wochen; von Halland, Schonen, Blekingen, Wermeland, Dahlen und Bahuuß-Lehn, innerhalb neun Wochen eingeleget werden [57]).

4) Beym Hoff-Gerichte in Finnland wird wegen der Urtheile, so in Abo-Lehn gefället werden, sechs Wochen Zeit vorgesetzet; von Neuland, neun Wochen; und so die Urtheile aus Osterbotten, Rautalambi, Tawasthuuß, Wyburgs- und Kexholms-Lehn, sampt Ingermannland, ergangen, sollen sich innerhalb drey Monathen Zeit einstellen [58]).

XIX.

Von den Appellations-Gezeugnissen ans Hoff-Gericht, und wenn die Zeit auff einen heiligen Tag oder unter der Residirung einfället.

Damit niemand einige Entschuldigung wegen Unwissenheit dessen vorschützen oder einwenden, sondern diese Königliche Verordnung allen, und insonderheit denen, die es angehet, zur Nachricht kund und wissend seyn möge, so soll ein jeder Richter, von welchem appelliret wird, wie auch das Thum-Capitel (Oberkonsistorium), in denen Zeugnissen, die unter dem Urtheil gegeben werden, ausdrücklich Tag und Stunde vorsetzen, von welchem Ort der Part, wie obgemeldet ist, sich nach Einhalt dieser Verordnung gebührend einfinden soll. Fället der Tag, an welchem die Beschwerde bey denen Ober-Richtern eingeleget werden sollen, auff einen heiligen Tag; alsdann wird es biß zum nechsten Gerichts-Tage verschoben; und daferne es beym Hoff-Gerichte auff die Zeit einfällt, da die Residirende alleine sitzen, so sollen die Beschwerden nichtes destoweniger von ihnen entgegen genommen, und die Schrifft-Wechselungen unter denen Anschlägen mitler Zeit gehalten werden [59]).

XX.

Was dessen Straffe sey, der bey denen Anschlägen ausbleibet, oder vor sich undienliche Personen beym Gerichte vorschicket.

Wenn der, welchem mit seiner Einlage, beym Anschlage an des Hoff-Gerichts Thüre, einzukommen gebühret, den Abruff versäumet, so soll er vor jedesmahl zehen Thaler büßen, und der andere sich versäumende Part fünff Thaler Silber-Müntz, sofern er den gantzen Vormittag sich versäumet. Kommt er innerhalb, daß die Glocke zwölff geschlagen, soll der, so seine Einlagen einlieffern sollen, fünff Thaler, der ander Part drey Thaler Silber-Müntz; welcher unbereitet sich stellet, und hat keine erhebliche Entschuldigung, drey Thaler Silber-Müntz [60]) büssen. Es wollen auch Ihre Majestät verboten und den Mißbrauch abgeschaffet haben, der darunter vorgehet, daß die Parten, bey Ausführung der Action (Klage) vors Gerichte, Diener, Jungen und andere undienliche Personen auffschicken, entweder die Einlagen einzugeben, oder auch entgegen zu nehmen, sondern es sollen die Parten entweder selbst, oder auch [durch] einen rechtmäßigen Gevollmächtigten, oder andere einem Gevollmächtigten ähnliche und anständige Personen, des Richters Ehre und Würdigkeit halber, auffwarten und sich stellen. Wenn einer solchen Diener, Jungen oder unanständige Personn vorschicket, derselbe soll im Hoff-Gerichte zehen Thaler, auff der Rath-Stuben fünff Thaler, in denen andern Stadt-Collegien zween Thaler, beym Cämmer- (niedern Stadt-) Gerichte einen Thaler S. M. erlegen [61]).

XXI.

Von den Proceß-Kosten.

Die, so Expensen (Kosten) von ihren Widerparten fordern wollen, sollen stracks nebst denen andern Einlagen einen Auffsatz und Verzeichniß über alle Expensen oder Unkosten, und worinn selbige bestehen, beyfügen.

Versäumet jemand solches, so hat er nachgehends keine Macht, einige Expensen zu prätendiren (verlangen); es wären denn solche Unkosten, die an andern Oertern gethan werden müßten, und deßfalls annoch nicht bekandt seyn könnten; weßwegen die Parten alsdann ihnen solches ausdrücklich vorbehalten mögen, beym Schluß der Sachen auszuführen. Eben so mag er auch wegen des Schaden-Standes, der nach angefangener Action (Klage) entstehet, und vor derselben Schluß nicht genugsahm kund seyn kann, ihm auszuführen vorbehalten. Aber alles, was vorher bekandt ist, soll zugleich bey der Haupt-Sache angegeben werden [62]).

XXII.

Von Unhöffligkeit sowohl gegen die Parten, als Richter und Executores (Vollzieher).

Alle Unhöffligkeit, unglimpffliche und Schmäh-Worte, im Schreiben und Reden beym Gerichte, werden verboten, so daß niemand sich unterstehen soll, seinen Widerpart mit höhnischen oder schmählichen Worten oder Beschuldigungen anzugreiffen, bey Vermeydung zehen Thaler S. M. [63]), oder, nach Gutbefindung, höherer Straffe; und stehet hernach seinem Widerpart frey, dasselbe mit ihm auszuführen. Der, welcher die Richter oder Executores ungebührlich angreifft, soll nicht allein doppelt oder auch schwerer büssen, nachdem sein Verbrechen groß ist, sondern auch öffentliche Abbitte thun; wenn es aber ihren Leumuth oder Ehre rühret, soll er vom Fiscal angeklaget werden, und dafür ausstehen, was das Recht erfordert [64]).

XXIII.

Vom Vergleich [und Anzeige beim Gerichte darüber].

Vergleichen sich die Parten, nachdem die Sache, vor welchem Gerichte es auch seyn mag, anhängig gemachet worden, oder angegeben werden soll; so sollen sie verpflichtet seyn, solches im Gerichte münd- oder

schrifftlich zu erkennen zu geben, zu der Zeit, wenn er selbst schuldig ist, daselbst zu erscheinen, oder derselbe, so es versäumet, soll beym Hoff-Gerichte zwantzig Thaler Silber-Müntz, beym Laghmanns- (Land-) und Rath-Stuben-Gerichte zehen Thaler, beym Härads- und Cämmer- (Amts-distrikts- und niedern Stadt-) Gerichte fünff Thaler S. M. büßen [65]), und mag der Richter ins Protocoll führen lassen, mit welchen Bedingungen der Vergleich geschehen, und denselben mit seinem Urtheil bekräfftigen, wenn die Parten es so begehren [66]).

XXIV.

Unnöthige Interlocuten und Dilations-Sprüche zu vermeyden.

Die Gerichte sollen ihnen (sich) aller Möglichkeit nach angelegen seyn lassen, die Urtheile solchergestalt einzurichten, daß sie nicht allein deutlich und klar seyn, sondern auch, so viel immer möglich, den endlichen Schluß und Ausschlag der Sachen in sich begreiffen mögen, so daß die Parten in denen Stücken, darum sie gestritten, deutlich und völlig entschieden seyn, und nicht mit einigen unnöthigen Interlocutorien oder Abscheiden und Auffschubs-Urtheilen beschweret und auffgehalten werden mögen; weßfalls dem Gerichte, sich voraus aller dabey vorfallenden Stücke und Umbstände auff das genaueste kündig zu machen, und dieselbe zu überlegen, gebühret, so daß die Parten nicht unverdienter Weise mit neuen Einwürffen und Dispüten beschweret werden dürffen. Und wenn es auff Rechnungen ankommt, sonderlich in Sachen, die aus Schuld, Erbschafft, mutuellen (wechselseitigen) Handel, oder allerhand andern Zufällen, herrühren, so sollen sie dieselbe erst genau erörtern lassen, und wenn hernach alles durch verordnete gute Männer, da es von Richtern selbst nicht geschehen kann, wohl liquidiret und ausgerechnet ist, sowohl denen Parten als Executoren zur Nachricht, das Urtheil mit einer gewissen ausgedruckten Summa, sowohl

wegen des Haupt-Stuhls als Renten, zugleich mit der Müntz-Sorte, schliessen, welche dem Sachfälligen innerhalb einer gewissen und vorgesetzten Zeit und Tage zu bezahlen aufferleget werden soll. Sollte aber ein dilatorisch Urtheil unumbgänglich ergehen, und einem oder andern Part etwas innerhalb gewisser Zeit zu thun aufferleget werden müssen, soll allezeit eine nach einer jeden Sache Werth und Beschaffenheit gerichtete Buße, demselben zur Straffe, der dem Urtheile gegen bestimmte Zeit kein Gnügen gethan, gesetzet werden; wird auch diese verabsäumet, soll ihm eine andere Zeit, dem Urtheil, bey Verlust der Sachen, ein Gnügen zu thun, fürgeleget werden; welche Straffe, mit andern mehr hier oben gemeldeten Geld-Bußen, dem Gerichte, bey welchem das Verbrechen geschiehet, alleine zukommt, und ist niemanden zugelassen, von solchen interlocutorischen Urtheilen zu appelliren, soferne nicht etwas ist, so den Parten an der Haupt-Sache selbst entweder binden oder beschweren könnte [67]).

XXV.

Von Execution der ergangenen Urtheile.

Mit der Execution über das, was geurtheilet ist, soll es in allen streitigen Stücken auff dem Lande und in denen Städten so gehalten werden, daß der Part, welcher zwey Urtheile gewonnen hat, obgleich davon appelliret worden, gegen Bürgen dasselbe heben und antreten möge, was zugesprochen ist, oder dafern er keine Bürgen stellen will, oder nicht vermag, so soll dasselbe, was abgeurtheilet ist, in Beschlag gesetzet werden, biß das Hoff-Gerichte, wohin in der Sachen appelliret ist, endlich darinn geurtheilet, und denn wird es damit so gehalten, als zuvor wegen Execution über der Hoff-Gerichte Urtheile verordnet worden. Gleiche Verordnung soll auch in denen Städten gelten, wo keine Cämmer- (niedere Stadt-) Gerichte sind, so daß die Execution auff des Rathhauß-Gerichts Urtheil angestellet wird; wie auch in denen Sachen, welche imme-

diate auff der Rath-Stuben auffgenommen, oder von denen Stadts-Collegien dahin verwiesen werden, so daß die Execution auff der Rath-Stuben Gerichts-Urtheil angestellet wird; doch sollen klare Obligationes, Verschreibungen und Contracte stracks und ohne Auffhaltung exequiret werden, wie die Stadga [68]) erfordert [69]).

Diese oben geschriebenen Puncten wollen Ihro Königliche Majestät in Gnaden allen, sowohl Richtern und Executoren, als auch denen streitenden Parten, zur unterthänig-gehorsamsten Nachricht vorgestellet haben, und sollen sie sich im übrigen, und was hierinn nicht gemeldet, noch ausdrücklich verändert worden, nach den Gesetzen und vor diesem ausgegangenen Königlichen Brieffen und Proceß-Ordnungen [70]) richten.

Zu mehrerer Gewißheit haben Ihro Königl. Majestät dieses mit eigener Hand unterschrieben und mit Dero Königl. Secret bekräfftigen lassen. Stockholm, den 4ten Julii im Jahr 1695.

Carolus.

(L. S.)

1. Die Distrikts- oder Amts-, Stadt-Nieder- und Landgerichte. Siehe pag. 338 u. 339, Anmerk. 6. u. 8., in diesem 2ten Bde. d. Samml. livl. Ges.

2. D. h. in erster Instanz beim Magistrat der Stadt.

3. Die Kammer war, wie noch jetzt in Schweden, die Behörde, wo die Statsrechnungen revidirt und Streitigkeiten über Statseinkünfte entschieden wurden. Das Kämmergericht aber, wovon in dieser unsrer Verordnung geredet wird, ist das Niedergericht, welches in den Städten, wo dergleichen vorhanden sind, die erste Instanz ist, von welcher an das Rathsgericht appelliret wird, von welchem es wiederum ans Hofgericht geht. Riga's Rath ist, nach dessen besondern Rechten, von der Appellation an das Hofgericht ausgenommen.

4. D. h. in den geringfügigen Fällen, wo auch auf dem Lande mündliche Verhandlungen Statt finden.

5. Alle drei Ausdrücke deuten auf einen Landpolizeiaufseher, nach der Größe des Gebiets, über welches dergleichen gesetzt waren, und standen alle unter dem Härads- oder Gebietsgericht.

6. Vielleicht soviel, als auf dem Platz, der die Kirche umschließt, oder auch auf dem Pfarrhofe.

7. Vergl. hier pag. 21 Anmerk. 2. in diesem Bande.

8. Dieser P. 1. ist noch heutiges Tages in Anwendung, mit Weglassung oder in analogischer Rücksicht Alles dessen, was nur zu schwedischer Beherrschungszeit Statt fand.

9. Persönliches Einfinden vor Gericht.

10. Dieser Gottesdienst ist leider gegenwärtig nur beim Hofgericht, und zwar auch nur bei der ersten Gerichtshegung im Jahr, im Gebrauch.

11. Selten mag wohl ein solcher Eid, besonders bei den erstern, heutiges Tages Statt finden, indem der Amts- und Diensteid eintritt.

12. Vergleiche hier S. L. G. Bd. I. pag. 160.

13. D. h. zur nächsten Gerichtshegung.

14. D. h. der Gewinnende soll dem Verlierenden das Urteil zuvor, ehe die Ausführung geschiehet, bekannt machen, damit Letzterer etwa zur Bewirkung einer Restitution Zeit habe.

15. Es soll wohl soviel heißen, als: die befolene ja doch noch nicht wirklich vollzogene Exekution.

16. D. i. $1\frac{1}{2}$ Rtlr. Alb. und 1 Rtlr. Alb.

17. Dieser ganze P. 2. hat noch gegenwärtig Anwendung. Zur bessern Uebersicht desselben kann vielleicht Folgendes dienen:

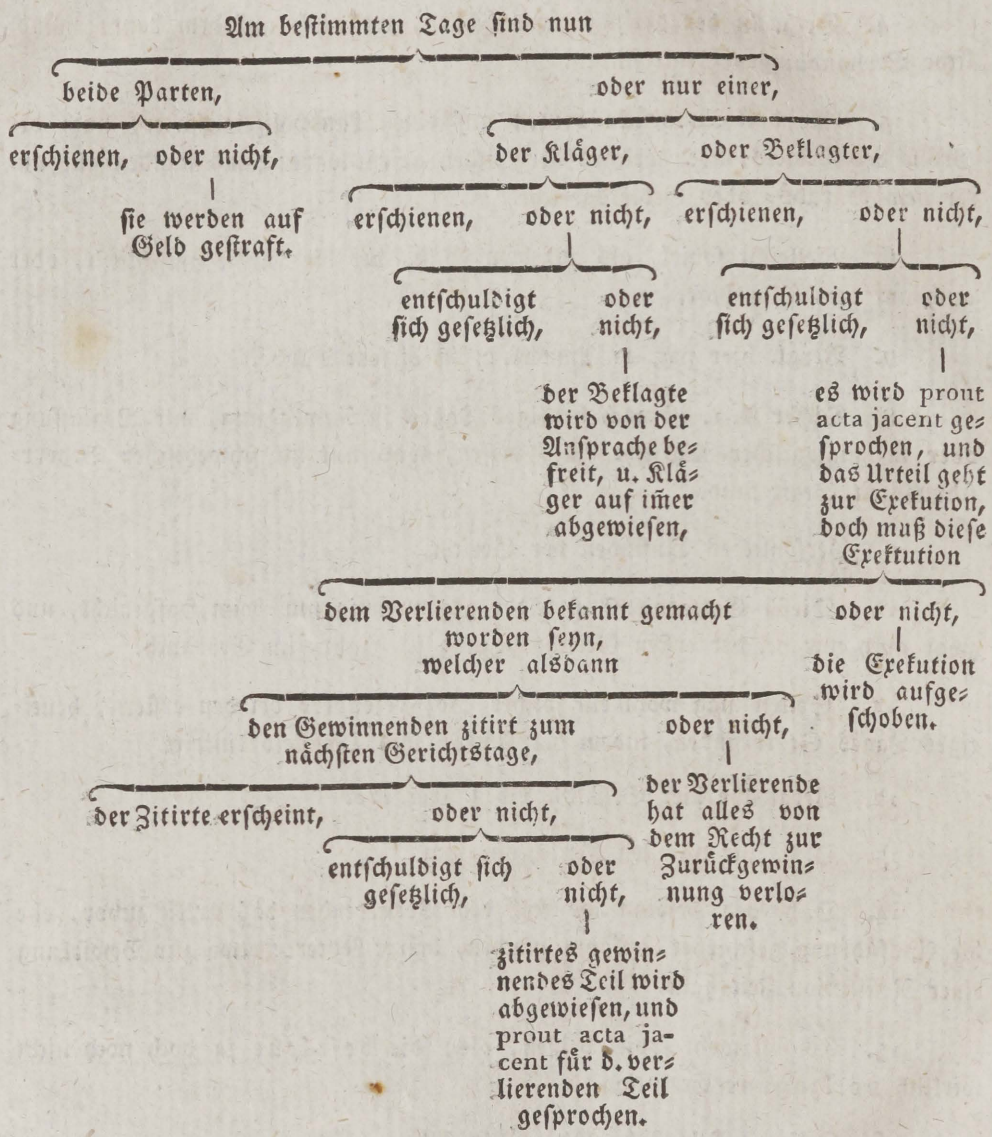

Heutiges Tages würde ein rechtskräftiges Urteil, nach geschehener Contumacirung, eine Restitutionem in integrum a summo imperante, und die Wiederaufnahme einer abgemachten Sache ein Commissum summi imperantis, erfordern.

18. Dieser P. 3. würde auch gegenwärtig noch Anwendung finden; nur daß die untere Instanz von dem Hofgericht nicht Mitteilungen, sondern Belehrungen zu verlangen hätte; und ist auch wohl hier unter Kommunikation, Befragung zu verstehen.

19. Das Wort Beweis ist die Gattung, welches die Arten Räsons und Dokumente unter sich begreift. Räson heißt ein Grund. Daß darunter eine besondere Art von Beweis hat verstanden werden sollen, ist vielleicht noch weniger anzunehmen, als daß er nur als Pleonasmus stehe.

20. D. h. daß er alle Beweismittel gleich in und bei seiner Klage beibringt; wogegen heutiges Tages verstattet wird, sich blos zum Beweise anheischig zu machen, falls der Beklagte die Richtigkeit der Klage läugnet.

21. D. i. 5, $2\frac{1}{2}$ u. 1 Rtlr. Alb.

22. Dieser P. 4. ist völlig anwendbar.

23. $2\frac{1}{2}$ Rtlr. Alb. u. $1\frac{1}{2}$ Rtlr. Alb.

24. 1 Rtlr. Alb.

25. Der Part nämlich.

26. Dieser P. 5. ist noch jetzt in Kraft.

27. Dieser 6te Punkt würde auch bei den Landgerichten noch Anwendung finden.

28. Ungefähr $\frac{7}{8}$ Rtlr. Alb.

29. $2\frac{1}{2}$ Rtlr. Alb.

30. Dieser Punkt 7. betrifft, wie der vorige, eigentlich den Prozeß bei Stadtgerichten.

31. $1\frac{1}{2}$ Rtlr. Alb.

32. Das würde heißen: für jeden Vorladungstag $1\frac{1}{2}$ Rtlr. Alb.

33. Die mündlichen Beschwerden finden auch noch bei den Landgerichten Statt.

34. Dieser P. 8. ist völlig anwendbar.

35. Dieser P. 9. ist bei Stadt- und Landgerichten anwendbar. Ueber das Inventarium calumniae siehe S. L. G. Bd. II. pag. 42, VI.

36. Dieser P. 10. ist noch jetzt anwendbar.

37. Stadtniedergerichte, Amts- oder Distriktsgerichte, Landgerichte.

38. Hier ist wohl ein Druckfehler vorgefallen, indem die vorige Ausgabe von 1707 den §. oder P. 13 dieser CXXXIII. Verordnung anführet, woselbst aber von Appellation des Hofgerichts nicht die Rede ist. Dagegen wird davon im folgenden §. oder P. 18. geredet. Hierdurch ist man daher bewogen worden, diese Verbesserung zu treffen.

39. Wie P. 10., ist auch dieser P. 11. anwendbar.

40. Dieser CXXXIII. Verordnung nämlich.

41. 1½ Rtlr., 1 Rtlr. u. ½ Rtlr. Alb.

42. Nämlich die Exekution des Urteils befolen, und zugleich dieses Alles dem verlierenden Teil bekannt gemacht werden.

43. Dieser P. 12. ist noch jetzt anwendbar. Hierbei ist zu bemerken, daß wenn ein Kontumazienurteil gefället werden soll, der ausgebliebene Part zuvor durch einen Bescheid präkludirt werden muß, nach dessen Rechtskraft erst das Kontumazienurteil, und zwar prout acta jacent, erfolgt.

44. 5, 2½, 1½ Rtlr. Alb.

45. Dieser P. 13. ist noch jetzt anwendbar, ausgenommen, daß es ausser Gebrauch gekommen, die Relationen den Parten mitzuteilen, obgleich diese Vorschrift nicht unzweckmäßig war.

46. 5, 1, ½ Rtlr. Alb.

47. Dieser P. 14. ist noch jetzt anwendbar, obgleich beim Hofgerichte wohl der Fall eines mündlichen Verhörs nicht leicht eintreten möchte.

48. 5, 2½, 1½ Rtlr. Alb.

49. Dieser P. 15. ist noch anwendbar.

50. Eine solche Vorladung der Parten ist selbst beim Hofgerichte nicht mehr üblich, sondern sie geschieht durch öffentlichen Anschlag.

51. Manches von diesem P. 16. ließe sich analogisch anwenden.

52. Jetzt in Livland das Oberkonsistorium.

53. D. i. der Punkt 25. dieser CXXXIII. Verordnung.

54. Dieser P. 17. ist noch jetzt anwendbar.

55. Dieser Satz ist noch jetzt anwendbar.

56. Dieser zweite Satz ist gegenwärtig ohne alle Anwendung; daher der zweite Teil in Rücksicht Reval's und Riga's gleichfalls ausser Kraft, weil alle Verbindung mit Schweden seit 1710 wegfällt.

57. Hier gilt dasselbe, was in Anmerk. 56. gesagt worden.

58. Siehe Anmerk. 56.

59. Dieser P. 19. ist noch jetzt anwendbar.

60. 5, 2½, 2½, 1½, 1½ Rtlr. Alb.

61. 5, 2½, 1, ½ Rtlr. Alb. Uebrigens ist dieser P. 20. noch anwendbar

62. Dieser P. 21. ist völlig anwendbar.

63. 5 Rtlr. Alb.

64. Dieser P. 22. ist gleichfalls ganz anwendbar.

65. 10, 5, 2½ Rtlr. Alb.

66. Dieser P. 23. ist noch anwendbar.

67. Dieser P. 24. ist noch jetzt in Kraft.

68. Wahrscheinlich ist hier die Exekutionsverordnung vom J. 1669, §. 9. (s. Verordn. XXXIII. pag. 469), gemeint.

69. Dieser P. 25. ist noch heutiges Tages gültig.

70. Siehe die früheren Verordnungen in diesem Bande.

Da in dieser allgemeinen Prozeßordnung über die Materie von Nullitäten nichts gesagt worden: so glaubt man, daß es nicht überflüssig sei, diesen Gegenstand des Rechts, hier, nach den darüber vorhandenen, in Livland gebräuchlichen Gesetzen, aufzunehmen. Die Hauptquelle ist hierbei das ältere schwedische Landrecht, nach der deutschen Uebersetzung, im Verlage vom Rigaschen Buchhändler Möller, gedruckt im Jahr 1709, pag. 382, Note b. Die Stelle lautet also:

Keiner mag ein gerichtlich ausgesprochenes und rechtskräftig gewordenes Urtel quälen, sondern dasselbe soll fest bleiben und nicht gehoben werden; es sei denn, daß darin eine erweisliche Nullität, Irrung im Prozeß, oder sonst ein widerrechtliches Verfahren befunden würde, oder daß Summus imperans selbst die Sache noch weiter übersehen (revidiren) wollte. — Königl. Brief an das Abosche Hofgericht, vom 19. Dezember 1699.

Wenn auch ein Richter angeklaget wird, einige Nullität in dessen Urteil begangen zu haben, wowider nicht appelliret worden: so kompetiret dem Hofgericht, solches aufzunehmen und zu übersehen (revidiren). — Hofg. Ordn. §. 20.

In appellirten Sachen gehöret solches (das Revidiren des Urteils) demjenigen Richter zu, an welchen die Appellation ergangen. — Es gebühret auch den Laghmännern (Landrichtern), wenn ein Häradshöffding (Distriktsrichter) einen so merklichen Fehler wider den Prozeß in seinem Urteil begehet, daß die Sache an die Unterinstanz vom Laghmanns- (Land-) Gerichte von Neuem remittiret (zurückgewiesen) werden muß, einen Bericht diesfalls an das Hofgericht abzustatten, damit solches von dem Fiskal geahndet und durch erfolgende Strafe gesteuert werden möge. — Königl. Brief an die Hofgerichte, vom 6. April 1687.

Sollte aber Jemand das Hofgericht in einem dergleichen Fall anklagen wollen, so muß solches vor dem Könige (Summo imperanti) selbst geschehen. — S. pag. 871, §. XIII.

Wird ein Richter in seinem Amte angeklaget, so bedarf derselbe nicht, die gewöhnlichen Revisionseide abzulegen. — Königl. Brief an das livländische Hofgericht, vom 17. August 1699.

Nullitäten werden auf unterschiedliche Art begangen [nach dem schwedischen Landrecht].

A.) In Ansehung des Richters ist es für eine Nullität zu halten:

a) wenn befunden wird, daß derselbe nicht zum Richter verordnet gewesen,
b) oder, wenn er dazu verordnet gewesen, doch den Richtereid noch nicht abgelegt hat,
c) oder daß die streitige Sache unter seinem Richterstuhl nicht gehöret hat,
d) oder daß die Sache bei einem andern Richterstuhl rechtsgängig gemacht worden,
e) oder daß das angeklagte Teil unter des Richters Jurisdiktion nicht gestanden,
f) oder daß er das Urteil nicht an der gebührenden Gerichtsstelle ausgesprochen habe,
g) oder daß er ein Urteil, so lange die dem einen oder andern Teile vergönnete Dilation gewähret, in der Sache gesprochen hätte,
h) oder nachdem das Part seine rechtmäßigen Verhinderungen schon erwiesen hätte,
i) oder daß er nach ergangener Appellation in der Sache gesprochen habe,
k) oder daß er ein Urteil bei unbesetztem Gericht gesprochen, d. i. wenn so viel membra judicii (Gerichtsglieder) nicht beim Urteil zur Stelle gewesen, als die Verordnungen erfordern, quo casu (in welchem Falle) das Gericht zu richten unfähig,
l) oder daß er das Urteil nicht nach den meisten Stimmen eingerichtet habe.

B.) In Ansehung der Parten wird eine Nullität begangen,

a) wenn entweder einer oder beide zur Sache nicht gehören, und die Sache sie nicht angehet,
b) oder daß einer noch unmündig und unter eines Andern Direktion stehet, sonderlich in Civilsachen,

c) oder daß der Beklagte, und den die Sache angehet, [vom Kläger] nicht zitiret oder gehöret worden sei, wobei dem Richter auch oblieget, wenn Jemand als Gevollmächtigter sich einfindet, nachzufragen, ob er mit seines Prinzipalen Vollmacht versehen sei.

C.) In Ansehung der Prozeßform selbst, und, nachdem die Parten vor dem Richter schon gekommen sind, ist es eine Nullität,

a) wenn entweder was Anderes oder auch ein Mehreres vom Kläger angebracht wird, als worüber die Zitation ergangen, und der Richter darüber auch urteilet;

b) oder, wenn der Richter, an welchen die Sache durch Appellation gekommen ist, seinen Spruch über eine Sache ergehen läßt, die bei dem Untergerichte nicht agiret oder betrieben worden;

c) ferner, wenn ein Urteil in der Sache gesprochen wird, bevor Lis kontestiret worden (d. i. vor der Einlassung auf die Klage, oder vor der Rechtskriegsbefestigung), insonderheit, wenn der Beklagte nicht kontumaciter ausgeblieben, allermaßen (weil), wenn der Vorgeladene (citatus) sich zu verantworten, nicht schuldig zu seyn vermeinet, das Gericht alsdann einen Ausschlag darüber, ob er antworten oder davon befreiet seyn soll, zu erteilen verbunden ist;

d) oder auch, wenn die Parten von einander das Juramentum calumniae fordern, ein Urteil aber, ehe solches prästiret wird, in der Sache ergehet; doch aber zu verstehen, in soweit ein solcher Eid bei demselben Richterstuhl mit Fug begehret oder abgeleget werden könne.

D.) In Ansehung der Sache ist es eine Nullität,

a) wenn das eine Urteil wider das andere gesprochen wird,

b) oder auch, wenn ein Urteil dem Gesetze gerade entgegen gesprochen wird.

Wird hingegen ein Urteil [ohne Nullitäten] unrecht und wider geführten Beweis gesprochen: so soll dasselbe per appellationem gehoben werden. — L. 1. §. 2. quae sent. sine appell. resc. ff. — L. 27. §. 32. de re judic. ff. — L. 65. §. 2. ad SCtum Trebell. ff.

CXXXIV. Verordnung.

J. K. M. Resolution, daß keine Mondirung oder Roßdienst-Haltung zu Bezahlung einiger Schulden angeschlagen werden möge; vom 13ten August Anno 1695.

Weilen die Gelegenheit, wofür der Landes-Höffding N. N. [1]) Roßdienst prästiret, der Crone zugehörig, und solchergestalt keinesweges unter J. K. M. allegirte Resolution vom 10ten November 1691 [2]), welche Zinß-Güther betrifft, gezogen werden kann; auch keine Mondirung oder Roßdienst-Gelegenheit zur Zahlung einiger Schulden angeschlagen werden muß, weiln solches der Crone Eigenthumb ist, wozu der Roßdienst-Halter kein größeres Recht hat, als daß er davon die Revenüen gegen Erstattung der dafür gebührenden Mondirung genießet; Also stehet dem Supplicanten [3]) in diesem seinen Gesuche nicht zu willfahren.

Carolus.
(L. S.)

1. Wer dieser Gouverneur gewesen, läßt sich nicht bestimmen.

2. Auch diese Roßdienstresolution ist unbekannt.

3. Dieses ist wohl der Kreditor gewesen, der den Gouverneur, der Debitor gewesen zu seyn scheint, verklagt hat.

CXXXV. Verordnung.

Instruction, wornach der Creyß-Vogt bey seinem anvertraueten Dienste und Ampte sich zu richten hat. Gegeben auff dem Schlosse zu Riga, den 29sten October Anno 1695.

I.

Nachdemmahl J. K. M. ihm (dem Kronsvogt) die Bestallung eines Creyß-Vogts im N.-Creyse [1]) allergnädigst anvertrauet haben; So soll er (der Kreisvogt) zuerst und vornehmlich J. K. M. und Dero Königl. Leibes-Erben huld und treu seyn, Dero Bestes und Wohlfahrt nach äußerstem Vermögen zu befördern suchen, Schaden aber, Verderb und Gefahr, wenn er solches vermercken sollte, zu hindern und abzuwehren und zu erkennen zu geben, und sich in allen Stücken so verhalten, als einem redlichen Diener und Unterthanen eignet und gebühret, und er vor Gott, J. K. M. und jeden redlichen Mann rechtschaffen kann und will verantworten. Zu welchem Ende er denn seinen leiblichen Eyd auff folgende Art abzulegen hat.

Ich N. N. gelobe und schwere zu Gott und auf sein heiliges Evangelium, daß ich will und soll den Großmächtigsten König und Herrn N. N., der Schweden, Gothen und Wenden König, Großfürst zu Finnland, Hertzog in Schonen, Ehstland, Liefland, Carelen, Bremen, Verden, Stettin-Pommern, Cassuben und Wenden, Fürsten zu Rügen, Herrn über Ingermannland und Wismar, wie auch Pfaltz-Grafen am Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Bergen Hertzogen, vor meinen rechtmäßigen Erb-König halten und erkennen, und nach Ihrer Königl. Maj. tödtlichen Hinfall,

welchen Gott gnädig abwenden wolle, Ihrer Königl. Maj. rechte Leibes-Erben, von Erben zu Erben, welche zu Folge des Königl. Hauses vollenkommenen Erb-Rechts zum Reiche, und nach der Successions-Ordnung, den Königl. Thron zu besitzen kommen. Ich soll und will auch Ihrer Königl. Majestät, sampt höchstbemeldten Königl. Leibes-Erben, ein huld-, treu- und redlicher Diener und Unterthan seyn, und nach äußerstem Vermögen in Acht nehmen, was zu Ihrer Königl. Maj. Dienst gereichen kann. Vor allen Dingen soll ich Gottes Ehre, Furcht und Dienst zu befördern, und allen, in dem was gut und recht seyn mag, insonderheit zum schuldigen Gehorsam, Treu und Respect gegen Ihro Königl. Majestät, zu stärcken suchen. Was mein anvertrautes Ampt mitbringet, soll ich mit allem müglichen Fleiße, Treue und Redlichkeit verrichten, und darinn auff keinerley Weise meine Pflicht hintansetzen, weder in Absehen auff einige Persohn, oder aus Verwandtschafft, Freundschafft, Eigennutz, oder aus Haß und Feindschafft gegen einigen Menschen. Wenn mir etwas sollte vertrauet werden, so heimlich und verschwiegen gehalten werden müßte, soll ich solches niemand offenbahren. Alles, was meine Instruction aufferleget, und was mir weiter von Ihrer Königl. Majestät oder andern meinen Vor-Männern [2]) anbefohlen werden kann, soll ich nach meinem besten Verstande und äußersten Vermögen treulich in Acht nehmen, wie auch fleißig und redlich demselben nachkommen, als einem guten und rechtschaffenen Creyß-Vogt und getreuen Unterthanen eignet und wohl anstehet: So wahr mir Gott an Leib und Seele helffen soll.

II.

Der Creyß-Vogt soll auch auff alle thunliche Weise die Einwohner, absonderlich das Bauer-Volck, in seinem District, darinn stärcken, daß sie gleichermassen J. K. M. hold und treue Unterthanen seyn mögen, und wohl zu sehen, daß keine Espionen oder Kundschaffter von des Reichs Feinden und Uebel-Gesinneten sich einschleichen können, die Bauerschafft

von ihrem schuldigen Gehorsam, Treue und Respect auff einigerley Art zu verleiten; und wenn solches sich eräugen und gewiß befunden würde, dem General-Gouvernement und Stadthalter [3]) zu erkennen geben.

III.

Dem Creyß-Vogt soll eben, als denen Ordnungs-Richtern vor diesem gebühret, obliegen, darauff genaue Acht zu haben, welchergestalt die bißhero ausgegangenen und hinführo ausgehende Königl. Verordnungen, insonderheit die Beth-Tags-Placaten, das Verboth wider die unzulässige Begräbniß-Oerter, verbohtene Jahrmärckte, item wegen der Frembden und im Lande herumbschwebenden Bettler, sampt eingerissener Ueberflüssigkeit [4]) bey denen Bauer-Hochzeiten, und andern dergleichen mehr, nachgelebet, und die über die Uebertreter derselben determinirte (festgesetzte) Straffe und Geld-Busse requiriret werde; deßwegen er denn die wider solche Verordnungen lauffende Verbrechen oder Excessen bey dem Königl. General-Gouvernement angeben soll, wie auch bey dem Oekonomie-Contoir, was in solchen Fällen der Cronen Güther angehet, und weitere Assistence (Beistand) erfordern möchte.

IV.

Insonderheit hat der Creyß-Vogt Sorge zu tragen, daß die gemeine Land-Straßen und Kirchen-Wege, sampt denen dazu gehörigen Brücken und Fehren über die Bäche und Ströhme, im gehörigen Stande erhalten, und jährlich, so offt es nöthig, repariret und verbessert werden, wie alle präjudicirliche [5]) Neben-Fehren abgeschaffet; imgleichen, daß die Land-Wege allezeit mit richtigen, tauglichen und durablen (dauerhaften) Meil-Posten versehen werden mögen; sich wegen eines jeden Guthes Contingents (Anteils) des Wege- und Brücken-Baues wohl erkundigend und darüber eine richtige Verzeichniß haltend, wie auch solcherwegen fleißig visitirend (untersuchend) und derselben Beschaffenheit und Man-

gel, als auch auff welcher Art die Reparation (Verbesserung) geschehen soll, annotirend (anmerkend). Imgleichen soll er dieselben, welchen es gebühret, erinnern und anhalten, dabey dasjenige zu prästiren (leisten), was ihnen zukommt; im übrigen aber sich dabey nach der in der Landes-Ordnung vorgeschriebenen Methode [6]), sampt was fernerhin darinn weiter zum Reglement könnte verordnet werden, richten.

V.

Gleichermaaßen hat der Creyß-Vogt auff die Krüge und Stadollen Acht zu haben, daß dieselben zu des Reisenden Nothwendigkeit und Bequemlichkeit im Stande und Bau erhalten, wie auch mit nöthigen und in der Landes-Ordnung [7]) specificirten Perseelen versehen, und zugleich die verbohtene und präjudicirliche [8]) Krügerey abgeschaffet, und die darauff verordnete Straffe und Geld-Buße exequiret werden möge.

VI.

Er soll auch ebenfalls gebührende Auffsicht auff die Ströhme und Bäche haben, daß selbige nicht, wider den Einhalt der Landes-Ordnung [9]), überschlagen werden, weßfalls er die Oerter, welche solchergestalt angegeben und darüber geklaget wird, visitiren soll. Er soll auch nicht allein die Dämme und Wehren, welche klärlich zur Ungebühr angeleget zu seyn befunden werden, zerstöhren, sondern auch dafür vigiliren (wachsam seyn), daß solche Uebertreter gebührend gestraffet werden.

VII.

Damit aber solche obgemeldte Verrichtungen desto besser in Acht genommen werden können, soll er sich wegen der Acten, Resolutionen, Verordnungen, Charten und Protocollen, welche bey dem vor diesem gewesenen Ordnungs-Gerichte in Verwahrung gehalten worden, erkundigen, und zusehen, was für Nachricht daraus genommen werden könne. Imglei-

chen hat er darauff zu sehen, daß selbige Acta sowohl, als die fernhin dazukommen könnten, allezeit in guter Ordnung und Schick unter richtigem Inventario und sicherer Verwahrung von dem Creyß-Notario [10]) gehalten werden mögen.

VIII.

Bey Durchmärschen, Schüssungen und dergleichen andern Dingen, soll der Creyß-Vogt sampt dem Notario zur Stelle seyn, und dabey verrichten, was die Landes-Ordnung wegen Bestellung der Creyß-Commissarien [11]) im Munde führet, so daß alles dabey ordentlich zugehen, und weder dem Landmanne etwas ungebührliches zugefüget, oder auch den durchziehenden Leuten nichtes, was ihnen nach des Königl. General-Gouvernements Paß und Verordnung mit Rechte zukommt, fehlen möge. Ueber einen jeden Durchzug und Schüssungs-Repartition (Einteilungsausschreiben) soll ein richtig Protocoll, und worinn der letzte Durchzug der forderſten (nächſten) Repartition zur Nachricht dienen kann, gehalten werden, so daß die Güther, welche zwar die Beschwerde getragen, dadurch nach Müglichkeit hernach verschonet, und die Last gleich eingetheilet werden könne. Imgleichen soll eine pertinente (erforderliche) Nachricht von den gemachten Repartitionen, Schüssen und andern dergleichen, insonderheit, was die Cron-Güther dabey präſtiren müssen, beym Oekonomie-Contoir eingelieffert werden.

IX.

Weiln nun der Forſtmeiſter Bestallung eingezogen worden, so kommt es auch auff des Creyß-Vogts Ampt an, daß er gleich als vor diesem die Forſtmeiſter unter des Königl. General-Gouvernements und des Stadthalters [12]) Disposition (Verfügung) genaue Auffsicht auff J. K. M. und der Cronen Wälder haben soll, so daß dieselbe conservirt (erhalten) und nicht durch unordentliche und gar zu große Aushauung ausgeödet werden. Insonderheit aber, daß 1) kein Eindrang darinn von dem

geschehe, der zu dessen Genieß nicht berechtigt ist; 2) daß der zum Bauen und Holtz-Brande verwahrete Wald nicht durch Röhdung vermindert werde; 3) daß die Eichen und zu Masten dienliches Holtz nicht ohne des Stadthalters [13]) Vorwissen gefället; 4) allwo Lager- oder niedergefallenes trucken Holtz gefunden wird, daß sölches zu Brennholtz ausgeführet, und das frische Holtz verschonet werde; 5) wo eine gewisse Quantität Brennholtzes verordnet und den Cron-Bauern zu fällen und abzuflößen freygegeben worden, dabey zuzusehen, daß selbige Verordnung nicht überschritten werde; 6) soll er alle mügliche Sorge tragen, daß allen Zufällen, wodurch das Feuer im Walde entstehen kann, vorgebeuget, und jedermann bey allerhand vorfallenden Occasionen (Gelegenheiten) deßfalls verwarnet werde; 7) wenn Wald-Brand entstehet, soll er eine prompte und dienliche Anstalt zur Löschung des Feuers machen, und die auff der Nähe gelegene Güther-Possessorn (Güterbesitzer) und Bauern dazu halten, dabey alle mügliche Hülffe zu leisten; 8) soll er genau untersuchen, wer an Anzündung des Waldes schuldig sey, welchen er an gehörigem Orte angeben und zur verdienten Straffe befördern soll.

X.

Gleichermaaßen soll er Vorsorge tragen, daß die Unthiere im Lande ausgerottet, das andere nützliche Wild aber erhalten und vermehret werde; zu welchem Ende er 1) zu gelegener Zeit Wolff- und Bären-Jagten anzustellen, wie auch mehr andere Mittel zu derselben Ausrottung zu gebrauchen trachten soll; 2) soll er die Wolffs-Netze, sampt anderer Jagt-Geretschafft, unter richtigem Inventario und gehöriger Verwahrung halten, an dienlichen vom Stadthalter [14]) verordneten Oertern; 3) soll er Acht darauff haben, daß alles Jagen und Schießen nach anderm Wildwerck zur verbohtenen Zeit eingestellet, und 4) daß kein Schießen oder Jagen in der Cron-Güther Gräntzen von Frembden geschehen möge, und 5) daß die Königl. Arrendatores nicht mehr Schützen in jedem Guthe halten mögen,

als ihnen mit Rechte zugelassen; 6) daß in der Cron-Güther Gräntzen kein Elend- oder Reh-Thier auff einigerley Weise gefället, und wenn solches vernommen wird, geschehen zu seyn, untersuche, wer darinn bruchfällig sey, welcher 7) an gehörigem Orte angegeben und zur Straffe befördert; 8) nach voriger Verordnung [15]) und mit des Stadthalters Vorwissen die Röhre, welche von den Bauren unzuläßig gehalten und gebrauchet werden, weggenommen, und an dienlichen Oertern verwahret werden sollen.

XI.

Ausserdem gebühret dem Creyß-Vogt, dem Stadthalter [16]) an die Hand zu gehen in denen Ampts-Verrichtungen, die der Stadthalter wegen des Districts und der Bestellungen Weitläufftigkeit nicht selbst an allen Oertern abwachten kann, insonderheit bey vorfallenden Inquisitionen, Hoff- und Pastorats-Inventirungen [17]), Immissionen, extraordinairen Contributionen (Auflagen), Repartitionen und andern dergleichen Dingen bey den Cron-Güthern, welche Verrichtungen er nach des Stadthalters darüber gegebene speciale Instruction und Memorial mit allem Fleiße zu bestellen, und darüber pertinenten (gehörigen) Bescheid an das Oekonomie-Contoir einzusenden hat, dabey annotirend und erinnernd, was er bey der Inquisition zu J. K. M. Dienst zu gereichen vernommen, und bey vorigen Inquisitionen nicht angegeben oder remarquiret worden.

XII.

Weilen auch der Regal-Kirchen Rechnungen über die Einkünffte und Ausgaben jährlich von den Pastoribus und ordinairen Vorstehern beym Oekonomie-Contoir eingelieffert werden müssen; So lieget ihm ob, Vorsorge zu tragen, daß selbige Rechnungen nicht allein zu rechter Zeit, und (sondern auch) in gebührender richtigen Form eingerichtet, einkommen mögen; wobey er zugleich das, was zur Examinirung einer oder andern Post [18]) in denen Rechnungen nöthig seyn, in loco zu inquiriren (an Stelle und Ort zu untersuchen), zu verrichten hat.

XIII.

Ihm gebühret imgleichen, auff den Bau und Reparation der Regal-Kirchen Auffsicht zu haben, sampt den Materialien, so darzu verordnet, nehmlich daß die Arbeit förderſamſt und nach der von dem Stadthalter dazu gemachten Anſtalt, verrichtet werde, daß die Materialien in Acht genommen, und ein jeder von des Kirchſpiels Verwandten [19]) prompt präſtiren möge, was ihm nach gehöriger Repartition dabey oblieget. Ueber welches alles er mit dem Oekonomie-Contoir fleißig correſpondiren und ſeine ſchrifftlichen Berichte über alle Verrichtungen bey denen Cron-Güthern zeitig einſenden ſoll.

XIV.

Auff daß der Creyß-Vogt ſeine Ampts-Verrichtungen deſto beſſer verrichten möge; So beſtehen Ihre Kön. Maj. ihm zur Hülffe darinnen einen Notarium, der ihm bey allerhand Ampts-Verrichtungen zur Hand gehen, darüber richtig Protocoll halten, und alle Acten in guter Ordnung unter einem richtigen Inventario und ſicherer Verwahrung halten ſoll.

Actum ut supra [20]).

1. Welcher Kreis beſonders die Veranlaſſung zu dieſer Inſtruktion gegeben, läßt ſich nicht beſtimmen; jedoch gilt ſie für alle Kreiſe.

2. D. i. Vorgeſetzte.

3. Hier iſt wohl der Generalgouverneur zugleich gemeint.

4. D. i. Ueberfluß an Eſſen und Trinken. (S. pag. 589.)

5. D. h. ſolche, die ohne Geſetzlichkeit zur Beeinträchtigung der Hauptfähren angelegt worden, und durch Weg und Anſtalt dem Publikum nachteiliger als vorteilhaft ſind.

6. S. pag. 576.

7. Siehe pag. 587.

8. Siehe Anmerk. 5.

9. Siehe pag. 585.

10. Siehe Punkt 14.

11. Siehe pag. 571.

12. Siehe Anmerk. 3.

13. Siehe Anmerk. 3.

14. Siehe Anmerk. 3.

15. Siehe pag. 590.

16. Vergleiche hier Anmerk. 3.

17. Wie nachher folgt, ist dieses auch nur von Kronspfarren zu verstehen.

18. Nämlich in der Einnahme und Ausgabe.

19. D. h. Kirchspielseingepfarreten.

20. Diese Verordnung ist zwar von Niemand unterschrieben; dessenungeachtet zeigt das Ganze, daß der König sie erlassen, wenigstens veranlasset hat. Wieweit sie damals Gesetzeskraft bei den bereits begonnenen Kriegshändeln gewonnen, steht dahin. Jetzt ist sie, mit dem Reglement von 1694, ausser Kraft.

CXXXVI. Verordnung.

J. K. M. Antwort und Erklärung über den 5ten §. des Anno 1682 [1]) ausgegangenen Duell-Placats an das Schwedische Hoff-Gerichte. Dat. den 19ten November 1695.

Wir Carl ꝛc. ꝛc. Unsere ꝛc. Wir haben Uns Euer Schreiben und unterthänige Befragung vom 15ten dieses Monats in Gnaden vorlesen lassen, betreffende den rechten Verstand des 5ten Puncts in dem Duell-Placat de Anno 1682, welchergestalt es in dem Fall, wenn jemand, der zu keinem Unwesen Ursach gegeben, sondern von einem andern zuerst mit allerhand verächtlichen Worten und Gebährden angereitzet und beleidiget worden, biß er endlich ex justo dolore (aus gerechtem Schmerze) in etwa ein hart und unglimpfflich Wort auszubrechen veranlasset worden, worauff dennoch kein weiter Unglück, Schlägerey oder Duellirung erfolget und verursachet wird, mit Dictirung (Bestimmung) der Straffe gehalten werden solle: und ob des besagten 5ten Puncts rechter Verstand und Meynung sey, daß in solchem Fall, wenn dergleichen Umbstände vorfallen, ein rechtmäßiger Eyffer die That in etwas mitigiren (entschuldigen) und die Straffe lindern möge, womit Unsere gnädige Verordnung diejenige beleget, welche entweder ohne Noth und angegebene Ursache zuerst auff einen andern loßziehen, und Schlägerey sampt Duell verüben; oder auch als erste Aggressor oder Anfänger durch einige Schelt-Worte zu dergleichen Unglück Ursache und Anlaß geben? Worauff Euch zur gnädigen Antwort gereichet, daß die Worte in dem Placat: „Was vor Ursache er auch dazu haben könnte, so soll er den andern doch mit

schimpfflichen Worten nicht überfallen ꝛc." — von denjenigen verstanden werden sollen, welche hernach aus altem Groll oder Fürsatz eigene Rache suchen; nicht aber von denen, die von andern zuerst mit allerhand verächtlichen Worten und Gebährden gereitzet und verunglimpffet, aus hastigem Eyffer solches alsofort mit Schimpff- oder Schmäh-Worten retorquiren (zurückgeben), oder sonst rechtliche Nothwehr brauchen; Auff welchen Fall sie für Straffe frey seyn sollen, jedoch müssen die Umbstände hiebey genau und wohl erwogen werden [3]). Womit ꝛc.

Carolus.

(L. S.)

1. Siehe pag. 854.

2. Vergleiche hierbei den §. 5. selbst (s. pag. 584), wo zwar der Sinn, aber nicht diese Worte stehen.

3. Diese Verordnung kann noch jetzt analoge Anwendung haben.

CXXXVII. Verordnung.

J. K. M. Placat, die Straffe derjenigen betreffende, welche sich wider das Duell-Placat versehen, und in würcklichen Diensten nicht stehen. Gegeben Stockholm, den 20sten November 1695.

Wir Carl von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. Urkunden hiemit, daß, ob Wir zwar durch Unser, den 22sten August 1682 [1]) ausgegangenes Placat, alle die vermessene und unbedachtsame Frevel in Worten und Wercken, womit die Tugendliebende und Friedsahme von den Uebermüthigen und Unartigen beschimpffet und injuriiret (beleidiget) werden können, genugsahm zu hemmen gesuchet, indem Wir über solches Verbrechen gebührende Straffe und Geld-Busse verordnet haben; nichts destoweniger aber, weiln (da) die tägliche Erfahrung belehret, wie mancher Verwegener, der ohne Dienst ist, solche Straffe wenig achtet, insonderheit, wenn er wider einen, der in Diensten stehet, Händel anzufangen unternimmt, da ein solcher gleichwohl billig in seinem Ampte soll gehöret werden; wogegen die, auff dergleichen Fall, in dem 5ten §. besagten Placats [2]) vorgesetzte Straffe für denjenigen, der ausser Dienst ist, und andere verunglimpffet, gegen das Verbrechen gar zu gering ist; Also, damit ein solcher so viel mehr von dergleichen Uebermuth und Unart abgeschrecket werden möge, sind Wir verursachet worden, die Straffe dergestalt zu proportioniren [3]), daß derselbe, welcher keinen Dienst bekleidet, und sich wider das Duell-Placat versiehet, drey Jahre im Gefängnisse sitzen, und noch dazu dreytausend Dahler Silber-Müntz [4]) erlegen solle; welches denen, so

dieses angehet, zur gehorsamen Nachricht gereichet [5]). Datum (gegeben) Stockholm, den 20sten November 1695.

Carolus.
(L. S.)

1. Siehe Verordn. LVII.

2. Nämlich vom 22. August 1682, wo im 5ten §. zwei Jahr Gefängniß und 2000 Rtlr. S. M. (1000 Rtlr. Alb.) Strafe in diesem Fall verordnet ist.

3. D. i. verhältnißmäßig zuzuteilen.

4. D. i. 1500 Rtlr. Alb.

5. Siehe pag. 860, Anmerk. 4. Der daselbst angeführte Duellukas vom 21. April 1787 ist ein Reichsgesetz Rußlands, und ist durch eine gouvernementliche Publikation in deutscher Uebersetzung, am 7. August 1787, auch dem rigaschen Gouvernement, oder, wie es damals hieß, Statthalterschaft, zur Wissenschaft und genauesten Nachachtung vorgeschrieben. Es lautet dieser Ukas, oder vielmehr Manifest, welches Kaiserin Katharina II. zu Kiew, im 25sten Jahre Ihrer Regierung, an Ihrem Geburtstage ($\frac{21.\ \text{April}}{2.\ \text{Mai}}$), eigenhändig unterschrieben hatte, und am 6. Mai 1787 im Senat gedruckt worden war, nach Weglassung des geschichtlichen Einganges, in den verbis dispositivis, wörtlich also:

Indem Wir die, unter den Bürgern [Unsers Reichs] Frieden und Ruhe erhaltende Vorschriften, gegenwärtig nochmals aufs Kräftigste einschärfen, so verbieten Wir aufs Neue, und befelen allen und jeden Unserer russischen Unterthanen, wie auch allen in Unserm Reiche befindlichen und wohnenden Personen, welcher Geburt und Abkunft sie immer seyn mögen, besonders aber dem wohlgebornen Adel und den Militärpersonen, Nachfolgendes:

1.

Es wird hiermit das Verbot eingeschärft, daß Niemand sich in seiner eigenen Sache zum Richter aufwerfe.

2.

Es wird hiermit das Verbot eingeschärft, in seiner eigenen oder in fremder Sache das Gewehr zu ziehen oder zu gebrauchen.

3.

Es wird hiermit das Verbot eingeschärft, Jemanden mündlich oder schriftlich, oder durch einen Abgeschickten, zur Schlägerei oder zu einem sogenannten Zweikampfe heraus zu fordern.

4.

Es wird hiermit das Verbot eingeschärft, daß Jemand, der mündlich, schriftlich, oder durch einen Abgeschickten, ausgefordert worden ist, zur Schlägerei oder zum Zweikampf erscheine.

5.

Es wird hiermit das Verbot eingeschärft, Jemanden mündlich, schriftlich, oder durch einen Abgeschickten, deshalb zu schmähen oder ihm Vorwürfe zu machen, daß er, den Gesetzen gehorsam, nicht zur Schlägerei oder zum Zweikampf erscheinen wolle oder nicht erschienen sei.

6.

Da aber die Sachen, welche Kränkungen und Beleidigungen, oder Ehre und Unehre betreffen, bisher sehr verschiedenen Begriffen, Erklärungen und Mißverständnissen ausgesetzt gewesen sind, so haben Wir für gut befunden, die gesetzliche Erklärung über Kränkungen und Beleidigungen, oder über Sachen, die Ehre und Unehre betreffen, in nachfolgenden Punkten öffentlich bekannt zu machen, wornach sich alle Gerichtsstellen und Personen zu verhalten haben, denen in Sachen, die persönliche Kränkungen und Beleidigungen in Rücksicht der Ehre und Unehre betreffen, Gericht und Macht anvertrauet ist.

7.

Regeln der Sittenlehre. 1) Thue einem Andern nicht, was du nicht willst, das dir geschehe. 2) Ein gerechter Mann kränket und beleidiget nicht. 3) Eine edle Seele schmähet und verläumdet nicht. 4) Ein großmüthiger Mann verzeihet, und rechtfertiget sich durch sein eignes Betragen.

8.

Kränkung oder Beleidigung ist, wenn Jemand einen Andern an seinem

Rechte oder Gewissen verletzet, als: wenn er selbigen beschuldiget, verläumdet, verachtet, ernidriget, oder am Leibe antastet.

9.

Wenn ein Wort, eine Schrift oder That als eine Beleidigung oder Kränkung angesehen werden soll, so muß man wissen: ob damit die Absicht, zu beleidigen, oder zu kränken, oder zu schaden, verknüpft gewesen sei.

10.

Verachtung gegen die Person unsers Nebenmenschen, mit der Absicht, entweder ihn selbst, oder seine Frau, oder Kinder, oder Gesinde, oder nahe Angehörigen, zu beleidigen, oder zu kränken, oder ihnen zu schaden, ist Beleidigung.

11.

Die Beleidigungen sind von dreierlei Art: 1) durch Worte, 2) durch Schriften, 3) durch Thätlichkeiten.

12.

Beleidigung durch Worte ist: wenn Jemand einen Andern in seiner Gegenwart widergesetzlicher Sachen oder Handlungen beschuldiget, oder Schimpfworte gegen ihn ausstößt, oder seiner Person oder seinem Vermögen drohet; — hinterrücks gesprochene Schimpfworte sollen für nichts geachtet werden, und dem, der sie gesprochen hat, zur Schande gereichen.

13.

Beleidigung durch Schriften ist: wenn Jemand einen Andern schriftlich widergesetzlicher Sachen oder Handlungen beschuldiget, oder ihn schriftlich schimpft, oder seiner Person oder seinem Vermögen drohet.

14.

Beleidigung durch Thätlichkeiten ist: 1) wenn Jemand einem Andern mit der Hand, oder mit dem Fuße, oder mit irgend einem Werkzeuge drohet; 2) wenn Jemand einen Andern mit der Hand, oder mit dem Fuße, oder mit irgend einem Werkzeuge schlägt, oder ihn bei den Haaren zieht.

Anmerkung. Wenn Jemand einen Andern blutig schlägt, oder ihm blaue Flecken verursacht, oder ihm Haare ausreißt: so soll dieses zu den Verwundungen gerechnet werden.

15.

Beleidigungen werden durch die sie begleitenden Umstände vergrößert.

16.

Schwere Beleidigung ist, wenn Jemand einen Andern beleidiget: 1) an einem öffentlichen Orte; 2) im Gotteshause; 3) am Kaiserlichen Hofe; 4) an einem Gerichtsorte; 5) wenn Jemand bei Ausübung seines Amts beleidiget wird; 6) in Gegenwart obrigkeitlicher Personen; 7) in großer Versammlung oder Gesellschaft; 8) wenn der Vater oder die Mutter von ihren Kindern, der Herr oder die Frau von ihrem Gesinde, Vorgesetzte von ihren Untergebenen, Obrigkeiten von denen, die unter ihnen stehen, beleidiget werden; 9) wenn Jemand einen Andern mit der Hand oder mit irgend einem Werkzeuge an eine gefährliche Stelle, oder ins Gesicht, oder auf den Kopf schlägt.

17.

Es wird hiermit die gesetzliche Erlaubniß bestätiget, über Beleidigung Klage zu führen.

18.

Die Klage über Beleidigung ist von zweierlei Art: 1) peinliche Klage wegen schwerer Beleidigung; 2) bürgerliche Klage wegen Beleidigung.

19.

Wenn Jemand über einen Andern wegen persönlicher Beleidigung peinliche Klage erhoben hat: so ist es ihm nicht untersagt, von selbiger abzustehen und eine bürgerliche Klage anzustellen.

20.

Wenn Jemand gegen einen Andern wegen persönlicher Beleidigung bürgerliche Klage angestellt hat, der verliert dadurch das Recht, wegen eben dieser persönlichen Beleidigung peinliche Klage zu erheben.

21.

Wenn Jemand sich nach der Beleidigung mit dem Beleidiger versöhnet hat, so findet keine Klage Statt.

22.

Die Klage wegen Beleidigung soll entweder von dem Beleidigten selbst, oder durch einen Bevollmächtigten, angestellt werden.

23.

Es wird nicht untersagt, daß Eltern für ihre unmündigen Kinder, Vor-

münder für ihre Mündel und Hausherren für ihr Gesinde wegen erlittener Beleidigung Klage erheben können.

24.

Wer mündlich, schriftlich oder thätlich beleidigt worden ist, und hierauf dem Beleidiger eine gleiche Beleidigung anthut, der verliert sein Recht zur Klage.

25.

Wegen mündlicher oder schriftlicher Beleidigung kann nach Verlauf eines Jahres keine Klage angestellt werden; wegen thätlicher Beleidigung findet nach Verlauf von zwei Jahren keine Klage Statt.

26.

Wenn Jemand einen Andern durch Worte, oder schriftlich, oder thätlich kränkt oder beleidiget, und einer oder zwei bei der Sache unbefangene Personen, Edelleute, oder Militär- oder Civilbediente, oder verabschiedete Beamte, dabei zugegen sind, oder davon hören, oder etwas davon erfahren: so sollen sie sich bemühen, den Zwist durch freundschaftliche Versöhnung zu hemmen; wenn sie aber damit selbst nicht zu Stande kommen können: so sollen sie den Streitenden vorschlagen, daß jeder von ihnen einen Mann wähle, auf den er sich sicher verläßt. Wenn die Streitenden sich solches gefallen lassen, und sichere Männer wählen: so sollen der Vermittler und die sichern Männer sich Mühe geben, den Zwist durch freundschaftliche Versöhnung zu hemmen, wozu ihnen ein Termin von dreien Tagen zugestanden wird, während dessen der Vermittler und die sichern Männer der Regierung für das Betragen der Streitenden zu verantworten haben. Aus dieser Ursache wird dem Vermittler und den sichern Männern hiermit die Macht erteilet, den Streitenden im Namen des Gesetzes die Schlägerei zu verbieten. Wenn aber der Vermittler und die sichern Männern wegen des Betragens der Streitenden besorgt sind und an ihrer Folgsamkeit zweifeln: so sollen sie deshalb bei der Kompagnie dem Kapitän, beim Regimente dem Kommandeur desselben, in Festungen dem Kommandanten, auf Schiffen dem Schiffskommandeur, in Städten dem Stadtvogt (Polizeimeister), im Kreise dem Ordnungsrichter, Anzeige thun. Wenn aber der Vermittler und die sichern Männer keine Anzeige thun, und die Streitenden zur Schlägerei oder zum Zweikampf kommen lassen, und es hierauf bekannt wird, daß sie mit der Versöhnung nicht zu Stande gekommen sind, und darüber keine Anzeige gethan, und die Schlägerei

oder den Zweikampf zugelassen haben: so sollen der Vermittler und die sichern Männer als Mitschuldige der Schlägerei oder des Zweikampfs angesehen und als Mitschuldige vor Gericht gezogen werden.

27.

Dem Vermittler und den sichern Männern werden bei der Versöhnung der Streitenden folgende Regeln zu beobachten vorgeschrieben: 1) beiden Teilen ein gesetzliches, geehrtes Leben, ohne Gefahr und gerichtlichen Streit, zu verschaffen; 2) Feindschaft, Zwist und Streitigkeiten zu hemmen; 3) Jedem zu verschaffen, was ihm gebühret. 4) Wenn der Vermittler und die sichern Männer andere Personen um ihr Zeugniß ersuchen: so sollen selbige, als Zeugen, der Wahrheit gemäß aussagen, wie sie die Sache gefunden, oder was sie gesehen oder gehört haben. 5) Die Versöhnung soll, wenn es möglich ist, in einem Tage zu Stande gebracht und nicht länger als drei Tage betrieben werden. 6) Es ist die Pflicht des Vermittlers und der sichern Männer, die Streitenden durchaus nicht zur Schlägerei oder zum Zweikampf kommen zu lassen. Wenn sie also sehen, daß sie die Versöhnung nicht zu Stande bringen werden: so sollen sie, zu ihrer eigenen Rechtfertigung, deshalb bei der Kompagnie dem Kapitän, beim Regiment dem Kommandeur desselben, in Festungen dem Kommandanten, auf Schiffen dem Schiffskommandeur, in Städten dem Stadtvogt, im Kreise dem Ordnungsrichter, Anzeige thun; welche die Streitenden auf die Art, wie sonst Schlägereien gehemmt werden, aus einander bringen, und ihnen auf so lange, bis sie sich versöhnen, Aufseher geben sollen. Wenn aber die Streitenden auch hierauf sich wieder herausfordern oder Schlägerei anfangen: so sollen sie als solche, die sich von Neuem desselben Vergehens schuldig gemacht haben, in Verhaft genommen und vor Gericht gestellet werden, wo man sie nach den Gesetzen behandeln und mit der auf Schlägerei gesetzten Strafe belegen soll.

28.

Die Streitenden sollen dem Vermittler und den sichern Männern die verlangten Antworten und Erläuterungen geben, und ihnen dadurch die gesetzliche Folgsamkeit beweisen, widrigenfalls sie als solche, die den Gesetzen Gehorsam versagen, anzusehen sind.

29.

Wenn Jemand, der in Kriegs- oder Civildiensten steht oder gestanden hat, seinen gegenwärtigen oder gewesenen Befelshaber, entweder mündlich oder schrift-

lich, oder durch einen Abgeschickten, wegen einer Sache, die der Befelshaber von seinem Untergebenen im Dienste verlangt oder geahndet hat, zur Schlägerei oder zum Zweikampf ausfordert: so soll der Ausforderer in Verhaft genommen und vor das Gericht, vor welches er gehört, gestellet werden; das ist: wenn er in Kriegsdiensten steht, vor das Kriegsgericht, wenn er aber nicht in Kriegsdiensten steht oder diesen Dienst verlassen hat, vor das Oberlandgericht, [in Livland vors Hofgericht,] — wo er als ein Störer und Widersacher der Subordination oder Disciplin gerichtet werden soll, welche die Seele eines jeden, besonders aber des Kriegsdienstes ist.

30.

Es wird hiermit das Verbot eingeschärft, daß kein Untergebener seinen Vorgesetzten oder Kommandeur, mündlich, schriftlich, oder durch einen Abgeschickten, zur Schlägerei ausfordern soll.

31.

Es wird hiermit das Verbot eingeschärft, daß kein Vorgesetzter oder Kommandeur, wenn er mündlich, schriftlich oder durch einen Abgeschickten ausgefordert worden ist, zur Schlägerei erscheinen soll.

32.

Es wird hiermit allen Unsern Unterthanen, und Allen, die sich im russischen Reiche aufhalten, besonders aber dem wohlgebornen Adel, und Allen, die in Kriegsdiensten stehen oder gestanden haben, das Verbot eingeschärft: daß Niemand, unter dem Vorwande der erlittenen Kränkung oder Beleidigung, durch Schlägerei eigenmächtig Genugthuung fordern oder nehmen soll.

33.

Es wird hiermit allen Unsern Unterthanen, und Allen, die sich im russischen Reiche aufhalten, besonders aber dem wohlgebohrnen Adel und den Militärpersonen, die entweder noch in wirklichem Kriegsdienst stehen oder gestanden haben, das Verbot eingeschärft: daß Niemand bei einer Schlägerei oder einem Zweikampf zugegen oder dazu behülflich seyn soll.

34.

Es wird hiermit das 49ste Hauptstück des Kriegsreglements, das Patent wegen der Zweikämpfe und Zwisterregungen, nochmals eingeschärft; besonders aber der 9te Punkt desselben, welcher also lautet: „Wir thun hierdurch kund,

„daß keine Kränkung (sie sei welche sie wolle) die Ehre des Beleidigten auf ir-
„gend eine Art schmälern könne, weil der Beleidiger bestraft werden soll. Wenn
„aber Jemand dem Beleidigten, es sei in seiner Gegenwart oder in seiner Ab-
„wesenheit, Vorwürfe machen wird: so soll selbiger eben so gestraft werden,
„als wenn er selbst dieselbe Beleidigung angethan hätte."

35.

Wenn Jemand einen Andern mündlich, schriftlich oder durch einen Abge-
schickten ausfordert, so beraubt er sich dadurch des Rechts zur Genugthuung.

36.

Wenn Jemand sich durch eine mündliche, schriftliche, oder durch einen
Abgeschickten geschehene Ausforderung, in seiner eigenen oder in einer fremden
Sache, zum Richter aufgeworfen hat: der soll vor Gericht gestellet und als ein
Uebertreter der Gesetze gerichtet werden; er soll zur Bezahlung der Strafe für die
Beleidigung des Richters, das ist: zu einer Summe, welche der standesmäßigen
Besoldung desjenigen Richters gleich ist, vor dessen Gerichtsbarkeit die Untersuchung
und Entscheidung solcher Sachen nach den Verordnungen gehöret, angehalten,
und auf so lange in Verhaft gesetzt werden, bis er die Bezahlung geleistet hat.

37.

Wenn Jemand einen Andern verwundet, verstümmelt oder erschlägt: so
soll er in Verhaft genommen und vor das peinliche Gericht gestellet werden,
wo er, so wie die Gesetze über Verwundung, Verstümmelung und Todtschlag
verordnen, gerichtet werden soll.

38.

Wenn Jemand eine mündliche oder schriftliche Ausforderung, wissend,
daß es eine Ausforderung sei, von Einem zum Andern trägt: so wird er da-
durch ein Mitschuldiger derselben, und soll als ein Mitschuldiger einer gesetz-
widrigen bösen That gerichtet werden; es sei denn, daß er die Streitenden
versöhne, oder, wenn er die Versöhnung nicht selbst zu Stande bringen kann,
deshalb, nach Vorschrift des 26sten Punkts, Anzeige thue.

39.

Wenn der Friedensstifter und die Vermittler, oder Gehülfen oder Sekun-
danten, mit der Versöhnung der Streitenden nicht zu Stande gekommen sind,
und die Schlägerei zulassen, ohne die oben im 26sten Punkte vorgeschriebene An-

zeige zu thun oder Nachricht zu geben: so sollen sie als Teilnehmer und Mitschuldige der Schlägerei gerichtet, und nach Maßgabe des verursachten Schadens gestraft werden; das ist: wenn ein Todtschlag geschehen ist, als Mitschuldige des Todtschlages, — wenn eine Verwundung oder Verstümmelung erfolgt ist, als Mitschuldige der Verwundung oder Verstümmelung, — wenn aber weder Todtschlag, noch Verwundung, noch Verstümmelung erfolgt ist, als Mitschuldige eines eigenmächtigen Gerichts und gesetzwidriger Rache, zur Störung des Friedens, der Ruhe, Liebe und Einigkeit. Denn es ist die erste Pflicht des Friedensstifters und der Vermittler: Hader und Streit zu hemmen, und Frieden und Ruhe herzustellen; ihre zweite Pflicht aber ist: von der nicht bewirkten Versöhnung, nach Vorschrift des 26sten Punkts, gehörigen Orts Anzeige zu thun, damit die noch Unversöhnte mit minderm Schaden aus einander gebracht werden können.

40.

Wenn es sich zuträgt, daß zwei Personen auf den bestimmten Platz erscheinen und das Gewehr ziehen, und die Vermittler darum gewußt haben oder dabei zugegen gewesen sind, und die Streitenden nicht aus einander gebracht, noch deshalb zu rechter Zeit Anzeige gethan haben: so sollen sie als Teilnehmer und Mitschuldige der Schlägerei, eben so wie die Schläger selbst, gerichtet werden.

41.

Wenn Jemand, auch von ungefähr, beim Streit oder auf dem Platz der Schlägerei oder des Zweikampfs zugegen wäre: so soll er sich bemühen, die Versöhnung nach Vorschrift des 26sten Punkts zu Stande zu bringen. Wenn er aber darin nicht glücklich ist, und die Streitenden ihm nicht folgen wollen, und er voraus siehet, daß eine Schlägerei oder Zweikampf erfolgen könnte: so ist er verbunden, den vorgedachten Personen, wie oben erwähnt ist, Anzeige zu thun. Wer aber die Sache nicht anzeigt, sondern sie verheimlicht: der macht sich dadurch zum Mitschuldigen des Streits und der Schlägerei oder Zweikampfs, und soll als ein solcher gerichtet werden.

42.

Wenn die bei Unserer Land- und Seemacht angestellten Generalfeldmarschälle, Generale, Admirale, Flagmänner, Divisions-, Regiments- und Schiffskommandeurs, die Generalgouverneurs und Gouverneurs in den Gouvernements, die Stadtvögte in Städten, und in den Kreisen die Ordnungsrichter, in Erfah-

rung bringen, daß zwischen wirklich im Dienst befindlichen, oder auch nicht dienenden Personen, Zwist und Uneinigkeit entstanden ist: so sollen sie die Streitenden zu sich rufen und ihnen alle eigenmächtige Rache untersagen; wenn sie aber an der Folgsamkeit derselben zu zweifeln Ursache finden sollten: so sollen sie den Streitenden zuverlässige Personen zur Aufsicht geben, die so lange bei ihnen bleiben, bis sie vor demjenigen, der sie zu sich rufen lassen, persönlich erscheinen.

43.

Vorgedachten, im Kriegs- und Civilstande angestellten obrigkeitlichen Personen, wird hiermit das Recht verliehen, die Streitenden zu versöhnen, und in persönlichen, Ehre und Unehre betreffenden Beleidigungen, nach Vorschrift des 27sten Punkts dieses Manifestes, Genugthuung zu verschaffen.

44.

Wenn Jemand von den Streitenden nicht Folge leistet, nicht erscheinet, oder sich vor den Aufsehern verbirgt: der soll in Verhaft genommen und vor Gericht gestellet werden, wo er als Einer, der den Gesetzen Gehorsam versagt, gerichtet werden soll.

45.

Wenn Jemand von den Streitenden entfliehet, so soll das Gericht davon benachrichtiget werden; dieses aber soll eine öffentliche Bekanntmachung ergehen lassen, daß der Entflohene erscheine. Wenn er alsdann in Zeit von einer Woche nicht erscheinet: so soll das Gericht eine zweite öffentliche Bekanntmachung ergehen lassen; wenn er aber auch auf diese zweite Bekanntmachung nicht erscheinet: so soll ihm sein Vermögen genommen und seinen nächsten Erben gegeben; sein Name aber, als Eines, der sich des Ungehorsams gegen die Gesetze wiederholentlich schuldig gemacht hat, an den Galgen geschlagen werden.

46.

Wenn Jemand mit einem Andern übereinkommt, ihren Zwist, ohne Vermittler zu wählen, durch Schlägerei oder Zweikampf zu endigen: so sollen Beide, wegen der Verachtung der durch die Vermittler zu bewirkenden Versöhnung in dieser, ihre Ehre, und Beleidigung ihrer Ehre betreffenden Sache, aus dem Dienste gestoßen, aus der Gemeinschaft des Adels ausgeschlossen, und in keiner Gesellschaft noch Versammlung gelitten werden; es sei denn, daß sie sich freiwillig in gerichtlicher Verhaft begeben, und vor Gericht beweisen, daß sie keine Missethäter noch ungehorsame Verächter der Gesetze sind.

47.

Wenn Jemand nicht zum ersten, sondern zum zweiten oder dritten Male, sich einer mündlichen, schriftlichen oder thätlichen Beleidigung schuldig macht, und sich zum zweiten oder dritten Male nicht nach dem Vorschlage der Vermittler versöhnt, sondern ohne deren Wissen eigenmächtig Schlägerei oder Zweikampf anfängt, und dazu das Gewehr zieht: der soll, wenn solches bekannt wird, als Einer, der sich desselben Verbrechens wiederholentlich schuldig gemacht hat, und als ein Friedens- und Ruhestörer, seines Adels entsetzt und auf ewig nach Sibirien verwiesen werden.

48.

Wenn Jemand einen Andern zur Schlägerei oder zum Zweikampf ausfordert: so soll der Ausgeforderte, so wie ihm hiermit vorgeschrieben wird, antworten, „daß er nicht erscheinen werde, weil es durch die Gesetze verboten ist.“ Wenn er aber nicht auf diese Art antwortet: so soll er als Einer, der den Gesetzen Gehorsam versagt, gerichtet werden.

49.

Es wird hiermit Allen und Jeden anbefohlen, wegen erlittener Beleidigung oder Kränkung, bei den dazu bestellten obrigkeitlichen Personen und Stellen Klage zu führen, und sich in Absicht der Genugthuung den Gesetzen zu unterwerfen, widrigenfalls sie als Störer der öffentlichen und privaten Ruhe gerichtet werden sollen.

50.

Wenn Jemand von einem Andern mit gewaffneter Hand angefallen wird, so ist die Gegenwehr, so wie sie in den Gesetzen vorgeschrieben ist, nicht verboten; es soll aber wegen dieser geschehenen Gegenwehr sogleich dem Kriegs- oder Stadtbefelshaber Anzeige geschehen.

51.

Wir ermahnen hiermit alle Unsere Unterthanen und alle im russischen Reiche befindliche und wohnhafte Leute, wes Standes und Ranges sie seyn mögen, und befelen ihnen: 1) ruhig zu leben; 2) einem Jeden die ihm gebührende Achtung zu erweisen und der ihnen vorgesetzten Obrigkeit und Macht gehorsam zu seyn; 3) daß sich ein Jeder bemühe, allem Mißverständniß, Zwist, Streit und Zank vorzubeugen, wodurch Gelegenheit zu Erbitterungen gegeben werden könnte; 4) wenn Jemand einem Andern sein Mißvergnügen zu erkennen giebt,

oder sich über dessen Reden oder Handlungen beklagt, so soll solches in Gegenwart der Vermittler ohne auffahrendes Wesen und ohne Erbitterung geschehen; der Beklagte aber soll dem Kläger, in Gegenwart derselben Vermittler, gleichfalls ohne Erbitterung und auffahrendes Wesen, alle nötige Erläuterungen geben, so daß von beiden Teilen Gehorsam gegen die Gesetze und Ehrerbietung gegen die gesetzgebende Macht erwiesen werde.

52.

Wir schärfen hiermit allen in Unsern Kriegs- und bürgerlichen Diensten befindlichen Personen aufs Ernsthafteste ein, der Gerichtsbarkeit und Macht der ihnen vorgesetzten Personen und Stellen Gehorsam zu leisten, und befelen, jedes diesem zuwider laufende Vergehen nach aller Strenge der Gesetze unausbleiblich zu ahnden; von Seiten derjenigen aber, denen obrigkeitliche Macht und Aufsicht anvertraut ist, soll auf die Erhaltung der Ordnung und schuldigen Folgsamkeit ein wachsames Auge gerichtet seyn; unter der Verwarnung, daß jede hierin bezeigte Nachsicht, als welche die Zerstörung der Subordination im Dienste nach sich zieht, dem Befelshaber als eine wesentliche Vernachlässigung und Nichterfüllung seiner Pflicht zugerechnet werden soll.

CXXXVIII. Verordnung.

J. K. M. Schreiben an das Schwedische Hoff-Gericht, wovon gleichlautende Copeyen an die andern Hoff-Gerichte abgegangen, das Fluchen und Schweren bey den Duellen betreffende. Datum Stockholm, den 2ten December 1695.

Wir Carl von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. Wir haben Uns Euer, den nechstverwichenen 28sten Nov.[1]) bey Uns eingesandtes unterthäniges Schreiben und die darinn gethane Befragung in Gnaden vorlesen lassen, wie nehmlich das Fluchen und Schweren, so die wegen Duell angeklagte Personen gegen einander ausgiessen, geurtheilet, und ob selbiges entweder so, wie Injurien, nach dem 5ten §. des Duell-Placats[2]) consideriret, oder auch nach Unserer, von Eyden und Sabbaths-Verbrechen ergangenen Verordnung, angesehen werden soll. Und gereichet Euch hierauff zur gnädigen Antwort, daß Wir für das billigste erachten, daß dergleichen ausgestoßenes Fluchen und Schweren nach Unserer von Eyden und Sabbaths-Verbrechen ergangenen Verordnung[3]) angesehen und abgestraffet werden soll. Womit ꝛc.

Carolus.

(L. S.)

1. 1695.

2. Siehe Verordn. LVII.

3. Siehe hierüber in der 2ten Abteilung dieses 2ten Bandes der S. K. G. das Edikt vom 17. Oktober 1687 als einen Teil des Kirchenrechts.

CXXXIX. Verordnung.

J. K. M. erneuerte Ordnung und Reglement, angehend den Rang, nach welchem die angehörige Bediente in Liefland, in vorfallenden Begebenheiten, sich zu richten haben sollen. Gegeben zu Stockholm, den 21sten Februar 1696.

Nachdemmahl J. K. M. vom 23sten Februar 1689 [1]) zu Stifft- und Unterhaltung einer guten Ordnung zwischen Dero getreue Unterthanen und Bediente in Dero Reiche und darunter liegenden Province Liefland ein gewisses Reglement verfassen und im Druck ausgehen lassen, wornach ein jeder, ohne Ansehen (Rücksichten) einiger anderen Consideration, als bloß und allein auff die Chargen und Bestallungen, welche sie bekleiden, und deren Eigenschafft beydes, in Publiq- und Privat-Zusammenkünfften, ihre Stelle zu nehmen haben sollen; J. K. M. aber nun nachgehends veranlasset worden, selbiges Reglement zur nähern Erörterung vorzunehmen, und nicht allein mehr Bediente darinn einzuführen, welche in dem vorigen vorbeygegangen, sondern auch die nach der Zeit ausgefertigte, den Rang angehende Verordnungen, darinn einrücken zu lassen; So ist J. K. M. allergnädigster Wille, daß die angehörige Bediente allerdings in der Ordnung, wie sie nach einander hier unten gesetzet und genandt gefunden werden, ihren Raum einnehmen sollen.

I.

1) Die Feld-Marschallen.
2) Der General-Feld-Zeug-Meister.
3) Der Präsident im Wismarschen Tribunal [2]).

4) Die Generalen von der Cavallerie und Infanterie, wie sie alt in Diensten sind.
5) Die General-Lieutenanten von der Cavallerie und Infanterie, wie sie alt in Diensten sind.
6) Der Hoff-Cantzler.
7) Die General-Majoren, Ammiralen, Lands-Höffdinge, nachdem sie alt in Diensten sind.
8) Die Hoff-Marschallen und Obersten von der Garde, wie alt sie in Diensten.
9) Der Oberste vom Leib-Regiment.
10) Der Oberste von der Artillerie.
11) Die Obersten und Vice-Ammiralen, wie sie alt in Diensten sind.
12) Der Oberst-Lieutenant von den Drabanten.
13) Der Oberst-Lieutenant von der Garde.
14) Der Oberst-Lieutenant vom Leib-Regiment.
15) Die Staats-Secretairen.
16) Der Vice-Präsident im Stockholmischen Hoff-Gerichte.
17) Die Vice-Präsidenten im Jenköpings-, Abo- und Dörptschen Hoff-Gerichte [3]), nachdem sie alt in Diensten sind.
18) Die Cammer-Räthe, Krieges-Räthe, der Stadthalter zu Reval, die Oekonomie-Stadthalter, der Unter-Stadthalter in Stockholm, die Laghmänner [4]) und Ceremonien-Meister, wie sie alt in Diensten sind.
19) Die Oberst-Lieutenanten von der Artillerie.
20) Die Oberst-Lieutenanten und General-Quartier-Meister-Lieutenanten von der Fortification.
21) Die Oberst-Lieutenanten.
22) Der Major von der Garde. [Der Hofjägermeister.]
23) Der Major vom Leib-Regiment.
24) Schout by Nacht.

25) Die Cammer-Herren und der Hoff-Jäger-Meister, nachdem sie alt in Diensten sind.

26) Die Majoren von der Artillerie. [Der Generalauditeur in Stockholm.]

27) Die Majoren von der Fortification. [Der Vizezeremonienmeister und der Rentmeister in Stockholm.]

28) Die Majoren, Capitain-Lieutenanten von den Drabanten, die Stadt-Majoren, sampt den Land-Richtern in Liefland [6]), wie alt sie in Diensten sind.

29) Die Capitaine von der Garde und die Lieutenanten von den Drabanten, wie sie alt in Diensten sind.

30) Die Ritt-Meister vom Leib-Regimente.

31) Die Secretarien in Ihrer Königl. Majestät Cantzelley, die Assessores in den Hoff-Gerichten von der Adels-Classe [6]), der General-Auditeur bey Ihrer Königl. Majestät und Ober-Director von den großen See-Zöllen, wie sie alt in Diensten sind.

32) Der Staats-Commissarius, der General-Inspector der kleinen See-Zölle, der Kriegs-Commissarius bey Ihrer Königl. Majestät, und der Vice-Ceremonien-Meister, wie sie alt in Diensten sind.

33) Der Rent-Meister bey Ihrer Königl. Majestät.

34) Die Capitaine bey der Artillerie.

35) Die Capitaine bey der Fortification.

36) Die Rittmeisters, Capitains, die Assessores in den Collegien und Hoff-Gerichten von der andern Classe [7]), der Director von den Land-Mässern, die Ober-Cämmerierer in den Provinzen und Ober-Jäger-Meister, wie sie alt in Diensten sind.

37) Die Secretarien in den Königl. Collegien.

38) Die Cämmerierer in den Königl. Collegien.

39) Die General-Gouvernements-Secretarien [8]) und Ober-Auditeuren, wie sie alt in Diensten sind.

40) Die General-Gouvernements-Cämmerierer und Assessores bey den Land-Gerichten [9]), wie sie alt in Diensten sind.

Er sey auch, wer er wolle, der sich einen größern Rang zueignet und anmaaßet, als der ihm nach der Königl. Vollmacht mit Rechte zukommt, oder auch umb Verwandt-, Freund- oder Schwägerschafft willen jemand cediret (den Platz einräumt), vor welchem ihm sonst nach offtgemeldter J. K. M. Ordnung wegen des Ranges, den Vortritt zu haben und zu nehmen gebühret, und solchergestalt die Würdigkeit und den Vorzug, den J. K. M. seinem Ampte zugeleget haben, verringert, derselbe soll ohne alle Gnade in 1500 Rthlr. [10]) Straffe und Buße verfallen seyn, wovon die Thumb-Kirche in der Residence-Stadt 2 Theile genießet, nehmlich 1000 Rthlr., und der Fiscal oder Angeber das übrige Drittel [11]).

2.

Hernach und zum andern soll kein Officierer bloß und allein auff J. K. M. Feld-Marschalln erhaltene Vollmacht, ohne J. K. M. darauff erfolgte Confirmation, sich verdreisten und unterstehen, zu prätendiren und zu begehren, daß er den Rang und Vorzug genießen möge, welcher der Bestallung nach der Rang-Ordnung de Anno 1689 competiret und zukommt, darauff er entweder eines oder andern J. K. M. Feld-Marschalln Vollmacht erhalten, sondern er soll sich an der Stelle vergnügen lassen, worauff er entweder J. K. M. eigene Vollmacht oder Corfirmation erlanget, bey gleicher Straffe, als oben gemeldet worden, vor dem, der hiewieder handelt [12]).

3.

Vors dritte, die Officierer, welche anderer Potentaten, Königen, Chur-Fürsten oder Republiquen Vollmachten haben, in J. K. M. Reiche darunter liegenden Provincien besitzlich, und daselbst ihren Verbleib und Auffenthalt haben, so daß sie vor J. K. M. Unterthanen zu consideriren sind, sollen keinen andern Rang zu genießen haben, als denselben, worauff

sie entweder zuvor oder hernach J. K. M. Confirmation oder Vollmacht zur würcklichen Bestallung unter J. K. M. Milice erhalten haben mögen, bey selbiger Straffe vor die Uebertreter, wie oben specificiret befunden wird [13]).

4.

Vors vierdte, die Officierer, welche allein mit ihren erhaltenen Abscheiden, entweder von J. K. M. Feld-Marschalln, oder geringern Königl. Majestät Militair-Bedienten, ihren Character, so ihnen darinn zugeleget wird, zu erweisen vermögen, können vermittelst dessen den Rang von dem Character, der ihnen darinn zugeleget wird, nicht genießen; es wäre denn, daß sie J. K. M. Confirmation darauff auffweisen können [14]).

5.

Woneben J. K. M. auch sehr unbefugt und unbillig halten, daß die, so ihres Versehens wegen ihrer Dienste und Chargen verlustig erkandt sind, den Rang oder Character weiter genießen sollen, welcher selbigem Dienst competiret; sondern er soll consideriret und angesehen werden, als wenn er denselben niemahls vertreten hätte: Und ist J. K. M. Wille, daß diese Dero Verordnung sowohl von J. K. M. Hoff-Gerichten und Gerichts-Stühlen, Collegien und Commissionen, sampt Gouverneuren und Lands-Höffdingen, observiret und in Acht genommen werden soll, wenn etwas expediret und ausgefertiget wird, vor einem oder andern, worinn dessen Character eingeführet werden muß, so daß Niemand ein ander Character und Titul zugeleget werde, als wozu er nach J. K. M. Verordnung befuget und berechtiget ist [15]).

Wie nun aus diesem allen J. K. M. gnädigster und ernster Wille klärlich ersehen und verspüret werden kann; So haben alle dieselbe, welchen solchergestalt ihr gehöriger Rang und Stelle erwiesen ist, sich so viel mehr darnach gehorsamst zu richten, als eines jeden unterthänigste Schuldigkeit hieneben ihn erinnern und zu bedencken geben wird,

der Straffe und Buße zu entgehen, welche widrigenfalls, wie oben gemeldet worden, darauff erfolgen wird [16]).

Datum ut supra (gegeben, wie oben angezeigt).

Carolus.

(L. S.)

1. Dieses Reglement ist in Livland nie publizirt gewesen. Eines noch frühern Reglements vom 10. Dezember 1680 wird weiterhin erwähnet werden.

2. Hierher gehört auch der völlig weggelassene Präsident des livländischen Hofgerichts, der deswegen hierselbst nicht angeführt ist, weil der Generalgouverneur, der zugleich schwedischer Reichsrath war, wie in den übrigen schwedischen Hofgerichten (s. pag. 62, Anmerk. 6.) im livländischen Hofgerichte konstitutionsmäßig präsidirte. Wenn nun in der Folgezeit ein besonderer Präsident im Hofgericht eintrat, so hatte er auch die Rechte des Wismarschen Tribunalpräsidenten zu genießen; hiernach gebührt ihm der Rang von der dritten Klasse, um so mehr, als die Landräthe den Rang von der vierten Klasse haben, und die im Hofgerichte sitzenden daher nach dem Präsidenten und vor dem Vizepräsidenten ihre Stellen einnehmen.

3. Dieses ist der Rang eines Obersten.

4. D. h. Landrichter, die hiernach den Rang eines Obersten hatten.

5. Dieses ist der Rang eines Oberstlieutenants.

6. Dieses ist der Rang eines Majors.

7. Dieses ist der Rang eines Kapitäns.

8. Wie in Anmerk. 7. Die in diesem Reglement mit weiterer Schrift gemachten Zusätze, die Veränderungen enthalten, gründen sich auf ein vom Könige erteiltes Supplement vom 1. März 1695.

9. Wie in Anmerk. 7.

10. D. i. 750 Rtlr. Alb.

11. Diese Austeilung an die Domkirche der Residenz, ist im Geiste des Reglements vom 20. Dezember 1694.

12. Siehe Verordn. CXXXIII.

13. Siehe Verordn. CXXXIII.

14. Siehe Verordn. CXXXIII.

15. Dieser Punkt 5. ist rechtlich.

16. Diese ganze Verordnung kann heutiges Tages nur bei analogisch zu führenden Deduktionen in vorkommenden Fällen, — verglichen mit der Russisch-Kaiserlichen Rangtabelle Peters I. vom Jahr 1722; mit den in den Gouvernementsverfassungsverordnungen von 1775 der Kaiserin Katharina II. enthaltenen Rangklassifikationen der Behörden der Gouvernements; und mit den ritterschaftlichen, im 3ten Bande dieser Sammlung livländischer Gesetze vorkommenden, privilegienmäßig begründeten einzelnen Rangbestimmungen, — dienen. Die Landräthe sind hier, so wie die Ordnungsgerichtsglieder, als abgeschafft durch das Reglement vom 20. Dezember 1694 (Verordn. XXX.), nicht klassifizirt, eben so wenig, als der nur für die Landtagszeit zu erwählen daselbst vorgeschriebene Ritterschaftshauptmann oder Landmarschall. — Zur Anstellung eines solchen Vergleichs mag hier also stehen:

I.

Ihro Russisch-Kaiserlichen Majestät publizirte Rangordnung, übersetzt und gedruckt zu Riga, in Folge des Senatsukases vom 4. Junius 1726, der diese im Jahr 1722 erteilte Rangordnung einsandte.

Rangtabelle

für alle,

sowohl Militär- und Etats-, als auch Hofbeamte, worin Jedweder in seine Klasse sortirt ist. Die aber, [welche] in einer gleichen Klasse stehen, haben die Präcedence (den Vorzug), nachdem sie älter in Diensten seien; dennoch haben die Militärbedienten vor allen andern ihrer Klasse, auch vor denen [Etats- und Hofbeamten], die schon älter im Dienst wären, den Vorrang [a]).

	Militär-,				Etats- und Hofbeamte.	
Klasse.	Bediente zu Lande (oder der Armee).	Garde.	Artilleriebediente.	Bediente zur See (oder bei der Flotte).	Civilbediente.	Hofbediente.
1	Generalfeldmarschall.			General-Admiral.	Kanzler (Reichs- od. Großkanzler). [Wirkl. geheim. Rath vom ersten Rang.] [Präsident d. Reichsraths.] b)	
2	General von d. Kavallerie und Infanterie (General en Chef). Statthalter, (Generalgouverneur, oder Civiloberbefelshaber). [Kriegsgouverneur od. Militärgouverneur.] c)		Generalfeldzeugmeister.	Admiral vom 2ten Rang.	Wirklicher geheimer Rath.	Obermarschall, (Oberhofmarschall).
3	Generallieutenant. Ritter d. St. Andreasordens. Gen.-Kriegskommissär.		Generallieutenant [der Artillerie]. [Ingenieurgenerallieutenant.]	Vizeadmiral. Gen.-Kriegskomissär [bei der Flotte].	Generalprokurateur, (Generalprokureur, jetzt im Justizminister vereinigt). [Geheimer Rath.] d)	Oberstallmeister. [Oberhofmeister, Oberkamerherr, Reichsrathssekretär.] e)

	Militär-,				Etats- und Hofbeamte.	
Klasse.	Bediente zu Lande (oder der Armee).	Garde.	Artilleriebediente.	Bediente zur See (oder bei der Flotte).	Civilbediente.	Hofbediente.
4	Generalmajors. [Gen.-Quartiermeister.] f)	Obersten. g)	Generalmajor [von der Artillerie]. Generalmajor von der Fortifikation [u. der Ingenieure].	Schout by Nacht (Kontreadmiral). Oberzeugmeister [bei der Flotte].	Die Präsidenten in den Kollegien und im Etatskontoir. Oberprokurateurs. [Wirklicher Statsrath.] h) Geheimer Rath. i)	Oberhofmeister. Oberkamerherren. [Wirkliche Kammerherren.] k)
5	Brigadiers. l) Oberkriegskommissär. Generalproviantmeister. m)	Oberstlieutenant. n)	Oberster von d. Artillerie [und Ingenieure.]	Kapitänkommandeur. Kapitän vom kronschlossischen Hafen. Oberservaeur beim Schiffbau. o) Intendant. Zeugmeister [bei der Flotte]. Oberkriegskomissär [bei der Flotte].	Heroldsmeister. Generalrequetenmeister. Oberzeremonienmeister. Oberwaldmeister. p) Vizepräsidenten in den Kollegien. Gen.-Polizeimeister (Ob.-Pol.-Meister). Baudirektoren. Generalpostdirektor. [Statsrath.] q) [Rektor der Universität.] r)	Hofmeister. Oberhofstallmeister, (jetzt nur Stallmeister genannt). Geheimer Kabinetssekretär, (jetzt Statssekretär genannt). Oberhofmeister bei der Kaiserin. Oberschenk. [Wirkliche Kammerjunker.] s)
6	Oberst. Schatzmeister Ober-Proviantmeister Oberkommissäre. Generaladjutant [des Kaisers]. t) Prokurateurs (Prokureure). u) Gen.-Quartiermeister-lieutenant. Oberstlieutenant.	Major. v)	Oberstlieutenant [d. Artillerie und der Ingen.] Oberster von der Fortifikation. w) Oberkommissäre [der Artillerie].	Kapitän vom ersten Rang. Kapitän der Häfen. x) Servaeur der Schiffe. Prokurateurs [der Flotte]. Intendant aller partikulären Werfte in St. Petersburg. Schatzmeister [der Flotte]. Ober-Proviantmeister [der Flotte]. Oberkommissär [d. Flotte].	Prokurateurs in den Kollegien. y) Präsidenten in den Hofgerichten. z) Geheimer Kanzelleirath des ausländ. Kollegiums. aa) Räthe der Kollegien (Kollegienräthe). Obersekretär im Senat. Etatskommissäre. Oberrentmeister in der Residenz. bb) [Regierungsräthe.]	Stallmeister. Wirkliche Kamerherren. Hofmarschall. Oberjägermeister. Der ältere Leibmedikus [des Kaisers]. cc)

Militär-,				Etats- und Hofbeamte.		
Klasse.	Bediente zu Lande (oder der Armee).	Garde.	Artilleriebediente.	Bediente zur See (oder bei der Flotte).	Civilbediente.	Hofbediente.
7	Generaladjutant. Gen.-Proviantmeister-lieutenant. Gen.-Wagenmeister. Gen.-Gewaltiger. dd) Generaladjutanten bei dem Generalfeldmarschall. ee) Kontrolleur.	Kapitän.	Major [der Artillerie u. des Geniewesens]. Oberstlieutenant von d. Fortifikation Oberkontrolleur [d. Artillerie und des Ingen.-Wesens].	Kapitän vom 2ten Rang. Kontrolleurs [der Flotte].	Vizepräsidenten in d. Hofgerichten. ff) Obersekretäre der Kriegs-Admiralitäts- u. ausländ. Kollegien. gg) Exekutor im Senat. Reichsoberfiskal. hh) Prokuratores bei den Hofgerichten. ii) Zeremonienmeister. [Hofrath.] kk) [Professoren der Universität.] [Gy.-Schuldirektor.]	Hofmeister bei der regierenden Kaiserin. Leibmedikus der regierenden Kaiserin. ll)
8	Majors (Premier- und Sekondmajors). mm) Gen.-Adjutant bei den Generalen [der Kavallerie u. Infanterie]. Generaladjutantlieutenant. Oberquartiermeister. Oberfiskal. nn) Zahlmeister.	Kapitänlieutenant, (Stabskapitän).	Major v. der Fortifikation Kapitän [der Artillerie u. des Geniewesens]. Stallmeister. oo) Oberzeugwärter. Kontrolleur [der Artillerie].	Kapitän vom 3ten Rang. Schiffsbaumeister. Zahlmeister [bei d. Flotte]. Kontrolleur. pp)	Unterstatthalter in der Residenz. qq) Oekonomiehalter, (Oekon.-Direktor). Regierungsräthe in den Gouv. rr) Oberdirektoren von den Zöllen u. Accisen in d. Residenz. [Doktoren einer Universitätsfakultät.] Oberlandrichter in der Residenz. Hofrath. ss) Präsidenten b. Magistrat in d. Resid. tt) Oberkommissäre [der Kollegien]. Assessoren der Kollegien (Kollegienassessoren). Oberproviantmeister in der Residenz. Obersekretäre in den Prov. u. Koll. uu) Sekretäre b. d. Senat. Oberbergmeister. vv) Oberwardeine. Obermünzmeister. Inspekteurs d. Wälder (Forstmeister). Kommandant. ww)	Titulärkamerherren. Hofstallmeister. Hofintendant. xx)

	Militär=,				Etats= und Hofbeamte.	
Klasse.	Bediente zu Lande (oder der Armee).	Garde.	Artilleriebediente.	Bediente zur See (oder bei der Flotte).	Civilbediente.	Hofbediente.
9	Kapitän. Flügeladjutant bei dem Gen.=Feldmarschall u. wirkl. Generals. yy) Generaladjutant bei dem Gen.=Lieutenant. zz) Ober=Proviantmeister Generalstabsquartiermeister. aaa) Oberauditeur Feldpostmeister. Generalprofoß. bbb)	Lieutenant (Ober= oder Premierlieutenant).	Kapitänlieutenant [der Artillerie u. des Ingen.=Wesens]. Kapitän von der Fortifikation. Oberauditeur [der Artillerie]. Quartiermeisterkommissäre bei den Pulver= u. Salpeterwerken.	Kapitänlieutenant [bei der Flotte]. Baumeister der Galeeren.	Titulärrath. Sekretär des Kriegsadmiralitätskolleg. Sekretär d. ausländ. Angelegenheiten. Oberrentmeister in d. Gouvernements (Gouvernementsrentmeister). ccc) Polizeimeister in der Residenz. Bürgermeister im Magistrat, [und] sollen [die] in der Residenz nicht umwechseln. ddd) Landrichter in den Provinzen. eee) Professoren bei den Akademien, und Doktoren in allen Fakultäten, die im Dienst stehen. fff) Archivarien bei den Reichsarchiven. Translateure u. Protokollisten b. Senat. Schatzmeister bei den Münzhäusern. Assessoren des Hofgerichts in d. Resid. Direktoren der Zölle in den Häfen. [Inspektor der Kreisschule.] [Magister einer Universitätsfakultät.] [Die ältern Lehrer auf d. Gymnasien.]	Hofjägermeister. Hofzeremonienmeister. Oberküchenmeister Kammerjunker. ggg)
10	Kapitänlieutenant.	Sekondlieutenant (Unterlieutenant).	Lieutenant [d. Artillerie u. des Geniewesens]. Kapitänlieutenant von der Fortifikation.	Lieutenants [bei d. Flotte].	Sekretär b. d. Kolleg. (Kollegiensekretär). Bürgermeister bei den Magistraten im Reich. hhh) Translateure und Protokollisten der Kriegs=Admirali=	

Militär-,				Etats- und Hofbeamte.	
Klasse.	Bediente zu Lande (oder der Armee).	Garde.	Artilleriebediente.	Bediente zur See (oder bei der Flotte).	Civilbediente.	Hofbediente.
10			Auditeur [der Artillerie]. Zeugwärter. Oberwagenmeister [der Artillerie]. Kapitän bei den Handwerkern [des Artilleriewesens].		tats- und auswärtigen Kollegien. Oberökonomiekommissär bei den Gouvernementen. iii) Oberkommissäre bei den Gouvernementen. kkk) Assessoren der Hofgerichte in den Gouvernementen. lll) Oberzehender. mmm) Bergmeister. nnn) Oberbergprobierer.	
11	ooo)			Sekretär bei d. See-Etat.	[Flottsekretär.] ppp)	
12	Lieutenant, (näml. Premierlieutenant).	Fähnrich.	Sekondlieutenant [d. Artillerie]. Lieutenant v. der Fortifikation. Wagenmeister.	Sekondlieutenant [bei der Flotte]. Schiffer vom ersten Rang.	Sekretäre in den Hofgerichten, Kanzelleien u. Gouvernementen. qqq) Kämmeriere in den Kollegien. [Gouvernementssekretär.] Rathsherren in der Residenz. Münzmeister. Forstmeister. rrr) Güterverwalter [der Krone]. sss) [Kandidaten von der Universität.] [Lehrer der Kreisschulen.] Markscheider [beim Bergwesen].	Hofjunker. Hofmedikus. ttt)
13	Sekondlieutenant (Unterlieutenant). Flügeladjutanten bei den Generallieutnanten. uuu)	[Port-d'Epeejunker, oder P.-d'Ep.-Fähnr.]	Stückjunker [bei der Artillerie]. Sekondlieutenant v. der Fortifikation		Sekretäre in d. Provinzen. vvv) Mechaniker [bei Kronsanstalten]. Postmeister in St. Petersburg und Riga (Gouvernementspostmeister). Translateure u. Protokollisten in den	

Militär-,					Etats- und Hofbeamte.	
Klasse.	Bediente zu Lande (oder der Armee).	Garde.	Artilleriebediente.	Bediente zur See (oder bei der Flotte).	Civilbediente.	Hofbediente.
13					Kollegien (Translateur der Kollegien). Aktuarien und Registratoren beim Senat.	
14	Fähnrich. Flügeladjutanten bei den Generalmajoren u. Brigadieren. www)		Fähnrich von der Fortifikation.	Schiffskomissäre. Schiffer vom 2ten Rang. Konstabler.	Kommissäre der Kollegien. Fiskale bei den Hofgerichten u. Gouvernementen. xxx) Kämmeriere in den Provinzen. Landkommissäre [der Krone] (Kreiskommissäre). Assessoren in d. Provinzialgerichten. yyy) Archivarien, Aktuarien, Registratoren u. Buchhalter in den Kollegien. Landrentmeister, (Kreisrentmeister). Postmeister in Moskau, und andern großen Städten, wo Gouverneure residiren (Gouv.-Postmeister). zzz) Kollegienjunker. [Provinzialsekretär, Stadtsekretär und Kollegienregistrator.] aaaa) [Studenten, die noch nicht Universitätskandidaten geworden.]	Hofdirektoren. Hofmeister der Pagen. Hofsekretäre. Hofbibliothekar. Antiquarius [des Hofes]. Hofkämmerier. Hofauditeur. Hofquartiermeister Hofapotheker. Schloßvogt [bei Hofe]. Hofzeugmeister. Kabinetskourier. Mundschenk. Küchenmeister. Kellermeister. Exerzitienmeister. Hofbalbier. bbbb)

Vorgehender Rangtabelle werden folgende Punkte beigefügt, worin angewiesen wird, welchergestalt ein Jedweder sich dieser Rangordnung zu gebrauchen (bedienen) hat.

1) Die Prinzen, so entweder aus Unserm Geblüte herstammen, oder auch mit Unsern Prinzessinnen vermählt sind, haben allezeit die Prăcedence (Vorrang) vor allen Fürsten und hohen Offizianten [im Militär und Civil] des russischen Reichs.

2) Wenn es sich zutrüge, daß See- und Landbediente gleichen Ranges zusammen kommandirt (befeligt) würden: so sollen zur See Seebedienten, auf dem Lande aber die Landbedienten, über die andern [gleichen und niedrigern Ranges], das Kommando (den Oberbefel) führen, wenn auch gleich der andere [gleichen Ranges] älter in Diensten wäre.

3) Derjenige, so einen höhern Rang prätendiren (verlangen) oder sonst nehmen würde, soll für jedes Mal zwei Monatsgage zur Strafe büßen; die aber ohne Gage dienen, sollen so hoch gestraft werden, als deren Gage ist, mit denen sie den [gleichen] Rang haben und welche wirklich salariret (besoldet) werden. — Von den Strafgeldern soll der Angeber den dritten Teil empfangen, das Uebrige aber kann dem Hospital zum Besten angewandt werden. — Dennoch wird die Beobachtung des Ranges nicht in solchen Fällen erfordert, wenn Einige als gute Freunde und Nachbaren zusammen kommen; wie auch nicht in öffentlichen Assembleen; sondern nur in der Kirche beim Gottesdienst, bei öffentlichen Actibus (Vorgängen) am Hofe, als nämlich, wenn den Ambassadeuren [fremder Höfe] Audienz gegeben, oder öffentlich Tafel [am Hofe] gehalten wird; desgleichen bei andern Gelagen, dabei Zeremonien beobachtet werden, als auf Hochzeiten, Kindtaufen, und dergleichen öffentlichen Festins, wie auch [bei] Begräbnissen. — Mit gleicher Strafe ist auch derjenige anzusehen, der Jemanden seinen Rang zediren (abtreten) würde. — Hierüber sollen die Fiskale ein genaues Auge haben, auf daß hierdurch die Leute, sich meritirt (verdient) zu machen, angereizt werden, und alsdann nur Solche, nicht aber einbildische und aufgeblasene Bäuche, Ehre genießen. — Mit obenerwähnter Strafe sollen Alle, sowohl männ- als weiblichen Geschlechts, ohne Ausnahme, in Entstehung schuldiger Observanz (Beobachtung der Rangvorschrift), angesehen werden.

4) Bei gleichmäßiger Strafe soll sich Keiner unterstehen, einen Rang zu verlangen, so lange er von seinem [Rang-] Karakter keine Vollmacht (Certifikat) aufweisen kann.

5) Es soll auch Keiner sich einen Rang anmaßen nach dem Karakter, den er in fremden Diensten erhalten hat, bis Unsere Allergnädigste Konfirmation (Erlaubniß) darüber gegeben worden, womit Wir Jedweden nach seinen Verdiensten zu begnadigen geneigt sind.

6) Ohne habende wirkliche Vollmacht, kann Keiner auf seinen etwa erhaltenen Abschied einen Rang prätendiren; es wäre denn solcher Abschied unter Unserer eigenen Handschrift erteilt [cccc]).

7) Das verheirathete Frauenzimmer muß sich nach dem Rang ihrer (seiner) [Ehe-] Männer richten; widrigenfalls aber der angesetzten Strafe nicht anders als die Männer [sich] gewärtigen.

8) Den Söhnen der Knesen (Fürsten), Grafen, Baronen, vornehmsten Noblesse[dddd]) und Offizianten ansehnlicher Chargen (Aemter) Unsers Reichs, erlauben Wir zwar, en egard (in Rücksicht) ihrer vornehmen Herkunft und ihrer Väter hohen Karakter, auf öffentlichen Assembleen, wo der Hof versammelt seyn würde, gar gern einen freien Zutritt, und soll Uns recht gefällig seyn, wenn sie (selbige) von Andern niedern Standes in allen Fällen standesmäßig sich distinguiren (auszeichnen). Dessenungeachtet aber können Wir doch Keinem [derselben] einen Rang zugestehen, so lange sie (dieselben) sich gegen Uns und das Vaterland nicht meritirt gemacht und dadurch einen [Rang-] Karakter erworben haben.

9) Dahingegen sollen die Fräulein, deren Väter in der ersten Klasse rangirt stehen, so lange sie unverheirathet bleiben, einen Rang über alle Frauen von der fünften Klasse haben, als nämlich unter den Generalmajors und über die Brigadiers; desgleichen die Fräulein, deren Väter in der zweiten Klasse, über die Frauen von der sechsten Klasse; folglich die Fräulein, deren Väter von der dritten Klasse, über alle Frauen der siebenten Klasse.

10) Die Damen und Fräulein am Hofe sollen, so lange sie wirklich in Diensten stehen, folgenden Rang genießen:

Die Oberhofmeisterin von der regierenden Kaiserin hat den Rang über alle Damen.

Die wirklichen Statsdamen der regierenden Kaiserin (Porträtdamen) folgen den Frauen der wirklichen geheimen Räthe.

Die wirklichen Kammerfräulein haben einen Rang mit den Frauen der Präsidenten der Kollegien [eeee]).

Die Hofdamen mit den Brigadierfrauen [ffff]).

Die Hofmeisterin von Unsern Prinzessinnen mit den wirklichen Statsdamen (Porträtdamen) der Kaiserin.

Die Kammerfräulein von Unsern Prinzessinnen folgen den Hofdamen der Kaiserin.

Die Hoffräulein von Unsern Prinzessinnen folgen den Hoffräulein der Kaiserin.

11) Es sollen auch sowohl russischer als ausländischer Offizianten eheliche Kinder und Nachkömmlinge, deren Väter von den ersten acht Klassen sind oder wirklich gewesen sind, zu ewigen Zeiten dem besten und ältesten Adel in aller Würde und Präference (Vorzug) gleich geachtet werden, unangesehen, [ob] sie von geringer Extraktion (Abstammung) und Herkunft, auch niemalen von einem gekrönten Haupte in den Adelstand erhoben, noch mit einem adelichen Wappen versehen seyn mögen [gggg]).

12) Im Fall Jemand von Unsern hohen und niedrigen Offizianten, zwei oder mehrere Dienste hat, oder nur einen höhern Rang, als sein Dienst einbringt (mit sich bringt), erhalten hat: so soll selbiger bei allen Gelegenheiten zwar den Rang seines vornehmern Dienstes genießen; wenn er aber die Affären (Geschäfte) seines geringern Dienstes verrichtet: so kann er alsdann und an dem Orte nicht den Rang seines höhern Karakters oder den Titel [desselben] prätendiren, sondern muß mit dem Karakter, davon (in welchem) er zu der Zeit Dienste thut, sich begnügen.

13) Weil der Civiletat noch nicht reguliret gewesen, und daher fast Niemand oder nur sehr Wenige von Adel gradatim (in Stufenfolge) sich von unten aufgedient haben, jetzt aber die unumgängliche Notwendigkeit erfordert, auch einige hohe Chargen zu besetzen: als haben Wir Uns nicht entbrechen können zu verordnen, daß zu den Chargen [überhaupt] solche Leute employrt (angestellt) werden sollen, die die erforderliche Capacité (Fähigkeit) haben, unangesehn (obgleich) sie zuvor in keinen Diensten gestanden hätten. Wenn aber

Wir nun hierbei leichtlich abnehmen können, es werde dem Militäretat — unangesehn derselbe in so langen Jahren, und durch so schwere Fatiguen (Beschwerlichkeiten und Abmühungen) sich endlich aufgedient — des Ranges wegen sensible (empfindlich) fallen, daß Andere, die sich gar nicht verdient gemacht, mit ihnen in gleichen oder auch höhern Rang stehen sollen: so haben Wir, diesem vorzubeugen, hiemittelst verordnen wollen, daß gleichwohl diejenigen, so dergestalt erhoben werden, sich nachgesetztermaßen in gewissen Jahren um ihren Rang verdient machen sollen; und zu mehrerer Observanz (Nachachtung) muß von denenjenigen, die obbemeldtermaßen aus Not bei dem Civiletat, und nicht gradatim, befördert würden, aus dem Senat dem Oberfiskal [hhhh]) gehörige Notiz (Wissenschaft) gegeben werden, zu welcher Zeit sie (selbige) ihre Dienste angetreten, damit die Fiskale über diese Verordnung, den Rang betreffend, gebührend halten können. Damit aber hinführo die offenen Plätze gradatim, wie sie bei dem Militäretat gewöhnlich, remplaciret (wieder besetzt), aber keine Andern dazu geraffet (ohne Ordnung aufgegriffen) werden mögen: so sollen von nun an bei den Kollegien sechs bis sieben [iiii]), oder auch weniger, Kollegienjunker angenommen werden; im Fall aber mehrere [als sieben] nötig wären, wird solches am gehörigen Orte gesucht.

14) Es soll der junge Adel in den Kollegien gradatim von unten auf dienen, und zwar anfangs als Kollegienjunker, nachdem sie vorgängig bei den Kollegien examinirt und tüchtig befunden, auch dem Senat vorstellig [gemacht sind], und ihre [Anstellungs-] Vollmacht (Constitutorium, Bestallung) erhalten haben. Diejenigen aber, so nicht gelehrt sind, und aus Not in Ermangelung gelehrter Leute angenommen werden, sollen zuvor als Titulärkollegienjunker bestellt werden, und dieselben Jahre, in denen ihnen kein Rang bestanden wird, auch keinen Rang genießen, bis sie wirkliche Kammerjunker geworden;

mit einem Korporal 1 Jahr,
mit einem Sergeant 1 Jahr,
mit einem Fähnrich 1 Jahr 6 Monat,
mit einem Lieutenant 2 Jahr,
mit einem Kapitän 2 Jahr,

mit einem Major 2 Jahr,
mit einem Oberstlieutenant 2 Jahr,
mit einem Obersten 3 Jahr 6 Monat [kkkk]).

Die Korporal- und Sergeantjahre sollen denjenigen angerechnet werden, welche sich auf die in den Kollegien nötigen Wissenschaften gelegt und solche wirklich erlernt haben, als da sind: die Administration der Justiz, die ausländischen Kommerzien (Verkehre) zum Aufnehmen des Reichs und der Oekonomie, worüber sie zuvor gehörig examiniret (beprüft) werden müssen. — Es sollen auch die, so sich obbemeldter Wissenschaften befleissigen, aus den Kollegien auf gewisse Zeit in fremde Länder hinausgeschickt werden, damit sie Gelegenheit haben, die Praxin wohl zu fassen. — Die aber mit größern Diensten sich signalisiren (auszeichnen), können auch mit höherm Range für ihre Bemühungen angesehen werden; wie solches auch bei dem Militäretat mit denen, die gute Meriten von sich sehen lassen, praktikable (anwendbar) ist: doch aber soll dieses nur vom Senat, und zwar mit Unserer Unterschrift, geschehen.

15) Die vom Militäretat, die nicht von adelicher Extraktion (Geburt) sind, wenn sie sich bis zum Oberoffizierskarakter aufdienen, sind alsdann wirkliche Edelleute, zusammt ihren Kindern, so sie als Oberoffiziere gezeugt haben. Falls sie aber in diesem Stande (Rang) keine Kinder erzeugen würden, wohl aber schon zuvor einige gezeugt hätten, soll auch von solchen Kindern eines, und zwar, für welches die Väter Ansuchung thun werden, nobilitirt (geadelt) werden. Dahingegen sind die Kinder der Civil- als auch der Hofbedienten, so in Karakter (Rang) stehen, aber nicht von adelicher Extraktion sind, keine Edelleute.

16) Da auch Keinem, als Uns und andern gekrönten Häuptern, zukommt, Jemanden mit der adelichen Würde, Wappen und Pettschaft zu begnadigen, hingegen vielfältig verspürt wird, daß sich Viele für Edelleute ausgeben, die es doch in der That nicht sind; Andere aber eigenmächtiger Weise sich solcher Wappen anmaßen, die ihre Vorfahren nie geführt, noch ihnen von Unsern Anteceſſoren (Vorgängern) oder fremden gekrönten Häuptern jemals konferirt (beigelegt) worden; Einige sich wohl sogar solche Wappen zuzueignen unterstehen, welche von regierenden Puiſſancen (Mächten) oder andern

berühmten Familien geführt werden: so haben Wir diejenigen, so solches angeht, hiemittelst gnädigst ermahnen wollen, sich vor einer solchen Unanständigkeit, und daraus unausbleiblich erfolgenden Schimpf und Ahndung, hinführo zu hüten; wie denn hieneben jedermänniglich bekannt gemacht wird, daß Wir dieserwegen einen Heroldsmeister verordnet haben, und hat sich Jedermann hierüber bei demselben mit einem Memorial zu melden, und seine Dezision (Abfertigung) abzuwarten, wie folget [mmm]):

Diejenigen, so von Adel sind und adeliche Wappen führen, müssen doziren (beweisen) [mmmm]), daß sie oder ihre Vorfahren solches durch eine Begnadigung erhalten, oder von Unsern Antecessoren, oder aus sonderbarer (besondern) Unserer Gnade, zu der Würde erhoben seien. Hierzu wird denenjenigen, so dieses erfordertermaßen in kurzer Zeit nicht klärlich darthun können, anderthalb Jahr Zeit vergönnet; und falls sie auch alsdann, auf Erfordern, solches nicht gehörigermaßen erweislich machen würden, dabei aber die im Weg stehenden Hindernisse glaubwürdig beibrächten, soll davon dem Senat Notiz gegeben werden, welcher dann nach genauer Einsicht die Sache an Uns gelangen lassen wird.

Falls auch Jemand wegen seiner geleisteten Dienste um eine solche Begnadigung anhalten würde, soll von seinen Meriten Nachricht eingenommen; und wenn befunden worden, daß derselbe sich wohl verdient gemacht hat, davon dem Senat Notiz erteilt werden, welcher alsdann Uns solches vorstellig zu machen schuldig ist. Denenjenigen aber, sowohl russischer als anderer Nationen, von Adel oder Unadel, welche sich bis zur Oberoffizierscharge aufgedient haben, sollen nach ihren Meriten Wappen zugelegt werden. Eines Gleichen haben sich auch die zu erfreuen, die zwar in keinen Kriegsdiensten gestanden und sich gar nicht meritirt gemacht, dennoch ihren Adel von hundert Jahren her deduziren (ausführen) können. — Die Ausländer, so in Unsern Diensten stehen, müssen ihren Adel und Wappen entweder mit ihren Diplomen, oder mit publiken Gezeugnissen oder Testimonien von der Regierung ihres Vaterlandes, doziren (beweisen).

17) Es sind auch die hierbei spezifizirten Dienste, als nämlich: Präsidenten und Vizepräsidenten bei den Hofgerichten, die Oberlandrichter in der Residenz,

der Präsident im Magistrat der Residenz, Oberkommissäre in den Kollegien, Kommandanten, Oberrentmeister und Landrichter in den Gouvernementen und Provinzen, die Schatzmeister bei den Münzhäusern, die Direktoren der Zölle in den Häfen, Oberökonomiekommissäre in den Gouvernementen, die Assessoren bei den Hofgerichten in den Gouvernementen, Kämmeriere bei den Kollegien, die Rathsherren in der Residenz, die Postmeister, die Kommissäre in den Kollegien, die Kämmeriere in den Provinzen, die Landkommissäre, die Assessoren in den Provinzialgerichten, die Landrentmeister, — nicht für beständige Chargen, sondern für Kommissionen zu halten: daher auch sie Rang haben sollen, so lange sie wirklich solchen Diensten vorstehen; wenn sie aber verändert oder abgesetzt werden: so sollen sie solchen Rang nicht zu genießen haben nnnn).

18) Die, welche wegen schwerer Verbrechen abgesetzt, und entweder öffentlich auf dem Markt abgestraft, oder gepeiniget (der Tortur unterworfen), oder auch nur von dem Büttel entblößt werden: dieselben sind auch ihres gehabten Titels und Ranges dadurch verlustig; es sei denn, daß selbige hinwiederum, wegen einiger geleisteten Dienste, von Uns, unter Unserer eigenen Hand und Siegel, in ihren völligen Ehrenstand restituiret, und solches öffentlich publiziret worden. — Explikation von den Gepeinigten. Es pflegt bei der Pein (Tortur) zu geschehen, daß Viele, aus Bosheit leichtfertiger Leute, unschuldig angegeben (denunziret) werden; derohalben kann ein Solcher, der unschuldig gepeinigt worden, nicht [sofort] unter unehrliche Leute gerechnet werden, sondern es muß ihm über seine Unschuld mit allen Umständen ein Gnadenbrief erteilt werden oooo).

19) Weil auch das Ansehen und die Würde einer Charge bei manchen Personen öfters dadurch verkleinert wird, wenn die Kleidung und übrige Aufführung denenselben nicht gemäß ist; dahingegen Viele sich wiederum dadurch ruiniren, daß sie sich in der Kleidung über ihren Stand und Vermögen hervorthun: darum erinnern Wir gnädigst, daß ein Jedweder solche Kleidung, Equipage und Livree habe, wie es sein Vermögen und Karakter erfordern pppp).

Hiernach sollen sich Alle richten, und vor gesetzter Strafe hüten. Gegeben unter Unserer eigenen Unterschrift und Reichsinsiegel, in Unserer Residenz.

a) In dieser Rangtabelle sind, soweit Belehrungen haben eingezogen werden können, die späterhin hinzugekommenen Beamten, wie auch die Versetzungen einiger Beamten in eine höhere Klasse, durch [ ] zugefügt; dagegen Erklärungen einiger Beamten nach ihrer jetzigen Benennung durch ( ) bezeichnet sind.

b) Das Amt eines Präsidenten des Reichsraths ist, wie der Reichsrath selbst, von Kaiser Alexander I. errichtet. Früher, und falls die eingezogenen Nachrichten nicht täuschen, ist der Rang eines wirklichen geheimen Raths von der ersten Klasse zwar schon früher eingeführt gewesen, aber erst seit Kaiser Paul I. mehr im Gebrauch gekommen.

c) Dieser Kriegsbeamte ist erst von Kaiser Paul I. errichtet.

d) Der Rang des geheimen Raths, der früher in der vierten Klasse stand, ist in neuern Zeiten zur dritten Klasse versetzt. In diese dritte Klasse gehört auch das Amt eines livländischen Hofgerichtspräsidenten, der schon zu schwedischen Zeiten mit dem schwedischen Reichsrath und dem Tribunalpräsidenten in Wismar, so wie mit allen Präsidenten der schwedischen Hofgerichte, dem Generallieutenant gleich rangirt ward. (Siehe die Anmerk. 3.) — Durch einen am 31. Mai erlassenen und am 4. Junius 1726 nach Livland ergangenen Immänoukas, ist, in Beziehung auf den eystädtschen Frieden, der unter Schwedens Oberherrschaft den Gliedern der Hofgerichte und der Landgerichte in Livland gebührende Rang auch wieder hergestellt und bestätigt, und in die russische Rangtabelle von 1722 einzutragen festgesetzt worden.

e) Der Rang des Oberhofmeisters und der Oberkammerherren ist gleichfalls in neuern Zeiten aus der vierten in die dritte Klasse übergegangen. — Der Reichsrathssekretär ist von Kaiser Alexander I. eingeführt. — Aus dem Reichsrath ist noch eine Kommität von den Ministern als eine Abteilung gebildet; und ausser den Ministern, ist Einer aus dem Reichsrath insonderheit dazu beordert, die unmittelbaren Unterlegungen bei Kaiserlicher Majestät zu machen, (Oberdokladschik).

f) Das in neuern Zeiten hinzugekommene Amt eines Generalquartiermeisters ist auch zuweilen durch Personen von andern höhern Klassen verwaltet worden.

g) Gegenwärtig giebt es keine Gardeobersten, so wenig wie Gardeoberstlieutenants und Gardemajors, indem jedes Garderegiment seine Regiments- und

Bataillonschefs hat. Dagegen wird der Gardekapitän oder Garderittmeister, wenn er avancirt, gewöhnlich Oberster von der Armee.

h) Diese wirklichen Statsräthe sind auch von spätern Zeiten, als diese Rangordnung gegeben ward. Auch gehört in diese vierte Klasse der Civilgouverneur, nach Kaiserin Katharina's Gouvernementsrangordnungen v. 1775. Ferner gehören zur vierten Klasse die livländischen Landräthe, so lange sie wirklich im Dienst als solche stehen, wie solches Kaiser Peter I. in der, an seinen zur Wiederherstellung des livländischen Landstats bevollmächtigten geheimen Rath Grafen Löwenwolde, erteilten Instruktion vom 10. Okt. 1710, P. 4., ausdrücklich bestimmt, und in der, auf Kaiser Peter I. Befel erteilten, sogenannten Resolutione Peterburgiana vom 1. März 1712, P. 3. u. 5., wiederholt bestätigt wird.

i) Siehe Anmerk. d.

k) Der Rang der wirklichen Kammerherren, der nach dieser Rangordnung Peter I. in der sechsten Klasse stand, ward späterhin in die vierte Klasse versetzt, und ist auch noch dahin gerechnet: doch dergestalt, daß wenn in der Bestallung nicht durchaus der Kammerherr von der vierten Klasse genannt ist, ein solcher zu den Titulärkammerherren gehören würde, welche Kaiser Alexander I., obgleich sie nach Peter I. Rangordnung in die achte Klasse und späterhin in die sechste Klasse gestanden haben, ausdrücklich als ohne Rang, ausser dem, den sie in ihrem anderweitigen Dienst hatten, angestellt hat, indem er jedoch alles Aeußere dieses Hofdienstes beibehalten ließ, und im Dienst alle Vorrechte der wirklichen Kammerherren zugestand.

l) Dieser Name, so wie sein militärischer Rang, hat seit Kaiser Paul I. aufgehört, obgleich die Klasse beibehalten ist.

m) Häufig wird dieses Amt mit Einem aus der vierten Klasse besetzt.

n) Siehe Anmerk. g.

o) Was dieses für ein Dienst, hat bis jetzt nicht ausgeforscht werden können.

p) Wahrscheinlich soviel, als Oberforstmeister der Kronswaldungen.

q) Die Statsräthe sind, nach neuern Verordnungen, hinzugekommen. In diese fünfte Klasse gehört auch der Vizegouverneur, nach Katharina's II. Verordnung von 1775.

r) Die Universitätsrektoren haben diesen Klassenrang von Alexander I. erhalten.

s) Von den wirklichen Kammerjunkern, die nach Peter I. Rangordnung zur neunten Klasse gehören, gilt eben das, was von den Kammerherren in Anmerk. k. gesagt ward. Erstere haben mit Letzteren gleiche Schicksale gehabt, nur daß keine Titulärkammerjunker früher vorhanden waren.

t) Die kaiserlichen Generaladjutanten sind schon lange aus den Generalmajors oder Generallieutenants genommen, und im Dienst sind sie die mündlichen Bekanntmacher kaiserlicher Befele; dagegen haben die kaiserlichen Flügeladjutanten sich auch der sechsten Klasse zu erfreuen.

u) Hier ist wohl nur ein militärischer Prokureur gemeint.

v) Siehe Anmerk. g.

w) Es wird unterschieden: Artillerie- und Ingenieurkorps und Fortifikationswesen.

x) Von welchen Höfen die Rede, läßt sich nicht bestimmen.

y) Unter Kollegien sind die bis zur Errichtung der Ministerien Statt gefundenen Reichskollegien zu verstehen, wovon noch einige vorhanden.

z) Schon die Mehrzahl zeigt an, daß nicht vom livländischen Hofgericht die Rede ist, sondern von den in den Residenzen vorhanden gewesenen Hofgerichten, bei denen auch der in der nächsten Klasse erwähnte Hofgerichtsprokureur angestellt war. Ueber den livländischen Hofgerichtspräsidenten, siehe Anmerk. d. Dagegen ist zu dieser sechsten Klasse zuzufügen: der livländische Hofgerichtsvizepräsident und der jedesmalige livländische Landmarschall; Ersterer nach Anmerk. z., Letzterer nach der Instruktion vom 10. Oktober 1710.

aa) D. i. des Kollegiums der auswärtigen Angelegenheiten, von wo aus den Gesandtschaften solche Kanzelleiräthe beigelegt wurden.

bb) Gegenwärtig möchte darunter der St. Petersburgische Gouvernementsrentmeister zu verstehen seyn.

cc) Alle diese Hofämter werden jetzt gewöhnlich von Personen höhern Ranges bekleidet, so wie insonderheit von Kammerherren in Anmerk. k. bemerkt worden.

dd) Jetzt heißt er Kriegsoberpolizeimeister.

ee) Oft ist dieser Generaladjutant des Feldmarschalls, Oberster, und ausser diesem ist im Kr[illegible]e noch ein Dejourgeneral beim Feldmarschall.

ff) Siehe Anmerk. z.

gg) Neben diesen sind jetzt die Kanzelleidirektoren des Seeministers, des Kriegsministers und des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten hinzuzufügen.

hh) In Stelle dessen ist ein Reichskonsulent eingetreten.

ii) Siehe Anmerk. z. Beim livländischen Hofgerichte ist ein Oberfiskal angestellt, der nach Verordn. CXLI. von der neunten Klasse ist.

kk) Diese Hofräthe, die in der achten Klasse stehen, sind zur siebenten Klasse späterhin übergeführt.

ll) In beiden Aemtern werden jetzt gewöhnlich Personen von höherem Range angestellt.

mm) Dieser Unterschied von zwei Gattungen Majors ist später entstanden.

nn) Dieses waren militärische Oberfiskale.

oo) Dieses können nur Stallmeister bei der Artillerie seyn, die jetzt aber nicht mehr vorhanden.

pp) Diese scheinen, die Zahlmeister zu kontrolliren, verpflichtet gewesen zu seyn.

qq) Diese sind jetzt nicht mehr vorhanden.

rr) Die Regierungsräthe, oder Räthe bei der Gouvernementsbehörde, haben in Livland von je her den Rang der sechsten Klasse gehabt, der ihnen auch durch die Rangordnung Katharina's II. 1775 wiederholt zugelegt wird.

ss) Oberlandrichter in der Residenz existiren daselbst so wenig, als in irgend einem russischen Gouvernement. Ueber die Hofräthe siehe Anmerk. kk, in deren Stelle die Kollegienassessoren aufgerichtet sind.

tt) Diese haben, nach der Rangordnung Katharina's II., den Rang der siebenten Klasse.

uu) In Livland haben nie Obersekretäre existirt.

vv) Jetzt ist ein Oberberghauptmann von der vierten Klasse hinzugekommen.

ww) Von diesen sind die Kommandanten von Riga und Reval, wie auch von St. Petersburg und Moskau, auszunehmen, wo sie mit Personen besetzt werden, die wenigstens den Rang von der sechsten, ja wohl von der vierten Klasse, haben. Zu dieser achten Klasse gehören auch die livländischen Hofgerichtsassessoren, nach dem schwedischen Rangreglement, welches in russischen Zeiten bestätigt ward. (Siehe Anmerk. d.)

xx) Siehe Anmerk. k. in Rücksicht der Titulärkammerherren, so wie in Rücksicht der beiden andern Hofbedienungen Anmerk. ll.

yy) Dieser Rang ist noch unverändert.

zz) Er heißt jetzt nur Adjutant gewöhnlich.

aaa) Dieser ist auch jetzt gewöhnlich ein Kapitän.

bbb) Dieser heißt jetzt Polizeimeister der Armee.

ccc) Diese sind, nach Katharina's II. Rangordnung von 1775, von der achten Klasse.

ddd) Riga's Magistrat wird nicht unter diese Kategorie sich leicht ordnen lassen, wohl aber der Magistrat der Kreisstädte und Landstädte.

eee) Die livländischen Landrichter sind im Range der siebenten Klasse anerkannt. (Siehe Anmerk. d.)

fff) Die akademischen Lehrstellen, so wie die bei den Schulen, und die akademischen Würden, haben, zu Folge der Allerhöchst erlassenen Regeln für die Volksaufklärung vom 24. Januar 1807, die hier überall eingeschalteten neuern Rangbestimmungen erhalten, ohne Rücksicht des Dienstes.

ggg) Diese Stellen werden jetzt mit Personen von höherm Range besetzt. Ueber die Kammerjunker siehe Anmerk. s.

hhh) Siehe Anmerk. ddd.

iii) Vielleicht ließe sich dahin der Kreis- oder Distriktsökonomiedirektor zählen.

kkk) Diese sind nicht mehr bekannt, wenigstens nicht in Livland.

lll) Siehe Anmerk. w.

mmm) Ein unbekanntes Amt.

nnn) Jetzt sind Berghauptleute hinzugekommen.

ooo) Im Militär bei der Landarmee zessirt diese Klasse, die für den Civiletat in neuern Zeiten hinzugekommen.

ppp) Siehe Anmerk. ooo.

qqq) Die livländischen Hofgerichtssekretäre, und die Sekretäre der Gouvernementsbehörde, haben Anspruch auf den Rang der neunten Klasse. Man unterscheide auch den Gouvernementssekretär, als Klassenrang, von dem bei der Gouvernements- oder Regierungsbehörde dienenden Sekretär.

rrr) Diese möchten wohl auf einen höhern Rang Anspruch machen.

sss) Wahrscheinlich, die dadurch ein Kronsamt hatten.

ttt) Hofjunker giebt es jetzt nicht, und die Hofärzte sind gewöhnlich Personen von wenigstens der siebenten Klasse.

uuu) Diese werden jetzt aus der zwölften Klasse genommen, dagegen die Generalmajors Adjutanten aus der dreizehnten Klasse nehmen.

vvv) Dieses würde nur auf die Untergerichte in Livland anzuwenden seyn.

www) Diese Flügeladjutanten zessiren jetzt ganz.

xxx) In Stelle des Gouvernementsfiskals ist jetzt ein Gouvernementsprokureur der Palaten angestellt, welcher nach Katharina's II. Rangordnung zur sechsten Klasse gehört.

yyy) Wie in Anmerk. vvv. Die livländischen Landgerichtsassessoren sind, so wie der Ordnungsrichter, von der neunten Klasse. (Siehe Anmerk. d.)

zzz) Gegenwärtig sind diese sämmtlich von höherm Range.

aaaa) Diese vierzehnte Klasse hat für das Civilavancement drei neben einander stehende Benennungen. Wahrscheinlich sollen die Beamten im Lande mit dem Provinzialsekretär, die in den Städten mit dem Stadtsekretär, die in den Reichskollegien und Palaten (obern Behörden des Gouvernements) mit dem Kollegienregistrator oder Kollegienjunker, beginnen.

bbbb) Alle diese Hofämter haben gegenwärtig Modifikationen.

cccc) Dieses wird jetzt nicht so streng genommen.

dddd) Das heißt wohl alter Adel.

eeee) Hier folgen noch die Hoffräulein der Kaiserin, mit und ohne Namenchiffer.

ffff) Jetzt also nach den Generalsfrauen.

gggg) Katharina II. machte in ihrer Adelsordnung von 1785 sechs Klassen des Adels: der wirkliche Adel, — der Kriegsadel, — der Achtklassenadel, — fremde adeliche Geschlechter, — mit Titeln beehrte Geschlechter, — und alter Adel.

hhhh) Jetzt dem Prokureur.

iiii) Das maximum.

kkkk) Diese dunkle Stelle hat man nicht zu erklären gewagt.

llll) Das Folgende scheint Vorschrift für den Heroldsmeister zu seyn.

mmmm) Katharina II. zählt in ihrer Adelsordnung von 1785 funfzehn Arten auf: 1) Diplom, 2) Wappen, 3) Rangpatente, 4) Ritterorden, 5) Gnaden- oder Lobbriefe, 6) Donationes auf Landgüter, 7) adeliche Lehndienste, 8) Erbgüterdonationen, 9) Verleihungen auf ehemals besessenen Erbgütern, 10) Gesandtschaftsinstruktionen, 11) adelicher Dienst der Vorfahren, 12) Zeugniß von zwölf Personen, die den Adel der Vorfahren bescheinigen, 13) Instrumente über den Besitz adelicher Güter, 14) Besitz adelicher Güter der Vorfahren, 15) Stammbäume. Viele derselben sind durch neuere Befele modifizirt.

nnnn) Auch dieser Punkt ist dunkel.

oooo) Gegenwärtig giebt es keine Tortur und keine heimlichen Anklagen.

pppp) Dahin zielen die in neuern Zeiten vorgeschriebenen Civiluniformen, Kleiderordnungen, Equipagen- und Livreenordnungen.

II.

Rangordnung Kaiserin Katharina II., aufgestellt in Ihren Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements des Russischen Reichs, vom 7. November 1775.

Im zweiten Hauptstück.

1) Gouverneur, von der 4ten Klasse.
2) Vizegouverneur, und die Vorsitzer des Gerichtshofes, von der 5ten Klasse.
3) Regierungsräthe, Gerichtshofsräthe, Kameralhofsrath, Gouvernementsprokureur, die Oberlandgerichtspräsidenten, der Richter des Gewissensgerichts, [der Gouvernementsadelsmarschall,] von der 6ten Klasse.
4) Die Kreis- oder Adelsmarschälle, Oberlandgerichtsassessores, Oberlandgerichtsprokureur, Gouvernementsanwälde, Gouvernements-, Magistrats- und Oberrechtspflegepräsidenten, Gewissensgerichtsassessores von Adel, von der 7ten Klasse.
5) Gerichtshofsassessores, Gouvernementsrentmeister, Oberlandgerichtsanwälde, Gouvernements-, Magistrats- und Oberrechtspflegeprokureurs, Kreisrichter, Stadtvogt, Gouvernementslandmesser, von der 8ten Klasse.

6) Ordnungsrichter, Rechtspflegerichter, Kreisgerichtsbeisitzer, Kreisrentmeister, von der 9ten Klasse.
7) Niederlandgerichtsbeisitzer vom Adel, Haupt der Bürgerschaft, Gouvernementsmagistratsbeisitzer, Gewissensgerichtsbeisitzer von bürgerlichem Stande, Gouvernements-, Magistrats- und Oberrechtspflegeanwälde, von der 10ten Klasse.
8) Die Bürgermeister des Magistrats der Gouvernementsstadt, und der Kreisanwald, von der 11ten Klasse.
9) Die Bürgermeister der Kreisstädte, die Rathsherren des Magistrats in der Gouvernementsstadt, von der 12ten Klasse.
10) Die Rathsherren der Kreisstädte, die Bürgermeister der Flecken, von der 13ten Klasse.
11) Die Stadtältesten, die Richter des mündlichen Gerichts, die Rathsherren der Flecken, von der 14ten Klasse [a]).

Wenn diese Personen für sich keinen höhern Rang haben.

Ferner, im vierundzwanzigsten Hauptstück, §. 432., wird die Folgeordnung bei feierlichen Versammlungen also aufgestellt:

1) Der Oberbefelshaber des Gouvernements.
2) Der Gouverneur.
3) Die beiden Regierungsräthe.
4) Der Vizegouverneur.
5) Die Räthe des Kameralhofes.
6) Der Gouvernementsrentmeister.
7) Die Präsidenten des Gerichtshofes.
8) Die Glieder des Gerichtshofes.
9) Der Gouvernementsprokureur.
10) Die Gouvernementsanwälde.
11) Das Gewissensgericht, unter Anführung der Gewissensgerichtsrichter.
12) Der Kreisanwald.
13) Die Niederlandgerichtsbeisitzer.
14) Der Ordnungsrichter.
15) Die Niederrechtspflege, unter Anführung der Niederrechtspflegerichter.

16) Die Oberrechtspflegeassessores.
17) Die Oberrechtspflegepräsidenten.
18) Der Oberrechtspflegeprokureur.
19) Die Anwälde der Oberrechtspflege.
20) Die Stadtältesten und der Richter des mündlichen Gerichts.
21) Die Rathsherren.
22) Die Bürgermeister.
23) Der Stadtvogt.
24) Die Gouvernementsmagistratsassessores.
25) Die Gouvernementsmagistratspräsidenten.
26) Der Gouvernementsmagistratsprokureur.
27) Die Gouvernementsmagistratsanwälde.
28) Der Kreisrentmeister und die Kreislandmesser.
29) Die Kreisgerichtsassessores.
30) Der Kreisrichter.
31) Die Oberlandgerichtsassessores.
32) Die Oberlandgerichtspräsidenten.
33) Der Oberlandgerichtsprokureur.
34) Die Oberlandgerichtsanwälde.
35) Der Gouvernementsadelsmarschall.
36) Die Kreismarschälle.
37) Der Adel.
38) Das Haupt der Bürgerschaft.
39) Die Bürger [b]).

a) Durch die Wiederherstellung der Landesverfassung und der Rigaschen Stadtverfassung, sind hier Abänderungen, die eines Teils in den Anmerkungen über die Rangtabelle vom Jahr 1722 gemacht sind, teils nach den Privilegien der Stadt Riga eintreten, nicht zu übersehen.

b) Hier erhält No. 7. und 8. eine Modifikation durch die Wiederherstellung der Landesverfassung, indem der Hofgerichtspräsident voran, ihm die Landräthe des Hofgerichts, alsdann der Hofgerichts-

vizepräsident, und endlich die Hofgerichtsassessoren, folgen würden.

Die Gouvernementsanwälde No. 10. fallen weg, und in deren Stelle würde der Hofgerichtsfiskal mit dem Kreisfiskal treten.

Ferner: No. 11. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 23. 24. 25. 26. u. 27. fallen ganz weg.

Bei No. 29. u. 30. würde das Landgericht und das neue Kreisgericht in Bauersachen eintreten.

Die No. 31. bis 34. fallen weg.

Bei No. 35. u. 36. würde das Landrathskollegium, dann der Landmarschall, und dann die Kreisdeputirten, eintreten.

Bei No. 39. würden die Aeltermänner der Gilden eintreten.

CXL. Verordnung.

J. K. M. Schreiben an das Abosche Hoff-Gerichte, welchergestalt Gassenlauff gerechnet werden soll. Stockholm, den 10ten Martii 1696.

Wir Carl von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. Unsere ꝛc. Wir haben Uns Euer unterthäniges Schreiben vom 5ten passato [1]) in Gnaden vorlesen lassen, worinn Ihr den bey Euch biß hiezu gehaltenen Gebrauch wegen Abstraffung mit Gassenlauff berichtet, wie nehmblich ein Hin- und Herlauffen durch 50 Paar oder 100 Mann solle vor ein Mahl Gassenlauff gerechnet worden seyn; imgleichen, daß die Lebens-Straffe mit neun Mahl Gassenlauff durch 400 Mann gar zu schwer gefallen sey; Ihr aber dagegen vernommen, daß allhie im Reiche es mit dergleichen Gassenlauff anders gehalten werden solle, Euch in Unterthänigkeit befragende, ob ein solcher Gassenlauff hin und her durch 100 Mann, so wie bey Euch vor diesem gebräuchlich gewesen, für ein Mahl gerechnet, oder ob ein jedes einfaches Durchlauffen für ein Mahl gehalten werden soll, und ob in solchem Fall selbiges Lauffen durch 200 oder 300 Mann geschehen soll.

Worauff Euch zu gnädiger Antwort ertheilet wird, daß wenn der Gassenlauff nur allein durch 50 Paar oder 100 Mann geschiehet, das Hin- und Herlauffen für ein Mahl gerechnet werden soll; würde es aber durch 300 Mann geschehen, so soll nicht das Hin- und Her-, sondern ein jedes einfaches Durch-Lauffen, für ein Mahl

Gassenlauff gehalten werden [2]). Welches Euch zur Nachricht dienet. Und Wir befehlen Euch Gott ꝛc.

Carolus.
(L. S.)

1. D. i. des verflossenen Februarmonats 1696.

2. Obgleich diese Verordnung nur an das Abosche Hofgericht gerichtet, und auf diese Strafart des Gassenlaufs nicht mehr bei Civilbehörden erkannt wird: so wäre doch zu wünschen, daß sie in Stelle der Rutenstrafe könnte verhängt werden, da sie viel wirksamer für die Verbrechen ist, als jene.

CXLI. Verordnung.

J. K. M. gnädigste Resolution (Verfügung), angehende der Fiscale Rang bey den Königlichen Hoff-Gerichten, Ammiralität, Kriegs- und Cammer-Collegien. Datum (gegeben) zu Stockholm, den 5ten April 1696.

J. K. M. wollen obbemeldten [1]) Bedienten (Beamten) denselben Rang hiemit zugeleget haben, welchen die Secretarien [2]) in selbigen Collegiis zu genießen haben, dergestalt, daß dieselbe mit einander alterniren (wechseln), nachdem sie älter in Diensten seyn mögen [3]). Datum ut supra (gegeben, wie oben angezeigt).

Carolus.
(L. S.)

1. Der Eingang dieser Verordnung ist, wie bei verschiedenen andern schon bemerkt worden, weggelassen, indem er nur die Veranlassung enthielt.

2. S. Verordn. LXXXVII., No. 37., wo diese mit den Kapitänen sich ordnen, und daselbst Anmerk. 16., l. c.

3. Ueber die Anwendbarkeit dieser Verordnung vergleiche die Anmerk. 16. bei Verordn. CXXXVII.

CXLII. Verordnung.

[Gouvernementliches Plakat, wegen der Ungebühr auf dem Dünastrom.]

Es sollten zwar die bereits vor diesem ergangenen ernste Placate vom 13ten May 1680, 13ten Juny und 17ten July 1683 [1]), zureichlich genug gewesen seyn, das Unrecht, Eigenthätigkeit und Gewalt, so (welcher) den, [den] Düna-Strohm herabkommenden und etwan auff einige Art verunglückten Strusen [2]) und Flössern, von denen, so an der Düna wohnen, zugefüget sey, [und worüber [3])] mehrmalen hefftig geklaget worden, zu hemmen und abzuwehren. Allein, man muß nicht ohne Mißfallen vernehmen, daß nicht allein solch Unwesen bey den herabkommenden Strusen und Flössern noch nicht völlig abgeschaffet, sondern auch sonst fast mehr zuzunehmen beginnet, indem einige Possessores, die entweder ihre Höffe und Gelegenheiten [4]) an der Düna haben, oder auch daran wohnen, gar keine Scheu tragen, die Masten, Spieren, Klötze [5]), auch andere Holtz-Wahren, so denen Kauffleuten zukommen, wenn selbige durch Sturm oder Auffsteigung des Wassers zuweilen aus ihrer Station [6]) getrieben und an ein ander Ufer verschlagen worden, auffzuziehen, zu zerhauen, zu zerschneiden, oder sonst zu vernichten, oder auff eine oder andere Weise den Eigenern (Eigenthümern) zu entziehen, zu vorenthalten, und ihnen (sich) selbst aus einem vermeynten Ufer-Rechte (Strandrechte) zuzueignen. Wie man nun solche offenbahre Ungerechtigkeit, Unbilligkeit und Uebermuth so viel weniger einreissen lassen kann, weiln dadurch nicht allein denen Eigenthümern [der Waaren auf den Strusen und Flössern] großer Schade zugefüget, sondern auch das Königliche

Interesse und die Commercien (der Handel), weiln mannigemahl kostbahre Holtz-Wahren sich darunter befinden, die mit Vortheil der Kauffleute und Abgebung der Königl. Licenten [7]) ausgeschiffet werden könnten, geschmählert werden:

So hat man vor nöthig erachtet, solchem Unwesen durch wiederhohlten und eingeschärfften ernsten Verboht zu steuren, gestalt denn, Krafft dieses, hiemit nicht allein [erstens] alle hierüber ergangene Placaten erneuert, und vermittelst derselben [8]) alle Gewalt, Eigenthätigkeit und Zerhauung der verunglückten Strusen und Flösser, Auffangung und Unterschlagung der Höltzer, Aushauung der Zeichen, sampt allerhand Distrahirung (Verstreuung) und Vorenthaltung, — sondern auch [zweitens] die unbillige Anmaaßung der an jemandes Ufer angetriebenen Masten, Spieren, Klötze und anderer Holtz-Wahren, wie sie Nahmen haben mögen, sampt Strusen, Böten und dergleichen [9]), ernstlich und bey harter Straffe verbohten; [drittens] dagegen aber allen Anwohnern der Düna, sie mögen auff Königlichem, adelichen oder Stadt-Grunde sitzen, nachdrücklich befohlen seyn soll, denen herabkommenden Strusen und Flössern, wenn sie in Unglück oder Noth gerathen, weder (nicht nur nicht) ihre eigene Rettung, wenn sie (diese Unglücklichen) selbst können (es vermögen), verhindern, sondern vielmehr ihnen auff Begehren helffen, in der Rettung beystehen, die geborgene Wahren auffsetzen [10]), undistrahiret (unzerstreuet) lassen, und denen Eigenern gegen billiges Berge-Geld, ohne andere unzulässige Exaction [11]), wieder ausgeben sollen. [Viertens.] Die aber, an deren Ufer einige Höltzer, Masten, Spieren oder andere Sorten [12]), Strusen oder Böte angetrieben worden, sollen zwar schuldig seyn, so viel müglich, solche Stücke zu salviren (retten), auffs Land zu ziehen und vor fernere Wegtreibung zu verwahren, aber keinesweges zu zernichten oder an die Seite zu bringen, sondern sofort es entweder beym Königl. General-Gouvernement oder bey E. E. Rath [der Stadt] gebührend angeben, und hernach den Eigenern

auff Erfordern dieselben willig, gegen Erlegung eines billigen Berge-Lohns, wo er (der Retter) dabey einige Arbeit oder Mühe gehabt haben mag, folgen (verabfolgen lassen). [Fünftens.] Sollte aber durch Anschlagung [13]) solcher Dinge, an des Possessoris Landes-Aeckern, Zäunen, Gebäuen, Wiesen und dergleichen, einiger Schade seyn zugefüget worden, soll derselbe (der Schade) entweder auff des Richters oder [auf] guter Männer Erkänntniß, nach vorhergegangener Besichtigung, wo sie sich selbst unter einander darüber nicht vergleichen können, ersetzet werden, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß dieselben, welche hiewider [14]) zu handeln sich unterstehen dürfften, mit fiscalischer Ahndung, und nach Befindung des Verbrechens, mit verdienter Straffe angesehen werden sollen [15]).

Wornach sich alle, so es angehet, zu richten, und für Ungelegenheit zu hüten haben. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga, den 15ten April 1696.

Ericus Soop.

(L. S.)

1. Siehe Verordn. XLVII. LXI. u. LXIII.

2. Strusen sind die mit Verdecken versehenen großen Böte, die, mit Steuerrudern geführt, den Strom herabgeleitet werden.

3. Hier scheint der Uebersetzer, so wie an einer andern Stelle, Worte ausgelassen zu haben, deren Ergänzung zur Deutlichkeit notwendig ward.

4. D. h. Hoflagen, oder andere Hofsanlagen, wie z. B. Krüge, Mühlen ꝛc.

5. Gattungen von zubereiteten Waldstämmen.

6. D. h. Fahrwasser hierselbst.

7. D. h. Zollabgaben bei der Verschiffung.

8. D. h. in Gemäßheit derselben.

9. Nämlich Teile der Wasserfahrzeuge.

10. D. h. auf dem trocknen Lande am Ufer aufstapeln.

11. D. h. übertriebene Kostenarten.

12. D. h. Gattungen.

13. D. h. Hinverwerfung solcher Waaren oder Fahrzeuge durch die Gewalt des Wassers.

14. Nämlich gegen die eben vorgeschriebenen fünf Punkte.

15. Diese Verordnung ist in voller Kraft.

CXLIII. Verordnung.

J. K. M. Verordnung, angehend derselben (derjenigen) Straffe, welche sich wider oder ohne J. K. M. Befehl, unter allerhand Schein, unterstehen, entweder von den Bauren oder andern J. K. M. Unterthanen und Milice-Bedienten, einige Aufflagen, Gelder, oder allerhand Gaben, Wahren, oder Fuhren, auffzulegen, entgegen zu nehmen, oder einzufordern, oder sich auch darzu gebrauchen zu lassen. Gegeben zu Stockholm, den 25sten April 1696.

Wir Carl von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. Thun zu wissen, daß nachdem Wir vermittelst der Untersuchungen, so an theils [1]) Orten in Unserm Reiche über die Bauer-Klagen gehalten worden, nicht ohne sonderlich Mißvergnügen haben verstehen und erfahren müssen, welchergestalt Unsere getreue Unterthanen wider Unser Wissen, Willen und Befehl, theils durch eigenwillige und unter allerhand Schein ungebührliche Aufflagen, theils durch einiger Land-Bedienten Einrathen und Ueberredung, unter dem Namen und Vorwendung guter Zuneigung und gutwilliger Gaben, angehalten oder vermögt worden, eine oder andere Unkosten, Zusammenschuß oder Gabe, an die zu thun, welchen Unserntwegen solches zu hemmen und zu hindern obgelegen, und solches eines Theils durch Auspfändung der Unvermögenen, dadurch dieselbe allerdings so verarmet sind, daß sie hernach ihre gebührende Gerechtigkeit an Uns nicht haben erlegen können, sondern unbezahlt und rückständig bleiben müssen: De-

rowegen, und weiln Uns ein solcher, wider Unser Königl. hohes Recht, sampt der Unterthanen Pflicht und Schuldigkeit, höchst-streitender Eigennutz und Bedrückung, desto weniger anstehet zu leyden ungestrafft zu lassen, weiln es in vielen Unserer Antecessoren (Vorfahren), der Könige in Schweden, sowohl, als Unsern eigenen Stadgen und Verordnungen [2]), zuvor offt verbohten ist; So sind Wir, solchem allen vorzukommen, vorzubeugen und zu verhindern, verursachet worden, hiemit und in Krafft dieses Unsers offenen Placats, Allen insgemein und einem Jeden insonderheit, Unsern Befehlshabern und Andern, so dieses einigermaaßen angehen kann, streng und ernstlich zu verbieten, daß Niemand, wer der auch seyn mag, hoch oder niedrig, sich unterstehen soll, unter welchem Schein es auch seyn kann, es mag entweder heißen, daß es aus gutem Willen, oder einiger andern Vorwendung geschehe, wider und ohne Unsern ausdrücklichen Befehl, den Bauren oder andern Unsern Unterthanen und Milice-Bedienten zu Lande oder Wasser, einige Gelder oder allerhand Gaben, Wahren oder Fuhren, auffzulegen, entgegen zu nehmen oder einfordern zu lassen, so lieb einem Jeden ist, Unsrer höchsten Ungnade und der Straffe zu entgehen, welche der Norköpingsche Beschluß [3]) über ein solch Verbrechen in sich hält, nehmlich, daß er als ein Reichs-Verräther soll gestraffet werden, welcher Straffe die Bediente (Beamten) eben sowohl unterworffen seyn sollen, so die Bauren zu einiger Aufflage oder Verehrung überreden oder verleiten, wie denn auch die Bauren selbst, welche, in Absicht auff einigen andern ihren Vortheil, sich zu solchen Ausgaben überreden lassen, imgleichen (gleichfalls) mit gebührender Ahndung sollen angesehen werden. Wir befehlen derowegen allen denen, so es gebühret und es angehet, sampt denen, so Unserntwegen zu thun und zu lassen haben, daß sie sich hiernach gehorsamlich richten, und den Bauren oder Militair-Bedienten zu Lande oder zu Wasser keinen Nachtheil oder Vorfang einigermaaßen zufügen oder zufügen lassen sollen, bey Ver-

meydung obgemeldter Straffe und Ahndung [4]). — Zu mehrerer Gewißheit haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben, und mit Unserm Königl. Secret (Siegel) bekräfftigen lassen. Datum Stockholm, den 25sten April 1696.

Carolus.

(L. S.)

1. Wohl soviel, als an verschiedenen.

2. Hierunter sind wohl der nachher angeführte norkiopingsche Beschluß, und zwar vom J. 1604, — Resolution vom 31. Okt. 1662 (Verordn. XVIII.), — und andere mehr, verstanden.

3. Daß hier der von 1604, und kein anderer neuerer, gemeinet ist, läßt sich als gewiß bestimmen, da die S. L. L., pag. 8, Note b, ihn über diesen Gegenstand anführet.

4. Diese Verordnung, so beschränkend sie für den freien Willen des Gebers zu seyn scheint, ließe sich vielleicht in Fällen veranlaßter Erpressungen anwenden.

CXLIV. Verordnung.

J. K. M. gnädigste Stadga oder Verordnung, angehend den Gehorsam, welchen die niedrige Bediente ihren Vor-Männern in denen Sachen, so zu J. K. M. Dienst oder Undienst gereichen, [schuldig sind]. Gegeben zu Stockholm, den 27sten April 1696.

Wir Carl von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. Thun zu wissen, obgleich nöthig seyn will, daß Unsere höhere Bediente Unserntwegen über die niedrige ihnen Untergebene zu gebieten und zu befehlen haben, diese dagegen denselben gehorsamen und nachkommen sollen, was befohlen wird; sofern es recht zugehen, und Unser Dienst, wie es sich gebühret, verrichtet werden soll, deßwegen Wir auch bey allen Begebenheiten erwiesen, daß Wir Uns sehr angelegen seyn lassen, daß die, welche von Uns eines Andern Commando oder Befehl untergeben sind, mit gebührendem Respect, Gehorsam und Folge (Befolgung) ihren verordneten Vor-Männern begegnen, zur Hand gehen, und sie [sich] nicht ungestrafft derselben Gebot und Befehl widersetzen sollen, Wir auch nach diesem nicht unterlassen werden, denselben abzustraffen, der sich hiewider verbricht, wohl erwägend, daß ohne dem das Regiment nicht wohl geführet, die Provincien, wie sichs gebühret, gouverniret, noch Unserm Dienste rechtschaffen vorgestanden und verrichtet werden kann: Dennoch, wie (obgleich) alle Gebote und Befehle, so Unsere hohe Bediente Unserntwegen ausgehen lassen, zu Unserm und des Reichs Dienst und Besten zielen und dirigiret (geleitet) seyn, und davon nicht schreiten sollen, es wäre denn, daß es der Ordre

zuwider lieffe, die ihnen von Uns gegeben und ertheilet seyn mag, da dann der Gehorsam bey denen niedrigen ihnen untergebenen Bedienten so groß nicht zu seyn gebühret, daß sie demselben ohne gehörige Erinnerung nachkommen sollen, maaßen denn nicht allein die unterthänige Pflicht einen jeden von Unsern Unterſaßen verbindet, Uns treu zu seyn, sampt Unserm und Unserer Reiche Nutzen und Bestes zu suchen und zu befördern, Schaden aber und Verderb nach äußerstem Vermögen zu hindern und vorzukommen, sondern auch der Eyd, welchen ein jeder von Unsern Bedienten ablegen muß, ehe er in Unsern Dienst treten kann, ihm solches noch weiter auffbürdet (aufleget): Nichts destoweniger, nachdem Wir bey ein und anderer Begebenheit haben erfahren müssen, wenn es sich zugetragen, daß man befunden, wie ein oder ander von Unsern Befehlshabern sein Ampt mißbrauchet, und etwas beordert habe, welches entweder nicht zu Unserm Dienst und Nutzen gerichtet, oder auch schnurstracks wider Unsere an ihn ergangene Ordres gelauffen, und der Unter-Bediente davon Kundschafft gehabt, welchem sothanes Unsers Befehlshabers Geboht anbefohlen worden, entweder zu expediren oder zu exequiren, so derselbe Bediente alle Schuld von sich in dem Falle abzulehnen gesuchet hat, mit Vorwendung, daß er unter des Befehlshabers Gehorsam gestanden, nicht anders verstehend, als daß er verpflichtet sey, einen blinden Gehorsam an dem ihm von Uns verordneten Vor-Mann zu erweisen, es mag derselbe etwas befohlen haben, so Unserm Interesse oder an ihn, den Befehlshaber, ergangenen Ordres ähnlich ist, oder auch directe dawider läufft, und sey ihm nicht erlaubet, sich dawider zu setzen, sondern zu folgen und gehorsamlich nachzukommen, was von dem ihm verordneten Vor-Mann befohlen worden, welche Einwendung doch, als allerdings ungereimt, nicht allein keine Krafft und Grund in einiger Unserer Verordnung hat, sondern auch wider das Schwedische Lagh, Stadga (Gesetz, Verordnung,) und die gesunde Vernunfft streitet, und also nicht gelten oder zulässig seyn kann, nachdemmahl vielmehr gebühren will,

daß der Niedrige dem von Uns ihm zum Vor-Mann verordneten Obern gehorche, so lange der erste gebeut und befiehlet, was zur Beförderung Unsers Dienstes und Unsers Interesse gereichet, und Unsern an ihn ergangenen Ordres und Befehlen ähnlich ist. Sollte aber der niedrige, ihm untergebene Bediente vermercken, oder Kundschafft haben, daß dasjenige, was ihm zu expediren oder zu exequiren geboht und befohlen ist, wider Unsere dem Befehlshaber ertheilte Ordres lauffe, oder gegen Unser hohes Interesse und Dienst streite; So ist nicht allein seine unterthänige Pflicht, sondern es erfordert imgleichen sein Eyd der Treue, welchen er Uns, als seiner Obrigkeit, geschworen hat, wie er in Unsern Dienst getreten und angenommen worden, daß er solchem Geboht und Befehl nicht blinder Weise gehorsame, sondern erst mit Bescheidenheit Unsern Befehlshaber, seinen Vor-Mann, schrifftlich erinnere, daß es so sey, und darüber des Befehlshabers Resolution nehme. Wenn er aber befinden sollte, daß solche seine wohlmeynende Erinnerung bey ihm (dem Befelshaber) keine gute Würckung habe, so kann er weiter sich nicht entziehen, ein solches Geboht oder Befehl zu exequiren; Doch soll er dasselbe Uns unverzögerlich zu erkennen geben, damit es von Uns verhindert und vorgekommen werden möge. Und damit auch sowohl der Befehlshaber, Unser Bediente, so viel ausdrücklicher wissen möge, daß der ihm untergebene Geringere nicht schuldig sey, seinem Geboht und Befehlen zu gehorchen, wenn dieselbe wider Unser hohes Interesse und Ordres lauffen, sondern auch der Niedrige unwidersprechlich verstehen könne, daß die Verordnung, blinder Weise einem verordneten Vor-Mann zu gehorsamen, ohngeachtet er weiß und Kundschafft hat, daß das, was befohlen wird, mit Unsern Ordres nicht ähnlich ist, oder zu Beförderung Unsers Interesse [nicht] gereichet, vor ihm nicht zureichlich seyn mag, zur Befreyung von der Verantwortung, welche auff die Vollenziehung eines solchen Befehls fallen kann: — So haben Wir durch dieses Unser offenes Placat setzen und verordnen wollen, daß, ob Wir wohl nicht vermuthen,

daß Jemand, zu dem Wir das gnädige Vertrauen getragen, und ihn dazu gesetzet haben, Unserntwegen andern zu gebiethen und zu befehlen, werde so vergessen seiner unterthänigen Pflicht und Huldigungs-Eydes gefunden werden, daß er etwas gebiethen und befehlen sollte, was wider Unser und Unsers Reiches hohes Interesse streiten, oder gegen Unsere ihm ertheilte Ordres lauffen möchte, nichts destoweniger, wenn es sich so zutragen würde, daß Unsere Befehlshaber so unbedachtsam wären, so soll der geringere Bediente, der zu Expedirung oder Exequirung sothanes Gebohts und Befehls seyn möchte, sofern er von solcher Vergreiffung (Gesetzesübertretung) einige Kundschafft hat oder haben kann, mit Bescheidenheit und guten Glimpff schrifftlich Unsern Befehlshaber, seinen Vor-Mann, erinnern, daß solch Geboht wider Unser hohes Interesse und die ihm ertheilte Ordres streite und strebe, und soll darüber des Vor-Mannes Resolution nehmen; Doch soll hierunter alles unanständige und unzeitige Raisonniren [1]) nicht begriffen seyn, welches Wir den niedrigen Bedienten allerdings wollen verbohten haben, gleich andern ungebührlichen Ungehorsam gegen seinen Vor-Mann. Sollte aber dessen Vor-Mann auff dergleichen Erinnerung nicht reflectiren, sondern fortfahren wollen mit dem, was er solchergestalt ungebührlich beordert hat, so mag zwar der niedrige Bediente sich endlich nicht entziehen, es zu expediren und zu exequiren; doch muß er die Sache unverzögerlich bey Uns angeben, daß sie geändert und gebührend geeyffert werden könne; auff welche Weise der niedrige Bediente sich frey machet von aller Verantwortung, welche auff ein solch ungebührliches Geboht und Befehl folgen kann, sonst aber nicht, sondern er soll angesehen werden als ein solcher, der Theil daran gehabt und seine Schuldigkeit und Eydes-Pflicht hintangesetzet hat, indem er ohne Widersprechen sich zu Beförderung dessen gebrauchen lassen, was wider Unser hohes Interesse streitet und gegen die Unserm Befehlshaber ertheilte Ordres läuffet. Was aber die Commando-Sachen bey Unsrer Milice, sowohl zu Lande als zu Wasser, betrifft, so soll es damit allerdings nach

den Kriegs- und See-Artickeln, sampt Unsern eine Zeit nach der andern ausgefertigten Reglementen und Verordnungen, gehalten werden. Wornach sich alle, so es angehet, zu richten haben [2]).

Zu mehrerer Gewißheit haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben, und mit Unserm Königl. Sigill bekräfftigen lassen. Gegeben zu Stockholm, den 27sten April 1696.

Carolus.
(L. S.)

1. Soviel, als vernünfteln.

2. Diese Verordnung würde schwer zu befolgen seyn, indem manches Geschehene nicht ungeschehen gemacht werden kann.

CXLV. Verordnung.

J. K. M. an den N. N. [1]) ausgefertigte Antwort, wegen Belohnung der Executoren. Stockholm, den 9ten Julii 1696.

Wir Carl von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. Wir haben Uns Euer unterthäniges Schreiben vom nechst-verwichenen 28sten May [2]) und die darinn geschehene Befragung der Härads-Vögdte *) und Lehns-Manns †) Vergnügung, wenn sie Executiones in Privat-Sachen verrichten, worüber Ihr eine gewisse Verordnung begehret und Euren Vorschlag beyfüget, in Gnaden vortragen lassen. Wie Wir aber vor diesem keinen Executoren einige Vergeltung bestanden haben, so muß es auch hiernechst dabey sein Bewenden behalten, und wollen Wir darüber keine Verordnung machen. Wollte aber Jemand von selbsten des Executoren, der etwa eine sonderbare (besondere) Mühe bey einer Sache gehabt haben mag, mit einer Discretion eingedenck seyn, soll demselben, so gestalter Sachen nach, solches zu thun freygelassen seyn [3]). Welches Euch zur unterthänigen Nachricht gegeben wird. Und Wir befehlen Euch ꝛc.

Carolus.
(L. S.)

*) Der des Königs Revenüen zu Lande eintreibt und die Executiones verrichtet.
†) Lehns-Mann ist des Vogdts Vicarius, in jedem Lehn oder Province bestellet.

1. Wahrscheinlich ist es ein Gouverneur, dessen Namen nicht genannt worden, an welchen dieses Schreiben gerichtet ist.

2. Des Jahres 1696 nämlich.

3. Die Anwendung dieser Verordnung würde immer viel Spielraum dem Exekutor geben, und heutiges Tages, als Gesetz, Schwierigkeiten finden.

CXLVI. Verordnung.

[Gouvernementliches Plakat,] Wegen [Suppliken betreffende] Justice-Sachen.

Wie ich bey Gott Lob! glücklicher Antretung dieses von Ihrer Königl. Majestat mir Allergnädigst anvertraueten General-Gouvernements unter andern dahin mein Absehen zu richten vor nöthig erachtet, daß die heilige Justice ihren ungehinderten Lauff haben und denen Klagen und Beschwerden der Königlichen Unterthanen, so viel müglich, prompt abgeholffen werden möge; So habe, zur Auffnehmung aller einkommenden Klagen und Bittschrifften, zwey Tage in der Wochen, als den Dienstag und Freytag, anzusetzen vor dienlich befunden, weiln die übrige Tage zu andern J. K. M. Dienst angehenden Verrichtungen angewendet werden müssen; Dahero solches Allen und Jeden hiemit kund gemachet und Jedem die Freyheit eröffnet wird, mit seinem Anliegen, Klagen, Beschwerden und Suppliquen, zu Schlosse gegen Glocke 8 Morgens einzukommen, gebührend zu übergeben, und darauff der gefallenen Resolution und Bescheides aus der Cantzeley gewärtig zu seyn. Als man nun bereits gemercket, daß in denen einkommenden Suppliquen allerhand Unordnungen und unnöthige Weitläufftigkeit vorgehet, indem öffters viel ohne Grund geklaget, öffters auch solche Dinge angegeben werden, die sich hernach bey geschehener Untersuchung gantz anders befinden, bey welcher Bewandniß der Klagende die Schuld auff den Concipienten und dieser wieder auff jenen leget; So soll hiemit den Advokaten und Suppliquen-Stellern ernstlich befohlen seyn, daß sie nicht allein auff der Bauren, vermöge bereits vor diesem auff Ihrer Königl. Majestät Allergnädigsten Befehl ergangenen Edicts

vom 30sten May 1688 [1]), sondern auch auff alle andere Suppliquen, sie mögen eingegeben werden, unter wessen Nahmen sie wollen, nebst Supplicanten, auch des Concipienten oder Verfassers Nahmen, der selbige gemachet, eigenhändig unterschrieben oder dieselbe bey Ermangelung dessen nicht angenommen, sondern zurücke gegeben werden sollen, allermaaßen auch derselbe, welcher die Klagen sowohl der Bauren als Anderer, die der Obrigkeit vorgetragen werden müssen, anders, als sie ihm von dem Kläger vorgebracht, oder sich in der That befinden, einrichtet, weßfalls die Advokaten und Suppliquen-Macher sich billig wohl zuvor informiren [2]) sollen, oder [falls der Advokat oder Supplikenverfertiger würde die Bittschrift [3])] auch mit unverantwortlichen Expressionen und Injurien (Ausdrücken und Beleidigungen) anfüllen, oder etwas dazu setzen, was der Wahrheit nicht gemäß, noch des Klägers Meynung nicht gewesen, davor responsable und der Gebühr nach bestraffet werden soll. Hieneben wird deßfalls Allen und Jeden ernstlich eingebunden, in den abzufassenden Suppliquen aller Kürtze und Deutlichkeit sich zu befleißigen; Dagegen aller Obscurität (Dunkelheit), unvernehmlicher, zweydeutigen, zweyffelhafften Redens-Arten und Formalien, absonderlich aber aller unanständigen Anstachelungen, Piquantereyen, Beschimpff- und Verunglimpffung, bey der in der Königl. Ordinance [4]) verfasseten Straffe, zu enthalten, keine weitläufftige Präliminaria, frembde und nicht zur Sachen dienende Dinge mit einzumischen, sondern bey der Sache selbst zu bleiben, dieselbe in ihrer wahren Erzählung vorzustellen, und alle Weitläufftigkeit zu vermeyden, wie denn keine Supplique über einen gantzen Bogen lang und nicht anders als auff ordinair Schreib-Papier in Charta sigillata (Stempelpapier) geschrieben seyn soll. Niemand soll sich unterstehen, einen Andern, insonderheit die einfältige und zum Klagen geneigte Bauren, zum Klagen zu reitzen, zu verleiten, und wider ihre Herrschafft oder Arrendatorn zu verhetzen, bey schwerer Verantwortung, wenn man es erfähret; in welchen Fällen billig die

Fiscale ihr Ampt beobachten sollen; Auch soll ein jedweder von denen Bauren einzeln und vor sich klagen, und keine Suppliquen unter vieler Nahmen Unterschrifft, oder von einem in aller oder vieler Nahmen, eingegeben werden, wofern der Concipient nicht will gestraffet seyn. Weiln nun hieneben sehr eingerissen, daß Ihre Königl. Majestät mit vielen unnöthigen und unordentlichen Bauer-Klagen überhäuffet werden, und dieses Königl. General-Gouvernement vorbeygegangen wird, da doch ihre (der Bauern) Gravamina (Beschwerden) so beschaffen sind, daß sie hier in loco entweder bereits abgethan sind, oder wohl abgethan werden könnten, welches Ihrer Königl. Majestät allergerechtsamstem hier publicirten Verboht vom 9ten Julii 1685 [5]) schnur zuwider ist; So wird sothaner Verboht hiemit wiederhohlet, daß kein Bauer sich unterstehen soll, mit seinen Klagen nach Schweden zu gehen, sondern sich, wenn er rechtmäßig zu klagen hat, entweder bey dem Herrn Stadthalter [6]), oder Königl. General-Gouvernement, angeben [soll], woselbst ihm gut Recht und prompte Hülffe geschehen, oder deßfalls, wenn die Sache so beschaffen, daß sie hier nicht abgethan werden könnte, an Ihrer Königl. Majestät unterthänigst geschrieben, und Dero Allergnädigste Resolution darüber eingehohlet werden soll, wodurch insonderheit die Bauerschafft der beschwerlichen Reise, Versäumung ihrer Wirthschafft und schwerer Unkosten, dadurch sie mannigmahl ruiniret werden, überhoben seyn kann, welches die Prediger sowohl bey Publication dieses Patents von den Cantzeln, als sonst in ihrer Sprache, deutlich vorstellen, und sie (die Bauern) von solcher Ungelegenheit und ihrem eigenen Schaden nachdrücklich abmahnen, und zum schuldigen und willigen Gehorsam gegen die ihnen (den Bauern) vorgesetzten Herrschafften getreulich vermahnen, und von aller Unruhe, Widerspenstigkeit und Zusammensitzung (Zusammenrottirung) mit allem Fleiße abzubringen, ihnen (sich) angelegen seyn lassen sollen. Alle Documente und Beylagen, die in den einkommenden Suppliquen

angezogen sind, sollen nicht anders, als unter einer beglaubten Vidimation von einer Cantzeley- oder Gerichts-Persohn angenommen werden [7]). Wornach sich zu richten. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga, den 12ten October 1696.

Erich Dahlberg. [8])
(L. S.)

1. Dieses Edikt ist in Livland nicht bekannt, obgleich es scheint, daß es ein Gouvernementsplakat eines livländischen Generalgouverneurs gewesen.

2. D. h. von der Sache, weshalb geklaget werden soll, wohl unterrichten lassen.

3. Diese Worte einzuschalten, fand man der Verständlichkeit wegen notwendig.

4. Wahrscheinlich ist hier obiges Edikt (s. Anmerk. 1.) gemeint, oder auch die allgemeine Prozeßordnung von 1695.

5. Auch diese Verordnung ist in Livland unbekannt.

6. D. h. Generalgouverneur.

7. Diese Verordnung könnte unter gewissen Modifikationen angewendet werden, indem die Umstände, unter welchen sie damals erlassen war, zuweilen eintreten.

8. Dieser Graf Dahlberg war im Jahr 1696, an des Grafen Hastfer Stelle, Generalgouverneur geworden.

CXLVII. Verordnung.

[Gouvernementliches Plakat,] Wegen des Mißwachses und der Bauren schuldige Pflicht.

Ob man zwar bißhero denen Königl. Bauren auff ihre eingekommene wehmühtige Klagen, wegen des schweren Mißwachses, damit der Höchste dieses Land heimgesuchet, wider alle ungerechte Exactiones, extreme Execution (Einforderungen, übertriebene Eintreibung) und unbarmhertzige Zwang-Mittel in ihrer Dürfftigkeit, oberkeitlichen Schutz, Recht und Hülffe, so viel müglich gewesen, gerne hat widerfahren lassen, und die Arrendatores und Possessores der Königl. Güther zur Gedult und müglichen Moderation (Nachsicht) mit den Bauren, insonderheit den Unvermögenden, vermahnet und angewiesen; So muß man doch nun ungerne vernehmen und erfahren, daß diese gute Intention bey allen [den Bauren] nicht gleiche Würckung gehabt, sondern viele von der Bauerschafft sich derselben mißbrauchet, indem sie nicht allein ihre eigene Gerechtigkeit abzutragen sich geweigert, ihr Korn heimlich vergraben, versteckt oder sonst distrahiret (zerstreuet) und gar nichts bezahlen wollen, sondern auch andern und vermuthlich durch die Advocaten die unergründete Einbildung gemachet[1]), daß sie weder Gerechtigkeit (Abgaben) noch Pflicht (Frohne) denen Arrendatoren zu entrichten schuldig wären, als welche ihnen von der Obrigkeit erlassen seyn sollte, sogar, daß sie auch an etzlichen Oertern sich freventlich unterstanden, die Ampt-Leute, Hoffes-Bediente, Staroſten, Kubiassen, Schilter und andere, so zur Einforderung der Gerechtigkeit nach den Gesindern gesandt gewesen, gewaltthätig anzufallen, sich

ihnen (denselben) zu widersetzen, fast mördlich Hand an ihnen (diese) zu legen, und also allen Gehorsam und schuldige Pflicht den Arrendatoren trotz und freventlich zu versagen, worunter die am meisten ihre Frevel mercken lassen, welchen der Höchste noch einigen Segen verliehen, und sie von dem Vermögen sind, daß sie den Arrendatoren, wo nicht alles, doch etwas oder guten Theils bezahlen könnten. Wie nun einem solchen schädlichen und wegen der besorglichen Folge gefährlichem Unwesen durch oberkeitliche Hülffe bey Zeiten gesteuret, und ein jeder wider dergleichen einreissende Unordnungen billig geschützet werden muß; So wird hiemit der sämptlichen Bauerschafft auff denen Königl. Güthern kund gemachet, daß keinem weder die Gerechtigkeit noch Station und Reuter-Verpflegung, weilen sie zur Arrende angeschlagen ist, erlassen werden könne, sondern ihnen, insonderheit denen Vermögenden, hiemit befohlen seyn soll, sothane ihre Pflicht und Gebühr, nach Einhalt des Wacken-Buchs, in guten und tauglichen Perseelen, nach dieses Jahres Gewächse, an den Arrendatorn oder Possessorn nach Vermögen und aller Müglichkeit willig und ohne Zwang zu entrichten; wozu ein jeder Bauer desto mehr und aus höchster Billigkeit verbunden ist, wenn er bedencket, wie der Arrendator seine äusserstен Mittel bißhero in denen schweren Jahren angreiffen müssen, umb sowohl die Arrende zu bezahlen, als denen Bauren in ihrer Noth mit Brodt- und Saat-Korn zu helffen und sie zu conserviren. Hiergegen wird denn (denen) Arrendatorn, vermöge des Reglements der Königl. Oekonomie [2]), freygegeben, die Gerechtigkeit und andere Pflicht der Bauren, nach dem Wacken-Buche von denen Bauren, und zwar von den Unvermögenden mit müglichem Glimpffe und Gelindigkeit, von den Vermögenden, Ungehorsamen und Zahlsäumigen aber durch solche Zwang-Mittel, die in den Königl. Oekonomie-Reglementen und Methoden vorgeschrieben und verantwortlich seyn können, einzufordern; wobey dennoch die Arrendatores alle Moderation gebrauchen, mit denen Unvermögenden bey dieser schweren mißdeylichen Zeit in die Gelegenheit auff der

Bauren Conservation sehen, und derselben Ruin, vermöge der Contracten, so viel müglich verhüten sollen. Sollten nun einige Bauren ihre Gerechtigkeit und Pflicht zu entrichten sich halsstarrig weigern, ihren Vorrath aus Boßheit vergraben, verheelen, oder sonst muthwillig distrahiren; dieselben sollen, nach jüngster allergerechtsamsten Verordnung vom 21sten Mart. a. c. [3]), auff vorhergegangene rechtmässige Untersuchung und Erkäntniß mit sechs Paar Ruhten gestraffet und daneben mit der Execution oder Auspfändung beleget werden. Insgemein aber soll kein Bauer weder denen Arrendatoren den gebührenden Gehorsam und Pflicht entziehen, vielweniger der gerechtsamen Einforderung der Gerechtigkeit noch Arbeit nach dem Wacken-Buch sich widersetzen, noch die Ampt-Leute, Staroßten, Kubiassen, Schilter oder andere Bediente, weder mit Schlägen oder trotzigen verächtlichen Worten und Gebehrden, vielweniger mit anderer Gewaltthätigkeit, auff welche Art es auch geschehen kann, widersetzen, sondern vielmehr nach dem Hoffe sich verfügen, mit den Arrendatorn gütliche Richtigkeit machen, seine Gebühr nach Müglichkeit abgeben, und in Ermangelung dessen den Arrendatoren zur Gedult zu bewegen suchen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß welcher Bauer hierwider zu handeln und würcklich wider die obgenandte Hoffes-Bediente sich zu setzen [4]) unterstehen dürffte, derselbe Hand-fest genommen, dem Gerichte vorgestellet, und nach Beschaffenheit des Verbrechens am Leibe gestraffet werden soll. Wofern aber der Bauer, daß ihm von den Hoffes-Bedienten auff eine oder andere Weise zu viel oder unrecht geschehen wäre, vermeynen sollte, soll er solches vors erste dem Arrendatoren auff dem Hoffe und nachmahlen dem Herrn Stadthalter desselben Districts oder der Obrigkeit [5]) gebührend anbringen, da er denn, der Befindung nach, ohne Recht und Hülffe nicht gelassen werden soll. Hiebey wird insonderheit die bey jetzigen Zeiten besorgliche Dieberey mit Bestehlung der Riegen, Kleeten, Fuhren auff dem Wege, Verfälsch- und Nätzung des Korns und allerhand Untreu, ernstlich bey scharffer und exemplarischer Straffe verbohten; wie man denn

nicht unterlassen wird, vor die gemeine Sicherheit müglichstermaaßen zu sorgen. Absonderlich aber wird den Bauren gäntzlich der eigenwillige Gebrauch der Hoffes-Länder, als auch die Ueberlassung ihres Landes an andere Bauren, gäntzlich untersaget, mit der Bedrohung, daß sie sonst nach der Königl. Oekonomie-Verordnung [6]) sollen gestraffet werden. Damit auch dem besorglichen Ueberlauffen der Bauren in frembden Gräntzen müglichstermaaßen gewehret werden möge; So wird allen an den Gräntzen wohnenden Possessorn sowohl der Königlichen als adelichen Güther hiemit anbefohlen, daß, wenn etwann ein oder ander Bauer auff dem Verlauff über die Gräntze sollte betreten werden, denselben sampt seiner Habseeligkeit anzuhalten, solches dem Possessori des Guthes, worunter er gehöret, anzumelden, damit er wieder abgefordert werden könne. Dieses alles sollen die Prediger der Bauerschafft in ihrer Sprache, sowohl von den Cantzeln als sonsten, deutlich vorhalten, öffters wiederholen, und sie zum stillen Gehorsam, gebührender Folge, Abgebung ihrer Gerechtigkeit und Pflicht nach allem Vermögen, und zur Liebe und Vertrauen gegen ihre vorgesetzte Obern, durch allerhand Vorstellungen beweglich vermahnen, und dazu zu bewegen, ihnen mit Ernst angelegen seyn lassen, ihnen vorstellend, daß sie die schwere Heimsuchung Gottes, womit das Land insgemein beleget worden, mit Gedult ertragen, und dieselbe nicht durch verbotene, sondern durch ordentliche Mittel zu überwinden, und dabey der gnädigen Abwendung fernern Unseegens von dem Höchsten und sonst aller oberkeitlichen Hülffe sich versichert halten können und sollen [7]).

Wornach sich alle zu richten. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga, den 27sten November 1696.

Erich Dahlberg.

(L. S.)

1. Schon damals also verleiteten Advokaten durch falsche Belehrungen die Bauern zur Widersetzlichkeit; und es läßt sich annehmen, daß erstere, wenn sie entdeckt wurden, nicht ungestraft blieben.

2. Vom 21. März 1696. Siehe Verordn. CXXVIII. Anmerk. 3.

3. Siehe Anmerk. 2.

4. D. h. widersetzen.

5. D. h. den Aufsehern über die Kronsgüter und den Polizeibehörden.

6. Siehe Anmerk. 2.

7. Diese Verordnung ist noch jetzt, vorzüglich für Kronsgüter, im gegebenen Falle nicht ohne Anwendung.

CXLVIII. Verordnung.

[Gouvernementliches Patent,] Wegen Brücken-Bau.

Obzwar die Repartition wegen des Brücken- und Wege-Baues nach der neuen Revision und dadurch vermehrten Haacken-Zahl bereits mehrentheils verfertiget, und nach der geschehenen accuraten Mässung, Annotationen, Charten und Protocollen ein Ueberschlag gemacht worden, an welchem Ohrte einem jeden Guthe zu brücken zukommen soll; So will sich doch bey dieser Jahres-Zeit die Einweisung sothanen Contingents nicht thun lassen, welche biß künfftigen Frühling deßfalls ausgesetzet, mittelst aber vor hochnöthig befunden, daß die Materialien bey dieser bequemen Winter-Saison (Jahreszeit) und Wege zugeführet, und diese commode Zeit nicht versäumet werden möge. Wie nun diese Repartition dergestalt eingerichtet wird, daß jedes Guth, durch dessen Gebiete oder Gräntze eine Land-Straße gehet, in seinen eigenen Gräntzen zu brücken bekommen soll, so, daß wenn solch Guth mehr Brücken in seinen Gräntzen hat, als nach Proportion seiner Haacken-Zahl ihm allein kann zugeleget werden, derselbe nicht allein in seinen Gräntzen zu brücken verbleiben, sondern auch wegen der über seine Haacken-Zahl überschießenden Brücken von andern Güthern geholffen werden soll. Wenn aber ein Guth weniger Brücken haben sollte, als seine Haacken-Zahl ertragen kann; muß dasselbe zwar seine Brückung in eigener Gräntze verrichten, aber wegen der überschiessenden Haacken andern helffen. So soll die rechte Methode, wornach inskünfftige die Brücken gebauet werden müssen, bey der künfftigen Einweisung allen und jeden deutlich gezeiget werden. Dieses aber dienet doch in antecessum (im Voraus) zur Nachricht, daß man hinführo die

Holtz- und Knüppel-Brücken nur an den Ohrten dienlich halte, wo Ströhme oder flieſſende Wäſſer ſind, und ein ſo quebbiger und moraſtiger Grund iſt, daß das Waſſer ſowohl im Sommer als Winter darauff ſtehet, alſo die Balcken continuirlich (fortdauernd) in der Näſſe liegen, und deßfalls nicht ſo bald verfaulen und zunichte gehen; die andern Oehrter aber, ſo des Sommers einen truckenen Grund haben, ſollen nicht mehr mit Balcken gebrücket, ſondern durch tieffe Graben an beyden Seiten, und durch Beyführung des Strauches, Sandes, Gruſes und dienlicher Erde verhöhet und brauchbar gemachet, auch ſo jährlich unterhalten werden. Hieraus wird ein jeder leicht ſelbſt judiciren (beurteilen), durch deſſen Gräntzen einige Land-Straßen gehen, wie viel Brücken er zu bauen habe, und an welchem Ohrte die Balcken zu ſolcher Brückung in ſeinem Gebiete erfordert werden; dahero denn von allen und jeden, welche in ihren Gräntzen Land-Straßen haben, hiemit ernſtlich begehret und ihnen anbefohlen wird, daß ſie Brücken-Holtz und andere Materialien, ſo auff Winter-Fuhren ankommen (beruhen), ohnfehlbar in dieſem Winter an den gehörigen Oehrtern anſchaffen, und dabey keine Zeit noch Arbeit ſparen, geſtalt ſie denn dabey verſichert ſeyn ſollen, daß wenn einer etwas mehr an Winter-Arbeit und Fuhren gethan zu haben, als bey künfftiger ſpeciellen Repartition und Einweiſung er ſchuldig zu ſeyn befunden würde, ſolches ihm in der Sommer-Arbeit bey Reparation und Anfertigung der Brücken erſetzet und gut gethan werden ſoll [1]). — Wornach ſich zu richten. Gegeben auff dem Königl. Schloſſe zu Riga, den 18ten Januarii 1697.

Erich Dahlberg.

(L. S.)

1. Vergleiche Verordn. XXXIX., pag. 574, 653—656, Anmerk. 108—121.

CXLIX. Verordnung.

[Gouv. Plakat, wegen Mißbrauch der Kronswaldungen.]

J. K. M. zu Schweden Rath, Feldmarschall und General-Gouverneur über Liefland und die Stadt Riga, wie auch Cantzler der Academie zu Dörpt,

Erich Dahlberg,

Graff zu Schenäß, Freyherr auff Stroppsta und Herr auff Wärder.

Obzwar die Aushauung der Königl. Wälder, insonderheit aber des eichenen Holtzes, bereits bey den Königlichen Güthern ernstlich verboten worden [1]: so haben doch J. K. M. mit ungnädigem Mißfallen vernommen, daß dawider dennoch allerhand Mißbrauch und Unterschleiff zum größten Ruin der Königlichen Wälder bißhero vorgegangen, indem dessenungeachtet viele, sonderlich die Bauren, sich unterstehen, sothanes Eichenholtz wider Verbot und ohne Permission (Erlaubniß) auszuhauen, und nicht allein desselben zu eigenem Gebrauch sich anzumaaßen, sondern auch in Plancken, Klötzen und dergleichen zu zerschneiden, nach denen Städten zu führen und zu verkauffen. Wie nun solches, zum schädlichen Verderb der Königl. Wälder gereichendes Unwesen bey Zeiten gehemmet werden muß, weiln J. K. M., vermöge Deroselben eingekommenen allergnädigsten Rescripts vom 23sten Novbr. abgelauffenen Jahres [2], dasselbe ernstlich verbohten haben wollen:

So wird es allen und jeden hiemit kund gemacht, und mit allem Ernst untersaget, daß Niemand, wer der auch seyn mag, absonderlich kein Bauer, sich unterstehen soll, einigen eichenen Stamm oder Baum ohne Permission der Königlichen Oekonomie in Königlichen Wäldern zu fällen oder fällen zu lassen, weder zu eigenem Gebrauche, viel weniger auff

dem Lande oder in den Städten in Plancken, Brettern, Klötzen oder andern Form, wie die auch Nahmen haben kann, zu verkauffen und sonst zu distrahiren, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß derjenige, so hiewider betreten oder dessen überführet wird, nicht allein mit Confiscation des Holtzes, sondern auch anderer Geld- oder Leibes-Straffe angesehen und beleget werden soll. Hieneben soll vielmehr sowohl den Possessoren der Königl. Güther, und (als) Bauren, ernstlich anbefohlen seyn, die Königl. Wälder von dem häuffigen Lager-Holtz, dadurch die Büsche verunreiniget, verdorben, und der Wachsthumb des übrigen gehindert wird, zu reinigen; wie denn niemand zugelassen seyn soll, einiges Grün-Holtz zum Brande, so lange Lager-Holtz daselbst vorhanden seyn mag, ausserhalb ihrer angehörigen Güther Gräntzen, aus denen benachbarten Königlichen Wäldern zu hauen und auszuführen, ohne der Königlichen Oekonomie erhaltenen Zulaß und Anweisung. Wie nun hierauff, sowohl die Arrendatores selbst, als insonderheit die Creyß-Vögte [3]), Amptswegen, und die dazu bestellete Auffseher oder Busch-Wächter, genaue Acht zu haben und solchem Eingriff und eigenthätiger Anmaaß- und Ruinirung der Königl. Wälder mit Nachdruck und alles Ernstes zu wehren, und wider die Verbrecher, wenn sie betreten werden, mit der Pfändung zu verfahren schuldig sind:

So soll niemand sich unternehmen, einigem Auffseher oder Busch-Wächter, vielweniger der Pfändung, weder mit Worten oder Wercken, noch einiger Thätigkeit, sich zu widersetzen, sondern, wenn jemand vermeynen sollte, daß ihm auff eine oder andere Weise zu viel geschehen seyn möchte, kann er darüber an gehörigem Orte sich gebührend beschweren, und richterlicher Remedirung gewärtig seyn [4]).

Wornach sich alle und jede, so es angehet, zu richten. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga, den 5ten Februar 1697.

Erich Dahlberg.

(L. S.)

1. Siehe Verordn. XXIII.

2. Dieses königliche Reskript an den Generalgouverneur, vom J. 1696, ist nicht öffentlich publizirt, sondern nur die Veranlassung zu diesem Gouvernementsplakat gewesen.

3. Die nun in Stelle der abgeschafften Ordnungsgerichte eintraten (siehe Verordn. CXXXV.). Gegenwärtig ist dies das Geschäft der kaiserlichen Förster und Forstmeister.

4. Diese Verordnung verdient volle Anwendung, selbst für Privatgüter.

CL. Verordnung.

[Gouvernementliches Plakat,] Wegen Bauer-Hochzeiten.

Obzwar die unmäßige Verschwendung und Mißbrauch der Gaben Gottes, so bey den Bauer-Hochzeiten zu Lande in vorigen Zeiten eingerissen gewesen, durch die in der publicirten und von J. K. M. Anno 1671 allergnädigst confirmirten Landes-Ordnung Cap. IX. [1]) verfasseten Regulirung der Bauer-Gelagen [2]), in gewisse (bestimmte) Maaße eingeschräncket worden, so muß man doch ungern vernehmen, daß der hierunter von der hohen Obrigkeit intendirte (beabsichtigte), zu der Bauerschafft eigenen Wohlfahrt und Auffnahme zielende heilsame Zweck, wenig oder gar nicht erreichet worden, indem dieser guten und nützlichen Ordnung theils von der Bauerschafft selbst nicht nachgelebet, theils von denen, welchen es gebühren wollen, die Hand nicht darüber gebührend gehalten, sondern dem, ohne das zur Unmäßigkeit geneigten Bauer-Volcke, entweder aus unzeitigem Nachsehen oder unverantwortlicher Unachtsamkeit der Zügel gelassen worden, wodurch das Unwesen in die vorige, wo nicht größere Verschwendung, Fraß, Füllerey (Völlerei) höchst ärgerlich und straffbahren Mißbrauch der Gaben Gottes bey den Bauer-Gelagen verfallen, sogar, daß auch durch solche Bauer-Hochzeiten nicht allein die Hochzeit-Leute selbst durch übermäßige Angreiffung ihres gantzen Vorraths, sondern auch die Hochzeit-Gäste durch Zuschleppung allerhand Eß- und Trinck-Wahren, sothane Verschwendung mit ihrem Ruin vermehret, so daß, daferne solches nicht gesteuret und abgewehret wird, die sämmt-

liche Bauerschafft endlich zu ihrem und ihrer Kinder größestem Nachtheil in die größeste Armuth gesetzt werden dürffte. — Wie nun auff diese und andere Sünden nichts anders als der große Unsegen, Fluch und Straffe, damit (womit) aus des erzürnten Gottes gerechtem Gerichte dieses Land eine Zeit nach der andern, leyder! heimgesuchet worden, erfolgen können:

So haben J. K. M., aus höchst-christlicher Vorsorge vor die Conservation Dero Unterthanen, gerechtsamst resolviret, solch ärgerliches Unwesen durch genauere Verordnungen einzuschräncken, und deßfalls, vermöge Deroselben eingekommenem neuen allergnädigsten Reglemente vom 21sten Martii des abgelauffenen 1696sten Jahres [3]), verordnet, daß hinführo bey allen Bauer-Hochzeiten nicht mehr als zwölff Paar Hochzeit-Gäste, worunter der beyderseitigen Braut-Leute nächste Verwandte mit zu rechnen sind, gebeten, und die Hochzeit oder Zusammenkunfft der Gäste nicht länger als bis den andern Tag wehren, dabey aber nicht mehr als 4 Tonnen Bier und 3 Stooff Brandtwein aus der Braut-Leute eigenem Vorrath und Mitteln verzehret, und dagegen alle Zufuhr von Bier und Brandtwein von den Verwandten und Gästen gäntzlich abgeschaffet seyn soll, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß alles Getränckе und Eß-Wahren, so von andern, er mag seyn wer er wolle, unter welchem Vorwande es auch seyn kann, zugeführet würde, verbrochen und (oder) confisciret, davon die eine Hälffte dem Angeber, die andere der Kirchen, worunter die Hochzeit gehalten wird, zugeleget seyn soll. — Der hierwider handelt, soll nach der Landes-Ordnung [4]), und die, so sich ungebeten zu einiger Hochzeit oder dergleichen Gelag drängen, mit 6 Paar Ruthen gestraffet werden. Damit nun solches desto besser in Acht genommen werden könne, soll ein jeder Bauer dem Arrendatorn des Guthes, worunter die Hochzeit gehalten wird, schuldig seyn, anzusagen, welche Gäste er bitten will; allermaaßen denn auch ebenmäßig aller Ueberfluß und Verschwendung, sowohl bey den Kind-Tauffen als Begräbnissen, gantz und ernstlich verbohten und abgeschaffet seyn soll.

Es wird dahero diese Königl. Verordnung hiemit allen und jeden, insonderheit denen Bauren, kund gemachet, und soll von den Cantzeln sowohl als sonst, jedesmahl wenn dergleichen Actus [5]) vorgehen müssen, insonderheit bey der Copulation, von den Predigern ihnen deutlich vorgehalten und zu erkennen gegeben werden, damit ein jeder sich darnach gehorsamst richten könne. Hierauff aber sollen nicht nur die Arrendatores eines jeden Ortes, sondern auch am meisten die Creyß-Vögte [6]) und Fiscale, genaue Auffsicht haben, und wenn dawider einigermaaßen gehandelt, es an gebührendem Orte ohngesäumet angeben, damit die Verbrecher zur Straffe gezogen, und also diesem Uebel, so viel müglich, gesteuret und gewehret werden könne [7]).

Wornach sich alle, so es angehet, zu richten, und vor Schaden zu hüten haben. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga, den 4ten Martii 1697.

Erich Dahlberg.
(L. S.)

1. Siehe pag. 588, wo Cap. IX. Cap. VIII. geworden.

2. Darunter sind wohl die Kindtaufen und Begräbnisse zu verstehen.

3. Dieses Reglement kommt in der CXXVI. Verordnung Anmerk. 3. vor, wo P. 16. diese Vorschrift sich findet.

4. Siehe pag. 588.

5. D. i. solche Feste, wie Hochzeiten ꝛc.

6. Siehe Verordn. CXXXV.

7. Diese Verordnung ist zu betrachten als eine wiederholte und nach dem Oekonomiereglement von 1696 (s. Anmerk. 3.) verbesserte Bekanntmachung der XXXIX. Verordnung, Abteil. V. Cap. VIII.

CLI. Verordnung.

[Gouvernementliches Plakat, wegen Brückenbau.]

Wie man nicht zweiffelt, es werde ein jeder zur schuldigen Folge des vom 18ten Januar lauffenden Jahres ergangenen Placats [1]), sich in Anführung der nothwendigen Materialien zur Reparation (Ausbesserung) und Anfertigung der Brücken und Wege willig und fleißig erwiesen haben, insonderheit, weiln der gewesene Winter sich dazu sehr dienlich und bequem bezeiget hat: so hat man nunmehro, nachdem die Repartition (Verteilungsberechnung) verfertiget, keinen weiteren Anstand haben wollen, die würckliche Anweisung geschehen zu lassen. Es ist dahero denen Creyß-Vögten [2]) committiret (aufgetragen), daß sie mit Zuziehung eines Land-Mässers und des Notarii [3]) einem jeden nicht allein sein Contingent an Brücken und Wegen, die er (dieser) nach des einhabenden Guthes Haacken-Zahl [4]) zu unterhalten schuldig ist, sondern auch die Methode und Art, anweisen sollen, wie und an welchen Orten hinführo die Brücken und Wege von Holtz und Knüppeln, so oben etwas behauen werden müssen, oder mit Faschinen [5]) und Strauch, sampt Gruß, Sand und Erde, verfertiget werden sollen, damit sie brauchbar, commode (bequem) und beständig dauerhafft seyn können:

Solchemnach ergehet hiemit an alle und jede Possessores, sowohl der Königlichen als adelichen Güther, dieser oberkeitliche Befehl, daß ein jeder auff des Creyß-Vogts ihm [6]) zukommende Notification entweder seinen Amptmann oder einen andern verständigen Menschen, wo er (der Gutsbesitzer) selbst nicht kommen kann oder will, nebst einiger Mannschafft [von Bauern] mit Schauffeln und etlichen behauenen

Balcken zu Pfosten, zur Assistence (Beihülfe) an dem bestimmten Ort sich ohnfehlbar einfinden, die Anweisung seines Contingents, als auch die Art, wie er [7]) brücken und bauen soll, deutlich einnehmen, die richtige Abtheilung [8]) durch Setzung gewisser Pöste und Merckmahle von seinem Brücken [=Bau], wie auch Meilen=Pöste, befördern helffen, und sonst im übrigen dem Creyß=Vogt sampt seinen Adjuncten [9]) mit nöthigem Unterhalt, sampt erforderter Schüsse von einem Guthe zum andern, behülfflich seyn wollen: Wann nun die Anweisung und Abzeichnung der Brücken und Wege nach eines jeden Contingent geschehen, worüber einem jeden eine schrifftliche Abzeichnung und Abriß zugestellet werden soll [10]): so wird daneben allen und jeden ernstlich aufferleget, die Hand, so bald es immer müglich, an die Arbeit zu legen, und sein Contingent nach vorgeschriebener Methode anzufertigen, insonderheit an den unbrauchbaren und schlechten Oertern, damit die Brücken und Wege in guten Stand gebracht und meable (gang= und fahrbar) gemachet werden mögen, und niemand bey vorgehender Visitation (Besichtigung), der sich hierinn säumig oder ungehorsam erwiesen zu haben befunden werden sollte, in die darauff in der Landes=Ordnung [11]) gesetzte Straffe verfallen dürffte: allermaaßen denn jeder hiemit zum Ueberfluß ermahnet seyn soll, selbst aus gutem freyen Willen an dieser publiquen Commodität (öffentlichen Bequemlichkeit) und nützlichen Nothwendigkeit nach Müglichkeit zu arbeiten, damit er nicht durch unangenehmen Zwang und Straffe dazu müsse angehalten werden [12]).

Wornach ein jeder sich zu richten. Gegeben auff dem Königlichen Schlosse zu Riga, den 19ten April 1697.

Erich Dahlberg.

(L. S.)

1. Siehe Verordn. CXLVIII.

2. Als jetzigen Ordnungsrichtern.

3. Des Kreisvogts. Siehe Verordn. CXXXV.

4. D. i. nach der Hakenzahl, die jedes Gut in sich enthält.

5. D. i. Bündel von Reisern, womit der Weg belegt, und welche, nachdem sie mit Strauchwerk angeflochten worden, mit Erde oder Grand oder Sand bedeckt werden.

6. Nämlich dem Gutsbesitzer.

7. Nämlich der, der sich zum Empfang der Wege- oder Brückenkontingente einfindet.

8. Nämlich des Brücken- oder Wegekontingents oder Anteils.

9. Siehe Verordn. CXXXV.

10. Ob dieses geschehen, läßt sich nicht bestimmen, da dergleichen Abzeichnungen von dieser schwedischen Zeit her nicht mehr vorhanden.

11. Siehe Verordn. XXXIX. Abteil. V. Cap. VIII.

12. Siehe Verordn. CL. Anmerk. 7. Uebrigens sind hier zu vergleichen die im achtzehnten Jahrhundert ergangenen Patente, die im dritten Bande dieser Sammlung livländischer Gesetze vorkommen werden.

CLII. Verordnung.

J. K. M. Rescript an die Regierung in Pommern, einen frembden Edelmann betreffende, der sich wider das Duell-Placat verbrochen; auch angehende andere dergleichen mehr, die sich wider J. K. M. Verordnungen oder Stadgen versehen. Carlberg [1]), den 13ten Junii 1697.

Wir Carl von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. Unsere ꝛc. Wir haben Uns in Gnaden vorlesen lassen Euer den 3ten hujus (Junius 1697) an Uns eingesandtes Schreiben und darinn gethane Befragung, den Edelmann Hans Heinrich Gemon betreffend, welcher wegen seines Verbrechens wider Unsers Höchst-seeligen Herrn Vaters, glorwürdigsten Andenckens, ausgegangenen Duell-Placats [2]) angeklaget worden; das [Pommersche] Hoff-Gericht sich aber gegen Euch [3]) hat vermercken lassen, wider denselben, als einen Frembden, ohne Zulaß nichts verhängen zu können; daher Ihr auch Unsere gnädige Erklärung, wie weit nach obberührtem Placat, dieses Verbrechens wegen geurtheilet werden solle, Euch zur Nachricht in dieser sowohl als andern dergleichen vorfallenden Sachen mehr, unterthänigst hierüber verlanget. Worauff Euch zur gnädigen Antwort gelanget, daß, weiln bemeldtes Unser Duell-Placat von gleicher Consideration ist, wie alle andere Unsers Reichs Verordnungen, nach welchen sowohl die Frembden, wenn sie in den Provincien Unsers Reichs sich auffhalten, als auch Unsere eigene Unterthanen, sich zu richten verbunden sind; so werden sie auch mit gleicher Straffe angesehen, wenn sie dawider zu handeln sich un-

terstehen. Welches Euch sowohl in dieser als andern dergleichen fürfallenden Sachen zur unterthänigen Nachricht ertheilet wird [4]).

Und Wir befehlen Euch ꝛc.

Hedwig Eleonora. [5])

(L. S.)

1. Ein Lustschloß, nahe bei Stockholm.

2. Ueber diese Stelle siehe die hier zuletzt stehende Anmerk. 5.

3. Nämlich das pommersche Hofgericht, die pommersche Regierung.

4. Obgleich diese Verordnung nur für Pommern gegeben ist, so mag sie doch analoge Anwendung in Livland gefunden haben.

5. Als Karl XI. den 5. April 1697 starb, ernannte er testamentarisch seine Mutter, Hedwig Eleonora, zur Vormünderin ihres Großsohnes Karl XII. Daher denn diese Unterschrift der wieder auflebenden Regentin, doch ohne Reichsbeamten Beistand, da Karl XI. im Jahr 1680 souverän geworden war. Indessen dauerte diese Regentschaft nicht lange, nachdem den 8. November 1697 Karl XII. für mündig erklärt ward, und sofort die Regierung selbst antrat. Das früher in dieser Verordnung erwähnte Duellplakat (siehe Anmerk. 2.) möchte wohl nicht das, in unserer Gesetzessammlung am 22. August 1682 von Karl XI. selbst emanirte, Duellplakat (Verordn. LVII.) seyn, sondern wahrscheinlich hat Karl XI. ein Duellplakat für Pommern erteilt, wenngleich die Zeit, wann dieses geschehen, aus Mangel an Nachrichten nicht angegeben werden kann.

CLIII. Verordnung.

[Gouvernementliches Plakat,] Wegen Entlauff-, Auffnehm- und Vorenthaltung der Erb-Bauren von einem Guthe zum andern.

Obzwar bereits in der Landes-Ordnung Cap. VI. [1]) die Entlauff-, Auffnehm- und Vorenthaltung der Erb-Bauren von einem Guthe zum andern bey Straffe verbohten; So muß man doch ungerne vernehmen, daß dawider mannigfaltig und gröblich gehandelt werde, indem nicht allein lose und unverheurathete Bauer-Jungen, Knechte und Dirnen, sondern auch gantze Gesinde mit Weib, Kindern, Vieh und aller Habseeligkeit, von ihrer rechtmäßigen Herrschafft, dahin sie sonst erstlich (zuerst) nach Landes-Statuten und Usance gehören [2]), und darunter erzogen und auffgenommen sind, entweder aus Furcht der Straffe, wenn sie etwas Straffwürdiges verbrochen, oder sonst wegen genossener Vorstreckung zu ihrer Nothdurfft in Schulden gerathen, unter eines andern Guthes Herrschafft verlauffen, daselbst auffgenommen und vorenthalten werden. Wie nun Eine Edle Ritterschafft darüber selbst publique (öffentlich) Klagen geführet; So wird man billig veranlasset, solchem einreissenden Unwesen mit dienlichen Mitteln vorzukommen, insonderheit bey den Bauren, als welche mit ihrer Auffnehm- und Verheelung, und sonsten auff andere Art und Weise, zu ihrer Distrahirung mercklich helffen und beförderlich seyn. Es soll dahero hiemit allen und jeden, insonderheit den Bauren, sowohl auff Königlichen als adelichen Güthern, ernstlich anbefohlen seyn, daß wenn einer bemercket, daß sein Nachbar entlauffen will, oder neulich entlauffen sey, er solches sofort dem Possessor des Guthes, darun-

ter der Entlauffene gehöret, gebührend und sobald er kann, anmelde und zu erkennen gebe; wie denn derselbe, so solches wissentlich verheelet, und der Bauer darüber entkommet, mit gebührender Straffe angesehen werden soll. Vielweniger soll jemandem, er sey wer er wolle, zugelassen seyn, solchen ausreissenden Bauren einige Hülffe zur Wegführung des Ihrigen zu geben, oder etwas davon zu sich zu nehmen, und ohne Paß von der Herrschafft zu beherbergen, sondern es soll ein jeder vielmehr schuldig seyn, solche Leute, wenn sie in seinem Gebiete auff eine oder andere Weise betreten werden, anzuhalten, der Herrschafft ohngesäumet zu notificiren, und die Extradirung auff Begehren ohngeweigert geschehen lassen, bey Vermeydung der darauff in der Landes-Ordnung gesetzten Straffe [3]), dagegen denn derselbe, so seinen Bauren wiederbekommt, alle Unkosten zu zahlen schuldig ist. Hierüber sollen die Creyß-Vögte, jeder in seinem Creyse, die Hand halten, und fleissige Acht darauff haben, daß dawider bey Vermeydung der darauff gesetzten Straffe nicht gehandelt werde. Weiln aber diese Verordnung am meisten die Bauren angehet, die einer dem andern durchhelffen; So soll dieß Patent von denen Predigern den Bauren in ihrer Sprache zum wenigsten alle Quartal einmahl deutlich vorgelesen und wohl eingebunden werden, damit sie sich desto besser hüten und der darauff stehenden Straffe entgehen können. — Wornach sich sonst alle zu richten. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga, den 2ten Julii 1697.

Erich Dahlberg.
(L. S.)

1. Siehe pag. 580, Cap. V.

2. Wahrscheinlich durch die Wackenbücher und Kirchenbücher; indem damals keine Listen der Gutsbauern bei den Revisionen der Haken Statt hatten.

3. Siehe pag. 582, §. 6., und pag. 585, §. 16.

CLIV. Verordnung.

[Gouvernementliches Plakat,] Wegen Stellung des Roßdienst-Reuters.

Nachdem nunmehro die Zeit herannahet, daß nach bestellter Montirung die General-Munsterung der Liefländischen Ritter-Fahne gehalten werden muß: so wird hiemit, vermittelst dieses Patents, von allen Roßdienst-Haltern, vermöge der ergangenen Repartition (Ausschreibung), begehret, daß ein jeder seinen Reuter mit guter und tüchtiger Montirung an Pferden, Kerlen und Gewehr parat (bereit) halten soll, daß er (der Reiter) im August-Monat an dem Termin und Ort, der ihnen (den Roßdienstheltern) in kurzem notificiret werden soll, präsentiret (vorgestellt) werden könne, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß wer daran (bei dieser Stellung) einigen Mangel bey sich wird finden lassen, derselbe seines Roßdienstes entsetzet, und einem andern auffgetragen werden soll [1]). Hieneben haben J. K. M. allergnädigst verordnet, daß auch die Adels-Fahnen mit Zelten und andern zum Troß gehörigen Perseelen, gleich der Adels-Fahnen in Schweden, versehen werden soll. Das Modell von den Zelten wird zwar erst aus Schweden erwartet, wornach die hiesige verfertiget werden sollen: die übrigen Perseelen aber müssen hier, nach beygefügter Specification [sub Litt. A.], an die Hand geschaffet, und bey der Munsterung ebenfalls mit vorhanden seyn; darumb ein jeder Roßdienst-Halter sich bemühen wird, dieselbe anzuschaffen und mit seinem Reuter zugleich zu präsentiren (vorstellig zu machen). Hierbey wird allen denen, welche vermöge der Volletten [2]), nach ihrer

einhabenden Güther Haacken-Zahl, ihr Contingent zu entrichten schuldig sind, anbefohlen, daß ein jeder seine Gelder [3]) bey der Hand haben, und dieselbe bey der General-Munsterung, bey Vermeydung der Execution, ohnfehlbar erlegen soll. Würde nun ausserdem jemand seyn, der wegen voriger Roßdienst-Haltung von einem oder andern [4]) etwas zu prätendiren (fordern) vermeynet, so werden dieselben ihren Beweißthumb mit sich bringen, damit auch darumb auff ein oder andere Weise Richtigkeit gemachet werden kann.

Wornach sich alle, so es angehet, zu richten [5]). Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga, den 3ten Julii 1697.

Erich Dahlberg.

(L. S.)

[*Litt. A.*]

Specification der Perseelen,

womit I. ein jeder Roßdienst-Reuter bey der Adels-Fahne in Liefland versehen seyn soll.

1 Paar bequeme Westen oder Taschen, hinter dem Sattel übers Pferd zu führen.
2 Stück weiße Halß-Tücher.
1 Paar Strümpffe.
2 Paar Feuer-Steine, ausser denselben, so in denen Pistohlen und Carabinen sitzen.
1 Lade-Form zu Pistohlen und Carabinen.
1 Futteral mit einem Soul und Pech-Draht.

II. Noch muß ein jeder Reuter sich selbst, ohne des Roß-dienst-Halters Gravation (Belastung), verschaffen:

2 Hembden.
1 Paar Schuh mit Spangen.
1 Brustlapp.
1 Mütze, darinn zu schlaffen (zum Schlafen).
1 Bürste oder Kamm, auff der einen Seite mit weiten und auff der andern mit dichten Zähnen.

III. Ausser diesem, muß ein jeder Edelmann seinen Reuter versehen mit

1 Schrapp (Striegel).
1 Wisch-Tuche.
1 Staub-Bürste.
12 Faden Fourage-Stricken, im Felde und Campirung (Stehen im Lager) zu gebrauchen.
1 Tornister oder Futter-Sack.
1 Rambo oder Quer-Sack.
1 Gang Huff-Nägel.
1 Gang Hüff-Eisen.

IV. Hernach muß eine jede Cameradschafft oder Zelt-Genossene, die hier aus 4 Reitern bestehen, versehen werden mit

1 Baraque (Zelthütte), sampt dazu gehörigen Stangen und Pinnen (Zwecken von Holtz).
1 starcken und guten Fingers-dicken Krippen-Strick, 12 Ellen lang.
1 Pfahl, mit Eisen beschlagen auff beyden Seiten.
2 Koch-Kessel.
2 Scheeren, die Pferde damit zu putzen.
2 Beile.

1 hölzerne Flasche.
1 Sense.
1 Hammer.
1 Huff-Zange.
1 Bagage-Sack (Gepäcksack).
1 Troß-Jungen und 1 Troß-Klapper (Troßpferd) mit Sattel und Riemen-Zeug.

---

1. Da die hier bestimmte Strafe eher zur Uebertretung als zur Befolgung des Gesetzes zu reizen scheint: so ist hier wahrscheinlich vom Uebersetzer ein Fehler begangen, der, aus Mangel des Originals, zu verbessern nicht möglich geworden.

2. D. i. Billette.

3. Wahrscheinlich in Folge der Bolletten oder Billette.

4. Wahrscheinlich hat Mancher für den Andern in Auslagen seyn müssen.

5. Diese Verordnung ist ganz ohne Anwendbarkeit, wie alle vorigen und nachfolgenden Roßdienstverordnungen.

CLV. Verordnung.

[Gouvernementliches Plakat,] Wegen großer und schädlicher Vorkäufferey.

Es kommen vielfältige Klagen ein, über die große und schädliche Vorkäufferey, welche auff dem Lande, sowohl von denen von Adel, Priestern, Arrendatoren, Haupt- und Ampt-Leuten, Hauß-Leuten, Bauren, als [auch] allerhand im Lande herumbstreichenden Pudel-Krämern und Frembden [1]), getrieben wird, wodurch nicht allein den Städten ihre Nahrung und Wachsthumb entzogen, der Bauer auff allerhand Art ausgesogen wird, sondern auch sonst dabey viel schädliche Dinge mit unterlauffen. Ob nun zwar denen vom Adel und Arrendatoren auff den Königl. Güthern, vermöge der ihnen vorhin [2]) ertheilten Concession (Bewilligung), ferner wohl frey gelassen werden kann, etwas Saltz und Eisen zu ihrem und ihrer unterhabenden Bauren Behuff zu halten, so muß doch solche Freyheit nicht so sehr mißbrauchet werden, daß auff den Höffen ein ordentlicher Handel getrieben, und rechte Buden mit allerhand Wahren auffgerichtet und darinn zum Verkauff gehalten werden, welches alles sowohl der gemeinen Policey als den Landes-Ordnungen [3]), insonderheit den Privilegien und [der] Nahrung der See- und Handels-Städte, zuwider und nachtheilig ist.

Es ergehet daher an alle und jede Possessores der Königlichen und adelichen Güther, wie auch an alle andere auff dem Lande Wohnende, weß Standes und Condition sie seyn mögen, dieses Verbot, daß Niemand einige Wahren auff den Höffen, als [4]) etwas Saltz und Eisen zu

sein und seiner unterhabenden Bauren Nothdurfft, wenn derselbe nicht füglich zur Stadt kommen kann, selbst halten, noch von den Seinigen [5]) halten lassen soll, bey Vermeydung der Confiscation (Wegnehmung) der Wahren und anderer willkührlichen Straffe. Wie nun hieneben allen Frembden, sie mögen seyn welche sie wollen, absonderlich den Pudel-Krämern, Kauff-Burschen und sogenannten Bathlauffern [6]), ernstlich untersaget seyn soll, im Lande hin und her, bevorab (vorzüglich) bey den Bauren, herumbzustreichen, und dieselbe auff allerhand Art und Weise zu beschachern (bewuchern), zu verführen und zu übervortheilen: so soll [auch] kein Bauer, ausser [auf der] Heer- und Land-Straße, einigen Frembden ohne Paß bey sich behalten, und mit ihnen einigen Handel, Fuscherey [7]), Durchstecherey, Tausch oder dergleichen Verkehr treiben, bey Vermeydung schwerer Straffe, sondern dieselben vielmehr anhalten, auff den Höffen solches zu erkennen geben (angeben); am meisten aber wird die schädliche Intercipirung (Auffangung) der Fuhren, Wahren und Victualien, so nach den Städten destiniret (bestimmt) sind, auff den Wegen, Krügen und dergleichen, ernstlich verbohten, wie denn auff alles dieses die Creyß-Vögte [8]) genau Acht haben, fleissig visitiren (Nachsuchungen anstellen) und wider die Uebertreter mit Anhaltung der Wahren verfahren, welche hernach der Confiscation und anderer verdienten Straffe, vermittelst summarischer Cognition [9]), untergeben werden sollen [10]). — Wornach sich alle zu richten. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga, den 6ten Julii 1697.

Erich Dahlberg.
(L. S.)

1. D. h. einheimische sowohl als fremde Verkäufer, die mit kleinen Kramwaaren umherziehen, welche sie eingeschlichen haben.

2. D. h. Kraft der den Gütern anhängigen Rechte.

3. Siehe Verordn. XXXIX.

4. D. h. ausgenommen.

5. D. h. von seinen Leuten und Gutsuntertanen.

6. D. h. Personen, die gegen Bat Korn vorschießen; dieser Bat beträgt von 6 den 7ten.

7. D. h. heimlichen Handel.

8. Siehe Verordn. CXXXV.

9. D. h. einen Urteilsspruch auf eine nach dem summarischen Prozeß geführte Untersuchung.

10. Vergl. hierbei Verordn. VIII. u. CXX., mit denen diese Verordn. CLV. gleiche Anwendbarkeit hat. — Neue Patente über Vorkäuferei sind ergangen: am 20. August 1733 — 10. April 1744 — 9. Oktober 1764 — 24. März 1772 — 16. November 1776, — deren Inhalt im 3ten Bande dieser Sammlung livländischer Gesetze vorkommen wird. Nach einem Immänoiukas vom 9. u. 23. September 1787, steht es Jedem frei, mit Landesprodukten zu handeln, und sie zu kaufen und zu verkaufen, an wen und wo er will. — Wenngleich keine betrügliche Aufkäuferei bei den Bauern, rechtlich, zum Wohl des Bauers, Statt finden muß: so bleibt doch die Frage, ob es gut sei, den Landbewohner im Verkauf seiner Produkte und Einkauf seiner Bedürfnisse an die Städte zu binden, problematisch.

CLVI. Verordnung.

[Gouvernementliches Plakat,] Wegen der Bauren Gerechtigkeit und Pflicht, wie auch Bauren-Töchter Beheyrahten (Verheirathung) und Flächsen-fahren [1]).

I. Es will die Jahres-Zeit nunmehro mit sich bringen, daß die Arrendatores von denen Bauren ihre Pflicht und Gerechtigkeit, sampt denen Restantien und Vorschuß, so sie ihnen zu ihrem Lebens-Unterhalt in mißdeylichen Zeiten vorgestrecket, einfordern und heben müssen. Wie nun deßfalls die Bauerschafft hiemit ernstlich vermahnet seyn soll, daß sie ihre Gerechtigkeit, nebst der gemachten Schuld von vorigen Jahren und ihnen geschehenen Vorstreckung, ohne Widerwillen, Verweigerung und Sperrung (Widersetzlichkeit) nach Vermögen abtragen, nichts von ihrem dießjährigen Gewächse verheelen, oder durch übermäßiges Prassen verschwenden, wodurch sie nur incapabel (unfähig) gemachet werden, ihre Pflicht und gemachte Schulden zu entrichten, sondern vielmehr mit gutwilligem Hertzen dieselbe aus dem ihnen von der Güte des Höchsten verliehenen Seegen bezahlen sollen, in Erwägung, daß ihnen die geschehene Vorstreckung, und andere geleistete Hülffe zu ihres Lebens und der Ihrigen dürfftigen Unterhalt in denen mißdeylichen Zeiten, mit willigem und mitleidigem Hertzen gegeben und geleistet worden sey, dahero sie es auch hinwieder mit Dancknehmigkeit (Erkenntlichkeit) zu erstatten schuldig sind; So werden dagegen die Arrendatores und Possessores [2]) der Königlichen Güther ermahnet, nichts über die Gebühr und Vermögen der Bauren, absonderlich von denen Armen und

Unvermögenden, abzufordern, oder mit allerhand Zwang zu erpressen, sondern [daß sie] mit denselben vielmehr alle Christliche Moderation (Mäßigung) zu ihrer (der Bauern) Conservation (Erhaltung) gebrauchen, und sich aller unbilligen Execution enthalten sollen, damit die Bauren nicht auff einmahl erschöpffet und ruiniret werden mögen, gestalt denn hiemit alles Ernstes gebohten und verordnet seyn soll, daß niemand von den Possessoren der Königlichen Güther, oder andere [3]), wie die Nahmen haben können, so den Bauren etwas vorstrecket haben mögen, eine größere Bat nehmen soll, als von 6 den 7den. Wer dawider zu handeln befunden, und darüber geklaget wird, soll seiner Vorstreckung verlustig seyn; der Bauer dagegen, der aus Widerwillen seinen Vorrath vergräbet, oder verbirget, wenn er bezahlen kann und soll, [soll] jedesmahl, und so offt er darauff betreten wird, nicht allein mit 6 Paar Ruhten gestraffet, sondern noch dazu durch Execution oder Auspfändung zur Bezahlung angehalten werden. Insonderheit soll hiebey denen Bauren ernstlich anbefohlen seyn, daß dieselben (diejenigen), welche, durch die jetzige Mäßigung und Eintheilung, in ihrer vorigen Gerechtigkeit und Arbeit einige Aenderung bekommen, die ihnen angedeutete neue Pflicht an Gerechtigkeit und Arbeit ohnweigerlich abstatten, und sich darnach, nebst denen angewiesenen Gräntzen, unabweichlich und ohne Widersprechen richten.

II. Wann auch der bißherige übele Gebrauch gewesen, daß vor der Bauren Töchter, welche in ein ander Gebiete gefreyet werden, ein gewisses sogenandtes Marder-Geld [4]) genommen worden; So werden solche Marder-Gelder hiemit allerdings verbohten, wie denn wider diejenigen, die nichts destoweniger nach diesem solche Gelder zu begehren oder zu prätendiren sich möchten gelüsten lassen, mit willkührlicher Straffe verfahren werden soll.

III. Wann auch nicht minder bemercket worden, daß das sogenandte Flächsen-fahren eine mercksliche Schwächung in der Bauren Vermögen nach sich ziehe, indem der Bauerschafft dadurch neue Gelegenheit

gegeben wird, sich über ihre Kräffte öffters anzugreiffen und dieselbe auszumergeln; Als soll diese Gewohnheit hiemit ebenmäßig gäntzlich abgeschaffet, und alle dergleichen zu der Bauerschafft Schaden gereichende Bezwackung, ausser der ordinairen Gerechtigkeit, sie [5]) mag Nahmen haben wie sie wolle, ernstlich bey Straffe untersaget seyn.

Wornach sich alle, so es angehet, zu richten [6]). Gegeben auff dem Königlichen Schlosse zu Riga, den 6ten October 1697.

Erich Dahlberg.

(L. S.)

1. Dieses schon seit langen Jahren unbekannt gewordene Herumfahren bei den Bauern, um gegen Brandtwein und Kleinigkeiten, womit man die Bauern beschenkte, sich von denselben allerlei Produkte als Gegengeschenke geben zu lassen, ist fast bis auf den Begriff davon vergessen.

2. Wahrscheinlich waren Letztere Besitzer, die keine Arrende zahlten, obgleich sie sonst in ihrem Besitz gleichfalls nicht Eigenthümer waren.

3. Hierunter waren wohl auch Personen zu verstehen, die nicht Kronsgüter besaßen, aber den Kronsbauern Vorschüsse gethan hatten.

4. Dieses war das Lösegeld, so der Gutbesitzer dafür nahm, daß er ein Mädchen aus seinem Gebiete in ein fremdes Gebiet heirathen ließ. Wahrscheinlich bestand diese Lösung anfangs in einem Marderfell, so späterhin in Geld verwandelt seyn mag. Vielleicht war es auch eine Abkaufung des Juris primae noctis, so in frühern Zeiten Statt hatte.

5. Nämlich die Bezwackung.

6. Diese Verordnung ist noch jetzt anwendbar, wenngleich die Rutenstrafe, nach den neuen Bauerverordnungen Livlands, wegfallen würde.

CXVII. Verordnung.

[Gouvernementliches Plakat,] Wegen Krüge-Bauen (Krügebauten).

Wie man unter andern Unordnungen im Lande bemercket, daß die Krüge an denen Heer- und Land-Straßen nicht allein hin und wieder zerfallen, sondern auch so schlecht beschaffen sind, daß fast nicht die geringste Gelegenheit oder Gemächer vorhanden, woselbsten, ausser den Bauren und gemeinem Volcke, Frembde und andern Standes reisende Leute ihre absonderliche Bequemlichkeit haben und gebührend mit Nohtwendigkeit versehen werden können; So hat man vor nutz- und nöthig erachtet, hiemit von allen und jeden Possessoren der Königlichen und adelichen Güther zu begehren, daß ein jeder, welcher einen Krug an der Heer- und Land-Straße zu halten und zu haben berechtiget seyn möchte, denselben nicht allein mit einer Stadollen [oder] Stallung, Stuben und Cammern vor die Bauren und gemeine Leute und Pferde, versehen, repariren, unter festem Dach halten, sondern auch noch dabey ein absonderliches Gebäu mit Stuben, Cammern, Schorstein, Camin und Ofen, nach beygefügtem Abrisse [1]), erforderten (erforderlichen) Gemächern, guter und bequemer Stallung vor die Pferde, einrichten, aufführen und bauen, auch selbiges mit nöhtiger Provision an Haber, Heu, und anderer Nohtwendigkeit mehr, verlegen (versehen) und versorgen soll, damit der reisende Mann hinführo seine Bequemlichkeit darinn finden und haben möge. Hieneben wird ein jeder ihm (sich) angelegen seyn lassen, in solchen Krügen einen guten Schwedischen oder Teutschen Krüger zu setzen, der dem Kruge gebührend vorstehen und dem

reisenden Manne benöhtigtermaaßen an die Hand gehen könne. Sollte nun ein oder anderer bereits an den ordinairen Krügen einige Stuben

(Abriß, wornach das Gebäu bey dem Kruge gemachet werden soll.)

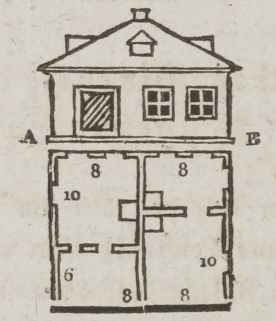

vor die Reisende angebauet haben, deren man sich einigermaaßen zur Bequemlichkeit gebrauchen könnte, bis etwas besseres angefertiget werden kann; So sollen dieselbe schuldig seyn, sothane Stuben mit einem Schorsteine, Ofen oder Camin zu versehen, damit der reisende Mann, nebst anderer Bequemlichkeit, nöhtige Wärme darinn haben könne. Wie nun dieses alles zu Beförderung guter Ordnung gereichet: so wird ein jeder hiernach sich zu richten, und die Einrichtung der Krüge dermaaßen zu bestellen ihm angelegen seyn lassen [2]). Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga, d. 6ten Oct. 1697.

Erich Dahlberg.
(L. S.)

1. Dieser Abriß, der gleich folget, und, statt als Beilage eingeschaltet zu werden, im Text eingeschaltet worden, ist wegen der fehlenden Beschreibung unvollkommen. So viel geht hervor, daß für deutsche Reisende zwei Zimmer vorhanden seyn müssen. Gegenwärtig ist selten ein Krug, der nicht bequemer gebauet seyn sollte.

2. Diese Verordnung ist noch jetzt anwendbar. Im 3ten Bande dieser Sammlung livl. Gesetze wird über Krüge noch Mehreres vorkommen.

CLVIII. Verordnung.

[Gouvernementliches Plakat,] Vom Propstey-Gerichte.

Wie nach Anleitung Ihrer Königl. Majestät allergnädigsten Kirchen-Ordnung und Resolution vom 30sten September 1694 [1]) nöthig und nützlich seyn will, daß nebst dem Consistorio Ecclesiastico [2]) auch die Propstey-Gerichte in jedem Creyse und Zirckel gehalten werden, damit in schleunigen Fällen, als auch in causis levioribus (in leichtern Fällen), die geistliche Justice allen bey der Hand seyn, und wegen Beschwerlichkeit der weiten Entlegung des Consistorii Ecclesiastici nicht gehindert noch schwer gemachet werden möge; So ist die Hegung solcher Propstey-Gerichte einem jeden Präposito Circuli [3]) dergestalt committiret (aufgetragen), daß derselbe jährlich zu gewisser Jahres-Zeit, da er es am nöthigsten und dienlichsten befindet, nebst der jährlichen Visitation [4]), mit Zuziehung zweyer Prediger aus seinem Zirckel (Sprengel) oder des Pastoris loci, die er am geschicktesten darzu erachtet, das Propstey-Gerichte hegen, und dabey alle vorfallende Consistorial-Sachen, welche nach der Königl. Kirchen-Ordnung dahin gehören, vornehmen, und entweder brevi manu [5]) abthun, oder nach geschehener Untersuchung entweder in das Consistorium Ecclesiasticum, oder an das weltliche Gerichte remittiren (verweisen) soll. Die Creyß-Vögte sollen sampt ihren Notarien diesem Propstey-Gerichte beywohnen und die Justice befördern helffen, wie denn der Creyß-Notarius, wenn kein Prediger vorhanden, der sich mit Führung des Protocolls behelffen könnte, das Protocoll dabey führen soll. Ob nun zwar ordinarie (gewöhnlich) diese Propstey-Gerichte zu gewisser Jahres-Zeit gehalten werden müssen; So sollen doch allezeit, wenn einige

Sachen angegeben werden, die keinen Verzug leyden, sondern prompte Abhelffung erfordern, die Präpositi schuldig seyn, solche vorfallende Casus in Termino extraordinario [6]) mit Adjungirung (Zuziehung) zweyer Prediger, abzuthun, oder an gehöriges Forum (Behörde) zu remittiren (hinzuweisen). Wie nun solches allen und jeden hiemit notificiret wird; So kann ein jeder, der in einigen Begebenheiten der Consistorial-Justice benöthiget seyn möchte, sich bey dem Präposito Circuli angeben, und daselbst Mittheilung der Justice (Erteilung des Rechts), soweit dieselbe dem Propstey-Gericht zugeleget ist, gewärtig seyn [7]). Gegeben auff dem Königlichen Schlosse zu Riga, den 12ten October 1697.

Erich Dahlberg.
(L. S.)

1. Dieses letztere, die königliche Resolution vom 30. September 1694, wurde durch dieses gouvernementliche Plakat publizirt.

2. Bekanntlich war, nach dem Reglement von 1694, die weltliche Bank im Konsistorium aufgehoben.

3. Der Propst des unter ihm gehörigen Sprengels von Kirchen, deren in einem Kreise gegenwärtig zwei sind.

4. Untersuchung der Kirchen.

5. D. h. ohne prozessualische Weitläuftigkeit.

6. Vorfälle auf einer ausserordentlichen kirchlichen Gerichtshegung.

7. Diese Verordnung ist gegenwärtig nicht mehr anwendbar, da kein Unterkonsistorium irgend einer Art Statt findet.

CLIX. Verordnung.

[Gouvernementliches Plakat, über Kronswaldungen.]

Wie sowohl J. K. M. allergnädigster Befehl und Verordnung [1]), als auch die Nothwendigkeit erfordern will, daß die, bißhero fast ohne Unterscheid auff allerhand Art und Weise ruinirte Königliche Wälder, möglichstermaaßen in dem übrigen (was noch übrig ist) noch conserviret werden; So wird allen und jeden hiemit anbefohlen, daß keiner von den benachbarten Güthern, die mit eigenen Wäldern oder Höltzung nicht versehen seyn möchten, sich unterstehen soll, der Königlichen Wälder weder mit Ausführung des Bau- und Brenn-Holtzes, ohne specialen Zulaß des Herrn Stadthalters [2]) und darüber geschehene Anweisung, sich anzumaaßen, bey Vermeydung der darauff gesetzten Straffe, welches den Bauren ebenfalls, die hier am meisten excediren (übertreiben), verbohten seyn soll. Sollte nun jemand von adelichen Güthern zu dem Jure lignandi (Hölzungsrecht) privilegiret zu seyn vermeynen, derselbe soll schuldig seyn, sein vermeyntes Recht entweder an gehörigem Orte in Schweden, oder hier beym Königlichen General-Gouvernement, einzubringen, damit, der Befindung nach, weiter resolviret werden könne [3]). Gegeben auff dem Königlichen Schlosse zu Riga, den 12ten October 1697.

Erich Dahlberg.

(L. S.)

1. Siehe Verordn. CXLIX., CI., IC. und XXII.

2. Nämlich des Oekonomiestatthalters, jetzt Kameralhofes, und insonderheit des Forstdepartements.

3. Diese gouvernementliche Verordnung ist nur eine Einschärfung der früheren königlichen Verordnungen (siehe Anmerk. 1.); und hiermit ist zugleich ihre Anwendbarkeit bestimmt. Das Hölzungsrecht gegen die Krone zu verteidigen, würde heutiges Tages, in streitigen Fällen, ein schwieriges Forum haben, wenngleich rechtlich das Hofgericht es seyn müßte.

CLX. Verordnung.

J. K. M. Placat und (oder) Geboht, angehend die Gewalt und Räuberey, welche bey denen Schiffbrüchen und Strandung der Fahrzeuge verübet wird.

Wir Carl von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. ꝛc. Thun zu wissen, daß, nachdem Wir eine Zeit nach der andern mit grösseſtem Mißvergnügen haben vernehmen müſſen, welchergestalt an einem und anderen Orte, da einige See-fahrende Schiffbruch leyden müſſen, und mit ihren verunglückten Fahrzeugen auff den Strand getrieben werden, die auff dem Lande wohnende Leute dergleichen unglücklichen Leuten nicht allein mit der Hülffe und Fleiß nicht beyspringen, die das natürliche Geſetz erfordert, und Unsere nach einander ausgegangene Verordnungen [1]) befehlen, sondern, anstatt deſſen, aus einer unchriſtlichen und unter Heyden unerhörten Grimmigkeit, öffters ihnen faſt mehr Unglück zufügen, als die Gefahr selbſt, der ſie entronnen, mit Verbrennung der Fahrzeuge, sampt Beraubung der Schiffbrüchigen am Leben und Güthern, die doch der See-Noth entkommen, welches ſie [2]) hernach als ein wohlerworbenes Eigenthumb genieſſen und unter ſich als eine Kauffmanns-Wahre veräuſſern, dabey ihre alte Gewohnheit und Gebrauch vorwendend; So ſind Wir veranlaſſet, auff nachdrückliche Wege bedacht zu ſeyn, wodurch dergleichen unzuläſſige Räubereyen und gottloſes Verfahren wider die Verunglückte an den Oertern, da ſie ihre Wohlfahrt zu finden vermeynen, gehemmet, die Unartige von gemeldeten Uebelthaten durch die darauff geſetzte Straffe abgeſchrecket werden können, und deßfalls in Gna-

den vor gut befunden, hiemit und Krafft dieses offenen Placats zu setzen und zu verordnen, daß, wer der auch seyn mag, der bey Tage oder Nacht falsche Feuer angeleget oder andere Zeichen und Weiser auffgestecket zu haben, betreten und überwiesen seyn sollte, in dem Vorsatz, die Seefahrende zu verleiten und zum Schiffbruch Anlaß zu geben, mit siebenmahl Gassenlauffen gestraffet werden soll, ungeachtet kein Schade darauff erfolget seyn möchte. Einer ebenmäßigen Straffe soll auch der unterworffen seyn, der aus gleichem Vorsatze die gelegte Zeichen und Weiser aus dem See-Grunde und Strande wegnimmt, oder mit Stein-Kasten und dergleichen füllen, und die Ströhme an den Oertern, wo die rechte Segel- und Schiff-Fahrt ist, untieff machen würde: und soll ausserdem alles in seinem vorigen Stande setzen. Wenn aber durch dergleichen angelegte Feuer oder Untieffe, oder weggenommene Zeichen, Schiffbruch oder Schade geschiehet; So soll der Bruchfällige geköpffet und auffs Rad geleget, und zuerst sein bewegliches, hernach sein unbewegliches Eigenthumb, zur Ersetzung des Schadens genommen werden. Wird auch jemand überzeuget, daß er die Schiffbrüchigen gewaltthätig angefallen und einigen das Leben genommen: der soll zugleich mit allen denen, so an selbiger That Theil haben, lebendig gerädert, hernach auffs Rad geleget werden, und sein bewegliches Eigenthumb verlohren haben. Verwundet jemand oder handthieret solche Nothleidende übel am Leibe; der soll sein Leben und bewegliche Güther verlohren haben, welche in diesem Fall dem Könige und Kläger in drey Theilen zufallen sollen. Der, so Feuer an einem Strande oder auff einem an Land getriebenen Fahrzeuge, es mag Volck darauff am Boort seyn oder nicht, leget, soll eben sowohl das Leben und (als) sein Bewegliches missen, und sowohl sein fest- als loses Eigenthumb dem Kläger zur Bezahlung zufallen. Der, so gewaltsamer Weise etwas von dergleichen gestrandeten oder an Land getriebenen Fahrzeugen nimmt oder raubet, so lange die Schiffs-Leute noch vorhanden sind, oder das Guth bergen wollen und können, soll am Leben gestraffet und auffs Rad geleget werden, er mag

gleich viel oder wenig mit Gewalt entwendet haben. Stiehlet aber jemand etwas heimlich von den gestrandeten Boots-Leuten, der soll als ein Kirchen-Dieb gestraffet werden, und in dieser Sache erst des Verbrechers loses und hernach festes Eigenthumb dem Kläger zur Bezahlung des Schadens zufallen. Wenn jemand etwas von dem Schiffe oder Guthe, welches entweder das Schiffs-Volck übergeben, oder eher das Volck ans Land kommet, nimmt oder verheelet, soll als vor anderer Dieberey nach der Straff-Ordnung [3]) gestraffet werden. Gehet jemand zu Rath, wissentlich mit den Verbrechern etwas zu vertuschen, oder geniesset etwas von dem gestrandeten und geraubten Eigenthumb, der soll gleicher Straffe unterworffen seyn, als der, welcher das Guth geraubet oder genommen hat. Wenn auch jemand wissentlich etwas kauffet, was solchergestalt geraubet und gestohlen worden, der soll es mit seinem losen und festen Eigenthumb bezahlen und drey doppelt büssen. Kann er die Geld-Busse nicht erlegen, soll er nach der Straff-Ordnung angesehen werden. Wofern das Gekauffte sich über 60 Dahler Wehrt besteiget, so soll der Käuffer am Leben gestraffet, und nichtes desto minder dasjenige, was er solchergestalt gekauffet, bezahlen; und wollen Wir in diesen obgemeldeten Fällen Unser Recht der Geld-Straffe an des Verbrechers Eigenthumb in Gnaden nachgegeben, und solches zu des Klägers Bezahlung, der den Schaden gelitten, gegönnet haben. Ausserdem, und damit ein jeder so viel mehr sorgfältig seyn möge, nach Müglichkeit alle Gewaltthätigkeit gegen die Verunglückte abzuwehren und ihnen willig mit Hülffe an die Hand zu gehen, und die Verunglückte grösseren Beystand zu gewarten haben, und bey dergleichen Begebenheiten Schadeloß gestellet werden können; So haben Wir zu diesem Mittel greiffen müssen: daß 5 Dahler Silber-Müntze von einem jeden gantz besetzten Hoffe, die Halbe und Viertheile dagegen gerechnet, so in dem District oder Creyse lieget, worunter ein gestrandetes Schiff beraubet, zerhauen oder verbrandt wird, gezahlet und ausgegeben werden [4]), und sollen Unsere General-Gouverneurn und Gouverneurn und Landes-

Höffdinge, sowohl von Unsern eigenen Königlichen als adelichen Sitzen und Creysen, sampt Priester- und Bauer-Höffen, solches stracks eintreiben, und dem Zugehörigen zustellen, wenn eine genaue und sichere Untersuchung vorhergegangen, und klärlich erwiesen worden, was für Guth die gestrandeten Fahrzeuge eingehabt, und an den Strand gebracht und gerettet werden können, sofern Raub und Gewalt nicht dazwischen gekommen wäre, und solches zu bergen verhindert hätte; Nachdemmahl [5]) sowohl das Guth, welches entweder in der See selbst ausgeworffen, oder auch auff einige Weise, ohne jemandes Schuld, verlohren worden, hierunter nicht soll gerechnet, und wie auch alle die von der Straffe und Theilhafftigkeit in Ersetzung des Schadens befreyet seyn sollen, welche beweisen können, daß sie allen müglichen Fleiß angewandt, den Verunglückten würcklich zu Hülffe zu kommen und beyzustehen, sampt Gewalt zu verhindern, und die Verbrecher auszuforschen und anzugeben. Im übrigen gebiethen Wir und befehlen hiemit ernstlich beydes, Unsern getreuen Unterthanen insgemein, daß sie bey obgemeldeten unglücklichen Zufällen dem Schiffbrüchigen mit allem Wohlwillen und schleuniger Hülffe getreulich zur Hand gehen, und sich an dem Berge-Lohn begnügen lassen sollen, welches in den See-Rechten [6]) in dergleichen Fällen bestanden wird, als auch insonderheit Unserm Ober-Stadthalter in Stockholm, General-Gouverneurn, Gouverneurn und Landes-Höffdingen, Vögten, Befehlshabern und Verdings-Männern auff dem Lande, sampt Bürgermeistern und Rath in den Städten [7]), daß sie getreue Auffsicht haben sollen, daß diesem Unserm Geboht in allen Stücken nachgelebet werden möge, und soll solches von allen Predigt-Stühlen, wie auch auff den Tingen [8]) und Land-Gerichten im Lande, einmahl im Jahre abgelesen, und allen kund gemachet werden an den Oertern, Städten und Districten, die sich an den See-Strand erstrecken [9]). — Zu mehrerer Gewißheit haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben, und mit Unserm Königlichen

Sigill (Siegel) bekräfftigen lassen. Datum (gegeben zu) Stockholm, den 6ten December 1697.

Carolus.
(L. S.)

1. Siehe Verordn. LXI., XLIII., XLVII. u. CXLII., welche auf königlichen Befel erlassen worden sind.

2. D. i. die der Strandbewohner.

3. Siehe Verordn. XV.

4. Der Sinn dieser Periode ist, in Zusammenstellung mit dem Vorhergehenden, wohl dieser: Ausser der Lebensstrafe, soll noch, um die Beraubten, oder durch Schuld der Strandbewohner Verunglückten, schadlos für ihren Verlust zu halten, ein Häkner 5 Thaler Silbermünze (d. i. 2½ Rtlr. Alb.), und in diesem Verhältniß der Halbhäkner und Viertelhäkner, im ganzen Bezirk büßen.

5. D. h. indem jedoch.

6. Wahrscheinlich ist hier das schwedische Seerecht gemeinet, welches im dritten Kapitel der fünften Abteilung folgenden Bergelohn festsetzet:

„Ist das geborgene Gut 60 Thaler werth, so wird die Hälfte abgege„ben. Ist der Werth drüber bis 240 Thaler, der vierte Teil. Ist der Werth „über 240 Thaler, der sechste Teil; — es sei denn, daß für Mühe, Arbeit „und Gefahr, nach gerichtlicher Beurteilung, falls keine gütliche Vereinbarung „Statt gehabt, mehr zugestanden wird.“

Nach der Handelsschifffahrtsordnung vom 28. April 1785, und dem gouvernementlichen Befel vom 24. März 1787, ist der Bergelohn also festgestellet:

„Ist die Verunglückung des Fahrzeuges eine Werst vom Ufer geschehen, „so wird vom Geborgenen der vierte Teil abgegeben. Ist sie aber dicht am „Ufer vorgefallen, so wird der sechste Teil des Geborgenen abgegeben. Von

„diesem vierten oder sechsten Teile erhalten die Leute, die es geborgen haben, „zwei Teile; die Leute, die das Geborgene aufbewahret haben, einen Teil; „und der, der die Bergung geleitet hat — falls es ihm nicht Amtspflicht „ist — einen Teil. — Die Rettung der Menschen geschieht unentgeldlich. — „Hülfe, die das Fahrzeug der Verunglückung entrissen, wird, in Entstehung „gütlicher Vereinbarung, gerichtlich bestimmt."

7. D. h. alle Behörden und Aufseher, die darin etwas zu beobachten haben.

8. D. h. bei den Gerichtshegungen.

9. Diese Verordnung, obgleich sie nur für Schweden gegeben und in Livland nur angewandt worden zu seyn scheint, hat auch heutiges Tages Gesetzeskraft.

CLXI. Verordnung.

[Gouvernementliches Plakat, wegen Kirchenbau im Lande.]

Demnach unter andern Hinderungen, wodurch der Kirchen-Bau im Lande bißhero an einigen Oertern zurückgesetzet worden, auch dieses angeführet wird, daß einige Arrendatores und Possessores der Königl. Güther sich weigern sollen, die ihnen auffgetragene Vorsteherschafft der Kirchen, wenn dieselbe ihnen von dem Herrn Stadthalter auffgetragen wird, anzunehmen, und wenn sie gleich dieselbe angenommen haben, sich dabey sehr nachlässig und versäumlich (saumselig) erweisen: So ergehet an alle und jede Possessores und Arrendatores der Königl. Güther dieser Befehl, daß niemand sich der ihm auffgetragenen Kirchen-Vorsteherschafft weigern, viel weniger dieselbe ausschlagen, sondern sie ohngeweigert annehmen, und wenn sie angenommen ist, dabey den Fleiß, Betriebsamkeit, Treu und Ernst gebrauchen solle, der bey solchem Ampte erfordert werden und allemahl verantwortlich seyn kann, mit der Verwarnung, daß die sich entweder der Annehmung solcher Vorsteherschafft weigern, oder derselben nicht rechtschaffen vorstehen, und dadurch den Kirchen-Bau und derselben Reparation zu befördern ihnen (sich) nicht angelegen seyn lassen wollen, dafür gebührend angesehen werden sollen. Insonderheit sollen die ordinairen Kirchen-Vorsteher [1]) bey denen Regal-Kirchen im Lande, die jährlichen Rechnungen über die Kirchen-Mittel in richtiger Form verfertigen, und allemahl zum längsten 6 Wochen nach eines jeden Jahres Ausgang beym Königl. Oeconomie-Contoir einbringen [2]), woferne sie nicht wollen, daß ihnen sonst einige Verantwortung zuwachsen soll.

Hieneben wird über die Saumseeligkeit der Eingepfarreten bey den Regal-Kirchen in Beybringung ihres Contingents (Anteils) zum Kirchen-Bau Klage geführet, und deßfalls allen und jeden Eingepfarreten, sie mögen seyn, von welcher Condition (Stande) sie wollen, ernstlich aufferleget, daß ein jeder sein Contingent, sowohl an Materialien als Mitteln, ohnfehlbar und zur bestimmten Zeit beytragen, oder gewärtig seyn soll, daß widrigenfalls der Kirchen-Bau von den dazu destinirten [3]) Kirchen-Mitteln nichts destoweniger befördert, die ungehorsame und saumseelige Eingepfarrete aber zur Beybringung ihres Contingents in Duplo, der Kirchen zum Besten, durch Executions-Zwang angestrenget werden sollen.

Sonst wird von den Predigern sehr geklaget, daß die Bauer-Külmeten von den Höffen nicht eingefordert, noch ihnen richtig abgeliefert werden; dahero denn allen und jeden Eingepfarreten, absonderlich in denen Kirchspielen, da die Pastores selbst die Külmeten von denen Bauren zu heben nicht gewohnet sind, noch verlangen, hiemit anbefohlen wird, daß ein jeder die Priester-Külmeten zeitig und allemahl zugleich mit der Hoffes-Gerechtigkeit, von der unterhabenden Bauerschafft einnehmen, selbige nebst dem, was sonst von dem Hoffe gezahlet werden muß, an den Pastorem loci richtig abtragen, von ihm quittiren lassen, und hernach solche Clarirung der Priester-Gerechtigkeit bey dem Königlichen Oeconomie-Contoir angehörigen Creyses [4]), zugleich mit den Stations- und Arrende-Quittungen, einlieffern, und die Richtigkeit wegen voll abgezahlter Priester-Gerechtigkeit darthun und erweisen soll, woferne sie daselbst wollen völlig quittiret werden; damit also auff einemmahl in allem gänzliche Richtigkeit jährlich gemachet werden könne. Sollte nun einiger Zwist oder Irrung wegen des eigentlichen Quanti, so den Pastoren aus den Königlichen Güthern zukommen möchte, vorfallen; so haben sowohl die Possessores als Arrendatores die nöthige Nachricht darüber beym Königlichen Oeconomie-

Contoir zu suchen, und sich derselben gemäß zu bezeigen [5]). Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga, den 9ten December 1697.

Ericus Soop.

(L. S.)

1. Wahrscheinlich soviel, als die ex Jure patronatus der Krone angestellten, also gewöhnlichen Kirchenvorsteher.

2. D. i. die Behörde, unter der alle Kronsgüter hingehören und ihre Arrendezahlungen geleistet werden müssen: — gegenwärtig eine Abteilung des Kameralhofes.

3. D. i. aus der Kronskasse festgesetzte jährliche.

4. D. i. Bezirkes.

5. Diese Verordnung ist jetzt von keiner Anwendung, indem die Statsökonomieverwaltung damit nicht mehr zu thun hat, sondern a) bei Kronspfarren die Kirchenvorsteher von den Eingepfarreten gewählt werden, und bei den Oberkirchenvorsteherämtern ihre Rechnung ablegen; b) bei Kirchenbauten der Säumige auf Requisition des Oberkirchenvorsteheramtes exequiret wird; und c) bei versäumten Leistungen an die Prediger, gleichfalls das Oberkirchenvorsteheramt, auf Requisition der Kirchenvorsteher, eintritt.

CLXII. Verordnung.

Rescript an N. N. für N. N. [1]), dessen Schuld-Forderung betreffende. Stockholm, den 12ten Januar 1698.

Wir Carl von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. Uns hat N. A. [2]) in Unterthänigkeit vorgetragen, daß er wegen einer Schuld-Forderung an den Majoren N. B. [3]) zwar ein Urtheil, auch dem zu Folge, Land-übliche Immission in ein des N. B. Land-Guth in Ehstland, Paß [4]) benandt, erhalten habe; beschweret sich aber, daß er damit wenig geholffen sey, weiln er dadurch seine Creditores zu befriedigen nicht vermöge, um Zulaß unterthänigst ansuchende, mit selbigem Guthe *) rechtlichermaaßen zu verfahren, damit er dadurch zu vollkommener Vergnügung gelangen und seine Creditores auch zufrieden stellen könne. Und wie Wir nun vor diesem auff unterschiedliche geschehene Ansuchungen, ungeachtet der Land-Räthe [5]) darüber gethanen Einwendungen, Uns dermaaßen in Gnaden erkläret haben: daß wenn ein Debitor auff andere Weise seinen Creditoren nicht befriedigen könne, sein beweg- und unbewegliches Eigenthumb alsdann, den Gesetzen gemäß, anzugreiffen und zu exequiren sey; Also ergehet an Euch hiemit Unser gnädiger Wille und Befehl, daß Ihr N. A. zur förderſamen Vergnügung bey seinem Debitore verhelffet, also, daß im Fall er ihn auff andere Art nicht befriedigen kann, des Debitors ihm verpfändetes und immittirtes Eigenthumb als gerichtlich auffgebohten und subhastiret werden

*) Lagfara bedeutet im Schwedischen soviel, als sein Pfand gerichtlich zum Verkauff auffbieten und veräussern lassen.

[Anmerkung des Uebersetzers.]

möge. Wenn Ihr diesem nachkommet, verrichtet Ihr, was Uns zu gnädigem Gefallen gereichet [6]).

Carolus.

(L. S.)

1. Der erste Ungenannte, an den dieses Schreiben gerichtet ist, war unstreitig der Gouverneur vom Herzogthum Ehstland. Der zweite ist der Kläger und Gläubiger, der dieses Schreiben veranlasset hat und im Text mit N. A. bezeichnet wird.

2. Siehe Anmerk. 1.

3. Dieser Major N. B. ist der Schuldner des N. A., und so wenig als ersterer namhaft zu machen.

4. Dieses Gut liegt in der Wiek oder Wiekschen Kreise im Mortensschen Kirchspiele, und ist an Hakenzahl sehr klein, nämlich nach der schwedischen Revision $3\frac{3}{4}$ ehstländische Haken, gleich $2\frac{1}{2}$ livländische Haken.

5. Die Landräthe machen, unter dem Vorsitz des Gouverneurs, die oberste Gerichtsbehörde im Herzogthum Ehstland, unter dem Namen Oberlandgericht, und als solches hatten sie wahrscheinlich dem Könige eine, ihr Urteil rechtfertigende, Erklärung eingesandt.

6. Diese für Ehstland gegebene und in Livland angewandte Verordnung hat noch heutiges Tages Gesetzeskraft.

CLXIII. Verordnung.

Rescript an das Dörptische Hoff-Gericht, welchergestalt Auctorität, Assistentz und Handreichung von dem Königl. Gouvernements-Commendanten [1]) und Officiern zu begehren.

Wir Carl von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. Unsere sonderliche Gunst und gnädige Gewogenheit mit Gott dem Allmächtigen. Wir haben aus Eurem unterthänigen Schreiben vom nechst-verwichenen 13ten November 1697 mit sonderbahrem (besonderm) Mißvergnügen vernommen, welchergestalt der Gouverneur N. [2]) in Riga sowohl, als der Oberster und Commendant N. [3]) in Dörpt, Euch auff Euer Begehren die militairische Handreichung geweigert, mittelst welcher Ihr die Eigenmächtigkeit und Vermessenheit zu hemmen und verwehren gemeynet, welche N. N. [4]), Eurer unterschiedlichen Verbohte und Erinnerungen ungeachtet, wider den Arrendatoren N. N. [5]) zu gebrauchen sich unterstanden. Wie Ihr nun hiedurch veranlasset worden, bey Uns Euch in Unterthänigkeit zu befragen: Ob und wieweit Ihr bey andern dergleichen sich zutragenden Fällen wegen Eigenwilligkeiten, Invasionen [6]) und Gewaltthaten befuget seyn möget, ohne Communication mit dem Gouvernement, von dem Commendanten militairische Handreichung zu begehren, sonderlich an denen vom Gouvernement abgelegenen Orten, und da bey dem Anstande eine Gefahr zu vermuhten seyn könnte; Also haben Wir Euch dieses zur gnädigen Antwort und Nachricht hiemit ertheilen wollen, daß, weiln Ihr Unsere Königl. Rembde [7]) und Richter an dem Orte seyd und daher Unsertwegen genugsahm auctorisiret, nicht allein rechtlich zu resolviren, son-

dern auch zu begehren und zu befehlen, daß gebührende und förderſame Execution auff Eure rechtskräfftige Reſolutiones erfolgen möge, für welche Ihr auch keinem andern als Uns alleine, wenn es ſo erfordert werden ſollte, Rede und Antwort zu geben ſchuldig ſeyd, daß deroſelben niemand Fug und Macht hat, darüber zu ſcrupuliren (Zweifel entgegen zu ſetzen): Alſo ſoll ſich auch keiner erkühnen, bey der in dem 38ſten §. des gerichtlichen Proceſſus [8]) darauff geordneten Straffe, ſich dawider zu ſetzen, weniger ein Commendant oder Officierer ſich unterſtehen, unter dem Vorwande, daß er vorher vom Gouvernement oder deſſen Ober-Officierer Ordres erwarten wolle, Euch nöthige Mannſchafft zu verweigern, wenn Ihr zu Unſerem Dienſt und Beförderung der Juſtice, wie auch zu des Nothleidenden Verthädigung wider eigenmächtige Invaſiones und Unrecht, ſolches von denſelben zu begehren für nöthig erachtet. Wobey Wir jedennoch zu Euch das gnädige Vertrauen haben, daß Ihr ſolcher Mittel und Auswege Euch nicht anders als bey erheiſchendem Nothfall bedienen werdet, ſondern in alle dem, ſo müglich iſt, mit dem Gouvernement vorher correſpondiren, oder Euch zum wenigſten nach der auff Eure Ordres von dem Commendanten erhaltenen Aſſiſtence und Handreichung, ſolches ſofort dem Gouvernement communiciren, damit alles ordentlich und ohne Irrung geſchehen möge, zu welchem Ende Wir auch Unſere gnädige Ordres an vorgemeldetes Rigiſches Gouvernement haben abgehen laſſen, damit daſſelbe nicht allein die Commendanten und Officierer, denen ſolches angehet, die behörigen Ordres ſtellen möge, daß Euch in obgedachten Fällen keinesweges die Aſſiſtence und Handreichung geweigert werde, ſondern auch, damit das Gouvernement in dem, was Ihr Amptswegen begehren möchtet, ſelbſt keinen Zweiffel und Scrupel faſſen, noch die Zeit auffhalten möge [9]) Euch zu willfahren, und Wir befehlen Euch Gott dem Allmächtigen ꝛc. Stockholm, den 31ſten Januar 1698.

Carolus.

(L. S.)

1. Unter diesem ist, wie der Text angiebt, der Kommandant von Dorpat gemeint.

2. Dieser war damals noch Erich Soop.

3. Wie dieser geheißen, läßt sich nicht angeben.

4. Wie dieser widersetzliche Part geheißen, läßt sich, aus Mangel an Nachrichten, so wenig als

5. der von ihm mißhandelte, wahrscheinlich Kronsarrendator, aufgeben.

6. D. h. Anfällen.

7. D. h. Beisitzer.

8. Hier ist wohl die schwedische Gerichtsordnung vom 23. Junius 1615 gemeint, worin §. 38. die Strafe darin besteht, daß, ausser der königlichen Ungnade, Amtsentsetzung dergestalt, daß nie eine neue Anstellung erlaubt wird, und noch Bestrafung durchs Hofgericht, erfolgen soll. Dasselbe verordnet aber auch die livländische Hofgerichtsordnung von 1630, §. 38. (Siehe pag. 61.)

9. Diese Verordnung ist noch jetzt anwendbar.

XIV. Verordnung.

J. K. M. gnädigste Verordnung wegen Vereinigung und Gleichmachung der andern Classen mit der ersten bey den vier Königl. Hoff-Gerichten.

Wir Carl von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. Unsere sonderbahre (besondere) ꝛc. Wir befinden zwar sowohl aus der Gerichts-Ordinance als dem Gerichts-Proceß [1]), daß die Personen, welche das Königl. Hoff-Gerichte bekleiden, in zwey Classen vertheilet werden sollen, indem der 11te §. besagter ersten Ordinance [2]) an die Hand giebt, welchergestalt das Königl. Hoff-Gerichte mit 14 Personen zu bekleiden, unter welchen des Reichs Droßet (Truchses) allezeit einer mit vier andern Königlichen Räthen, nebst fünffen vom Adel und vier gelehrten Rechts-erfahrnen Ehr-liebenden Männern [3]) seyn sollen; der letztere Gerichts-Proceß [4]) auch in dem 2ten §. eben dasselbe vermeldet, daneben auch verordnet, daß wenn eine ledige Stelle ersetzet werden müßte, und der dazu bestellet wird, einer von den Königl. Räthen wäre, derselbe alsdann diejenige Stelle im Gerichte antreten solle, die ihm sonst nach Ampts- und Standes-Gebühr im Senat [5]) zuständig ist; wäre es aber einer vom Adel, er die unterste Stelle in der adelichen Classe; imgleichen einer aus der dritten Ordnung in seiner Classe dieselbe Stelle antreten solle; Wie aber in besagten Verordnungen nachgehends die Veränderung gegeschehen, daß nunmehro kein Droßet ist, der da präsidiret oder richtet, auch die vier Königl. Räthe nicht mehr wie vorhin die erste Classe vertreten helffen, sondern nur einer von den Königl. Räthen ist, der das

Präsidium führet [6]); Wir auch daneben für billig und recht nicht ansehen können, daß die Assessores, welche alle einerley Ampt vertreten und in einem Collegio sitzen, sowohl an Lohn als anderm Vorzug von einander distinguiret (unterschieden) seyn sollen, und solches in der Absicht alleine, daß der eine vom Adel sey, der andere aber nicht, da doch der Gerechtigkeit vielmehr ähnlicher beykommet, daß wenn die Aempter von einerley Art und Beschaffenheit sind, diejenige auch, welche selbige vertreten, in gleicher Würde gehalten werden und gleichen Vorzug genieſſen mögen; Also haben Wir für recht und billig befunden, hiemit zu erklären und zu verordnen, daß der bißhero unter den Classen gewesene Unterscheid zwischen denen vom Adel und denen andern, welche gelehrte und Rechts-erfahrene Männer und keine Edelleute sind, hiemit gäntzlich gehoben seyn, und daß alle Assessores des Hoff-Gerichts hinführo, sie mögen von Adel seyn oder nicht, sowohl was den Lohn als andern Vorzug betrifft, gleich consideriret (geachtet) werden sollen, und der, welcher älter in Diensten ist, ob er auch kein Edelmann wäre, dennoch den Vortritt vor dem, der jünger dazu kommt, ungeachtet derselbe vom Adel ist, nehmen möge; allermaaßen er auch mit gleichem Lohn, als einer vom Adel, versehen werden soll. Und ist daher Unser gnädiger Befehl, daß diese Verordnung sofort anjetzo und von nun an den Anfang nehmen, und ein jeder seine Stelle, nachdem er alt im Dienste ist, antreten solle, wie Wir denn auch hinführo selbst die oberwähnte Anzahl vom Adel und Unadel nicht observiren, sondern eine adeliche Stelle, so vacant werden möchte, mit einem, der kein Edelmann, und vice versa (umgekehrt), ohne Unterscheid [7]), und nachdem Wir es in Gnaden für gut erachten können, ersetzen werden [8]). Und Wir befehlen Euch Gott dem Allmächtigen sonderlich gnädiglich. Stockholm, den 14ten Februar 1698.

Carolus.

(L. S.)

1. Unter der erstern ist die schwedische Hofgerichtsordnung vom 10. Februar 1614, und unter der letztern die schwedische Hofgerichtsordnung oder Prozeß vom 22. Junius 1615, zu verstehen. Beide sind mit der livländischen Hofgerichtsordnung fast wörtlich übereinstimmend. (Siehe Verordn. II.)

2. Vom 10. Februar 1614. Vergleiche hierbei Verordn. II. §. 2.

3. Vom 23. Junius 1615.

4. Die aber zugleich, wie es daselbst lautet, Rechtsgelehrte seyn müssen.

5. D. h. im Reichsrath.

6. Wann dieses Präsidium in dem schwedischen Hofgerichte verändert, so wie die Klasse der Reichsräthe daselbst aufgehoben worden ist, läßt sich, aus Mangel an historischen Nachrichten, nicht bestimmen.

7. Diese Besetzungsart, die den Adel ganz auszuschließen vermögend war, scheint nur unter der willkührlichen Regierung des Königs Karl XI. möglich.

8. Wenngleich auch, analog, der Unterschied zwischen den zwei Klassen im Hofgerichte damals aufgehoben, und diese Aufhebung auch in Livland, zur Kränkung des Adels, eintrat: so wäre es doch eine Rechtsfrage, ob mit der Wiederherstellung der livländischen Landesverfassung unter Peter I. nicht auch diese Verordnung ohne Anwendung bleibt; obschon gegenwärtig — seit 1796 — keine Rechtsgelehrte im Hofgerichte sitzen, die nicht auch Edelleute sind.

CLXV. Verordnung.

[Gouvernementliches Plakat,] Wegen der Academie und studirenden Jugend.

Obzwar der allergnädigste Befehl [1]), daß keiner von der studirenden Jugend einige Beförderung im Lande zu genieſſen haben soll, wo er nicht zuvor zwey Jahre auff der Universität zu Dörpt sich auffgehalten, und deßfalls die Preuven (Proben) seiner Geschicklichkeit gebührend abgeleget habe, vermittelst ergangenen Placats vom 1sten Julii 1690, bey damaliger Restauration obgemeldeter Academie kund gemachet worden; So muß man doch ungerne vernehmen, daß dieser Königl. allergnädigsten Verordnung von den wenigsten gebührend nachgelebet worden. Wie man solches dem Auffnehmen dieser Academie, die dennoch J. K. M. mit groſſen Unkosten und am meisten dieses Landes Jugend zum Nutzen und Bequemlichkeit wieder auffrichten laſſen, gereichet; So wird man veranlasset, solche allergnädigste heylsame Verordnung auffs neue allen und jeden kund zu machen, mit dem angefügten Befehl, daß ein jeder die Jugend, so er den Studien gewidmet, dahin halten soll, sich auff die Academie nach Dörpt zu begeben, und daselbst sich in den studiis und exercitiis academicis [2]) nach eines jeden Zweck zu perfectioniren (vervollkommnen), damit sie dadurch sich zu gnädigster Beförderung und Diensten geschickt und tüchtig machen können, gestalt denn dieselbe, so nicht zum wenigsten zwey Jahr des Ortes sich auffgehalten und gute Testimonia (Zeugnisse) ihres Wohlverhaltens, Erudition (Gelehrsamkeit) und Geschicklichkeit vorzeigen können, keiner Promotion (Anstellung) sich versichern mögen.

Wann man auch daneben ungerne vernimmt, daß viel frembde Studiosi im Lande sich auffhalten sollen, die sich zur Privat-Information der Jugend gebrauchen lassen, welche weder wegen ihrer Herkunfft, Vaterlandes, Religion, Studien und Methodi informandi (Lehrart) sich legitimiret (gerechtfertiget) haben, woraus allerhand Inconvenientien (Nichtübereinstimmungen), Ungelegenheit, auch besorgliche Gefahr bey Information (Unterricht) der unschuldigen Jugend, welcher solchergestalt schädliche Principia, sowohl in der Religion als anderen Wissenschafften, beygebracht werden können, einschleichen möchten; So wird hiemit von allen und jeden begehret, daß ein jeder, der einen frembden Studiosen vor seine Jugend anzunehmen nöthig hat, denselben dahin anhalten wolle, daß er sich bey der Academie zu Dörpt angeben, und daselbst sich sowohl wegen seiner Herkunfft, als Religion und Eruditon, legitimiren, und darüber gültiges Attestatum beybringen soll, ehe er ihm seine Kinder zur würcklichen Information untergebe, worinn ein jeder sein und der Seinigen Sicherheit und Nutzen gebührend beobachten wird. Es sollen dahero die Pastores im Lande, sobald ein frembder Studiosus sich in ihrem Kirchspiel niederläßt, schuldig seyn, dem Consistorio Ecclesiastico in Dörpt solches kund zu thun, bey Vermeydung schwerer Verantwortung, wenn durch Versäumung dessen einige Inconvenientien daraus entstehen würden [3]).

Wornach sich ein jeder, den es angehet, zu richten. Gegeben in Stockholm, den 16ten Martii 1698.

Erich Dahlberg.

(L. S.)

1. Wann dieser Befel ergangen, läßt sich nicht bestimmen.

2. D. h. in akademischen Wissenschaften und Künsten.

3. Diese Verordnung ist, als solche, nicht mehr anwendbar. Dagegen treten hier die Gesetze für die im neunzehnten Jahrhundert errichtete kaiserliche Universität zu Dorpat, auf welcher, nach den Statuten derselben vom 15. September 1803, Abschn. I. §. 2., Jeder, der im Reiche angestellt seyn will, auf einer Universität des russischen Reichs drei Jahre studirt haben muß.

CLXVI. Verordnung.

Resolution und Erklärung, welchergestalt diejenigen abgestraffet werden sollen, welche auff geringere Geld-Busse, als 8 Dahler Silber-Müntz, verurtheilet worden, und das Vermögen nicht haben, selbige zu erlegen [1]. Stockholm, den 30sten May 1698.

Es haben J. K. M. zwar aus der den 18ten May 1653 publicirten Straff-Ordnung [2]) in Gnaden bemercket, welchergestalt es wegen Straffe derjenigen, die mit 8 Dahler Silber-Müntz und darüber büssen sollen, verabredet worden; wenn aber darinn nicht gemeldet, wie diejenige, so auff weniger als 8 Dahler Silber-Müntz condemniret (verurteilet) und verfallen sind, gestraffet werden sollen; Als haben J. K. M. für Recht befunden, hiemit sich zu erklären und zu verordnen, daß diejenige, welche besagtermaaßen zu weniger als 8 Dahler Silber-Müntz condemniret werden, und nicht haben, womit sie zahlen können, das erste Mahl dergestalt abgestraffet werden sollen, daß ihre Züchtigung keine sonderliche Schande nach sich ziehen möge, und sind sie daher mit Arbeit bey Unseren Schlössern und Häusern [3]) zu belegen, da denn von des Verbrechers Geld-Busse neun Oere *) Silber-Müntz des Tages abgerechnet werden; es sollen ihm aber nichts destoweniger die gewöhnlichen Gefangen-Gelder, à 3 Oere [4]) selbiger Müntze, jeden Tag

*) Diese 9 Oere Silber-Müntz sind 9 Meissen, davon 32 machen 1 Dahler Silber-Müntz oder einen halben Dahler Schwedisch [5]).

zum Unterhalt dargereicht werden. Sollte keine Arbeit gefunden werden, oder der Verbrecher selbige nicht leisten können oder vermögen; So soll er alsdann mit Gefängniß bey der nechsten Stadt, oder bey Unseren Schlössern und anderen Häusern, wo eines darnach eingerichtet zu finden, beleget werden, und dagegen für jeden Tag, oder 24 Stunden, vier und zwantzig Oere Silber-Müntz [6]) abgerechnet werden. Wer sich aber zum andern oder mehrmahlen versiehet, oder das erstemahl merckliche Arg- und Boßheit verspühren lässet, und nicht hat, womit er die Geld-Busse zahlen könne, derselbe soll mit Spieß-Ruhten und Ruhten [7]) dergestalt gezüchtiget werden, daß für den Mann drey Schläge von jedem Paar Spieß-Ruhten, und für das Weibs-Stück gleichergestalt drey Schläge von jedem Paar Ruhten, gegen zwey und ein halb Dahler Silber-Müntze [8]) Straff-Gelder, gerechnet werden [9]).

Wornach alle, so dieses angehet, insonderheit Richter und Executores, sich gehorsamst zu richten haben. Actum ut supra (verhandelt, wie oben angezeigt).

Carolus.

(L. S.)

1. Eine Erklärung der Verordn. XV. von 1653.

2. Siehe Anmerk. 1.

3. D. h. Kronsarbeit.

4. Beinahe soviel als 4 Ferdinge, oder — nach dem gegenwärtigen gesetzlichen Kours der Silberrubel gegen Albertsthaler, à 126 und 133½ Kopeken — beinahe 6 bis 7 Kopeken Silbermünze.

5. Diese Anmerkung gehört dem Uebersetzer dieser Verordnung, und befindet sich auch in der Ausgabe von 1707. Die 9 Oere betragen 18 und 21 Kop. Silbermünze.

6. Beinahe 48 und 52 Kop. S. M.

7. Wahrscheinlich hat diese zweite Gattung von Ruten keine Spitzruten seyn sollen.

8. D. i. 2 Rubel 89 Kop. und 3 Rubel S. M.

9. Diese Verordnung würde auch jetzt nicht ohne Anwendung seyn, ungeachtet der neuen Ukasen.

CLXVII. Verordnung.

[Gouvernementliches Plakat, wegen Befährdung der Fahrzeuge auf den Gewässern.]

Es könnten zwar die bereits vor diesem, insonderheit Anno 1680 und 1683, ergangenen oberkeitlichen Placaten [1]) kräfftig genug seyn, die darinn im Nahmen J. K. M. verbotenen Excessen, Gewalt, Beraubung und Unterschleiff, so bey denen herabkommenden Strusen und Flössern, sampt denen darauff befindlichen Wahren, absonderlich dem eichenen Holtze, vorzugehen pflegen, zu hemmen und abzuhalten; Allein, weiln dennoch, ohngeachtet solcher geschärfften Edicten von Jahren zu Jahren, allerhand Contraventiones (Uebertretungen) dagegen verspühret werden, dadurch sowohl der frembde als handelnde Bürgers-Mann nicht allein sehr beschweret, verkürtzet, sondern auch der Handel gewaltig gehindert und gestöhret worden, und solches nun bey eröffnetem Gebrauch des Strohmes ebenfalls zu besorgen stehet; So hat man, auff Anhalten der klagenden Bürgerschafft, vor nöthig erachtet, die vorhin deßfalls ergangene oberkeitliche Placaten, Verordnungen und Verbote nicht nur zu jedermanns Erinnerung und schuldigster Beobachtung zu wiederholen, wie sie denn auch hiemit solchergestalt in allen Stücken wiederholet und erneuert seyn sollen, als wenn sie von Wort zu Worten hieher gesetzet wären; sondern es soll auch J. K. M. unlängst publicirtes Placat vom 6ten December 1697 [2]), wegen ernstlich und bey schwerer Straffe verbotenen Gewalt und Räuberey, so an den Schiffbrüchigen und strandenden Fahrzeugen verübet werden, auch hier, nach Beschaffenheit der Umbstände, zur unterthänigsten Beobachtung allen

und jeden vorgestellet seyn. Insonderheit aber wird hiemit bey der darauff gesetzten Straffe verboten, das Holtz oder andere Wahren weder mit Gewalt von den herabkommenden Strusen oder Flössern zu nehmen, zu verheelen, zu verkauffen, zu zerschneiden, oder heimlich auff allerhand Art an die Seite und unverzollet an die Schiffe zu bringen, sondern es soll ein jeder, der etwas von dem gestrandeten oder abgetriebenen Holtze retten, bergen oder auffischen kann, schuldig seyn, solches sofort öffentlich auffzusetzen, innerhalb 8 oder zum längsten 14 Tagen bey E. E. Rath oder dem Holtz-Schreiber anzugeben, daß es wieder zurechte gebracht, und den Eigenthümern, gegen Erlegung billigen Berge-Lohnes oder Recognition [5]), zugestellet werden könne, mit der ausdrücklichen Bedrohung, daß, wer hiewider zu handeln, das an sich gebrachte Holtz zu verschweigen, zu verheelen, und nicht zu rechter Zeit anzugeben sich unterstehen wird, derselbe nicht allein mit Confiscation des Holtzes, sondern auch anderer willkührlichen Straffe, der Befindung nach, gestraffet werden soll. Niemand soll auch befuget seyn, solches Holtz weder stückweise noch sonst von jemand, es sey von Bauren, Soldaten oder andern, wer er auch seyn mag, zu kauffen, bey Vermeydung obgedachter Straffe. Und weiln hieneben geklaget wird, daß die auff dem Kruseragge verlegte Soldaten einige Böte halten, womit sie allerhand Insolence (Ausschweifungen), Muhtwillen und Eigenthätigkeit verüben, und sich wohl gar denen, so solches zu wehren beordert sind, mit Gewalt entgegensetzen; So soll keinem Soldaten zugelassen seyn, solchergestalt sein eigenes Boot zu halten, vielweniger sich dessen zu Ausübung der geklagten Excessen zu gebrauchen; sondern es sollen solche Böte gäntzlich abgeschaffet; dagegen die Cronen-Wache bey der Johannis-Pforten hiemit beordert seyn, daß sie den bestellten Holtz-Schreiber, auff sein Erfordern, mit Mannschafft zu assistiren, und solcher Gewalt, Insolence und Excessen der Soldaten mit Macht zu steuren, und die Verbrecher in Arrest zu nehmen, bis zur weitern oberkeitlichen Erkäntniß, schuldig seyn solle. Wie nun hieneben dem Stadt-Holtz-Schreiber

freygegeben seyn soll, mit Assistence des Cronen-Gewaltigers die Visitation zu verrichten; So soll ihm niemand daran hinderlich seyn, noch sich der Untersuchung weigern, vielweniger entgegensetzen, bey Vermeydung schwerer Verantwortung, sondern vielmehr alles bey ihnen [4]) vorhandene Holtz völlig vorzeigen, anweisen, und gegen gebührende billige Recognition [5]) ohngeweigert ausantworten.

Wornach sich alle und jede zu richten [6]). Gegeben auff dem Königlichen Schlosse zu Riga, den 23sten April 1698.

Ericus Soop.
(L. S.)

1. Siehe Verordn. XLVII., LXI. u. LXIII.
2. Siehe Verordn. CLX.
3. Hier soviel als Vergütung.
4. D. i. bei denen, wo die Untersuchung angestellt wird.
5. Dieses unterstützt die Erklärung in Anmerk. 3.
6. Diese Verordnung hat, wie die in Anmerk. 1. angeführte, Anwendbarkeit.

CLXVIII. Verordnung.

J. K. M. Resolution, auff des Ober-Auditeurs N. N. [1]) unterthänige Befragung, wie weit das Königliche Placat vom 9ten May 1693 [2]), Schlägerey und Gewalt unter der Wache oder auff den Paraden betreffend, auch an andern Orten als in Riga, appliciret (angewendet) werden könne. Stockholm, den 27sten May 1698.

J. K. M. haben sich diese unterthänige Befragung in Gnaden vortragen lassen, und vor billig befunden, obenerwähnte, den 9ten May Anno 1693 ergangene Verordnung, für ein allgemeines Gesetz zu erklären, wornach in allen J. K. M. festen Städten, worinn eine Wache oder Garnison liegt, geurtheilet werden soll, so offt solche Casus (Fälle), die in dem Placat enthalten sind, vorkommen [3]). — Wornach alle, die es angehet, sich gehorsamst zu richten haben. Actum ut supra.

Carolus.

(L. S.)

1. Wie dieser geheißen, von wo derselbe die Befragung erlassen, läßt sich nicht bestimmen. Wahrscheinlich erging letztere aus einer der livl. Festungen.

2. Siehe Verordn. CXVI.

3. Die Anwendbarkeit ergiebt sich aus der Verordn. CXVI.

CLXIX. Verordnung.

J. K. M. Schreiben an das Dörptsche Hoff-Gerichte, die Proceß-Form betreffend.

Wir Carl von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. Unsere ꝛc. Demnach Wir in Gnaden für billig erachtet, daß die bey den Land-Gerichten in Liefland ausgesprochene Urtheile, wenn wider selbige an Euch appelliret wird, sofort zu würcklicher Execution, nach der Art und Weise, wie der 25ste §. Unserer Verordnung wegen des Processes, vom 4ten July 1695 [1]), es vermag und in sich hält, gebracht werden sollen: Als haben Wir diese Unsere gnädige Resolution Euch hiemit kund thun wollen, damit Ihr bey vorfallenden Sachen Euch dieselbe zur unterthänigen Nachfolge stellet [2]). Womit ꝛc.

Carolus.

(L. S.)

1. Siehe Verordn. CXXXIII.

2. Die Anwendbarkeit erklärt sich aus dem angeführten §. 25. der Verordnung CXXXIII.

CLXX. Verordnung.

J. K. M. Stadga und (oder) Verordnung, wie es mit den Bettlern und Armen, welche recht (wahrhaft) Allmosen bedürffen, wie auch mit den Landstreichern und Loßtreibern, gehalten werden soll. Datiret Stockholm, den 21sten October 1698.

Wir Carl von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. Thun zu wissen, daß Wir nicht ohne sonderlich Mißfallen vernehmen, welchergestalt die Betteley, sowohl in denen Städten als auff dem Lande, insonderheit aber hier in Unserer Residence-Stadt Stockholm, mehr und mehr einreisse, unerachtet viel gute und nützliche Verordnungen [1]), zu Hemmung derselben, vor diesem verfasset worden; Wir auch daneben befinden, daß der geringste Theil von denen, so Allmosen suchen, aus rechter Armuth, Noth, Alters oder Gebrechlichkeit halber verursachet sey, zum Bettel-Stabe zu greiffen, weiln die meisten unter ihnen solche sind, welche entweder ihre frische Gliedmaaßen und Kräffte haben, oder auch nicht so bresthafft [2]) und gebrechlich, daß sie wohl vor ihr Brodt arbeiten können, sondern sich allein aus Müssiggang und eigener Liederlichkeit auff die Betteley legen, und dabey allerhand Untugend und Laster verüben; So sind Wir dadurch in Gnaden veranlasset, die vorhin ergangene Stadgen in diesem Stücke zu erneuern, solchergestalt wie folget:

I.

Auff daß die unartige Loßtreiber, die aus bloßer Liederlichkeit, ohne Zwang, einiger Leibes-Schwach- oder Gebrechlichkeit, sich auff die Bette-

ley begeben, vor solche ihre Untugend gebührend bestraffet werden mögen, haben Wir in Gnaden vor gut befunden, vermittelst Unsrer unter diesem Dato ausgegebenen Verordnung, hier in Stockholm ein Arbeit-, Raspel- und Spinn-Hauß einrichten zu lassen, worinn solche Müssiggänger, es mögen Manns- oder Frauens-Personen seyn, sobald sie betroffen werden, einige Betteley in den Häusern oder auff der Gasse zu verüben, geführet werden sollen, allda sie hernach nicht allein mit einigem Nutzen zu ihrem Unterhalt arbeiten, sondern auch die Straffe daneben leiden können, welche sie mit ihrer Unart verdienet haben.

II.

Das viele Ueberlauffen der Bettler von einem Orte zum andern, insonderheit hieher nach Stockholm, zu hemmen, so soll hiemit allen insgemein, sowohl der Priesterschafft als Bedienten jeden Ortes, wie auch allen Andern, ernstlich verbohten seyn, jemand einigen Paß oder Recommendation (Empfehlung) zum Betteln zu ertheilen, ausser derselben Stadt und Kirchspiel, wo sonst die Bettler sich auffhalten, was für Ursachen und Einwendungen auch deßfalls könnten vorgebracht werden, und sobald ausserdem jemand, es sey Manns- oder Weibes-Persohn, sich unterstehet, aus einem Kirchspiel in das andere, und von einer Stadt zur andern, absonderlich nach Unserer Residence-Stadt Stockholm, zu lauffen und zu betteln, der soll fort festgenommen und in das Arbeits-Hauß gesetzet werden, und daselbsten nach seinem Verbrechen und erwiesenen Unart gebührend büßen.

III.

Gleichergestalt soll es auch mit allen andern, die auff den Gassen oder in den Häusern hier in Stockholm sich zu betteln vornehmen, gehalten werden, welche sofort in das gemeldete Arbeits-Hauß gesetzet werden sollen, woselbst die, welche unter ihnen gesund und frisch sind, zur Arbeit, Raspeln, Spinnen oder sonst, gehalten werden sollen; die Lahmen

aber, Gebrechliche und Veraltete, die keine Arbeit thun können, sollen mit ihrem nothdürfftigen Unterhalt in ihrem absonderlichen Raume versehen werden; und ist solchergestalt Unser gnädiger Wille und ernster Befehl, daß nach diesem kein Bettler, er mag frisch oder bresthafft seyn, auff den Gassen oder in den Häusern in Unserer Residence-Stadt Stockholm gelitten, sondern, sobald sie betroffen sind, alsofort auffgenommen, und, wie obgemeldet worden, in die Arbeit- und Arm-Häuser eingeführet werden, woselbst sie ihre Nahrung und Auskommen nach Nothdurfft haben sollen.

IV.

Und dieweil die vor diesem zu der rechten Armen- und Allmosen-Häuser, wie auch der dürfftigen Bettler-Kinder Unterhalt, verordnete Mittel nicht allezeit völlig (hinreichend) ausfallen dürfften, insonderheit, wenn theure Zeit vorhanden; So haben Wir, zu deren weiteren Vermehrung, hiemit in Gnaden setzen und verordnen wollen, daß wie Unser Höchstseeliger geliebter Herr Vater, glorwürdigsten Gedächtnisses, in Dero iterirten (wiederholten) Stadga und Verbot, wegen Abschaffung unterschiedlicher Unordnungen, sowohl auff den adelichen als Priester- und Bürger-Verlöbnissen, Gastereyen, Kind-Tauffen und Begräbnissen, von Anno 1664, 68 und 69 [3]), Dero höchst-rühmliche Vorsorge vor die Armen zu erkennen gegeben, Dero getreue Unterthanen ermahnend und befehlend, daß sie bey solchen Fällen alle überflüssige Unkosten bespahren, und an deren Stelle einige Gaben ad pios usus, insonderheit zu der Armen Hülffe und Nahrung, geben sollen; sehr wenig aber gefunden werden, die in obgenannten Fällen christliche Freygebigkeit scheinen lassen; So sind Wir in Gnaden veranlasset worden, zu verordnen und zu setzen, zuerst, daß alle Braut-Leute bey der ersten Abkündigung, imgleichen auch alle Kind-Betterinnen, sampt anderen, denen Gott von ihrer Kranckheit zur Gesundheit verholffen, wenn sie dafür in den Versammlungen Danckſagung thun lassen, verpflichtet seyn sollen, nach ih-

rem Belieben, Vermögen und Stande, einige Allmosen an die Hauß-Armen abzugeben.

V.

Gleichergestalt, wenn ein Begräbniß angekündiget wird, sollen dieselbe, welche das Begräbniß machen und anstellen, an die Armen gedencken, ein jeder nach seinem Vermögen, und sollen sowohl diese, als die, davon im vorhergehenden Punct gemeldet wird, bey dem Küster selbiger Versammlung einen Zettel oder Verzeichniß darüber eingeben, wofür hernach der Küster Rede und Rechnung thun soll.

VI.

Sollen alle die Collecten, so unter den Leichen-Predigten in den Beuteln gesammlet werden, imgleichen (gleichfalls) zu der Hauß-Armen Unterhalt angewendet werden, welche in einer absonderlichen Collecten-Kiste bey der Kirche eingeleget werden sollen.

VII.

Wenn Inventarien in einem Sterbe-Hause auffgerichtet, und einige Verlassenschafft entweder zu erben ist, oder zur Bezahlung gehen muß, welches in beyden Zufällen vor die Angehörige ein Glück und Vortheil ist, dann soll von des Sterbe-Hauses Vermögen oder Massa inventarii an die Armen ein Achtentheil vom Hundert, oder 4 Oere von jedem hundert Dahler, gegeben werden; welches Contingent von dem, der die Inventirung verrichtet, fort (sofort, sogleich) entgegen genommen, und an der Armen Vorsteher gegen Quittung geliefert werden soll.

VIII.

Alle Testamentarii, wenn sie vermittelst jemandes letzten Willens und Verordnung etwas zu geniessen haben, entweder in beweglichem oder festen Eigenthumb, sollen von dem testamentirten Quanto oder dessen Werth an die Armen ein halb von jedem Hundert geben, welches an die Armen-

Vorsteher gegen Quittung, wenn die Theilung nach dem Tode verrichtet und das Testament ausgenommen wird, gelieffert werden soll.

IX.

Betreffend im übrigen die kleinen Kinder, welche entweder Vater- und Mutter-loß, oder deren Eltern und Angehörige so arm und unartig sind, daß sie sich umb dieselbe weder bekümmern können noch wollen; Weiln es christlich und sehr viel daran gelegen ist, daß die Jugend wohl erzogen, und Gelegenheiten zur Liederlichkeit und Untugenden benommen werden, zu welchem Ende das Kinder-Hauß hier in Stockholm eingerichtet und mit jährlichen Einkünfften versehen und begnadiget worden; weiln es sich aber zutragen könnte, daß gemeldten Armen-Hauses Einkünffte nicht ertragen könnten, daß alle solche Arme, insonderheit Vater- und Mutter-lose Kinder, darin zum Unterhalt und Erziehung genommen werden können; So haben Wir in solchen Fällen hiemit in Gnaden verordnen wollen, daß die übrige Kinder, welche nicht in das Kinder-Hauß gebracht werden können, in der Armen-Stube eingenommen werden, und von denen Weibs-Personen, die alle ihren Zuhalt haben, gewartet, und ihren Unterhalt von den Mitteln, welche zu der Hauß-Armen Unterhalt angeschlagen sind, zu genieſſen haben.

X.

Und damit diese arme Kinder, absonderlich die Knaben, sobald sie zu einigen Jahren und Kräfften kommen, und in ihrem Christenthumb unterwiesen sind, so viel geschwinder ihr Brodt selbst verdienen und den Kleinern Platz geben können, die in deren Stelle nach der Hand eingenommen werden müssen; so soll ein jeder Schwedischer Schiffer, der nach der West-See fähret, verbunden seyn, alle Jahr einen Jungen aus dem Kinder- oder Armen-Hause anzunehmen, welchen er selbst auswählen mag, zu einem Schiffs-Jungen, vor welchen er, so offt

er zu Hause kommt, Bescheid zu geben schuldig ist, wie ihm denn nicht zugelassen seyn soll, den Jungen an frembde Oerter zu verschicken, oder von sich zu jagen; wenn aber berührtes Jahr verflossen, oder der Junge mit Tode abgegangen wäre, soll der Schiffer verpflichtet seyn, sofort einen andern in dessen Stelle anzunehmen. Die übrige, welche zur Seefahrt nicht dienen, oder auch, da alle dazu nicht könnten gebrauchet werden, sollen auff des Bürger-Meister und Raths, oder anderer, gebührende Erinnerung, von den Handwerckern angenommen werden, ein nützlich Handwerck zu lernen, wozu ein jeder am besten geneigt und (oder) inclinirt zu seyn befunden wird, wodurch nachgehends nicht allein das See-Volck, sondern auch allerhand Handwercker aus eingebohrnen Schwedischen Kindern erwachsen können.

Ueber alles dieses, was in dieser Unserer gnädigen Verordnung geboten wird, soll Unser Ober-Statthalter, Unsere General-Gouverneure, Gouverneure und Landes-Höffdinge, wie auch die Magistraten in den Städten, genaue Auffsicht haben, daß diesem in allen Stücken unverbrüchlich nachgelebet werden möge, und ist Unser gnädiger Wille, daß diese Verordnung jährlich von den Predigt-Stühlen, sowohl auff dem Lande als in den Städten, abgelesen werde [1]).

Zu mehrerer Gewißheit haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben, und mit Unserm Königl. Siegel bekräfftigen lassen. Datum Stockholm, den 21sten October 1698.

Carolus.

(L. S.)

1. Wahrscheinlich sind dieses Verordnungen, die für die Residenz Stockholm gegeben worden, und also nicht nach Livland gekommen sind.

2. D. i. gebrechlich, siech.

3. Auch diese drei Verordnungen sind wohl nur für Schweden gegeben gewesen, und nicht nach Livland gekommen.

4. Obgleich diese ganze Verordnung nur für Schweden gegeben, und in Livland zur Zeit Karls XI. eingeführt worden seyn mag, folglich jetzt keine eigentliche Anwendbarkeit haben sollte: so läßt sich doch wünschen, daß analoge Anwendungen Statt hätten.

CLXXI. Verordnung.

Rescript an alle Hoff- und Ober-Gerichte, welchergestalt die Kirchen-Buße der Delinquenten, wie auch der gerichtlich überführten Diebe, geschehen soll. Stockholm, den 14ten December 1698.

Wir Carl von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. Unsere ꝛc. Ob Wir zwar durch Unsere an das Schwedische Hoff-Gericht ergangene Schreiben vom nechst-verwichenen 19ten Martii und 4ten April [1]) deutlich zu vernehmen gegeben haben, welchergestalt, zu welcher Zeit, und ob, die Kirchen-Buße geschehen; auch, wie es mit denen Delinquenten gehalten werden solle, welche entweder zu Ruhten-Straffe oder Gassenlauff alleine, oder dabeneben zum Marstrand [2]) und Gefängniß auff lange oder kurtze Zeit, oder auch gar vom Leben geurtheilet worden; daß nehmlich, sobalde der Delinquent die weltliche Straffe ausgestanden, welche sofort mit Gassenlauff, Ruhten- oder dergleichen Straffe, wie sie Nahmen haben kann, nur daß sie das Leben nicht angehet, exequiret werden soll; so muß die Kirchen-Buße stracks darauff folgen, und daß selbige, ungeachtet dem Sünder eine Hafft auff lange oder kurtze Zeit aufferleget worden, dennoch nicht, biß solches erfüllet und zu Ende gelauffen, auffgeschoben werden solle. Wenn aber nichts destoweniger einige Befragungen bey Uns eingelanget sind, ob auch hierinn die vorher festgestellte Methode dadurch verändert sey, da Wir in Unserm Schreiben und Verordnung vom nechst-verwichenen 29sten October [3]) anbefohlen haben, daß die Kirchen-Buße der weltlichen Straffe vorgehen, die weltliche Straffe aber hernach, dem richterli-

chen Spruche gemäß, bewerckstelliget werden solle; haben Wir dahero für billig erachtet, Euch in Gnaden noch ferner zur unterthänigen Nachricht zu geben, daß oberwähntes Unser gnädiges Schreiben vom nechst-verwichenen 24sten October, von andern Delinquenten nicht zu verstehen sey, als nur von solchen allein, die auff eine lange oder kurtze Zeit, oder auch auff ihr Lebtage, zum Marstrand oder andern Gefängniß verurtheilet worden; allermaaßen auch Unser gnädiger Wille ist, daß derselbigen Kirchen-Buße dieser ihrer weltlichen Straffe vorgehen müsse, damit sie immittler Zeit ihrer Mittel zur Seeligkeit ungehindert mögen gebrauchen können; Mit allen den andern aber verfähret man anjetzo, so wie für diesem, nach Einhalt Unsers vorigen Schreibens vom nechst-verwichenen 4ten April, und zwar dergestalt, daß, die dergleichen Sünden begangen haben, woran eine Kirchen-Buße hafftet, zuerst die Execution der weltlichen Straffe, nach dem Urtheil, untergehen sollen, es bestehe dieselbe in Streichung mit Ruhten, Gassenlauff oder dergleichen mehr, so das Leben nicht berühren; Würde aber die weltliche Straffe in Gefängniß oder Arbeit auff lange oder kurtze Zeit bestehen: so soll dieselbe allein hernach, und wenn die Kirchen-Buße behörigermaaßen vollstrecket und bewerckstelliget worden, dergestalt vollenzogen werden, wie selbige in dem Urtheil dictiret worden [4]). Welches alles Wir Euch zur näheren Nachricht und Erklärung in Gnaden zu eröffnen für nöthig erachtet. Und Wir befehlen ꝛc.

Carolus.

(L. S.)

NB. Daß die Diebe, wenn sie gerichtlich condemniret worden, die Kirchen-Buße untergehen sollen, findet sich specialiter in Jhro Königl. Maj. auff der Priesterschaft Beschwerde ertheilter Resolution von Anno 1697 §. 8. anbefohlen [5]); item in oberwehnten Jhro Königl. Maj. an das Königl. Schwedische Hoff-Gerichte den 19ten Martii und 4ten April 1698 ergan-

genen Rescripten, als worinn auch enthalten, daß wenn ein solcher Delinquent zum andern oder dritten mahl sein Verbrechen iteriret, und von der Lebens-Straffe befreyet wird, er auch zum andern mahl zwey- und zum dritten drey mahl auff dem Straff-Schemel stehen müsse, ehe er absolviret wird; die aber, so am Leben gestraffet werden, sind mit keiner Kirchen-Buße zu belegen [6]).

1. Beide Verordnungen sind in Livland nicht in Anwendung gekommen, und nicht aufzufinden gewesen.

2. Wohl soviel als Galeerenarbeit.

3. Bei dieser Verordnung vom 4. Oktober 1695 gilt das, was in der Anmerk. 1. gesagt worden.

4. Da die Strafe der Kirchenbuße, wiewohl nicht zweckmäßig, wegfällt: so ist diese Verordnung nicht anwendbar.

5. Hier ist dasselbe zu bemerken, was in Anmerk. 1. und 2. gesagt ist.

6. Vergleiche Anmerk. 4.

CLXXII. Verordnung.

J. K. M. Antwort an das Gothische Hoff-Gerichte, welchergestalt man mit Abstraffung der Delinquenten sich zu verhalten habe, wenn kein Ort, allwo die Verbrecher zur Arbeit gehen können, vorhanden. Stockholm, den 17ten Februar 1699.

Wir Carl von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. Wir haben aus Eurem unterthänigen Schreiben vom 1sten hujus [1]) vernommen, wie sich der Landes-Höffding von Elfsborgs-Lehn N. A. [2]) bey Euch befraget, welchergestalt mit der Execution über die Diebs-Weiber von Giestan-Aehls und Wene-Heraden N. N. N. N. [3]), welche zuerst mit Ruhten gestrichen, und darnach in Halß-Eisen zur publiquen Arbeit auff 6 Jahre lang gehalten werden sollen, zu verfahren: imgleichen, [wie] der Landes-Höffding N. B. wegen der Diebin N. N. [4]), welche mit Ruhten gestrichen und in Halß-Eisen geschmiedet, sampt dort im Lande zur Arbeit auff 4 Jahre lang gehalten zu werden, condemniret worden, sich befraget: und beyde Landes-Höffdinge berichten, daß in selbigen Provincien kein Ort zu finden, an welchem die Verbrecher dergleichen Execution mit Arbeit untergehen können; worauff Euch zur gnädigen Antwort gereichet, daß, wofern an den Orten dergleichen Arbeit nicht zu finden, so erkennen Wir in Gnaden für Recht, daß erwähnte Diebs-Weiber annoch zu drey unterschiedlichen mahlen eine gleiche Ruhten-Straffe, wie sie schon ausgestanden haben, untergehen sollen; jedoch, daß denenselben

zwischen jedem mahl so geraume Frist vergönnet werde, daß sie ohne Lebens-Gefahr selbe mögen aushalten können [5]). Womit ꝛc.

Carolus.
(L. S.)

1. D. 1. Februar.

2. Dieses schwedische Gouvernement liegt in Westgothen in Bahuslehn. Wie der Gouverneur geheißen, ist unbekannt.

3. Beide Distrikte gehören zur Elfsborgschen Landeshauptmannschaft oder Gouvernement. Die Namen der vier Delinquenten sind unbekannt.

4. Von welcher Landeshauptmannschaft dieser Landeshöffding gewesen, und wie er geheißen, läßt sich nicht bestimmen. Wahrscheinlich lag erstere auch in Gothien, und sortirte unter das gothische Hofgericht.

5. Diese Verordnung, obgleich sie für Gothien gegeben war, hatte ehemals und kann auch jetzt analoge Anwendung haben.

CLXXIII. Verordnung.

[Gouvernementliches Plakat,] Wegen der Bauren Ungehorsam und Widerspenstigkeit.

Obzwar die Bauerschafft im Lande mehrmahlen zur Erweisung ihrer Pflicht und willigen Gehorsams gegen ihre Herrschafft und vorgesetzte Obern oder Gebietiger nachdrücklich angemahnet ist; so hat doch die Erfahrung bezeuget, daß solche heilsame Intention (Absicht) wenig gefruchtet, indem sich fast mehr, als vor diesem, der Ungehorsam, Widerspenstigkeit und Widersetzlichkeit der Bauerschafft, in Worten und Wercken hervorgethan, die endlich in gewaltigem Ueberfall, ja Mord und Todtschlag, hervorgebrochen, sogar daß, anderer Exempel (Vorfälle) zu geschweigen, noch neulich der seelige Capitain Otto Diedrich Wrangel, durch einige toickferſche [1]) zusammen verbundene, und andere frembde dazu erkauffte Bauren, mördentlich (mörderisch) bey finsterm Abend vor des Hoffes Pforten angefallen und jämmerlich ums Leben gebracht worden. Wie nun J. K. M. solche und dergleichen Excesse (ähnliche Ausschweifungen) mit höchstem Mißvergnügen (Mißbilligung) angesehen, und Dero allergerechtsamsten Eyffer zur Justice darüber spühren lassen: so ist solcher Ungehorsam, Widersetzlichkeit und Frevel der Bauerschafft, durch gerichtliche Urtheile mit gebührender Straffe, der Befindung nach, beleget, insonderheit aber der oben angezogene abscheuliche Mord am seeligen Capitain Wrangel, vom Königl. Hoff-Gerichte mit solchen wohlverdienten Straffen gerechtsamst angesehen, daß einige von den Mordthätern und Interessenten (Teilnehmern) mit glühenden Zangen gezwacket

und mit dem Rade von oben ab zerstoßen, ihr Körper auffs Rad geflochten, und an unterschiedenen Land-Straßen zum Schreckmahl auffgesteckt; einige zur perpetuellen publiquen Arbeit condemniret (verurteilet); dieselbe aber, so von dieser schrecklichen Mordthat nur einige Nachricht gehabt und solches nicht angegeben, mit schwerer Ruhten-Straffe gezüchtiget worden.

Wie nun ein jeder, insonderheit die sämptliche Bauerschafft, an diesem erschrecklichen Exempel (Beispiel) spiegeln, und vor dergleichen schweren Excessen und Missethaten, sampt der darauff gewiß erfolgenden gleichen Straffe, sich zu hüten haben: So wird hiemit die sämptliche Bauerschafft ermahnet, daß sie sich alles Ungehorsams, Widerspenstigkeit und Widersetzung wider ihre Herrschafft, Arrendatores, Haupt-Amptleute[2]), Staroſten, Kubiassen[3]), und wer sonst ihnen vorgesetzet seyn mag, sowohl in Worten als Wercken enthalten, denselben vielmehr mit aller Bescheidenheit, Gehorsam und Folge begegnen, und, da ihnen von einem oder andern in einigen Stücken zu viel geschehen möchte, solches der Obrigkeit, Herren Stadthaltern[4]), Gerichten, Herrschafft, oder sonst andern, so über dieselbe[5]) zu gebieten haben können, gebührend zu erkennen geben sollen, welche ihnen (den Bauern), nach Befindung der Sachen, mit Recht, Hülffe und Remedirung (Abhelfung), so viel müglich, zu begegnen sich nicht entziehen werden, mit dieser ausdrücklichen ernsten Vermahnung und Bedrohung, daß wer hiewider im geringsten zu handeln sich unterstehen wird, wider denselben mit scharffer exemplarischer Straffe, nach Befindung des Verbrechens, ohne Verschonen verfahren werden soll[6]).

Hieneben wird hiemit allen und jeden angedeutet, daß einer von vorgedachten Mördern, Nahmens Tönne, welcher ein Kerl mittelmäßiger Länge, roht von Gesichte, von dunkelbraunen Haaren und einem kleinen undichten Barte, — wie auch der damalige Hoffes-Wachkerl[7]), Mauro

Thomas, ein junger Kerl, mittelmäßiger Statur, etwas bräunlicht und hager von Gesichte, mit schwartzen schlechten (gerade herunterhängenden) Haaren, der einer von den fürnehmsten Beförderern dieser grausamen Mordthat gewesen, — annoch auff flüchtigen Füßen sind; dahero, wenn jemand über lang oder kurtz von denselben Nachricht bekommen sollte, anbefohlen wird, diese Mordthäter alsofort handfest zu nehmen, und zu Dorpat oder in der nechsten Festung gefänglich einzuliefern, mit der Versicherung, daß ihm nicht allein die Unkosten, wenn er deßfalls einige anwenden müßte, sondern auch eine Discretion (Belohnung) von des entleibeten Capitains Bruder willig gereichet werden soll [8]).

Dieses Placat soll von allen Cantzeln abgelesen, der Bauerschafft von den Pastoren in ihrer (der Bauern) bekandten Mutter-Sprache auffs deutlichste vorgetragen, und so viel müglich geschärffet [9]) werden, damit die widerspenstige Gemüther desto mehr von solchen grausamen Mordthaten abgeschrecket werden mögen.

Wornach sich alle, so es angehet, zu richten, und für Straffe zu hüten haben. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga, den 26sten May 1699.

Erich Dahlberg.

(L. S.)

1. Es liegt dies Toickfer im tormaschen Kirchspiele und dorpatschen Kreise.

2. Auf den königl. Schlössern, wo sie auch Gerichtsbarkeit übten.

3. Beide, Hofesaufseher aus der Bauerschaft, Erstere im lettischen, die Zweiten im ehstnischen Distrikt.

4. Wahrscheinlich sind hier die Oekonomiestatthalter gemeint.

5. Nämlich die, die Güter verwalten, und deren Stellvertreter.

6. Die Bauerverordnungen von 1804, 1809 und 1819 würden, in Rücksicht der Untersuchung und Abhelfung der Bauerbeschwerden, in Stelle dieser sonst nicht mehr eigentlich anwendbaren Verordnung treten.

7. Eine Frohne, die aus den Gebietsbauern, zur Sicherheit des Hofes, gestellet wird.

8. Ob diese Flüchtlinge der Strafe entgangen, ist unbekannt.

9. Wohl soviel, als: eingeschärfet, oder vielleicht: die Strafe in der größten Furchtbarkeit vorstellen.

CLXXIV. Verordnung.

[Gouvernementliches Plakat, bekanntmachend die königliche Verordnung über das Verkaufrecht der fremden Krämer.]

J. K. M. haben, auff der hiesigen (Rigaschen) Krämer-Compagnie unterthänigstes Ansuchen, allergerechtsamst, vermittelst Dero eingekommenen allergnädigsten Rescripts [1]), resolviret (verfügt) und verordnet, daß denen Frembden, so nach Riga zum ordentlichen Jahr-Marckt [2]) mit ihren Wahren kommen, nicht freystehen soll, nach geendigtem Jahr-Marckt ihre Wahren, die sie bey wehrendem Jahr-Marckte vom 20sten Junii bis den 10ten Julii [3]) nicht veräussern können, durchs Land nach Dörpt oder Pernau auff die dortige Jahr-Märckte zu führen, oder damit (mit diesen Waaren) im Lande bey dem Adel, in den anderen kleinen Städten (Landstädten), Flecken oder Dörffern herumbzustreichen, sondern [daß sie] alles, was sie bey stehendem Jahr-Marckte nicht verkauffen können, in das dazu verordnete Pack-Hauß bringen, und daraus entweder an die hiesige Bürger oder Krämer nicht anders als Summenweise [4]) verkauffen, oder mit sich aus dem Lande, dahin, woher sie gekommen sind, wieder wegführen sollen [5]).

Wie nun sothaner J. K. M. allergnädigster Befehl und Verordnung hiemit allen und jeden, insonderheit denen hieher handelnden Kauffleuten und Krämern, kund gemachet wird, so soll niemand [derselben] sich unterstehen, mit seinen Wahren, die er zum Jahr-Marckt gebracht und nicht [hat] absetzen können, durchs Land an andere Oerter zu reisen, vielweniger damit (mit diesen Waaren) das Land auff und nieder

durchzustreichen, und seine Wahren, es mögen dieselben Nahmen haben wie sie wollen, zu verkauffen oder abzusetzen, sondern sie sollen schuldig seyn, selbige unverkauffte Wahren anbefohlenermaaßen in das verordnete Pack-Hauß zu bringen, und daselbst entweder an die Bürger oder Krämer zu verkauffen, oder mit sich aus dem Lande wieder wegzunehmen, — mit der angefügten Verwarnung, daß wider dieselbe [6]), welche sich diesem entgegen zu handeln unternehmen würden, mit Confiscation der Waaren nicht allein, sondern anderer wircklicher [7]) Straffe verfahren werden soll [8]). Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga, den 6ten Junii 1699.

Erich Dahlberg.

(L. S.)

1. An welchem Tage oder Jahre dieses königliche Reskript ergangen ist, hat man nicht bestimmen können. Nur war diese Bekanntmachung am 6. Junius 1699 für die zum Jahrmarkt reisenden fremden Kaufleute, die ihre Waarenmenge, mit der sie kamen, nicht mehr hiernach ordnen und einrichten konnten, wohl zu spät.

2. D. i. zum freien Jahrmarkt, wo Jeder verkaufen konnte.

3. Wegen der einfallenden Sonntage werden wohl noch einige Tage zugegeben.

4. D. i. in großen Quantitäten, stückweise, und dergleichen.

5. Hier endet der Vortrag aus dem königlichen Reskript.

6. Nämlich diese fremden Kaufleute.

7. Da in dem weiterhin folgenden Plakat vom 14. Mai 1704, wo dieses Plakat wiederholt bekannt gemacht wird, gleichfalls von wirklicher Strafe

die Rede ist: so ist anzunehmen, daß die Strafe des Schleichhandels solche fremde Kaufleute treffen mußte. Vielleicht aber hat es sollen willkührlich heißen, wornach die Strafe glimpflicher und polizeistraffällig werden konnte.

8. Ob diese Androhung der Strafe, die hier der Generalgouverneur festsetzt, auch auf das königliche Reskript sich gründet, läßt sich bezweifeln, da sie sonst im Vortrage des Reskripts wohl auch angeführt worden wäre. — Uebrigens ist diese Verordnung noch anwendbar, wenngleich die politische Lage Livlands gegen dessen Gränznachbarn sie erzeugte, so jetzt wegfällt.

CLXXV. Verordnung.

J. K. M. Antwort an das Admiralitäts-Collegium, auff dessen Befragung wegen dererjenigen Straffe, welche einen Diebstahl über 60 Dahler S. M. Wehrt begangen zu haben, betreten werden. Stockholm, den 9ten Junii 1699.

Wir Carl von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. Unsere sonderbahre ꝛc. Wir haben Uns in Gnaden vorlesen lassen, Euer den 3ten hujus an Uns eingesandtes unterthäniges Schreiben, mit angefügter Befragung von dem Admiralitäts-Gerichte, welchergestalt diejenige zu bestraffen sind, welche einen Diebstahl über 60 Dahler S. M. Wehrt, jedoch nicht zugleich auff einmahl, sondern zu unterschiedlichen Zeiten und Orten, begangen zu haben, betreten werden; und verlanget insonderheit das Admiralitäts-Collegium Unsere gnädige Erklärung über die drey Diebe N. N. N. [1]), welche vorbesagtermaaßen Dieberey verübet, und an diversen (verschiedenen) Orten in unterschiedlichen Perseelen zusammen die Summe von 175 Dahler S. M. [2]) gestohlen. Wie Wir nun für gut befunden, des Admiralitäts-Gerichts unterthänigem Bedencken in dieser Sache Beyfall zu geben, daß besagte Diebe, deren Diebstahl 60 Dahler S. M. [3]) übersteiget, ob solches gleich in unterschiedlichen Diebereyen und zu diversen Zeiten, auch ehe sie wegen des einen oder andern Diebstahls für Gerichte gestellet oder verurtheilet worden, geschehen, dennoch nach dem 3ten §. der Straff-Ordnung [4]) gerichtet werden sollen; Also wird Euch hierauff zur gnädigen Antwort ertheilet, daß das Admiralitäts-Gericht dessen

Urtheil über obgedachte Diebe hiernach einzurichten gehalten seyn soll, welches Ihr besagtem Gerichte, um solchem nachzuleben, kund machen möget [5]). Und Wir ꝛc.

Carolus.
(L. S.)

1. Diese Diebe waren wahrscheinlich Matrosen, deren Namen nicht genannt sind.

2. D. i. $87\frac{1}{2}$ Rtlr. Alb.

3. D. i. 30 Rtlr. Alb.

4. Siehe pag. 243, §. 3.

5. Diese Verordnung leidet noch jetzt Anwendung.

CLXXVI. Verordnung.

[Gouvernementliches Plakat,] Wegen des Schiessens nach geschlossenen Pforten.

Wie man nicht anders als mit größestem Mißfallen vernehmen müssen, daß unter andern Unordnungen und unbändigen Frechheiten auch keine Scheu getragen werde, nach geschlossenen Pforten und in der Nacht allerhand Gewehr sowohl in der Stadt als Vorstadt loßzuschiessen, damit zu platzen [1]), Raqueten und Schwärmer zu werffen, und dadurch allerhand Tumult, Lärm und Unwesen anzurichten; insonderheit an denen Sonn-, Fest- und Beht-Tagen, zu geschweigen der Gefahr, so dadurch leicht auff eine und andere Weise erwecket werden könnte. Wie nun solches in keinen beschlossenen Vestungen zu gedulden stehet; So wird hiemit allen und jeden, wes Standes oder Condition er auch seyn mag, ernstlich verbohten, daß niemand sich hinführo unterstehen soll, nach geschlossenen Pforten einiges Gewehr, es mag Nahmen haben wie es wolle, zu lösen oder lösen zu lassen, weder zur Lust noch Ernst, oder unter wasserley Prätext (Vorwand) es seyn mag, noch einige Raqueten, Schwärmer oder ander Feuerwerck auffsteigen zu lassen, weder in noch ausserhalb der Stadt, vielweniger in dem Schloß-Gebiete oder auff der Vorburg, mit der ausdrücklichen Bedrohung, daß dieselbe, so hiewider zu handeln befunden werden, nicht allein auff frischer That aus ihren Häusern, Cammern und Quartieren, sampt ihren Gesellschafften, durch die Cronen-Wache herausgenommen, in Arrest gebracht, sondern auch vor solche Frechheit, Uebermuht und Ungehorsam, der Schärffe [2]) nach gestraffet werden sollen. Die Wirthe oder Bürger aber, bey welchen

solche Frevler sich auffhalten, wie auch die Nachbarn, bey denen oder in deren Nähe solches verübet wird, sollen schuldig seyn, sobald sie einige Wissenschafft oder Nachricht davon bekommen, es sofort auff der Königl. Haupt-Wache dem wachthabenden Officierer gebührend anzugeben, oder, im Fall sie solches wissentlich verschweigen, verheelen oder vertuschen wollen, dafür straffbar angesehen werden.

Wornach sich alle und jede zu richten [3]). Gegeben auff dem Königlichen Schlosse zu Riga, den 15ten Julii 1699.

Erich Dahlberg.
(L. S.)

1. D. i. einen Schall zu erregen.

2. D. i. der Größe des Vergehens nach.

3. Diese Verordnung ist in befestigten Städten anwendbar.

CLXXVII. Verordnung.

[Gouvernementliches Plakat, über die Blutschande.]

Demnach J. K. M. dem göttlichen Gesetze ähnlich, und dahero der Gerechtigkeit allerdings gemäß, befunden, daß dieselbe (diejenigen), welche entweder einfachen Ehebruch oder Hurerey in dem ersten Grade der Schwägerschafft betreiben, mit Lebens-Straffe angesehen werden sollen [1]), so hat man [2]) vor nöthig erachtet, sothane J. K. M. allergerechtsamste Verordnung allen und jeden zur höchst-nöthigen Nachricht kund zu machen, also und dergestalt, daß

1) wenn ein Ehemann mit seiner Frauen unvereheligten Schwester, oder seines Bruders Wittibe; oder auch eine vereheligte Frau mit ihres Mannes unvereheligtem Bruder, oder ihrer verstorbenen Schwester Mann, der Wittwer ist [3]); wie auch ein unvereheligter Mann oder Wittwer mit seiner verstorbenen Frauen vereheligten Schwester oder seines Bruders Frauen; oder auch eine Wittibe mit ihres verstorbenen Mannes vereheligtem Bruder, oder ihrer Schwester Mann, Hurerey treibet; —

2) wenn ein unverheyratheter Mann oder Wittwer Hurerey begehet mit seiner verstorbenen Frauen unverheyratheten Schwester, oder mit seines Bruders Wittiben; oder auch eine unbeheyrathete Frau [4]) oder Wittibe mit ihres verstorbenen Mannes unverheyrathetem Bruder, oder mit ihrer verstorbenen Schwester Mann, der Wittwer ist [5]); — der und dieselben nach obgenannter Königlichen Verordnung am Leben gestraffet werden sollen [6]).

Wie nun ein jeder diese Königl. allergerechtsamste Verordnung und Gesetze ihnen (sich) zur unterthänigsten Beobachtung, Warnung und Vermeydung obgenannter Verbrechen in seinem Leben und Wandel soll vorgestellet seyn lassen (vor Augen sich halten soll): So ist daneben J. K. M. allerernster Wille, daß die Richter in den Städten und Lande ihnen (sich) dieses als ein vorgeschriebenes Gesetze zur unabweichlichen Richtschnur in ihren Urtheilen und gerichtlichen Sprüchen halten und sich gehorsamst darnach richten sollen. — Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga, den 17ten November 1699.

Erich Dahlberg.
(L. S.)

1. Siehe die Verordn. CXVII. vom 1. August 1699.

2. Nämlich der Generalgouverneur.

3. In der Ausgabe von 1707 steht für diese Worte fehlerhaft: die Wittibe ist. Der Zusammenhang sowohl, als eine nachfolgende Stelle von derselben Bestimmung (Anmerk. 5.), rechtfertigen diese Verbesserung.

4. Ein noch nie verheirathetes Frauenzimmer; und stehen die Worte: oder Wittibe, in oppositione.

5. Siehe Anmerk. 3.

6. Durch Eines Reichsjustizkollegiums Resolution vom 23. Dezember 1769, ist verfügt, daß der Incestus in primo affinitatis gradu lineae collateralis nicht mit der Todesstrafe belegt werden soll. Hiernach läßt sich die Anwendung dieser Verordnung, so wie der Verordn. CXVII., bestimmen.

CLXXVIII. Verordnung.

[Gouvernementliche Verordnung oder] Stadga, wegen der Bedienten Widersetzlichkeit, bekanntmachend die Königliche Verordnung darüber.

Wie bishero keine gewisse (bestimmte) Verordnung [1]) gewesen, mit was für Straffe dieselbe beleget werden sollen, so entweder ihren Herrn oder Haußwirthen, oder auch deren Stellvertretern und Vormännern [2]), sich widersetzen, sie verwunden oder tödten: So haben J. K. M., unser allergnädigster König und Herr, darüber folgende Stadga [3]) allergerechtsamst gemacht und zu publiciren anbefohlen.

1) Wenn ein Diener oder Dienstmagd, mit rechtem Willen und Vorsatze, seinen Haußherrn oder Brodtfrau todtschläget, der soll seine Hand, Haupt und beweglich Eigenthum missen, und daneben, wo es eine Mannsperſohn, auffs Rad geleget, ein Weib aber auff den Scheiterhauffen verbrandt werden.

2) Der Diener oder Dienerin, der mörderischer oder übermühtiger Weise, oder aus Vorsatz, seinen Haußherrn oder Brodtmutter hauet [4]) oder schläget, obgleich kein Todtschlag darauff erfolget, soll das Leben missen und enthauptet werden; es wäre denn, daß der Kläger vor die Verbrecher bitten würde, auff welchen Fall die Sache an das Ober-Gerichte [5]) verwiesen werden muß, daselbst zu erörtern und zu urtheilen, wie weit ein solcher Delinquent

mit einiger andern Straffe beleget werden könne, die der Lebensstraffe zu vergleichen wäre.

3) Wer aber sonst seinen Haußherrn oder Brodtfrau schläget, soll mit neunmahl Gassenlauff, oder ein Monath im Gefängniß mit Wasser und Brodt gespeiset werden.

4) Der, welcher Scheltworte wider seinen [Haus-] Herrn oder Brodtfrau gebrauchet, soll mit vierdoppelter Buße gegen das, was das Lagh (Gesetz) sonsten darinn verordnet [6]), — der aber, so mit andern verächtlichen Worten, Gebehrden oder Dräuung sich wider seinen [Haus-] Herrn oder Haußfrauen setzet, soll mit Gefängniß auff gewisse Zeit, nach der Sachen Beschaffenheit, gestraffet werden.

5) Und sollen in allen obberührten Fällen, darauff keine Lebensstraffe folget, der Verbrecher über die obgemeldte Straffe, dem Kläger eine öffentliche Abbitte thun.

6) Der seinen vorgesetzten Vormann tödtet, dem er Gehorsam und Ehrerbietung schuldig ist, soll nicht allein Leben vors Leben geben, sondern daneben die Mannsperson auffs Rad geleget, und das Weibsstück auff dem Scheiterhauffen verbrandt werden [7]). — Der seinen Vormann schläget, soll mit vierdoppelter Buße, die das Lagh (Gesetz) wegen anderer Verwundungsfälle verordnet, gestraffet werden [8]). — Der gegen seinen Vormann Scheltworte gebrauchet, soll mit dreydoppelter Straffe, wie das Lagh (Gesetz) sonst gegen Schmähworte in sich hält [9]), beleget werden. — Der aber mit andern unanständigen Worten und Gebehrden sich wider seinen verordneten Vormann setzet, soll dafür mit Gefängnisse, nach der Sachen Beschaffenheit, bestraffet werden [10]).

7) Vermag aber derselbe, der obgemeldetermaaßen zur Geldstraffe verurtheilet ist [11]), die Geldbuße nicht zu erlegen, soll er mit dem Leibe büßen.

Wie nun dieses als ein unabweichliches Gesetze allen und jeden, auff J. K. M. allergnädigsten Befehl, kund gemachet wird; so wird ein jeder, insonderheit die Bauerschafft, sich darnach in schuldigem Gehorsam richten, und sich vor der Uebertretung dieser gerechtsamsten Königlichen Verordnung und Gebohts, und der darauff gesetzten Straffe, hüten. Zu welchem Ende dann, und damit niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, dieses Patent alle Quartal (vierteljährig) von den Cantzeln abgelesen, und der Gemeine, sonderlich der Bauerschafft, wohl und deutlich in ihrer [Volks-] Sprache vorgehalten werden soll [12]). — Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga, den 23sten Januarii 1700.

Erich Dahlberg.
(L. S.)

1. In der LXXXII. Verordnung vom 23. November 1686 (pag. 989 dieses Bandes), ist eine Dienstvolksordnung gegeben, die aber nur in Civilsachen Bestimmungen erteilt. Diese gegenwärtige betrifft Kriminalfälle des Dienstvolks, und zwar blos gegen ihre Herrschaft und Vorgesetzte.

2. D. h. Aufseher.

3. In welchem Jahre und Tage die nun folgende, zur Bekanntmachung vom Generalgouverneur dergestalt gebrachte königl. Stadga oder Ordnung ergangen, läßt sich nicht bestimmen.

4. In der Ausgabe von 1707 stehet höhnet, welches aber in den Erratis daselbst als Fehler angezeigt, und die Verbesserung, die hier geschehen, aufgegeben wird.

5. Dieses ist für Livland das Hofgericht.

6. Das hier angezogene schwedische Landrecht und Stadtrecht verordnet hier eine Geldbuße von 12 Mark, also vierfach gerechnet: 48 Mark, — ungefähr 6 Rtlr. Alb.

7. Gleich dem Punkt 1.

8. Siehe Anmerk. 6.

9. Nämlich 36 Mark, — ungefähr 4½ Rtlr. Alb.

10. Gleich dem P. 4.

11. Nämlich nach P. 4. und 6.

12. Diese ganze Verordnung trägt den Geist der damaligen Zeit, wo Kriegsunruhen Widersetzlichkeit bei allen niedern Ständen erzeugten und scharfe Strafe erheischten. Analoge Anwendungen von diesen Verordnungen finden auch noch jetzt Statt.

CLXXIX. Verordnung.

Placat und Versicherung (Bekanntmachung und Sicherheitszusage), angehend das Banco-Werck. Datum (gegeben) Stockholm, den 31sten Martii Anno 1700.

Wir Carl von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. Thun zu wissen, welchergestalt nun in kurtzer Zeit ein und ander gesuchet hat, daß er nicht allein ungewöhnliche große Auffnehmung auff seine in der Banco stehende fruchtbare Capitalen machet, sondern auch ein groß Theil solche seine Capitalen auffsaget, daß solchergestalt zu besorgen stehet, daß die Banck durch eine so schleunige und zu einer Zeit geschehene Auffkündigung, sampt ungewöhnlicher Auffnehmung [1]), einigen Anstoß leiden möchte, wegen dessen, daß sie von ihren Debitoren im gantzen umbher, die bey denselben stehende Mittel nicht auff einmahl und so bald einziehen kann, als die Creditores ihre auffgekündigte Capitalien ausnehmen wollen: So haben Wir aus der Königl. Vorsorge, die Wir nicht minder als Unser Höchstseel. Herr Vater wegen Auffrechthaltung dieses allgemeinen und wichtigen Banco-Werckes getragen, vor nöhtig erachtet, vermittelst dieses Unsers offenen Briefes einem jeden rechtgesinnten Unterthanen zu erwegen und sich zu Gemühte führen zu lassen, was für Hülffe, Nutzen und Vortheil, sowohl das Reich insgemein als ein jeder insonderheit, zur Beförderung seines Handels und Wandels hat, daß dieses heilsame Werck, welches nun eine so geraume Zeit im guten Stande und Geschick auffrecht erhalten worden, genossen, und noch weiter zu geniessen haben kann, in dessen Betrachtung ein jeder ein

solch allgemein nützlich Werck unterstützen und stärcken soll, als durch einiges unbedachtsames und unzeitiges Mißtrauen so plötzlich und ohne Noht die in Banco stehende Capitalen auffzusagen, oder dieselbe mit ungewöhnlicher Auffnehmung zu graviren (beschwerlich zu fallen), nicht erwegend, daß die daraus der Banco zustoßende Ungelegenheit ihnen selbst nicht weniger denn andern zum Schaden und Nachtheil gereichen werde; Derowegen Wir auch hier zu einem jeden das gnädige Vertrauen haben, daß sie so ein publicq und auff guten Credit und Vertrauen bestehendes, und dem gantzen Reiche angelegenes Werck, mit aller behörigen Vorsichtigkeit, so weit es ihnen anstehet, handthieren, und nicht nun, nachdem man es so geraume Zeit in erwünschtem Esse (Seyn) und Gange hat erhalten können, einiges Mißtrauen wegen dessen Sicherheit tragen, sintemahl Wir auch hiemit in Gnaden und zum Ueberfluß künfftig alle dieselbe versichern, welche entweder bereits ihre Capitalen in Banco gesetzet haben, oder einsetzen wollen, daß ausser der allgemeinen Securität (Sicherheit), welche sie in den Banck-Verordnungen nebst unterschiedlichen diesem Wercke vergönneten Königl. Privilegien sowohl, als in der Stände eigenen Guarantie, haben, nebst der Sicherheit, so der Banco selbst in ihrer Debitoren Eigenthumb vor ausgeborgete Mittel zustehet; So wollen Wir insonderheit nun und künfftig dieses Werck mit aller Königl. Gnade und Zuneigung umfangen, und sind zu dem Ende in Gnaden geneigt, zu handhaben und zu befestigen, was zu desselben Wohlstand und stetiger Auffrechthaltung auff eine oder andere Weise vor nöhtig und nützlich kann erachtet werden [2]).

Zu mehrerer Gewißheit haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben, und mit Unserm Königl. Sigill bekräfftigen lassen. Gegeben zu Stockholm, den 31sten Martii Anno 1700.

Carolus.

(L. S.)

1. D. i. Anleihen, die zur Deckung der Aufkündigung erforderlich wurden, und für die Kronsbank ungewöhnliche Anstrengungen nach sich zogen.

2. Diese Verordnung ist von gar keiner Anwendung, da alle Verbindung der Art zwischen Livland und Schweden seit 1710 aufgehört hat. Dagegen hat Livland seine Provinzialkreditbank durch den Immänoiukas vom 15. Oktober 1802, worüber das Reglement im dritten Bande dieser Sammlung livländischer Gesetze vorkommen wird.

CLXXX. Verordnung.

[Gouvernementliches Plakat, über Kirchenbuße.]

Demnach J. K. M. allergerechtsamst verordnet, daß dieselben, welche wegen ihrer begangenen Sünden zur Kirchen-Buße condemniret sind, hernach aber, wenn sie von dem Priester zur Gemeinschafft der christlichen Kirchen, vermittelst der öffentlichen Buße, wieder auffgenommen werden sollen, ihre Sünden, die sie doch vorher beym Gerichte gestanden und deßfalls gestraffet worden, hartnäckig verläugnen, und sich dadurch der hochnöhtigen Aussöhnung mit der christlichen Gemeine, als welche sie mit ihren Sünden geärgert, zu ihrem eigenen Unheil zu entziehen trachten, nach rechtlicher Ueberzeugung wegen solcher Halßstarrigkeit mit achttägigem Gefängniß bey Wasser und Brodt beleget, und nichts destoweniger einer neuen Kirchen-Buße und Absolution unterworffen [werden] sollen: So wird hiemit diese Königliche allergerechtsamste Verordnung [1]) allen und jeden kund gemachet, damit sich ein jeder vor solche Halßstarrigkeit und Widerstrebung hüten, und dadurch der sonst erfolgenden schäffern Straffe entgehen könne; wie denn in solchen Fällen, da dergleichen sich zutragen würde, die Richter insgemein, sowohl geist- als weltliche, sich darnach zu richten haben [2]). Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga, den 2ten April 1700.

Erich Dahlberg.
(L. S.)

1. An welchem Tage und in welchem Jahre diese königliche Verordnung, welche hier der Generalgouverneur bekannt macht, ergangen, ist nicht zu bestimmen; wahrscheinlich nicht lange vor dieser Publikation.

2. Diese Verordnung würde, sobald die Kirchenbuße wieder Statt hätte, Anwendung finden. Vergleiche hierbei Verordn. CLXXI.

CLXXXI. Verordnung.

F. K. M. Placat, angehend die Auffhandlungen und Vorstreckungen, sampt was für Sicherheit und Vortheil dieselbe zu genieſſen haben sollen, welche Ihrer Königl. Majest. und dem Reiche mit einigem Vorschuß oder Vorstreckung an die Hand gehen wollen. Datum Stockholm, den 13ten April 1700.

Wir Carl von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. Thun zu wiſſen, daß, nachdemmahlen Wir bey gegenwärtigen, sich zur Unruhe anlaſſenden Conjuncturen [1]), ansehnliche Mittel bedürffen, und zu dem Ende bedacht seyn müſſen, Uns der Auff-Negotiirung und Auff-Handlung [2]) bey Unſern getreuen Unterthanen oder andern zu bedienen, die Uns damit unterthänigſt an die Hand gehen wollen; Alſo, damit alles schädliche Mißtrauen, welches bißhero bey einem oder andern eingeriſſen seyn könnte, allerdings (auf alle Weiſe) benommen, und in deſſen Stelle der allgemeine Credit vor Uns und dem Publico herwiedergebracht und ſtabiliret (feſtgeſtellet), und eine vollenkommene und nöhtige Sicherheit vor einem jeden von Unſern getreuen Unterthanen oder andern Frembden, welche nun oder hinkünfftig zu Unſerm Dienſt und dem allgemeinen Beſten Uns und dem Reiche mit einiger Vorſtreckung an die Hand gehen wollen, geſtärcket und befördert werden möge; So haben Wir hiemit in Gnaden Uns folgendergeſtalt erklähren wollen.

I. Wenn ein Contrahent oder Creditor zu Unſerm und des Publici Dienſt einige Liefferung gethan, und darüber entweder Unſere, oder Un-

ferntwegen, Unsers Cammer-Collegii, Staats-Contoirs, oder einigen Unsers dazu bevollmächtigten Ministers Verschreibung, erhalten, und darinn die Worte eingerücket sind, daß er die Liefferung prästiret habe; So soll derselbe bey Erhaltung der Bezahlung nicht schuldig oder verpflichtet seyn, daneben eine absonderliche Quittung auffzuweisen von dem, der seinen Vorschuß entgegen genommen hat, sondern die Obligation oder Verschreibung zugleich vor eine richtige Quittung validiren (gelten).

II. Derselbe, welcher eine Verschreibung auff Ducaten oder Species-Rthlr. bekommt, soll mit selbiger Müntz-Sorte bezahlet werden; wenn aber die Verschreibung auff andere Müntz-Sorte eingerichtet ist, so hat auch der Creditor darnach in gleicher Müntze, an gleichem Werthe und Güte, als vorgestrecket worden, seine Vergnügung zu empfangen und zu genieſſen. Und dieses alles mit gehörigen Interessen, ohne Unterscheid, es mag die Lieverance an Geld oder Wahren geschehen seyn.

III. Die Interessen hat der Creditor vor seiner Liefferung zu genieſſen, es mag dieselbe entweder in baarem Gelde, oder allerhand Wahren und Perseelen bestehen, zu einem solchen Quanto, als mit ihm accordiret und die Verschreibung belobet, ohne einiges Absehen auff das Interesse-Placat, welches entweder bereits ausgegangen seyn möchte, oder auch nachgehends verfasset werden könnte [5]); und solches zu rechnen von dem Dato (Tage) der Liefferung, biß daß sein gantzer Vorschuß, beydes, an Capital als Interessen, vollenkommlich und ohne einige Abkürtzung bezahlet worden, und sollen imgleichen solche Interessen von aller Contribution, beydes, nun und in künfftigen Zeiten, frey und eximiret seyn, welches alles sowohl bey Verpfändung der Güther oder anderer Wahren und der Cronen Revenüen und Einkünffte, als bey den Vorstreckungen, die ohne einige Verpfändung geschehen, observiret werden soll.

IV. Bey allen Vorstreckungen und Verpfändungen ist imgleichen der Preiß vor die Wahren und Perseelen, die ein Creditor liefern soll, zu observiren, und soll ihm bestanden und gut gethan werden, nachdem mit ihm

darüber geschlossen und in der Verschreibung eingeführet worden, ohne einiges Absehen oder weitere Untersuchung und Nachfrage wegen des Marckt-ganges (Marktpreises), es mag derselbe höher oder geringer seyn.

V. Sollte auch einiger Creditor, dessen Gelegenheit es nicht ist, die Zeit abzuwarten, daß er von Uns und Unser Crone wegen seiner Vorstreckung völlig könnte bezahlet werden, sondern er wollte mittler Zeit wegen seiner Commodität (Bequemlichkeit) seine Forderung oder Verpfändung an einen andern transportiren (übertragen); So haben Wir hiemit Uns erklären wollen, daß der Creditoren Verschreibung oder Pfand-Brieff, welche auff die gantze Summa an einen andern übertragen worden, ebenfalls, in wessen Händen dieselbe auch seyn mag, in ihrem vollen Vigeur (Kraft) verbleiben, und an denselben, welcher sie bekommen und in Händen hat, von Uns und Unser Crone richtig bezahlet werden. Aber die Creditores, so einen Theil von ihrer Forderung oder Verpfändung an einen andern transportiren wollen, sollen solches bey Unserm Cammer-Collegio angeben, und wenn der Transport auff des andern Rechnung auffgeführet ist, so hat derselbe, der den Transport empfangen, von Uns und Unser Crone, sowohl dafür als andere richtige Forderungen, seine vollenkommene Vergnügung, ohne weiteres Absehen auff des ersten Acquirenten und der andern, in deren Hände gemeldeter Transport mag gekommen seyn, in welchem Stande auch dessen Rechnungen sich befinden mögen, Anforderung zu empfangen. Ueber dieses alles, worüber Wir hier oben verordnet und Uns erkläret haben, wollen Wir, ungeachtet dessen, was dawider mag verordnet seyn, oder nach diesem verfasset werden könnte, nicht allein selbst, sondern auch Unsere Successores, ernstlich die Hand halten, so daß nicht allein die Contrahenten dessen vollenkommen ohne einige Abkürtzungen, wie oben gemeldet worden, zu geniessen haben, sondern auch gegen keine Gravationes oder Observationes rescontriret [4]) werden soll. Im übrigen statuiren und verordnen Wir hiemit, daß derselbe, welcher diese Unsere Erklärung auff einiger Weise umbzustoßen, zu verkehren oder

zu verdrehen suchen sollte, anders, als die Worte nach dem eigentlichen Buchstaben lauten; derselbe soll vor keinen redlichen Patrioten und Unterthanen gehalten, und deßwegen vor Gerichte gestellet und gebührend abgestraffet werden: wornach alle, denen es zukommt, sich gehorsamst zu richten haben [5]).

Zu mehrerer Gewißheit haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Sigill bekräfftiget. — Datum Stockholm, den 13ten April Anno 1700.

Carolus.

(L. S.)

1. Zusammenflüssen, die durch die Kriege entstanden.

2. D. h. Geldanleihen.

3. Dieses sollte zur Garantie dienen, daß auch künftige Zeiten keine Unsicherheiten geben durften, und daß auch mehr als gesetzliche Renten hier, den vorhandenen Interessenplakaten entgegen, genommen werden konnten; obgleich diese Aussicht ein schwacher Beweggrund war, nachdem die Güterreduktion und dabei eingetretene Liquidation alle Sicherheit für Eigenthum schwankend gemacht hatte.

4. Soviel, als: gegen alle Belastungen, Bemerkungen und Gegenrechnungen gesichert, und dadurch ihre Forderung nicht verkürzet werden soll.

5. Diese Verordnung, die die Kriegszeit erschuf, ist jetzt ohne Anwendbarkeit.

CLXXXII. Verordnung.

J. K. M. Verordnung, angehend das Reductions- und Liquidations-Werck, sampt der Stände großen Commissions-Urtheile. Datum Stockholm, den 13ten April Anno 1700.

Wir Carl von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. Thun zu wissen, daß, nachdemmahl allen annoch wohl bekandt seyn wird, nicht allein, welchergestalt der Höchstseel. und glorwürdigsten Andenckens König Carl Gustav sowohl, als auch Unser Höchstseel. geehrter geliebter Herr Vater, König Carl der XI., der erste durch den Reichs-Tags-Schluß von Anno 1655, der letzte durch den von 1680 und 1683, als auch der letzteren Jahre Stände-Schluß, zur Auffrechthaltung der Cron Schweden, genohtsachet (genötiget) worden sind, wegen Einziehung der Königl. Güther unterschiedliche Reglemente zu verfassen, sondern auch, welchergestalt Höchstgemeldeter Unser geliebter Herr Vater, Höchstseel. und glorwürdigsten Gedächtnisses, auff der Stände [1]) Einrathen Anno 1680 vor nöhtig und rathsam befunden, zur Nachricht und Richtschnur bey Liquidirung mit denen Cron-Güthern die Reguln und sogenandte General-Resolutiones übersehen zu lassen, welche die Königl. Regierung Anno 1661, mit des gantzen Senats Ueberlegung, zu einer Richtschnur bey dem Liquidations-Wercke über die Cronen-Schulden haben verfassen lassen, und daneben vor einer von den Ständen dazu ernandten und von Ihrer Königl. Maj. authorisirten Commission [2]) dieselbe von des Königs Regierung und Räthen vors Recht stellen lassen, welche in Ihrer Königl. Maj. unmündigen Jahren, von der Regiments-Form, den Reichs-Tags-Schlüssen und allerhand andern Verordnungen, getreten,

und sich einer freyern Disposition angenommen, als Ihre Mündigkeit sich erstrecket, und der Cronen Einkünffte leiden können, welches alles, wie es vor dem Reiche höchstnöhtig und unumbgänglich, nunmehro ferner durch Unsers Höchstseel. Höchstgeehrten geliebten Hn. Vaters große Vorsorge und fleißige Betreibung, beynahe zum Schlusse und Richtigkeit gebracht worden, dennoch aber etwas, sowohl in dem einen als in dem andern, rückständig ist, welches annoch Zeit erfordern dürffte; So haben Wir, aus sonderbahrer Königl. Gnade und Vorsorge vor Unser getreuen Unterthanen Wohlstand, darüber einen endlichen Schluß und Endschafft machen wollen, zu einem mercklichen Kennzeichen von Unser Clemence (Gnade) und väterlichen Vorsorge, auff folgende Weise:

I. Angehend allerhand Banck[3]) Renten, welche sowohl von 1650, als 1680, 1683, und deren letzten Jahre Reichs-Tags-Schlüssen, imgleichen eine Zeit nach der andern darüber ausgegebenen Resolutionen, Brieffen und Erklärungen, herrühren; So wollen Wir dieselbe hiemit aus Königl. Gnade allerdings nachgegeben haben, soweit dieselbe biß an diesem untergeschriebenen Dato nicht auff eine oder andere Weise bezahlet oder abgeschrieben sind, ohne alle weitere Nachrechnung, wes Namens und Eigenschafft dieselbe auch seyn mögen, so daß hiernächst allein die Ersetzungs-Güther, oder die Güther, welche annoch unter die Reduction gehören, sampt denen mit Ihrer Königl. Maj. und der Cron eingegangenen Vertauschungen, nach einer billigen und allerdings rechtfertigen Schätzung auff beyden Seiten, doch alles in Natura ohne einige Nachrechnung so wenig von dem einen als von dem andern, zur Richtigkeit zu bringen gesuchet werden soll. Gleichergestalt wollen Wir hiemit auffs kräfftigste verordnet haben, daß wenn jemand von Unsern Unterthanen seine Güther, entweder hier in Schweden, oder Finnland, oder in denen andern darunter liegenden Provincien, verkauffen oder verpfänden will, und sich mit der Königl. Reductions-Commission, oder bey Auffhebung derselben, mit des Königl. Cammer-Collegii Attest, versehen hat, daß in der Cronen bekandten Rech-

nungen auff selbiges Guth nichts zu sprechen sey; so soll derselbe, welcher über sothanes Guth einigen Handel angetreten, zu allen Zeiten auffs kräfftigste versichert seyn, daß er darinn unbesprochen und unbeschweret besitzen bleiben soll; aber die Ersetzung, wenn die so richtig befunden wird, soll auff den Abalienenten (Veräusserer) selbst hafften, doch ohne alle Nachrechnung, wie zuvor gemeldet worden. Sollte jemand von Unsern Unterthanen mit gewissen Gründen beweisen können, daß ihm einiges Guth genommen wäre, so ihm mit Rechte zugehören könnte; so wollen Wir, daß dessen Recht ihm unbenommen seyn soll.

II. Bey dem Liquidations-Wercke wollen Wir nicht allein wegen der verflossenen Zeit verordnet und gesetzet haben, daß alles, was ein oder ander Creditor und Contrahent mehr genossen und würcklich empfangen, als die General-Resolutiones oder andere Königl. Erklärungen ihm zulegen, das soll er aus Königl. Gnade allerdings behalten, ohne einige weitere Vorstreckung oder allerhand Gravation, sondern Wir erklären hieneben imgleichen auffs kräfftigste, daß wer Uns nun mit einiger Vorstreckung zur Hand gehen will, derselbe soll, nach des Contractes deutlichem Einhalt, nicht allein wegen richtiger Wiedererhaltung seines Capitals in so guter Müntze, als er vorgeschossen, versichert seyn, sondern auch wegen richtiger Hebung der Interessen nach der Verschreibung, so daß niemand, der Uns in diesen Zeiten etwas vorscheußt, obligiret seyn soll, vor die Interessen in der Contribution das geringste zu erlegen, auff gleiche Weise, wie Wir in Gnaden der Banck vergönnet haben, ungeachtet derselbe in vorigen Zeiten mit einiger Nachrechnung beschweret seyn möchte, wes Namens er auch seyn könnte.

III. Betreffend dasselbe, was annoch durch der Stände großen Commission Urtheile unabgethan seyn möchte, angehend sowohl die Collegien als unterschiedliche Contracten und Auffhandlungen; So wollen Wir aus sonderbahrer Königlicher Gnade dasselbe nachgegeben und auffgehoben haben, so daß darüber nicht mehr liquidiret, oder einigerley Weise darumb gesprochen werden soll [4]).

Ueber dieses alles, worüber Wir Uns aus sonderbahrer Gnade, zu Unserer getreuen Unterthanen Besten und Wohlfahrt, solchergestalt, wie oben, erkläret und geordnet haben, wollen Wir nicht allein, sondern auch Unsere Successores, ernstlich die Hand halten, so daß derselbe, welcher dieses auff einigerley Weise umbzustoßen, zu verdrehen und zu verkehren suchen wird, anders, als es den klaren Worten nach lautet, derselbe soll vor keinen redlichen Patrioten und Unterthanen gehalten, sondern vors Recht gestellet und abgestraffet werden, eben als derjenige, welcher wider dasselbe redet und handelt, was von den Höchstseel. und glorwürdigsten Königen zu des Reiches Besten in den Königlichen Stadgen (Verordnungen) ist verordnet und bestätiget worden. Wornach sich alle, so es gebühret, gehorsamst zu richten.

Zu mehrerer Gewißheit haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben, und mit Unserm Königl. Sigill bekräfftiget. Datum Stockholm, den 13ten April Anno 1700.

Carolus.
(L. S.)

1. Des Reichstages von Schweden nämlich.

2. Diese ist die Reduktionskommission, welche sich in drei Kammern teilte, nämlich:

a) die Reduktionskommission im engern Sinn, für die Untersuchung der Gutsrechte;
b) die Liquidationskommission, zur Untersuchung der Forderungen an die Krone; und
c) die Observationskommission, die über Alles entschied, die vorigen Verwaltungen der Kronsämter untersuchte, und die schuldig Befundenen bestrafte.

3. In der Ausgabe von 1707 stehet dafür Baack. Da aber weiterhin von rückständigen Bankrenten geredet wird: so ist ersteres wohl nur ein Druckfehler.

4. Diese ganze Verordnung ist jetzt ohne alle Brauchbarkeit, und stehet als Denkmal jener unglücklichen Periode, wo Livlands Adel durch die Güterreduktion verarmte, bis Peters I. Eroberung Livlands diesem Adel seine Güter restituiren ließ. Wer über die Reduktion etwas im Druck lesen will, der wende sich zu Jannau's pragmatischen liv- und ehstländischen Geschichte, im 2ten Teil, S. 303 bis 372. So sehr dieser Schriftsteller, der in Livland geboren worden, und den Gang der Reduktion vollständig darstellt, sich Mühe giebt, die Rechtmäßigkeit der Anwendung schwedischer Reichstagsschlüsse zu beweisen, und die Reduktion, so wie die Aufhebung des Landstats, zu rechtfertigen, wenigstens zu entschuldigen: so möchte er doch, selbst bei Nichtinteressirenden, keine Gläubigen finden. Sehr edel hat ihn der Geheimerath Graf Du Bray, königlich-bayerischer Gesandter am kaiserlich-russischen Hofe, beurteilet in seinem verdienstvollen Essay critique sur l'histoire de la Livonie, Tom. II., pag. 230 et 269, note 61. Wenn dieser, durch seine Gemahlin, eine Livländerin, die Tochter des ehemaligen Landraths von Löwenstern, als ein nationalisirter livländischer Edelmann, den Livlands Adel zu den Seinigen zu zählen sich beeifern würde, vielleicht verdächtig einer Vorliebe, aufzutreten scheint: so würdigt er sich doch, als ausländischer Gesandter und scharf prüfender Schriftsteller, zum unparteiischen Schiedsrichter. — In der handschriftlich im livländischen Ritterschaftsarchiv niedergelegten Geschichte von Livland, die den verstorbenen Landrath, Karl Friedrich Freiherrn von Schoultz zu Ascheraden, zum Verfasser hat, ist die Geschichte der Reduktion, ungeachtet Jannau sie, als mit Parteilichkeit geschrieben, nicht annimmt, viel wahrhafter dargestellt.

CLXXXIII. Verordnung.

[Gouvernementliches Plakat,] Wegen Doublirung (Verdoppelung) des Roßdienstes.

Wie J. K. M., Unser allergnädigster König und Herr, einen sonderbahren (besondern) Ernst und Eyffer vor die Beschirmung dieser unterthänigsten Provincie und derselben Errettung von aller fernern feindlichen Gewalt und Unsicherheit sehen lassen, indem J. K. M. so ansehnliche Armeen dazu bereits hereingesandt, und noch mehr zu senden im Wercke begriffen, dem Feinde mit desto größerem Nachdruck den Kopff zu bieten und das Land in Sicherheit zu setzen: so sind die Unterthanen allerseits [und ihrerseits] verbunden, nach Müglichkeit zur Verstärckung der Milice und Vertheidigung ihres Vaterlandes zu concurriren (mit beizutragen). J. K. M. haben dahero vor nöthig befunden, daß eine Verdoppelung des Roßdienstes geleistet und in aller Eyle zusammengebracht werden soll. Es ergehet dahero im Nahmen J. K. M. [1]) an alle und jede Roßdienst-Halter dieser oberkeitliche Befehl, daß ein jeder noch einen Reuter, über die ordinairen, welche er sonst, nach den habenden Bolletten (Billetten), zu halten schuldig ist, anschaffen, und denselben mit voller Montirung innerhalb zwey Monat der Königl. Armee zur Munsterung präsentiren (darstellen) soll, mit der Versicherung, daß den Rusthaltern davor von denen Possessoren der ihm zum ordinairen Roßdienst in den Bolletten zugelegten Güther, die Bezahlung, gleich dem ordinairen Roßdienst, nach der Ordinance [2]), 8 Reichs-Thaler [3]) vom Haacken als in Kriegs-Zeiten, zu Anschaffung dieses extraordinairen Roßdienstes und

Montirung, geleistet, und dieselbe dazu angehalten werden sollen. Wornach sich alle Rusthalter zu richten [4]). Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga, den 20sten September Anno 1700.

Erich Dahlberg.
(L. S.)

1. Wann diese königl. Aufforderung ergangen, ist unbekannt.

2. Des Roßdienstes vom Jahr 1640.

3. D. i. 8 Rtlr. Alb.

4. Die ganze Verordnung ist gegenwärtig ohne Anwendung. Vergleiche hierbei die Verordnung CXXV.

CLXXXIV. Verordnung.

An die Königl. Hoff-Gerichte, wegen Inprotocollirung.

Wir Carl von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. ꝛc. Nachdemmahlen eine Zeit her verspühret worden, daß bey den Rath-Stuben- sampt Tings-[1]) und Land-Gerichten, wegen der Einzeichnungen oder sogenandten Inprotocollirungen, allerhand Streit vorgelauffen, und solches eines Theils daher entstanden, daß erwehnte Gerichts-Stühle, Innhalts §. 13. der Gerichts-Ordinance [2]), ihre Protocolle und Gerichts-Bücher nicht eher als nach Verlauff eines Jahres umb Lichtmessen-Zeit einzulieffern gehalten; etliche aber, wegen anderer vielfältigen Verhindernüssen, längere Zeit dazu erfordern sollen, da doch gleichwohl, wenn sothane Inprotocollirungen geschehen, die Gewißheit dessen nicht allein auff der Zeit, sondern auch deren Recht und Wohlfahrt darauff beruhet, welche sich der Einzeichnung zu ihrer Sicherheit bedienen wollen; So haben Wir dannenhero in Gnaden zu verordnen vor gut befunden, daß hinführo alle Magistraten und Härads-Höffdinge, und zwar jene einen jeglichen Monat, diese aber beym Schluß eines jeden Tings oder Gerichts-Session, alle die Einzeichnungen, Inprotocollirungen und Auffbohte, welche im verflossenen Monat und zu Ende gebrachter Gerichts-Session oder Ting vorgefallen und geschehen, bey dem Königlichen Hoff-Gerichte, darunter sie gehören, einzusenden verbunden seyn sollen. Und ist derowegen Unser gnädiger Wille und Befehl hiemit an Euch, daß Ihr [3]) die unter Eurer Jurisdiction gehörende Magistrate und Härads-Höffdinge, diesem nachzukommen, gebührend anhaltet, und nachgehends bey Euch so-

thane Verzeichnüsse und Inprotocollirungen unter einer so sichern und treuen Verwahrung haltet, damit eines und des andern gravirter Zustandt, des darunter leidenden Credits halber, ohne sonderbahre Erheblichkeiten nicht jedermann kund werden mögen. Womit Wir Euch ꝛc. Im Haupt-Quartier zu Lais [4]), den 27sten May Anno 1701 [5]).

Carolus.

(L. S.)

1. Wahrscheinlich ist dieses Wort ein Uebersetzungs- oder Druckfehler, denn Tingsgerichte würden heißen Sitzungsgerichte; vielleicht hat es Häradsting, Amts- oder Bezirksgericht heißen sollen, woselbst auch Einzeichnungen in Schweden geschahen, — wie solches auch in dieser Verordnung noch sich von selbst rechtfertigt.

2. Welche Ordinanz hier gemeinet, ist bei allem Forschen nicht aufzufinden gewesen.

3. Glieder der Hofgerichte nämlich.

4. Es liegt im dorpatschen Kreise und laisschen Kirchspiel in Livland.

5. Diese Verordnung ist gegenwärtig nicht ganz ohne Anwendung, wenngleich neuere Vorschriften andere Einrichtungen hierüber getroffen haben; wie weiterhin im dritten Bande dieser Sammlung livländischer Gesetze vorkommen wird. Vorzüglich wäre zu wünschen, daß die Ingrossationsbücher zugleich Kontobücher wären, die für jedes Gut Titulum possessionis et datum In- et Exgrossationis nach dem Protokoll nachwiesen; und daß nicht Jeder, der darauf ausgeht, ein Ingrossationsattestat erhielte, damit, wie auch diese Verordnung festsetzet, der Kredit nicht leide.

CLXXXV. Verordnung.

[Gouvernementliches Plakat,] Wegen Completirung des Doublirungs-Roßdienstes.

Ihre Königl. Majestät haben zu Dero Dienst unumbgänglich erachtet, daß die Doublirung der Adels-Fahne in Liefland nicht allein völlig completiret, sondern auch eben wie bey dem alten oder ordinairen Roßdienst, der Abgang, so dabey vorgegangen seyn möchte, sowohl an Leuten, Pferden, als aller Montirung, förderſamſt ersetzet werden möge. Wie man nun solchen Königl. allergnädigsten Befehl und Verordnung [1]) allen und jeden kund zu machen veranlasset wird; So soll hiemit allen und jeden Rusthaltern nachdrücklich anbefohlen seyn, daß ein jeder innerhalb sechs Wochen, und zwar gegen den 15ten Januarii bevorstehenden Jahres, nicht allein die Defecten des alten, sondern auch des Doublirungs-Reuters, an Reutern, Pferden, Kleidung und gantzen Montirung, Gewehr und allem was dazu erfordert wird, Munster-gültig einstellen und bey dem Regiment ablieffern soll, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß man sonst ohne weiteres Verschonen mit der militairischen Execution verfahren werde, welche Ungelegenheit ein jeder so viel mehr von sich durch prompte Stellung seines völligen ordinairen und Doublirungs-Reuters abzulehnen trachten wird, weiln es alles zu Ihrer Königl. Maj. höchstnöthigen Dienst und des Landes Defension gereichet. Es wird dahero auch allen Possessoren, welche, nach Proportion der einhabenden Haacken-Zahl ihrer Güther, ihr Contingent nach den Bolletten abzutragen schuldig sind, ernstlich anbefohlen, daß ein jeder die schuldige Roßdienst-Gelder,

sowohl von dem ordinairen als Doublirungs-Reuter, ohngesäumet und richtig abtrage, damit die Ergänzung des Roßdienstes desto besser befördert werden könne, oder, bey Ermangelung dessen, auff des Rusthalters Ansuchen einer ohnfehlbaren Execution gewärtig seyn soll [2]).

Wornach sich alle, so es angehet, zu richten. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga, den 25sten November 1701.

Erich Dahlberg.
(L. S.)

1. Wann diese Verordnung ergangen, ist unbekannt.

2. Diese Verordnung ist gegenwärtig, wie alle vorhergehende Roßdienstverordnungen, ohne Anwendung.

CLXXXVI. Verordnung.

[Gouvernementliches Plakat,] Wegen Ersetzung der gebliebenen und Remontirung der desmontirten [Roß-dienstleute].

Nachdem von den Officiern bey der Ritter-Fahne gewisse Nachrichten und Specificationes eingekommen, welchergestalt der Roßdienst bey diesen Krieges-Zeiten ziemlich abgenommen, so daß theils Reuter geblieben, theils desmontiret [1]) sich befinden, einige auch gar nicht gestellet worden, und des Landes Dienst aber unumbgänglich erfordern will, daß der Roßdienst ergänzet und in guten Stand wieder gebracht werden möge; So kann man keinen Wandel länger gewinnen, die Rusthalter, bey dessen Roßdienst-Reutern sich einiger Defect befindet, ihrer Schuldigkeit zur Ersetzung des Mangels zu erinnern. Es ergehet demnach an alle und jede in beygefügtem Auffsatze [2]) specificirte Rusthalter dieses Begehren, es wolle ein jeder den darinn angezeigten Defect sowohl an Reutern, Pferden, als aller übrigen Montirung, innerhalb acht Wochen, die aber ihren Reuter gar nicht gestellet haben, innerhalb vierzehn Tagen, zu ersetzen bedacht seyn, und bey der Compagnie, worunter der Reuter gehöret, ohnfehlbar einstellen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß man sonst sich nicht werde entziehen können, die schuldige Rusthalter durch Executions-Zwang zu ihrer Gebühr anzuhalten, maaßen ein jeder leicht erachten kann, daß bey diesen Zeiten und Conjuncturen der Roßdienst nicht lange mangelhafft gelassen werden könne, dahero ein jeder Rusthalter selbst die Nothwendigkeit er-

wägen, und seine Schuldigkeit in Ersetzung der Mängel bey dem Roßdienst zu prästiren, ihm (sich) desto mehr wird angelegen seyn lassen, weiln dadurch die allgemeine Wohlfahrt und das nöhtige Defensions-Werck des Landes befördert werden kann; dahero ein jeder diesem so viel mehr nachkommen wolle, damit er nicht sonst in Ungelegenheit durch die Execution verfallen möge. Wie es nun dargegen höchst billig und recht ist, daß die Rusthalter von den Possessoren der ihnen im Bollet zugelegten Hülffs-Güther richtig bezahlet werden, worüber bißhero sehr viele Klagen eingekommen; So werden solche Possessores der zum Roßdienst gelegten Hülffs-Haacken nachdrücklich ermahnet, daß sie dem Rusthalter sowohl wegen der restirenden als künfftigen Roßdienst-Gelder, beydes, vor den ordinairen als Doublirungs-Reuter, richtig befriedigen sollen, mit der angefügten Notification und Nachricht, daß, wie man aus erheblichen Ursachen die Verordnung gemachet, daß vor beyde Reuter zusammen nicht mehr als 12 Rthlr. [3]) vom Haacken in Krieges-Zeiten bezahlet werden soll, welche Gelder aber bey Ausgang des Jahres, gegen Weynachten, prompt erleget werden müssen; womit die Rusthalter, wenn sie zur bestimmten Zeit und ohne Executions-Zwang befriediget werden, sich vergnügen lassen werden; So sollen dieselbe, welche nicht prompt bezahlen, sondern es auff die Execution ankommen lassen, alsdann, nach der vorigen Verordnung, 16 Rthlr. [4]) vor jeden Haacken vor beyde Roßdienste zu entrichten schuldig seyn, und auff solch Quantum exequiret werden, welche Ungelegenheit ein jeder durch prompte Befriedigung des Rusthalters von sich abzulehnen, wohlmeynend hiemit ermahnet wird [5]).

Gegeben auff dem Königlichen Schlosse zu Riga, den 2ten September 1702.

Michael von Strokirch. [6])

(L. S.)

1. D. i. ohne Pferd.

2. Dieser ist der Verordnung nicht angehängt.

3. Nämlich Alberts.

4. Gleichfalls Alberts.

5. Siehe Verordn. CLXXXV. Anmerk. 2.

6. Er war Oekonomiestatthalter in Riga im Jahr 1698 geworden, und vertrat, da kein Vizegouverneur vorhanden, der Generalgouverneur Graf Dahlberg aber gegen den Feind zu Felde lag, dessen Stelle.

CLXXXVII. Verordnung.

[Gouvernementliches Plakat,] Wegen der Justice.

Es haben J. K. M., nach Dero beywohnenden allergnädigsten Vorsorge vor die Beförderung der Justice, schon Anno 1699 den 7ten Augusti [1]) resolviret, daß die Verbrechen und Mißhandlungen, so von adelichen Personen begangen, oder wider dieselbe angegeben werden möchten [welche nach Innhalt der Königlichen Schwedischen Gerichts-Ordinantz vom 10ten Februarii Anno 1614 [2]), und auch der Liefländischen von Anno 1632 den 1sten Februarii [3]), von denen Unter-Instantien nur allein haben können untersuchet, aber von denen Königlichen Hoff-Gerichten abgeurtheilet werden], inskünfftige von besagten Unter-Instantien nicht nur untersuchet, sondern auch abgeurtheilet werden sollen. Wenn nun auch Höchstgedachte J. K. M. mittelst eines Allergnädigsten Rescripti vom 4ten dieses Monaths [4]) befohlen, daß sothane gerechtsame Verordnung nicht weniger in Liefland als in denen andern Provincien observiret und zu aller und jeden Nachricht publiciret werden soll; Als hat man solches hiemit kund machen und im Nahmen Ihrer Königlichen Majestät allen denen in Liefland Lettischen Districts [5]) wohnenden oder sich auffhaltenden vom Adel andeuten sollen, daß ein jeder in solchen sich begebenden Criminal-Fällen dem Königlichen Land-Gericht, worunter die Sache gehören wird, sich, ohne Exception voriger Verordnung und Gewohnheit, nicht nur zur Untersuchung, sondern auch zur Aburtheilung salva leuteratione submittiren, und dieser Königlichen gerechtsamen Verordnung gemäß bezeigen soll [6]).

Wornach sich alle zu richten. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga, den 29sten August 1703.

Michael von Strokirch.
(L. S.)

1. Diese Verordnung ist nicht aufzufinden gewesen.

2. Diese ist die ältere schwedische Hofgerichtsordnung, und ist dasselbe auch in der livländischen Hofgerichtsordnung vom J. 1630 (siehe Verordn. II.) hinübergegangen.

3. Siehe Verordn. IV.

4. Vom 4. August 1703, welche hier bekannt gemacht wird.

5. Der ehstnische Distrikt Livlands war bereits von Russen besetzt, und also daselbst eine Publikation nicht thunlich.

6. Diese Verordnung trägt den Stempel der Periode, in welcher der Adel gedemüthiget ward, und ist gegenwärtig, nach Wiederherstellung der Privilegien des livländischen Adels, ausser aller Anwendung. Das livländische Hofgericht hatte dagegen, durch ein königliches Schreiben vom 2. Dezbr. 1702, das Recht, seine Urteile unmittelbar vollziehen zu lassen, erhalten.

CLXXXVIII. Verordnung.

J. K. M. zur Justice-Administrirung verordneten und bevollmächtigten Rathe [1]) Resolution, angehende einige verbohtene Graden im Heyrathen. Gegeben Stockholm, den 2ten December 1703.

Demnach J. K. M. vermittelst Dero angekommenen gnädigsten Schreibens, gegeben im Lager bey Thoren den 3ten nechst-verwichenen November [2]), umb mancherley Aergerniß zu vermeyden, daneben auch einen gebührenden Respect und geziemende Ehrerbietung zwischen Kindern und Eltern, sampt allen denen, welche in der auffsteigenden Linie an deren Stelle seyn möchten, beyzubehalten, in Gnaden vor Recht befunden, zu erklären und zu verordnen, daß nach diesem niemand, ohne J. K. M. erhaltene specielle Gnade und Dispensation (Lossprechung), sich bey Straffe unterstehen mag, weder seiner eigenen oder seines verstorbenen Ehegemahls Stieff-Mutter nachgebliebenen Wittber oder Stieff-Vaters-Wittbe, noch seiner eigenen Stieff-Mutter Stieff-Mutter, oder Stieff-Mutter Stieff-Vater, oder andere, welche auff gleiche Weise in dem auff- und niedersteigenden Grad mit einander beschwägert sind, zu eheligen. Als wird eine solche Königliche Verordnung allen zur unterthänigen Folge hiemit gebührend kund gethan [3]). Actum ut supra.

Johann Gabriel Stenbock.

(L. S.)

1. Diese provisorische Reichsjustizverwaltung, in deren Namen ein Glied derselben, Graf J. G. Stenbock, diese Verordnung unterschrieben, war von Karl XII., der als Krieger zu Felde jenseits der Reichsgränze zog, errichtet.

2. Also aus Thorn in Westpreussen, am 3. November 1702, war das Schreiben an den Reichsrath zu dieser Verordnung ergangen.

3. Diese Verordnung ist noch anwendbar.

CLXXXIX. Verordnung.

[Gouvernementliches Plakat, wegen des Rechts der fremden Krämer und Kaufleute, die den Rigaschen Jahrmarkt besuchen.]

Wie auff J. K. M. allergnädigste Verordnung bereits Anno 1699 den 6ten Junii [1]) publiciret worden, daß denen Frembden, so nach Riga zu dem ordentlichen Jahr-Marckt mit ihren Wahren kommen, nicht freystehen soll, nach geendigtem Jahr-Marckte ihre Wahren, die sie vom 20sten Junii biß den 10ten Julii nicht veräussern können, durchs Land nach Dörpt oder Pernau auff die dortige Jahr-Märckte zu führen, oder damit (mit den Waaren) im Lande bey dem Adel, in den andern kleinen Städten, Flecken oder Dörffern herumb zu fahren, sondern [daß sie] alles, was sie im stehenden Jahr-Marckte nicht verkauffen können, in das dazu verordnete Pack-Hauß [bringen], und daraus entweder an die hiesigen Bürger oder Krämer nicht anders als Summen-weise verkauffen, oder es mit sich aus dem Lande dahin, woher sie gekommen sind, wieder wegführen sollen: So hat man, auff Ansuchen der Krämer-Compagnie allhier, keinen Wandel (Abänderung) erleiden lassen können, solche Königl. gerechtsamste Verordnung hiemit zu wiederholen, und zu verordnen, daß niemand sich unterstehen soll, mit seinen Wahren, die er zum Jahr-Marckt gebracht und nicht hat absetzen können, durchs Land an andere Oerter zu reisen, vielweniger damit (mit selbigen) das Land auff und nieder durchzustreichen, und seine Wahren, es mögen dieselbe Nahmen haben wie sie wollen, zu verkauffen oder abzusetzen, sondern sie sollen

schuldig seyn, selbige unverkauffte Wahren befohlenermaaßen in das verordnete Pack-Hauß zu bringen, und daselbst entweder an die Bürger oder Krämer zu verkauffen, oder mit sich aus dem Lande wieder wegzunehmen, mit der angefügten Verwarnung, daß wider dieselben, welche sich hiewider zu handeln unternehmen würden, mit Confiscation der Wahren nicht allein, sondern anderer würcklichen Straffe verfahren werden soll [2]).

Wornach sich dieselbe, so es angehet, zu richten. Gegeben auff dem Königlichen Schlosse zu Riga, den 14ten May 1704.

Carl Gustav Frölich. [3])
(L. S.)

1. Die Verordnung CLXXIV.

2. Diese Verordnung ist eine wörtliche Wiederholung der CLXXIV. Verordnung, mit der man sie in allen Stücken zu vergleichen hat.

3. Dieser Graf Frölich war 1701 Gouverneur geworden, und vertrat die Stelle des abwesenden Generalgouverneuren Grafen Dahlberg.

CXC. Verordnung.

J. K. M. Rescript an das Schwedische Hoff-Gericht, daß in allen Hoff-Gerichten die Assessores von gleichem Rang und Würden zu achten.

Wir Carl von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. Wir haben aus Eurem [1]) Schreiben, datiret den 14ten December [1704], mit mehrem vernemmen, aus was Ursachen ihr vermeynet, daß der Assessor N. N. [2]), welchen Wir neulich aus dem Liefländischen in das Schwedische Hoff-Gericht zu transportiren (überzuführen) für gut befunden, die Unter-Stelle daselbst [3]) nehmen müssen, ob er gleich bey dem Liefländischen Hoff-Gerichte eine geraumere Zeit, als einige bey dem letzteren [4]), das Assessorat vertreten. Und dienet Euch dieses zur gehorsamen (zu befolgenden) Nachricht, daß, weiln Unsere Verordnungen [5]) in diesem Fall klar sind, mittelst welcher kein Unterschied unter den Assessoren in Unseren Hoff-Gerichten gemachet, sondern ihnen insgemein die Stelle, nachdem sie alt in den Diensten sind, zugeleget wird: Also finden Wir nun auch für billig, daß [Assessor] N. N. [6]) dessen (seine) Stelle nach erhaltenem Vollmachts-Dato [7]) auff das Assessorat-Ampt in Dörpt, weiter [8]) geniesse [9]). — Wir befehlen Euch ꝛc. — Raviz [10]), den 10ten Januarii 1705.

Carolus.

(L. S.)

1. Des schwedischen Hofgerichts nämlich.

2. Sein Name ist nicht auszumitteln gewesen.

3. Im schwedischen Hofgericht.

4. Nämlich dem schwedischen Hofgericht.

5. Siehe Verordn. CLXVI.

6. Siehe Anmerk. 2.

7. D. i. nach dem Tage des Konstitutoriums, wodurch er Assessor im livländischen Hofgerichte ward.

8. Ferner auch im schwedischen Hofgericht.

9. Die Anwendung dieser Verordnung kommt heutiges Tages nicht einmal analogisch vor.

10. Rawicz liegt in Großpolen, in der Woiwodschaft Posen, an der schlesischen Gränze, wo Karl XII. seine Winterquartiere genommen hatte.

CXCI. Verordnung.

J. K. M. gnädigster Brieff und Befehl an Dero sämptlichen in Stockholm anwesenden Rath [1]), [angehend] allerhand eigensinnige Neben-Lehren, Schwermereyen und die sogenandte Pietisterey, sampt derselben Straffe, so darauff betreten werden. Datum Lusic in Volhynien [2]), den 7ten Junii 1706.

[Wir] Carl von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. ꝛc. Unsere sonderliche Zuneigung und gnädige Gewogenheit nebst Gott dem Allmächtigen, getreue Männer, Unsere sämptliche in Stockholm anwesende Räthe.

Nachdem Wir mit dem größesten Mißvergnügen vernehmen müssen, daß, ohngeachtet des strengen Verbohts und Verordnungen, das Religions-Wesen angehend, welche von einer Zeit zur andern in Unserm Reiche ausgegangen sind, ein Hauffen Schwerm-Geister sich finden sollen, welche mit ihren verdammlichen Neben-Lehren und Sätzen zu schwächen und zu untergraben suchen, den Grund der Evangelischen Lehre, worunter auch die zu rechnen sind, welche unter dem Schein der Gottseeligkeit manchen unbedachtsamen und neugierigen Menschen auff Irrwege und schädliche Meynungen verführen: Wobey zu befahren (besorgen), daß dieses Unwesen so viel weiter sich ausbreiten dürffte, weiln die Schwedische studirende Jugend auff frembde Academien begierig reiset, und sich allda auffhält, woselbst sie leichs dieses Gifft einsaugen, und hernach das gantze Vaterland anstecken können: Derowegen, und weiln Uns nicht weniger als Unsern Hochseel. Vorfahren dieses insonderheit zu Hertzen gegangen, daß das Evangelische Licht, welches

durch Gottes Gnade in Unserm Reich auffgegangen, eben sowohl in seiner Klarheit nach diesem beybehalten, und vermittelst dessen alle Gelegenheit zu solchen Lehren benommen werden möge, welche beydes, im welt- und geistlichen Stande, viele Verwirrung und Unruhe verursachen könnten; Dahero sind Wir veranlasset, Euch hiemit in Gnaden anzubefehlen, daß Ihr darüber die Hand haltet, daß die Personen, welche auff diesen Schwermereyen betreten werden, nicht allein zur Verantwortung und Verhör gezogen, sondern auch, wenn sie überzeuget und verbrechlich befunden worden, wegen ihres verwegenen Vorsatzes zur Veränderung und Neugierigkeit (Neuerung), zufolge Unsrer Religions-Verordnungen, auffs schärffste angesehen und gestraffet werden sollen. Und auff daß diese erfahren mögen, daß man solchem mit Ernst nachzukommen gedencke; So wollen Wir hiemit noch ferner verordnet haben, daß dieselbe, welche sich mit solchen Neben-Lehren kitzeln, selbige auff eine oder andere Art ausbreiten und verfechten, und von ihrem Eigensinn nicht abstehen wollen, des Reichs und Landes verwiesen werden, wenn sie frembde sind, aber vom Dienst und Ampte gesetzet werden sollen, wenn sie einheimisch und Unsere gebohrne Unterthanen sind, imgleichen auch andere Straffen untergehen, nachdem das Verbrechen befunden wird. Mit der studirenden Jugend wollen Wir es solchergestalt gehalten haben, daß niemand zugelassen seyn soll, auff auswärtige Academien zu reisen, der nicht in seinem Glaubens-Bekänntniß verhöret und darinnen fest und wohlgegründet zu seyn befunden worden; hernach, daß niemand Studirens halber sich auff verdächtigen und berüchtigten Academien in Teutschland auffhalten soll, woselbst die sogenandte Pietisterey gelehret und getrieben werden mag; imgleichen auch, daß alle bey ihrer Wiederkunfft gültigen Beweiß vorzeigen sollen, wo und wie lange sie bey einer Academie sich auffgehalten, ehe sie zu einigem Dienst in dem welt- oder geistlichen Stande angenommen oder befördert werden sollen. Die, welche wider dieser Verordnung zu thun sich unterstehen sollten, sollen als Uebertreter Unsers Gebohts angesehen, und nicht würdig geachtet werden, einige Bedienung in Unserm Reiche zu bekleiden. Und auff

daß niemand hiebey einige Unwissenheit vorwenden könne; So ist Unser gnädiger Wille und Befehl, daß Ihr diese Unsere Verordnung allen Stifftern (Bischofthümern und Superintendenturen) und Academien in Unserm Reich kund und wissend machen, und imgleichen mit Eurem unterthänigen Bedencken einkommen sollet, ob etwas weiter dabey zu erinnern seyn kann [3]). Ihr verrichtet hiemit das, was Uns zum gnädigsten Gefallen gereichet. Und Wir befehlen Euch Gott dem Allmächtigen sonders gnädiglich. — Im Feld-Lager bey Lusuc in Volhynien, den 7ten Junii 1706.

Carolus.
(L. S.)

1. Dies ist der volle Reichsrath, dem der König in seiner Abwesenheit die Reichsverwaltung übergeben hatte, und aus den fünf hohen Reichsbeamten bestand; in der Verordn. CXLIII. haben sich die damaligen namentlich unterschrieben.

2. Das zu Kleinpolen gehört.

3. Diese Verordnung wird heutiges Tages nicht leicht Anwendung finden. Durch den Immänoiukas vom Jahr 1819, wodurch ein Reichskonsistorium für die evangelische Gemeine, als Oberappellationsbehörde in geistlichen Sachen, errichtet worden ist, und das Reichsjustizkollegium auch zugleich eine geistliche Oberbehörde für Livland zu seyn aufgehöret hat, ist die evangelisch-lutherische Christenheit, in Ansehung der Lehren, auf die augsburgische Konfession zurückgewiesen worden, und also darnach das Irrlehren zu beurteilen.

CXCII. Verordnung.

J. K. M. zu Schweden, meines Allergnädigsten Königs, verordneter General en Chef über Deroselben in Liefland, Curland, Litthauen und anliegenden Gräntzen befindlichen Armee, General von der Infanterie, Gouverneur über die Stadt Riga und darunter gehörigen Vestungen, wie auch Oberster über ein Regiment zu Fuß,

Adam Ludwig Lewenhaupt [1]),

Graff zu Falckenstein, Freyherr zu Reippholtzkirchen.

[Gouvernementliches Plakat,] Ueber Suppliquen.

Bey Antretung dieses von J. K. M. mir Allergnädigst anvertrauten Gouvernements dieser Stadt [Riga] und deren Dependentien [2]), will hochnöthig seyn, einige gute Ordnungen, welche durch die bißherige Kriegs-Unruhe und andere Intervenientien (Zwischenzufälle) in ettwas verrücket worden, wieder einzuführen. Hierunter gehöret, neben andern, auch die prompte Abhelffung der Supplicanten und Sollicitanten, welche mit ihren Klagen, Beschwerden und Bittschrifften einzukommen, ihre Nothwendigkeit erachten.

Damit (auf daß) es nun damit (hierin) ordentlich zugehe; so habe zu dem Ende zwey Tage in der Wochen, als den Dienstag und Freytag, weiln die übrigen Tage zur Bestellung der Posten und andern Verrichtungen in J. K. M. Dienst angewendet werden müssen, zur Annehmung aller Klag- und Bitt-Schrifften oder Suppliquen, anzusetzen für dienlich befunden. Es wird daher solches allen und jeden hiemit kund gemacht und die Freyheit eröffnet, sich umb 8 Uhr Morgens oder Vormittage an obgenandten Tagen auff dem Schlosse in dem obern Gou-

vernements-Saale bey der Cantzelley einzufinden, ihre Suppliquen mir im Durchgehen gebührend zu übergeben und der darauff fallenden Resolution und Antwort bey der Cantzelley zu erwarten und abzufordern. — Sollte aber jemand aus einiger Hinderung oder Versäumniß die Zeit hintansetzen und sich verspäten, demselben soll zugelassen seyn, seine Schrifften durch die auffwartende Ministeriales (Gerichtsdiener) einzusenden; soll aber dabey eine beliebige Recognition (Bedenkung) vor die Armen im Blocke beyzulegen schuldig seyn.

Wie nun alle Schrifften, Suppliquen und Memoriales ohne unnöthige Weitläufftigkeit, Ungrund, Unwahrheit, absonderlich ohne einige harte Formalien [4]), Expressiones (Ausdrücke), Anstachelungen, Piquantereyen (beissende, anstößige Wörter) und Injurien (Beleidigungen), eingerichtet werden sollen, wozu mannichmahl die Parten entweder aus Boßheit, Bitterkeit, oder andere unartige Affecten (Neigungen), sich verleiten lassen, und hernach die Schuld auff den Advocaten oder Concipienten legen: So wird hiemit allen Advocaten, Suppliquen- und [Bitt-] Schrifft-Stellern ernstlich aufferleget, alle Schrifften, die sie gemachet, nebst den Supplicanten, mit ihrem Nahmen zu unterschreiben, bey wessen Ermangelung, und bey nicht befindlicher Unterschrifft des Verfassers, die Suppliquen nicht angenommen, sondern ohne Resolution zurückgegeben werden sollen [5]). Vor die darinn befindliche unanständige Formalien aber sollen Supplicanten mit einer proportionirten (verhältnißmäßigen) Geld-Straffe vor die Armen sofort beleget, dieselbe stracks stehenden Fußes entrichtet, die Suppliquen mit Unterzeichnung der anstößigen Wörter zurücke gegeben, und nicht ehe angenommen noch darüber resolviret werden, biß selbige von aller Unanständigkeit gesäubert worden [6]). — Alle Supplicanten sollen sich müglicher Kürtze und Deutlichkeit befleissigen, dagegen alle Obscurität (Dunkelheit), unvernehmliche, zweydeutige und zur Beschimpffung oder Verunglimpffung eines andern zielende Redens-Arten vermeyden,

keine weitläufftige Präliminarien (Eingänge), frembde und nicht zur Sache dienende Dinge, mit einmischen, sondern bey der Sache selbst bleiben; wie denn keine Supplique, ohne sonderliche Erheblichkeit [7]), über einen Bogen lang, und nicht anders als auff ordinair Papier in Charta sigillata (Stempelpapier) [8]) geschrieben oder darinn geleget seyn soll [9]). Die Documente und Beylagen, so in den Suppliquen angezogen und beygeleget werden, müssen unter einer beglaubigten Vidimation einer Cantzelley, oder der Gerichts-Personen, oder des Notarii publici [10]), verificiret (bewahrheitet) seyn [11]).

Wornach sich alle zu richten. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga, den 30sten Julii 1706.

Adam Ludwig Lewenhaupt.
(L. S.)

1. Dieser Graf Löwenhaupt war im Jahr 1706 Gouverneur von Livland geworden, und vertrat die Stelle des gegen den Feind abwesenden Generalgouverneurs Grafen Dahlberg, welcher im Jahr 1709 vom Grafen Nils Stromberg abgelöset wurde, und dieser war der letzte schwedische Generalgouverneur von Livland. In Löwenhaupts Stelle, als Gouverneur, als auch er zur Armee abgerufen war, kamen seit 1709 Vizegouverneure, von denen der letzte schwedische der Freiherr Johann Adolf Clodt von Jürgensburg im J. 1710 hieß.

2. D. h. mit allen den Landesdistrikten, die zum Gouvernement gehörten.

3. Wahrscheinlich stand ein Armenstock am Eingange des Schlosses.

4. D. i. das Ausserwesentliche eines Schreibens, wozu der Eingang, und die Art, seine Beschwerde zu benennen u. dgl., gehöret.

5. Gegenwärtig muß nicht nur der Supplikant und Konzipient, sondern auch, der es ins Reine geschrieben, sich unterschreiben.

6. Diese Geldstrafe ist noch heutiges Tages sehr zweckmäßig.

7. D. i. falls die Erheblichkeit der Sache nicht einen größern Raum fordert.

8. D. h. auf Stempelpapier in ordinärer Bogenform.

9. Gegenwärtig ist ein Umschlag von Stempelpapier nicht mehr verstattet; Suppliken der Art bedürfen aber gegenwärtig keines Stempelpapiers.

10. D. i. ein von einer Statsautorität angestellter öffentlicher Zeuge, dessen sich die Privatpersonen in ihren Verhandlungen zu größerer Beglaubigung bedienen können, und in bestimmten Fällen bedienen müssen.

11. Diese ganze Verordnung kann analoge Anwendung haben.

CXCIII. Verordnung.

An die Königl. Hoff-Gerichte, wegen Kirchen-Buße frembder Religions-Verwandten.

Nachdem das Schwedische und Gothische Hoff-Gerichte, mittelst deren unterthänigen Schreiben, zu erkennen gegeben, welchergestalt einige Casus vorfallen (Fälle sich ereignen), da ein und ander fremder Religion, sowohl von denen hier im Reiche befindlichen Kriegs-Gefangenen, als andern Personen, Hurerey, einfachen Ehebruchs und Diebstahls halber bey den Gerichts-Stühlen geurtheilet werden sollen, und aber keine Nachricht zu finden, wie es mit dergleichen Delinquenten wegen der Kirchen-Buße zu halten sey; also, und da Wir, von J. K. M. in Dero Abwesenheit zur Administration der Justice verordnete und bevollmächtigte Räthe [1]), hierauff vor rechtlich angesehen, daß dergleichen Delinquenten, welche, in soweit dieselbe nicht von Unsrer evangelischen Religion sind und zu sothaner Gemeine gehören, auch viel weniger in dergleichen Fällen zur Gemeinschafft derselben admittiret oder auffgenommen werden mögen, an Stelle dessen [2]) umb dieselbe Zeit und Stunden über, da die von Unsrer [evangelisch-lutherischen] Religion die gewöhnliche und verordnete Kirchen-Sühne zu untergehen pflegen, aussen vor den Kirch-Thüren und in den Stock gesetzet werden sollen, ausgenommen die Fälle, in welchen zugelassen ist, sich mit Geld von der Kirchen-Buße zu befreyen [3]):

Als haben Wir solches dem Königlichen Hoff-Gerichte kund machen wollen, sich hinführo in dergleichen Begebenheit darnach zu richten, und solches ebenfalls denen gehörigen Unter-Gerichten zur genauen Beobach-

tung kund zu thun [4]). — Womit Wir das Königl. Hoff-Gerichte ꝛc.
Stockholm, den 24sten September 1706.

Axel Julius de la Garde. N. Guldenstolpe.
G. Falckenberg. Arvehd Horn.

Gust. Ehrenberg.

1. Siehe Verordn. CXCI. Anmerk. 1.

2. Nämlich der Kirchenbuße.

3. Siehe die nachfolgende schwedische Kirchenordnung vom Jahr 1686, Kap. 9. §. 4.

4. Diese Verordnung möchte heutiges Tages wohl nicht leicht Anwendung finden.

CXCIV. Verordnung.

[Gouvernementliches Plakat, über Besorgung des Brückenbaues.]

Wie man recht ungerne vernehmen muß, daß die im verwichenen Sommer ergangene Patente [1]) wegen nohtwendiger Reparation (Verbesserung) der Brücken und Wege so geringen Effect (Wirkung) gehabt, daß die wenigste Possessores der Güther im Lande ihr Contingent constitutionsmäßig angefertiget, einige aber gar schlechte Arbeit, theils auch fast gantz nichtes dabey gethan; welche mehrentheils sich mit dem Mangel der nicht zugeführten Materialien enschuldigen sollen; So hat man dahero bey gegenwärtiger Winter-Zeit vor die nöhtige Reparation solcher publiquen Brücken und Wege, sampt Anführung der Materialien, bey Zeiten zu sorgen vor hochnöhtig erachtet. Es ergehet dahero an alle und jede Possessores der Königlichen und adelichen Güther in dem Lettischen District [2]) dieses Oberkeitliche Begehren, daß ein jeder die erforderte Brücken-Materialien an Holtz, Strauch und Gruß oder groben Sande, bey dieser Winter- und Schlitten-Bahn, an die nöhtige Oerter beyführen soll, damit es bey der zur Anfertigung der Brücken und Wege dienlichen Zeit an den dazu erforderten Materialien nicht fehlen oder ermangeln möge, maaßen denn solcher Vorwandt alsdann weiter nicht helffen, sondern dieselbe, welche in ihrer Schuldigkeit zu völliger Anfertigung und Reparirung der mangelhafften Brücken und Wege säumig oder ungehorsam befunden werden, mit der in den Landes-Constitutionen versehenen Straffe ohnfehlbar beleget werden sollen [3]).

Wornach sich die, so es angehet, zu richten. Gegeben auff dem Königlichen Schlosse zu Riga, den 5ten Januarii 1707.

Michael von Strokirch. [4])

(L. S.)

1. D. i. im J. 1706. Selbige sind nunmehr in das Archiv der Vergessenheit gerathen.

2. Siehe Verordn. CLXXXVII. Anmerk. 5.

3. Diese Verordnung ist jetzt nicht mehr brauchbar, da sie zu den zeitweiligen gehört.

4. Da auch der Gouverneur Graf Löwenhaupt schon sich zur Armee begeben hatte, so trat der Statthalter Strokirch wieder in die Stelle des Generalgouverneurs. Vergl. Verordn. CLXXXVI. Anmerk. 6.